



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Stephan Scheuzger, Loretta Seglias

VOM ARMENWESEN ZUR SOZIALHILFE

Institutionelle und organisatorische Entwicklungen
der Fürsorge in Liechtenstein (1860er – 1980er Jahre)

BEITRÄGE 48/2021

Stephan Scheuzger und Loretta Seglias

Vom Armenwesen zur Sozialhilfe

Institutionelle und organisatorische Entwicklungen der Fürsorge
in Liechtenstein (1860er – 1980er Jahre)

Beiträge Liechtenstein-Institut
48/2021

Diese Studie wurde ermöglicht durch die Unterstützung
der Liechtensteiner Gemeinden und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR

Wir danken der Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger für die grosszügige Förderung
des Projekts «Die Welt der Sozialpolitik in einem sehr kleinen Staat: Fürsorge in Liechtenstein
seit dem späten 19. Jahrhundert».

STIFTUNG
FÜRSTLICHER KOMMERZIENRAT

Guido Feger



Stephan Scheuzger und Loretta Seglias: Vom Armenwesen zur Sozialhilfe. Institutionelle
und organisatorische Entwicklungen der Fürsorge in Liechtenstein (1860er – 1980er Jahre).
Beiträge Liechtenstein-Institut 48/2021

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor und bei der Autorin.

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2, 9487 Barenden, Liechtenstein
www.liechtenstein-institut.li

Druck: Gutenberg AG, Schaan
ISBN 978-3-9523-4344-9

Diese Publikation steht auf der Website des Liechtenstein-Instituts zum Download zur Verfügung.

INHALT

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Wandel und Kontinuität.....	6
1.2.	Zeitraum und Gegenstand der Untersuchung.....	8
1.3.	Begriffe	10
1.4.	Anspruch und Aufbau der Studie	13

TEIL 1: DIE 1860ER BIS 1950ER JAHRE: DIE UNTERSTÜTZUNG VON BEDÜRFTIGEN IN EINER LÄNDLICHEN, ARMEN GESELLSCHAFT

2.	Die 1860er bis 1910er Jahre.....	19
2.1.	Die 1860er Jahre.....	19
	– Bestandsaufnahme.....	20
	– Armenpolitische Entwicklungen bis in die 1850er Jahre	24
	– Einsetzende Verdichtung armenpolitischer Regulierungen.....	26
	– Das Projekt eines landschaftlichen Armenhauses	29
	– Das Armengesetz.....	31
2.2.	Die Anstalten	33
	– Der Bau der ersten drei Armenhäuser	34
	– Die Anstaltspopulationen.....	37
	– Anstaltsregime	40
2.3.	Die Gesetze.....	45
	– Der Ehekonsens.....	45
	– Die Finanzierung des Armenwesens	48
	– Die Regulierung des Umgangs mit bettelnden und kranken Armen	51
3.	Die 1910er bis 1950er Jahre.....	55
3.1.	Die 1910er bis 1920er Jahre.....	55
	– Die Kriegsjahre	56
	– Rechtliche und finanzielle Entwicklungen.....	60
	– Die Anstaltslandschaft.....	68
	– Die Sozialversicherungen	73
3.2.	Die 1930er Jahre.....	77
	– Ein Gesetzesentwurf und ein Gesetz	77
	– Die Repression.....	83
	– Notstandsmassnahmen und Finanzen	86
	– Anstaltsinfrastruktur	94
	– Sonderfürsorgen	97
3.3.	Die 1940er und 1950er Jahre	102
	– Die Kriegsjahre	102
	– Private Akteure.....	107
	– Kontinuitäten und Wandel in der Nachkriegszeit	112

TEIL 2: DIE 1960ER BIS 1980ER JAHRE: UNTERWEGS ZU EINEM NEUEN VERSTÄNDNIS DER EXISTENZSICHERUNG

4.	Auf dem Weg zum neuen Sozialhilfegesetz 1965	129
4.1.	Das Liechtensteinische Rote Kreuz als Impulsgeberin der «freiwilligen Fürsorge».....	130
4.2.	Erneute Revisionsbestrebungen im Zeichen des «Sozialpaketes»	135
4.3.	Ein neues Sozialhilfegesetz zwischen «Fürsorge» und «Wohlfahrtspflege»	136
	– Wesentliche Veränderungen in Zuständigkeiten, Abläufen und Organisationsstrukturen	139
	– Der Zankapfel «Eingriffsfürsorge»	142
5.	Ausdifferenzierungen und Umstrukturierungen im Zuge der neuen Sozialhilfegesetzgebung	147
5.1.	Konstitution der Gemeindefürsorgekommissionen und Aufbau des Jugend- und Fürsorgeamtes	147
5.2.	Koordinierende staatliche Sozialhilfe im Zeichen des Auf- und Ausbaus	150
5.3.	Die Reorganisation der Bürgerheime unter Vorzeichen neuer Betreuungsformen im Alter und sozial-psychiatrischer Anforderungen	153
	– Die Stiftung für das Alter und ein erstes Betagtenwohnheim	155
	– Die Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung	158
5.4.	Herausforderungen in der Sozialen Arbeit und organisatorische Konsequenzen	162
	– «Feuerwehrfunktion» statt professioneller «methodischer Hilfe»	163
	– Personelle Veränderungen und die Trennung von Fürsorge- und Jugendamt (1976)	164
6.	Rascher Revisionsbedarf unter internationalen Vorzeichen seit den späten 1970er Jahren.....	167
6.1.	Die EMRK als Wegbereiterin der Gesetzesrevision.....	168
6.2.	Die Gesetzesrevision unter veränderten wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen.....	172
	– Eine vielstimmige Vernehmlassung	173
	– Die Landtagsdiskussion im Zeichen des sozialen Wandels	174
6.3.	Auf dem Weg zu einem «effizienten Dienstleistungsangebot» der «psychosozialen Grundversorgung»	177
7.	Kein Ende.....	181
8.	Abkürzungsverzeichnis.....	187
9.	Chronologie 1804–1989	189
10.	Literatur und Quellen	195
10.1.	Quellen	195
	– Archivalien.....	195
	– Gesetze, Verordnungen, Abkommen (in chronologischer Reihenfolge)	202
	– Berichte	204
	– Bücher, Artikel, Diplomarbeiten	205
	– Webseiten	205
10.2.	Sekundärliteratur	205

1. EINLEITUNG

Barbara Erni hat Eingang gefunden in den Bestand sagenhafter Figuren Liechtensteins.¹ Als ihr am 26. Februar 1785 auf Güediga vom Bregenzer Scharfrichter der Kopf abgeschlagen wurde, kamen auf dem Hügel beim Dorf Eschen, so berichtete der Chronist, «viel 1000 Personen» zusammen, um dem Schauspiel beizuwohnen – 1812, im Jahr der ersten Volkszählung, sollten in ganz Liechtenstein immer noch weniger als 6'000 Menschen leben.² Mit der letzten Hinrichtung im Land sanktionierten die Behörden in Vaduz die wiederholten Diebstähle einer Frau, die auch in einem richterlichen Gutachten zum Fall als Vagierende bezeichnet wurde.³ Die *Constitutio Criminalis Carolina*, die als erstes deutsches Strafgesetz die Rechtsgrundlage des Verfahrens bildete, sah für Diebstahl im zweiten Wiederholungsfall die Todesstrafe vor.⁴ Eine derartige Schwere der Strafe für Eigentumsdelikte, die derjenigen für Verbrechen gegen Leib und Leben kaum nachstand, sahen viele Rechtsordnungen in Europa vom 16. bis ins 18. Jahrhundert vor.⁵ Die harten Strafen waren Ausdruck des Ausmasses der Bedrohung, die in der Wahrnehmung der europäischen Obrigkeiten von den massenhaft auftretenden Armen für die gesellschaftliche Ordnung ausging. Ganz besonders galt dies im Kontext der zunehmenden Verdichtung territorialstaatlicher Ordnungsbestrebungen für die mittellos Umherziehenden, die von den Schwierigkeiten, ein Auskommen zu finden, mobilisiert worden waren, vielfach kriminalisiert und kriminell wurden.

Wie im *ancien régime* üblich, wurde mit Armut einhergehende Kriminalität auch im Fall von Barbara Erni nicht auf wirtschaftliche Problemlagen, sondern auf Müssiggang zurückgeführt, auf einen moralischen Defekt, der in den Augen des Verfassers des Rechtsgutachtens von Vagierenden auch über Generationen weitergegeben wurde.⁶ Erni gehörte damit zu der grossen Gruppe «unwürdiger» Armer – Vagabundinnen und Vagabunden, «starke», als arbeitsfähig eingeschätzte Bettler und Bettlerinnen –, deren Marginalisierung seit dem Spätmittelalter von Obrigkeiten mit zunehmender repressiver Energie betrieben wurde und denen stets die komplementäre Gruppe der als «würdig» repräsentierten Armen gegenübergestellt wurde, die, aus dieser Sicht der Dinge, unverschuldet in Not geraten waren.⁷ Als – seit fünf Jahren verheiratete – Frau, die mit drei Männern fünf uneheliche Kinder gezeugt hatte und im Ruch der Hurerei stand – worauf auch ihr Übername, die «goldene Boos», verwies –, war die 42-Jährige der Ausgrenzung aus der Gesellschaft und damit auch aus dem Kreis der «wahrhaft» Bedürftigen aufgrund der herrschenden moralischen Normen in besonderem Masse ausgesetzt. Die ihr zur Last gelegten Delikte machen indes deutlich, dass ihre kriminelle Karriere die längste Zeit im Zeichen von Lebensmitteldiebstählen gestanden hatte. Erst allmählich war die Beteiligung an schwereren Einbruchdiebstählen, bei denen Kleider, Gold-, Silberwaren und andere Wertgegenstände entwendet worden waren, hinzugekommen.⁸ Auf wirtschaftliche Not als Triebfeder der Diebstähle enthält auch die Geschichte der Barbara Erni, wie sie in der Sage erzählt wird, keine Hinweise. Das Interesse richtet sich, vom makabren Ereignis der Hinrichtung ausgehend, vielmehr auf eine nachgesagte besondere Technik des Stehlens, mit der die «goldene Boos» und ein «Männlein» jeweils «das Wertvollste im Zimmer gestohlen» hätten.⁹

1 Die Autorin und der Autor bedanken sich bei Fabian Frommelt für die aufmerksame Lektüre des Manuskripts dieses Textes und seine nützlichen Kommentare.

2 Zitiert nach: Vogt et al., 2003, S. 66; Vogt, 2011.

3 Vogt et al., 2003, S. 81.

4 Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., 1532, Art. 162: Vonn stelen zum dritten mall, S. 77.

5 Notorisch war diesbezüglich gerade auch der sogenannte «Bloody Code» in England, das – nachträglich so bezeichnete – Strafsystem zwischen dem 17. und frühen 19. Jahrhundert, das für eine ausgesprochen hohe Zahl von Delikten die Todesstrafe vorsah. So kannten die Gesetze in England zum Ende des 18. Jahrhunderts rund 220 Straftatbestände, die mit der Todesstrafe zu sanktionieren waren, darunter auch Taschendiebstahl oder der Diebstahl von Leinen- oder Wollkleidern. Vgl. McLynn, 1989, S. xii.

6 «Inquisita ist von vagirenden Elteren gebohren und auferzogen worden. Sie ist also gleich denselben von Kindsbeinen an dem Müssiggang und schuzlosen Leben nachgegangen.» Vogt et al., 2003, S. 81.

7 Vgl. z. B. Hunecke, 1983; Mooser, 2011.

8 Vogt et al., 2003, S. 82–88.

9 Seger, 1966, S. 112.

1.1. Wandel und Kontinuität

Dass des Diebstahls überführte mittellos Umherziehende am Galgen oder unter dem Schwert endeten, war keineswegs die Regel, sondern die Ausnahme. Es ist, wie aus verschiedenen anderen Kontexten des 18. Jahrhunderts ebenso, auch über das Fürstentum Liechtenstein bekannt, dass die volle mögliche Härte des Gesetzes bei Sanktionierungen von Delikten von den Recht sprechenden Instanzen vielfach umgangen wurde, insbesondere um einen in letzter Konsequenz auch buchstäblichen «overkill» in der Repression zu vermeiden.¹⁰ Im Fall von Barbara Erni spricht vieles dafür, dass die Obrigkeit gewillt war, an ihr ein Exempel zu statuieren.¹¹ So lässt sich ihre Hinrichtung einerseits zwar durchaus auch als zäsurhaftes Ereignis im Übergang von der vormodernen zur modernen Geschichte des Umgangs mit Armen und Randständigen in Liechtenstein betrachten. In der besonders auf Abschreckung zielenden Schärfe der Ahndung von Kleinkriminalität und armutsgetriebener «Landstreicherei» kann sie als Vorkommnis einer zu Ende gehenden Epoche beschrieben werden, die ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert von einer neuen, humaneren Ära abgelöst wurde. Nach Barbara Erni wurde in Liechtenstein in der Tat niemand mehr hingerichtet. Auch wenn die Todesstrafe im Land erst 1987 abgeschafft wurde: Nach der Ersetzung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. durch das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 im Jahr 1812 war sie in Liechtenstein keine mögliche Sanktion für Eigentumsdelikte mehr.¹² Andererseits vermag das Ereignis nur bedingt einen historischen Umbruch markieren zu helfen. Die Tiefe der Zäsur zwischen Vormoderne und Moderne im Armutswesen ist auch für Liechtenstein, teilweise sogar noch mehr als anderswo, zu relativieren. Wesentliche Aspekte des staatlichen Umgangs mit Armen wiesen bedeutende Kontinuitäten in ihren Entwicklungen zwischen dem 18. und dem 19. Jahrhundert aus. Das galt gerade auch für die repressiven Elemente dieses Umgangs. Diese hatten in Europa ab dem 16. Jahrhundert generell zugenommen und sich in verschiedenen Instrumenten weiterentwickelt und verschwanden im Übergang in eine fürsorgliche Moderne keineswegs. Sie waren im 19. Jahrhundert Transformationen ausgesetzt, die sich aber auch über längere Zeit hinziehen konnten. So bestanden in Liechtenstein bis weit ins 19. Jahrhundert grundsätzlich die strafrechtlichen Voraussetzungen, gegen arme Frauen, denen ein anstössiger Lebenswandel nachgesagt wurde, weil sie uneheliche Kinder zur Welt gebracht hatten, Schamstrafen, wie das Abschneiden der Haare auf einem öffentlichen Platz, Körperstrafen, wie die Auspeitschung, oder strenger Arrest zu verhängen. In dem von der Historiographie bereits beleuchteten Fall der Schwestern Katharina, Theresia und Elisabeth Dürr aus Balzers drohte Landvogt Josef Schuppler beispielsweise 1826 mit entsprechenden Sanktionen für die «sündhafte[...] Geilheit» der «liederlichen Dirnen».¹³ Und «Liederlichkeit» konnte in Liechtenstein bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus ein Grund für eine zwangsweise Versorgung einer Person in einer Anstalt sein. Kontinuitäten im Wandel bestanden aber nicht nur in Bezug auf die repressiven, sondern auch auf die unterstützenden Elemente des Umgangs mit Menschen, die sich in materieller Not befanden. So war beispielsweise der Übergang von der frühneuzeitlichen «Spend» zu den Armenfonds der Gemeinden als zentrale Einrichtung zur Finanzierung der Armenunterstützung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein durchaus fließender.¹⁴

Der obrigkeitliche und staatliche Umgang mit den Armen fand stets im Spannungsfeld von Unterstützung und Repression statt. Als Spannungsfeld ist das Verhältnis deshalb anzusprechen, weil die beiden Pole fürsorgepolitischer Theorie und Praxis in vielfältiger Weise miteinander verflochten waren. Dies ist nicht zuletzt auch auf den Umstand zurückzuführen, dass die Repression

10 So hält Karl Heinz Burmeister fest: «Das grausame Strafsystem wurde durch die häufig praktizierte Gnade vor Recht abgemildert». 2011b.

11 Vogt et al., 2003, S. 65.

12 Das österreichische Strafgesetzbuch von 1787, die Josephina, hatte mit einer Reihe anderer aufgeklärter Ideen im Strafrecht auch die Abolition der Todesstrafe übernommen. Diese war durch das unter Franz II. neu erlassene Strafgesetzbuch von 1803 für eine kleine Anzahl von Delikten wieder eingeführt worden.

13 Schreiben von Landvogt Josef Schuppler an die Gemeinde Balzers, 20. März 1826, zitiert nach: Biedermann, 2014, S. 68 (das Dokument ist unter der von Biedermann angegebenen Signatur im Landesarchiv nicht auffindbar: RB 6/1826). Die Sanktionen scheinen nicht ergriffen worden zu sein. Vgl. Büchel, 1987, S. 186, 189.

14 Zur «Spend» vgl. Frommelt, 2011b.

gegen die Armen keineswegs nur deren gesellschaftlichen Ausschluss suchte und auch unterstützende Massnahmen nicht immer im Dienst der Inklusion zu stehen brauchten. So bieten beispielsweise die Zucht- und Arbeitshäuser, die im 16. Jahrhundert vor allem in England aufgekomen waren und sich im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend in Europa verbreiteten,¹⁵ Anschauung darin, wie ein ausgesprochen repressives Instrument – das vielfach mit Freiheitsentzug, Zwangsarbeit, Körperstrafen und unzureichender Nahrungsversorgung verbunden war – letztlich auf Integration ausgerichtet sein konnte. Was von zahlreichen Historikern und Sozialwissenschaftlerinnen im Nachgang zu Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault mit dem nicht unumstrittenen Konzept der Sozialdisziplinierung analysiert worden ist und wovon Anstalten nur eine organisatorische Ausprägung darstellten, lässt sich nicht zuletzt allgemein als obrigkeitliche Reaktion auf gesellschaftliche Kohärenzverluste und spezifischer als Bemühung zur Inklusion der unteren sozialen Schichten in eine frühkapitalistische Arbeitswelt und deren Werteordnung begreifen.¹⁶ Umgekehrt gab es auch fürsorgerische Unterstützungsangebote, die mit Praktiken des sozialen Ausschlusses verbunden waren. Das galt etwa bis ins 19. Jahrhundert für die Versorgung von nicht ortsansässigen, mobilen Armen mit Essen oder Schlafgelegenheiten, um sie in die Lage zu versetzen weiterzuziehen oder um sie später wegzuweisen. In der Moderne gingen mit Unterstützung etwa auch da ausschliessende Effekte einher, wo das Empfangen fürsorgerischer Leistungen gleichzeitig eine gesellschaftliche Stigmatisierung oder eine rechtliche Diskriminierung mit sich brachte.

Georg Simmel hat bereits am Anfang des 20. Jahrhunderts für die folgende Forschung zum Thema einflussreich das «Verhältnis des simultanen Drinnen und Draußen» beschrieben, in dem sich die fürsorgerische Hinwendung zum Armen abspielt.¹⁷ Nicht nur das ältere Almosenwesen, sondern auch moderne Formen der Armenpflege besaßen ihren Endzweck demnach nicht im Armen selbst. War der Gebende von Almosen letztlich auf sein eigenes Seelenheil bedacht gewesen, sorgte die staatliche Gemeinschaft gerade mit Blick auf ihr Ganzes für Arme, die auch Staatsbürger waren. Als Empfänger von Unterstützung durch die Gemeinschaft waren die Armen einerseits gleichsam Gruppenfremde, standen ausserhalb der Gemeinschaft. Indem die Unterstützung Ziele wie die Wiederermöglichung wirtschaftlicher Tätigkeit oder das Vermeiden des Abgleitens von Bedürftigen in die Kriminalität verfolgte oder zumindest geltend machte, waren sie andererseits gleichzeitig auch Teil des gemeinschaftlichen Ganzen.¹⁸ Der Umgang mit den Armen war stets von Kombinationen von Exklusion und Inklusion geprägt.¹⁹

Fürsorge ist indessen nicht nur aufgrund des konstitutiven Spannungsverhältnisses von gesellschaftlichem Ein- und Ausschluss und den in uneindeutiger Weise darin aufgehobenen Formen von Unterstützung und Repression ein komplexes Phänomen. Es haben ihr stets unterschiedliche Werteordnungen und in der Moderne immer mehr auch verschiedene wissenschaftliche Diskurse zugrunde gelegen. Fürsorge hat immer auf materielle Notlagen von Menschen reagiert, sich in ihren Massnahmen aber vielfach nicht auf armutsbedingte Formen der Randständigkeit beschränkt. Zur Vielfalt der Ausprägung von Fürsorge hat wesentlich auch das breite Spektrum gesellschaftlicher Gruppen beigetragen, auf die die Massnahmen ausgerichtet gewesen sind – auf Kinder und Jugendliche über Menschen im arbeitsfähigen Alter bis zu älteren Menschen, auf Männer ebenso wie auf Frauen, auf Menschen mit und Menschen ohne psychische oder physische Beeinträchtigungen. Fürsorge hat stets ein Neben-, bisweilen auch ein Miteinander von staatlichen und privaten Trägern gekannt. Und sie bestand ebenso aus rechtlichen Reglementierungen wie aus politischer Programmatik und alltäglicher Praxis, die sich keineswegs immer kohärent zueinander verhalten haben. In dieser Vielschichtigkeit des Phänomens haben Kontinuität und Wandel vielfältig nebeneinander

15 Crowther, 1983; Driver, 1993; Fowler, 2014; Stekl, 1986.

16 Zum Konzept der Sozialdisziplinierung in der Deutung armenpolitischer Massnahmen vgl. u. a. Breuer, 1986; Dinges, 1991; Jütte, 1991; Sachße/Tennstedt, 1986; Stekl, 1986.

17 Simmel, 1992, S. 547.

18 Ebd., S. 512–555.

19 Vgl. Gestrich/Raphael, 2008; Raphael/Uerlings, 2008.

gestanden. Die historischen Entwicklungen des Fürsorgewesens lassen sich entsprechend kaum auf eine eindeutige Weise periodisieren.

1.2. Zeitraum und Gegenstand der Untersuchung

Das Forschungsprojekt «Die Welt der Sozialpolitik in einem sehr kleinen Staat: Fürsorge in Liechtenstein seit dem späten 19. Jahrhundert», aus dem die vorliegende Schrift als eine erste Bestandsaufnahme hervorgegangen ist, verfolgt einen umfassenden Ansatz. Es tut dies in thematischer Hinsicht mit dem Anspruch, gleichsam eine Gesamtschau auf das Phänomen Fürsorge in einem nationalen Rahmen zu leisten. Es tut dies aber auch in chronologischer Hinsicht mit einem Blick auf die *longue durée* der Entwicklung seines Gegenstandes. Dabei setzt es die Grenzen des Untersuchungszeitraums auf die 1860er Jahre auf der einen und die 2010er Jahre auf der anderen Seite. Indem sich ein wesentlicher Teil des Erkenntnisinteresses letztlich auch auf das Gewordensein des gegenwärtigen Fürsorgewesens beziehungsweise der Sozialhilfe, wie das Handlungsfeld unterdessen bezeichnet wird, bezieht, entspricht der zeitliche Endpunkt der Untersuchung keiner historischen Zäsur. Die Abgrenzung gegenüber früheren Entwicklungen auf die 1860er Jahre zu legen, lässt sich in mehrfacher Hinsicht plausibilisieren. Das diesbezüglich wichtigste Ereignis stellte zweifellos der Erlass des ersten liechtensteinischen Armengesetzes im Jahr 1869 dar, das bis zu dem 1966 in Kraft getretenen Sozialhilfegesetz für fast hundert Jahre die unmittelbare regulatorische Grundlage des Fürsorgewesens im Land bildete. Im gleichen Jahrzehnt erhielt Liechtenstein aber auch seine Konstitutionelle Verfassung (1862) und ein neues Gemeindegesetz (1864). Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen der Fürsorge, beziehungsweise des Armenwesens, wie es in der Begrifflichkeit des 19. Jahrhunderts noch hiess, umfassend auf eine neue Basis gestellt worden. Es verdichteten sich in dem Jahrzehnt aber noch weitere Anstrengungen im Umgang mit der armen Bevölkerung. Zudem waren die 1860er Jahre das Jahrzehnt, in dem in Liechtenstein, wenngleich zaghaft, die Industrialisierung einsetzte, auf deren Aufkommen die Anfänge moderner Fürsorgewesen in Europa in der Sozialgeschichte in der Regel zurückgeführt werden.

Bei dieser Periodisierung werden aber unvermeidlich auch Einschnitte betont, gegenüber denen Kontinuitäten und andere Anfänge analytisch zurücktreten. Es erscheint beispielsweise nur bedingt angebracht, ob der Bedeutsamkeit der Ereignisse auf gesetzgeberischer und organisatorischer Ebene in den 1860er Jahren und deren Auswirkungen von einem Beginn der Institutionalisierung des Armen- beziehungsweise Fürsorgewesens in Liechtenstein in diesem Jahrzehnt oder in der Folge zu sprechen.²⁰ Zwar hatte es vor den auf der Grundlage des Armengesetzes entstandenen Armenhäusern in Liechtenstein keine Einrichtungen gegeben, die den in vielen Teilen Europas bestehenden Armen-, Zucht-, Arbeitshäuser, *bridewells* oder *hôpitaux généraux* vergleichbar gewesen wären – sieht man einmal vom Schwäbischen Reichskreis ab, dem das Land bis 1806 angehörte. Aber die Schaffung und Stärkung von lokalen und vor allem auch eines landschaftlichen Armenfonds in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellten beispielsweise einen wesentlichen Schritt der Institutionalisierung des Umgangs mit den Not Leidenden in Liechtenstein dar. Dasselbe gilt für die 1845 erfolgte Bildung einer landschaftlichen Armenkommission.

Allgemeiner lässt sich zudem durchaus in Frage stellen, wie angemessen sich die wesentlichen Transformationen des Fürsorgewesens mit dem Blick auf erlassene Gesetze, geschaffene Verwaltungsorgane und gebaute Einrichtungen erfassen lassen. Joanna Innes hat am Beispiel des frühneuzeitlichen England zu bedenken gegeben, dass sich aus gescheiterter Gesetzgebung möglicherweise mehr über die historischen politischen und gesellschaftlichen Haltungen gegenüber der Armut und den Armen herauslesen lässt als mit der Betrachtung der Gesetzesbücher.²¹ Auch wenn man sich das Argument für das Anliegen der Datierung von sozialpolitischen Umschwüngen nicht zu eigen zu machen braucht, so weist die Überlegung doch in jedem Fall darauf hin, dass mit einem

20 So zu lesen etwa bei Buj Reitze, 2016, S. 24.

21 Innes, 1996.

Fokus auf Regulierungen und Organisationen wesentliche Entwicklungen nicht nur des allgemeinen gesellschaftlichen Umgangs mit Randständigen, sondern auch des Fürsorgewesens leicht übersehen werden können. So gab es in Liechtenstein etwa bereits 1793 einen Versuch des Oberamtes, ein Arbeitshaus zu errichten. Das Ansinnen, dem in erster Linie das Motiv zugrunde gelegen zu haben scheint, über die Abschreckung, die man sich von einer derartigen Anstalt versprach, einen beträchtlichen Teil der als schwerwiegendes Problem wahrgenommenen Bettler zum Verlassen des Landes zu bewegen, hatte nicht wenige Unterstützer auf seiner Seite, gerade auch in der Geistlichkeit. Es scheiterte aber letztlich an der Finanzierungsfrage.²² 1829 gedieh die Planung für ein Schütt- und Kornhaus – also ein Gebäude zur Lagerung von Getreide – in Vaduz durch das Oberamt sehr weit und erhielt auch den fürstlichen Segen. Diese Zustimmung band Johann I. unter anderem an die Auflage, dass kein Teil des Hauses zur Unterbringungen von Menschen, insbesondere nicht von Kranken, benutzt werden dürfe. Deshalb liess er auch festhalten, dass es «den Unterthanen nicht verwehrt werden soll, ein abgesondertes Krankenhaus anderwärts zu erbauen»²³ – ein solches gab es in Liechtenstein zu der Zeit ebenfalls noch nicht. Für das Kornhaus stellte der Fürst unentgeltlich den Baugrund zur Verfügung – der indessen im herrschaftlichen Eigentum verbleiben sollte – und sagte die Verauslagung der zur Errichtung budgetierten 1440 Gulden zu. Letztlich sollten der fürstlichen Kasse durch die Einrichtung aber keine Kosten erwachsen, weshalb vorgesehen war, dass die «Unterthanen» den Betrag wieder abzahlen hatten, ab 1830 mit 400 Gulden jährlich.²⁴ So dürften auch in diesem Fall nicht zuletzt finanzielle Gründe zum Scheitern des Vorhabens geführt haben.

Zum Verständnis der Entwicklung des Fürsorgewesens sind derartige Ereignisse von erheblicher Bedeutung. Gleichwohl richtet die vorliegende Studie ihren Blick zuvorderst auf die eingeführten Regulierungen und verwirklichten Organisationen im Rahmen dieser Entwicklung. Dieser Fokus ist nicht so sehr das Produkt eines Urteils über historische Relevanz als eines forschungspragmatischen Entscheids. Das Projekt, das diesem Beitrag zugrunde liegt, sucht einen neuen Weg in der historischen Forschung zur Fürsorge zu gehen, indem es seinen Gegenstand in einer möglichst umfassenden Perspektive auf die vielfältigen bedingenden Faktoren, Ausprägungen und Wirkungen, Interaktionen, Leerstellen und Widerstände untersucht – und dies in einem nationalen Rahmen und einem Zeitraum von über hundertfünfzig Jahren.²⁵ Was der Untersuchungsraum Liechtenstein hinsichtlich einer solchen Gesamtschau überhaupt erst möglich macht, vermag an dieser Stelle aber noch nicht zur Darstellung gebracht zu werden. Nach dem ersten Jahr Arbeit an der Untersuchung widmet sich diese Publikation den institutionellen Verfestigungen und organisatorischen Ausprägungen der Fürsorgepolitik, die ganz wesentliche Bedingungen der fürsorgerischen Praxis bildeten. Auf diese Praxis kann jedoch ebenso wenig in einer systematischen Form eingegangen werden wie auf andere politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Faktoren, die diese beeinflussten. Wo auf solche Bezüge punktuell oder nicht verwirklichte Ideen geblickt wird, gilt das Erkenntnisinteresse den Institutionen und den Organisationen und nicht der Praxis der Fürsorge.

22 Vgl. Wanner, 1970, S. 480–481.

23 LI LA RC 9/361: [Errichtung eines Schütt- und Kornhauses], Wien, 20. November 1829.

24 Ebd.

25 Auch wenn in der Literatur immer wieder die Aussage vorzufinden ist, dass sich die Forschung mit der Geschichte der Fürsorge herkömmlich gerade auch in der Rahmung des Nationalstaates befasst habe, so ist dies doch deutlich zu relativieren. Auch dort, wo der Nationalstaat mehr oder weniger explizit den Bezugshorizont der Darstellungen gebildet hat, ist in den entsprechenden Studien ungleich stärker auf einige Räume geblickt worden als auf andere und hat das Erkenntnisinteresse spezifischen Aspekten des Fürsorgewesens gegolten. Belegen lässt sich dies gerade auch an einschlägigen Publikationen wie Sachße/Tennstedt, 1980; Frerich/Frey, 1993. Der Beitrag zum Lemma «Fürsorge» im Historischen Lexikon der Schweiz wird eingeleitet mit der Feststellung: «Es gibt bis anhin keine Übersichtsdarstellung, welche die F. oder Sozialhilfe in der ganzen Schweiz behandeln würde.» Head-König/Christ, 2006. Ewald Frie hat mit Blick auf Preußen, aber auch darüber hinaus festgehalten, «dass die staatliche Politik in Armensachen als zusammenhängendes Politikdesign – falls es so etwas gab – nicht gut erforscht ist.» 2010, S. 56.

1.3. Begriffe

Unter «Institutionen» werden im Folgenden «Regeln mit erwartetem Geltungsanspruch» verstanden, die «rules of the game in a society».²⁶ Sie stellen die normative Ordnung sozialer Prozesse her.²⁷ Dabei stehen gesetzliche Regulierungen im Vordergrund. Die folgende Darstellung geht aber auch auf relevante Reglemente oder Verträge ein. Von Institutionen werden Organisationen als soziale Gebilde unterschieden, die von den Regeln zwar geleitet werden, sie anwenden und von ihnen durchdrungen sein können, die aber nicht in diesen Regeln aufgehen. Organisationen bewegen sich in den institutionell hergestellten Ordnungen, in ihnen vollziehen sich aber die «konkreten Aktivitäten zur Reproduktion des gesellschaftlichen Lebens».²⁸ Sie sind für bestimmte Zwecke eingerichtet und verfügen über eine formell geregelte Mitgliedschaft.²⁹ Eine Einrichtung wie ein Armenhaus oder ein Sozialamt, umgangssprachlich vielfach als Institutionen bezeichnet, sind in dieser wissenschaftlichen Begrifflichkeit also Organisationen, ebenso wie ein Armenfonds oder ein wohltätiger Verein. Die Beziehungen zwischen Institutionen und Organisationen sind keine einseitigen, weil Organisationen Institutionen nicht nur ebenfalls beeinflussen, sondern auch neue Institutionen hervorbringen können – beispielsweise durch den Erlass einer Hausordnung eines Armenhauses oder durch die Regulierung von Fürsorgeentscheidungsverfahren durch ein Sozialamt.

Der Begriff der «Fürsorge» ist schwieriger zu fassen. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass Fürsorge einen eigentlichen «Komplex» bildete, in dem sich unterschiedliche Teilbereiche verflochten zusammenfanden.³⁰ Eine historische Betrachtung des Phänomens Fürsorge hat den Begriff zu historisieren. Die Frage, was die historischen Akteure unter Fürsorge verstanden, muss ein wesentlicher Teil ihres Untersuchungsgegenstandes sein. Auch wenn ihm hier nur am Rande nachgegangen werden kann, manifestiert sich der semantische Wandel des Begriffs zwangsläufig auch in den institutionellen Entwicklungen des Fürsorgewesens. In der Betrachtung in der *longue durée* werden aber sofort auch die Grenzen eines historisierenden Zugangs deutlich, der «Fürsorge» zuvorderst als Quellenbegriff behandeln will. Denn der Begriff war nicht nur Wandlungen seiner Bedeutung ausgesetzt, sondern er kam überhaupt erst zu einer bestimmten Zeit auf, und nach einer bestimmten Zeit wurde er auch wieder von anderen Begriffen abgelöst. Beide Verschiebungen fanden innerhalb des Untersuchungszeitraums statt. So spielte der Fürsorgebegriff in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch kaum eine Rolle. Die Rede war insbesondere von «Armenwesen». In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff dann immer mehr von demjenigen der «Sozialhilfe» abgelöst. Und selbstverständlich war das von diesen Begriffen Bezeichnete nicht identisch mit dem, was «Fürsorge», bei aller Unschärfe der Begriffsverwendungen, meinte. Die durchaus vorhandenen Überschneidungen massen gerade auch die Entwicklungen im gesellschaftlichen und behördlichen Umgang mit den Bedürftigen aus. Wenn verschiedene historische Akteure verschiedene Begriffsauffassungen besaßen, so war das nicht nur ein diachrones Phänomen, sondern konnte auch in derselben Zeit der Fall sein. Dabei besaßen die Akteure, die fürsorgerische Massnahmen ergriffen, ungleich mehr Definitionsmacht als diejenigen, die am Rande der Gesellschaft standen und einer Unterstützung bedurften. Auch wenn die Rekonstruktion der Ereignisse in der institutionellen und organisatorischen Entwicklung der Fürsorge gerade auch ein deskriptives Unterfangen ist: Zur Einordnung auch dieser Ereignisse in eine Entwicklung ist gleichwohl eine analytische Distanz zum Gegenstand erforderlich, die auch im Begrifflichen ihren Ausdruck finden muss. Es ist ein eigenes Begriffsverständnis im Spiel, wenn Historikerinnen und Historiker unterschiedliche Auffassungen der Akteure von Fürsorge nicht nur nebeneinanderstellen, sondern beurteilen sollen. Ein

26 Esser, 2000, S. 5, vgl. S. 2; North, 1990, S. 3. In seiner vielfach zitierten Definition hat Douglass C. North Institutionen aus wirtschaftswissenschaftlicher Warte auch bestimmt als «humanly devised constraints that structure political, economic and social interaction. They consist of both informal constraints (sanctions, taboos, customs, traditions, and codes of conduct), and formal rules (constitutions, laws, property rights).» 1991, S. 97.

27 Esser, 2000, S. 237.

28 Ebd.

29 Ebd., S. 5.

30 Hauss/Ziegler, 2010, S. 10.

Hinausgehen über die historischen Begriffsauffassungen ist unabdingbar. Ansonsten besteht die Gefahr, für das untersuchte Phänomen wesentliches Denken und Handeln, das unter anderen Bezeichnungen stattfand, aus dem Blick zu verlieren. Sinnvolle Aussagen über die Reichweite von Unterstützung angesichts der herrschenden sozialen Problemlagen, über das Gewicht und die Sinnhaftigkeit fürsorglicher Massnahmen, aber auch über die damit verknüpften unterschiedlichen Interessen lassen sich kaum machen, ohne den historisierenden Zugang mit einem definierten eigenen Begriffsverständnis zu komplementieren. Heuristisch soll dies hier folgendermassen geschehen.

«Fürsorge» bezeichnet das mindestens partielle Sorgen für jemanden, der oder die das nicht angemessen alleine zu tun in der Lage ist oder von dem oder der angenommen wird, dass er oder sie dazu nicht in der Lage ist. Jenseits von Begriffsbedeutungen, die auf Beziehungen wie die elterliche Fürsorge für ihre Kinder oder die obrigkeitliche Fürsorge für die Untertanen abzielen, verweisen Begriffe wie «Armenfürsorge» auf den Umstand, dass es bei der Unterstützung von Individuen aus bestimmten gesellschaftlichen Gruppen nicht nur um Menschen in Armut zu gehen brauchte. So weist zwar die Jugendfürsorge Schnittmengen mit der Armenfürsorge auf, geht aber nicht darin auf. Dasselbe gilt für andere Sonderfürsorgen, die teilweise auch in Liechtenstein unter diesem Begriff diskutiert wurden, wie die Mütter- und Säuglingsfürsorge, die Tuberkulosefürsorge oder die Trinkerfürsorge. Mit dem hier verwendeten Kriterium der Angemessenheit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Vorstellungen davon, worin die Bedürftigkeit bestand, zuvorderst im Auge des Betrachters lagen. Der Defizitdiagnose lagen konkrete Auffassungen von einem «unentbehrlichen Minimal-Lebensunterhalt»³¹ oder auch, wie es in der Zeitgeschichte der Fürsorge vermehrt hiess, einem «menschenwürdigen Dasein»³² zugrunde. Die Vorstellungen davon, was mit der Hilfe bewirkt werden sollte, waren das Produkt – machtdurchdrungener – sozialer Prozesse und entsprechend variabel. Der Arbeit am Forschungsprojekt zur Geschichte der Fürsorge in Liechtenstein und entsprechend auch der Darstellung auf den folgenden Seiten wird indes ein Verständnis des Fürsorgebegriffs zugrunde gelegt, der stets massgeblich von Vorstellungen einer Angemessenheit der Lebensführung in materieller Hinsicht geleitet war. Die gesellschaftliche Randlage der Menschen, auf die Fürsorge abzielte, war demnach immer auch wirtschaftlich bedingt. Das galt ebenso für Menschen, deren Lebenswandel als «liederlich» qualifiziert wurde, wie für solche mit psychischen Erkrankungen. Es galt für Menschen mit einer Vergangenheit im Strafvollzug ebenso wie für solche mit körperlichen Einschränkungen. Angemessenheit bezog sich im Zusammenhang der Fürsorge stets auf eine minimale materielle Versorgung, deren Grenzen aber von den beteiligten Akteuren gezogen wurden. Das dieser Untersuchung zugrunde gelegte Begriffsverständnis von Fürsorge bedeutet, dass im Folgenden beispielsweise die Pflege von älteren Menschen, die Versorgung von Kranken oder auch die Jugendfürsorge nur da in den Blick gelangen, wo auf Lebenssituationen reagiert wurde, in denen Menschen insbesondere aus der Sicht derer, die Unterstützung gaben, nicht in der Lage waren, aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Die Vorstellungen von Angemessenheit, auch wenn sich diese auf die wirtschaftliche Subsistenz bezog, waren Produkte sozialer Aushandlungen. Und daran waren die Empfangenden von fürsorglicher Unterstützung durchaus auch beteiligt. Auch wenn sich die Gewichte der Positionen in diesen Aushandlungsprozessen vom späten 19. bis ins frühe 21. Jahrhundert verschoben, so waren sie gleichwohl stets in einem hohen Masse von Asymmetrie geprägt. Es waren in erster Linie diejenigen, welche Unterstützung gewährten, welchen die Vorstellungen von Angemessenheit auch im Sinn des Lebensnotwendigen zu prägen in der Lage waren. Das konnte auch zur Folge haben, dass sozialdisziplinierende Motive fürsorglichen Handelns gegenüber denjenigen der Linderung materieller Not überwogen. Mit der Kategorie der Angemessenheit wird entsprechend gerade auch operiert, um die Gemengelage von Motiven und Interessen in der Fürsorge analytisch besser in den

31 Sachße/Tennstedt, 1988, S. 11.

32 So definierte etwa auch das liechtensteinische Sozialhilfegesetz von 1965 als Ziel der Fürsorge, «Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.» Art. 2.

Blick nehmen zu können. Fürsorge zielte immer darauf ab, eine minimale materielle Existenz abzusichern. Sie umfasste aber auch immer mehr als das. So ist die Tatsache, dass Fürsorge sich stets in einem Spannungsfeld von Unterstützung und Zwang abspielte, nicht darauf zurückzuführen, dass die Unterstützungsbestrebungen Instrumentalisierungsbedürfnissen ausgesetzt sein konnten. Es war vielmehr so, dass das Ziel der Sicherung eines minimalen Lebensunterhaltes nie nur für sich alleine stand, sondern derart in bestimmte Wahrnehmungsmuster eingebunden und von konkreten Werthaltungen angeleitet war, dass sie in jedem Fall mit weiteren Zwecken verflochten war.

Die Eingrenzung des Gegenstandes der Fürsorge bleibt gerade auch unter einem solchen Begriffsverständnis schwierig. Welche Massnahmen sinnvoll als der Fürsorge zugehörig zu betrachten sind, ist nicht eindeutig. Dies ist indessen auch da der Fall, wo «Fürsorge» auf den Aspekt der materiellen Unterstützung von Bedürftigen reduziert wird. Die Grenzbereiche des Begriffes, gerade auch mit Blick auf die verschiedenen Ausprägungen von Sonderfürsorgen, sind breit. Nicht nur war «Fürsorge» selbst über die Zeit einem erheblichen semantischen Wandel ausgesetzt, auch wurde der Begriff, wie erwähnt, nicht einmal während des gesamten Zeitraums, in dem sich diese Untersuchung des Phänomens annimmt, verwendet. Dabei waren die terminologischen Übergänge weniger von klarem Wandel als von einem Nebeneinander der Bezeichnungen charakterisiert. Noch ausgeprägter als für die Ablösung des Begriffs der «Fürsorge» durch den der «Sozialhilfe» zwischen der Mitte der 1960er und der Mitte der 1980er Jahre galt dies für das Verhältnis der Begriffe des «Armenwesens» und der «Fürsorge», die noch bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg koexistierten. Im 19. Jahrhundert spielte in Liechtenstein – wie auch anderswo im deutschsprachigen Raum – der Fürsorge-Begriff noch keine Rolle, die Rede war vor allem vom «Armenwesen». Selbst unter diesem Begriff ging es aber in einer insgesamt armen Gesellschaft, wie es die liechtensteinische auch noch über das 19. Jahrhundert hinaus war, nicht um die Bekämpfung der Armut, sondern um die punktuelle Linderung ihrer schwerwiegendsten Auswirkungen.³³ «Armenwesen» und «Fürsorge» wiesen zwar erhebliche Schnittflächen auf, waren aber keineswegs Synonyme, auch wenn die beiden Begriffe vielfach austauschbar verwendet wurden. Der Begriff des «Armenwesens» betonte stärker materielle Defizite, dachte dabei aber auch die repressiven Aspekte offener mit – namentlich im Ziel der Zurückdrängung und Eliminierung der Bettelei. «Fürsorge» schloss ihrerseits nicht materielle Aspekte von Bedürftigkeit prominenter ein, legte dafür aber semantisch mehr Gewicht auf das Unterstützende im Umgang mit derselben. Entsprechend lässt sich eher diskutieren, ob und in welcher Art ein Instrument wie der politische Ehekonsens als Teil der Fürsorge zu behandeln ist, als dies im Fall des Blicks auf das Armenwesen der Fall ist. Indessen wird hier gerade mit Blick auf die vorhandenen Kontinuitäten zwischen dem 19. und dem 20. Jahrhundert die Position vertreten, dass eine Betrachtung unvollständig bleiben muss, wenn derartige Mittel der Armutsbekämpfung nicht darin eingeschlossen werden. Bis in die 1970er Jahre konnten die Behörden in Liechtenstein in Fällen Eheschliessungen verhindern, in denen sie Einkommen und Vermögen der Heiratswilligen als unzureichend beurteilten – und mindestens bis in die 1960er Jahre machten sie von diesem Instrument auch Gebrauch.

Auch wenn die Untersuchung keine Definition von «Fürsorge» aus der historischen Forschungsliteratur übernimmt, so teilt sie doch auch einen Konsens hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften des Phänomens. Fürsorge war ein Mittel zur individuellen und temporären Linderung materieller Not – auch wenn Menschen, insbesondere aufgrund von Krankheiten, bisweilen über eine längere Zeit fürsorgerische Unterstützung erhielten, was etwa in der Schweiz bald einmal auch zu einer Ausdifferenzierung des Fürsorgebegriffs führte. Im Unterschied zu den Sozialversicherungen lässt sich die Fürsorge als ein bedürftigkeitsorientiertes und auf Vorstellungen von Bedarfsgerechtigkeit basierendes Sicherungssystem begreifen. Dieses System kannte sehr lange Zeit keine standardisierten Leistungen und – bis Mitte der 1960er Jahre – auch keine Rechtsansprüche. Es basierte

33 Thierry Christ hat beispielsweise in seinem Beitrag im Historischen Lexikon der Schweiz die Fürsorge in der Schweiz im 19. Jahrhundert als «allgemeines Mittel zur Armutsbekämpfung» bezeichnet. Head-König/Christ, 2006, S. 4.

auf der individuellen Abklärung von Bedarf und Bedürftigkeit. Das zentrale Kriterium für Fürsorgeleistungen war denn auch nicht Armut, sondern Bedürftigkeit. Gerade in einer strukturell armen Gesellschaft, in der grosse Teile der Bevölkerung auch unter normalen Bedingungen Mühe hatten, das Erforderliche für die Erfüllung ihrer grundlegendsten materiellen Bedürfnisse zu erwirtschaften – wie es in Liechtenstein über das ganze 19. Jahrhundert und bis weit in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein der Fall war –, konnten und sollten nicht alle Armen durch Fürsorgemechanismen unterstützt werden, weil sie in ihrer aktuellen Lebenslage nicht alle als bedürftig eingeschätzt wurden.

Zwar wurden in früheren Zeiten durch fürsorgerische Massnahmen auch Notlagen der materiellen Existenz abgemildert, für die später die Sozialversicherungen zuständig wurden. Entsprechend wandelte sich auch das Profil der Fürsorge mit der sukzessiven Einführung und dem Ausbau von Sozialversicherungsleistungen. Gleichwohl unterschied sich die Fürsorge grundsätzlich von Mechanismen der Sozialversicherungen, in Bezug auf die rechtliche Anspruchssituation, auf die Finanzierung und auf die Funktion: Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen richtete sich die Fürsorge nicht auf besondere Risiken, die im Verlaufe einer Erwerbsbiographie auftauchen konnten, sondern, in einer Formulierung von Christoph Sachße und Florian Tennstedt, auf «das allgemeine Lebensrisiko des Fehlschlagens privater Reproduktion.»³⁴ Da sie aus Arbeit erwirtschaftetes Einkommen ersetzte, war Fürsorge derart ausgestaltet, dass sie möglichst nicht zum dauerhaften Substitut für ein solches Einkommen wurde.³⁵ Die Fürsorge bot keine Sicherheit. Sie musste im untersuchten Zeitraum immer wieder neu beantragt werden. Die Höhe ihrer finanziellen Leistungen bot kaum Anreize, auf Erwerbsarbeit zu verzichten. Und sie war klar an das Kriterium der Arbeitsunfähigkeit gebunden – woraus auch eine faktische Arbeitspflicht erwachsen konnte, etwa im Fall der Versorgung in einem Armenhaus oder Bürgerheim. Die derart klar von der Fürsorge zu unterscheidenden Sozialversicherungen bilden in ihrer Entwicklung entsprechend keinen Gegenstand dieser Darstellung.³⁶ Auf das Aufkommen der Sozialversicherungen in Liechtenstein wird hier lediglich am Rande eingegangen, da sich gerade auch eine auf institutionelle und organisatorische Aspekte der Geschichte der Fürsorge fokussierende Betrachtung für die Veränderungen von deren Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereichen, für die sich wandelnden Grenzbereiche des Feldes zu interessieren hat.

1.4. Anspruch und Aufbau der Studie

Von den Sozialversicherungen schied die Fürsorge auch der Umstand, dass sie keine ausschliesslich staatliche Angelegenheit war. Fürsorge war stets von staatlichen und privaten – darunter gerade auch kirchlichen – Akteuren getragen, in unterschiedlichen Konstellationen des Neben- und des Miteinanders. Die Darstellung trägt diesem Umstand Rechnung. Allerdings liegt aus zwei Gründen ein deutlicher Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Staat als Gewährleister von Fürsorge. Zum einen richtet das Erkenntnisinteresse an den Institutionen des Fürsorgewesens den Blick entsprechend aus, da der Staat die mit Abstand wichtigste Instanz bei der Definition der «rules of the game» war. Zum anderen geben die Quellenbestände, die im Rahmen des Forschungsprojekts bisher bearbeitet und dieser Darstellung zugrunde gelegt werden konnten, den Fokus weitgehend vor. Die Bestände des Liechtensteinischen Landesarchivs schliessen zwar Perspektiven auf private Akteure der Fürsorge keineswegs aus. Ohne in privaten und Gemeindefarchiven Unterlagen gesichtet und ausgewertet zu haben, ist der Anspruch einer systematischen Behandlung privater Träger indessen

34 Sachße/Tennstedt, 1980, S. 14.

35 Sachße und Tennstedt haben in Bezug auf dieses Einkommen ausschliesslich von Lohnarbeit gesprochen. Ebd. Das ist auf den allgemeinen Deutungsrahmen der bürgerlichen Formen politischer Herrschaft und wirtschaftlicher Produktion zurückzuführen, in dem die Entwicklung der Armenfürsorge von ihnen analysiert worden ist. Dieser Fokus greift aber mit Blick auf ländliche Regionen zu kurz.

36 Zum rechtsgeschichtlichen Aspekt des Themas der Sozialversicherungen in Liechtenstein lässt sich auf die einschlägige Arbeit von Hilmar Hoch verweisen, 1990.

nicht angemessen einzulösen. Mit Blick auf die Staatszentriertheit dieser Studie erscheint eine weitere begriffliche Klarstellung angebracht. Im Folgenden werden unter «Staat» sowohl die Landes- als auch die Gemeindeebene der politischen Ordnung verstanden. Dies geschieht des Umstandes ungeachtet, dass im liechtensteinischen Kontext historisch und teilweise bis in die Gegenwart vielfach vom Staat die Rede gewesen ist, um ausschliesslich die nationale Ebene zu bezeichnen, nicht selten gerade im Gegensatz zur Gemeindeebene. Wo Akteure und Akteurinnen auf Gemeindeebene in einer amtlichen oder behördlichen Funktion auftraten, werden sie als staatliche Akteurinnen und Akteure behandelt, von den Ortsvorstehern über die Mitglieder der Gemeinderäte bis zu den Arnenpflegern.

Was die institutionellen und organisatorischen Entwicklungen im Fürsorgewesen für die Akteure und Akteurinnen bedeuteten, die die Institutionen und Organisationen schufen und in diesem Rahmen fürsorgerisch tätig waren, aber auch für die Menschen, die Unterstützung erhielten oder auch nicht, und schliesslich auch für diejenigen Teile der Gesellschaft, die der Fürsorge nicht bedurften, aber staatliche Leistungen in anderen Bereich in Anspruch nahmen und die Fürsorge unter Umständen mitfinanzierten, steht mit im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses des Forschungsprojekts. In der vorliegenden Arbeit soll und kann dieses Forschungsinteresse indes noch keinen Niederschlag finden. Zur Darstellung gebracht werden sollen an dieser Stelle zunächst einmal die institutionellen und organisatorischen Aspekte der Entwicklung des Fürsorgewesens, noch ohne systematisch nach strukturellen Ursachen und gesellschaftlichen Einbettungen, nach Motivlagen der beteiligten Akteure und Akteurinnen, nach der fürsorgerischen Praxis oder nach den Auswirkungen für die bedürftigen und armen Menschen am Rande der Gesellschaft fragen zu können. Für eine derartige umfassende, multiperspektivische Betrachtung müssen noch ungleich mehr Quellen unterschiedlicher Art und Provenienz ausgewertet und teilweise auch erst noch produziert werden. Die Studie dokumentiert die erste Phase eines längeren Forschungsprozesses. Sie präsentiert erste, ebenso grundlegende wie ausschnittshaften Ergebnisse dieser Arbeit. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Der analytische Zugriff auf das Thema im Sinn der zentralen Erkenntnisinteressen des Projekts an einer «Gesamtschau» auf die Geschichte der Fürsorge in ihren nationalen und transnationalen Rahmungen sowie an der Bedeutung fürsorgerischer Politik und Praxis für die involvierten Menschen kann erst in einem nächsten Schritt erfolgen. Der hier gewählte Ansatz ist in erster Linie ein phänomenologischer. Das heisst, er zielt auf die Schaffung einer Grundlage für die weitere geschichtswissenschaftliche Analyse durch die möglichst vorbehaltlose Betrachtung des intentionalen Gegenstandes fürsorgerischer Institutionen und Organisationen. Entsprechend ist die Beschreibung die vorherrschende Form dieser Darstellung, auf deren Basis die historischen Entwicklungen der Fürsorge dann weiter erfassbar gemacht werden sollen.

Was im Folgenden präsentiert wird, ist keineswegs alles vollkommen neu. Es sind gerade die institutionellen und organisatorischen Aspekte gewesen, auf welche bisherige Veröffentlichungen zu ausgewählten Teilen der Geschichte des liechtensteinischen Fürsorgewesens geblickt haben. Dabei ist aber vieles wenig beachtet geblieben. Einiges ist gar nicht zur Kenntnis genommen worden. Vor allem aber hat bisher eine Darstellung gefehlt, welche die Ereignisse, die die institutionelle und organisatorische Entwicklung des Fürsorgewesens ausgemacht haben, systematisch und nicht nur punktuell erfasst.³⁷ Die Einordnung dieser Ereignisse in ihren Kontinuitäten und Wandlungen über einen längeren Zeitraum erlaubt es, bisher an der Oberfläche behandelte Themen einer vertieften Betrachtung und ihre bisherigen Darstellungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Aufbau der Studie ist ein chronologischer. Dabei ist der Text zunächst in zwei Teile aufgeteilt. Der erste, von Stephan Scheuzger verfasste Teil widmet sich der Zeit von den 1860er Jahren bis in die 1950er Jahre. Er ist wiederum in zwei Hauptkapitel untergliedert, von denen sich Kapitel 2 mit den ersten rund fünfzig Jahren der Entwicklung befasst. Dabei wird der Fokus zunächst auf die 1860er Jahre gerichtet als Jahrzehnt, in dem sich die fürsorgepolitischen Entwicklungen in

37 Eine sehr knappe Zusammenschau, in der ausgewählte wesentliche Stationen der Geschichte der Fürsorge in Liechtenstein aufgezählt werden, bietet im Format des Lexikon-Beitrags Frick, 2011d.

Liechtenstein in einer bemerkenswerten Weise verdichteten (Kap. 2.1). Die Entwicklungen von den 1870er Jahren bis in die 1910er Jahre werden danach einerseits mit Blick auf das Anstaltswesen – das heisst im Wesentlichen auf die Armenhäuser als das organisatorische Rückgrat der Fürsorgepolitik in diesen Jahrzehnten – beschrieben (Kap. 2.2). Andererseits werden die institutionellen Kontinuitäten und Veränderungen in diesem Zeitraum betrachtet (Kap. 2.3). Kapitel 3 nimmt sich danach der Periode von den 1910er Jahren, ausgehend vom allgemeinen Bruchereignis des Ersten Weltkriegs, bis in die 1950er Jahre an. Dieser zeitliche Abschnitt wird in drei noch einmal chronologisch geordneten Unterkapiteln behandelt: die Zeit vom Ersten Weltkrieg bis Ende der 1920er Jahre (Kap. 3.1), die Jahre vom Ausbruch der Weltwirtschaftskrise bis Ende der 1930er Jahre (Kap. 3.2) und schliesslich die Jahre vom Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bis in die unmittelbare Nachkriegszeit (Kap. 3.3).

Der zweite, von Loretta Seglias verfasste Teil deckt die Entwicklungen von den 1960er Jahren bis in die 1980er Jahre ab. Er ist in drei Kapitel gegliedert, wovon sich das erste den Ereignissen der 1960er Jahre widmet, mit einem Blick auf das zunehmende Engagement nichtstaatlicher Organisationen in der im internationalen Vergleich schwach ausgebauten freiwilligen Fürsorge (Kap. 4.1). Gleichzeitig wurden im Rahmen eines raschen Ausbaus sozialstaatlicher Sicherung die Bestrebungen, das Armenwesen zu revidieren, auf politischer Ebene erneut aufgenommen (Kap. 4.2) und führten im Zuge eines noch nie da gewesenen wirtschaftlichen Aufschwungs und sich manifestierender neuer Ansprüche an sozialstaatliche Instrumente zum liechtensteinischen Sozialhilfegesetz von 1965 (Kap. 4.3). Gegenstand des zweiten Kapitels sind die im Anschluss an die neue Gesetzgebung erfolgten organisatorischen Anpassungen auf Gemeindeebene (Kap. 5.1) und auf Landesebene (Kap. 5.2). Eine damit verbundene Ausdifferenzierung zeigte sich unter anderem in Fragen der Altersfürsorge und damit in der seit langem geforderten Reorganisation der Bürgerheime (Kap. 5.3). Der Auf- und Ausbau der staatlichen Sozialhilfe blieb dabei nicht von Herausforderungen verschont, welche die Zeit bis Ende der 1970er Jahre prägen sollten (Kap. 5.4). Das dritte Kapitel nimmt die Revisionsbestrebungen seit Mitte der 1970er Jahre auf, die im Zuge der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf zunehmende internationale Verflechtungen und Veränderungen hinsichtlich der Wahrung von Grundrechten auch im Sozialwesen verweisen (Kap. 6.1). Zudem prägten veränderte wirtschaftliche, aber auch gesellschaftliche Voraussetzungen die politische Diskussion (Kap. 6.2), die auch auf organisatorischer Ebene in eine – nach Möglichkeit im Land angebotene – koordinierte «psychosoziale Grundversorgung» (Kap. 6.3) mündete und die sich in gewisser Weise als Konsolidierung der Ende der 1960er Jahre angestossenen Entwicklungen lesen lässt.

Dass die Darstellung in der vorliegenden Studie in den 1980er Jahren endet – und nicht wie der Untersuchungszeitraum des Forschungsprojekts in den 2010er Jahren –, ist auch durch den Stand der laufenden Arbeiten und, verbunden damit, den bisher möglichen Quellenzugang bedingt. Für die vertiefte historische Rekonstruktion der Entwicklungen bis in die jüngste Zeitgeschichte ist die Konsultation von Sach- und Personenakten unerlässlich, die einer Sperrfrist unterliegen. Für Bewilligungen, Regierungs- und Verwaltungsakten einzusehen, die im Liechtensteinischen Landesarchiv aufbewahrt werden und die jünger als 30 Jahre (Sachakten) beziehungsweise 80 Jahre (Personenakten) sind, ist die Landesregierung zuständig. Zur soliden Begründung eines Antrags auf Aufhebung der Sperrfrist für bestimmte Quellenbestände ist detaillierte Kenntnis der Quellenlage und der relevanten Bezüge notwendig. Auch werden im Rahmen des Projekts aus forschungspragmatischen Gründen nur wenige Anträge, dafür aber für eine grössere Zahl von Dokumenten gestellt. Damit konnte Archivmaterial, das den Sperrfristen unterliegt, in der vorliegenden Studie noch nicht berücksichtigt werden.

Eine Besonderheit der Aktenaufbewahrung im Liechtensteinischen Landesarchiv hat ebenfalls Einfluss auf die Behandlung des Gegenstandes vor allem im zweiten Teil der Studie gehabt. Die Regierungsprotokolle unterliegen, auch wo es sich um Sachakten handelt, einer Sperrfrist von 80 Jahren, da Sachakten und Personenakten im Fall dieser Protokolle in gebundener Form zusammen

archiviert worden und physisch nicht voneinander zu trennen sind. Teilweise gilt dies auch für Verwaltungsakten, wenn in einzelnen Dossiers Sach- und Personenakten zusammen abgelegt worden sind. Aushandlungsprozesse innerhalb der Regierung scheinen deshalb nur indirekt, etwa in Berichten gegenüber dem Landtag oder bei in Auftrag gegebenen Gutachten, auf. Generell ist es für die Zeit ab den 1950er Jahren bisher ungleich schwieriger gewesen, Unterlagen hinzuzuziehen, die organisatorische Entwicklungen und Folgen davon anhand von konkreten Ereignissen von Fürsorgefällen besser verständlich machen.

Mit der hier vorgelegten Publikation wird das Ziel verfolgt – dies sei noch einmal unterstrichen –, die mit dem limitierten zeitlichen Aufwand der ersten Phase eines inhaltlich ungleich breiter angelegten Forschungsprojekts rekonstruierten ereignisgeschichtlichen Grundlagen hinsichtlich der Entwicklungen der «rules of the game» und der von diesen insbesondere gesetzlichen Normen angeleiteten Organisationen des Fürsorgewesens zur Darstellung zu bringen. Es ist, wie gesagt, bewusst darauf verzichtet worden, an dieser Stelle auf die fürsorgerische Praxis einzugehen wie auch auf andere Voraussetzungen, die dieser zugrunde lagen. Dem daraus resultierenden und der gestellten Aufgabe – aus der Sicht der Verfasserin und des Verfassers – angemessenen deskriptiven Charakter dieser Schrift entsprechend, erfolgen Analysen und Deutungen der präsentierten Ereignisse und Prozesse vor dem Hintergrund allgemeiner Forschungsstände erst höchstens punktuell. Dasselbe gilt für die Einordnung der dargestellten normativen und organisatorischen Aspekte der liechtensteinischen Fürsorgegeschichte in die breiteren politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen des Landes. Da die allgemeine Geschichte Liechtensteins mit Blick auf die Art und den Umfang des Textes bewusst nur knapp und am Rande in die Darstellung eingeflochten wird, ist die Chronologie im Anhang (Kap. 9) zweigeteilt. Zum einen listet sie die in institutioneller und organisatorischer Hinsicht wesentlichen Ereignisse der Entwicklung des Fürsorgewesens in Liechtenstein auf. Zum anderen macht sie Angaben zu ausgewählten Ereignissen in der Geschichte des Landes – und zu einigen wenigen Ereignissen jenseits dessen Grenzen –, die für die betrachteten Aspekte von Belang waren.

TEIL 1

DIE 1860ER BIS 1950ER JAHRE: DIE UNTERSTÜTZUNG VON BEDÜRFTIGEN IN EINER LÄNDLICHEN, ARMEN GESELLSCHAFT

Stephan Scheuzger

2. DIE 1860ER BIS 1910ER JAHRE

2.1. Die 1860er Jahre

Am 1. März 1865 erging von der liechtensteinischen Regierung per Dekret die Aufforderung an die Pfarrer der Gemeinden als Vorstände der lokalen Armenkommissionen, innerhalb einer Woche «zuverlässig» zu vier Fragen Stellung zu nehmen: Über wie viel Kapital die Armenstiftungen der Gemeinden verfügten; wie die Ortsarmen zurzeit versorgt wurden; wie gross die Zahl derjenigen war, die von der Gemeinde unterstützt wurden; und welcher Betrag durchschnittlich im Jahr für die ärztliche Behandlung von Armen aus dem Gemeindevermögen bezahlt werden musste.¹ Aus allen Gemeinden gingen binnen zweier Wochen Antworten ein.² Diese wiesen ebenso Unterschiede wie Gemeinsamkeiten der kommunal organisierten Armenwesen aus. Während die Gemeinden Ruggell und Schaan angaben, das Kapital ihrer Armenstiftungen belaufe sich auf 3'290 beziehungsweise 1'165 österreichische Gulden, wiesen Triesen 738 und Vaduz 694, Balzers noch 216 und Planken 60 Gulden aus. Gamprin, Schellenberg, Eschen und Triesenberg gaben an, über gar keine Armenstiftung zu verfügen. Aus Mauren wurde über den Aufbau eines Armenfonds berichtet. Am meisten direkt aus Gemeindemitteln unterstützte Arme machte Triesen geltend mit zehn Personen. Der Bericht aus der Gemeinde Planken sprach von gerade einer unterstützten Ortsarmen – die jenseits der Grenze im Kanton Graubünden lebte. Dass diese Zahlen in keiner Art und Weise das kommunale Armenwesen quantifizierten und schon gar nicht die Armut in den Gemeinden widerspiegeln, machten alle Schreiben nicht nur zwischen den Zeilen deutlich. So wies Pfarrer Simon Balzer für Triesen darauf hin, dass «viele andere» nicht in die ausgewiesene Zahl eingerechnet seien, etwa all jene, «welche alle Quartale Spendbrode erhalten». Die Nachbargemeinde Triesenberg gab die Zahl von zwei unterstützten Personen an. Pfarrer Johann Baptist Büchel unterstrich aber gleichzeitig, dass die Armen in der «mit Schulden überladen[en]» Gemeinde im Wesentlichen auf sich selbst gestellt waren und nur in den seltensten Fällen mit einer Unterstützung rechnen konnten. Er berichtete auch, arme Leute zu kennen, die selbst in tiefer Not geäussert hätten, lieber Hungers zu sterben, als sich an die Gemeinde zu wenden. Bei den von der Gemeinde Unterstützten handle es sich in der Regel um arme Hintersassen, die arbeitsunfähig geworden und «aus der Fremde» nach Hause geschickt worden seien.³ Die Gemeindekasse bezahle für sie Nahrung und Kleider, verköstigt würden sie «von Haus zu Haus».

Detaillierter beschrieb der Bericht aus Mauren die Versorgung der Armen und auch, was die Verköstigung «von Haus zu Haus» bedeutete. «So lange die Armen des Gehens fähig sind, sind sie auf sich selbst angewiesen, [...], sie mögen ihre Subsistenz suchen, wo und wie sie können oder

-
- 1 LI LA RE 1865/214: Dekret an die Localarmenkommission, an alle Pfarrgemeinden, Vaduz, 1. März 1865.
 - 2 Von einem Antwortschreiben ist nur mehr ein Fragment erhalten. Es ist darauf zu schliessen, dass es sich um dasjenige aus der Gemeinde Ruggell handelt. LI LA RE 1867/261: An die hohe fürstl. Regierung. Die übrigen Schreiben, aus denen hier im Folgenden zitiert wird, sind: LI LA RE 1865/269: Balthasar von Castelberg: An die Hochlöbliche Fürstliche Regierung, Schaan, 4. März 1865 [zu Schaan]; LI LA RE 1865/279: Rudolph Schädler: Hochlöbliche Regierung, Benden, 4. März 1865 [zu Gamprin]; LI LA RE 1865/280: Rudolph Schädler: Hochlöbliche Regierung, Benden, 6. März 1865 [zu Schellenberg]; LI LA RE 1867/261: A. Gmelch: H. Regierung des Fürstenthums Liechtenstein, Balzers, 8. März 1865 [zu Balzers]; LI LA RE 1867/261: [Mitteilung der Gemeinde Mauren über das Fehlen eines Armenhauses oder Armenfonds in der Gemeinde und Aufzählung der Bestimmungen der Armenfürsorge], Mauren, 8. März 1865; LI LA RE 1865/261: A. Frick: [An die Fürstliche Regierung], Eschen, 9. März 1865 [zu Eschen]; LI LA RE 1865/268: Johann Baptist Büchel: Hohe fürstliche Regierung, Triesenberg, 9. März 1865 [zu Triesenberg]; LI LA RE 1865/266: Simon Balzer: Bericht, Triesen, 10. März 1865 [zu Triesen]; LI LA RE 1865/296: Balthasar von Castelberg: Fürstliche Regierung, Schaan, 14. März 1865 [zu Planken, welches Teil der Pfarrei Schaan war]; LI LA RE 1865/284: Johann Florin DeCurtins: An die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein, Vaduz, 14. März 1865 [zu Vaduz]. DeCurtins gab an, als Pfarrer, der sein Amt gerade neu angetreten hatte, noch keine Auskunft geben zu können, aber den Gemeinderat um die Angaben angefragt zu haben und diese seinem Schreiben beizulegen. Dieses Dokument findet sich im Archiv nicht beim Brief. Allerdings ist unter einer ganz anderen Signatur eine undatierte, nicht unterzeichnete und mit keiner Ortsangabe versehene Auflistung abgelegt, bei der es sich um diese Informationen handeln könnte: LI LA RE 1866/1068.
 - 3 Als «Hintersassen» definierte das diesbezüglich geltende Gemeindegesetz «alle jene Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihres Wohnortes das Gemeindebürgerrecht nicht besitzen, wenn sie auch Gemeindebürger einer anderen Gemeinde des Fürstenthums seyn sollten.» Gemeindegesetz, 1842, § 48.

wollen. Gewöhnlich geschieht's durch den Bettel. [...] Andere sind angewiesen, als unentgeltliche Kostgänger die Runde durch die ganze Gemeinde zu machen, wo sie auf ihrer Wanderschaft alle Tage an einem anderen Tische erscheinen.» «Kinder und öfters auch ältere Personen» mussten indes nicht nur mit Essen, sondern auch mit einem Dach über dem Kopf versorgt werden, da sie die Nächte nicht im Freien oder in Ställen verbringen konnten. Diese «werden, wie eine andere Waare auf dem Kirchenplatze öffentlich versteigert. Der Mindestfordernde bekommt sie.» Diese «Vergantung» von Armen, das «Armenlizitieren» zur Minimierung der Kosten, die die Gemeinde an die versorgenden Haushalte zu entrichten hatte, war in den 1860er Jahren vielerorts in Liechtenstein noch gang und gäbe.⁴ In Ruggell fanden Arme indes auch im Schulhaus der Gemeinde Quartier. Eine andere Form der öffentlichen Unterstützung, von der ebenfalls aus Ruggell ausdrücklich berichtet wurde, bestand in der Zuweisung von Land zur Bewirtschaftung – die Allmende war in Liechtenstein im Zuge einer Agrarreform in der ersten Hälfte des Jahrhunderts weitgehend privatisiert worden. Wie in Schaan dürften auch in anderen Gemeinden «von Zeit zu Zeit» kleinere finanzielle Unterstützungsbeiträge an die Armen abgegeben worden sein. Eine ständige Unterstützung erhielten in Balzers namentlich Personen, die an einer Krankheit oder an einer körperlichen Beeinträchtigung litten, wie zwei an Epilepsie Erkrankte und ein Mann, der in einem «Taubstummeninstitute» in München untergebracht war.

Bestandsaufnahme

Die von der Regierung veranlasste Bestandsaufnahme dokumentierte einen sehr tiefen Ausbaugrad des Armenwesens. Das war für eine noch fast ausschliesslich ländlich geprägte Gesellschaft im europäischen Vergleich indessen keineswegs aussergewöhnlich.⁵ Das noch äusserst rudimentäre Angebot von Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde kann in einem kausalen Zusammenhang mit dem zweiten zentralen Befund der Umfrage gesehen werden: der geringen Zahl von Unterstützten. Auch deren sehr tiefer Anteil an der gesamten Einwohnerzahl bildete mit Blick auf andere rurale Regionen West- und Mitteleuropas keine Besonderheit.⁶ Wenn in Triesen Mitte der 1860er Jahre zehn Arme durch die Gemeinde unterstützt wurden, so entsprach dies etwas mehr als einem Prozent der Bevölkerung.⁷ In Planken machte die eine unterstützte Person gerade einmal 0,7 Prozent der Gemeindebevölkerung aus.⁸ Diese Anteile lagen indessen noch einmal unter denen, die für eine Auswahl von Landgemeinden in Deutschland, Frankreich und Luxemburg für die Mitte des 19. Jahrhunderts errechnet worden sind.⁹ Auch wenn die in den Schreiben der Pfarrer gemachten Angaben nicht das ganze Ausmass der Unterstützung Bedürftiger durch die Gemeinden wiedergegeben haben dürften, so waren die entsprechenden Zahlen in jedem Fall sehr tief. Als ein wesentlicher verantwortlicher Faktor dafür lässt sich, wiederum mit Blick auf andere Regionen in Europa, das geringe kommunale Unterstützungsangebot annehmen.¹⁰ Die Bedeutung des Armenwesens in den Gemeinden war im 19. Jahrhundert von dessen finanzieller Ausstattung abhängig, nicht von der Bedarfslage.

Wenn Johann Baptist Büchel darauf hinwies, dass selbst stark Not leidende Gemeindeangehörige die Aussage gemacht hätten, lieber zu verhungern als öffentliche Unterstützung in Anspruch

4 Erwähnt wurde diese Praxis unter anderem auch von Josef Seli in seiner Chronik der Gemeinde Triesen, 2006, S. 43.

5 Vgl. Brandes/Marx-Jaskulski, 2008.

6 Vgl. ebd., S. 10–11. Für Sachsen im frühen 19. Jahrhundert vgl. Schlenkrich, 2010, S. 149.

7 Für die demographischen Angaben vgl. Frommelt et al., 2011.

8 Vgl. Mayr/Stahl, 2011.

9 Ines Zissel hat für die ländlichen Gemeinden in der Pfalz, in der Rheinprovinz, in Luxemburg und Frankreich, die sie im Rahmen ihrer Studie untersucht hat, Anteile von zwischen 1,3 % und 3 % errechnet. Zissel, 1999, S. 238.

10 In der Gemeinde Schaan, die über eine vergleichsweise gut dotierte Armenstiftung verfügte, betrug der Anteil der Unterstützten an der Gesamtbevölkerung ebenfalls nicht mehr als 0,7%. LI LA RE 1865/269: Balthasar von Castenberg: An die Hochlöbliche Fürstliche Regierung, Schaan, 4. März 1865. Für die Zahlen zur Gemeindebevölkerung, vgl. Mayr et al., 2011. Da das Schreiben aus Ruggell nur noch als Fragment erhalten ist, fehlen die Angaben aus der Gemeinde mit der deutlich besten finanziellen Ausstattung des lokalen Armenfonds zur Anzahl der Unterstützten. LI LA RE 1867/261: An die hohe fürstl. Landesregierung, 1865.

zu nehmen, so bediente dies sicher den Topos des abgehärteten, auch seine äusserst prekäre materielle Lage ohne Nachsuchen um staatliche Hilfe ertragenden Landbewohners, der Teil der regionen- und länderübergreifenden Diskurse über Armut im 19. Jahrhundert war.¹¹ Gleichzeitig entspricht es auch der historischen Erkenntnis, dass im 19. und bis ins 20. Jahrhundert hinein in ländlichen Gebieten Arme verhältnismässig wenig Unterstützung beanspruchten.¹² Dies geschah im Wissen um die sehr begrenzte Reichweite staatlich organisierter Armenhilfe, aber auch aufgrund des auf dem Lande längeren Fortbestehens traditioneller Mechanismen privater Hilfe. Dass die Gemeinden auch über die primär für die Versorgung der Bedürftigen in die Pflicht genommenen Familien hinaus auf das Vorhandensein privater Unterstützung bauten und dass sich herkömmliche mit öffentlichen Formen der Hilfe eng verbanden, zeigten gerade auch die in den Berichten aus den Gemeinden erwähnten Praktiken des «umi-ässa» – der Verköstigung der Armen «von Haus zu Haus» – und der Lizitation alter und gebrechlicher Bedürftiger. Privaten Akteuren kam eine anhaltende tragende Rolle im Armenwesen zu. Dies konnte – anders als beim «umi-ässa», das dazu beitrug, die Grenzen des Armenwesens als öffentliche Aufgabe zu verwischen – auch auf vollkommen freiwilliger Basis erfolgen. So berichtete Rudolph Schädler aus Schellenberg, dass dort neben den vier von der Gemeinde unterstützten Personen «drei Kinder von Gutthätern unentgeltlich versorgt» würden.¹³

Dass die Anfrage für die Angaben über die Situation der Armenversorgung in den Gemeinden von der Regierung an die Pfarrer – und nicht an die Ortsvorsteher – versandt wurde, verweist auf die prominente Rolle, die die Kirche im Armenwesen nach wie vor spielte. Die Bedeutung kirchlicher Akteurinnen und Akteure in der Armenfürsorge war indessen über das 19. Jahrhundert hinweg Wandlungsprozessen unterworfen. Gerade um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden in verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch England, Preussen oder der Schweiz, neue Armengesetze verabschiedet, die nicht zuletzt darauf abzielten, die staatliche Fürsorge gegenüber der kirchlichen Armenpflege zu stärken. Während es Bereiche gab, in denen kirchliche Akteure und Akteurinnen im Fürsorgewesen bis weit in das 20. Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielten, liess sich auch in Liechtenstein Tendenzen einer Säkularisierung in der Versorgung der Bedürftigen beobachten. Wie sich das Verhältnis von staatlich und kirchlich organisierter Fürsorge über die Zeit genau veränderte, bedarf einer näheren Untersuchung mit Quellenbeständen, die bisher noch nicht ausgewertet worden sind. Staatliche und kirchliche Fürsorge entwickelten sich aber eng ineinander verzahnt. Die Pfarrer wurden von der Regierung in ihrer Funktion als Mitglieder der lokalen Armenkommissionen angeschrieben – einer Funktion, die sie zur selben Zeit auch anderswo in ländlichen Gebieten West- und Mitteleuropas wahrnahmen.

Auch die Art der Unterstützung, die Bedürftige in den liechtensteinischen Gemeinden erfuhren, entsprach in vielerlei Hinsicht dem, was auch aus anderen ländlichen Kontexten in Europa bekannt ist. Der Hinweis auf die verteilten «Spendbrode» macht deutlich, dass auch ausserhalb von kriegs- oder katastrophenbedingten Krisenzeiten in Liechtenstein Naturalien an Bedürftige verteilt wurden. Das Bezahlen von Nahrungsmitteln und Kleidung gehörte ebenfalls zum verbreiteten Repertoire gemeindlicher Unterstützungsformen für Arme auf dem Land. Dasselbe galt, wenigstens für gewisse Regionen, auch für die Zurverfügungstellung von Gemeindeland zur Erwirtschaftung einer Subsistenz. Die Nutzung des Waldes zum Sammeln von Brennholz, der vielerorts im ländlichen Raum eine wesentliche Bedeutung für die Bedürftigen zukam, die aber angesichts der Anfrage in den Antwortschreiben der Pfarrer keine Erwähnung fand, war in Liechtenstein gleichfalls zugelassen. Sie wurde noch im gleichen Jahr der Umfrage in einer Waldordnung neu reguliert. Dass Privatpersonen innerhalb der Gemeinde die minimale Versorgung von Bedürftigen, insbesondere von kranken und alten Menschen, aber auch von Kindern gegen eine Aufwandsentschädigung übernahmen, war eine auch durchaus weit verbreitete fürsorgerische Praxis. Und eine Ausdifferenzierung

11 Katrin Marx-Jaskulski hat von einem diesbezüglichen Stereotyp gesprochen. Marx-Jaskulski, 2008, S 14. Die Bezeichnung als Topos erscheint indessen angemessener.

12 Vgl. ebd.; Schlenkrich, 2010, S. 149.

13 LI LA RE 1865/280: Rudolph Schädler: Hochlöbliche Regierung, BERN, 6. März 1865.

in einmalige oder zeitlich eng begrenzte Unterstützungen und in längerfristige Zuwendungen, wobei Letztere Alten, Kranken, körperlich oder geistig Beeinträchtigten und Waisen vorbehalten waren, war in vielen Kommunen in Europa eine gängige Vorgehensweise in der Versorgung Bedürftiger. Während sich in Liechtenstein die Reichweite dieser Versorgung durch die öffentliche Hand auf Gemeindeebene als unterdurchschnittlich bezeichnen lässt, entsprachen die Formen der Unterstützung im Wesentlichen dem, was jenseits der Grenze auch anderswo in ländlichen Gebieten institutionell und organisatorisch vorgesehen war. Aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes lässt sich noch verhältnismässig allgemein sagen, dass die Höhe der Versorgungsleistungen in den liechtensteinischen Gemeinden, wie in anderen ländlichen Kommunen in Europa, sehr gering war und die soziale Notlage nur in engen Grenzen zu lindern, aber keinesfalls zu beheben vermochte.

Die Berichte machten deutlich, dass in allen Gemeinden, ungeachtet deren Grösse und finanzieller Ressourcen, wesentlich mehr Menschen wenigstens gewisse Hilfeleistungen erhielten, als die gemachten reinen Zahlenangaben auswiesen, und dass erheblich mehr Menschen von Not betroffen waren als diejenigen, die aus dem Armenfonds, der Gemeindekasse oder von privater Seite irgendeine Form von Unterstützung erhielten. Liechtenstein im 19. Jahrhundert wurde nicht nur von Zeitgenossen, sondern wird auch in der Geschichtsschreibung als sehr armes Land beschrieben. Das gilt insbesondere für die Zeit bis in die 1860er Jahre, bevor sich mit der langsam einsetzenden Industrialisierung die Einkommenssituation für immer mehr Familien – auf einem tiefen Niveau – zu stabilisieren und zu verbessern begann. Aber auch danach lässt sich trotz des Wandels die wirtschaftlich-soziale Situation des Landes bis weit in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts als die eines «ärmliche[n] Agrarstaat[es]» einordnen.¹⁴ Dieser historischen Gegebenheit ungeachtet gilt auch heute noch, worauf schon vor über zwanzig Jahren ein einschlägiger Artikel zum Thema hingewiesen hat: Eine Geschichte der Armut in Liechtenstein bleibt ein Forschungsdesiderat.¹⁵ Obwohl die Armut in der Geschichtsschreibung über Liechtenstein immer wieder angesprochen worden ist, ist darüber verhältnismässig wenig bekannt. Einzelne Beiträge haben sich des Themas zwar angenommen, haben dies aber insbesondere für das 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts getan. Und sie haben sich den methodologischen Herausforderungen einer systematischen quellenbasierten Untersuchung nur sehr bedingt gestellt.¹⁶

Der Armutsbegriff ist analytisch vielfach ausdifferenziert worden.¹⁷ Damit hat die Wissenschaft auf den Umstand reagiert, dass Armut immer auch in den Augen der beteiligten Betrachter gelegen hat. Selbst die Bestimmung der Grenze, an der das zum Leben Notwendige zu fehlen beginnt (primäre und absolute Armut), ist wertabhängig gewesen. Das Verhältnis zur gesellschaftlichen Gruppe, in der das Phänomen betrachtet wird (sekundäre, tertiäre und relative Armut), ist für

14 Merki, 2007, S. 12.

15 Bereits vor über zwanzig Jahren haben dieses Desiderat angesprochen Falk-Veits/Weiss, 1999, S. 211.

16 Nicht nur ist der Begriff der Armut ein derart vielschichtiger, wandelbarer und politisch aufgeladener, dass es nicht leicht fällt zu bestimmen, wer die Armen waren. Auch die Quellenlage gestaltet das Unterfangen anspruchsvoll, das Ausmass von Armut und die Situation der Armen fassbar zu machen. Der primäre geschichtswissenschaftliche Zugriff auf Armut erfolgt über Quellen, die von den Instanzen produziert worden sind, die die Armut verwaltet haben. So haben denn auch die Beiträge, die sich der Geschichte der Armut in Liechtenstein mehr oder weniger ausschnitthaft angenommen haben, mehr über das Armenwesen und die Fürsorge ausgesagt als über die Armut und die Armen. Sehr ausgeprägt ist dies beim Artikel zum Lemma «Armut» im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein der Fall, der sich im Wesentlichen entlang einer Auswahl von Ereignissen in der Entwicklung der Fürsorge durch die Geschichte bewegt und kaum etwas zur Armut selbst sagt. Weiss, 2011. Eine breitere Perspektive, die auch auf Archivarbeit beruht, bieten für das 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts Falk-Veits/Weiss, 1999. Aber auch dieser Artikel hat sich nicht damit auseinandergesetzt, was Armut bedeutete, weder über eine entsprechende Auswertung der verwendeten Quellen zum gesetzlichen und polizeilichen Umgang mit Bettelnden und Vagierenden und zur frühen Institutionalisierung der Armenfürsorge bis in die 1860er Jahre noch durch eine Komplementierung dieser Basis von Verwaltungsquellen aus dem Landesarchiv. Gerhard Wanner hat in seinem älteren Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Liechtensteins um 1800 hinsichtlich der Armutsfrage – neben der ausführlichen Darstellung des Vorgehens gegen auswärtige Bettler – ebenfalls auf klerikale und oberamtliche Initiativen zur Unterstützung der Armen fokussiert. Die Quellen, wie die auf Geheiss des Oberamtes 1802 erstellten Verzeichnisse der Ortsarmen in den Gemeinden, sind dabei in einer noch sehr positivistischen Manier ausgewertet worden. Wanner, 1970.

17 Vgl. Geremek, 1988; Hobsbawm, 1968; Böhm et al., 2003; Zissel, 1999; Fischer, 1982.

Armuterfahrungen in jedem Fall zentral. Gleichwohl kann sich ein geschichtswissenschaftlicher Zugang zum Thema, wie das bei der «Fürsorge» ebenfalls der Fall ist, nicht einfach nur auf die Historisierung des Begriffs zurückziehen. Sie benötigt für eine kritische Analyse der untersuchten Phänomene ebenso eigene Kriterien und muss dazu ebenso objektive wie subjektive Aspekte einer Begriffsbestimmung heranziehen. Indem die vorliegende Arbeit primär an den Entwicklungen des Fürsorgewesens und nicht der Armut interessiert, ihr Fokus auf die staatliche und gesellschaftliche Hinwendung zu den Armen gerichtet ist, kann sie prominent mit einem historisierenden Ansatz arbeiten. Soziologisch kann sie mit einem Begriffsverständnis operieren, das sich an Georg Simmel anschliessen lässt. In einem sozialen Sinn, also als Phänomen von gesellschaftlicher und nicht bloss individueller Relevanz, «ist nicht die Armut zuerst gegeben und daraufhin erfolgt die Unterstützung – dies ist vielmehr nur das Schicksal seiner personalen Form nach –, sondern derjenige, der Unterstützung genießt bzw. sie nach seiner soziologischen Konstellation genießen sollte – auch wenn sie zufällig ausbleibt –, dieser heisst der Arme.»¹⁸ Wie gerade auch Simmels Definition deutlich macht, ist ein historisierender Ansatz indessen insbesondere dort nicht mehr ausreichend, wo die Frage zu stellen ist, wer nicht von der Unterstützung erfasst wurde.

Auch wenn die Berichte aus den Gemeinden 1865 die der geleisteten Unterstützung zugrunde liegenden Kategorisierungen der Armen nicht explizit machten, so belegen die Angaben gleichwohl, gerade auch *ex negativo*, die anhaltende Bedeutung von Unterscheidungen in Menschen, die der Hilfe als würdig, und solche, die ihr als unwürdig betrachtet wurden. In jedem Fall, aber insbesondere im Kontext einer insgesamt als arm geltenden Gesellschaft, erscheint es für eine Untersuchung von Fürsorgeregimen angebracht, begrifflich die Differenz von «arm» und «bedürftig» im Auge zu behalten. In einer strukturell armen Gesellschaft, in der grosse Teile der Bevölkerung auch unter normalen Bedingungen Mühe hatten, das Erforderliche für die Erfüllung ihrer grundlegendsten materiellen Bedürfnisse zu erwirtschaften, konnten und mussten auch nicht alle Armen durch Fürsorgemechanismen unterstützt werden, weil sie in ihrer aktuellen Lebenslage nicht alle als bedürftig eingeschätzt zu werden brauchten. Es genügten aber Ereignisse, wie die in Liechtenstein auch im 19. Jahrhundert noch notorischen Überschwemmungen und Murgänge, Missernten und Brände, oder sich wandelnde Lebensumstände, wie Alter und Krankheit, um prekäre Lebensverhältnisse in die Bedürftigkeit abgleiten zu lassen. Fürsorge hatte, wie einleitend bereits dargelegt, nicht zum Ziel, Armut zu bekämpfen, sondern individuell und temporär Not zu lindern. Während einige Menschen auf Dauer Unterstützung durch die Fürsorge erfuhren, wie die beiden an Epilepsie erkrankten Bürger von Balzers, erhielten viele andere Hilfe zur Überbrückung einer «gegenwärtig wahrhaft hilfsbedürftigen Lage» – wie im Fall des Joseph Beck aus Triesenberg, für den der örtliche Pfarrer Simon Balzer in den 1850er Jahren eine Unterstützung aus dem landwirtschaftlichen Armenfonds beantragt hatte, die von der Regierung dann auch zugesprochen wurde.¹⁹ Der Maurer Beck, Vater von sieben Kindern, war durch die eigene Erkrankung und diejenige von vier weiteren Familienmitgliedern völlig vermögenslos geworden und ausserstande gewesen, seine Arbeit weiter auszuüben, so dass die Familie nicht einmal mehr genug zu essen hatte. Der Brief von Balzer zeigt auf, wie auch in Liechtenstein im 19. Jahrhundert die Vorstellung von Bedürftigkeit vielfach mit derjenigen von Würdigkeit einherging. Beck, so der Pfarrer, gehöre «unstreitig in die Klasse der Hausarmen, die sich des Bettelns schämt & lieber schwere Noth leidet. Joseph Beck selbst ist sonst ein äusserst gütiger Mann, der seine Kinder fleissig zur Schule schickt & sie durch sein Handwerk als Maurer nach Kräften unterstützt.»²⁰

Die Aufforderung der liechtensteinischen Regierung an die Gemeindepfarrer, Auskunft über die Situation der lokalen Armenwesen zu erteilen, stand über die letzte der vier Fragen – diejenige nach den Ausgaben für die ärztliche Versorgung der Armen – in einem direkten Zusammenhang

18 Simmel, 1992, S. 551.

19 LI LA RC 99/65: Simon Balzer: An das Hochfürstliche Regierungsamt, Triesenberg, 21. Januar 1851; Jakob Anton Carigiet, bischöflicher Landesvikar: An das Hochlöbliche Regierungsamt, 17. Februar 1851; Fürstliches Regierungsamt: An den hl. Pfarrer Balzer aus Triesenberg, Vaduz, 21. Februar 1851.

20 LI LA RC 99/65: Simon Balzer: An das Hochfürstliche Regierungsamt, Triesenberg, 21. Januar 1851.

mit der nur wenige Tage nach dem Eingang der Berichte erlassenen *Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Landesangehöriger und die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der diesfalls auflaufenden Kosten*. Verfügt wurde darin dreierlei. Erstens wurden diejenigen Gemeinden zum Tragen der Unkosten für die ärztliche Behandlung und die Beerdigung verarmter Staatsbürger verpflichtet, denen die Erkrankten oder Verstorbenen angehörten. Die Verordnung bestätigte aber nicht nur das Prinzip, dass die Heimatgemeinde eines Not Leidenden für dessen Unterstützung verantwortlich war. Sie unterstrich auch noch einmal, dass öffentliche Leistungen nur gesprochen wurden, «sofern dessen am Leben befindlichen Verwandten in auf- und absteigender Linie gleichfalls zahlungsunfähig sind.»²¹ Zweitens wurde gleichzeitig den Gemeinden der Entscheid darüber überlassen, wer als Armer anzusehen und zu behandeln war – was diesen nicht zuletzt auch Spielraum bei der Kostenübernahme gab. Schliesslich wurde drittens aber auch festgehalten, dass diejenigen Armen, die ärztliche Hilfe benötigten und im Fürstentum wohnten, gehalten waren, sich zur Behandlung nur an den Landesphysikus zu wenden, da dieser «der armen Klasse der Landesangehörigen den ärztlichen Beistand unentgeltlich zu leisten hat».²² Als Hintergrund der Verordnung wurden denn auch «neuerliche[...] Beschwerden von Seite mehrerer Gemeinden über die ihnen von hierländigen und auswärtigen Ärzten zugemutete Verpflichtung zur Berichtigung ärztlicher Konten für arme Liechtensteinische Staatsbürger» geltend gemacht.²³

Armenpolitische Entwicklungen bis in die 1850er Jahre

Die Anfrage an die Gemeinden und der dahinter stehende Bedarf an Wissen über die Situation im Armenwesen waren indes Ausdruck eines breiteren Bestrebens der Regierung, die öffentliche Unterstützung der Armen auf eine neue Grundlage zu stellen und sich selbst dabei eine bedeutendere Rolle zuzuweisen. Wie von Gerhard Wanner behandelt, hatte das Oberamt bereits 1802, nach der Einführung der neuen Bettelordnung im Jahr zuvor und nach ersten Massnahmen, diese umzusetzen, von den Gemeinden Verzeichnisse der Ortsarmen erstellen lassen.²⁴ Dem hatte das Bestreben von Landvogt Franz Xaver Menzinger zugrunde gelegen, eine gemeinsame Armenkasse im Land zu schaffen. Das Scheitern des Vorhabens war vom Oberamt auf die fehlende Bereitschaft in der Bevölkerung, die Armen zu unterstützen, zurückgeführt worden.²⁵ Von Wanner ist es mit den Befürchtungen der Gemeinden erklärt worden, letztlich mehr in die Kasse einbezahlen zu müssen als daraus für die Unterstützung der eigenen Armen zur Verfügung zu erhalten.²⁶ 1829 und 1830 wurde das Oberamt erneut armenpolitisch aktiv mit dem Projekt eines in Vaduz zu errichtenden Schütt- und Kornhauses, welches jedoch ebenfalls scheiterte. Ein zu dieser Zeit vom Oberamt vorgeschlagener Armenfonds scheint indes in der Folge ins Leben gerufen worden zu sein.²⁷ Er bestand jedenfalls 1842 in einer wenngleich rudimentären Form bereits, als Fürst Alois II. bei seinem Besuch im Land «auch das dort bestehende Armenwesen zu einem Gegenstande der gnädigsten Aufmerksamkeit» machte und «mit Leidwesen bemerkt, dass hiefür u. für sonstige Humanitäts-Anstalten bisher nur wenig geschehen sei».²⁸ Da der «bestehende Armenfonds» über keine bestimmte Dotierung und daher auch kaum über Mittel verfüge, entschied der Fürst nach seiner Rückkehr nach Wien

21 Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Landesangehöriger und die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der diesfalls auflaufenden Kosten, 1865.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Wanner, 1970, S. 496–500.

25 Zitiert nach ebd., S. 500. Wanner hat in seinem Artikel auf jegliche Quellenangaben und den Nachweis von Zitaten verzichtet.

26 Ebd.

27 LI LA RC 9/361: Oberamt: erstattet S. Durchlaucht unterthänigst Vorschlag zur Errichtung eines Körner und Armenfonds, 30. Juli 1829. Sabine Falk-Veits und Alfred Weiß sind in ihrer einschlägigen Darstellung der Frühgeschichte des Landesarmenfonds nicht auf die Jahre vor 1842 eingegangen und haben behauptet, dass es im Landesarchiv keinerlei Dokumente zum Armenwesen zwischen 1802 und 1842 gebe. Falk-Veits/Weiß, 1999, S. 232–233. Nicht zuletzt unter Bezugnahme auf ihren Text hat Klaus Biedermann geschrieben, der Fonds sei 1845 gegründet worden. Biedermann, 2012, S. 153.

28 LI LA RC 75/3: Nr 9445, Wien, 31. Dezember 1842, S. 1.

noch im selben Jahr, den Landesarmenfonds systematisch zu alimentieren.²⁹ Zur Verwaltung des Landesarmenfonds wurde eine Armenkommission ins Leben gerufen.³⁰ 1845 wurden dann in einer Verordnung verschiedene bereits ergangene höchste Weisungen zusammengefasst und zu einem Gesetz erhoben, das die Zusammensetzung und Pflichten der Landesarmen-Kommission regelte.³¹ Deren Aufgabe sollte es sein, «auf die angemessene Versorgung wahrhaft armer, insbesondere kranker oder wegen Gebrechlichkeit erwerbsunfähiger Leute mit Berücksichtigung der Gemeindeverhältnisse zu wachen, wenn nicht die Schuldigkeit der Verpflegung den Verwandten überbunden werden könnte» (§ 2). Das Gesetz machte deutlich, dass die Errichtung eines Armenhauses das Ziel geblieben war, und verlieh der landschaftlichen Kommission – der die Armenkommissionen der Gemeinden untergeordnet waren – die Aufsicht über die Versorgung der Armen durch die Gemeinden (§ 3, § 5). Der Armenfonds sollte über Erbschaftssteuern, eine Taxe zur Ehebewilligung und «alle Geldstrafen [...], welche nicht schon dem Feuerlöschfonde und den Gemeinden als Gebühr überlassen sind», finanziert werden (§ 10, § 17, § 18, § 19). Die letzte Verpflichtung zur Unterstützung der Armen, für die keine Verwandten aufkommen konnten, blieb indes bei den Gemeinden (§ 4). In einigen von diesen waren bis in die frühen 1840er Jahre ebenfalls Armenfonds entstanden, zu deren Finanzierung auch das Gemeindegesetz von 1842 Vorgaben machte.³²

Die vom Fürsten und vom Oberamt betriebene Einrichtung eines minimalen funktionierenden staatlichen Unterstützungsmechanismus ist auch im Zusammenhang mit der 1843 erlassenen Polizeiordnung zu sehen, die die repressiven Aspekte des Umgangs mit Armut auf eine erneuerte Grundlage stellte. Die Repression richtete sich nach wie vor insbesondere gegen das «Eindringen und den Aufenthalt von Vagabunden, Landstreichern und anderen müssigen verdächtigen Personen» in das und auf dem Territorium des Landes.³³ Nachdem nach dem Scheitern der Einrichtung eines Landesarmenfonds am Anfang des Jahrhunderts das Betteln teilweise wieder zugelassen worden war,³⁴ betrafen die neuen Regulierungen aber auch die einheimischen Armen spürbar, indem das «Betteln von Haus zu Haus, auf Strassen, Gassen und öffentlichen Orten [...] auf das Strengste untersagt» wurde: «Bei dem Betteln betretene Personen werden mit Arrest und im Wiederholungsfalle schärfer gestraft, fremde Bettler nebstbei mittelst Schub abgeschafft.»³⁵ Paragraph 517 des Österreichischen Strafgesetzes von 1852, das mit einer fürstlichen Verordnung 1859 in Liechtenstein übernommen wurde, verband dann explizit repressive «Vorkehrungen gegen das Betteln» «mit den Armenversorgungsanstalten»: «Das Betteln wird [...] zu einer Übertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.»³⁶ Wo die Repression einsetzte, tat sie dies weiterhin rigoros. Das Gesetz sah die Sanktionierung solcher Übertretungen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat vor. Bei weiteren Wiederholungen konnte die Haft auf drei Monate oder sogar noch längere Zeit ausgedehnt werden.³⁷ Die «bestehenden Versorgungsanstalten» in Liechtenstein waren auch eineinhalb Jahrzehnte nach der Fundierung des Lan-

29 LI LA RC 75/3: Nr 9445, Wien, 31. Dezember 1842; Menzinger, Franz Xaver: [Armenfonde], Vaduz, 10. [Oktober], 1843.

30 LI LA RC 75/3: [Wahl der Vertreter aus den Gemeinden als Mitglieder der Armenkommission], 6. – 25. Juli 1843; An das Löbliche Oberamt zu Vaduz, Gamprin, 24. Juli 1843; Konferenz-Protokoll der landschaftlichen Armen-Commission, Vaduz, 25. Juli 1843.

31 Verordnung [über das Armenwesen], 1845.

32 LI LA SgRV 1842/19: «Der von den jährlichen Einkünften der Gemeinde nach Deckung der stabilen oder von Fall zu Fall bewilligten jährlichen Auslagen verbleibende reine Ueberschuss ist vorzugsweise zur allmählichen Tilgung der Gemeindeschulden, zur Erhaltung der öffentlichen Wuhrbauten, Hauptentwässerungsgräben, Brücken- und Verbindungswege, dann für den Armenfond, Schulwesen u.s.w. zu verwenden.» Gemeindegesetz, 1. August 1842, § 87.

33 LI LA RV 1843: Polizeiordnung, Schloss Eisgrub, 14. September 1843, § 8.

34 Wanner, 1970, S. 500.

35 LI LA RV 1843: Polizeiordnung, Schloss Eisgrub, 14. September 1843, § 11.

36 Österreichisches Strafgesetz, 1859, § 517.

37 Ebd., § 518.

desarmenfonds insgesamt noch sehr wenig ausgebaut. Der von Gesetzes wegen vorgesehenen Verbindung von Repression und Unterstützung mangelte es an wesentlichen Voraussetzungen für eine substanzielle Umsetzung.

Einsetzende Verdichtung armenpolitischer Regulierungen

Dieser Mängel ungeachtet macht die Entwicklung klar, dass die Institutionalisierung eines auch unterstützenden Armenwesens in Liechtenstein keineswegs erst in den 1860er Jahren einsetzte, sondern spätestens in den 1840er Jahren. In den 1860er Jahren verdichteten sich dann auf institutioneller und organisatorischer Ebene für die Entwicklung des Fürsorgewesens bedeutsame Ereignisse fraglos in einer bemerkenswerten Weise. Zugleich begründeten aber gerade der Auf- und der Ausbau des landschaftlichen Armenfonds, der spätestens ab Anfang der 1850er Jahre die in einigen Gemeinden bestehenden Armenfonds spürbar zu komplementieren begann,³⁸ auch einen Prozess, der die Ereignisse im Bereich der Regulierung und Administrierung der Fürsorge in den 1860er Jahren in einer gewissen Kontinuität erscheinen lässt und weniger als Momente eines Bruchs. Bereits am Anfang des Jahrzehnts wies die der Jahresrechnung des landschaftlichen Armenfonds beigefügte Liste über finanzielle Unterstützungen für «arme Kranke und krüppelhafte Leute» 19 Fälle aus, für die insgesamt 108 Gulden ausgegeben worden waren.³⁹

Die primäre rechtliche Grundlage für die in den 1860er Jahren erfolgenden Regulierungen des Armenwesens bildete die Konstitutionelle Verfassung von 1862, die zwischen dem jungen Fürsten Johann II. und den Landständen ausgehandelt worden war. Der nun neu als Vertretung des Volkes geschaffene Landtag besass in der konstitutionellen Monarchie keine Rechte bei der Ernennung der Regierung, der Richter oder der Beamten und auch nur sehr beschränkte Kontrollkompetenzen in Bezug auf die Arbeit der Exekutive. Indessen bedurfte die Erhebung von Steuern oder die Verteilung öffentlicher Ausgaben der Zustimmung durch den Landtag.⁴⁰ Von direkter Bedeutung für die Verwaltung des Armenwesens war die Bestimmung, dass ein neues Gemeindegesetz auch «die Behandlung und Ordnung des Armenwesens» zu regeln habe, dass das Armenwesen also grundsätzlich Angelegenheit der Gemeinden blieb.⁴¹ Der gleiche Artikel hielt ebenfalls das Recht der Gemeinden fest, über die Aufnahme von Bürgern zu entscheiden, wobei alle Landesangehörigen die Niederlassungsfreiheit in jeder Gemeinde besaßen.⁴² Personen, die eine Armenunterstützung genossen, schloss die Verfassung von dem ausschliesslich Männern ab dem 24. Lebensjahr vorbehaltenen aktiven und passiven Wahlrecht aus.⁴³ Die für diejenigen auszufällenden Bussen, welche ihrer Pflicht bei der Wahl der Wahlmänner nicht nachkamen, sollten in den Landesarmenfonds fliessen.⁴⁴

Das 1864 erlassene Gemeindegesetz übertrug den Gemeinden dann das Recht «der Einflussnahme auf das Schul- und Armenwesen»⁴⁵ und verpflichtete sie dabei, «darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen für Schul- und Armenfond, für Kirche und Pfründe nur zu Stiftungszwecken verwendet werde», wie auch, «die mittellosen und erwerbsunfähigen Gemeindeangehörigen zu erhalten».⁴⁶ «Jeder Gemeindebürger» hatte seinerseits «im Falle seiner Verarmung oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln». Das bedeutete auch, dass Hintersas-

38 Vgl. den oben erwähnten Fall der Unterstützung des Joseph Beck aus Triesenberg aus dem Jahr 1851.

39 LI LA RD 1862/25/7: Zur Armenfondsrechnung von 1861 gehöriges Dokument Nr. 8, Fürstenthum Liechtenstein, Ausweis über die an arme Kranke und krüppelhafte Leute im Jahre 1861 erfolgten Armenunterstützungen, Vaduz, 31. Dezember 1861. Für die fürstliche Bestätigung der Armenfondsrechnung vgl. Fürstliches Regierungsamt: [Bitte an den Fürsten um Bestätigung der Ausgaben aus dem landschaftlichen Armenfonds 1861], Vaduz, 18. März 1862; Fürstliche Hofkanzlei: [Bestätigung Unterstützungen aus dem Armenfonds], Wien, 29. März 1862.

40 LI LA RV 1862/5: Konstitutionelle Verfassung, Schloss Eisgrub, 26. September 1862, § 43, § 44.

41 Ebd., § 22. Vgl. Schiess Rütimann, 2016.

42 Ebd.

43 Ebd., § 60.

44 Ebd., § 87.

45 Gemeindegesetz, 1864, § 4.

46 Ebd., § 5.

sen, also die in der Gemeinde nur niedergelassenen Staatsbürger aus anderen Gemeinden, dem Heimatprinzip entsprechend über keinen solchen Anspruch verfügten.⁴⁷ Erwerbsunfähigkeit wurde als Unterstützungsgrund ausdrücklich nicht mit Armut in eins gesetzt. Und die Unterstützung der Bedürftigen wurde sowohl als Pflicht der gebenden Gemeinden als auch als Recht des empfangenden Gemeindeangehörigen gefasst. Wie Georg Simmel festgestellt hat, waren dies nicht nur die beiden Seiten derselben Beziehungseinheit. Die Formulierung von Rechten und Pflichten markierte die endgültige Abkehr von einer Almosenlogik, in welcher der oder die Empfangende hinter dem Interesse des oder der Gebenden an sich selber – als Urheber oder Urheberin eines guten Werkes – verschwand. Zwar unterstützt auch die moderne Wohlfahrt die Bedürftigen mit Blick auf ein soziales Ganzes und nicht auf diese als Personen. Die Zuschreibung eines Anspruchs löst Bedürftige aber aus der einseitigen Objektposition und macht sie als Staatsbürger gleichzeitig als Subjekte zu Teilen des sozialen Ganzen.⁴⁸ Dies bedeutete indes nicht, dass die durch das Armenwesen Unterstützten nicht auch auf Gemeindeebene vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren.⁴⁹ Schliesslich zählte das Gesetz über verschiedene Artikel hinweg eine beträchtliche Anzahl von Geldstrafen auf, die, von den Gemeinden verhängt, in die lokalen Armenfonds fliessen sollten.

Wenn das Gemeindegesetz in den 1860er Jahren das Heimatprinzip in der Unterstützung Armer weiter konsolidierte, entsprach das bereits nur noch bedingt den Verhältnissen in anderen Staaten Europas. In der Schweiz waren in fast allen Kantonen noch die Heimatgemeinden für diese Unterstützung verantwortlich, nur der Kanton Bern kannte bereits seit 1857 das Prinzip der Zuständigkeit der Wohnsitzgemeinde.⁵⁰ In Frankreich hatte demgegenüber schon 1793 der Übergang zum «domicile de secours» eingesetzt.⁵¹ Und in Preussen war die gesetzliche Abkehr vom Heimatprinzip 1842 vollzogen worden. Der Flächenstaat sah in einer erhöhten Freizügigkeit und der damit verknüpften Verpflichtung der Kommunen zu einer an das Domizil gebundenen Armenpflege ein wichtiges Instrument der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bekämpfung des zeitgenössischen Pauperismus.⁵² Der Abbau von Schranken für die Mobilität der arbeitenden Menschen wurde 1871 im Unterstützungswohnsitzgesetz weiterentwickelt und das preussische Modell mit der Gründung des Deutschen Reiches auch auf die anderen Bundesstaaten ausgedehnt – mit der Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen.⁵³

Auf den neuen Grundlagen der Verfassung und des Gemeindegesetzes folgte in Liechtenstein nach der 1865 erlassenen *Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Landesangehöriger* 1866 ein nächstes Gesetz von Belang für das Armenwesen. Die neue *Waldordnung* betonte die Bedeutung der Waldnutzung für die Wohlfahrt des Fürstentums und unterwarf sie einer detaillierten Regulierung. Dabei wurden auf der einen Seite eigenmächtige Holzungen als Waldfrevel unter Strafe gestellt. Auf der anderen Seite konnte Gemeindeangehörigen, «namentlich Armen», in «jenen Gemeindewäldern, deren Bestände schon über 25 Jahre alt sind, [...] das Sammeln des dünnen auf der Erde liegenden Holzes und der Zapfen unentgeltlich zweimal in jeder Woche, nämlich am Dienstag und Freitag, gestattet werden».⁵⁴ Die insbesondere für den Brennholzbedarf der ärmeren Bevölkerung wichtige Nutzung des Waldes wurde damit auf das Mass eines forstpflegerischen Beitrags zur Waldbrandprävention reguliert.

Dass die Umfrage der Regierung bei den Gemeinden zur Situation des Armenwesens von 1865 nicht nur in einem direkten Zusammenhang mit der *Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Landesangehöriger*, sondern auch mit dem erst über vier Jahre später erlassenen *Armengesetz* stand, belegt ein Brief des Landverwesers Karl Freiherr Haus von Hausen aus dem

47 Ebd., § 17, § 33.

48 Simmel, 1992, S. 516–522.

49 Gemeindegesetz, § 40, § 49.

50 Head-König/Christ, 2006.

51 Zissel, 1999, S. 224.

52 Schinkel, 1963.

53 Frie, 2010, S. 57–58; Sachße/Tennstedt, 1983, S. 177.

54 Waldordnung, Wien, 8. Oktober 1865, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, 2, 28. Februar 1866, § 27.

Jahr 1865 an Justin Freiherr von Linde. Von Linde, konservativer Professor der Rechtswissenschaft, ehemaliger Kanzler der Universität Giessen, westfälischer Abgeordneter in der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main von 1848 bis 1849, seit 1850 im Dienst der österreichischen Gesandtschaft in Frankfurt und seit demselben Jahr auch liechtensteinischer Bevollmächtigter am dortigen Bundestag, war in den 1850er Jahren zu Einfluss auf die fürstliche Familie gelangt. Diese Stellung vermochte er nach dem Tod von Alois II. 1858 beizubehalten und spielte in der Folge nicht nur für die weitere Ausbildung des jungen Johann II. eine bedeutsame Rolle, sondern auch in dessen ersten Herrschaftsjahren.⁵⁵ Von Linde hatte die Fürstin und den jungen Fürsten bereits in der Verfassungsfrage nicht ohne Erfolg in seinem prononciert konservativen, auf die Bewahrung einer möglichst umfassenden Machtfülle für den Monarchen ausgerichteten Sinn beraten – während von Hausen für die Anliegen der Landstände ungleich offener gewesen war. In der letzten Phase vor der Unterzeichnung des Verfassungsentwurfs durch den Fürsten 1862 waren es von Hausen und von Linde gewesen, die die Verhandlungen mit den Landständen geführt hatten, wobei sich von Hausen mit seinen liberaleren Vorstellungen letztlich mehr durchzusetzen vermocht hatte als von Linde. Ende 1865 schrieb von Hausen nun an von Linde, dass die fürstliche Regierung willens sei, «einen Gesetzentwurf über Regelung des Armenwesens in Liechtenstein auszuarbeiten und bei Seiner Durchlaucht die höchste Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes beim nächsten Landtage zu erwirken.»⁵⁶ Der Entwurf sollte «nach dem Dafürhalten des ergebensten Gefertigten auf gesetzliche Bestimmungen basieren, welche bereits in anderen kleinen deutschen Staaten eingeführt sind und sich auch bewähren.»⁵⁷ Von Hausens Bitte an von Linde war entsprechend, ihm «von einigen Regierungen deutscher Fürstenthümer die Mittheilung der über die Armenversorgung und die Steuerung des Bettels daselbst bestehenden organisatorischen Verordnungen» zu machen.⁵⁸

Von Linde kam der Bitte nach und übersandte über hundert Seiten Gesetzestexte nach Vaduz – aus dem Fürstentum Schaumburg-Lippe, aus dem Fürstentum Reuß älterer Linie sowie aus der Landgrafschaft Hessen-Homburg.⁵⁹ Derartige grenzüberschreitende Transfers von Wissen über Normen waren keineswegs ungewöhnlich in der Geschichte der liechtensteinischen Rechtsentwicklung. Das Bemühen um die Kenntnis solcher Normen lässt sich in der Sozialpolitik in den folgenden Jahrzehnten ebenso immer wieder nachweisen – vom Umgang mit Alkoholismus bis zu den Sozialversicherungen – wie auch in anderen Politikfeldern. Während bei den nachweisbaren Transfers in der Regel, aber eben durchaus nicht ausschliesslich, in die Nachbarländer Österreich und Schweiz geblickt wurde, ist es bemerkenswert, dass von Hausen für die Regulierung der «Armenversorgung» nach kleinstaatlichen Lösungen anderer Fürstentümer Ausschau hielt. Die Kleinstaatlichkeit bildete in seinen Augen offenbar einen relevanten Faktor in der institutionellen Ausgestaltung des Armenwesens. In welcher Form dies der Fall war, lässt sich aufgrund der Quellenlage und der bisher ausgewerteten Quellen nicht sagen. Allerdings kann die Bezugnahme im Brief auf die Steuerung des Bettels mindestens Anlass zur Vermutung geben, dass gerade auch die Erfahrungen in Liechtenstein mit dieser in den vorangegangenen Jahrzehnten zentralen und ausgeprägt grenzüberschreitenden Problematik das Bewusstsein für die spezifischen Voraussetzungen eines sehr kleinen Staatswesens in diesem Bereich geschärft hatten. Dem Bettel war im *Armengesetz* denn auch ein ganzer Abschnitt gewidmet. Angesichts der zeitgenössischen Diskussionen in Liechtenstein über das Armenwesen und deren Vorgeschichte ist es aber genauso denkbar, dass es The-

55 Johann II. war 1840 zur Welt gekommen. Nach dem Tod seines Vaters Alois II. übernahm dessen Gemahlin Franziska für zwei Jahre interimistisch die Regierungsgewalt, bevor Johann II. 1860 die Regentschaft antrat. Zu von Linde und Liechtenstein vgl. Geiger, 1970, S. 180, 242–246, 260–274, 346–349.

56 LI LA RE 1865/1209: Karl Freiherr Haus von Hausen: Schreiben an den hochwohlgeborenen Herrn D. Justin Freyherrn von Linde, wirklichen Geheimrathe u. Bundestaggessandten, Excellenz zu Frankfurt, Vaduz, 28. Dezember 1865.

57 Ebd.

58 Ebd.

59 LI LA RE 1866/124.

men wie die Finanzierung der Armenfürsorge, das Verhältnis von nationalstaatlicher und kommunaler Ebene in der Aufteilung der Verantwortlichkeiten oder die Errichtung eines Armenhauses dem Landesverweser angebracht erscheinen liessen, über die Regulierung des Armenwesens auch unter dem Aspekt der Kleinstaatllichkeit nachzudenken.

Von Linde übersandte die Unterlagen im Februar 1866 an von Hausen – nicht ohne sie aus seiner konservativen Sicht der Dinge zu kommentieren. Demnach würden die Regulierungen nach aussen zwar ein gutes Bild abgeben, hätten nach innen jedoch keine guten Folgen gehabt, «indem der christliche Wohlthätigkeitssinn und die helfende Nächstenliebe bedenklich gelitten und abgenommen [haben], seitdem man das Armenwesen den Händen der Geistlichkeit entzogen und säkularisiert hat.»⁶⁰ Diese Einlassung gegen eine staatliche Regelung des Armenwesens hinterliess bei von Hausen keine in der Arbeit am Gesetzesprojekt erkennbare Spuren. Welche Bedeutung der Wissenstransfer aus Deutschland für das Gesetz letztlich hatte, ist demgegenüber kaum zu bestimmen. Dazu fehlen klare Indizien. Und auch die Frage muss offen bleiben, wohin von Hausen bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage allenfalls sonst noch blickte. Immerhin verstrichen noch einmal fast dreieinhalb Jahre, bis ein Entwurf des Gesetzes vorlag. Das *Armengesetz* selber wies keine Elemente auf, die ausreichend markant gewesen wären, um über einen Vergleich kausale Zusammenhänge nahezulegen.

Das Projekt eines landschaftlichen Armenhauses

Bevor es zur Ausarbeitung und Diskussion des Gesetzesentwurfes kam, hatten sich die Regierung erneut und der Landtag zum ersten Mal mit dem Geschäft eines landschaftlichen Armenhauses zu befassen. Auch im Februar 1866 wurde der Ortsvorstand der Gemeinde Schaan, einem Gemeinderatsbeschluss folgend, bei der Regierung vorstellig mit dem Anliegen, «dass ein landschäftliches Armen- und Krankenhaus im Fürstenthum ehebaldigst ins Leben gerufen wird.»⁶¹ Das dringende Bedürfnis wurde einmal mit der wachsenden Zahl von «sogenannten Gemeindearmen» begründet, deren Unterstützung die Gemeinden zunehmend vor erhebliche Herausforderungen stelle. Das Schreiben verwies aber auch darauf, dass die Armen, obwohl die Gemeinden «die beträchtlichsten Summen auf Armenunterstützungen verausgaben», «nur selten eine menschliche Pflege [geniessen], sondern [...] mitunter zur Schande des ganzen Landes gleich unvernünftigen Thieren zur Verpflegung an den Mindestnehmenden vergantet» würden. Für eine landschaftliche Einrichtung plädierten die Schaaner, weil die Anzahl Armer und Kranker in «dem kleinen Lande Liechtenstein» eine zentrale Lösung möglich mache. Eine Lösung auf Gemeindeebene hätte demgegenüber nicht nur eine Zersplitterung der Ressourcen zur Folge, sondern auch eine Aufteilung der Bedürftigen auf elf Einrichtungen und Armenverwaltungen, die eine sorgfältige Überwachung verunmöglichen würde und «die alten bekannten Übelstände» in der Armenversorgung nicht zu beseitigen in der Lage wäre. Die Gemeinden sollten sich an der Finanzierung der landschaftlichen Armen- und Krankenanstalt beteiligen – die am besten in der Mitte des Landes zu errichten sei. Sollte nicht bald eine solche Anstalt erbaut werden, sei die Gemeinde Schaan gezwungen, so der Ortsvorstand ultimativ, eine eigene, kommunale Lösung zu finden und entsprechend auch ihre finanzielle Beteiligung am landschaftlichen Armenfonds für den Bau und den Betrieb ihrer «Lokalarmen- und Krankenanstalt» zurückzufordern und künftig einzubehalten.⁶²

Im Dezember desselben Jahres erging dann bereits wieder eine Aufforderung der Regierung an die Gemeinden, Angaben über die Anzahl der von der Gemeinde unterstützten Armen und die dabei aufgewendeten Beträge zu machen, dieses Mal aber an die Ortsvorsteher. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten wurde zu jeder Gemeinde eine einseitige Übersicht mit den entsprechenden Daten zusammengestellt.⁶³ Die Anzahl der Unterstützten variierte zwischen einer Person

60 LI LA RE 1866/124: Justin Freiherr von Linde: Seiner Hochwohlgeboren dem Hochfürstlich Liechtensteinischen Landesverweser Herrn von Hausen zu Vaduz, Frankfurt a. M., 8. Februar 1866.

61 LI LA RE 1866/158: Die Gemeinde Schaan: An die Hochlöbliche Fürstliche Regierung, Schaan, 18. Februar 1866.

62 Ebd.

63 LI LA RE 1866/1068: [Daten zum Armenwesen in den liechtensteinischen Gemeinden], 16. – 24. Dezember 1866.

– in Planken – und neun – in Balzers. Im Frühjahr 1867 liess die Regierung Baupläne für ein auf Dux in Schaan zu errichtendes Armen- und Krankenhaus anfertigen.⁶⁴ Kostenvoranschläge für Arbeiten an der Einrichtung wurden eingeholt, und der Fürst tat aus Wien bereits seine Präferenzen für die Fassadengestaltung kund.⁶⁵ Mitte April wurde das Geschäft dann im Landtag zum ersten Mal verhandelt. Zum Sitzungsbeginn wurde ein Schreiben von von Hausen verlesen, das, begleitet von einem «Prospectus zu dem zu errichtenden landschäftlichen Armen- und Krankenhause», den Abgeordneten nicht nur die wesentlichen Informationen zu der Materie präsentierte, sondern auch einen wenig verhüllten Appell des Landverwesers enthielt, angesichts der Zustände im Armenwesen – mit der Verdingung von Hilfsbedürftigen in Kost und Pflege und der jährlichen Vergantung der «unglücklichen Geschöpfe» zu deren Unterbringung – dem wichtigen Bauvorhaben zuzustimmen.⁶⁶ Das Schreiben von von Hausen war auch das erste, im Rahmen der bisherigen Forschung aufgefundene Dokument, in dem der Begriff der Fürsorge im Sinn der staatlichen Unterstützung für arme, «hilfsbedürftige Landesangehörige» verwendet wurde – und nicht etwa, wie es im Kontext der Diskussionen über das Armenwesen auch vorzufinden ist, im Sinn der «väterliche[n] Fürsorge» des Fürsten für sein Volk.⁶⁷ Der fünfseitige Prospectus bot detaillierte Angaben zum Projekt einer Anstalt, die «30 gebrechlichen und 6 kranken Individuen» eine Unterbringung ermöglichen sollte, einschliesslich der erwarteten Kosten von gut 5'600 Gulden im Jahr und der vorgesehenen Deckung dieser Ausgaben.⁶⁸ Der Landtag setzte eine fünfköpfige Kommission zur Behandlung der Armenhausfrage ein.⁶⁹ Anfang Mai wurde das Thema dann auf der Grundlage des Kommissionsberichts abschliessend diskutiert. Die Diskussion verlief kontrovers. Die Kommission plädierte für eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung von lokalen Armen- und Krankenhäusern anstelle einer landschaftlichen Anstalt. Anton Gmelch, Pfarrer in Balzers, sprach sich demgegenüber vehement für eine nationale Lösung aus – nicht nur mit finanziellen Argumenten.

«Die Armen sind am Schlimmsten gehalten, wenn sie unter den Händen der Gemeindebürger und Ortsvorsteher sind. Eher sollte man sich der Armen auf jede mögliche Weise entledigen, als sie der Hartherzigkeit, dem Egoismus oder der Willkür der Gemeinden zu überantworten. Es ist traurig, dies sagen zu müssen. Aber es ist nun einmal thatsächlich nicht anders, als daß man dem Armen den Löffel voll Suppe vorrechnet, den man ihm reicht. Man hat nicht das Herz, um die Armen menschenwürdig zu halten.»⁷⁰

Und umgekehrt:

«Die Armen in den einzelnen Gemeinden bringen es noch über sich, in eine allgemeine Landesanstalt zu gehen, aber nicht, daß sie im eigenen Dorfe, im Angesichte ihrer Angehörigen mit dem Brandmale der öffentlichen Unterstützung umhergehen. Sie würden sich schämen hineinzugehen und sich immer unglücklich fühlen, als die Ausgeschlossenen im Dorfe zu gelten. Dieses Gefühl haben sie in einer Landesanstalt nicht.»⁷¹

Auch der Kommissionspräsident vertrat eine von der Kommission abweichende Position, indem er für eine landschaftliche Anstalt in Vaduz eintrat. An die Befürworter einer Gemeindelösung richtete er die Frage, weshalb «die Gemeinden bisher gar nichts in der Sache thaten», auch wenn ihnen die Armenunterstützung seit spätestens 1845 gesetzlich zur Pflicht gemacht worden sei. Dem wurde

64 LI LA RE 1867/261: [Pläne Landes-Kranken- und Armenanstalt], o. D. [1867].

65 LI LA RE 1867/261: Joseph Ferdinand Lampert: Kostenvoranschlag über zu einem Armenhause zu liefernden Arbeiten, Vaduz, 14. Februar 1867; LI LA RE 1867/326: Liechtensteinische Hofkanzlei: An den Herrn Landesverweser Haus von Hausen Hochwohlgeboren in Vaduz, Wien, 8. April 1867.

66 LI LA RE 1867/261: Karl Freiherr Haus von Hausen: Schreiben an den wohlloblichen Landtag zu Vaduz, Vaduz, 15. April 1867.

67 Ebd.; LI LA RC 75/3: Konferenz-Protokoll der landschäftlichen Armen-Commission, Vaduz, 25. Juli 1843.

68 LI LA RE 1867/261: Prospectus zu dem zu errichtenden landschäftlichen Armen- und Krankenhauses, o.O., o.D., [1867].

69 Landtagsverhandlungen. Sechster Landtag. 1. Sitzung, Vaduz, 15. April 1867, in: Liechtensteiner Landeszeitung, 20. April 1867, S. 40.

70 Landtagsverhandlungen. Sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867, in: Liechtensteiner Landeszeitung, 11. Mai 1867, S. 42.

71 Ebd.

von der anderen Seite lediglich pauschal entgegengehalten, dass die Einrichtung von Armenhäusern auf Gemeindeebene die bessere Lösung darstelle, ohne dass argumentiert wurde, weshalb dies der Fall sei. Verwiesen wurde höchstens auf den «Charakter unserer Leute», die «um keinen Preis ihre Heimatsgemeinde, ihr Vaterhaus verlassen wollen, sie leiden eher Noth, als sich hinaus zu wagen.»⁷² Das Eintreten für Armenhäuser in den Gemeinden sei gerade Ausdruck des Bestrebens der Gemeinden, die bestehenden Missstände zu beheben. In der Abstimmung wurde dann der Kommissionsantrag zur gesetzlichen Einführung von Gemeindearmen- und Krankenhäusern ebenso abgelehnt wie der Vorschlag zur Errichtung einer landschaftlichen Anstalt. Die Debatte und ihr Ausgang bildeten *in nuce* den Zustand des Armenwesens, dessen Wahrnehmung und die dazu vorhandenen Einstellungen in Liechtenstein in den 1860er Jahren ab. Die Leistungen des Armenwesens waren bestenfalls als minim zu bezeichnen. Die Defizitdiagnose wurde zwar breit geteilt. Indessen war die Bereitschaft, rasch und wirksam Abhilfe zu schaffen, eine mehr als nur rudimentäre Unterstützungsinfrastruktur für die Bedürftigsten in einer armen Gesellschaft zu schaffen und die dafür erforderlichen, durchaus verkraftbaren finanziellen Mittel einzusetzen, sehr ungleich verteilt – zuungunsten derjenigen, die eine bessere Versorgung als dringlich erachteten. Auch wenn der Landtagsabgeordnete Franz Josef Kind aus Gamprin – einer Gemeinde, deren Armenpolitik in der Zeit von Vertretern anderer Gemeinden mitunter als besonders unzulänglich kritisiert wurde – dies gerade ausdrücklich in Abrede stellte, lässt sich der geäußerte Eindruck nicht ohne weiteres beiseiteschieben, dass es einer Mehrzahl von Gemeinden vor allem darum ging, sich «möglichst billig der Sache [zu] entziehen».⁷³

Das Armengesetz

Die Verdichtung der Diskussionen über die Versorgung der Bedürftigen und über die dazu erforderlichen institutionellen Voraussetzungen und organisatorischen Strukturen in den 1860er Jahren stand auch in einem ursächlichen Zusammenhang mit der beschränkten Aufmerksamkeit, die das Thema bis dahin genossen hatte.⁷⁴ Und sie fand mit der neuen Verfassung und mit dem Gemeindegesetz auf neuen rechtlichen Grundlagen der Regulierung statt. Ihre Kulmination erreichten die fürsorgepolitischen Entwicklungen in diesem Jahrzehnt im *Armengesetz* vom Oktober 1869. Gut einen Monat nach dem gescheiterten Versuch, die Zustimmung des Landtags zu einem landschaftlichen Armenhaus zu erhalten oder die Gemeinden zum Bau eigener solcher Einrichtungen zu verpflichten, war der Landesverweser vom Fürsten mit der abschliessenden Ausarbeitung eines Armengesetzes beauftragt worden. Im April 1869 legte von Hausen dann Johann II. einen Gesetzesentwurf vor.⁷⁵ Im Begleitschreiben merkte er an, dass die Armengesetzgebung an und für sich bereits zu den schwierigsten Bereichen «der politischen Administration» gehöre, dies aber in Liechtenstein noch mehr der Fall sei, «wo die zur Verfügung stehenden Geldmittel mit der Anzahl der hilfsbedürftigen Landesangehörigen sich ausser allem Verhältnis befinden.»⁷⁶ Die Auffassung von Lindes, die ihm dieser mit auf den Weg gegeben hatte, wonach die Armenversorgung am besten in den Händen der Geistlichkeit aufgehoben war und gar nicht zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht werden sollte, teilte von Hausen indessen auch angesichts dieser Ausgangslage keineswegs. Das hatte er nicht nur mit seinem Einsatz für ein landschaftliches Armenhaus unter Beweis gestellt. Das machte er auch noch einmal in seinem Brief überaus deutlich: «Zudem kommt, dass auch Liechtenstein wie alle Staaten Europas an dem Krebschaden leidet, dass die Geistlichkeit in so gänzlicher Verkenning ihrer Berufspflichten für die Armenunterstützung wenig oder gar nichts thut». Ihre zentrale Stellung im Armenwesen der Gemeinden würden die Geistlichen «zu nichts anderem als nur zur

72 Ebd., S. 43.

73 Landtagsverhandlungen. Sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867, in: Liechtensteiner Landeszeitung, 11. Mai 1867, S. 42.

74 Zu dieser Verdichtung gehörte neben den erwähnten Ereignissen auch eine Abänderung der Regelung des Ehekonsenses. Verordnung, 1868.

75 LI LA RE 1869/352: Karl Haus von Hausen: Bericht des fürstl. Landesarmenfond, Vaduz, 8. April 1869.

76 Ebd.

Ausspendung von Gnaden in der Form von zur Vertheilung gelangenden Landesfondsgeldern» nutzen.⁷⁷ Von Hausen erklärte seinem Fürsten, mit dem Gesetzesentwurf die Absicht verfolgt zu haben, eine Balance zu finden zwischen der Verbesserung der Lage der Armen und einer Finanzierung, «welche den Steuerpflichtigen nicht zu drückend werden soll.»⁷⁸ Im Juni lag dann ein leicht überarbeiteter Entwurf vor, der im August im Landtag diskutiert wurde.⁷⁹

In erster Lesung nahm der Landtag auf Vorschlag einer vorberatenden Kommission noch zwei namhafte Änderungen am Entwurf vor, indem er zwei Paragraphen des Entwurfs zusammenlegte (§ 18 des endgültigen Gesetzes) und einen neuen hinzufügte, der eine Taxe auf die Ausstellung einer Heiratslizenz durch das Landesgericht zugunsten des landschaftlichen Armenfonds einführte.⁸⁰ In zweiter Lesung wurde das Gesetz dann einstimmig verabschiedet – nicht, ohne dass davor noch zwei Anträge gestellt wurden, die schliesslich zwar wieder zurückgezogen wurden, aber dennoch ein Licht auf die defensive Haltung in einigen Gemeinden angesichts der Aussicht warfen, bald eigene Armenhäuser errichten und betreiben zu müssen, und auf das Bestreben der Kommunen, drohende Kosten auf die Regierung abzuwälzen. So forderte der eine Antrag, dass der landschaftliche Armenfonds die Erbauung von Armenhäusern in den Gemeinden mit einem Beitrag von einem Gulden pro Kopf der Einwohner unterstützen solle. Der andere Antrag wollte, dass alle armen Kranken, die in einem künftigen Gemeindearmenhaus nicht untergebracht werden konnten, in eine auswärtige Heilanstalt zu verbringen und dort auf Rechnung des Landes zu unterhalten wären.⁸¹

Das *Armengesetz* gruppierete 37 Paragraphen in fünf Abschnitte. Die ersten beiden Abschnitte konsolidierten das Armenwesen als Angelegenheit der Gemeinden, etablierten gleichzeitig aber die Oberaufsicht der Regierung. Die Regierung wurde dadurch zur Kontrollinstanz der Armenanstalten und der lokalen Armenfonds sowie zur Rekursinstanz in Fragen der Unterstützungspflicht Angehöriger. In den Gemeinden war der Gemeinderat für die Armenpflege verantwortlich, deren Aufgabe insbesondere definiert wurde als die Eruiierung der unterstützungspflichtigen Gemeindeglieder, die «Zuwendung von Geld und Naturalien an die Unterstützungsbedürftigen», die «Unterbringung armer Waisen bei ordentlichen Familien», die «Anhaltung von Hilfsbedürftigen zur Arbeit», die Sicherstellung ärztlicher Hilfe für arme Kranke sowie die «Fernhaltung des Bettels».⁸² Der dritte Abschnitt bestimmte diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, auf die die staatliche Armenunterstützung abzielen sollte. Dies waren Menschen, «welche ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu unterhalten nicht imstande sind». Vier Gruppen wurden konkret benannt, auf die die Unterstützungsleistungen des Armenwesens auf dieser Grundlage ausschliesslich abzielen sollten. Es waren dies Waisen, Menschen, die sich aufgrund ihres Alters, und solche, die sich wegen «Gebrechen ihres Leibes oder Geistes», «des Lebens Notdurft nicht verschaffen» konnten, sowie Haushalte, in denen der Vater entweder gestorben oder arbeitsunfähig war und die deshalb ihren Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermochten.⁸³ Das Ausmass der Unterstützung sollte nicht mehr als «das durchaus Notwendige» umfassen.⁸⁴ Der Hilfe durch die Gemeinden wurde, dem gängigen Subsidiaritätsprinzip der Fürsorge entsprechend, die verwandtschaftliche Pflicht der Armenunterstützung vorangestellt.⁸⁵ Die repressive Seite des Armenwesens regulierte der vierte Abschnitt des Gesetzes, der den Bettel in jeder Form verbot, die Abschiebung auswärtiger Bettelnder in ihre Heimatgemeinden – bei Übernahme der Kosten durch Letztere – und ins Ausland vorschrieb und die Paragraphen der Polizeiordnung von 1843 sowie des Strafgesetzbuches auf-

77 Ebd.

78 Ebd.

79 LI LA RE 1869/938: Entwurf eines Armengesetzes für das Fürstenthum Liechtenstein, Vaduz, 21. Juni 1869.

80 LTP 1869: Protokoll ordentliche Landtagssitzung, 9. August 1869.

81 LTP 1869: Protokoll ordentliche Landtagssitzung, 27. September 1869.

82 Armengesetz, 1869, § 11.

83 Ebd., § 16.

84 Ebd., § 17.

85 Ebd., § 18, § 19.

führte, die zur Sanktionierung von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zur Anwendung zu bringen waren.⁸⁶ Die letzten beiden Abschnitte legten die Finanzierung des Sozialwerkes fest. Die Gemeinden hatten ihre Mittel aus den Zinsen der lokalen Armenfonds, aus Rückerstattungen von ausbezahlten Unterstützungsbeiträgen, aus Beiträgen aus dem Landesarmenfonds, aus Sammlungen sowie aus dem Ertrag einer Gemeindearmensteuer zu decken.⁸⁷ Aus dem landschaftlichen Armenfonds, der die Aufgabe hatte, die Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Pflichten in der Armenpflege zu unterstützen, durften zu diesem Zweck nur die Kapitalerträge verwendet werden. Dem Armenfonds flossen die Mittel aus allen Geldstrafen zu, welche nicht den Gemeinden zustanden, aus einem Anteil an einer Abhandlungssteuer und aus einer Heiratssteuer.⁸⁸

Das *Armengesetz* stand in den fundamentalen institutionellen Fragen des Armenwesens in einer klaren Kontinuität der Verordnung zum Armenwesen aus dem Jahr 1845, die es nun ausdrücklich als rechtliche Grundlage ablöste.

2.2. Die Anstalten

Das *Armengesetz* von 1869 machte die Armenhäuser zur zentralen Organisation in der Umsetzung des auf Unterstützung ausgerichteten Teils des staatlichen Armenwesens. Nachdem der Landtag den von Fürst und Regierung geplanten Bau eines Landesarmenhauses zu Fall gebracht hatte, war es nun an den Gemeinden, für die Einrichtung und den Betrieb einer solchen Infrastruktur zu sorgen. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand indessen auch nach dem *Armengesetz* keine. Es war, angesichts der bisherigen Diskussionen in der Angelegenheit wenig erstaunlich, die Gemeinde Schaan, in der kurz nach der Verabschiedung des Gesetzes mit dem Bau eines Armenhauses begonnen wurde. Der Prozess der Einrichtung von Armenhäusern zog sich in Liechtenstein in der Folge über mehr als dreissig Jahre bis ins frühe 20. Jahrhundert hin. An seinem Ende verfügten fünf der elf Gemeinden über ein Armenhaus. Bis in die 1920er Jahre sollten sich dann noch die letzten erfolglosen Versuche der Gemeinde Balzers hinziehen, ebenfalls eine entsprechende Einrichtung zu eröffnen.⁸⁹

Die Schaffung eines Armenhauswesens erfolgte in einer Zeit, in der sich in anderen ländlichen Gebieten des deutschsprachigen Raumes sowohl die privaten als auch die kommunalen Armenhäuser in einer Krise befanden. Diese hatte bisweilen schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingesetzt und sich in diversen Gebieten bereits zu einem Auflösungsprozess zugespitzt.⁹⁰ Unter diesem Aspekt ist die liechtensteinische Entwicklung in diesem Bereich fürsorgerischer Infrastruktur klar als eine nachholende zu beschreiben. Ins grössere Bild gehört indessen auch der Umstand, dass in den 1860er und 1870er Jahren im benachbarten Vorarlberg eine ganze Reihe von Neugründungen von Armenhäusern erfolgte.⁹¹

Zwar hatte sich der Fürst ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wiederholt aktiv für die Errichtung eines Armenhauses in seinem Land eingesetzt und bereit gezeigt, den Bau einer solchen Einrichtung auch durch ein Darlehen und die Zurverfügungstellung eines Grundstücks zu ermöglichen. Angesichts der allgemeinen Strukturschwäche des Territoriums und der damit zusammenhängenden mangelnden politischen Bereitschaft in den Gemeinden, ein derartiges Projekt mitzutragen, entschied sich die Fürstenfamilie aber nie dafür, den Weg einzuschlagen, den zahlreiche Adelshäuser in Europa seit dem 16. Jahrhundert im ländlichen Europa gegangen waren, und Armenhäuser über eigene Stiftungen einrichten und betreiben zu lassen.⁹²

86 Ebd. §§ 23–25.

87 Ebd., § 26.

88 Ebd., §§ 30–35.

89 Für eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen gescheiterten Versuche der Gemeinde Balzers zur Errichtung eines Armenhauses vgl. Nipp, 2018.

90 Vgl. Bernhardt, 2008.

91 Egger, 1990, S. 51–52.

92 Vgl. Bernhardt, 2012; Goujon, 2008.

Der Bau der ersten drei Armenhäuser

So wandte sich der Gemeindevorstand von Schaan unter dem Vorsitz von Johann Baptist Quaderer gut ein Jahr nach der Absage des Landtages an ein landschaftliches Armenhaus – und gut ein Jahr vor der Verabschiedung des Armengesetzes – an die Regierung mit der Ankündigung, nun selbst mit einer solchen Einrichtung für die eigenen Armen und Kranken zu sorgen. Der Standort sollte der bleiben, der für das landschaftliche Armenhaus vorgesehen gewesen war. Das Wohngebäude sollte zwanzig bis dreissig Personen Platz bieten und über zwei Krankenzimmer sowie «ein Lokal, in welchem widersetzliche oder geisteskranke Personen wenigstens momentan untergebracht werden können», verfügen.⁹³ Zudem war ein Ökonomiegebäude als Teil der Einrichtung vorgesehen. Beide Gebäude wurden derart zu bauen vorgesehen, dass eine künftige Erweiterung möglich war. Mit der Leitung der Einrichtung gedachte die Gemeinde «barmherzige Schwestern», also die Kongregation der Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul in Zams in Tirol, zu betrauen. Finanziert werden sollte das Armenhaus aus Gemeindemitteln. Im Gegenzug wollte Schaan seine finanziellen Beiträge an den landschaftlichen Armenfonds künftig für die Einrichtung einbehalten.⁹⁴ Unter Berufung auf den Entscheid des Landtages vom Mai 1867 verweigerte der Landesverweser dem Ortsvorstand die Erteilung der Baubewilligung.⁹⁵ Dass es dabei um die von der Gemeinde formulierten finanziellen Bedingungen ging und nicht um einen Einwand grundsätzlicher Art gegen ein Gemeindearmenhaus, belegt der Umstand, dass sich von Hausen kurz nach dem Eintreffen der Anfrage aus Schaan mit Vertretern der Gemeinden Gamprin, Eschen und Mauren getroffen hatte, um die Frage der Errichtung eines gemeinschaftlichen Armenhauses für die drei Gemeinden zu erörtern.⁹⁶ Auch noch im Frühjahr 1869 setzte der Gemeindevorstand von Balzers den Landesverweser davon in Kenntnis, dass die Gemeinde «unter Umständen» noch im selben Jahr ein Gemeindearmenhaus erstellen werde.⁹⁷

Bald nach der Verabschiedung des Armengesetzes nahmen auf der neuen rechtlichen Grundlage die Bemühungen um lokale Lösungen in der Armenhausfrage wieder Fahrt auf. Die Angelegenheit erschien von Hausen ebenso wie einigen Gemeinden offenkundig dringlich. Noch Anfang Dezember traf sich der Landesverweser mit dem Gemeinderat von Schaan, unter anderem um über das Bauprojekt eines Armenhauses zu sprechen.⁹⁸ Noch an demselben Tag fasste der verstärkte Schaaner Gemeinderat den Beschluss, dass «ungesäumt zur Erbauung eines Gemeindearmenhauses geschritten» werden solle. Die Finanzierungsfrage wurde vorerst offen gelassen.⁹⁹ Knapp zwei Monate später erteilte die Regierung den Schaanern dann die Bewilligung zur Ausführung des Baus.¹⁰⁰ Die architektonische Grundlage bildete ein vom Landestechniker erarbeiteter Bauplan.¹⁰¹ Die Verhältnisse in dem Neubau lassen sich vor dem Hintergrund zeitgenössischer Diskussionen über die Unterbringung in Armenhäusern als beengend bezeichnen. In den beiden überirdischen Geschossen des Hauses waren gemäss dem Plan in zwei grösseren Zimmern jeweils bis zu sieben Insassinnen und Insassen unterzubringen, vier deutlich kleinere Zimmer waren noch einmal für je

93 LI LA RE 1868/767: Johann Baptist Quaderer: Hochlöbliche Fürstl. Regierung, Schaan, 10. September 1868.

94 Ebd.

95 LI LA RE 1868/767: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Schaan, Vaduz, 22. Januar 1869.

96 LI LA RE 1868/786: Karl Haus von Hausen: Dekret: Ortsvorstand Gamprin, Eschen, Mauren, Vaduz, 23. September 1868.

97 LI LA RE 1869/308: A. Wolfinger: An die Hochfürstliche Regierung, Balzers, 29. März 1869.

98 LI LA RE 1869/954: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Schaan: Bischöfl. Ordinariat Chur pto Schaaner Kirchenbaupflicht, Vaduz, 4. Dezember 1869.

99 LI LA RE 1869/980: Der versammelte verstärkte Gemeinderath von Schaan: Protokoll aufgenommen im Schulhaus zu Schaan, 7. Dezember 1869. Eine an der Universität Wien entstandene Diplomarbeit hat sich mit der Geschichte des Schaaner Armenhauses befasst. Buj Reitze, 2016. Die vorliegende Darstellung lehnt sich indessen nur punktuell an diese Studie an, insbesondere da, wo sich Buj Reitze auf Unterlagen des Schaaner Gemeindearchivs gestützt hat, das von der Autorin und dem Autor der vorliegenden Darstellung noch nicht hat konsultiert werden können. Umgekehrt hat Buj Reitze eine Reihe von Dokumenten zum Thema, die im Landesarchiv zugänglich sind, aus nicht genannten Gründen nicht für seine Arbeit verwendet.

100 LI LA RE 1869/980: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Dekret Ortsvorstand Schaan, Vaduz, 4. Februar 1870.

101 Vgl. LI LA V 25/571: [Planskizzen Armenhaus in Schaan], 21. März 1884.

drei Personen vorgesehen. Sechs noch kleinere Zimmer sollten einer oder zwei Personen zur Verfügung stehen und dürften vor allem für die Einquartierung von Kranken, einschliesslich psychisch Kranker, gedacht gewesen sein. Kinder wurden in der Einrichtung ebenfalls untergebracht.¹⁰² Im Untergeschoss befanden sich neben dem Keller, der Waschküche, der Küche und der Speisekammer auch das Badezimmer und die Leichenkammer. Das Personal wohnte im selben Haus unter um einiges grosszügigeren Bedingungen. Die Wohnverhältnisse im Schaaner Armenhaus kontrastierten beispielsweise mit den Bedingungen, die in Preussen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts dazu geführt hatten, dass private Armenhäuser auf dem Land ihre Pfründner- und Pfründnerinnenplätze teilweise nicht mehr ausreichend zu belegen vermochten. Das Zusammenleben mit anderen Personen in kleinen, geteilten Zimmern wurde von vielen Bewohnerinnen und Bewohnern als belastend und nicht mehr zeitgemäss betrachtet und, wenn sich die Möglichkeit dazu bot, vermieden.¹⁰³ So macht nicht nur der Umstand, dass erst in den 1870er Jahren die ersten Armenhäuser eingerichtet wurden, deutlich, dass die Entwicklung des Anstalts- beziehungsweise Heimwesens in Liechtenstein klar zeitversetzt zu derjenigen anderswo in West- und Mitteleuropa einsetzte. Auch die Art, in der die neuen Armenhäuser gebaut wurden, unterstreicht dies. Allerdings war die Armenhausarchitektur gemessen an den Wohnverhältnissen der grossen Bevölkerungsmehrheit im Land – wo immer noch verhältnismässig viele Menschen in einem Haushalt zusammenlebten, in der Nacht auf Laubsäcken schliefen oder die Betten mit anderen Personen gleichzeitig benutzten¹⁰⁴ – keineswegs rückwärtsgewandt.

Mit der Erteilung der Baubewilligung signalisierte die liechtensteinische Regierung auch ihr Einverständnis mit der Übertragung der Leitung des Armen- und Krankenhauses an die Zämsere Schwestern, die bereits seit der Mitte des Jahrhunderts in verschiedenen Gemeinden, darunter auch in Schaan, in den Volksschulen tätig waren.¹⁰⁵ Und die Regierung verwies den Schaaner Ortsvorstand auf die Möglichkeit, auf der Grundlage des Paragraphen 32 des neuen Armengesetzes ausserordentliche Unterstützungsbeiträge aus dem landschaftlichen Armenfonds für den Armenhausbau zu beantragen.¹⁰⁶ Die Finanzierungsfrage des Armenhauses liess sich lösen, mit Beiträgen aus der Gemeinde und aus dem landschaftlichen Armenfonds.¹⁰⁷ Ein Parzellentauch zwischen der Gemeinde und dem bischöflichen Ordinariat in Chur, der nötig war, um in der Resch, oberhalb der Pfarrkirche, neben dem vom Fürsten unentgeltlich überlassenen Baugrund das für den Betrieb des Armenhauses erforderliche Land zur Verfügung zu haben, wurde unter der Ägide der Regierung erfolgreich abgewickelt.¹⁰⁸ Im April 1871 setzte dann der Schaaner Ortsvorstand die Regierung vom Abschluss des Armenhausbaus im Juli in Kenntnis. Gleichzeitig gelangte er auch an die Regierung, damit diese mit den Barmherzigen Schwestern von Zäms in Verhandlungen über die Übernahme der Leitung des Armenhauses trat.¹⁰⁹ Dies lag nicht in der Kompetenz der Gemeinde. Von Hausen beantwortete das Ersuchen mit der Auflage, dass die Regierung den Vorgaben des Armengesetzes entsprechend zunächst die Hausordnung der Anstalt vorgelegt erhalten und bewilligen müsse, bevor sie in Verhandlung mit der Kongregation trete.¹¹⁰ Eine Hausordnung für das Armenhaus lag erst Anfang des folgenden Jahres vor.¹¹¹ So nahm das Schaaner Armenhaus im Frühjahr 1872 als erstes im Land endlich den Betrieb auf. Es tat dies unter der Leitung der Barmherzigen

102 Vgl. Gemeinderatsprotokoll, Schaan, 16. Oktober 1869, zitiert nach: Buj Reitze, 2016, S. 47.

103 Bernhardt, 2012, S. 210–214.

104 Vgl. Frick/Frommelt, 2011a.

105 Vgl. Näscher, 2011a.

106 LI LA RE 1869/980: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Dekret Ortsvorstand Schaan, Vaduz, 4. Februar 1870.

107 LI LA RE 1871/62: Auszug aus dem Gemeinderaths-Protokoll, Schaan, 20. Januar 1871; LI LA RE 1871/237: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Dekret Ortsvorstand Schaan, Vaduz, 1. April 1871.

108 LI LA RE 1870/199: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Schreiben an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat Chur, Vaduz, 2. März 1870; LI LA RE 1870/274: Ordinariat Chur returniert die bestätigte Tauschurkunde der Hofkaplanei Schaan und der Ortsvorsteherung, Vaduz, 23. März 1870.

109 LI LA RE 1871/281: Ferdinand Walser: An die Hochlöbliche Regierung, Schaan, 6. April 1871.

110 LI LA RE 1871/281: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Schaan, Vaduz, 15. April 1871.

111 LI LA RE 1906/1493: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan, 8. Februar 1872.

Schwestern und eines Armenpflegers, der für den landwirtschaftlichen Betrieb des Armenhauses zuständig war und von der Gemeinde gewählt wurde. Der erste Armenpfleger in Schaan war der Landestierarzt Dr. Christoph Wanger.¹¹²

Die Schaaner Initiative, ein kommunales Armenhaus einzurichten, besass aufgrund ihrer Vorgeschichte einen gewissen Vorreitercharakter. Indessen folgten andere Gemeinden nach der Verabschiedung des Armengesetzes den Schaanern auf dem Fusse. Der Ortsvorstand von Triesen stand 1871 mit der Regierung ebenfalls in Verhandlungen über die Finanzierung eines Armenhauses.¹¹³ Im Spätherbst des folgenden Jahres, also nur wenige Monate nach Schaan, nahm das Armenhaus hier seinen Betrieb auf. Beide Einrichtungen wurden von Beginn weg vom Staat aus den Zinsen des Landesarmenfonds mitfinanziert.¹¹⁴

Die ursprüngliche Idee eines gemeinschaftlichen Armenhauses für die Gemeinden Gamprin, Eschen und Mauren zerschlug sich hingegen. Im Sommer 1871 unterbreitete Pfarrer Anton Frick der Landesregierung einen Vorschlag für ein mögliches Grundstück für den Bau eines Armenhauses nur für Eschen.¹¹⁵ 1872 beriet der Gemeinderat von Mauren mit der Landesregierung über den Bau eines Armenhauses für seine Gemeinde.¹¹⁶ Während die Pläne in Eschen vorerst zu keinem Ergebnis führten und man in der Gemeinde noch über drei Jahrzehnte auf ein Armenhaus warten musste, erteilte die Regierung dem Bauvorhaben in Mauren im Frühjahr 1873 ihre Bewilligung.¹¹⁷ Knapp zwei Jahre später war das Armenhaus allerdings noch immer nicht fertiggestellt, was den Landesverweser zur Intervention veranlasste. Mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer solchen Anstalt angesichts der Probleme in der örtlichen Armenversorgung und auf die Vorgaben des Armengesetzes forderte von Hausen den Ortsvorstand zur Stellungnahme auf.¹¹⁸ Dessen Antwort warf ein Licht auf einen Anstaltsbau, der ganz anders als derjenige in Schaan oder Triesen verlief. Ortsvorsteher Michael Kaiser teilte von Hausen mit, der Gemeinderat habe beschlossen, dass im laufenden Jahr nun die Böden, Stiegen, Feuermauern und Türen gemacht werden sollten. Für das folgende Jahr wurden die Fenster und Öfen in Aussicht gestellt.¹¹⁹ Die Reaktion des Landesverwesers fiel entsprechend dezidiert aus: Unter dem Eindruck, dass der Gemeinderat von Mauren die Fertigstellung des Armenhauses offenbar immer weiter hinauszuschieben gewillt sei, machte er geltend, dass Ortsarme, die «nach ihrem Alter oder nach ihrem körperlichen Gebrechen» Verpflegung und Beherbergung beanspruchen könnten, so lange auf Kosten der Gemeinde im Armenhaus von Schaan untergebracht würden, bis das Armenhaus in Mauren Hilfsbedürftige aufnehmen könne.¹²⁰ Der Landesverweser hakte in den Folgemonaten noch mehrfach nach und verlangte von der Gemeinde Mauren Bestätigungen für die Vergabe der zu erledigenden Arbeiten.¹²¹ Nachdem die Initiative zur Errichtung eines landschaftlichen Armenhauses wiederholt aus den Gemeinden zu Fall gebracht worden war, zeigte sich von Hausen gewillt, die der Regierung vom Armengesetz zugeschriebene Oberaufsicht über das Armenwesen gerade auch in diesem zentralen Bereich wahrzunehmen. Ein neuer Ortsvorstand, Mathias Frick, berichtete Ende November 1876 dann von der Abnahme des Bauwerkes – die allerdings immer noch namhafte Mängel der Maurerarbeiten aufgedeckt hatte.

112 LI LA RE 1872/78: Ferdinand Walser: Hohe fürstliche Regierung, Schaan, 16. Januar 1872. Wanger blieb allerdings nur bis 1873 im Amt. Eine vollständige Auflistung der Armenpfleger findet sich bei Buj Reitze, 2016, S. 69. Zu Wanger vgl. Büchel/Stahl, 2011.

113 LI LA RE 1871/434: M[aximilian] Kindle: Löbliche fürstl. Regierung, Triesen, 14. Juni 1871; Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Dekret, Vaduz, 23. Juni 1871.

114 LI LA RE 1872/563: Karl Haus von Hausen: Schreiben an den löblichen Landtag, Vaduz, 5. Juni 1872.

115 LI LA RE 1871/68: Anton Frick: An die hohe Regierung, Eschen, 28. Juni 1871. Zu Frick vgl. Näscher, 2011b.

116 LI LA RE 1872/900: Vorsteher: Hochwohlöbliche fürstliche Regierung, Mauren, 17. September 1872, Fürstliche Landesregierung: Zurück, Vaduz, 21. September 1872.

117 LI LA RE 1873/287: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Mauren, Vaduz, 22. März 1873.

118 LI LA RE 1875/309: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Mauren, Vaduz, 20. Februar 1875.

119 LI LA RE 1875/396: Michael Kaiser: Hochlöbliche Fürstliche Regierung Vaduz, Mauren, 26. Februar 1875. Die Angabe im Beitrag zu den Armenhäusern im Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, dass das Armenhaus 1873 fertiggestellt worden sei, ist unzutreffend. Frick, 2011b.

120 LI LA RE 1875/396: Karl Haus von Hausen: Dekret zurück, Vaduz, 27. Februar 1875.

121 LI LA RE 1875/750: Karl Haus von Hausen: Aufforderung an den Ortsvorstand Mauren, Vaduz, 17. Juni 1875; LI LA RE 1875/770: Karl Haus von Hausen: zurück, 20. Juni 1875.

Diese würden behoben. Zudem waren auch die Schreiner- und Schlosserarbeiten nach wie vor nicht abgeschlossen.¹²² Dennoch wies der Ortsvorstand kurze Zeit später dem Armenhaus bereits Kranke und Kinder zur Pflege zu, ohne dass dort auch nur die rudimentärste Inneneinrichtung vorhanden gewesen wäre. Es fehlten, wie die Regierung Ende Januar 1877 anmahnte, Betten, Stühle, Tische oder Küchengerät. Es wurde erneut die sofortige Beseitigung der Missstände gefordert, ansonsten die «hilflosen Armen» wieder nach Schaan zugewiesen würden.¹²³

Mit der Aufnahme des Betriebs im Armenhaus in Mauren, rund viereinhalb Jahre nach der Erteilung der Baubewilligung, war die Armenanstaltsinfrastruktur in Liechtenstein bis auf weiteres etabliert – geographisch einigermaßen gleichmässig über das Landesterritorium verteilt.

Die Anstaltspopulationen

Als der Nachfolger von Karl Haus von Hausen im Amt des Landesverwesers, Carl von In der Maur, 1890 der Hofkanzlei in Wien und Fürst Johann II. einen Rechenschaftsbericht über die letzten sechs Jahre Regierungstätigkeit vorlegte, bildeten immer noch die Armenhäuser in den Gemeinden Schaan, Triesen und Mauren das organisatorische Rückgrat der Armenpflege. Das bedeutete, wie es der Landesverweser auch nach Wien erklärte, dass die Gemeinden, welche über keine eigene Armenanstalt verfügten, mit den drei Gemeinden mit Armenhäusern Verträge abschliessen mussten, um dort auch ihre Armen unterbringen zu können. Taten sie das nicht, schnitten sie sich von der Möglichkeit ab, Mittel aus dem Landesarmenfonds zugesprochen zu erhalten. Wenigstens konnte von In der Maur auch noch von der Entstehung einer vierten derartigen Einrichtung in Vaduz berichten.¹²⁴

Vaduz hatte mit Schaan schon 1877 – über die Landesregierung – diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen und war zu einem Abschluss gekommen. Planken sandte seine Armen ebenfalls seit den späten 1870er Jahren ins Schaaner Armenhaus.¹²⁵ Die Gemeinden Mauren und Schellenberg schlossen 1878 einen Vertrag ab zur Übernahme von Armen aus Schellenberg im Armenhaus von Mauren. Die dabei anfallenden Kosten für die Verpflegung sollten von Fall zu Fall festgelegt werden, und bei Meinungsverschiedenheiten sollte die Landesregierung als Schiedsrichterinnen amten. Zudem sah die Abmachung vor, dass Mauren die Beiträge für Schellenberg aus dem Landesarmenfonds erhalten und für die Schellenberger Armen in der Anstalt einsetzen sollte. Nicht verwendete Gelder sollten nach einem Jahr an die Gemeinde Schellenberg zurückfliessen. Mit dem Vertrag verpflichtete sich die Gemeinde Schellenberg schliesslich auch noch, ein Grundstück, den Haberwald, an die Gemeinde Mauren abzutreten, gegen eine Entschädigung von 1'300 Gulden.¹²⁶

Die Gemeinde Triesenberg wollte ihre Armen ab 1880 ebenfalls in Mauren unterbringen, was von Mauren jedoch abschlägig beantwortet wurde. Schaan zeigte sich bereit, stattdessen einzuspringen.¹²⁷ 1886 unterzeichnete Triesenberg dann einen Armenhausvertrag mit Triesen. Triesen verpflichtete sich dabei, vorläufig nur bis zu zehn Arme aus der Berggemeinde aufzunehmen. Die Gemeinde Triesenberg sollte ihrerseits ihre Armen möglichst nicht noch in anderen Anstalten unterbringen, sondern nur nach Triesen schicken. Neben einer jährlichen Pauschale von 20 Gulden wurden die Entschädigungen für die einzelnen Insassen nach drei Gruppen gestuft festgelegt: Kranke (täglich 70 Kreuzer), Kinder (täglich 30 Kreuzer) und alle übrigen Personen (täglich 45

122 LI LA RE 1876/1278; Mathias Frick: Hochlöbliche Fürstliche Regierung, Mauren, 29. November 1876. Zu Frick vgl. Oehri, 2011.

123 LI LA RE 1877/108: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstehung Mauren, Vaduz, 22. Januar 1877.

124 Vogt, 1990: Der Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Carl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884 bis 1890, S. 68. Zu In der Maur vgl. Burmeister, 2011a.

125 LI LA RE 1877/1128: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Dekret Nr 1128, Amtsvorstehung Schaan, Vaduz, 10. September 1877; LI LA RE 1880/56: Karl Freiherr Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Mauren, Vaduz, 9. Januar 1880.

126 LI LA RE 1878/1297: Vertrag zwischen der Gemeinde Mauren und Schellenberg betreffend die Versorgung der Gemeindearmen von Schellenberg in die Armenanstalt zu Mauren, Mauren, 30. März 1878.

127 LI LA RE 1880/56: Karl Freiherr Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Mauren, Vaduz, 9. Januar 1880; LI LA RE 1880/221: Josef Beck: [an die Regierung], Schaan, 3. Februar 1880.

Kreuzer).¹²⁸ Noch im selben Jahr erneuerte die Gemeinde Triesen auf der Grundlage dieser Vereinbarung auch ihren Vertrag mit Vaduz.¹²⁹

Obwohl die Gemeinde Mauren noch zwei Jahre zuvor nicht bereit gewesen war, Triesenberger Arme in ihrem Armenhaus aufzunehmen, schloss sie 1882 mit Eschen einen diesbezüglichen Vertrag ab. Die Konditionen hatten sich gegenüber der Vereinbarung mit Schellenberg bereits verändert. So sollten zwar die Verpflegungskosten auch hier – und anders als in der Regelung von Triesen – von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Eschen damit nun zustehenden Mittel aus dem landwirtschaftlichen Armenfonds sollten indes nicht pauschal nach Mauren umgeleitet werden. Eschen sollte aber auf jeden Fall einen minimalen Betrag an das Maurer Armenhaus bezahlen, auch wenn dort keine Armen aus der Gemeinde untergebracht waren. Umgekehrt behielt sich Mauren das Recht vor, keine Bedürftigen aus der Nachbargemeinde aufzunehmen, wenn die Plätze im Armenhaus für eigene Gemeindeangehörige benötigt wurden. In dem Fall war es an der Gemeinde Eschen, Lösungen für die Unterbringung ihrer Armen zu finden.¹³⁰ Im folgenden Jahr schloss Mauren dann gleich auch noch entsprechende Verträge mit den Gemeinden Gamprin und Ruggell ab.¹³¹

Aussagen darüber, wie sich die Belegung der Armenhäuser entwickelte, bedürfen einer Auswertung weiterer Quellen, gerade auch aus den Gemeindearchiven. Die Situation scheint über Zeiten und Räume hinweg allerdings differenziert betrachtet werden zu müssen. So anerkennen die Schaaner Armenpfleger die Übernahme der Armen aus Triesenberg Ende der 1870er Jahre nicht zuletzt mit dem Hinweis auf den Umstand, dass weniger Vaduzer Arme in das Armenhaus in Schaan verbracht worden seien, als angenommen worden war.¹³² Mittelfristig boten die drei bestehenden Armenhäuser allerdings keine ausreichende Aufnahmekapazität für die Bedürftigen aus dem ganzen Land, die in solchen Einrichtungen versorgt werden sollten. Dies hatte massgeblich auch damit zu tun, dass sich das mit grossem Rückstand auf die allermeisten europäischen Länder gerade erst etablierte Anstaltswesen in Liechtenstein noch über Jahrzehnte nicht einmal im Ansatz ausdifferenzierte. Die Armenhäuser – die auch schon im 19. Jahrhundert bisweilen mit anderen Begriffen, wie etwa «Wohltätigkeitsanstalten», bezeichnet wurden – waren multifunktionale Einrichtungen. Dies stellte keinen grundsätzlichen Unterschied zu ähnlichen Anstalten etwa in der Schweiz oder in Deutschland dar. Dass unterschiedliche Gruppen von Bedürftigen in Armenhäusern gemeinsam auf engem Raum versorgt wurden, ist von vielen derartigen Einrichtungen nicht nur aus dem umliegenden Ausland bekannt. Ob jedoch aufgrund des sehr weitreichenden Mangels an Alternativen eine graduelle Differenz zum Ausland bezüglich der Breite des Spektrums dieser Gruppen bestand, ist nicht ohne weiteres zu beantworten, nicht nur, weil zu den Verhältnissen in den liechtensteinischen Armenhäusern eingehendere Forschung erforderlich ist. Hier lebten aber arme erwachsene Frauen und Männer mit eigenen, aber auch mit Waisenkindern, mit Kranken, mit alten, arbeitsunfähigen Menschen, mit «Trinkern» und mit psychisch Kranken zusammen. Vereinzelt wurden selbst erkrankte Häftlinge in diesen Einrichtungen untergebracht.¹³³

Gleichwohl zogen die zuständigen Gemeindebehörden nicht nur in numerischer Hinsicht Grenzen bei der Aufnahme von Menschen in Armenhäuser. So wurde in verschiedenen Armenhausverträgen die Aufnahme von «Irren» generell oder mindestens von besonders schwer psychisch Erkrankten, wie «[t]obsüchtige[n] Irre[n]», ausgeschlossen.¹³⁴ Gleichzeitig hatte schon das erste Armenhaus, dasjenige von Schaan, von Beginn weg auch einen Raum zur Unterbringung psychisch kranker Personen vorgesehen. Und Mitte der 1880er Jahre wurde an die Liegenschaft noch eine

128 LI LA RE 1886/268: Vertrag, Triesen, 1. Februar 1886.

129 LI LA RE 1886/408: Vertrag, Triesen, 20. März 1886.

130 LI LA RE 1882/913: Vertrag, Mauren, 29. Mai 1882.

131 LI LA RE 1883/929: Sebastian Näscher: Hochfürstliche Regierung, Gamprin, 10. Juli 1883; LI LA RE 1883/1766: Vertrag, Mauren, 1. Dezember 1883.

132 LI LA RE 1880/221: Josef Beck: [an die Regierung], Schaan, 3. Februar 1880.

133 LI LA RE 1879/1089: In den 1870er Jahren etwa Johann Kaufmann aus Balzers, der im Armenhaus von Schaan untergebracht wurde. Regierung des Fürstentums Liechtenstein: An den Armenpfleger zu Schaan, Vaduz, 2. August 1879.

134 LI LA RE 1886/268: Vertrag, Triesen, 1. Februar 1886.

«Taubzelle» angebaut, die «als Asyl für allfällige Geisteskranken» dienen sollte, aber auch «als Arrestlokal für störrische Arme» eingesetzt werden konnte.¹³⁵ Auch das erst in den 1890er Jahren errichtete Armenhaus der Gemeinde Vaduz verfügte schon ab Planung über einen Raum für «Geisteskranken» – im Kellergeschoss neben der Arrestzelle.¹³⁶

Mit dieser in jeder Hinsicht unzulänglichen Infrastruktur für psychisch Kranke lag Liechtenstein zunächst einmal weit hinter den Entwicklungen in den Nachbarländern zurück. Die Absonderung von psychisch Kranken aus den heterogenen Anstaltspopulationen von anderen Kranken, Armen, Bettelnden, Alten und Waisen hatte in Europa lange vor dem 19. Jahrhundert eingesetzt. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert hatte es «Tollhäuser», «madhouses» oder «casas de locos» gegeben, teilweise als eigenständige Einrichtungen, teilweise in Hospitälern untergebracht. Der Übergang in die Anstaltsmoderne – und das heisst in erster Linie in eine Zeit, in der die Anstalt selbst mit einem Therapieanspruch verbunden wurde – fand im 19. Jahrhundert statt. Liechtenstein verfügte indes weder über spezialisierte Anstalten noch waren die Plätze für psychisch Kranke in den Armenhäusern in irgendeiner Weise auf therapeutische Effekte ausgelegt. Gleichzeitig hatte der Kleinstaat gleichsam grenzüberschreitend an der funktionalen Differenzierung des Anstaltswesens seiner Zeit teil: Psychisch Kranke aus Liechtenstein wurden in entsprechende Einrichtungen im benachbarten Ausland, in Österreich und der Schweiz, und da vor allem in Vorarlberg und St. Gallen verbracht. Johann Heeb war einer der ersten, wenn nicht der erste Liechtensteiner «Geisteskranken», der in der vorarlbergischen Anstalt Valduna bei Rankweil untergebracht wurde. Der Ruggeller wurde bereits in den späten 1860er Jahren in dieser Einrichtung versorgt,¹³⁷ als in Liechtenstein noch kein Armenhaus in Betrieb war und die Valduna von der 1862 eröffneten «Wohltätigkeitsanstalt» zu einer «Landesirrenanstalt» umgewandelt wurde.¹³⁸ Die Wohltätigkeitsanstalt, die in einem ehemaligen Klarissenkloster eingerichtet worden war, wurde zunächst, einem Armenhaus ähnlich, als Einrichtung für sittlich zu korrigierende arme Randständige, schwer Kranke, Waisen und «Irre» geführt, bevor sie zu einer spezialisierten Anstalt für psychisch Kranke wurde.¹³⁹ So ist gerade auch die Valduna, die zusammen mit der St. Galler Anstalt von St. Pirminsberg auch im 20. Jahrhundert eine zentrale Rolle in der psychiatrischen Versorgung von Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern spielte, ein Beispiel dafür, dass auch in den umliegenden Ländern bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts Einrichtungen bestanden, in denen die «Irren» noch immer nicht getrennt, sondern unter anderen Randständigen und Devianten lebten.¹⁴⁰

Als mindestens ebenso wichtig wie die Bedingung der Kleinstaatlichkeit ist für die Einordnung des Anstaltswesens in Liechtenstein der Umstand zu werten, dass es sich beim Fürstentum auch im späten 19. Jahrhundert noch um einen flächendeckend ländlichen Raum handelte. So ist der Vergleich mit anderen Entwicklungen im Fürsorgewesen auf nationalstaatlicher Ebene, die in der Regel in den urbanen Zentren vorangetrieben wurden, in vielerlei Hinsicht weniger aufschlussreich als derjenige mit ländlichen Regionen. In einer systematischen Form ist dieser Vergleich noch vorzunehmen. Es ist aber auch hier schon darauf hingewiesen worden, dass die Entwicklung des Anstaltswesens in Liechtenstein, auch in diesem Rahmen betrachtet, hinter derjenigen anderswo herhinkte. Die Unterschiedlichkeit, in der sich die Situation auf dem Lande in Mittel- und Westeuropa letztlich darstellen konnte, unterstreicht indessen nur die Tatsache, dass auch die ländliche

135 Zitiert nach Buj Reitze, 2016, S. 46.

136 LI LA V25/568: Baupläne Armenhaus Vaduz, [Vaduz] [1891]. In den Bauplänen, die bereits im Jahr zuvor entworfen worden waren, waren die beiden Räume auch schon vorgesehen, aber noch ohne Funktionsbezeichnung. LI LA RE 1890/2090: Pläne Armenhaus Vaduz, Vaduz 1890.

137 LI LA RE 1869/468: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorsteherung Ruggell, Vaduz, 21. März 1869.

138 Egger, 1990, S. 85–87.

139 Obwohl die Wohltätigkeitsanstalt nicht dafür eingerichtet worden war, bildeten psychisch Kranke schon bald einmal die numerisch wichtigste Gruppe von Insassen und Insassinnen. Ein neues Gesetz übertrug 1865 die Verantwortung für die Versorgung von «Irren» den Ländern im Habsburger Reich, womit Vorarlberg vor der Alternative stand, entweder eine eigene entsprechende Anstalt einzurichten oder seine Kranken in der Anstalt im tirolischen Hall versorgen zu lassen und diese mitzufinanzieren. Der Vorarlberger Landtag entschied sich, eine eigene «Landesirrenanstalt» zu bauen und dies im Rahmen der Wohltätigkeitsanstalt zu tun. Ebd., S. 80–81, 85–87.

140 Vgl. für andere Räume Brink, 2010, S. 12.

Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur als erklärender Faktor für den Verlauf der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein im 19. Jahrhundert nur beschränkt herangezogen werden kann. Die Gegebenheit, dass im Land erst sehr spät Armenhäuser errichtet wurden, ist ebenso nicht nur auf die Knappheit der Ressourcen zurückzuführen, sondern auch auf die politischen Entscheide über deren Verteilung. Das macht auch die Tatsache deutlich, dass – angesichts der Grenzen, die dem sozialpolitischen *outsourcing* von aussen wie von innen durchaus gesetzt waren – von einem Krankenhaus in Liechtenstein auch nur ansatzweise nicht vor den 1930er Jahren gesprochen werden kann und dass Projekte zur Schaffung eines Waisenhauses in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ebenso scheiterten wie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Anstaltsregime

Den institutionellen Rahmen des Lebens in den Anstalten gaben die jeweiligen Hausordnungen vor. Auch hierbei kam die gesetzlich vorgesehene Oberaufsicht der Regierung über das in die Verantwortung der Gemeinden gegebene Armenhauswesen zum Tragen. Das *Armengesetz* sah nicht nur vor, dass die Regierung die Errichtung von Armenhäusern zu genehmigen und die Baupläne zu prüfen, sondern auch die Hausordnungen der Anstalten «instruktionsweise» zu regeln hatte.¹⁴¹ Wie auch beim Bau der Armenhäuser zeigte sich die Regierung unter Landesverweser von Hausen bestrebt, diese Oberaufsicht tatsächlich wahrzunehmen. Auf welche Weise die Hausordnungen genau zustande kamen, lässt sich auf der Grundlage der bisher gesichteten Quellen nicht feststellen. Es ist aber davon auszugehen, dass der Regierung, der gesetzlichen Vorgabe entsprechend, bei der Ausarbeitung eine wesentliche Rolle zukam – auch wenn eine Formulierung, wie diejenige aus einem bereits zitierten Schreiben des Landesverwesers an den Ortsvorstand in Schaan, wonach die «Hausstatuten für die Armenanstalt zur Regierungsgenehmigung vorzulegen» seien, zunächst den Schluss nahelegt, dass die Autorenschaft zuvorderst bei den Gemeinden lag.¹⁴² Allerdings ist in dem Schreiben von Hausens auch von einer «Adaption» der Hausordnung durch die Regierung die Rede.¹⁴³ Für eine massgebende Rolle der Regierung spricht auch der ausführliche, elaborierte Charakter der Regelwerke zusammen mit dem Umstand, dass die im Landesarchiv einsehbaren Hausordnungen für die Anstalten in Schaan und Mauren bis auf einige kleinere Differenzen weitgehend identisch waren.¹⁴⁴

Die Hausordnung für das erste Armenhaus, dasjenige von Schaan, umriss einleitend die Breite der Funktionen der Einrichtung: «Alle nach Schaan zuständigen Armen und Kranken, welche sich nicht selbst erhalten können, sondern von der Gemeinde unterstützt werden müssen, sollen in die hiesige Armenanstalt aufgenommen werden.»¹⁴⁵ Ausdrückliche Einschränkungen waren keine formuliert, hingegen wurde über das Kriterium der Fähigkeit, selber für den eigenen Unterhalt sorgen zu können, die Unterscheidung zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Armen gemacht. Explizit festgehalten wurde die Möglichkeit der Aufnahme von Armen und Kranken aus anderen Gemeinden. Die Anstalt, die die Gemeinde aus eigenen Mitteln und solchen, die ihr dafür von der Regierung zufließen, zu unterhalten hatte, unterstand, wie es der Regelung im *Armengesetz* entsprach, dem Gemeinderat. Die Leitung und die unmittelbare Aufsicht der Anstalt lagen in den Händen der Barmherzigen Schwestern, mit einer vorgesetzten Schwester an der Spitze als Hausmutter – «[d]ie vorgesetzte barmherzige Schwester benennt sich «Frau Mutter»» –, und des bestellten Armenpflegers – der nicht im Reglement, aber in anderen Kontexten auch als «Armenvater» angesprochen

141 Armengesetz, 1869, § 6.

142 LI LA RE 1871/281: Karl Haus von Hausen: Dekret Ortsvorstand Schaan, Vaduz, 15. April 1871. In seiner Studie zum Schaaner Armenhaus hat Buj Reitze aufgrund eines Schreibens aus dem Gemeindegarchiv ebenfalls nahegelegt, dass die Hausordnung der Einrichtung nur genehmigt wurde. Buj Reitze, 2016, S. 59.

143 Ebd.

144 LI LA RE 1906/1493: Karl Haus von Hausen: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan, 8. Februar 1872; ders.: Hausordnung für die Armenanstalt zu Mauren, Vaduz, 28. Januar 1877.

145 LI LA RE 1906/1493: Karl Haus von Hausen: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan, 8. Februar 1872, § 1.

wurde. Deren Kompetenzen wurden detailliert festgehalten. Dazu gehörten im Fall der vorgesetzten Schwester etwa der Vollzug der Hausordnung, gewöhnliche, wiederkehrende Anschaffungen, die Führung der «Oekonomie», die Zuteilung von Zimmern und Betten, die Bewilligung von Besuchen, die Verwaltung von Geschenken oder die Ausübung der Strafgewalt. Letztere teilte sie mit dem Armenpfleger, der zuvorderst für den landwirtschaftlichen Betrieb des Armenhauses oder die Verwaltung eines von den Insassinnen und Insassen allenfalls erwirtschafteten Lohnes verantwortlich war.¹⁴⁶ Die Zuständigkeit der «Hausmutter» erstreckte sich demnach im Wesentlichen auf die häusliche Sphäre, diejenigen des Armenpflegers auf den wirtschaftlichen Bereich der Einrichtung ausserhalb derselben. Dem Gemeinderat blieben die Entscheidungen grösserer Tragweite vorbehalten, wozu auch diejenigen über die Aufnahme und die Entlassung von Armen und Kranken oder Aufnahmeverträge mit anderen Gemeinden gehörten. Dasselbe galt für «Neubauten oder wichtigere Reparaturen» an der Anstalt.¹⁴⁷

Dass die Armenhäuser in Liechtenstein über einen Landwirtschaftsbetrieb verfügten, entsprach den Gegebenheiten in Einrichtungen auch anderswo auf dem Lande. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit auch in Liechtenstein letztlich ein doppelter Zweck verfolgt wurde: einerseits die Anstalt durch Eigenversorgung und den Verkauf von Erzeugnissen so weit wie möglich finanziell mitzutragen, andererseits aber auch auf das Verhalten der Insassinnen und Insassen in erzieherischer Absicht im Sinn der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Fähigkeit, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen, einzuwirken. So hielt die Hausordnung denn auch fest: «Jede arme Person hat die Arbeit, für welche sie als fähig erachtet oder zur Fähigkeit angeleitet und unterwiesen wird, fleissig zu verrichten, ohne Rücksicht ob ein oder kein Lohn gegeben wird.»¹⁴⁸ Dass gerade auch die Hausordnung die Versorgung Armer und Kranker, die nicht selber für sich sorgen konnten, als seine primäre Funktion definierte, macht deutlich, dass das Schaaner Armenhaus, wie auch die anderen Armenhäuser in Liechtenstein, ungleich stärker als unterstützende denn als korrigierende Einrichtung gedacht wurde. Die Insassinnen und Insassen sollten in erster Linie Bedürftige sein, die sich aufgrund äusserer Umstände in einer Notlage befanden und nicht vor allem aufgrund sittlicher Defekte in Armut lebten. Dem entsprach, dass nur einer von 33 Paragraphen des Regelwerks auf die Pflicht und die Art der Arbeit Bezug nahm, und dass es kaum Anreize zur Arbeit durch Lohn gab. Von allenfalls durch Arbeit erwirtschaftetem Geld kam letztlich höchstens ein Achtel dem oder der Armen selbst zugute.¹⁴⁹ Über mehrere Paragraphen ging die Hausordnung demgegenüber auf die Landwirtschaft als «die ergibigste Quelle des Gedeihens der Anstalt» und die sich daraus ergebenden Pflichten der Armenverwaltung ein.¹⁵⁰ Der bäuerliche Betrieb, der im Fall von Schaan auch Viehwirtschaft mit Pferde- und Rinderzucht beinhalten sollte, hatte zuvorderst eine wirtschaftliche Funktion.

Das enge disziplinierende Netz, das die Hausordnung gleichwohl über die Anstalt zu ziehen bestrebt war, war dementsprechend nicht so sehr sozialdisziplinierender Natur. Vielmehr war es zuvorderst von der Sorge um die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung und der richtigen sittlichen Einstellung in einer Situation der Fremdversorgung getragen. Die normativ leitende Idee war die, dass «[d]er Arme [nie] vergesse [...], daß er arm sei, und sich im Armenhause befinde, wo er unentgeltlich und unbekümmert mit dem Nöthigen versehen ist, und manches Gute genießt, das ihm außer demselben fehlen würde». Dafür habe «er nur pünktlichen Gehorsam zu leisten.»¹⁵¹ Der Anstaltsdisziplin musste in den Augen der Verantwortlichen gerade deshalb eine hohe Aufmerksamkeit gelten, weil «[b]ekanntermaßen [...] im Armenhause Leute von verschiedenem Alter und Geschlechte, verschiedener Erziehung, Lebensart und Charakter» zusammenlebten und unter

146 Ebd., § 4, § 8, § 18, § 21, § 23, § 25, § 29, § 33.

147 Ebd., § 4.

148 Ebd., § 18.

149 Ebd.

150 Ebd., § 4, 29–31.

151 Ebd., § 28.

ihnen gleichwohl «christlicher Friede herrschen» müsse.¹⁵² Dazu wurden kleinteilige Verbote erlassen, von «Schwetzereien, Aufwieglung, Mißgunst, Neid und dgl.» über «das unnöthige Zusammentreffen und sich Beisammenaufhalten der Mann- und Weibspersonen, oder heimliches Herumschleichen im Hause», «[f]ahrlässiges Benehmen und ungeziemende Reden» bis hin zu «[n]ach dem Aufstehen fahrlässig, anstößig und nur halb gekleidet noch längere Zeit im Zimmer verweilen oder auf den Gang heraustreten» oder sich «unter Tags, oder angekleidet ins Bett zu legen».¹⁵³ Beim Kirchgang war es «den Armen nicht gestattet, sich auf dem Kirchplatze aufzuhalten oder auf dem Wege lange zu verweilen oder andere zu belästigen».¹⁵⁴ «Kartenspielen, Tabakrauchen, Schnupfen und Brandwein trinken» waren nur mit Bewilligung erlaubt.¹⁵⁵ Und wer die Einwilligung erhielt auszugehen, hatte sich «des Besuches von Wirtshäusern, des Bettelns und des Spielens bei Strafe zu enthalten».¹⁵⁶

Der Katalog der Strafen, die von der «Frau Mutter» und dem Armenpfleger, darüber hinaus auch vom Ortsvorsteher für Vergehen gegen die Hausordnung ausgefällt werden konnten, war nach zunehmender Schwere abgestuft. Bemerkenswert ist dabei, dass die meisten der Sanktionen auch in ihrer Abfolge und mit nur leichten Variationen in den Formulierungen mit denjenigen übereinstimmten, die in den 1860er Jahren auch für Regelverletzungen in der Wohltätigkeitsanstalt Valduna vorgesehen waren: von den «Verweisen unter vier Augen» oder «vor mehreren Personen» über den «Abbruch einer Mahlzeit» und das «Fasten eines ganzen Tages bei Wasser und Brot» bis zum Arrest. Nur der Einsatz der Zwangsjacke war im Armenhaus in Schaan und Mauren nicht vorgesehen.¹⁵⁷ Dafür hielten die beiden liechtensteinischen Hausordnungen explizit die Möglichkeit des Gemeinderates fest, «die Entlassung des unverbesserlichen Pfründers zu beschließen».¹⁵⁸ Auch dies verweist noch einmal auf den Umstand, dass die Liechtensteiner Armenhäuser, anders als die Valduna in den 1860er Jahren, nicht in erster Linie als Einrichtungen zur Besserung von als sittlich verdorben betrachteten sozial Randständigen organisiert waren, sondern zur Versorgung von Bedürftigen, die dies nicht aus eigener Kraft zu tun vermochten.¹⁵⁹ Der Repression kam indes selbst unter diesen Voraussetzungen in der institutionellen Ausgestaltung der Fürsorge eine prominente Rolle zu. Dies entsprach einerseits den institutionellen Grundlagen der Fürsorge in Liechtenstein, wie der Polizeiordnung von 1843, dem 1859 eingeführten Strafgesetz und dem Armengesetz von 1869. Der Umstand besass aber auch organisatorische Grundlagen, gerade in der Tradition der verschiedenen Anstaltstypen, die sich im umliegenden Europa im 19. Jahrhundert im Umgang mit sozial Randständigen entwickelten – von den Gefängnissen über die Armen- und Arbeitshäuser bis zu den Erziehungsheimen und den «Irrenanstalten» –, auf der die Armenhäuser in Liechtenstein entstanden waren. Der Stellenwert der Repression ist aber auch auf die für Liechtenstein bisher noch nicht näher untersuchten, aber offensichtlich auch hier verbreiteten fundamentalen kulturellen Wahrnehmungsmuster und armenpolitischen Einstellungen zurückzuführen, die Armut und Bedürftigkeit immer auch moralisch aufluden. Die weitreichende Parallele des Strafenkatalogs in den Hausordnungen des Schaaner und des Maurer Armenhauses mit demjenigen der Wohltätigkeitsanstalt Valduna lässt sich auch als ein weiteres Indiz dafür betrachten, dass die Regierung in Liechtenstein einen wesentlichen Anteil an der Festlegung der Hausordnungen hatte. Im Fall der Hausordnung für die Einrichtung in Mauren lässt nicht nur die weitgehende Übereinstimmung mit derjenigen von Schaan, sondern auch die bisher eingesehene Korrespondenz den Schluss noch mehr als im Fall von Schaan zu, dass das Regelwerk den zuständigen Instanzen in der Gemeinde – dem

152 Ebd., § 12.

153 Ebd., § 12, § 13, § 15, § 17.

154 Ebd., § 11.

155 Ebd., § 20.

156 Ebd., § 22.

157 Ebd. § 33; LI LA RE 1906/1493: Karl Haus von Hausen: Hausordnung für die Armenanstalt zu Mauren, Vaduz, 28. Januar 1877, § 29; zur Valduna vgl. Egger, 1990, S. 77.

158 Ebd.

159 Zur Ausrichtung der Valduna in diesem Jahrzehnt vgl. Egger, 1990, S. 77–80.

Ortsvorsteher, dem Pfarrer, der vorgesetzten Schwester und dem Armenpfleger – von der Regierung im Wesentlichen einfach vorgegeben wurde.¹⁶⁰

Die Hausordnungen der Armenhäuser von Schaan und Mauren machen indes auch deutlich, dass die Verantwortlichen zur Erhaltung des «christlichen Friedens» unter den Insassinnen und Insassen mindestens ebenso sehr wie auf engmaschige Verbote und Sanktionen auf täglich mehrfaches gemeinsames Beten, regelmässige Gottesdienstbesuche und weitere Formen der religiösen «Erbauung» setzten.¹⁶¹ Es war ganz massgebend die Religion, die für die Kohäsion einer Gemeinschaft in den Armenhäusern sorgen sollte, welche auch von der Hausordnung als «große[...] Familie» vorgestellt wurde.¹⁶² Angesichts des Umstandes, dass das Anstaltsregime gerade auch auf religiösen Prinzipien beruhen sollte, folgte der liechtensteinische Staat einer in vielen europäischen Ländern verbreiteten Praxis und spannte für den Betrieb der Armenhäuser mit kirchlichen Akteuren zusammen, indem er Kongregationsschwestern die Leitung der Einrichtungen übertrug – in dem Fall den Barmherzigen Schwestern von Zams. Der Zuständigkeitsbereich der Schwestern war die direkte Versorgung der Anstaltsinsassen und -insassinnen sowie die unmittelbare Aufsicht über dieselben, «die innere Verwaltung der Armenanstalt».¹⁶³ Indem die Auslagen und Einnahmen im Rahmen dieser «inneren Verwaltung» unter die Verantwortung der Schwestern fielen, waren Konflikte mit der Gemeinde in finanziellen Belangen vorprogrammiert.¹⁶⁴ Die Grenzen des in den betrachteten Hausordnungen beschworenen Gemeinschaftsideals der Familie als organisatorische Grundidee des Zusammenlebens in den Armenhäusern, das auch die Schwestern miteinschloss und seinen Ausdruck nicht zuletzt in der verordneten Bezeichnung der leitenden Schwester als «Frau Mutter» fand, wurden indessen auch bereits auf institutioneller Ebene deutlich. Für die Schwestern sahen die Regelungen in den Armenhäusern nicht nur grosszügigere Wohnräume vor als für die Insassinnen und Insassen – was ohne weiteres nachvollziehbar ist –, sie sollten sich auch nicht die Kost mit diesen teilen und nicht mit ihnen gemeinsam essen.¹⁶⁵

Die Verträge mit den Schwestern wurden von den Gemeinden abgeschlossen. Die Regierung nahm aber auch in diesem Bereich ihre Oberaufsicht in einem sehr weitreichenden Sinn wahr. Sie war es, die die Verhandlungen mit dem Mutterhaus in Zams führte, und sie war für dasselbe auch die primäre Ansprechpartnerin, wenn allgemeine Fragen zu klären waren, etwa wie viele Schwestern der Orden nach Liechtenstein entsenden sollte.¹⁶⁶ Die Bezahlung der Barmherzigen Schwestern erfolgte über die fürstliche Kassenverwaltung. Die Regierung war auch die entscheidende Instanz bei strittigen finanziellen Fragen.¹⁶⁷ Auch wenn hier ebenfalls nähere Untersuchungen anzustellen sind, kann doch davon ausgegangen werden, dass die prägende Rolle der Regierung die einheitliche Lösung der Leitung aller Armenhäuser im Land durch die Barmherzigen Schwestern wesentlich beförderte. Und auch die Kontinuität sollte am Ende hoch sein. Die Zamser Schwestern zogen sich erst in den 1970er Jahren aus ihren Aufgaben in den Bürgerheimen, wie die Armenhäuser dannzumal heissen sollten, zurück.

Die Hausordnungen der Armenhäuser blieben über Jahrzehnte ein wiederkehrendes Thema der Diskussionen im Fürsorgewesen in Liechtenstein. Die mangelnde Einhaltung der Regeln wurde von verschiedenen Seiten wiederholt beklagt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts sah die Regierung

160 LI LA RE 1877/144: Karl Haus von Hausen: Dekret an das hochwürdige Pfarramt Mauren, Vaduz, 28. Januar 1877.

161 LI LA RE 1906/1493: Karl Haus von Hausen: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan, 8. Februar 1872, § 11.

162 Ebd., § 27.

163 LI LA RE 1876/1428: Vertrag zwischen der Frau Generaloberin der Barmherzigen Schwestern von Zams und der Ortsvorsteherung Schaan, Schaan, 11. November 1876, S. 2.

164 Für ein frühes Beispiel vgl. LI LA RE 1876/1479: Schwester Maria: Euer Hochgeboren und Gnaden, Triesen, 1. Dezember 1876.

165 LI LA RE 1876/1428: Vertrag zwischen der Frau Generaloberin der Barmherzigen Schwestern von Zams und der Ortsvorsteherung Schaan, Schaan, 11. November 1876, S. 3.

166 Z. B. LI LA RE 1876/1086: Judith Rimml: Euer Hochwohlgeboren, Gnädiger Herr Landesverweser, Vaduz, 23. Juli 1876.

167 Vgl. LI LA RE 1876/1428: Vertrag zwischen der Frau Generaloberin der Barmherzigen Schwestern von Zams und der Ortsvorsteherung Schaan, Schaan, 11. November 1876, S. 2–3.

dann die Zeit für eine Anpassung der bestehenden Hausordnungen an die Veränderungen der vergangenen rund drei Jahrzehnte für gekommen. Zwar forderte sie die betroffenen Gemeinderäte dazu auf, die Regelwerke «einer gründlichen Revision zu unterziehen».¹⁶⁸ Die klaren Angaben zu den erwarteten Änderungen verdeutlichten aber zum einen erneut, dass die Regierung sich zwar gewillt zeigte, sich formal an den institutionell vorgesehenen Ablauf zu halten – demzufolge Hausordnungsentwürfe an sich von den Gemeinden ausgehend ihr noch zur Sanktionierung vorzulegen waren –, dass sie aber faktisch weiterhin weitgehend selber über den Inhalt zu bestimmen beanspruchte. Zum anderen nahmen sie vorweg, was die angepassten Hausordnungen dann auch auswiesen: dass von einer gründlichen Revision im Sinn von umfassenden und tiefgreifenden Änderungen nicht die Rede sein konnte. Die konkreten Vorschläge der Regierung betrafen lediglich spezifische Ergänzungen zur Untersuchung der ins Armenhaus eintretenden Kranken und zu einer von nun an «nach Tunlichkeit jährlich» durchzuführenden sanitärischen Inspektion der Einrichtungen durch den Landesphysikus.¹⁶⁹ Gestrichen wurde zudem der bereits zitierte Paragraph, der vorgeschrieben hatte, dass der Arme nie vergessen dürfe, dass er arm sei und sich in einem Armenhaus befinde, wo er versorgt werde, und daher Gehorsam schulde.¹⁷⁰ Und zwei Paragraphen kamen ganz neu hinzu. Zum einen war dies eine Bestimmung, die der leitenden «Frau Mutter» in Absprache mit dem Armenpfleger das Recht gab, «eine Hausordnung zu entwerfen, welche in jedem Arbeitszimmer anzuheften ist» – womit das gemeint gewesen sein dürfte, was in früheren Versionen als «Tagesordnung» bezeichnet worden war und den Tagesablauf in der Einrichtung festlegte.¹⁷¹ Zum anderen wurde in die Hausordnung eine Kostenaufstellung für die Pflege auswärtiger armer oder kranker Kinder sowie Erwachsener aufgenommen.¹⁷² An verschiedenen Stellen der neuen Hausordnung war statt von «Armen» nun von «Pfründnern» die Rede.

Die Bestrebungen zur Revision der Hausordnungen fanden vor dem Hintergrund der Einrichtung der letzten beiden Armenhäuser in Liechtenstein statt. Etwas länger lag dabei diejenige des Armenhauses in Vaduz zurück. Nachdem die Regierung im Februar 1891 auf eine entsprechende Anfrage des Gemeindevorstandes der Errichtung die Bewilligung erteilt hatte, war der Neubau Anfang August 1892 erfolgreich von den Behörden abgenommen worden.¹⁷³ 1904 hatte schliesslich das Armenhaus in Eschen den Betrieb aufgenommen, auch wenn die Regierung hier nach der Fertigstellung einmal mehr eine längere Liste von Mängeln zu beanstanden gehabt hatte und diese auch 1905 noch unter Androhung einer «empfindliche[n] Ordnungsbusse» zur Behebung hatte anmahnen müssen.¹⁷⁴ In der von der Regierung 1902 erlassenen Bewilligung zum Bau der Einrichtung taucht zum ersten Mal der Begriff des «Bürgerheims» auf, der noch weitgehend synonym mit demjenigen des «Armenhauses» verwendet wurde.¹⁷⁵ Hier setzte eine sehr allmähliche

168 LI LA RE 1906/1493: Regierung des Fürstenthums Liechtenstein: An den Ortsvorstand in Mauren, Vaduz, 26. Dezember 1905.

169 Ebd.; LI LA RE 1908/1739: Karl von In der Maur: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Vaduz, Vaduz, 17. Oktober 1908, § 6, § 26. Vgl. LI LA RE 1906/1493: Statuten [sic] der Armenanstalt Triesen, Triesen, 20. August 1907.

170 LI LA RE 1906/1493: Karl Haus von Hausen: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan, 8. Februar 1872, § 28; LI LA RE 1908/1739: Karl von In der Maur: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Vaduz, Vaduz, 17. Oktober 1908.

171 LI LA RE 1908/1739: Karl von In der Maur: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Vaduz, Vaduz, 17. Oktober 1908, § 32. Vgl. zur Tagesordnung LI LA RE 1906/1493: Karl Haus von Hausen: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan, 8. Februar 1872.

172 LI LA RE 1908/1739: Karl von In der Maur: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Vaduz, Vaduz, 17. Oktober 1908, § 34.

173 LI LA RE 1890/2090: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Dekret an die Ortsvorsteherung Vaduz, Vaduz, 19. Februar 1891; LI LA RE 1892/85: Fürstl. Liechtenstein'scher Landestechniker: Technischer Befund über das neu erbaute Armenhaus in Vaduz, [August] 1892. Die Collaudierung fand am 1. August statt.

174 LI LA V25/568: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Abschrift des an den Ortsvorstand in Eschen gerichteten Regierungserlasses, Vaduz, 28. März 1905. Vgl. Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Protokoll amtliche Collaudierung des neu erbauten Armenhauses beziehungsweise Bürgerheims in Eschen, Vaduz, 20. September 1904.

175 «[...] wird hiemit die Bewilligung erteilt, ein Armenhaus beziehungsweise Bürgerheim nach Massgabe der genehmigt zurückfolgenden Pläne und unter folgenden Bedingungen erstellen zu dürfen». LI LA V25/568: Regierung des

begriffliche Verschiebung ein, die kaum als Ablösung der einen durch die andere Bezeichnung beschrieben werden kann. Vielmehr koexistierten keineswegs nur umgangssprachlich, sondern auch in der Behördensprache die beiden Begriffe noch bis in die 1950er Jahre.

2.3. Die Gesetze

Das *Armengesetz* von 1869 sollte als zentrale rechtliche Grundlage des Fürsorgewesens in Liechtenstein erst rund hundert Jahre später von einem neuen Sozialhilfegesetz abgelöst werden. Das Bild einer langanhaltenden institutionellen Kontinuität im Umgang mit Armen, Bedürftigen und anderen Randständigen, das auch von der wissenschaftlichen Literatur zum Thema gezeichnet wird, ist zunächst einmal für die Zeit bis zum europäischen Bruchereignis des Ersten Weltkriegs ein sicher angemessenes. Tiefgreifende Veränderungen in den rechtlichen Voraussetzungen des Fürsorgewesens blieben nach den 1860er Jahren für Jahrzehnte aus. Zugleich war die Zeit bis in die 1910er Jahre zu lang, um nicht minimale Erhöhungen der Regelungsdichte und wenigstens limitierte gesetzliche Anpassungen an die sich wandelnden Verhältnisse angebracht erscheinen zu lassen. Im Vordergrund standen hierbei insbesondere Fragen der Finanzierung des Fürsorgewesens.

Der Ehekonsens

Das Bild einer hohen rechtlichen Kontinuität im staatlichen Umgang mit Armut und den Armen bestärkte neben dem *Armengesetz* nicht zuletzt auch das Instrument des politischen Ehekonsenses. Bei dieser repressiven Massnahme stand die liechtensteinische Entwicklung durchaus nicht im Zeichen des Nachvollzugs. Der Fürst verordnete 1804, dass sich, wer eine Ehe schliessen wollte, vorgängig bei der Landesobrigkeit zu melden hatte, um eine durch einen Lizenzschein beglaubigte Erlaubnis dafür einzuholen. Der Befehl reklamierte, die «wohlbestellte[...] Einrichtung des Landes» und das «gemeine[...] Beste der Ordnung» im Blick zu haben, wenn auf diese Weise verhindert werden sollte, dass «durch Ehen solcher Menschen, die weder Vermögen haben, noch eine Profession betreiben, der Armutsstand vermehret und mit diesem noch mehr anderes Unheil veranlasset werde.»¹⁷⁶

Als Folge dieser staatlichen Reglementierung der Eheschliessung suchten mittellose Heiratswillige aus Liechtenstein – wie das auch in der Schweiz und in Österreich der Fall war, wo entsprechende Instrumente ebenfalls existierten – die Verweigerung der Lizenz mit einer vielfach beschwerlichen Reise nach Rom zu umgehen, um sich dort kirchlich trauen zu lassen. Diese Rom-Ehen als Form des Widerstandes, die von der Kirche teilweise mitgetragen wurde, schränkten die Wirksamkeit des armutspolitisch motivierten Eingriffs des Staates in die Ehe spürbar ein. Landvogt Peter Pokorny beklagte dies Ende der 1820er Jahre denn auch mit deutlichen Worten, wenn er dem Fürsten berichtete, dass «[l]iederliches und hergelaufenes Gesindel, welches nach den Gesetzen dieses Landes nicht die geringste Hoffnung zu einer Heiratsbewilligung haben konnte, [...] zu allen Zeiten sichere Zuflucht in Rom [fand]».¹⁷⁷ Auf die aus staatlicher Sicht unbefriedigende Situation reagierte Alois II. 1841 mit einer Verordnung, die «[j]ede ohne Erlaubniss Unseres Oberamtes oder Unserer Hofkanzlei im Wege der höheren Berufung von einem Liechtensteiner im Auslande eingegangene Ehe» für ungültig erklärte.¹⁷⁸ Schon im Jahr darauf erging dann mit einer weiteren Verordnung eine schon länger fällige Präzisierung der Bedingungen, unter denen das Oberamt eine Lizenz zur Eheschliessung vorenthalten durfte. Heiratswillige Staatsbürger mussten demnach den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage waren, sich und ihre Familie zu ernähren, «von besitzenden

Fürstentums Liechtenstein: Abschrift des an den Ortsvorstand in Eschen gerichteten Erlasses, Vaduz, 23. Dezember 1902.

176 LI LA RV 1804/01: Liechtensteinische Hofkanzlei in Wien: [Verordnung betreffend die Einführung des politischen Ehekonsenses], Wien, 14. Oktober 1804.

177 LI LA RC 5/31: Rom-Ehen, Bericht von Landvogt Peter Pokorny an Fürst Johann I., 12. Februar 1828, zitiert nach: Biedermann, 2012, S. 163. Biedermann schildert detailliert einige Fälle solcher Rom-Ehen. Ebd., S. 164–168.

178 LI LA SgRV 1841/1: Fürst Alois Joseph von und zu Liechtenstein: [Verordnung betr. Ungültigkeit von Ehen ohne staatlichen Ehekonsens], Wien, 15. Juli 1841.

Gründen oder durch den Betrieb eines Gewerbes oder einer sonstigen Beschäftigung».¹⁷⁹ Neben dem «Mangel an dem nöthigen Einkommen oder an hinreichender Erwerbsfähigkeit»¹⁸⁰ gab es auch Gründe nicht materieller Art, aus denen die Behörden einen Verehelichungs-Lizenzschein zu verweigern hatten. Das waren gemeinhin bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten oder andere, «dem Zwecke der Ehe hinderliche[...] Gebrechen».¹⁸¹

So wie die Verordnung zum Ehekonsens von 1842 mit der Verabschiedung des Gemeindegesetzes koinzidierte, mit der eine wesentliche normative Grundlage des staatlichen Armenwesens gelegt wurde, so gab die gesetzliche Ausgestaltung des Ehekonsenses das nächste Mal im Umfeld des Armengesetzes Ende der 1860er Jahre politisch zu reden. Dass in dem Jahrzehnt, in dem sich die Anstrengungen der Regierung zur Regulierung des Armenwesens verdichteten, auch der Ehekonsens in seiner Ausgestaltung wieder thematisiert wurde, unterstreicht die Notwendigkeit, diese Institution als Teil staatlicher Fürsorgepolitik zu betrachten. Eine im Juli 1868 erlassene Verordnung zum Ehekonsens ergänzte jene von 1842 um die Präzisierung, dass die schriftliche Stellungnahme des zuständigen Ortsvorstandes zugunsten oder gegen die Eheschliessung eines Antragstellers «auf Grund eines von Fall zu Fall einzuholenden Gemeinderatsbeschlusses auszufertigen» war.¹⁸² Ursprünglich sollte die neue Regulierung des Ehekonsenses in der Form eines Gesetzes erfolgen. In einem Schreiben, mit dem er den Gesetzesentwurf im Januar an Fürst Johann II. nach Wien übersandt hatte, hatte es von Hausen angebracht erschienen, auf den Umstand aufmerksam zu machen,

«dass sich die Behörden vorkommendenfalls bisher an die im bürgerl. Gesetzbuche enthaltenen eherechtlichen Bestimmungen gehalten haben, und dass es der Klugheit des jeweiligen Landesverwesers anheim gestellt bleibt, in Ermangelung eines Concordates mit den kirchlichen Behörden bei strittigen Eheschliessungen sich so gut als möglich durchzusetzen.»¹⁸³

Er verwies damit auf die anhaltend ungelöste Situation, dass sich die Instanzen der römisch-katholischen Kirche als nicht verpflichtet betrachteten, sich an die staatlich ausgesprochene Verweigerung der Eheschliessung zu halten, worin der Landesverweser eine klare Beeinträchtigung der Effektivität der Massnahme erkannte. Da Liechtenstein die Entkonfessionalisierung der Ehe, die sich in der Zeit in Österreich wie in der Schweiz anbahnte, nicht vollzog, liessen sich diese Hindernisse nicht ohne weiteres aus der Welt schaffen.

Im Zusammenhang mit den eherechtlichen Veränderungen in Österreich stand auch ein Schreiben, mit dem sich von Hausen am Tag nach der Verabschiedung des Gesetzes im Landtag an das Landtagspräsidium wandte, um den eingebrachten Gesetzesentwurf «[i]nfolge Regierungsbeschlusses» zurückzuziehen.¹⁸⁴ Damit blieb nur noch die Verordnung übrig. Zur Begründung gab er an,

«dass die benachbarten Staaten eben daran sind die auf das Eherecht Bezug nehmenden Gesetze nach gleichmässigen Grundsätzen zu regeln und eben diese Abänderungen dann auch im Fürstenthum ein ähnliches Vorgehen wünschenswert machen dürften.»¹⁸⁵

Von Hausens Blick über die Grenze richtete sich auf Entwicklungen, die im folgenden Jahr in die Abschaffung des politischen Ehekonsenses in weiten Teilen der Habsburger Monarchie mündeten. Für alle Länder des habsburgischen Reiches eingeführt worden war das Instrument 1820. Mit der Einführung im Jahr 1804 kann Liechtenstein also in dieser Hinsicht durchaus eine Vorreiterrolle

179 LI LA SgRV 1842/21: Verordnung, die Ertheilung von Vereheligungs-Lizenzen betreffend, Wien, 12. November 1842.

180 Ebd.

181 Ebd.

182 Verordnung [zum Ehekonsens], 1868. Vgl. LI LA RE 1868/112: Karl Haus von Hausen: [Eingabe Gesetzesentwurf zum Ehekonsens im Landtag], Vaduz, 6. Juni 1868.

183 LI LA RE 1868/111: Karl Haus von Hausen: [Bericht des Fürstlichen Landesverwesers an Fürst Johann II. über den Gesetzesentwurf betreffend den Ehekonsens], Vaduz, 26. Januar 1868, S. 2.

184 LI LA RE 1868/555: [Karl Haus von Hausen]: Schreiben an das Landtagspräsidium, Vaduz, 12. Juli 1868.

185 Ebd.

zugeschrieben werden. Bereits im 18. Jahrhundert hatte Tirol entsprechende Regelungen gekannt. Und es war auch in Tirol und in Vorarlberg, wo der politische Ehekonsens in Österreich auch über 1869 hinaus beibehalten werden sollte.

Im Sommer 1872 richtete von Hausen dann auch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft die Anfrage, ob in Vorarlberg Eheschliessungen an keine «politische Genehmigung» mehr gebunden seien und mit welchem Gesetz die politischen Ehekonsense allenfalls aufgehoben worden seien.¹⁸⁶ Umgehend wurde die Unsicherheit des Landesverwesers über die Rechtslage im Nachbarland aus Feldkirch mit dem Hinweis beseitigt, «dass auf Grundlage der Verordnung vom 12ten Mai 1820 der Ehekonsens noch fortbestehe, und dass ausser obiger Verordnung keine andere mehr in Tirol und Vorarlberg massgebend sei.»¹⁸⁷ Auf die diesbezügliche Situation im übrigen habsburgischen Reich ging das Antwortschreiben indes nicht ein. Gleichwohl leitete von Hausen im Frühjahr 1875 ein Schreiben an Fürst Johann II. mit dem Satz ein: «Gegenwärtig existiren wohl nur sehr wenige Länder in Europa, wo Heiratswerber noch an die Einholung von Verhehlungslicenzen oder politischen Ehekonsensen gebunden sind.»¹⁸⁸ Der liberale Landesverweser zeigte sich entschlossen, den politischen Ehekonsens abzuschaffen, und argumentierte dabei vor allem mit dem internationalen Kontext, der die Institution als nicht mehr zeitgemäss erscheinen lasse. Das Recht auf Eheschliessung werde in den Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes inzwischen als ein Menschenrecht behandelt, während Liechtenstein mit den Bedingungen, unter denen eine staatliche Behörde berechtigt sei, die Erlaubnis zur Eheschliessung vorzuhalten, nun weitgehend alleine dastehe und sich «mit vollem Grund vielerlei Anfechtungen von Seite des Auslandes ausgesetzt» sehe.¹⁸⁹ Von Hausen erbat vom Fürsten die Erlaubnis, den im Brief enthaltenen Gesetzesentwurf zur Aufhebung des politischen Ehekonsenses dem Landtag vorlegen zu dürfen. Dort erwartete er durchaus, auf Widerstand zu stossen, insbesondere «von jener Partei, welche [...] bei jeder Gelegenheit die Überlegenheit der besitzenden Bürgerklasse gegenüber der unbemittelten zur Geltung bringt».¹⁹⁰ Als Mittel zur Armutsbekämpfung betrachtete von Hausen den Ehekonsens an keiner Stelle seines ausführlichen Schreibens.

Tatsächlich war der Landesverweser nicht in der Lage, die Gesetzesvorlage zur Abschaffung des politischen Ehekonsenses, die von Johann II. genehmigt worden war, vom Landtag absegnen zu lassen. Aus den Verhandlungen mit dem vorbereitenden Ausschuss resultierte ein Kompromiss, den von Hausen, keineswegs frei von Beschönigung, als nicht wesentlich von der ursprünglichen Fassung abweichend bezeichnete.¹⁹¹ Der Landtag war jedoch nicht bereit, den Ehekonsens abzuschaffen. Als Erfolg verbuchte von Hausen, dass der Einfluss der Gemeindevertretungen auf die Erteilung der Heiraterlaubnis zugunsten der Regierung zurückgedrängt wurde und die Gründe für die Vorenthaltung des Konsenses noch einmal deutlich eingeschränkt wurden. Die Bestimmungen würden derart nun, so der Landesverweser in seinem Bericht an den Fürsten, im Einklang mit denjenigen stehen, die in Vorarlberg und Tirol noch in Kraft seien.¹⁹² Das vom Fürsten genehmigte Gesetz machte die Vorenthaltung des Ehekonsenses nur noch in Fällen möglich, in denen Heiratswillige Armenunterstützung genossen und diese nicht zurückvergütet hatten, in denen sie ihr Vermögen verschwendeten oder die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigten. Finanzielle Erwägungen

186 LI LA RE 1872/631: Karl Haus von Hausen: Schreiben an die löbliche Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Vaduz, 28. Juni 1872.

187 LI LA RE 1872/631: K.K. Bezirkshauptmann: An die löbliche Regierung des Fürstenthums Liechtenstein in Vaduz, Feldkirch, 1. Juli 1872.

188 LI LA RE 1875/503: Karl Haus von Hausen: Bericht des h. Landesverwesers, unterbreitet eine Regierungsvorlage für den Landtag betreffend die Aufhebung des politischen Ehekonsenses, Vaduz, 16. April 1875, S. 1.

189 Ebd., S. 2.

190 Ebd., S. 3.

191 LI LA RE 1875/812: Karl Haus von Hausen: Bericht, Vaduz, 4. Juli 1875, S. 1.

192 Ebd.

der öffentlichen Hand konnten damit auch im ausgeprägt katholischen und verbreitet konservativ eingestellten Land höher gewichtet werden als die Aufhebung der Unehelichkeit von Kindern.¹⁹³

In der Tat blieben Verweigerungen des politischen Ehekonsenses seltene Ereignisse. Ernst genommen wurde die Institution gleichwohl. Davon zeugt auch die Einführung von neuen Formularen für die zur Erteilung des Ehekonsenses durch die Regierung erforderliche Bestätigung der zuständigen Gemeinden, dass gegen die Eheschliessung «kein Hindernis obwaltet» und dass der Gesuchsteller die Heiratssteuer bezahlt hatte, im Jahr 1886.¹⁹⁴ Wie ein Fall gezeigt hatte, war es mit der bis dahin verwendeten Version des Formulars möglich gewesen, im Ausland, wo der genaue Ablauf des Entscheidungsverfahrens nicht bekannt war, mit der Gemeindebestätigung das Vorliegen des Ehekonsenses vorzutauschen.¹⁹⁵ Dem sollte mit einer neuen Formulierung auf der Bestätigung fürderhin ein Riegel geschoben werden.

Auf einem solchen neuen Formular bestätigte der Ortsvorsteher von Triesenberg, Franz Beck, im April 1893, dass seitens der Gemeinde kein Hindernis für die Eheschliessung des derzeit in Zürich wohnhaften Vinzenz Schädler mit Anna Vollenweider, geborene Hintermeister, aus Dietlikon bestehe. Da die Braut geschieden war, weigerte sich jedoch das Pfarramt, welches dies ebenfalls zu tun hatte, das Dokument zu unterschreiben. Beck wandte sich an den Landesverweser Friedrich Stellwag von Carion, Schädler ebenfalls.¹⁹⁶ Stellwag, von einer deutlich konservativeren Grundhaltung als von Hausen, bestätigte die Position des Triesenberger Pfarrers und beschied Schädler abschliessend, dass eine Eheschliessung mit Anna Hintermeister nach liechtensteinischem Gesetz unmöglich sei, da der von ihr geschiedene Mann noch am Leben sei. Daran würde auch eine Konvertierung der Brautleute zum evangelischen Glauben nichts ändern.¹⁹⁷ Dies entsprach den Bestimmungen des 1812 von Österreich übernommenen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit seinem konfessionell gebundenen Eherecht, das sich in Liechtenstein ungebrochen gehalten hatte. Es entsprach nicht dem Gesetz zum politischen Ehekonsens, der sich, wie der Fall von Vinzenz Schädler zeigt, indes auch für andere als armenpolitische Zwecke einsetzen liess.

Die Finanzierung des Armenwesens

Im Zentrum der fürsorgepolitischen Aushandlungsprozesse zwischen der Regierung und den Gemeinden standen die finanziellen Mittel. Sie waren massgebend für die Skepsis bis hin zum Widerstand der Gemeinden verantwortlich, an welchen verschiedene Landeslösungen im Armenwesen, am prominentesten in der Frage eines Armenhauses, scheiterten – oder aufgrund derer sie sich verzögerten. Die Regierung war ihrerseits durchaus bestrebt, neben der gesetzlich vorgesehenen Oberaufsicht auch über Unterstützungszahlungen lenkend auf die Fürsorge in den Gemeinden Einfluss auszuüben. Beispielhaft für diesen Konflikt war ein Gesetzesentwurf, der im Sommer 1871 in den Landtag gelangte. Als das Armenhaus in Schaan seinen Betrieb noch nicht einmal aufgenommen hatte, trat der Ortsvorstand an die Regierung mit dem Gesuch auf die jährliche Unterstützung aus dem landschaftlichen Armenfonds heran, die das *Armengesetz* jenen Gemeinden in Aussicht stellte, welche Armenhäuser errichteten.¹⁹⁸ Die neben der allgemeinen Bestimmung in Paragraph 30, dass der landschaftliche Armenfonds die Armenpflege in den Gemeinden durch Zuwendungen unterstützen sollte, vom eigenständigen Paragraphen 31 vorgesehene Subvention für die Gemeinden mit Armenhäusern war auch ein Lenkungsmittel.¹⁹⁹ Es lässt sich kaum von der Hand weisen,

193 Gesetz betreffend Vorenthaltung des politischen Ehekonsens, 1875. Vgl. LTP 1875: Protokoll ordentliche Landtagssitzung, 3. Juli 1875.

194 LI LA SF 14/1886/12: Bestätigung.

195 LI LA SF 14/1886/12: Carl von In der Maur: Amtserinnerung betr. Einführung eines neuen Formulars für die Erwirkung des polit. Ehekonsenses, Vaduz, 17. September 1886.

196 LI LA RE 1893/29/527: Bestätigung, Triesenberg, 30. April 1893; Franz Beck: Hohe f. Regierung, Triesenberg, 30. April 1893; Vinzenz Schädler: An die hohe Fürstlich Liechtensteinische Landesregierung, Zürich, 12. Juli 1893.

197 LI LA RE 1893/29/527: Friedrich Stellwag: Erlass an Vincenz Schädler, Vaduz, 16. Juli 1893.

198 LI LA RE 1871/239: Karl Haus von Hausen: Bericht Gesetzesentwurf über die Zuweisung der Zinsen aus dem Landesarmenfond an diejenigen Gemeinden, welche Armenhäuser errichten, Vaduz, 20. April 1871, S. 2.

199 Armengesetz, 1869, § 30, § 31.

dass mit dieser gebundenen Unterstützung den Gemeinden nicht nur geholfen werden, sondern diesen, nachdem eine Landeslösung in der Armenhausfrage durch die Gemeindeinteressen im Landtag zu Fall gebracht worden war, ein finanzieller Anreiz geboten werden sollte, nun tatsächlich den Bau eigener Armenhäuser an die Hand zu nehmen. Das Gesetz sah vor, dass die Höhe dieser Unterstützung vom Landtag bestimmt werden sollte. Angesichts der Absehbarkeit, dass in Kürze nicht nur Schaan, sondern noch weitere Gemeinden über Armenhäuser verfügen würden, und aus, wie er in einem Schreiben an den Fürsten herausstrich, Gerechtigkeitsüberlegungen, zeigte sich der Landesverweser von Hausen nun bestrebt, die Bedingungen dieser Subvention stärker zu reglementieren. Sein Justierungsplan ging zulasten des Handlungsspielraums der Gemeinden.

Das Armengesetz begründete in Paragraph 31 einen Anspruch auf «jährliche Unterstützung aus dem landschaftlichen Armenfonds» für die in den Armenhäusern untergebrachten Armen und sah vor, dass die Höhe dieser Unterstützung vom Landtag bestimmt werden sollte.²⁰⁰ Von Hausen legte dem Landtag mit der erforderlichen Zustimmung des Fürsten einen Gesetzesvorschlag vor, der in einem ersten Artikel präziserte, dass nur die jährlichen Zinsen «zur Unterstützung der Gemeinden für errichtete Armenhäuser verwendet werden» durften.²⁰¹ Ein zweiter Artikel sollte einen festen Verteilschlüssel etablieren, demzufolge die Gemeinden mit Armenhäusern einen Anteil aus den laufenden Armenfondszinsen im Verhältnis ihrer relativen Einwohnerstärke erhalten sollten. Schliesslich sollte der dritte Artikel abzusichern helfen, dass «[n]ur jene Gemeinden [...] auf Subventionen einen Anspruch [haben], deren Armenhäuser genau den Bestimmungen des Armengesetzes vom 20 Oktober 1869 entsprechen, worüber die endgültige Entscheidung der Regierung zusteht.»²⁰² Der Landtag verwarf den ersten Artikel einstimmig. Der zweite Artikel wurde angenommen und der dritte auf Kommissionsantrag ebenfalls abgelehnt. Stattdessen wurde ein neuer Artikel formuliert, der die Gemeinden, die ihre Armen in Armenhäusern anderer Gemeinden unterbrachten, mit jenen gleichsetzte, die selber über Armenhäuser verfügten.²⁰³ Die Debatte im Landtag unterstrich noch einmal die Partikularinteressen der einzelnen Gemeinden, indem beispielsweise ein Ruggeller Abgeordneter dafür plädierte, dass alle Gemeinden gleichermassen von der Unterstützung profitieren sollten, ungeachtet des Umstandes, ob sie über ein Armenhaus verfügten oder ihre Armen in einem solchen versorgen liessen. Das bedeutete aber auch, dass die Positionen in der Frage durchaus auseinandergingen. Während andere die Armenhäuser für eine kostspielige Ineffizienz kritisierten, wies ein Abgeordneter aus Schaan darauf hin, dass es auffallend sei, wie jetzt gegen die Gemeindearmenhäuser gesprochen werde, nachdem an gleicher Stelle zuvor gegen das projektierte landschaftliche Armenhaus und für die Errichtung von Armenhäusern in den Gemeinden eingetreten worden sei. Er machte seinerseits geltend, dass sich seine Gemeinde mit dem kostenintensiven Bau eines Armenhauses den gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung erworben habe und ein Unrecht begangen werde, wenn Gemeinden, die keine Armenhäuser errichteten, dieselben Subventionen erhalten würden.²⁰⁴ Schaan erhielt für das Jahr einen Betrag von 200 Gulden aus dem Armenfonds zugesprochen. Und die Gemeinde musste, wie wenig später auch Triesen, bis auf weiteres jährlich Gesuche um Unterstützung für das Armenhaus stellen, über die vom Landtag entschieden wurden. Von Hausens weitergehender Regulierungsversuch war gescheitert.

Die Verhältnisse hatten sich verändert, als die Verwaltung des landschaftlichen Armenfonds zur Jahrhundertwende neuen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen wurde. Nun sollten nicht mehr die gesamten Zinsen, sondern höchstens noch 80 Prozent davon den Gemeinden zugewiesen werden. Der übrige Anteil floss in das Fondsvermögen zurück. Die Gemeinden erhielten die Zuwendungen unter der alleinigen Auflage, die Verhältnisse in der Armenpflege nachzuweisen. Die Bemessung der Beiträge richtete sich nach der «Seelenzahl» in den Gemeinden. Von den Gemeinden

200 Ebd., § 31.

201 LI LA RE 1871/239: Karl Haus von Hausen: Bericht Gesetzesentwurf über die Zuweisung der Zinsen aus dem Landesarmenfond an diejenigen Gemeinden, welche Armenhäuser errichten, Vaduz, 20. April 1871, S. 4.

202 Ebd., S. 5.

203 LTP 1871: Protokoll ordentliche Landtagssitzung, 10. Juli 1871, S. 5–6.

204 Ebd., S. 6–7.

nicht verausgabte Mittel aus dem landschaftlichen Armenfonds waren den lokalen Armenfonds zuzuschlagen. Dem landschaftlichen Armenfonds flossen neben einem grossen Teil der Geldstrafen die Hälfte der Verlassenschaftsabhandlungs- und der Grundbuchsteuern sowie 10 Prozent der Salzsteuer zu.²⁰⁵

Ein wesentlicher Schritt in der finanziellen Ausstattung des liechtensteinischen Fürsorgewesens wurde schliesslich noch einmal am Ende des in diesem Kapitel betrachteten Zeitraums getan. Anlässlich des 50-jährigen Regierungsjubiläums von Fürst Johann II. beschloss der Landtag in einer Festsitzung «in dankbarer Ehrung der vielen hochherzigen Wohltätigkeitsakte unseres Landesfürsten als bleibendes Denkmal an das Jubeljahr», so Landtagspräsident Albert Schädler, die Einrichtung eines landschaftlichen Irrenfürsorgefonds.²⁰⁶ Der Fonds sollte aus Landesmitteln mit 40'000 Kronen dotiert werden. Mit einem Handbillet auf der Grundlage des ihm von Landesverweser In der Maur zugestellten Entwurfs genehmigte der Fürst die Einrichtung des Fonds, mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass die Unterstützung von psychisch Kranken in Liechtenstein innerhalb des allgemeinen Fürsorgewesens vor besonderen Herausforderungen stand – sowohl mit Blick auf die Art der dabei bestehenden Bedürfnisse und der erforderlichen Unterstützung als auch mit Blick auf diesbezüglich weitgehend inexistente Infrastruktur im Land.²⁰⁷ Auch wenn eine begriffsgeschichtliche Untersuchung der «Fürsorge» in Liechtenstein und eine Analyse der historischen Diskurse und Semantiken in diesem Feld der Sozialpolitik noch zu leisten ist, so lässt sich doch darauf hinweisen, dass hier – nicht zufälligerweise mit Bezug auf eine Sonderfürsorge – der Fürsorgebegriff, im Sinn der dieser Darstellung zugrunde gelegten heuristischen Begriffsbestimmung, zum ersten Mal in einem liechtensteinischen Gesetzestext Verwendung fand. Der begriffliche Wandel im politisch-behördlichen und rechtlichen Sprachgebrauch vom zentralen Begriff des «Armenwesens» oder der «Armenpflege» zu demjenigen der «Fürsorge» vollzog sich also erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts und damit verhältnismässig spät.

Zu einer wichtigen Quelle der Finanzierung fürsorgender Massnahmen neben dem landschaftlichen und den Gemeindearmenfonds sowie später dem Irrenfürsorgefonds wurde der 1887 ins Leben gerufene Fürstliche Landes-Wohltätigkeitsfonds. Der Fonds war ein weiterer Ausdruck des armenpolitischen Engagements von Fürst Johann II. in seiner langen, von 1858 bis 1929 dauernden Regierungszeit – in der er das Land zwar sieben Mal besuchte, aber seine Geschäfte nach wie vor von Wien aus führte – und, in einer noch breiteren zeitlichen Perspektive, des Fürstenhauses. Der Fürst war Anliegen zur Linderung der Not der Bedürftigen unter seinen – in der zeitgenössischen Diktion – Untertanen gegenüber durchaus aufgeschlossen. Diese Einschätzung ist aus der Betrachtung der institutionellen und der organisatorischen Entwicklungen des Fürsorgewesens möglich. Sie bedarf aber einer weiteren Schärfung. Selbst mit Blick auf seine Rolle in der einschlägigen Gesetzgebung lässt sich fragen, inwieweit er namentlich die fürsorgepolitischen Stossrichtungen der Vorschläge eines Landesverwesers wie von Hausen – der in dem Bereich Veränderungen zugunsten der Versorgung von Bedürftigen herbeizuführen suchte und dessen politische Grundhaltung weniger konservativ geprägt war als diejenige seiner Amtsnachfolger In der Maur und Stellwag – teilte oder wie weit seine hohe Zustimmung zu dessen Vorstössen auch das Ergebnis seiner passiven Art der Regierungsführung war, die ihm allerdings vor allem für seine späte Regierungszeit zugeschrieben worden ist.²⁰⁸ Und es ist selbstverständlich näher zu betrachten, inwiefern

205 Gesetz betreffend Bestimmungen über die Verwaltung des landschaftlichen Armenfonds, 1900.

206 LI LA SF 11/1908/1: Albert Schädler: An die hohe fürstliche Regierung, Vaduz, 20. Oktober 1908. Ein verzeichneter Dokumentenbestand zur Schaffung des Irrenfürsorgefonds ist im Landesarchiv nicht auffindbar: LI LA RE 1908/1694. Zu Schädler vgl. Rheinberger, 2011.

207 Handbillet betreffend die Stiftung eines Irrenfürsorgefonds und Dotierung des Feuerwehrrfonds, 1909; LI LA SF 11/1908/1: Karl von In der Maur: Bericht betr. landesherrliche Sanktion der Stiftung eines Irrenfürsorgefonds u. Dotierung des Irrenfürsorgefonds, Vaduz, 28. Dezember 1908. Im Rahmen desselben durch den Fürsten sanktionierten Beschlusses wurde auch noch der bereits bestehende Feuerwehrrfonds mit 10'000 Kronen dotiert.

208 Oberhammer, 2011.

die landesfürstliche Wohltätigkeit auch als Mittel «sanfter Macht» zur Festigung des Ansehens der Monarchie eingesetzt wurde.²⁰⁹

Der Fürstliche Landes-Wohltätigkeitsfonds war keine private Stiftung, sondern komplementierte die öffentlichen Armenfonds. Seine Grundlage bildete eine Schenkung von 30'000 Gulden durch den Fürsten – die interessanterweise «mit Vorbehalt einer eventuellen späteren Widmung zur Gründung eines Landeswohltätigkeitshauses» erfolgte.²¹⁰ Zweck des Fonds war die Unterstützung «humanitärer» Ziele, die über den Rahmen der geleisteten Armenpflege in den Gemeinden hinausgingen. Als Beispiele nannten die Statuten:

«Die Unterbringung armer Waisen Kinder bei braven Familien, die Herbeischaffung von Mitteln, um Kinder bedürftiger Eltern ein Gewerbe erlernen zu lassen, die Erziehung oder Unterstützung bedürftiger Blinder und mittelloser Taubstummer, die Verbesserung des Loses von Irrsinnigen und Cretins, die Hebung der Existenzfähigkeit verunglückter und bresthafter Personen (z. B. durch Schenkung eines Beitrages zur Gründung eines kleinen Geschäftes, zur Anschaffung eines künstlichen Armes oder Beines u. dgl.), die Unterstützung hilfsbedürftiger Studierender, und ähnliches mehr.»²¹¹

Die Auflistung warf auch ein Licht auf das bestehende Armenwesen in den Gemeinden, indem bereits zeitgenössisch eine ganze Reihe der erwähnten einzelnen Zwecke in den Aufgabenbereich der herkömmlichen Fürsorge auch in den Gemeinden gehörte, wie die Versorgung von Waisenkindern, die Unterstützung von bedürftigen Blinden, Taubstummen oder psychisch Kranken. Gerade in solchen Fällen griff auch der landschaftliche Armenfonds den Gemeinden und den Betroffenen regelmässig unter die Arme.

Eng mit staatlichen Instanzen verbunden war die privat initiierte Josef und Franziska Rheinberger'sche Stiftung, die 1902 durch eine fürstliche Verordnung genehmigt wurde.²¹² Der 1839 in Vaduz geborene und 1901 in München verstorbene Komponist, Organist und Professor am Münchner Konservatorium Josef Gabriel Rheinberger hatte seiner Geburtsgemeinde 30'000 Reichsmark zur Einrichtung einer von der liechtensteinischen Regierung zu überwachenden Wohltätigkeitsstiftung vermacht.²¹³ Stiftungszweck war die Austeilung der Zinsen aus dem Vermögen «jährlich auf Weihnachten an würdige Arme (vorzüglich an Witwen, Waisen oder Kranke)».²¹⁴ Um Unterstützungsbeiträge hatten Betroffene grundsätzlich selbst nachzusuchen. Für «die nötigen Erhebungen über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bittsteller» wurde der Vaduzer Gemeindevorstand verantwortlich gemacht.²¹⁵ Die Regierung hatte nicht nur die Arbeit der Stiftung zu überwachen, sie hatte gemäss der Verordnung auch jeweils die von den Vaduzer Behörden erstellten Listen mit den zu unterstützenden Personen zu überprüfen und zu genehmigen.²¹⁶

Die Regulierung des Umgangs mit bettelnden und kranken Armen

Das Bild institutioneller Kontinuität im Fürsorgewesen präsentiert sich erst recht dem Blick, der sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen jenseits der Finanzierungsfrage richtet. Die rechtlichen Grundlagen der vorab repressiven Instrumente in der staatlichen Hinwendung zu Problemen der Armut blieben bis über die Jahrhundertwende hinaus unverändert erhalten. Das galt namentlich für das Verbot des Bettelns und für die Rückführung beziehungsweise Abschiebung von Bettelnden. Hier bildete das *Armengesetz* anhaltend die zentrale Rechtsnorm. Der Umstand, dass der Repression gegen den Bettel ein ganzer von insgesamt sechs Abschnitten dieses Gesetzes gewidmet war, unterstreicht noch einmal die Tatsache, dass die Behandlung von Bedürftigkeit in den Kategorien

209 Vgl. Müller, 2019, S. 281, 286–290, 380.

210 Statut des Fürstlichen Landes-Wohltätigkeitsfondes, 1887, Art. 1.

211 Ebd., Art. 2.

212 Verordnung betreffend die Josef und Franziska Rheinberger'sche Stiftung, 1902.

213 Zu Rheinberger vgl. Wanger, 2011d.

214 Verordnung betreffend die Josef und Franziska Rheinberger'sche Stiftung, 1902, Art. 1.

215 Ebd., Art. 5.

216 Ebd., Art. 7.

des «Armenwesens» geregelt wurde. Die stark repressiven Bestimmungen blieben infolge der hohen normativen Kontinuität aber auch ein wesentlicher Teil der Rechtsgrundlage des Umgangs des Staates mit den individuellen materiellen Notlagen seiner Bürger – und solcher anderer Staaten –, als dieser Umgang allmählich unter dem Leitbegriff der «Fürsorge» gedacht und praktiziert wurde. Der Bettel blieb entsprechend in Liechtenstein im Grundsatz in jeder Form verboten.²¹⁷ Es darf indes angenommen werden, dass der Gesetzgeber in den 1860er Jahren mit Bedacht die Formulierung gewählt hatte, dass «arbeitsscheue Personen» – und nicht «bettelnde Personen» – Sanktionen gemäss der Paragraphen 11 und 12 der Polizeiordnung von 1843 und der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches zu gewärtigen hatten, wenn sie «ungeachtet der ihnen zugewendeten Gemeindeunterstützung und ungeachtet geschehener Abmahnung beim Bettel» blieben.²¹⁸ Eine rigide Durchsetzung des Verbotes war angesichts des Ausbaugrades der fürsorgerischen Unterstützungsstrukturen noch über die Jahrhundertwende hinweg nicht praktikabel. So gab es auch im späten 19. Jahrhundert neben der Sanktionierung des Bettelns nach wie vor den geduldeten Bettel. Belastbare Aussagen zur Bedeutung sowohl des Bettels als auch seiner Bestrafung – wie auch dazu, wo die Behörden über die Zeit in den verschiedenen Gemeinden die Grenze zwischen tolerierten und sanktionierten Formen des Bettelns zogen – sind, wenn überhaupt, nur auf der Grundlage von Quellenbeständen in den Gemeindearchiven möglich. Das gilt ebenso für die im Gesetz vorgesehenen Rückführungen von Bettelnden in ihre Heimatgemeinden – die auf Kosten Letzterer durchgeführt werden sollten.²¹⁹ Die heimatrechtliche Regelung des Armenwesens dürfte die Aufrechterhaltung dieser Praxis auch im späten 19. Jahrhundert unterstützt haben.

Eine nennenswerte gesetzliche Entwicklung im sanitärischen Bereich, welche das Bild der institutionellen Kontinuität indes in keiner Art und Weise relativiert, sondern vor allem als Ausdruck der Erhöhung der Regelungsdichte zu werten ist, bildete die Ende 1873 erlassene *Verordnung über die ärztliche Behandlung und Pflege kranker Armer*. Damit wurde die Verpflichtung der Gemeinden festgeschrieben, die ärztliche Behandlung ihrer kranken Armen vertraglich mit einem Arzt zu regeln. Die Verträge – auch hier manifestierte sich von Hausens substanzielle Vorstellung der Oberaufsicht der Regierung im Fürsorgewesen – waren der Regierung zur Einsicht vorzulegen. Für jede Person, für deren Behandlung er schliesslich eine Bezahlung aus Gemeindemitteln zu beanspruchen gedachte, musste der Arzt eine schriftliche Ermächtigung durch den Ortsvorsteher einholen.²²⁰ Vor dem Hintergrund der Errichtung der ersten drei Armenhäuser im Land schrieb die Verordnung vor, dass schwer kranke arme Landesangehörige, denen in den Gemeinden die erforderliche medizinische Versorgung nicht geboten werden konnte, in ein öffentliches Krankenhaus zu bringen waren. Da es ein solches jedoch nicht gab, wurde «[a]ls solches [...] bis auf weiteres die Wohltätigkeitsanstalt zu Schaan bezeichnet.»²²¹ Die Schaaner Einrichtung vermochte die Funktion eines Krankenhauses, ihrer Bezeichnung als Armen- und Krankenhaus ungeachtet, aufgrund ihrer mehr als rudimentären Infrastruktur letztlich aber ebenso wenig wahrzunehmen wie die anderen beiden Armenhäuser in Triesen und Mauren. Die Diskussion über einen Spitalbau kam im ausgehenden 19. Jahrhundert im Landtag noch zweimal auf. Weiter sollte ein entsprechendes Projekt dann in der Zeit des Ersten Weltkriegs gedeihen, welches aber aufgrund kriegsbedingter äusserer Umstände schliesslich ebenfalls scheiterte. Die Verordnung machte es den Ärzten ferner zur Pflicht, kranke Menschen, die der Unterbringung «in ein Kranken-(Armen-)Haus» bedurften, sowohl dem Ortsvorsteher als auch der Regierung anzuzeigen.²²²

217 Armengesetz, 1869, § 23.

218 Ebd., § 25.

219 Ebd., § 24.

220 Verordnung über die ärztliche Behandlung und Pflege kranker Armer, 12. November 1873, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, 6, 25. November 1873, Art. 1.

221 Ebd., Art. 2.

222 Ebd., Art. 3.

Das im Jahr darauf erlassene Sanitätsgesetz, mit dem das Gesundheitswesen in Liechtenstein erstmals einer einheitlichen und umfassenden Regelung unterworfen wurde und welches entsprechend als Zäsurereignis in der Entwicklung des Gesundheitswesens im Land betrachtet werden kann, stellte auch das Amt des Landesphysikus erstmals auf eine gesetzliche Grundlage. Diesem oblag die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Bevölkerung und damit verbunden auch über sämtliche Personen in medizinischen Funktionen im Land.²²³ Das Sanitätsgesetz stellte einen wichtigen Schritt im Prozess der Ausdifferenzierung staatlicher Aufgabensphären dar – nachdem das Gesundheitswesen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts insbesondere im Zusammenhang mit dem Armenwesen gesehen worden war.²²⁴ Gleichwohl kamen dem Landesphysikus in den nach wie vor erheblichen Schnittflächen zwischen Gesundheits- und Armenwesen auch bedeutende Funktionen im Fürsorgebereich zu. So war er es, der die vertragliche Absicherung der ärztlichen Behandlung armer Kranker zu überwachen hatte. Und ihm fiel insbesondere auch die sanitäre Aufsicht über die «Armen- und Krankenanstalten» zu.²²⁵ Wie bereits angesprochen, war es eine Frage von Jahrzehnten, bis diese Aufsicht die Form jährlicher Inspektionen annahm.

In einem Rundschreiben informierte die Regierung 1880 dann die Ortsvorstände und die in Liechtenstein niedergelassenen Ärzte, dass die Behandlung von Kranken in den Armenhäusern «nur hierlands ansässigen Doktoren der Medicin übertragen werden darf.»²²⁶ 1892 ergänzte eine neue *Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und Pflege kranker Armen* diejenige von 1873. Entsprechend brachten auch deren Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen des Bestehenden, sondern in erster Linie eine Erhöhung der Regelungsdichte.

223 Sanitätsgesetz, 1874, § 6, § 7.

224 Besl, 2011a. Vgl. Rheinberger, 1997.

225 Sanitätsgesetz, 1874, § 11, § 13.

226 LI LA RE 1880/481: Karl Haus von Hausen: Currende an die Amtsvorstände u an die im Fürstenthum domicilirenden Herrn Ärzte, Vaduz, 21. Juli 1880.

3. DIE 1910ER BIS 1950ER JAHRE

3.1. Die 1910er bis 1920er Jahre

Die europäische Katastrophe des Ersten Weltkriegs wird auch in der Geschichte der Armenfürsorge in der Regel als Zäsur behandelt. In den kriegführenden Nationen hinterliess der Konflikt dauerhaft Kriegsbeschädigte, Witwen und Waisen, aber auch zahlreiche gesundheitlich geschädigte Frauen und Mütter, die in der Abwesenheit der Männer Arbeiten in der Industrie übernommen hatten. In vielen Ländern, gerade auch in Deutschland, waren die Lebenshaltungskosten während des Krieges drastisch angestiegen. Das war aufgrund der Inflation auch in der kriegsverschonten Schweiz der Fall gewesen.¹ Wohlstandsgewinne gingen wieder verloren. Die Armut kehrte vielerorts in die Mitte der Gesellschaft zurück. Ausser im Bereich der Vermögensverteilung – und in Europa besass nach wie vor nur eine Minderheit der Menschen überhaupt ein Vermögen – nahm die soziale Ungleichheit im Krieg zu.²

Mit seinen ebenso vielfältigen wie tiefgreifenden Auswirkungen bietet sich das Ereignis des Weltkriegs auch im liechtensteinischen Fall zur Periodisierung der Fürsorgegeschichte an. Allerdings gehörten zu diesen Auswirkungen keine unmittelbaren Umbrüche in der Politik und Praxis der Fürsorge. Das von Kontinuität geprägte Bild des Fürsorgewesens seit den 1870er Jahren setzte sich im Wesentlichen über die 1910er Jahre hinweg fort. Überhaupt gab es in der langen Zeit zwischen den 1860er und den 1960er Jahren keine markanten Brüche und Phasen verdichteter Transformationen, in denen die Entwicklungen in der Fürsorge in Liechtenstein auf eine ähnlich tiefgreifende Weise neu ausgerichtet wurden wie in diesen beiden Jahrzehnten – diese Aussage ist möglich, ohne deswegen die Vorgeschichten, die diesen Veränderungen natürlich zugrunde lagen, ausblenden zu müssen. Wandel fand in den rund hundert Jahren durchaus statt. Allerdings vollzog sich dieser in kleinteiligen und allmählichen Verschiebungen und kaum durch institutionelle und organisatorische Innovationen, die das Gewicht gehabt hätten, mehr als nur partikulare Teilaspekte der Entwicklung zu berühren. Kontinuität prägte das Bild gerade mit Blick auf die institutionellen und organisatorischen Bedingungen fürsorgerischer Praxis.

Der Erste Weltkrieg lässt sich gleichwohl sinnvoll zur Unterteilung dieses langen Zeitraums heranziehen, weil er auch in Liechtenstein weitreichende Veränderungen auslöste oder beschleunigte, die das politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, in dem über Fürsorge nachgedacht wurde, in dem Fürsorge ausgehandelt wurde und in dem Fürsorge stattfand, trotz der prominenten Beharrungskräfte nachhaltig umgestalteten. So entstanden 1918 die ersten Parteien im Land. Liechtenstein löste sich aus dem Zoll- und Steuerverein mit Österreich und hob seine Gesandtschaft in Wien auf, um seine wirtschaftlichen und aussenpolitischen Beziehungen stärker auf die Schweiz auszurichten – was zuvorderst in der Schaffung einer Gesandtschaft in Bern 1919, im Abschluss des Zollanschlussvertrags 1923 und im gesetzlichen Währungswechsel von der Krone zum Franken 1924 seinen Niederschlag fand.³ Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes wurden nach dem Krieg neue Wege anvisiert, welche die Industrie stärken und neue Geschäftsfelder im Finanzdienstleistungsbereich eröffnen sollten – auch wenn es noch bis in die 1930er Jahre dauerte, bis eine zweite Industrialisierungswelle im Land einsetzte. Gleichwohl entstand schon 1920 mit der Gründung des Liechtensteiner Arbeiterverbandes (LAV) – der entsprechend stärker von Bauarbeitern und unselbständigen Handwerkern als von einer Industriearbeiterschaft getragen wurde – ein organisatorischer Zusammenschluss, welcher gerade auch Forderungen nach einem Ausbau der sozialen Sicherungssysteme ein politisches Gewicht zu geben vermochte. Und es stieg der Reformdruck auf das monarchische Staatswesen, das sich mit der Verfassung von 1921 zu

1 Vgl. Tanner, 2015, S. 136.

2 Kaelble, 2017, S. 34–41. Kaelble hat entsprechend geltend gemacht, dass die Entwicklungen im Kontext des Ersten Weltkriegs die seit einigen Jahren von verschiedenen Historikern vertretene These, wonach kriegerische Auseinandersetzungen einen Rückgang der sozialen Ungleichheit bewirkt hätten, nicht bestätigen würden.

3 Die liechtensteinische Bevölkerung nutzte in ihrem Alltag schon ab 1917 zunehmend den Schweizer Franken. Die Landesrechnung wurde ab 1919 in Kronen und Franken geführt und ab 1922 nur noch in Franken.

einer «konstitutionelle[n] Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» wandelte.⁴

Unterteilt man den Zeitraum vom Ersten Weltkrieg bis in die Nachkriegszeit der 1950er Jahre – in der sich Entwicklungen abzuzeichnen begannen, die in die markanten fürsorgepolitischen Veränderungen der 1960er Jahre mündeten – noch einmal, so bieten sich erneut zwei Bruchereignisse allgemeiner Natur zur Phasenbildung an. Die globalen Effekte der Weltwirtschaftskrise und des Zweiten Weltkriegs waren auch in Liechtenstein und auch mit Blick auf die massgebenden Bedingungszusammenhänge des Fürsorgewesens von einer Tiefe, an der sich eine Periodisierung festmachen lässt. In der Zeit vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der 1920er Jahre kam es hinsichtlich der Institutionen, die spezifisch auf die Regelung fürsorgerischen Handelns abzielten, zu keinen namhaften Veränderungen. Dies hätte sich aber durchaus auch anders entwickeln können. So wurden in den 1920er Jahren zwei Gesetzesvorschläge ausgearbeitet – einer für ein *Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht und zur Besserung von Trinkern* und einer für ein neues *Armengesetz* –, die jedoch nicht über ein Entwurfsstadium hinausgelangten. Derartige gescheiterte Anstrengungen zur Änderung der normativen Grundlagen sind – im Sinn der bereits zitierten Überlegung von Joanna Innes⁵ – durchaus als bedeutsame Ereignisse in der Geschichte der Fürsorge zu betrachten, weil sie Aufschluss darüber geben, wie hinter institutionellen Beständigkeiten die Verhältnisse im politischen und gesellschaftlichen Verständnis von Sozialpolitik durchaus Verschiebungen unterworfen sein konnten. Dasselbe gilt mit Blick auf die organisatorische Ebene der Entwicklungen. Auch hier gab es namhafte Episoden des Scheiterns, welche zum Verständnis der Fürsorgegeschichte in Liechtenstein bedeutsam sind: Weder der geplante Krankenhausbau noch die erwogene Einrichtung eines Waisenhauses wurden realisiert. Trotz – und natürlich auch wegen – dieser Ereignisse, und auch wenn die Entwicklungen im Bereich der fürsorgerelevanten Organisationen naturgemäss weniger träge verliefen als in institutioneller Hinsicht, präsentierte sich das Bild unter diesem Aspekt doch letztlich durchaus ähnlich: Die Kontinuitäten waren ausgeprägter als der Wandel.

Die Kriegsjahre

Im Ersten Weltkrieg entstanden in Liechtenstein mit den Notstandskommissionen neue Organisationen, die in dieser Zeit einen wesentlichen Teil des Fürsorgewesens bildeten, aufgrund ihrer Funktion aber als eine Form der Sonderfürsorge anzusprechen sind. Teil der Armenfürsorge waren die Kommissionen, weil sie zur Linderung der Not von Armen und bedürftig Gewordenen beitragen sollten. Als eine Sonderfürsorge zu betrachten sind sie, weil der Staat damit auf kriegsbedingte Notlagen reagierte. Eine Notstandskommission war bereits Ende 1913 ins Leben gerufen worden, um angesichts einer Maul- und Klauenseuche und einer Verknappung der Heuvorräte den Einkauf von Futtermitteln in staatliche Hände zu legen.⁶ Rund fünf Monate nach der Auflösung dieser Kommission und rund vier Monate nach Kriegsbeginn wählte der Landtag auf Antrag der Regierung bereits wieder eine Notstandskommission. Mit diesem Gremium suchte der Staat den sich überlagernden Versorgungskrisen zu begegnen, die nach Kriegsausbruch die positive wirtschaftliche Entwicklung des Landes aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Abreißen brachten. Bald nach Kriegsausbruch wurden nicht nur eingeführte Lebensmittel und verschiedene Güter des täglichen Bedarfs knapp. Es gelangten auch immer weniger Rohstoffe für die Textilproduktion, die für die erste Industrialisierungswelle ab den 1860er Jahren verantwortlich gewesen war, ins Land. Ab 1916 unterband die Schweiz unter dem Druck der Entente, die den neutralen Status Liechtensteins in Zweifel zog, den Export von Baumwolle ins Land ganz. Die Arbeit in den Textilbetrieben kam damit vollends zum Erliegen. Zusammen mit der Güterverknappung und dem Mangel an Erwerbsmöglichkeiten hatten Wirtschaft und Gesellschaft, wie in anderen Ländern auch, kriegsbedingt Teuerung beziehungsweise Währungsverluste zu ertragen.

4 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, Art. 2.

5 Innes, 1996. Vgl. Einleitung.

6 Vgl. Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 1, S. 189–193.

Die Notstandskommission setzte sich aus fünf Mitgliedern zusammen und hatte die Funktion eines Beirates der Regierung, der «sich mit den in Frage kommenden Arbeiten und mit allfälligen weiter noch notwendig werdenden Maßnahmen zu beschäftigen haben wird.»⁷ Zusammen mit der Wahl der Kommission sprach der Landtag einen ausserordentlichen Kredit für Notstandsarbeiten in der Höhe von 20'000 Kronen, «wobei die einzelnen Gemeinden für Erstellung von Waldstraßen, Rüfebauten usw. auch zu berücksichtigen» waren. Darüber hinaus bewilligte das Parlament noch einen weiteren Kredit von 3'000 Kronen «zur Unterstützung von notleidenden armen Familien.»⁸ Mit diesem Betrag wurden binnen eines Jahres in über hundert Fällen Unterstützungen gesprochen.⁹ Die individuell zugeteilten Mittel dürften in der Regel entsprechend gering ausgefallen sein. Im Jahr darauf bewilligte der Landtag erneut dieselbe Summe angesichts des Umstandes, dass «die Teuerung und die Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung noch zugenommen» hatten und «manche schwachbemittelte Familie – insbesondere solche mit zahlreichen Kindern – [...] in schwere Not» komme.¹⁰

Das Verhältnis von Kommission und Regierung wurde unter den Bedingungen einer sich weiter verschlechternden Versorgungssituation zum Gegenstand einer politischen Auseinandersetzung. Oppositionsführer Wilhelm Beck, Mitglied der Kommission und bereits seit einigen Jahren Kritiker des herrschenden Armenrechts und des Fürsorgewesens, bemängelte die ausschliesslich beratende Funktion des Gremiums vor dem Hintergrund einer in seinen Augen klar ungenügenden Versorgung gerade der armen Menschen.¹¹ Die Kritik fand in Teilen sogar die Unterstützung von Landtagspräsident Albert Schädler, welcher der Kommission ebenfalls angehörte.¹² In der ersten Sitzung nach der Eröffnung des Landtages 1916 hielt er zunächst allgemein fest, «der Landtag wolle sich in diesen Zeiten, wie dies auch in anderen Staaten der Fall sei, weniger mit Gesetzgebung, als vielmehr mit der großen Tagesfrage, mit der Brotbeschaffung befassen und es komme in erster Linie die Versorgung für die Armen und Bedürftigen in Betracht». Nach der Intervention von Beck sprach er sich dann gerade auch mit dem Argument, «dass der ärmeren Bevölkerung hinreichender geholfen werden müsse, als es bis jetzt geschehen sei», ebenfalls für eine Erweiterung der Befugnisse der Kommission aus.¹³ Die Kontroverse zwischen der Kommission mit ihrer Forderung nach mehr Mitbestimmung und dem seit 1914 amtierenden Landesverweser Leopold Freiherr von Imhof, der auf die alleinige Entscheidungsbefugnis der Regierung pochte, suchte der Landtag mit einer Verordnung zu überwinden, die neben der Notstandskommission, «welche alle auf die Sicherung der Lebensmittelversorgung des Landes und die Unterstützung der Bedürftigen im allgemeinen abzielenden Massnahmen zu beraten hat und im Einvernehmen mit der Fürstlichen Regierung über den zu letzterem Zwecke eingeräumten Kredit verfügt,» in allen Gemeinden Lokalkommissionen einrichtete.¹⁴

Die nationale Notstandskommission erhielt damit mehr Kompetenzen, und für die Verteilung der Mittel an die Not Leidenden wurden nun örtliche Kommissionen – bestehend «aus dem Ortsvorsteher, einem Mitglied des Gemeinderates und zwei dem Gemeinderat nicht angehörenden Mitgliedern»¹⁵ – zuständig gemacht. Die Verordnung hielt fest: «Der Lokalkommission fällt in erster Linie die Obsorge für die Bedürftigen innerhalb ihrer Gemeinde zu, welche sich mit ihren Begehren um Unterstützungen an sie zu wenden haben.»¹⁶ Damit wurde eine Organisation geschaffen, die in

7 LTP 1914: Protokoll über die Landtagssitzung, 14. Dezember 1914, S. 10.

8 Ebd.

9 LTP 1915: Protokoll über die Landtagssitzung, 11. Dezember 1915, S. 12.

10 Ebd.

11 Zu Becks Kritik am Armenrecht vgl. Beck, 1912. Zu Becks Person vgl. Leipold-Schneider, 2011.

12 Zu Schädler vgl. Rheinberger, 2011.

13 LTP 1916: Genehmigtes Protokoll über die Verhandlungen der Landtagssitzung, 9. November 1916, S. 2–3, 10. Zu der Kontroverse vgl. auch Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 1, S. 194–197.

14 Verordnung betreffend Massnahmen zur Linderung der Notlage, 1916, S. 1. Zu von Imhof vgl. Quaderer, 2011b.

15 Ebd.

16 Ebd.

vielen den Mechanismen der etablierten Armenfürsorge entsprach. Die Versorgung der Bedürftigen wurde unter den Bedingungen des Krieges in Europa wieder akzentuierter eine Angelegenheit der Gemeinden. Die Lokalkommissionen waren der Regierung rechenschaftspflichtig, von der ein wesentlicher Teil der zu verteilenden Mittel stammte. Indem die kommunalen Kommissionen in erster Linie auf Unterstützungsgesuche reagieren sollten, blieb es beim individuellen, überprüfungsgebundenen Ansatz der Fürsorge. Die Unterstützung der Bedürftigen bezog sich hier auf das Elementare der Existenzsicherung, wie Lebensmittel, Kleidung und Schuhe. In einer Verschiebung der Verhältnisse der herkömmlichen Fürsorge wurde die Unterstützung in der Regel aber weniger in der Form von Geldzahlungen als durch die Verteilung von Naturalien geleistet. Ein wesentliches Kriterium der Unterstützungswürdigkeit bildete, wie bei der Fürsorge in Friedenszeiten, auch bei der Linderung der kriegsbedingten Not die Möglichkeit zu arbeiten.¹⁷ Auf die Tätigkeit der Landesnotstandskommission ist Rupert Quaderer in seinem umfangreichen Standardwerk zur liechtensteinischen Geschichte von 1914 bis 1926 durchaus ausführlich eingegangen.¹⁸ Für eine fundierte Einschätzung der Bedeutung sowohl der Landesnotstandskommission als auch der Lokalkommissionen in der Geschichte der Fürsorge in Liechtenstein bedarf es aber auf jeden Fall einer bisher nicht geleisteten näheren Untersuchung ihres konkreten Zusammenwirkens mit den Fürsorgeeinrichtungen, die zu Kriegsbeginn bereits existiert hatten, wie auch ihrer Auswirkungen auf die Politik und die Praxis der Fürsorge nach ihrer Aufhebung im Jahr 1920.

Die Notstandskommissionen lösten die etablierten Mechanismen der Fürsorge während der Kriegsjahre nicht ab, sondern komplementierten sie. In den Landtagssitzungen wurden regelmässig Anträge aus den Gemeinden um Unterstützung von Bedürftigen behandelt – und auch fast durchgängig positiv entschieden. Dabei wurde, soweit dies möglich war, zwischen kriegsbedingten Notlagen und solchen, die auch herkömmlich in das Aufgabenfeld der Fürsorge gehörten, unterschieden. So entschied der Landtag beispielsweise bei der Behandlung eines Gesuches des Ortsvorstandes von Schellenberg um Unterstützung von fünf armen Gemeindeangehörigen Ende 1916, dem Antrag der zuständigen Kommission folgend, zwei Geschwistern, «bei welchen ganz besondere Verhältnisse vorliegen», einen Beitrag aus dem landschaftlichen Armenfonds zu bewilligen, «hinsichtlich der übrigen aber zur Hintanhaltung analoger Ansprüche die Gemeinde Schellenberg auf die Bestimmungen zur Linderung der allgemeinen Notlage zu verweisen.»¹⁹ Mittel zugesprochen erhielten etwa Menschen, denen durch einen Unglücksfall die Existenzgrundlage entzogen worden war oder die durch Krankheit in eine finanzielle Notlage geraten waren. Die Höhe der Unterstützungsbeiträge bewegte sich in der Regel zwischen 100 und 500 Kronen. 500 Kronen zugesprochen erhielten etwa zwei Geschwister aus Mauren, die bei einem Brand zwei nicht versicherte Kühe und ein Schwein im Wert von rund 5'000 Kronen verloren hatten.²⁰ Eine Mutter, ebenfalls aus Mauren, die über 900 Kronen für Arzt- und Spitalgebühren für ihren kranken Sohn aufzubringen hatte, wurde mit 300 Kronen unterstützt.²¹ Regierung und Landtag, und namentlich der Landtagspräsident, nutzten vorhandene Spielräume, die dem Unterstützungssystem der Fürsorge eigen waren, durchaus aus. So empfahl Landtagspräsident Albert Schädler in einer Sitzung die Annahme eines doppelten Gesuches aus Triesenberg auf Landesmittel mit dem Hinweis, dass diese Gemeinde aussergewöhnlich hohe Armenauslagen habe. Und er schlug mit Erfolg vor, die Gelder für beide Zuwendungen aus dem Armenfonds zu entnehmen, auch wenn es sich im einen der beiden Fälle um einen Beitrag an die Kosten einer psychiatrischen Unterbringung in St. Pirminsberg handelte. Auf diese Weise sollte es dem Irrenfürsorgefonds ermöglicht werden, weiter zu wachsen.²²

17 «Personen, welche die Übernahme einer ihren Kräften angemessenen Arbeit ablehnen, bleiben von einer Unterstützung ausgeschlossen.» Ebd., S. 2.

18 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 1, S. 203–207.

19 Protokoll über die Verhandlungen der Landtagssitzung, 30. Dezember 1916, in: Liechtensteiner Volksblatt, Beilage zu Nr. 3, 1917, S. 55.

20 LTP 1916: Protokoll über die Landtagssitzung, 28. Dezember 1916, S. 7.

21 LTP 1915: Protokoll über die Landtagssitzung, 7. Dezember 1915, S. 8.

22 Ebd., S. 7.

Gerade für psychisch Erkrankte wurden oft aus den Gemeinden Landesmittel beantragt, die dann auch bewilligt wurden. Es entsprach der Logik der Fürsorge, dass auch in diesen Fällen formell einmalige Unterstützungen gesprochen wurden. Bestand die Bedürftigkeit länger fort, so mussten die Anträge in Abständen von meist einem Jahr wieder gestellt werden. In der Tat behandelte der Landtag einige Fälle regelmässig und nahm die entsprechenden Anträge auch in den Kriegsjahren regelmässig an. Dies betraf nicht nur Beiträge, die an die Bezahlung von Anstaltskosten im Ausland geleistet wurden, sondern auch solche an Menschen, die psychisch erkrankte Angehörige zu Hause pflegten.

Die Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg hatte noch kurz vor Kriegsausbruch «[i]m Hinblick auf die andauernde Ueberfüllung unserer Anstalt, die uns die Aufnahme selbst der eigenen Kantonsbürger zeitweise fast unmöglich macht», den 1911 abgeschlossenen Vertrag auf Geheiss des Departements des Innern des Kantons St. Gallen bereits wieder gekündigt. Der Chefarzt und Direktor der Anstalt, Viktor Häberlin, hielt zu den Folgen dieser einseitigen Vertragsauflösung in seinem Schreiben fest, dass die Einrichtung weiterhin Kranke aus Liechtenstein aufnehmen werde, dies aber nur noch nach Möglichkeit tun und sich nicht mehr zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Patienten verpflichten könne.²³ Damit änderten sich die Voraussetzungen der Versorgung einer der vulnerabelsten Gruppen von Menschen, die von der staatlichen Fürsorge erfasst wurden und auf Unterstützung angewiesen waren, schon nach kurzer Zeit wieder. Welche Auswirkungen dies auf die Unterbringung und Pflege psychisch erkrankter Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen hatte, lässt sich beim aktuellen Stand der Untersuchung nicht sagen. Fest steht, dass auch während des Krieges mehrere Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner in der Anstalt St. Pirminsberg in Pflege waren. Und es waren darunter auch mehrere Patienten und Patientinnen, die erst im Verlaufe der Kriegsjahre in die Einrichtung eingewiesen wurden. Da es sich in einem dokumentierten Fall um eine «geisteskranke» Frau handelte, die «wegen ihres die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zustandes» nach St. Pirminsberg gebracht wurde, lässt sich nicht ausschliessen, dass nur noch besonders schwer erkrankte Menschen, die auf keinen Fall von Angehörigen oder in einem Armenhaus versorgt werden konnten, in der Anstalt in St. Gallen untergebracht wurden.²⁴ Es dauerte bis ins Frühjahr 1925, dass die Regierung wieder mit einer Anfrage an die St. Galler Behörden herantrat, ob sich ein neuer Vertrag über «die Aufnahme liechtensteinischer Geisteskranker in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt in Pirminsberg» abschliessen lasse.²⁵ Die Verhandlungen führten schon im Sommer zu einer Vertragsunterzeichnung. Die neue Vereinbarung mit neun Artikeln fiel deutlich detaillierter aus als die erste und garantierte nun die Unterbringung von maximal sechs «Geisteskranken» aus Liechtenstein. Für Kranke, die auf staatliche Kosten in der Anstalt aufgenommen wurden, wurden 3.50 Franken, für unruhige Patienten und solche, die einer aussergewöhnlichen Pflege bedurften, 4 Franken pro Tag in Rechnung gestellt.²⁶

Eine regelmässige finanzielle Unterstützung erhielt in den Kriegsjahren, weil er «einem wichtigen Bedürfnisse sozialer Fürsorge» entspreche,²⁷ auch der liechtensteinische Krankenpflegeverband. Der Verband war 1913 als Verein für Kranken- und Wöchnerinnenpflege in Schaan gegründet worden.²⁸ 1914 sprach der Landtag dem Verband gleich für drei Jahre einen jährlichen Beitrag von 400 Kronen zu.²⁹ Nach einem Unterbruch wurde die Unterstützung auch nach Kriegsende fortgesetzt.³⁰ Wo sich medizinische Versorgung und Fürsorge überschneiden, wurde in den Kriegsjahren

23 LI LA SF 11/1914/1: Direktion Heil- und Pflege-Anstalt St. Pirminsberg: An die fürstliche Regierung in Vaduz, St. Pirminsberg, 3. Juli 1914.

24 LI LA RE 1918/711: Leopold von Imhof: Z. 711/Reg., Vaduz, 15. Februar 1918.

25 LI LA RE 1925/565: Fürstliche Regierung: An die Regierung des Kantons St. Gallen, 4. Februar 1925.

26 LI LA RE 1925/565: Vertrag zwischen der Aufsichtskommission der st. gallischen Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg, respektive dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen einerseits, und der fürstlich liechtensteinischen Regierung andererseits, Vaduz, 5. Juli 1925, St. Gallen, 19. August 1925.

27 LTP 1914: Protokoll über die Landtagssitzung, 16. Dezember 1914, S. 9.

28 Brunhart, 1996, S. 13.

29 LTP 1914: Protokoll über die Landtagssitzung, 16. Dezember 1914, S. 9.

30 LTP 1919: Protokoll über die Landtagssitzung, 21. Januar 1919, S. 12.

nicht nur in organisatorischer, sondern auch in institutioneller Hinsicht ein Schritt in Richtung einer Verbesserung des Unterstützungsnetzes vollzogen. Dieser Schritt war indessen ebenso wenig spektakulär. Er bestand im Wesentlichen in der Zusammenfassung und teilweisen Erneuerung der bestehenden gesetzlichen Regelungen des Hebammenwesens. Grundlage bildete dabei in erster Linie die *Hebammenordnung* von 1873, die festgelegt hatte, dass nur noch Frauen mit einer entsprechenden Ausbildung in Liechtenstein als Hebammen arbeiten durften und welche Pflichten mit dieser Arbeit verbunden waren.³¹ Bezeichnend für das Tempo des Ausbaus der medizinischen Versorgungsstruktur war zuvorderst der erste Paragraph, der in der neuen *Verordnung der Fürstlichen Regierung betreffend das Hebammenwesen* aus dem Frühjahr 1917 in derselben unverbindlichen Formulierung erhalten geblieben war: «Wo möglich ist in jeder Gemeinde eine Hebamme zu bestellen.»³² Kern der Revision war der Nachvollzug österreichischer Gesetzgebung in dem Bereich, indem die in einer Ministerialverordnung aus dem Jahr 1897 erlassenen Dienstvorschriften für Hebammen nun auch für Liechtenstein verbindlich erklärt wurden. Genauer geregelt wurde aber nicht zuletzt auch die Entlohnung der Hebammen, die einerseits ein Jahresgehalt von der Gemeinde bezogen, in der sie angestellt waren (zwischen 120 und 180 Kronen im Minimum, abhängig von der Einwohnerzahl), und andererseits eine Entschädigung für jede Entbindung erhielten (mindestens 8 Kronen). Bezüglich der Gebühren wurde präzisiert, dass die «Zuständigkeitsgemeinde der Gebärenden» die Kosten zu tragen habe, wenn die Behandelten oder deren Angehörige nicht dafür aufkommen konnten. Sollten die Zahlungen aus den derart verpflichteten Heimatgemeinden nicht eingehen, wurde festgelegt, die Hebammen aus dem landschaftlichen Armenfonds zu entschädigen.³³ Paragraph 9 der Verordnung brachte also, die Zuständigkeitshierarchie des Fürsorgewesens reproduzierend, das Bestreben zum Ausdruck, die medizinische Versorgung bei Geburten möglichst weiten Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Dass bei der Regulierung gerade auch an die Versorgung der ärmeren Sektoren der Gesellschaft gedacht wurde, beglaubigt die Tatsache, dass der Armenfonds als letztinstanzliche Finanzierungsquelle bestimmt wurde.

Rechtliche und finanzielle Entwicklungen

Liechtenstein war nicht nur durch den Krieg, sondern auch durch dessen unmittelbare innenpolitische Folgen eng mit Entwicklungen im übrigen Europa verbunden. Die Umwälzungen in den Nachkriegsjahren, in deren Mittelpunkt revolutionäre Umbrüche und verbreitete Forderungen nach mehr demokratischer Partizipation und weniger sozialer Ungleichheit standen, mündeten in Liechtenstein in eine Totalrevision der Verfassung von 1862. Anders als in Österreich, von dem sich das Land nun als primärem aussenpolitischem und aussenwirtschaftlichem Bezugsraum abwandte, vermochte sich die Monarchie ohne weiteres zu halten. Die politischen Transformationen in Europa und das damit verbundene Ende zahlreicher Monarchien anderswo auf dem Kontinent erhöhten aber auch beim Fürsten und im Fürstenhaus die Bereitschaft zu Konzessionen an die politischen Kräfte im Land, die eine grössere demokratische Teilhabe verlangten.³⁴ Mit der Aushandlung und Verabschiedung einer neuen Verfassung ging Liechtenstein in der grundrechtlichen Neuordnung des Staates auf der anderen Seite weiter als die Schweiz, in deren Wirtschafts- und Währungsraum sich das Land nun integrierte und mit der es sich über ein dichter werdendes Netz von Verträgen politisch enger zu verbinden begann. Auch in der Schweiz wurde in der Nachkriegszeit über eine Revision der Verfassung diskutiert, allerdings ohne dass die gerade auch im Parlament teilweise vehement geführte Debatte zu einer Überarbeitung des Grundgesetzes geführt hätte. Die neue liechtensteinische Verfassung, die dem Volk nun insbesondere über die parlamentarische (Mit-)Be-

31 Hebammenordnung, 1873.

32 Verordnung der Fürstlichen Regierung betreffend das Hebammenwesen, 1917, § 1. In der Verordnung von 1873 hatte § 1 gelautet: «Wo möglich soll in jeder Gemeinde eine Hebamme sich befinden.» Hebammenordnung, 1873, S. 1.

33 Ebd., § 9, S. 3.

34 Zur Aushandlung der neuen Verfassung vgl. Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 221–328.

stimmung und Kontrolle der Regierung mehr Macht verlieh, die Regierung und die Staatsverwaltung «nationalisierte», indem sie sie in die Hände von Liechtensteinern legte, und das Parlament stärkte, veränderte derart zwar auch die institutionellen Voraussetzungen sozialpolitischer Regulierung. Hinsichtlich der staatlichen Aufgaben im «Armenwesen» – auch das neue Grundgesetz sprach nicht von «Fürsorge» – beschränkte sich die Verfassung aber auf die Bestätigung der etablierten Kompetenzverteilung:

«Das öffentliche Armenwesen ist Sache der Gemeinden nach Massgabe der besonderen Gesetze. Der Staat übt jedoch die Oberaufsicht hierüber aus. Er kann den Gemeinden, insbesondere zur zweckmässigen Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen geeignete Beihilfen leisten.»³⁵

Trotz der allgemeinen Erweiterung der demokratischen Partizipation im neu verfassten Staatswesen blieben Bürger, die «armengenössig» waren, vom aktiven Wahl- und Stimmrecht nach wie vor ausgeschlossen – Bürgerinnen besaßen auf Gemeindeebene bis in die 1970er, teilweise bis in die 1980er Jahre, auf nationaler Ebene bis 1984 insgesamt kein Stimm- und Wahlrecht. Der Ausschluss von Fürsorgeempfängern wurde von der auf der Grundlage der neuen Verfassung noch im selben Jahr verabschiedeten *Landtagswahlordnung* ebenso bekräftigt wie von dem 1922 verabschiedeten *Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten*.³⁶ Das Gesetz stipulierte zudem die Wiederherstellung des Wahl- und Stimmrechts «mit dem Aufhören der vollständigen Armengenössigkeit».³⁷ Das Kriterium der Vollständigkeit der Unterstützung stellte einerseits eine verhaltene Einschränkung der Ausschlussbestimmung dar. Andererseits hielt sich diese gesetzliche Lockerung gegenüber der in der Verfassung von 1862 festgeschriebenen Regelung gerade auch deshalb in engen Grenzen, weil das Attribut auslegungsbedürftig war. Entsprechend verwies der Artikel zugleich ausdrücklich auf die Möglichkeit von armengenössigen Bürgern, einen Anspruch auf das Wahl- und Stimmrecht auf dem Beschwerdeweg entlang des im *Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege* vorgesehenen Verfahrens geltend zu machen.³⁸

Während in Liechtenstein auch im Zuge der Neuverfassung des politischen Gemeinwesens die Exklusion von Bevölkerungsteilen von den politischen Rechten aufgrund ihres wirtschaftlichen Status damit weitgehend erhalten blieb, erodierten in der Schweiz in derselben Zeit die diesbezüglichen Bestimmungen. Das schweizerische Bundesgericht hatte 1915 den Steuerzensus als verfassungswidrig qualifiziert, die Vorenthaltung der politischen Rechte aufgrund von Armengenössigkeit allerdings noch geschützt. Nach dem Ersten Weltkrieg und den damit verbundenen Erfahrungen der Wirtschaftskrise wurde dieser Ausschluss jedoch sehr stark auf die Zahlungsunfähigkeit aufgrund eines verschuldeten Vermögenszerfalls eingeschränkt.³⁹ Für diejenigen Liechtensteiner, die über das Wahl- und Stimmrecht verfügten, war die Teilnahme an den Landeswahlen und Abstimmungen eine gesetzliche Bürgerpflicht, deren unentschuldigte Unterlassung mit einer Ordnungsbusse sanktioniert wurde. Hatte die Verfassung von 1862 die für die Vernachlässigung der Pflicht zur Teilnahme bei der Wahl der Wahlmänner zu bezahlenden Bussgelder noch dem Landesarmenfonds zugesprochen, flossen die Mittel aus dieser Geldstrafe nun in die jeweiligen Gemeindearmenfonds.⁴⁰

Landes- wie Gemeindearmenfonds waren durch die wirtschaftliche Krise während des Ersten Weltkriegs und vor allem durch den massiven Wertzerfall der österreichischen Krone zwischen 1914 und 1919 stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Angesichts der für die Staatsfinanzen bedrohlichen Devaluation hatte Johann II. auf Anfang 1919 zudem gesetzlich festgelegt, dass die in verschiedenen Gesetzen vorgesehenen Überweisungen eines Teils der Erträge der betreffenden

35 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, Art. 25.

36 Landtagswahlordnung, 1921, Art. 3; Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, 1922, Art. 2.

37 Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, 1922, Art. 2.

38 Ebd.; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege, 1922, Art. 89 ff.

39 Vgl. Poledna, 2014.

40 Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, 1922, Art. 4.

Steuern und Gebühren «an die Gemeinden und den landschaftlichen Armenfonds [...] bis auf weiteres einzustellen» seien.⁴¹ Auch setzte dieses Gesetz die im *Gesetz betreffend Bestimmungen über die Verwaltung des landschaftlichen Armenfonds* von 1900 festgeschriebenen Regelungen teilweise ausser Kraft. So waren von den Zinsen des landschaftlichen Armenfonds nicht mehr 20 Prozent dem Fondskapital zuzuschlagen. Stattdessen sollten auch diese Mittel nun im Sinn von Paragraph 2 des Gesetzes den Gemeinden für deren Armenpflege zukommen.⁴² Aufgehoben wurde das Gesetz mit dem neuen, vom Professor für Nationalökonomie an der Universität Basel Julius Landmann entworfenen *Steuergesetz* vom Januar 1923.⁴³ Das Gesetz nahm unter anderem die Gemeindegüter, deren Erträge auch der Fürsorge für Arme und Kranke dienten – in diesem Gesetz wurde der Fürsorge-Begriff verwendet –, für Armenzwecke bestimmte Güter und Fonds, Körperschaften, Anstalten sowie Vereine und Stiftungen, deren Tätigkeit der Fürsorge für Arme und Kranke zugutekam, von der Steuerpflicht aus.⁴⁴ Die den Gemeinden zufließenden Anteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer waren «den Lokalarmenfonds oder anderen, von den Gemeinden verwalteten gemeinnützigen Fonds zuzuweisen.»⁴⁵ Auch Anteile von Nachsteuern, Geldstrafen und Bussen wurden in den landschaftlichen oder die Gemeindearmenfonds geleitet.⁴⁶ Zuvor hatte bereits das *Gesetz betreffend Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze* vom Sommer 1922 Gerichten die Möglichkeit gegeben, bei Übertretungen oder Vergehen anstelle oder neben einer Haftstrafe Geldstrafen zugunsten des Landesarmenfonds auszufällen.⁴⁷

Ende 1921 belief sich das Vermögen des landschaftlichen Armenfonds noch auf 818 Franken. Der Zinsertrag 1922 blieb entsprechend marginal, aus Strafen gingen indes rund 1'900 Franken ein. Ausgerichtet wurden in dem Jahr Unterstützungsbeiträge in der Höhe von 820 Franken an 31 Empfänger und Empfängerinnen. Ende 1922 war der Fonds damit auf knapp 2'000 Franken angewachsen. In ähnlichem Umfang wurden in dem Jahr Mittel aus dem Fürstlichen Landeswohltätigkeitsfonds ausgeschüttet. Dank einer Schenkung des Fürsten von über 37'000 Franken erhöhte sich das Vermögen dieses Fonds 1922 aber auf rund 41'000 Franken.⁴⁸ 1924 erhielten 65 Empfängerinnen und Empfänger insgesamt knapp 2'100 Franken aus dem Armenfonds. Aus dem Fürstlichen Wohltätigkeitsfonds gingen gut 2'200 Franken an 50 Empfänger und Empfängerinnen. Der Armenfonds verfügte am Ende des Jahres über ein Kapital von 2'900 Franken, der Wohltätigkeitsfonds über eines von gut 42'200 Franken. Eine Spende der Bank von Liechtenstein für karitative Zwecke ermöglichte darüber hinaus die Vergabe von knapp 2'000 Franken an 28 Parteien.⁴⁹ In diesem Jahr wies der ordentliche Staatshaushalt erstmals die Rubrik «Soziale Fürsorge» aus. Die Ausgaben in diesem Bereich beliefen sich auf rund 9'400 Franken. Sie umfassten Aufwendungen für die ebenfalls 1924 geschaffene Wirtschaftskammer (5'700 Franken), für Kurse und Stipendien für Handwerker, für die Arbeitslosenunterstützung (80 Franken) und Verschiedenes (3'700 Franken).⁵⁰ Zwei Jahre später, Ende 1926, war das Kapital des Armenfonds, auch dank einer fürstlichen Spende von 1'000 Franken, im Wesentlichen gleich geblieben, das des Wohltätigkeitsfonds hatte sich auf über 43'300 Franken erhöht. Das Vermögen des Irren-Fürsorgefonds war inzwischen auf knapp 30'300 Franken angewachsen, auch weil aus diesem Fonds keine Gelder mehr ausbezahlt worden waren.⁵¹ Die Staatsrechnung wies Ausgaben für «Soziale Fürsorge» in der Höhe von über 16'000 Franken aus, der allergrösste Teil davon floss erneut in Aufwendungen der Wirtschaftskammer.⁵²

41 Gesetz betreffend die zeitweilige Einstellung der Steuern, Gebühren- und Taxüberweisungen, 1919, Art. 1.

42 Ebd., Art. 2. Vgl. Gesetz betreffend Bestimmungen über die Verwaltung des landschaftlichen Armenfonds, 1900.

43 Steuergesetz, 1923, Art. 126.

44 Ebd., Art. 21, Art. 52

45 Ebd., Art. 86.

46 Ebd., Art. 113, Art. 121.

47 Gesetz betreffend Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, 1922, Art. 28.

48 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung, II. Teil, 1923. S. 6, 50, 51.

49 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1924, S. 30–33.

50 Ebd., S. 26–27.

51 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1926, S. 28–29.

52 Ebd., S. 22.

Ende 1928 schliesslich verfügte der landschaftliche Armenfonds über ein Vermögen von knapp 7'200 Franken – im Wesentlichen dank einer Spende in der Höhe von 5'000 Franken von Baron (Félix) Gerliczy. So konnten in dem Jahr gleichwohl noch 3'200 Franken an Unterstützung zugunsten von 75 Empfängerinnen und Empfängern vergeben werden.⁵³

Der Armenfonds des Landes hatte sich also nach der prekären Situation am Anfang des Jahrzehnts im Verlaufe der 1920er Jahre moderat erholt. Allerdings war dessen Kapitalisierung nach wie vor weit davon entfernt, eine Rückkehr zum ursprünglich gewählten Modell zuzulassen, wonach Unterstützungsbeiträge lediglich aus den Zinserträgen des Fonds ausbezahlt werden sollten. Die Summe der gesprochenen Gelder stieg ebenfalls massvoll an, aber immer noch so, dass sich selbst bei einer steigenden Zahl von Begünstigten die durchschnittliche Höhe der Beiträge steigerte, von rund 26 auf 32 und schliesslich auf 42 Franken. Dies war indessen nur dank wiederholter namhafter Spenden zugunsten des Fonds möglich. Aus dem fürstlichen Wohltätigkeitsfonds wurden je nach Jahr etwa ähnlich viel oder etwas weniger Mittel an eine kleinere Gruppe von Bedürftigen als aus dem Armenfonds ausbezahlt – 1928 waren es 2'600 Franken an 62 Empfängerinnen und Empfänger. Der Fonds war aber derart ungleich besser dotiert – Ende 1928 mit 62'600 Franken –, dass die Auszahlungen hier tatsächlich alleine aus den Zinserträgen bestritten werden konnten.⁵⁴ Der fürstliche Wohltätigkeitsfonds stellte damit ein wichtiges Instrument in der von der Verfassung vorgesehenen komplementären Unterstützung Bedürftiger durch das Land dar. Landesregierung und Landtag beteiligten sich im und nach dem Krieg nach wie vor in Ergänzung zur Versorgung in den Gemeinden direkt an der individuellen Hilfe für Menschen, die sich in einer materiellen Notlage befanden. Sie taten dies weiterhin auch über den Irren-Fürsorgefonds, der aber über die 1920er Jahre offenbar zunächst einmal wieder geöffnet werden sollte. Ende 1928 belief sich dessen Kapital auf rund 31'000 Franken. An Unterstützungen waren aus dem Fonds in jenem Jahr lediglich 800 Franken ausbezahlt worden, was etwas mehr als der Hälfte der Zinserträge entsprach.⁵⁵ Was der Staat auf Landesebene neben den Fonds für den von ihm so bezeichneten Bereich der «Sozialen Fürsorge» verausgabte, floss alles in Tätigkeiten und Unterstützungen, die nichts mit der Hilfe für diejenigen Menschen zu tun hatte, die auch unter den zeitgenössischen Vorstellungen als die Zielgruppen der unterstützenden Massnahmen des Armenwesens angesehen wurden – wie die Wirtschaftskammer, Stipendien oder Arbeitslosenunterstützung. Diese Mittel wurden nicht nach Bedarfsabklärung individuell an Bedürftige ausbezahlt, sondern systematisch gerade auch für die Substituierung des noch kaum aufgespannten Netzes von Sozialversicherungen aufgewendet.

Mit ihren Unterstützungszahlungen aus dem Armen-, dem fürstlichen Wohltätigkeits- und dem Irren-Fürsorgefonds regierten die Landesbehörden – zusammen mit dem Landtag – weiterhin, wie dies schon vor dem Ersten Weltkrieg der Fall gewesen war, weit in die Armenpolitik der Gemeinden hinein, bis auf die Ebene der Hilfe für einzelne Not Leidende. Welche Bedeutung diese Unterstützungszahlungen genau besaßen – im Verhältnis zu den fürsorgerischen Massnahmen der Gemeinden und für die Bedürftigen und Armen –, lässt sich erst auf der Grundlage der Auswertung weiterer Dokumentenbestände, insbesondere in den Gemeindearchiven, beurteilen. Es ist aber deutlich, dass der Staat auf der Landesebene auch unter der in der Verfassung von 1921 erneuerten Norm der Kompetenzaufteilung nicht nur über die ihm zugewiesene Oberaufsicht die Kontrolle über das Armenwesen in den Gemeinden ausübte. Er agierte vielmehr gerade auch über die in der Verfassung unverfänglich als «Beihilfe» bezeichnete Mitfinanzierung von Organisationen im Fürsorgebereich und die individuelle Unterstützung von Bedürftigen gleichsam auch auf der Mikroebene der Fürsorgepolitik in den Gemeinden und mehr oder weniger eng verzahnt mit deren Versorgungsleistungen, was mit einem sehr direkten Einfluss auf die fürsorgerische Praxis verbunden war. Dieses Ineinandergreifen von nationaler und kommunaler Ebene von Fürsorgepolitik und -praxis war Teil von sozialen und politischen Machtverhältnissen und damit alles andere als

53 Fürstentum Liechtenstein: Jahres-Bericht und Landesrechnung für 1928, S. 16, 18.

54 Ebd., S. 18.

55 Ebd., S. 16.

konfliktfrei. Indessen sollten die regelmässigen Divergenzen in fürsorgerischen Belangen – die auf der Seite der Gemeinden einen wesentlichen Ursprung in finanziellen Interessen besaßen – nicht zu Vorstellungen einer diesbezüglich dichotomen Beziehung zwischen Land und Gemeinden Anlass geben. Bereits der Blick auf die normativen Voraussetzungen und die organisatorischen Ausprägungen des Fürsorgewesens zeigt, dass dies den historischen Gegebenheiten nicht angemessen ist.

Eine wesentliche institutionelle Änderung im Umgang mit Randständigen stellte Anfang der 1920er Jahre ein Entwurf für ein *Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht und die Besserung von Trinkern* in Aussicht. Der Alkoholkonsum war traditionell eng mit der modernen Wahrnehmung von Armut verbunden und ein wesentlicher Aspekt in den moralischen Rastern der Zuschreibung von Würdigkeit beziehungsweise Unwürdigkeit des Bezuges fürsorgerischer Leistungen. Schon das *Armengesetz* von 1869 hatte in Paragraph 15 vorgesehen, dass «Personen, welche notorisch arbeitsscheu sind und ihr Vermögen verschwenden, daher der Gemeinde zur Last zu fallen drohen, [...] der Besuch von Wirtshäusern durch den Gemeinderat verboten werden» konnte und sich Wirte, die diese Verbote missachteten, strafbar machten.⁵⁶ Auf der Basis dieses Paragraphen hatte die Regierung schon Ende der 1870er Jahre die Gemeinden aufgefordert, ihr «derlei trunksüchtige Individuen» zu melden.⁵⁷ 1910 erbat die Regierung dann vom Kanton Luzern Exemplare eines neu in Kraft getretenen Gesetzes «betreffend Versorgung von Gewohnheitstrinkern».⁵⁸ In besonders schweren Fällen, wie demjenigen eines Mannes aus Eschen, der mehrmals straffällig geworden war und dem das Leiden an einem «chronischen Alkoholismus» nachgesagt wurde, bedeutete diese Versorgung um die Jahrhundertwende die Überstellung in eine Einrichtung wie die «Irrenanstalt in Valduna».⁵⁹ Von Trinkerheilanstalten war in Liechtenstein zu dieser Zeit noch kaum die Rede, und wenn, dann nicht im Zusammenhang mit Armutsbetroffenen.⁶⁰ Nach dem Krieg veränderten sich die Voraussetzungen des öffentlichen Umgangs mit dem Alkoholkonsum in Liechtenstein deutlich. Das Thema erhielt eine neue Prominenz, die nur im Kontext einer internationalen Konjunktur der Temperenzbewegung in den 1920er Jahren zu verstehen ist.⁶¹

Auch in Liechtenstein stieg die politische Aufmerksamkeit für die dem Alkoholkonsum zugeschriebenen sozialen Missstände noch einmal. Diese Entwicklung war ebenso Ursache wie Wirkung eines sich erheblich verdichtenden grenzüberschreitenden Wissens- und Normentransfers.⁶² Die liechtensteinische Regierung beteiligte sich durchaus aktiv an diesen Zirkulationen, auch als sie Anfang 1922 in St. Gallen nach dem Kantonsgesetz zur Versorgung von Gewohnheitstrinkern aus dem Jahr 1891 und allenfalls neueren gesetzlichen Regelungen «zur Bekämpfung der Trunksucht»

56 Armengesetz, 1869, § 15.

57 LI LA RE 1879/1231: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Dekret an alle Ortsvorstände, Vaduz, 13. September 1879.

58 LI LA RE 1910/1357: In der Maur, Karl von: Schreiben an die hohe Regierung des Kantons Luzern, Vaduz, 29. Juli 1910.

59 LI LA RE 1893/740: Fürstlich Liechtensteinisches Landgericht: An die fürstliche Regierung, Vaduz, 20. Juni 1893; [Friedrich Stellwag]: Erlass an den Ortsvorsteher in Mauren, Vaduz, 6. Juli 1893.

60 1901 fragte der Sekretär am liechtensteinischen Hof, Johann Neugebauer, von Schloss Eisgrub in Mähren aus den Landesverweser In der Maur nach der Möglichkeit, einen «mindere[n] fürstliche[n] Diener» in der Trinkerheilanstalt in Ellikon bei Zürich unterzubringen. In der Maur musste antworten, dass zurzeit kein Platz in der Einrichtung frei war. LI LA RE 1901/42: Johann Neugebauer: Telegramm an den Cabinetsrath von Indermaur, Eisgrub, 11. Januar 1901.

61 In Liechtenstein kam es etwa mit der Gründung eines Anti-Alkoholvereins in Triesenberg im Jahr 1923 auch zu organisatorischen Ablegern dieser sozialen Bewegung. LI LA RE 1923/4248: Statuten des Antialkoholvereins zu Triesenberg, Triesenberg, Dezember 1923. Zur «Alkoholfrage» und der Temperenzbewegung im frühen 20. Jahrhundert im internationalen Zusammenhang und im Nachbarland Schweiz vgl. z. B. Blocker et al., 2003; Tyrrell, 1994; Pernet, 2013; Tanner, 1986; Spöring, 2017.

62 Vgl. LI LA RE 1921/1605: Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern: An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung: Internationaler Antialkoholkongress, Bern, 14. April 1921; Fürstliche Regierung: An die fürstliche liechtensteinische Gesandtschaft in Bern, Vaduz, 18. April 1921; Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern: An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung, Bern, 21. April 1921; LI LA 1923/900: Ministère des Affaires Étrangères: Excellence, Copenhagen, 27. Februar 1923; LI LA RE 1929/3731: International Bureau against Alcoholism: An den Herrn Praesidenten der Regierung von Liechtenstein, Lausanne, 22. Juli 1929; Fürstliche Regierung: Das Internationale Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne, Vaduz, 31. Juli 1929.

fragte.⁶³ In der Folge entstand noch im selben Jahr der erwähnte Gesetzesentwurf für das Land. Er legte Massnahmen gegen Personen fest, «die sich gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben».⁶⁴ Als obligatorischen ersten Schritt sah der Text «die Verwarnung durch die Gemeindevorsteherung unter Androhung strengerer Massnahmen» vor. Danach konnten der Entzug allfälliger Berechtigungen zum Verkauf «geistiger Getränke», ein Verbot des Besuchs von Gasthäusern und des Kaufs alkoholischer Getränke sowie in letzter Konsequenz die «Versorgung in einer Trinkerheilanstalt» folgen.⁶⁵ Eine erstmalige Unterbringung in einer derartigen Einrichtung sollte zwischen neun und achtzehn Monaten betragen, auf ärztlichen Antrag hin sollte diese Frist aber auch reduziert oder verlängert werden können.⁶⁶ Der Entwurf hielt ebenfalls fest, dass «solange, als im Gebiete des Fürstentums eine Trinkerheilanstalt nicht besteht», die Regierung «mit geeigneten ausländischen Anstalten Verträge abzuschliessen» habe.⁶⁷ Der Gesetzesentwurf wurde schliesslich nicht verabschiedet. Er dokumentiert aber die neue Dynamik, die das alte Thema der «Trunksucht» im Zusammenhang mit dem Armenwesen in den 1920er Jahren aufgrund internationaler Entwicklungen und transnationaler Verflechtungen erhielt. Und er ist eindeutig als ein wichtiger Schritt auf dem längeren Weg zu dem 1933 verabschiedeten *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten* zu betrachten – und davor zu einem anderen, vier Jahre später entstandenen Gesetzesentwurf.

Ein weniger wegen als trotz seines Scheiterns noch bedeutsameres Ereignis auf der Ebene der Regulierung der Fürsorge war die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues *Gesetz über das Armenwesen* in der Mitte der 1920er Jahre. Der bisher noch an keiner Stelle zur Kenntnis genommene gedruckte, undatierte Text dürfte aus dem Jahr 1926 stammen.⁶⁸ Er ist zusammen mit einem Bericht zum Gemeinderechnungswesen vom Januar 1926 archiviert, der von der Regierung als Grundlage zur Beratung eines neuen Gemeindegesetzes im Landtag in Auftrag gegeben worden war.⁶⁹ Wie bei einem erneuten Revisionsversuch im folgenden Jahrzehnt mag tatsächlich auch in diesem Fall die Diskussion über eine Erneuerung des Gemeindegesetzes den Anlass geboten haben, über den Aktualisierungsbedarf des bestehenden, bereits deutlich über ein halbes Jahrhundert alten Armengesetzes nachzudenken: 1926 wurde ebenfalls ein Entwurf für ein neues Gemeindegesetz ausgearbeitet.⁷⁰ Dokumente, welche die genauere Einordnung dieser Initiative ermöglichen würden, haben bisher keine aufgefunden werden können. So ist auch die Autorenschaft des Gesetzestextes unbekannt, wozu weitere Nachforschungen anzustellen sein werden.⁷¹ Der Entwurf unterschied sich sowohl in seiner Länge als auch in seinem Aufbau deutlich vom bestehenden *Armengesetz*. Auch wenn grundlegende Merkmale der bisherigen gesetzlichen Regelung erhalten blieben, war der Revisionsvorschlag ein weitreichender. Tatsächlich handelte es sich dabei um eine Adaptierung des im Juli desselben Jahres verabschiedeten Armengesetzes des Kantons St. Gallen, welches dasjenige aus dem Jahr 1835 ablöste.⁷² Entsprechend lassen sich die Änderungen, die der neue Gesetzestext mit sich gebracht hätte, nur bedingt als Spiegel einer veränderten politischen Ausgangslage des Fürsorgewesens in Liechtenstein verstehen. Zurückhaltung bei der diesbezüglichen

63 LI LA RE 1922/277: Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Schreiben an die Staatskanzlei in St. Gallen, [Vaduz], 16. Januar 1922.

64 LI LA RE 1922/277: Entwurf Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht und die Besserung von Trinkern, [1922], Art. 1.

65 Ebd.

66 Ebd., Art. 3.

67 Ebd., Art. 6.

68 LI LA RE 1926/1150: Gesetz über das Armenwesen [Entwurf], o. D., [1926].

69 LI LA RE 1926/1150: Referat über die 1925er Gemeindevoranschläge und Rückblick auf die Gemeinderechnungsabschlüsse früherer Jahre, Vaduz, 20. Januar 1926.

70 Vgl. Schiess Rütimann, 2015, S. 45.

71 Es lässt sich annehmen, dass der Text von einem ausgebildeten Juristen verfasst worden ist. Dafür spricht unter anderem Punkt 5 des Art. 22, der die Möglichkeit des neu letztinstanzlichen Weiterzuges eines Rekurses gegen Verfügungen des Armenpflegers, Beschlüsse der Armenbehörde und Rekursentscheide der Regierung an den Verwaltungsgerichtshof vorsah. Ebd. Der Verwaltungsgerichtshof war erst durch die Verfassung von 1921 geschaffen worden. Für das Teilen ihrer diesbezüglichen Überlegungen bedankt sich der Autor bei Patricia Schiess.

72 Gesetz über das Armenwesen des Kantons St. Gallen, 1926.

Deutung des Textes ist gerade auch angesichts des Umstandes angebracht, dass der Entwurf nie vor den Landtag kam und über die Gründe dafür bisher nichts gesagt werden kann. Und Vorsicht ist entsprechend ebenfalls hinsichtlich der Frage geboten, wie weit der Entwurf ein Fortschreiten des terminologischen Wandels in dem Politikfeld dokumentierte: Er übernahm vom St. Galler Gesetz den Titel, in dem vom «Armenwesen» die Rede war, sprach in der Folge aber, in einer weitgehend synonymen Verwendung, ungleich mehr von «Armenfürsorge». Es lässt sich indes auch nicht von der Hand weisen, dass die vorgesehenen inhaltlichen Anpassungen, die der Gesetzesvorschlag vorsah, in weiten Teilen den Erfahrungen entsprachen, die in den vergangenen Jahrzehnten im Land mit dem Armenwesen gemacht worden waren. Gleichzeitig reflektierten sie aber auch den internationalen Zeitgeist in der Fürsorgepolitik. Auch wenn dem Revisionsvorschlag eine ausländische Blaupause zugrunde lag, beinhaltete der Entwurf letztlich weniger einen Bruch als eine Ausdifferenzierung und eher kleinteilige Reformierung der herrschenden normativen Grundlage und fügte sich damit in die Kontinuität einer zunehmenden Regeldichte in den institutionellen Entwicklungen des Fürsorgewesens seit den 1870er Jahren ein.

Als Aufgabe der Armenfürsorge definierte der Entwurf:

- «1. der Verarmung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu wirken;
2. die in Not Geratenen in angemessener Weise zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat zu einer ökonomisch und moralisch bessern Lage zu verhelfen;
3. erkrankten Bedürftigen, die zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nötige ärztliche Hilfe und Pflege zu gewähren;
4. bedürftigen minderjährigen Kindern, sowie jenen Personen, die zufolge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu können, dauernd entsprechende Pflege und Unterstützung zu gewähren;
5. gegen Personen, die ihre oder ihrer Angehörigen Notlage durch Liederlichkeit oder Arbeits-scheu verschuldet haben, mit armenpolizeilichen Mitteln und wirksamer Strenge vorzugehen.»⁷³

Die Punkte stammten alle aus der St. Galler Vorlage, wurden jedoch gekürzt und teilweise umformuliert. Bemerkenswert ist nicht zuletzt, dass es der Verfasser des Entwurfes als angemessen betrachtete, die explizite Verknüpfung einer individuellen wirtschaftlichen Notlage mit einem moralischen Besserungsbedarf zu übernehmen. Für bestimmte Gruppen von Bedürftigen sah der Entwurf unter dem Einfluss der gesetzlichen Lage in St. Gallen – die so auch in anderen Schweizer Kantonen gegeben war – nun auch ausdrücklich eine dauerhafte fürsorgerische Unterstützung vor. Und auch was den obersten Zweck der Fürsorge betraf, darf bezweifelt werden, dass ohne die Vorlage aus der Schweiz eine derartige Formulierung gewählt worden wäre. Obwohl sich die ökonomische Situation der liechtensteinischen Bevölkerung gegenüber den 1860er Jahren insgesamt durchaus positiv entwickelt hatte, galt das Land seinen Einwohnern wie auch seinen Vertretern im Landtag und den Regierenden nach wie vor als arm. Die Idee, dass Fürsorge Verarmung verhindern sollte, widerspiegelt hingegen eher den Blick auf eine Gesellschaft, in der Armut als Ausnahme und nicht als Regel wahrgenommen wurde.

Der Entwurf hielt am Subsidiaritätsprinzip der Fürsorge fest. Die Unterstützungspflicht kam zuvorderst den Verwandten von Bedürftigen zu.⁷⁴ Ausführlich formulierte der Text, dem St. Galler Vorbild folgend, die Pflicht, dass Unterstützte nach der Verbesserung ihrer ökonomischen Situation bezogene Gelder ganz oder teilweise zurückzubezahlen hatten.⁷⁵ Artikel 35 erklärte die Fürsorge für Landesbürger nach wie vor zur Obliegenheit der Heimatbürgergemeinde. In St. Gallen bildete das Heimatprinzip zwar nach wie vor die Grundlage der Regelung, mit den Kriterien, unter denen die Wohngemeinden für die Unterstützung zuständig wurden, ging der Kanton faktisch aber sehr

73 LI LA RE 1926/1150: Gesetz über das Armenwesen [Entwurf], o. D., [1926], Art. 1.

74 Ebd., Art. 23.

75 Ebd., Art. 28–33.

weitgehend in Richtung des Wohngemeindeprinzips.⁷⁶ Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes war St. Gallen nicht Teil des seit 1923 in der Schweiz bestehenden Interkantonalen Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Auch vom Prinzip, dass die Armenfürsorge Angelegenheit der Gemeinden war und der Regierung die Oberaufsicht darüber zukam, rückte der Entwurf nicht ab – auch wenn der Begriff der «Oberaufsicht» im Gegensatz zum geltenden Gesetz nicht verwendet wurde.⁷⁷

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen – in der in den Diskussionen in Liechtenstein kaum verwendeten Begrifflichkeit des St. Galler Gesetzes – «armenpolizeilichen» Bestimmungen blieben im Vergleich mit dem Gesetz von 1869 ebenso prominent wie streng. Drei von vier diesbezüglichen Artikeln waren dem Bettelverbot und den entsprechenden Sanktionen gewidmet. So sollten des Bettels überführte Einheimische in einer «Armen- oder Zwangsanstalt» «versorgt» werden können, ausländische Bettelnde sollten ausgeschafft werden.⁷⁸ Der erste der vier Artikel hatte indessen nicht den Bettel zum Gegenstand und legt nahe, den Entwurf für ein neues Armengesetz als verbindendes Element zwischen dem Entwurf für ein *Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht und die Besserung von Trinkern* von 1922 und dem *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten* von 1933 zu sehen. Artikel 42 setzte mit dem generellen Verbot des Wirtshausbesuches für Armenhausinsassen und -insassinnen ein, ging zur präventiven Möglichkeit eines solchen Verbotes auch für Personen über, «die infolge notorischer Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Gemeinde zur Last zu fallen drohen», und endete mit dem Vorschlag: «Arbeitsscheue und liederliche Personen, die der Gemeinde zur Last zu fallen drohen, sind von der Armenbehörde in eine Zwangsarbeits- oder Versorgungsanstalt auf bestimmte Zeit einzuweisen.»⁷⁹ In der Adaptation eines ausländischen Gesetzestextes tauchte hier nun der Begriff der «Zwangsarbeitsanstalt» als Internierungseinrichtung für «Arbeitsscheue» und «Liederliche» auf. In derartige Anstalten, die in Liechtenstein nicht existierten, sollten auch Menschen verbracht werden können, welche noch nicht einmal unterstützungsbedürftig geworden waren. Dass im allgemeinen Begriff der «Versorgungsanstalt» auch die nicht erwähnten Armenhäuser mitgedacht waren, kann angenommen werden, da ein anderer Artikel die Einweisung in eine solche Einrichtung auch aus «armenpolizeilichen» Gründen zu ermöglichen suchte.⁸⁰

Zwangsläufig musste ein Gesetzesentwurf, der eng an das St. Galler Gesetz angelehnt war, der umfangreichen Kürzungen und der zahlreichen Anpassungen ungeachtet, gerade auch die Kluft zwischen normierendem Anspruch und infrastruktureller Realität immer wieder zutage treten lassen. So sah der erste Artikel im Abschnitt über die Fürsorge für Kinder vor, dass «Waisenkinder und Kinder solcher unterstützungspflichtiger Eltern, die deren Pflege und Erziehung vernachlässigen, [...] in einer besonderen Waisenanstalt untergebracht, verpflegt und erzogen werden» sollten.⁸¹ In einem unmittelbar darauf folgenden Artikel hatte der Entwurf dann gleich die Bestimmung zu formulieren, dass, «[s]olange keine Landeswaisenanstalt besteht, [...] die Kinder bei solchen Familien untergebracht werden, welche ausreichend Gewähr bieten für beste, religiöse, sittliche und körperliche Erziehung».⁸² «Bildungsunfähige Kinder, mit körperlichen und geistigen Mängeln behaftet,» sollten in Spezialanstalten «des Inlandes oder Auslandes versorgt werden».⁸³ Ein Land, das zu diesem Zeitpunkt neben den Armenhäusern weder über ein eigenes Krankenhaus noch über ein Waisenhaus verfügte, war von der Realisierung eines derart spezifischen eigenen Versorgungsangebots noch weitestmöglich entfernt. Ein Artikel, der die «Aufnahme von Kindern in eine für Erwachsene bestimmte Anstalt [...] untersagt und zwar auch dann, wenn in der Anstalt eine Trennung

76 Gesetz über das Armenwesen des Kantons St. Gallen, 1926, Art. 35, Art. 36.

77 LI LA RE 1926/1150: Gesetz über das Armenwesen [Entwurf], o. D., [1926], Art. 19–22.

78 Ebd., Art. 44, Art. 45.

79 Ebd., Art. 42.

80 Ebd., Art. 17.

81 Ebd., Art. 3.

82 Ebd., Art. 4.

83 Ebd., Art. 5.

der Kinder von den Erwachsenen möglich wäre»,⁸⁴ mass nicht nur die erhebliche Distanz zwischen dem fürsorgerisch Wünschenswerten und den tatsächlichen Zuständen in den Armenhäusern aus, er widersprach durchaus auch dem, was von nicht wenigen Behördenvertretern im Land gewollt war. Das machten die Diskussionen über die Einrichtung eines Waisenhauses im selben Jahrzehnt deutlich. Der Entwurf nahm auch Mitte der 1920er Jahre noch einmal die von den Entwicklungen schon lange überholte Idealvorstellung auf, dass in jeder Gemeinde, in der dies nötig und möglich war, eine Armenanstalt erstellt werden sollte.⁸⁵ Er hielt aber auch die Möglichkeit fest, dass zwischen Gemeinden Vereinbarungen zur Übernahme Versorgungsbedürftiger abgeschlossen werden konnten.⁸⁶ Innerhalb der Anstalten sollte auf Gesetzesebene ein striktes Trennungsregime vorgeschrieben werden, nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch zwischen «unverschuldet in Not Geratenen» und «liederlichen Elementen».⁸⁷

Auch wenn diesbezüglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Mutmassungen angestellt werden können, erscheint die Überlegung mindestens nicht abwegig: Die erhebliche Diskrepanz zwischen den vom Ausland mehr als nur inspirierten Regelungsvorschlägen und den herrschenden Verhältnissen im liechtensteinischen Armenwesen – eine Diskrepanz, in der sich selbstverständlich auch die Unterschiede zwischen den realen Zuständen im Fürsorgewesen in Liechtenstein und in den Nachbarländern manifestierten – könnte ein wesentlicher Grund dafür gewesen sein, dass der Gesetzesentwurf schliesslich *ad acta* gelegt wurde, selbst ohne im Landtag diskutiert worden zu sein. Bei einem über die zeitliche Koinzidenz hinaus bisher nicht verifizierbaren materiellen Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Erneuerung des Gemeindegesetzes ist indessen auch denkbar, dass der Entwurf für ein neues Armengesetz von den massgebenden politischen Akteuren in einer Einheit mit dem Entwurf für ein neues Gemeindegesetz gesehen und behandelt wurde. Letzterer wurde beiseitegelegt und Anfang der 1930er Jahre überarbeitet. Der Tatsache ungeachtet, dass aus dem Text kein neues Armengesetz wurde, ist der Entwurf von Bedeutung für das Verständnis der Geschichte der Fürsorge in Liechtenstein. Er belegt ein auch in der Regierung bereits in den 1920er Jahren vorhandenes Gefühl der Notwendigkeit, das alte Armengesetz zu reformieren. Und er macht institutionelle Entwicklungen sichtbar, die die erlassenen Gesetze unter der Oberfläche miteinander verbanden.

Die Anstaltslandschaft

Die Armenhäuser blieben, wie bereits angesprochen, auch über den Ersten Weltkrieg hinaus die zentralen Einrichtungen zur Abdeckung der Versorgung in einem anhaltend breiten Spektrum von Bedürftigkeitslagen. Die Oberaufsicht der Regierung über diese Einrichtungen war im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts durch die Einführung jährlicher sanitärischer Inspektionen reglementarisch weiter konkretisiert und von einer sporadischen, an einzelne Ereignisse wie Anbauten, Grundstückan- und -verkäufe oder Beschwerden gebundene in eine regelmässige Form überführt worden. Bis zum Kriegausbruch waren diese Inspektionen in den 1910er Jahren tatsächlich auch jedes Jahr durchgeführt worden. Danach scheinen sie für längere Zeit unterblieben zu sein. Der Bericht des Landesphysikus Thomas Batliner zu seiner Inspektion am Vorabend des Weltkriegs sowie die Reaktionen darauf aus den Gemeinden werfen ein Schlaglicht auf die Verhältnisse in den Armenhäusern und auf die behördliche Aufsicht im frühen 20. Jahrhundert.⁸⁸ Gaben einige Einrichtungen zu keinerlei Beanstandungen Anlass, erschien Batliner anderswo Verbesserungsbedarf deutlich gegeben. Seine zweifellos wichtigste Kritik betraf den Mangel an Trinkwasser im Triesner Armenhaus. Während auf viele Beanstandungen des Amtsarztes in den Gemeinden durchaus mit

84 Ebd., Art. 6.

85 Ebd., Art. 8.

86 Ebd., Art. 9.

87 Ebd., Art. 15.

88 LI LA RE 1914/1278: T. Batliner: Bericht über die sanitäre Inspektion der Armenhäuser, Vaduz, 25. April 1914.

der Behebung der angezeigten Missstände reagiert wurde, versuchte der Ortsvorsteher von Triesen, Luzius Gassner, ausführlich darzulegen, weshalb dies in dem Fall nicht möglich sei.⁸⁹ Indessen war eine Verbesserung der Trinkwasserversorgung in der Einrichtung bereits anlässlich früherer Inspektionen wiederholt ergebnislos gefordert worden. Und dies ist nicht das einzige Indiz, das im Bericht darauf hinweist, dass Aufforderungen zur Mängelbehebung oder existierende Anordnungen in den Kommunen nicht immer oder nur nach mehrmaliger Intervention der Landesbehörden umgesetzt wurden. Die Tatsache, dass eine Einrichtung wie das Triesner Armenhaus – in dem immerhin 39 Personen, 16 davon Kinder, untergebracht waren – auch in den 1910er Jahren noch immer nicht über eine ausreichende Trinkwasserversorgung verfügte, macht aber auch deutlich, wie unzureichend die Infrastruktur in einzelnen Armenhäusern nach wie vor war. Der Ausbau dieser Infrastruktur war mancherorts in verschiedener Hinsicht seit den 1870er Jahren nie über ein rudimentäres Niveau hinausgelangt. Gleichzeitig liessen sich aber gewisse Mängel unterdessen auch schon auf die Alterung der Gebäude und Einrichtungen zurückführen. Gegenstand der Inspektionen waren nicht nur die sanitarischen Zustände, sondern auch die innere Ordnung. So monierte Batliner in seinem Bericht etwa auch den Umstand, dass in Schaan das statuarisch vorgeschriebene regelmässige Verlesen der Hausordnung vor den versammelten Bewohnerinnen und Bewohnern unterlassen worden sei. Die Disziplin in den Armenhäusern gab den Verantwortlichen nach wie vor Anlass zu Unzufriedenheit, wenn nicht zu Besorgnis. Alleine im Vorjahr waren aus Vaduz das Entweichen eines Insassen aus dem Armenhaus und aus Eschen die Misshandlung einer Anstaltsschwester durch zwei Pfründnerinnen gemeldet worden.⁹⁰

Eine wiederkehrende Sorge der Behörden in Bezug auf die innere Ordnung in den Anstalten galt dem Alkoholkonsum. Die Aufrechterhaltung der allgemeinen Disziplin in den Einrichtungen, die nicht nur ein geordnetes Zusammenleben auf kleinem Raum ermöglichen, sondern auch den Werten entsprechen sollte, die von den Gesetzgebern und der Regierung als Voraussetzung eines materiell von eigener Arbeit getragenen Lebens angesehen wurde, erforderte in den Augen der Verantwortlichen keine Abstinenz. Die Hausordnungen sahen das Trinken von Branntwein, ebenso wie «Kartenspiel, Tabakrauchen, Schnupfen», aber nur mit Bewilligung der Armenverwaltung vor.⁹¹ Die Durchsetzung der Disziplin bereitete jedoch immer wieder Schwierigkeiten. Vor dem Hintergrund der neuen Dynamik, die der Kampf gegen den Alkoholkonsum in der Gesellschaft in der Nachkriegszeit aufgenommen hatte, berichtete der Gemeindevorstand von Mauren der Regierung 1930, dass in der örtlichen Armenanstalt einige trinkende Pfründner «grausige Szenen veranstalten» würden. «Strafen, Arrest etc. konnten keine wirksame Abhilfe schaffen».⁹² Und auch der Erlass eines Verbots für Wirte und Private, «geistige Getränke» an diese Personen auszuschenken, habe keine Wirkung gezeigt. Die betreffenden Insassen begäben sich in die Nachbargemeinden begäben und «trinken sich dort, meistens in Privathäusern toll und oft müssen dieselben in bewußtlosem Zustande abgeholt werden.»⁹³ Daher trat der Gemeindevorstand mit der Bitte an die Regierung heran, eine Verordnung zu erlassen, die derartige Verbote unter Sanktionsandrohung auch über einzelne Gemeinden hinaus auf Nachbargemeinden ausdehnte.⁹⁴ Dem Ansuchen wurde so nicht entsprochen. Es war aber weiteres Wasser auf die Mühlen derjenigen, die drei Jahre später dem *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten* zur Realisierung verhelfen sollten.

89 LI LA RE 1914/1278: Luzius Gassner: Hohe Fürstliche Regierung, Triesen, 25. Oktober 1914.

90 LI LA RE 1913/56: Einlieferungsbericht betr. Johann Frommelt aus Balzers, welcher vom Gemeindeammannnamte Sevelen wegen Mittellosigkeit und Entweichung aus dem Vaduzer Armenhause aufgegriffen und anher geschoben wurde, Vaduz, 5. Januar 1913; LI LA RE 1913/599: Fürstliche Regierung: Schreiben an die ehrwürdige Frau Generaloberin der barmherzigen Schwestern in Zams, Vaduz, 20. März 1913.

91 LI LA RE 1906/1493: Karl Haus von Hausen: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan, 8. Februar 1872.

92 LI LA RE 1930/5941: Gemeindevorstehung Mauren: An die hohe fürstl. Regierung, Mauren, 16. September 1930.

93 Ebd.

94 Ebd.

Wie mit Blick auf die institutionellen Entwicklungen sind auch hinsichtlich der organisatorischen Aspekte des Fürsorgewesens in Liechtenstein in der Zeit vom Ersten Weltkrieg bis zum Ausbruch der Weltwirtschaftskrise Geschichten des Scheiterns aufschlussreich. Zwei Vorhaben aus diesen Jahren hätten die Entwicklung der liechtensteinischen Anstaltslandschaft im 20. Jahrhundert beinahe einen wesentlich anderen Verlauf nehmen lassen. Das eine war das Projekt für einen Krankenhausbau, das andere der Plan zur Einrichtung eines Waisenhauses.

Noch in den Kriegsjahren, Ende 1917, nahm der Landtag einstimmig einen Kommissionsantrag an, der die Regierung ersuchte, «beim Eintritt normalerer Zeiten dafür einzustehen, dass [der] humane und sehr begründete Wunsch», ein Landeskrankenhaus zu errichten, erfüllt werde.⁹⁵ Der Bau eines eigenständigen Krankenhauses im Land war schon seit längerem von der Regierung, dem Fürsten und dem Landtag als ein zentrales sozialpolitisches Desiderat betrachtet worden, weshalb die Angelegenheit im Kontext der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Landes sowohl Mitte der 1880er Jahre als auch 1890 bereits im Landtag zur Debatte gestanden hatte. Das Desiderat war geblieben, die finanzielle Lage des Landes hatte sich durch den Krieg indes drastisch verschlechtert. Dass das Geschäft dann kurz nach dem Krieg, Anfang 1919, gleichwohl erneut im Landtag verhandelt wurde, war dem Umstand geschuldet, dass sich der Fürst – einmal mehr – anerbieten hatte, ein Krankenhaus zu stiften, für dessen Unterhalt dann aber das Land aufkommen sollte. Ein Bericht des Sanitätsausschusses zur Frage lag vor, in dem bereits konkret zur Standortwahl – das Spital sollte entweder in Vaduz oder Schaan gebaut werden –, zur Grösse und zur Infrastruktur – die Einrichtung sollte auf rund 35 Betten ausgelegt sein –, zum erforderlichen Personal – insgesamt fünf Schwestern, die ärztliche Versorgung sollte von der Standortgemeinde aus erfolgen – sowie zur Spitalsatzung Stellung genommen wurde.⁹⁶ Das Krankenhausprojekt wurde vom Landtag weiterverfolgt und die Frage des Bauplatzes, die vom Fürsten dem Parlament zur Entscheidung überlassen worden war, kontrovers diskutiert, nicht zuletzt aufgrund der Partikularinteressen einzelner Gemeinden.⁹⁷ Im Zuge der Diskussion wurde von Abgeordneten unter anderen auch die Forderung aufgebracht, das Krankenhaus solle nicht nur ein zusätzliches Tuberkuloseheim erhalten, sondern ebenfalls «eine Versorgung der heilbaren Irren» bieten.⁹⁸

Anfang März entschied der Landtag dann mit grosser Mehrheit, dass das Krankenhaus in Schaan gebaut werden sollte. Für diesen Standort hatte sich auch Alfons Brunhart, der in der Gemeinde eine Arztpraxis führte und bis vor dem Krieg Landtagsabgeordneter gewesen war, in einer in der Landtagssitzung verlesenen Stellungnahme ausgesprochen. Darin hatte Brunhart mit Blick auf die bei der Wahl in Betracht zu ziehenden Kriterien seinerseits nicht zuletzt betont, dass das Spital «zunächst kein Sanatorium und keine Nervenheilanstalt» sei.⁹⁹ Nach der Verlesung einer Resolution, die der Landtag an den Fürsten zu übersenden beabsichtigte, um diesem den Dank des Landes auszusprechen, wurde von Wilhelm Beck schliesslich die Frage nach der Höhe der Betriebskosten aufgebracht. Der Landtagspräsident blieb in seiner Antwort vage. Das Krankenhaus von Grabs im Kanton St. Gallen, das der bis dahin erfolgten Planung als Referenzeinrichtung gedient hatte und in dem regelmässig Patienten und Patientinnen aus Liechtenstein versorgt wurden, habe, so Schädler, eine Unterstützung von 20'000 Franken erhalten. Für die liechtensteinische Lösung könnten 10'000 Kronen genügen, bei den aktuellen Preisverhältnissen lasse sich indes «über die Betriebskosten nichts Sicheres sagen».¹⁰⁰

Tatsächlich sollte auch dieses bereits weit gediehene Vorhaben, ein Krankenhaus in Liechtenstein zu bauen, der massiven Entwertung der Krone, die nach dem Weltkrieg ihre Fortsetzung

95 LTP 1917: Protokoll der Landtagssitzung, 29. November 1917, S. 11–12.

96 LTP 1919: Protokoll der Landtagssitzung, 28. Januar 1919, S. 11–14.

97 So wurden die vorgelegten Gutachten von verschiedenen Abgeordneten als einseitig kritisiert: «Es werde die Güte des Vaduzer Klimas in allen Tonarten hervorgehoben & für Schaan eine sibirische Kaelte geschildert.» LTP 1919: Landtagsbericht, 13. Februar 1919, S. 1–2, Zitat S. 1.

98 Ebd., S. 1.

99 LTP 1919: Protokoll über die Landtagssitzung, 6. März 1919, S. 2–6, Zitat S. 3.

100 Ebd., S. 5–6.

fand, zum Opfer fallen. Die stationäre Versorgung der Kranken im Inland konnte damit weiterhin nur in den Armenhäusern beziehungsweise Bürgerheimen, wie sie nun gerade auch aus solchen Gründen immer öfter genannt wurden, geleistet werden. Dies musste Auswirkungen nicht nur für die aus gesundheitlichen Gründen, sondern auch für die aus Armutsbetroffenheit in diesen Einrichtungen versorgten Menschen haben. In der Folge wurde vor allem im Bürgerheim Vaduz die Infrastruktur für die medizinische Versorgung ausgebaut.¹⁰¹ Anfang der 1930er Jahre kamen Erweiterungsbauten zum ursprünglichen Heim hinzu. Dadurch verfügte das «Bürgerheim-Spitalchen», wie es der Vaduzer Ortsvorsteher Bernhard Risch zu der Zeit bezeichnete, über einen Operationssaal, eine Liegehalle und ein Gebärdzimmer.¹⁰² Der Ausbau konnte wesentlich dank Spenden der Fürstin Elsa, der Frau des seit 1929 regierenden Fürsten Franz I., realisiert werden.¹⁰³ Mitte der 1950er Jahre sprach sich der Landtag dann erneut für einen Spitalneubau aus. Dieser wurde aber schliesslich erst 1977 in Angriff genommen.

Auch in der Folge des Krieges sahen sich die Schwestern der Kongregation der christlichen Liebe 1920 gezwungen, das von ihnen seit den 1870er Jahren im sogenannten Schloss Gutenberg in der Gemeinde Balzers betriebene Töchterinstitut aufzugeben und Liechtenstein zu verlassen.¹⁰⁴ Dies bot Anlass, die Idee der Einrichtung eines Waisenhauses im Land wieder aufzunehmen. Erste solche Versuche, mit einem vorgesehenen Standort im Weiler Bendern in der Gemeinde Gamprin, waren Mitte der 1880er Jahre und Mitte der 1890er Jahre gescheitert.¹⁰⁵ Nun erklärte sich eine Abteilung der Kongregation der Schwestern vom Kostbaren Blute bereit, im Haus Gutenberg «eine Waisenanstalt verbunden mit einer Haushaltungsschule einzurichten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie aus öffentlichen Mitteln entsprechend unterstützt wird.»¹⁰⁶ Die Regierung richtete daher eine Anfrage an die Gemeinden, um deren Bereitschaft zu eruieren, einen jährlichen Beitrag an den Betrieb eines Waisenhauses auf Gutenberg zu leisten. Daneben wurden die Gemeinden, wie später auch noch die Pfarrer, gebeten, Auskunft darüber zu geben, wie viele Kinder für eine Unterbringung in einer solchen Einrichtung in Frage kämen.¹⁰⁷ Das Meinungsbild ergab, dass die meisten Gemeinden das Vorhaben der Einrichtung eines Waisenhauses begrüßten. Der Ortsvorsteher aus Schaan unterstrich in seiner Antwort die Dringlichkeit der Angelegenheit mit der Kritik an den bestehenden Verhältnissen, die von nicht wenigen politischen Akteuren im Land geteilt wurde – wie wenige Jahre später auch der Entwurf zu einem neuen Armengesetz belegen sollte: «[D]ie Gemeinde-Vertretung Schaan [ist] der Ansicht, daß es wirklich notwendig wäre Waisenkinder in eine solche [Waisenanstalt] unterbringen zu können, da die Erziehung der Kinder in den Armenhäuser [sic] sehr erschwert wird, weil der tägliche Verkehr mit den Insassen für sie sehr nachteilig ist.»¹⁰⁸

101 Die genaue Chronologie der Ereignisse ist in einem vertieften Quellenstudium noch zu klären. Die in den Verzeichnissen aufgeführten und auf die späten 1920er Jahre datierten Aktenbestände zur Einrichtung einer Spitalabteilung im Vaduzer Bürgerheim (RE 1928/6229; RE 1929/1710) sind vom Landesarchiv als nicht mehr auffindbar bezeichnet worden. Einen Überblick über die wichtigsten Stationen der Geschichte des Spitals in Liechtenstein bietet Besl, 2011b.

102 LI LA RF 132/315: Bernhard Risch: An die fürstliche Regierung, Vaduz, 31. August 1933. Besl wie auch eine Informationsbroschüre der Gemeinde Vaduz zum Umbau des Krankenhauses 1977 sprechen davon, dass die Einrichtung ab 1931 über einen kleinen Operationssaal verfügte. Besl, 2011b; Gemeinderat Vaduz, 1977, S. 3. Die Liegehalle wurde 1932 angebaut. Vgl. LI LA RF 129/33: Ludwig Ospelt: Euere Durchlaucht, Gnädigste Frau Fürstin, Vaduz, 16. August 1932; Fürstliche Regierung: Anweisung an die fürstliche Landeskasse in Vaduz, Vaduz, 15. November 1932; Fürstliche Regierung: An die fürstliche Landeskasse, Vaduz, 10. Dezember 1932. Das Gebärdzimmer wurde Ende 1933 und Anfang 1934 eingerichtet.

103 Vgl. LI LA RE 1930/671: Fürstliche Regierung: [An den Rechnungsdirektor], 29. Januar 1930; LI LA RF 129/33: Ludwig Ospelt: Euere Durchlaucht, Gnädigste Frau Fürstin, Vaduz, 16. August 1932; LI LA RF 132/315: Bernhard Risch: An die fürstliche Regierung, Vaduz, 31. August 1933; LI LA RF 136/19: Josef Hoop: Gnädigste Frau Fürstin, Vaduz, 2. September 1933.

104 LI LA RE 1920/1062: Regina Le Claire: Durchlauchtigster Fürst, Paderborn, 16. März 1920. Bei dem im Volksmund als Schloss bezeichneten Gebäude handelte es sich um ein grösseres dreistöckiges Haus, das in der Mitte des 19. Jahrhunderts am Fusse des Burghügels in Balzers erbaut worden war und sich im Besitz des Fürstenhauses befand.

105 LI LA SF 10/1887/6: Landtagspräsidium: An die Hochfürstliche Regierung, Vaduz, 1. August 1887.

106 LI LA RE 1920/1062: [Fürstliche Regierung]: Erlass an alle Orte, [Vaduz] 17. Juni 1920.

107 Ebd.; LI LA RE 1920/1062: Karl von Liechtenstein: An alle hochwürdigen Pfarrämter, Vaduz, 9. Juli 1920.

108 LI LA RE 1920/1062: Edmund Risch: Hohe fürstl. Regierung, Schaan, 2. Juli 1920.

Die Bereitschaft, sich für ein Waisenhaus auch mit einem regelmässigen finanziellen Beitrag einzusetzen, war demgegenüber bereits nicht mehr durchgehend vorhanden. Die Gemeinderäte von Mauren, Ruggell und Triesen wollten sich nicht zu jährlichen Zahlungen zugunsten einer solchen Einrichtung verpflichten lassen.¹⁰⁹ Aus Triesen machten sowohl die politischen Behörden als auch der Pfarrer geltend, dass die Gemeinde vor kurzem erhebliche Mittel in das neue Armenhaus investiert habe, in dem zehn Kinder, zwei davon Waisen, untergebracht seien.¹¹⁰ Der Pfarrer schätzte, dass es in der Gemeinde zwanzig bis dreissig Waisen gebe, wobei diejenigen, die nicht im Armenhaus lebten, «meistens gut versorgt» seien und «jedenfalls schwer in ein Waisenhaus zu bekommen» wären.¹¹¹ Nicht wenige Pfarrer gaben an, dass es in ihren Gemeinden keine Kinder zur Unterbringung in einer derartigen Anstalt gebe, aus anderen Gemeinden wurden Zahlen genannt, die deutlich unter denjenigen aus Triesen lagen. Der Pfarrer der potenziellen Standortgemeinde Balzers schrieb, dass es dort nur ein Waisenkind gebe und

«daß dieses bei Verwandten versorgt ist. Für Unterbringung in einer Waisenanstalt kämen aber etwa 10 Kinder in Frage, uneheliche, Halbwaisen und solche, für deren Erziehung die Gemeinde sorgen sollte, weil sie von den Eltern vernachlässigt werden.»¹¹²

Nachdem sie noch in Österreich Erkundigungen über die Kongregation eingeholt hatte, erteilte die Regierung den Schwestern vom Kostbaren Blute im September 1920 die Niederlassungsbewilligung und die Erlaubnis, im Haus Gutenberg eine Haushaltungsschule einzurichten – «unter der Bedingung, daß dort innerhalb von 3 Jahren eine Waisenanstalt in Betrieb gesetzt wird, falls die liechtensteinischen Gemeinden Interesse zeigen.»¹¹³

Die Frist verstrich, ohne dass die Gemeinden Interesse gezeigt hätten. Am Ende des Jahrzehnts wurde die Angelegenheit erneut erörtert. Die Schwestern waren nach wie vor bereit, den Plan für ein Waisenhaus auf Gutenberg umzusetzen. Der Regierung lag im August 1929 eine neue, explizit provisorische Kalkulation der voraussichtlichen jährlichen Aufwendungen und Einnahmen einer solchen Einrichtung für dreissig Kinder vor, die einen jährlichen, vom Land zu deckenden Fehlbetrag von zwischen 2'000 und 3'140 Franken berechnete. Der Beitrag aller Gemeinden zusammen wurde auf 0.50 Franken pro Tag und Kind angesetzt, was einen jährlichen Aufwand für jede Kommune von knapp 500 Franken bedeutet hätte.¹¹⁴ Im Monat darauf führte die Regierung erneut eine Anfrage bei den Gemeinden durch, um herauszufinden, mit wie vielen Waisenkindern für eine derartige Anstalt zu rechnen war.¹¹⁵ Ende Oktober bat sie die Gemeinden dann um eine Stellungnahme zu deren Bereitschaft, ein Waisenhaus finanziell mitzutragen. Die vorgelegte Rechnung, auf der die Entscheidung erfolgen sollte, war nun eine andere. Anders als Anfang des Jahrzehnts ging es nicht mehr um einen jährlich zu entrichtenden festen Beitrag pro Gemeinde, sondern um die Frage, ob die Gemeinden bereit waren, Waisen in einer solchen Einrichtung für vierhundert Franken Verpflegungskosten pro Kind und Jahr, ohne Kosten für die Bekleidung, unterzubringen. Die Regierung unterliess es dabei nicht, «auf die grossen moralischen Schädigungen» hinzuweisen, «die den Waisenkindern in den Armenhäusern ständig drohen».¹¹⁶ Vorgelegt wurde damit die tiefere Kostenvariante pro Kind, von der die der Regierung vorliegende Kalkulation ausgegangen

109 LI LA RE 1920/1062: Andreas Meier: Hohe fürstl. Regierung, Mauren, 29. Juni 1920; Andreas Eberle: Hohe fürstl. Regierung, Ruggell, 27. Juni 1920; Oskar Bargetze: Hohe fürstliche Regierung!, Triesen, 27. Juni 1920.

110 LI LA RE 1920/1062: Oskar Bargetze: Hohe fürstliche Regierung, Triesen, 27. Juni 1920; Urban Marok: Hohe fürstl. Regierung, Triesen, 20. Juli 1920.

111 LI LA RE 1920/1062: Urban Marok: Hohe fürstl. Regierung, Triesen, 20. Juli 1920.

112 LI LA RE 1920/1062: Peter Schmid: Hohe fürstl. Regierung, Balzers, 15. Juli 1920.

113 LI LA RE 1920/1062: Karl von Liechtenstein: An die Ehrwürdigen Schwestern vom kostbaren Blute, Vaduz, 11. September 1920. Vgl. Generalvikariat Vorarlberg: An die Hohe Fürstlich Liechtenstein'sche Landesregierung, Feldkirch, 7. September 1920.

114 LI LA RE 1929/4388: A. Drexel: Sehr verehrter Herr Regierungschef!, Werter Freund und Gönner!, Gutenberg, 23. August 1929.

115 LI LA RE 1929/4388: Fürstliche Regierung: An alle Ortsvorstehungen, Vaduz, 19. September 1929.

116 LI LA RE 1929/4388: Fürstliche Regierung: An alle Gemeindevorstehungen, Vaduz, 23. Oktober 1929.

war.¹¹⁷ Aus den elf liechtensteinischen Gemeinden erfolgten gerade einmal drei Zusagen: aus Ruggell, Schellenberg und Triesenberg.¹¹⁸ Der Gampriner Ortsvorsteher hatte es bei der lapidaren Notiz belassen, dass es in der Gemeinde gegenwärtig keine Waisen gebe.¹¹⁹ Alle übrigen Gemeinden lehnten den Vorschlag ab.¹²⁰ Anfang 1930 teilte die Regierung der Schwester Oberin auf Gutenberg dann den von ihr ausdrücklich bedauerten Entscheid mit:

«So wenig dieser Standpunkt den Interessen der Jugenderziehung und den Interessen der Gemeinde selber dient, ebensowenig steht uns natürlich ein Einfluss auf die Stellungnahme der Gemeinden zu. Wir müssen dieses Projekt infolgedessen wohl als erledigt betrachten».¹²¹

Die Sozialversicherungen

Die Notlagen, die der Erste Weltkrieg über sein Ende hinaus noch auf längere Zeit produzierte, verlangten nach sozialpolitischen Massnahmen, die weit über die Funktionen und Kapazitäten der Fürsorge hinausgingen. In der Schaffung wohlfahrtsstaatlicher Mechanismen zur Lösung der sogenannten sozialen Frage jenseits der punktuellen Linderung von gerade auch akuter Bedürftigkeit durch die fürsorgerische Unterstützung hinkte Liechtenstein den Entwicklungen anderswo in Europa und darüber hinaus noch deutlicher hinterher als im Fürsorgebereich. Das galt selbst im Vergleich zu einer notorischen Nachzüglerin wie der Schweiz und besass eine wesentliche Ursache im geringen Industrialisierungsgrad der Wirtschaft. Die erste Welle moderner Sozialgesetzgebung von den 1880er Jahren bis zum Ersten Weltkrieg war an Liechtenstein weitgehend vorbeigegangen. Bei vier grundlegenden wohlfahrtsstaatlichen Programmen hat die Forschung nicht nur für Europa, sondern auch in globaler Hinsicht ein Sequenzmuster der Einführung festgestellt. Dabei gingen in der Regel Unfallversicherungen für Arbeitende voraus, gefolgt von der Krankenversicherung, der Alterssicherung und schliesslich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.¹²² Diese Parallelität hatte verschiedene Ursachen. Strukturell lässt sie sich insbesondere mit der Tiefe des Bruchs erklären, die die einzelnen Programme hinsichtlich der etablierten liberalen Ordnungen bedeuteten. Die grenzüberschreitende Zirkulation von Wissen über die entsprechenden etablierten gesetzlichen Normen war aber ebenso von Belang. Gerade der Aspekt der politischen Legitimation der Herrschenden, der durch diese Zirkulation verstärkt wurde, hatte auch zur Folge, dass die Vorreiterrolle nicht immer den am weitesten industrialisierten und am stärksten urbanisierten Staaten zukommen musste. Zu diesen Ausnahmen gehörte Liechtenstein indessen nicht.

Die Anfänge des Sozialversicherungswesens entsprachen auch in Liechtenstein der allgemeinen Sequenz. 1870 wurde die erste Kranken- und Unfallkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Mechanischen Weberei Vaduz ins Leben gerufen.¹²³ Es folgten bis in die frühen 1890er Jahre die entsprechenden Versicherungen für die Arbeiterschaft der Weberei Enderlin & Jenny in Triesenberg und der Spinnerei Jenny und Spoerry in Vaduz. Externe Einflüsse spielten dabei eine erhebliche Rolle: zum einen durch die österreichischen Gewerbeinspektoren, die auf einen bescheidenen Versicherungsschutz für die Belegschaften der Textilbetriebe drängten, zum anderen durch die zentrale Stellung von Schweizer Fabrikanten in der liechtensteinischen Textilindustrie, war doch in der Schweiz der Versicherungsschutz für Industriearbeiter und -arbeiterinnen schon vergleichsweise

117 LI LA RE 1929/4388: A. Drexel: Sehr verehrter Herr Regierungschef!, Werter Freund und Gönner!, Gutenberg, 23. August 1929.

118 LI LA RE 1930/305: [Fürstliche Regierung]: Sammelbogen betr. Errichtung eines Waisenhauses und Unterbringung der Waisen aus allen Gemeinden zu einheitlichem Verpflegungskostenpreis, Januar 1930.

119 LI LA RE 1930/305: Wilhelm Büchel: [Antwort auf Anfrage der Regierung], Gamprin, o. D., [1929].

120 LI LA RE 1930/305: [Fürstliche Regierung]: Sammelbogen betr. Errichtung eines Waisenhauses und Unterbringung der Waisen aus allen Gemeinden zu einheitlichem Verpflegungskostenpreis, Januar 1930.

121 LI LA RE 1930/305: Fürstliche Regierung: An die hochachtungswürdige Schwester Oberin in Gutenberg, Vaduz, 14. Januar 1930.

122 Abbott/DeViney, 1992; Obinger/Petersen, 2019, S. 13–18.

123 Zur Frühgeschichte des Krankenversicherungswesens in Liechtenstein vgl. W. Vogt, 2011; Hoch, 1990, S. 25–27.

ausgebaut. Ab 1894 hatten durch die Einrichtung eines Allgemeinen Kranken-Unterstützungs-Vereins für das Fürstentum Liechtenstein – ohne gesetzliche Grundlage – auch Teile der Gesellschaft ausserhalb der Belegschaften der Textilbetriebe freiwilligen Zugang zu einer Krankenversicherung.

Die Forschung hat nicht nur eine typische Einführungsabfolge der grundlegenden Sozialversicherungsprogramme festgestellt. Sie hat ebenso deutlich gemacht, dass innerhalb der einzelnen Länder die Entwicklungen keineswegs linear verliefen. Liechtenstein bietet dafür beste Anschauung. Erst mit der Gewerbeordnung von 1910 wurden staatliche Vorschriften zu Sozialversicherungen etabliert.¹²⁴ Diese gingen aber nicht nur hinsichtlich der Leistungen gleich erheblich weiter als alle bis dahin bestehenden privaten Lösungen, sondern sahen ein Krankenversicherungs- und ein Unfallversicherungsobligatorium für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als zehn Angestellten sowie für diejenigen vor, die bei ihrer Tätigkeit besonderen Gefahren ausgesetzt waren. Ebenso bemerkenswert wie der vergleichsweise fortschrittliche Charakter dieser Norm war die fast widerstandslose Art, mit der diese nach massiver Opposition von Seiten des Kleingewerbes bereits 1915 in einer Novellierung vom Landtag wieder weitgehend rückgängig gemacht wurde. Eine Unfallversicherungspflicht bestand danach nun nur noch für Gewerbebereiche, in denen für die Arbeitnehmenden besondere Gefahren bestanden. Die Entwicklungen im Sozialversicherungswesen waren damit schon wieder markant zurückgedreht worden.

Der Erste Weltkrieg hatte nicht nur in vielen Ländern das Regulierungsvermögen des Staates erhöht, sondern auch den sozialen Bedarf nach staatlicher Unterstützung gesteigert. In Liechtenstein war die politische Ordnung durch die Verfassung von 1921 demokratisiert worden, und die 1920er Jahre standen politisch im Zeichen der Vorherrschaft der Christlich-sozialen Volkspartei (VP), die die Bevölkerungsmehrheit hinter sich wusste und sozialen Forderungen gegenüber aufgeschlossene Positionen vertrat. Die Voraussetzungen für eine Dynamisierung eines in vielerlei Hinsicht nachholenden Auf- und Ausbaus der Sozialversicherungen waren entsprechend günstig. Selbst die neue Verfassung hielt in ihrem Artikel 26 fest: «Der Staat unterstützt und fördert das Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadensversicherungswesen.»¹²⁵ Die Diskussionen über die Sozialversicherungen erhielten in den 1920er Jahren tatsächlich neuen Schwung. Die institutionellen Ergebnisse dieser Diskussionen blieben in dem Jahrzehnt indessen mehr als bescheiden. Wie im Bereich der Fürsorge wurden Initiativen schon früh nicht mehr weiterverfolgt oder scheiterten als elaborierte Gesetzesvorschläge an zu grossen politischen und gesellschaftlichen Widerständen. Wesentliche Impulse für die politische Auseinandersetzung mit Fragen des Versicherungsschutzes für soziale Risiken kamen zudem von aussen. Die Stagnation, die das Sozialversicherungswesen in Liechtenstein in den 1920er Jahren trotz der drängenden sozialen Herausforderungen der Nachkriegszeit prägte, war zwangsläufig daran mitbeteiligt, dass sich auch die Konturen des Fürsorgewesens kaum änderten.

In der Absicht, ein Sozialversicherungsgesetz auszuarbeiten, beauftragte die liechtensteini-sche Regierung unter dem interimistischen Landesverweser Karl von Liechtenstein noch 1920 den Direktor der Basler Lebensversicherungsgesellschaft Hermann Renfer mit der Erstellung eines Gutachtens *Über die Durchführung der Sozialversicherung im Fürstentum Liechtenstein*.¹²⁶ Renfer hob in seiner 1922 vorgelegten Studie einerseits die Notwendigkeit, ein funktionierendes Sozialversicherungswesen zu etablieren, hervor, gerade nach den «ungeheuren wirtschaftlichen Schädigungen des Weltkrieges»: «[N]ie lastete die Verantwortung größer auf den Schultern der Regierungen, die wissentlich oder aus Schwachheit die Sozialversicherung nicht an die Hand nahmen.»¹²⁷ Er konzidierte dem liechtensteinischen Armenwesen, «gut geordnet» zu sein.¹²⁸ Gleichwohl könne die Armenfürsorge die Versicherung nicht kompensieren. Und «die Bestimmung, daß Personen, die

124 Gesetz betreffend Erlassung einer neuen Gewerbeordnung, 1910, § 71, § 72.

125 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, Art. 26.

126 Zu von Liechtenstein vgl. Wanger, 2011c.

127 Renfer, 1922, S. 12.

128 Ebd.

eine Armenunterstützung genießen, kein Stimmrecht besitzen», zeige gerade deren «entehrende[n] Charakter» auf.¹²⁹ Andererseits wies er darauf hin, dass eine moderne Sozialversicherung alle verschiedenen Zweige umfassen und möglichst breiten Teilen der Gesellschaft zugutekommen müsse, was für ein kleines Land wie Liechtenstein mit beschränkten wirtschaftlichen Mitteln eine etappenweise Einführung der verschiedenen Versicherungen nach der Häufigkeit der versicherten Gefahren nahelege: zuerst die Unfallversicherung, dann die Kranken- und Invalidenversicherung und schliesslich die Alter- und Hinterbliebenenversicherung.¹³⁰ Die von Renfer vorgeschlagenen Leistungen waren für einige Versicherungszweige vergleichsweise hoch, für andere tief angesetzt. Ausser für die Unfallversicherung empfahl der Gutachter eine zentrale staatliche Versicherungsanstalt.

Von den Vorschlägen setzte die liechtensteinische Regierung in den 1920er Jahren praktisch nichts um. Das zentrale Argument dafür war der «noch immer schwere[...] Stande unserer Volkswirtschaft».¹³¹ Bei der Krankenversicherung bedeutete dies unter anderem, dass das von Renfer anvisierte Volksobligatorium ausblieb. Die Regierung zahlte weiterhin, wie schon in den Kriegsjahren, Unterstützungsbeiträge an den privaten Kranken-Unterstützungsverein. Damit kam sie auch dem Buchstaben des Verfassungsauftrages nach, der lediglich eine staatliche Unterstützung und Förderung der im Artikel 26 aufgezählten Sozialversicherungen vorschrieb. Als einzig greifbares institutionelles Resultat von Renfers Gutachten in dem Jahrzehnt kann die mit der Novellierung des Steuergesetzes 1923 erfolgte Einrichtung «eines Fonds für eine Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung» betrachtet werden.¹³²

Auch wenn die Arbeitslosenversicherung in der Regel als letzter Zweig der Sozialversicherungen eingeführt wurde, existierten in zahlreichen europäischen Ländern bereits Versicherungslösungen zur Unterstützung von grösseren oder kleineren Teilen der in der Kriegs- und Nachkriegszeit von Arbeitslosigkeit betroffenen Erwerbsbevölkerung. In Liechtenstein war dies nicht der Fall – mit einer Ausnahme. Als der schweizerische Bundesrat im Oktober 1919 beschloss, Ausländerinnen und Ausländer ein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung in der Schweiz nur bei Gegenseitigkeit zu gewähren, verlangte der liechtensteinische Gesandte in Bern, Emil Beck, auf Wunsch der Schweizer Behörden bei seiner Regierung «ein Exemplar der in Liechtenstein geltenden Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge».¹³³ Die Regierung musste einerseits mitteilen,

«daß bezüglich der bis jetzt hierlands zur Auszahlung gelangten Arbeitslosenunterstützungen ein Gesetz oder eine Verordnung nicht erlassen wurde, daß aber die fürstl. Regierung wegen allfälliger Schaffung bezüglichlicher Gesetzesvorschriften an den Landtag herangetreten ist.»¹³⁴

Andererseits hielt sie fest:

«Hierlands hatte sich eigentlich nur während des Stillstandes der Baumwollfabriken das Bedürfnis nach Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützungen gezeigt, und sind diese Unterstützungen hauptsächlich den hier niedergelassenen Ausländern zugute gekommen, auf welchen Umstand gelegentlich der Mitteilung an die Schweizerische Regierung, daß hier formelle gesetzliche Verordnungen über die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen nicht bestehen, besonders hingewiesen werden wolle.»¹³⁵

129 Ebd.

130 Ebd., S. 13.

131 LI LA RE 1922/158: Fürstliche Regierung: An Herrn Dr. Hermann Renfer, Direktor der Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Vaduz, 24. November 1922.

132 Steuergesetz, 1923. Art. 63, Absatz 2 sah vor, dass zwei Fünftel der Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer in diesen Fonds fließen sollten.

133 LI LA RE 1920/544: Emil Beck: An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung: Arbeitslosenfürsorge, Bern, 7. Juli 1920. Zu Beck vgl. Quaderer, 2011a.

134 LI LA RE 1920/544: Karl von Liechtenstein: An die fürstlich liechtensteinische Gesandtschaft in Bern: Arbeitslosenfürsorge, Vaduz, 21. Juli 1920.

135 Ebd.

In dem wenig industrialisierten Land, in dem Fabrikarbeiterinnen und -arbeiter die Lohnarbeit zudem vielfach nach wie vor mit einer Tätigkeit in der Landwirtschaft, auch in der Subsistenz, ergänzten, blieb der politische Druck zur Einführung von Versicherungen für das Risiko der Arbeitslosigkeit lange Zeit vergleichsweise beschränkt. Um die finanzielle Unterstützung arbeitslos gewordener Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen in der Schweiz zu ermöglichen – und um diese nicht schliesslich zu Hause selbst versorgen zu müssen –, beschloss der Landtag aber Ende 1920, «den hierlands arbeitenden Schweizern im Falle der Arbeitslosigkeit aus Landesmitteln eine gleichartige Unterstützung und unter denselben Bedingungen zu[zusichern], wie der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 vorsieht.»¹³⁶ Somit bestand ein Instrument finanzieller Absicherung von Arbeitsverlust zwar für Ausländerinnen und Ausländer, nicht aber für die einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Vor diesem Hintergrund verlangte der 1920 gegründete Arbeiterverband, in dem sich die nun politisch gewichtiger gewordene liechtensteinische Arbeiterschaft am einflussreichsten organisierte und artikulierte, Arbeitsbeschaffung durch Notstandsarbeiten, staatliche Hilfe bei der Suche nach Erwerbsmöglichkeiten im Ausland und die Abschottung des heimischen Arbeitsmarktes gegen ausländische Arbeitskräfte. Die von der VP dominierte Regierung, die eng mit der Arbeiterbewegung verbunden war, kam, zusammen mit den Gemeinden, allen diesen Forderungen entgegen. Staatliche Arbeitslosenunterstützung für die eigenen Staatsbürger – weniger für die Staatsbürgerinnen – bestand in den 1920er Jahren entsprechend in erster Linie in Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung im Inland und zur Schaffung von Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten im Ausland.¹³⁷ Der Arbeiterverband setzte sich in dem Jahrzehnt aber auch für die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung ein.¹³⁸ 1929 wurde diese Forderung vom Liechtensteiner Verein in Zürich unterstützt, der in der Sache an die Regierung und den Landtag herantrat. Letzterer reagierte in einer Mischung aus Sozialistenfurcht, Ablehnung vermeintlicher Fremdeinmischung und Bedenken wegen Missbrauchspotenzialen einer derartigen sozialen Absicherung skeptisch.¹³⁹ Mitte 1930 lag dem Landtag dann der vom Arbeiterverband und dem Liechtensteiner Verein in Zürich ausgearbeitete Gesetzesentwurf zur Beratung vor.¹⁴⁰ Die Frage wurde kontrovers diskutiert. Während viele Abgeordnete die Notwendigkeit eines solchen Versicherungswerkes unterstrichen, fanden auch Stimmen wie dasjenige des Landtagspräsidenten Anton Frommelt Rückhalt. Frommelt, der der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) angehörte, welche nach dem Sparkassa-Skandal von 1928 politisch die Oberhand im Land gewonnen hatte und ihre Vorherrschaft für über vier Jahrzehnte halten können, brachte vor, dass eine Arbeitslosenversicherung «die Gefahr zum Grossziehen des Faulenzertums in sich» trage.¹⁴¹ In der Debatte wurde auch die Idee einer Altersversicherung wieder aufgebracht. Der Landtag verabschiedete Mitte 1931 schliesslich einen Gesetzestext zur Einführung eines weitgehenden Arbeitslosenversicherungspflichtsystems, der dem Volk im November desselben Jahres zur Abstimmung vorgelegt und von diesem deutlich abgelehnt wurde.¹⁴² Es sollte bis 1970 dauern, bis in Liechtenstein eine für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt wurde.

136 LI LA RE 1921/265: Landtagspräsidium: An die hohe fürstl. Regierung, Vaduz, 31. Dezember 1920. Zu den Zahlen der in der Schweiz lebenden und arbeitenden Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen – die höher lagen als die der Schweizerinnen und Schweizer in Liechtenstein – vgl. Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 509–510.

137 Vgl. dazu Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 509–515.

138 Hoch, 1990, S. 67.

139 Vgl. LTP 1929/230-234: Protokoll über die Sitzung des Landtages, 31. Dezember 1929, S. 1.

140 LTP 1930: Protokoll über die Landtagssitzung, 7. Juli 1930, S. 5–11.

141 Ebd., S. 8. Zu Frommelt vgl. Vogt-Frommelt, 2011.

142 LTP 1931/168-174: Protokoll über die Landtagssitzung, 1. September 1931, S. 2. Für das Gesetz sprechen sich 653, dagegen 1152 Liechtensteiner aus. Hoch, 1990, S. 68.

3.2. Die 1930er Jahre

Ein Gesetzesentwurf und ein Gesetz

Die Entwicklung des Fürsorgewesens in Liechtenstein in den 1930er Jahren stand wesentlich im Zeichen der Weltwirtschaftskrise. Dies ist kaum ein überraschender Befund. Während die Effekte der Krise in der Organisation und Praxis der Unterstützung von in Not geratenen Menschen ihren Niederschlag fanden, war dies auf gesetzlicher Ebene indes ungleich weniger der Fall. Hier mochte der Zusammenbruch der kapitalistischen Weltwirtschaft zwar bei massgebenden Akteuren ein Gefühl der Dringlichkeit von sozialgesetzlichen Anpassungen noch einmal erhöht haben. Den beiden wesentlichen Ereignissen im Bereich der normativen Regulierung der Fürsorge lagen jedoch in erster Linie andere Ursachen und längere Entwicklungen zugrunde. Das galt ebenso für den in wenigen Jahren bereits zweifach detailliert ausgearbeiteten und am Ende nicht in die Tat umgesetzten Vorschlag für eine Revision des Armengesetzes wie für das Gesetz, welches in der Geschichte der Fürsorge des Landes den Höhepunkt legaler repressiver Optionen im Umgang mit sozial unangepassten Menschen darstellte: das *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten*.

Auch in Liechtenstein begann sich die wirtschaftliche Lage 1930 aufgrund der zunächst von den USA ausgehenden Schockwellen zu verschlechtern, allerdings nicht in dem Grade wie in Deutschland oder Österreich. Ähnlich wie in der Schweiz, von deren erstweiliger Krisenresistenz das Land gerade auch mit Blick auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit vorerst noch profitierte, setzte die volkswirtschaftliche Talfahrt zeitversetzt ein. Und sie fand sektoriell differenziert statt. Während Industrie, Gewerbe und Handel schon 1931 stark von der Depression ergriffen wurden, zeigte die Landwirtschaft noch verhältnismässig wenige Krisensymptome. 1932 war dann das erste eigentliche Krisenjahr in Liechtenstein.¹⁴³ Die Talsohle der Krise wurde in den Jahren 1934 und 1935 erreicht. Ab 1936 begann die Lage sich zaghaft zu verbessern. Die allmähliche gesamtwirtschaftliche Entspannung hatte indessen nur eingeschränkt Auswirkungen auf die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit. Und Folgen der Krise blieben in Liechtenstein noch bis in die ersten Kriegsjahre hinein spürbar.

Dass der 1932 vorgelegte erneute Vorschlag für ein revidiertes *Armengesetz für das Fürstentum Liechtenstein* aus der Krisenlogik im Kontext der wirtschaftlichen Depression geboren war, kann daher auch schon mit Blick auf die Chronologie weitgehend ausgeschlossen werden. Der von einem Dr. K. Weder aus dem st. gallischen Heerbrugg im Auftrag der fürstlichen Regierung erarbeitete Entwurf verwies aber auch gleich selber auf den entscheidenden Entstehungszusammenhang:

«Der Zeitpunkt der Revision des heutigen Armenwesens ist deshalb gegeben, weil das Armengesetz in verschiedener Beziehung mit dem Gemeindegesetz zusammenfällt. Da nun eine neue Regelung des Gemeindegewesens im Entwurfe vorliegt, so ist es gegeben, das Armengesetz ebenfalls dem neuen Gemeindegesetzesentwurf anzupassen.»¹⁴⁴

Auch für diesen Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes hatte Weder von der Regierung den Auftrag erhalten.¹⁴⁵ Der inhaltlich naheliegende Konnex der Arbeit für ein neues Armengesetz mit den Bestrebungen zu einer Revision des Gemeindegesetzes lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass auch bereits der Entwurfsvorgänger aus dem Jahr 1926 massgebend in diesem Zusammenhang entstanden war. Weder scheint den Gemeindegesetzesentwurf von 1926 überarbeitet zu haben und legte das Ergebnis ebenfalls 1932 vor.¹⁴⁶ Sein Vorschlag für ein neues Armengesetz wies eben-

143 Für eine Darstellung des Verlaufs der Krise in Liechtenstein, vgl. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 140–167.

144 LI LA DS 94/1932-1A: K. Weder: Armengesetz für das Fürstentum Liechtenstein nebst Motivenbericht, Heerbrugg 1932, S. 31.

145 LTP 1933/14-32: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 22./23. März 1933, S. 14.

146 Vgl. Kommission zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Totalrevision des Gemeindegesetzes / Fürstliche Regierung, 1985, S. 6. Vgl. Schiess Rütimann, 2015, S. 45.

falls vielfältige Parallelen mit dem sechs Jahre älteren Entwurf auf. Weder war fraglos mit dem Armengesetz seines Wohnkantons vertraut, das dem Entwurf aus dem Jahr 1926 Pate gestanden hatte. Der von ihm präsentierte Gesetzesentwurf war aber eindeutig auf der Grundlage des liechtensteinischen Vorgängers entstanden.

Der 63 Artikel umfassende Gesetzesentwurf wurde ebenfalls mit einer fünfteiligen Definition des Aufgabenbereichs der staatlichen «Armenfürsorge» eingeleitet. Bemerkenswert ist dabei zum einen, dass dazu nun in einer in dieser Prominenz neuen Hervorhebung des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich nicht nur die Unterstützung von «Hilfsbedürftigen» gezählt wurde, sondern davor auch das Verschaffen einer «angemessene[n] Unterstützung durch die hiezu gesetzlich verpflichteten Verwandten».¹⁴⁷ Zum anderen fällt ins Auge, dass die Unterstützung von bedürftigen Kindern und jene von «Personen, welche zufolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen,» voneinander getrennt in zwei Punkten aufgeführt wurde, dafür aber das Vorgehen gegen «Arbeitsscheue» und «Liederliche» nicht mehr im Aufgabenkatalog enthalten war. Der repressive Aspekt war damit zwar nicht ganz aus der gesetzlichen Festlegung des fürsorgerischen Kernauftrages verschwunden, er wurde aber deutlich minimiert. Er fand nun noch knapp im leicht umformulierten ersten Punkt des einleitenden Artikels Erwähnung, der es der Armenfürsorge zur Aufgabe machen wollte, der «Verarmung mit allen zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken.»¹⁴⁸ Allerdings war der Gesetzesteil zu «Armenpolizei und Strafbestimmungen» dann ausführlicher als im vorangegangenen Entwurf. Dabei waren dem Bettelverbot erneut mehrere Artikel gewidmet. Im Zuge der Wirtschaftskrise, die Österreich ja vor Liechtenstein erfasst hatte, wurde im Land, angesichts des vermehrten Auftretens von Bettelnden insbesondere aus Vorarlberg, schon Anfang der 1930er Jahre das Bettelproblem erneut als akut wahrgenommen.¹⁴⁹ Die Einweisung von «[n]otorisch arbeitsscheuen oder liederlichen Personen» in Zwangsarbeits- oder Versorgungsanstalten sah auch Weders Entwurf vor. Jedoch präzisierte er die Voraussetzung dafür und verdeutlichte damit, welche zentrale Verantwortung dem Alkoholkonsum für soziale Randständigkeit zugeschrieben wurde. Eingewiesen werden sollten «Arbeitsscheue und liederliche Personen, welche der Gemeinde zur Last zu fallen drohen und Trinker sind, sofern trotz des Wirtshausverbotes keine Besserung eintritt».¹⁵⁰ Ein neuer Artikel regelte die Sanktionen für «Widersetzlichkeit» gegen die Anstaltsleitung und «böswillige Missachtung der Anstaltsreglemente» durch Insassen von «Armen- oder ähnlichen Anstalten» mit bis zu zwei Wochen verschärftem Arrest.¹⁵¹

Indem Weder viele der vorgesehenen Bestimmungen zur Ausgestaltung der Fürsorge für Kinder und Erwachsene aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf übernahm, blieb auch die Kluft zwischen normativem Anspruch und organisatorischer Wirklichkeit, die sich mit Blick auf den Text aus dem Jahr 1926 aufgetan hatte, weiterhin in aller Deutlichkeit vorhanden. Das Waisenhaus, in dem Waisenkinder und Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern untergebracht werden sollten, gab es nach wie vor nicht.¹⁵² Wenn Weder in seinem Motivenbericht dazu festhielt, dass das Gesetz in erster Linie die Errichtung von Waisenanstalten verlange und dass es dringend wünschbar sei, «dass sich die Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Landeswaisenanstalt entschliessen könnten», kam dies vor dem Hintergrund der gerade eben gescheiterten langwierigen Bestrebungen, auf Gutenberg in Balzers ein Waisenhaus einzurichten, nun schon fast einem Lippenbekenntnis gleich.¹⁵³ Für arme Kranke, «denen die erforderliche ärztliche Behandlung oder Pflege in der Gemeinde nicht geboten wird,» verlangte der Gesetzesentwurf die Versorgung in einem öffentlichen

147 LI LA DS 94/1932-1A: K. Weder: Armengesetz für das Fürstentum Liechtenstein nebst Motivenbericht, Heerbrugg 1932, Art. 1.

148 Ebd.

149 Vgl. z. B. LI LA RF 124/361: Fürstliche Regierung: An Herrn Landweibel Verling, [Vaduz], 19. Dezember 1931.

150 LI LA DS 94/1932-1A: K. Weder: Armengesetz für das Fürstentum Liechtenstein nebst Motivenbericht, Heerbrugg 1932, Art. 55.

151 Ebd., Art. 56.

152 Ebd., Art. 16.

153 Ebd., S. 41–42.

Krankenhaus.¹⁵⁴ Darauf, dass ein solches in Liechtenstein nicht existierte, ging der Gesetzeskommentar nicht einmal ein. Die auch von Gesetzes wegen vorgesehenen zentralen Organisationen der fürsorgerischen Unterstützung Bedürftiger blieben weiterhin die hier sogenannten «Armenanstalten». Nach wie vor erschien es angebracht, alleine die Errichtung solcher Anstalten gleich mit mehreren Artikeln zu reglementieren, auch wenn es seit der Jahrhundertwende über Balzers hinaus ausserhalb der Standortgemeinden der bestehenden fünf Armenhäuser keine erkennbaren Anzeichen auch nur für ein ernsthaftes Nachdenken über einen derartigen Neubau gegeben hatte.¹⁵⁵

Der Aufbau des Weder'schen Gesetzesvorschlags folgte einem anderen Strukturierungsprinzip als sein Vorgänger. In der weiter oben im Text angesiedelten Regelung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen staatlichen Instanzen wurde nun die Oberaufsicht der Regierung über das «Armenwesen» – auch dieser Begriff fand weiterhin prominent und austauschbar mit jenem der «Armenfürsorge» Verwendung – wieder explizit festgehalten.¹⁵⁶ Zu den Obliegenheiten der Regierung gehörte gerade auch das – angesichts der infrastrukturellen Voraussetzungen im Land – essenzielle Führen von «Verhandlungen über die internationale Armenfürsorge, [sic] sowie der Abschluss entsprechender Konkordate und Verträge.»¹⁵⁷ Die Reichweite der von Weder im Regierungsauftrag vorgeschlagenen Modernisierung der Regelung des Armenwesens, nach der sich schon lange ein Bedürfnis geltend gemacht habe, «da das bestehende Gesetz in vielen Beziehungen veraltet und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend ist»,¹⁵⁸ lässt sich insbesondere an der Tatsache bemessen, dass der Entwurf auch in den 1930er Jahren noch am Heimatprinzip der Organisation der fürsorgerischen Unterstützung festhielt. Die neu klarere Unterscheidung von Einwohner- und Bürgergemeinde und die Frage der Zuweisung der jeweiligen Kompetenzen, wie sie sein Gemeindegesetzesentwurf vorsah, hatten, laut Weder, gerade am Ursprung der ebenfalls erneuerten Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben des Armengesetzes gestanden.¹⁵⁹ Und schon sein Entwurf für das Gemeindegesetz sah die Übertragung der Pflicht der Armenfürsorge an die Bürgergemeinden vor.¹⁶⁰ Weder wiegelte in seinen Erläuterungen zum Entwurf des Armengesetzes ab:

«Heute macht sich im allgemeinen die Tendenz geltend, die Armenfürsorge nicht mehr der Bürgergemeinde, sondern der Einwohnergemeinde zu übertragen. Verschiedene neuere Armengesetze der Schweiz kennen heute die wohnörtliche Armenpflege».¹⁶¹

In die Aufzählung schloss er neben Zürich oder Bern auch St. Gallen ein. Gleichzeitig würden aber auch noch viele andere Kantone an der heimatlichen Armenfürsorge festhalten. Beide Systeme hätten ihre Vor- und Nachteile. Zu den Nachteilen einer Überantwortung der Fürsorge an die Wohngemeinden gehöre namentlich die damit verbundene zwangsläufige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit für wenig bemittelte Menschen. Das Heimatprinzip sei umgekehrt nur dort nachteilig, wo bereits viele Menschen nicht mehr in ihren Bürgergemeinden wohnen würden. Dies sei aber «vorwiegend in den Städten und Industriezentren der Fall.»¹⁶² In dieser Abwägung, so Weder, dürfte das Heimatprinzip «für die liechtensteinischen Verhältnisse am angemessensten sein.»¹⁶³ Seine Beweisführung stellte die bereits im 19. Jahrhundert im europäischen Raum verbreitete Argumentation auf den Kopf, welche im Heimatprinzip ein wesentliches Hindernis für die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und damit auch für die wirtschaftliche Entwicklung sah. Sie kann damit als konservativ bezeichnet werden. Es spiegelte sich in ihr aber auf jeden Fall ein nach wie vor stark

154 Ebd., Art. 34.

155 Ebd., Art. 20–22.

156 Ebd., Art. 7.

157 Ebd.

158 Ebd., S. 30.

159 Ebd., S. 31.

160 Ebd.

161 Ebd.

162 Ebd., S. 32.

163 Ebd., S. 32–33. Wie Manuela Nipp angesichts dieser Aussage zur Deutung gelangt ist, dass Weder das Heimatgemeinde-Prinzip als nicht mehr funktionsfähig bezeichnet habe, ist nicht nachvollziehbar. Nipp, 2014, S. 17.

verankertes nationales Selbstverständnis als ländliche Gesellschaft wider. Und sie räumte der Kleinheit des Landes ein wesentliches Gewicht in der Abwägung zwischen den beiden Prinzipien ein. Das war mit Blick auf die kurzen Informationswege zwischen den Gemeinden und die allgemeine Übersichtlichkeit der Verhältnisse sicher angemessen. Es trug aber auch Züge der Romantisierung – nicht nur des kleinen, sondern damit verbunden traditionell auch des ländlichen Raumes –, wenn Weder schrieb, dass «gerade auch in kleineren Gemeinden das Zusammengehörigkeitsgefühl und damit auch das Verantwortlichkeitsgefühl der Gemeinden für ihre Angehörigen noch weiter lebhafter und lebendiger [sei] als in grösseren Gemeinden.»¹⁶⁴

Auch der Weder'sche Entwurf für eine Revision des Armengesetzes blieb weitgehend folgenlos. Über die Gründe dafür lässt sich zum gegenwärtigen Stand der Forschung nur spekulieren. Dass der Tod Weders wenige Zeit nach der Einreichung seines Textes eine Ursache dafür war, wie schon vermutet worden ist, ist nicht anzunehmen.¹⁶⁵ Der St. Galler hatte eine Auftragsarbeit für die fürstliche Regierung erledigt und war keine treibende politische Kraft hinter Revisionsbestrebungen weder für das Gemeinde- noch für das Armengesetz. Indessen gab es durchaus Unzufriedenheit mit seiner Arbeit. Als der Regierungschef im Frühjahr 1933 den Landtag darüber informierte, dass die Entschädigungsforderungen für die Gesetzesentwürfe in der Höhe von 32'000 Franken mit dem Bruder des Verstorbenen auf 20'000 Franken hatten heruntergehandelt werden können, vertrat nicht nur die Finanzkommission die Ansicht, dass selbst dieser Betrag noch zu hoch sei. Der Abgeordnete Ferdinand Risch, Ortsvorsteher von Schaan und führendes Mitglied der FBP, warf in der Diskussion ein, dass höchstens 10'000 Franken zu zahlen seien und die Entwürfe am besten mit der Bemerkung zurückzugeben seien, dass sie unbrauchbar seien. Die Regierung erhielt vom Landtag denn auch den Auftrag, die Entschädigungssumme noch einmal weiter auf 15'000 Franken hinabzuverhandeln.¹⁶⁶ Zusammen mit demjenigen für ein neues Armengesetz blieb auch Weders Entwurf für ein neues Gemeindegesetz liegen. 1949 wurde er schliesslich doch den Gemeinden noch zur Vernehmlassung vorgelegt – und von diesen klar zurückgewiesen.¹⁶⁷

Mehr Erfolg beschieden war dem anderen Gesetzesentwurf im Bereich des Fürsorgewesens, der ebenfalls nach einem ersten Versuch im vorangegangenen Jahrzehnt in den 1930er Jahren in einer überarbeiteten Form noch einmal präsentiert wurde. Eine verbindende Gemeinsamkeit zwischen dem 1933 erlassenen *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten* und den beiden Armengesetzesentwürfen bestand in den engen grenzüberschreitenden Bezügen zur St. Galler Gesetzgebung. Anders als etwa beim Revisionsvorschlag für das Armengesetz von 1926 waren entsprechende Neuerungen im benachbarten Schweizer Kanton aber kein Anlass, der für das Zustandekommen der Gesetzesvorlage in Liechtenstein verantwortlich gewesen wäre. Die einschlägigen gesetzlichen Normen in St. Gallen bildeten jedoch eine wesentliche inhaltliche Voraussetzung für das Gesetz. Und die Existenz der für die Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Anstaltsinfrastruktur jenseits der Grenze war ebenso ein entscheidender Kontext der nun erfolgten institutionellen Schärfung der Instrumente der Repression im Umgang mit Bedürftigkeit und Randständigkeit.

Der Blick nach St. Gallen, aber auch in die Schweiz insgesamt zeigt, dass Liechtenstein ebenfalls mit der Einführung gesetzlicher Grundlagen zur zwangsweisen Anstaltsversorgung von Fürsorgebedürftigen zum Zweck deren sozialer Disziplinierung internationalen Entwicklungen hinterherhinkte. St. Gallen kannte ein *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten* seit 1872. Wesentliche Passagen des liechtensteinischen Versorgungsgesetzes waren wörtliche Übernahmen aus dem St. Galler Gesetz, bereits im zentralen ersten Artikel. Gleichwohl geben der Liechtensteiner Gesetzestext und das, was sich bereits über seine

164 Ebd., S. 33.

165 Nipp, 2014, S. 18.

166 LTP 1933/14-32: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 22./23. März 1933, S. 14. Zu Risch vgl. Büchel, 2011e.

167 Schiess Rütimann, 2015, S. 45.

Entstehung und Verabschiedung sagen lässt, der weitreichenden Parallelen ungeachtet, zur Behutsamkeit Anlass, das Ereignis derart zu deuten, dass in Liechtenstein mit Verzögerung nun einfach dasselbe stattfand, was bereits aus der Schweiz bekannt war. Während im Schweizer Fall in unterschiedlichen Varianten ein «helvetische[r] Ordnungsfuror» in gesellschaftlichen Belangen für die administrative Versorgung von Menschen, die auch nur wegen prekärer materieller Lebensverhältnisse als sozial randständig eingeordnet wurden, verantwortlich gemacht wurde,¹⁶⁸ müssen für Liechtenstein politische und gesellschaftliche Diskurse zunächst einmal näher betrachtet werden, um entsprechende Schlüsse ziehen zu können. Sorgen um die gesellschaftliche Ordnung waren ob der zeitgenössischen Entwicklungen auch bei den politisch Verantwortlichen in Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit nicht zu übersehen. Was davon von der historischen Forschung bisher erfasst worden ist, bezog sich aber in erster Linie auf die vermeintlichen Bedrohungen, die von dem ausgingen, was als «sozialistisches» Gedankengut angesprochen wurde. Im Kontext der nun auch Liechtenstein machtvoll treffenden wirtschaftlichen Krise fällt hingegen auf, dass die Argumente bei der Einführung des Gesetzes in erster Linie auf finanzielle Aspekte Bezug nahmen. Als Regierungschef Josef Hoop Anfang Februar 1933 Franz I., der im Jahr des Ausbruchs der Weltwirtschaftskrise seinem verstorbenen Bruder Johann II. im Amt des Landesfürsten gefolgt war, den vom Landtag verabschiedeten Gesetzesentwurf zur Absegnung unterbreitete, tat er dies mit den Worten:

«Das Fehlen dieses Gesetzes wurde schon seit Jahren als Mangel empfunden, weil die Unterbringung arbeitsscheuer und liederlicher Personen, die der Oeffentlichkeit zur Last fallen, bisher gesetzlich nicht möglich war. Das neue Gesetz hilft diesem Uebelstande ab.»¹⁶⁹

Bemerkenswerterweise war erst Mitte November 1932 im Landtag die Anregung vorgebracht worden, «dass ein Gesetz geschaffen werde, welches die Versorgung von Trinkern, arbeitsscheuen und derartigen Bürgern ermögliche.»¹⁷⁰ Hier klang ein wesentlicher Aspekt der Entstehung des Gesetzes an. Die seit den 1920er Jahren gesteigerte politische Aufmerksamkeit für den Alkoholkonsum und die ihm zugeschriebenen sozialen Folgen sowie der damit verbundene Wunsch nach effizienteren gesetzlichen Mitteln im Umgang mit den «Trinkern» sind als eine wesentliche Triebfeder für das Zustandekommen des Gesetzes zu sehen. Anfang der 1920er Jahre war in diesem Kontext der bereits erwähnte Entwurf für ein *Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht und die Besserung von Trinkern* entstanden, der indessen nie umgesetzt wurde. Der Kanton St. Gallen hatte seinerseits in derselben transnationalen Konjunktur wenige Jahre später ein entsprechendes *Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht* verabschiedet. Ende 1932 scheint dann das über zehnjährige Anliegen der Stärkung repressiver Optionen in der Bekämpfung der «Trunksucht» mit der Problemwahrnehmung eines im Zusammenhang der nun endgültig auch auf das Land durchschlagenden Depression voraussichtlich rasch dramatisch überforderten Unterstützungswesens für Bedürftige zusammengefallen zu sein. Das verbindende Element bildete das Verständnis des Alkoholkonsums als wesentlicher armutsverstärkender Faktor, wenn nicht als Ursache «unwürdiger» Bedürftigkeit. So verband sich der zeitgenössische Anti-Alkohol-Diskurs mit der alten, unter den wirtschaftlichen Bedingungen der Krise politisch neu aufgeladenen moralischen Differenzierung der materielle Not Leidenden in diejenigen, die aufgrund äusserer Umstände nicht imstande waren, für ihre wirtschaftliche Reproduktion zu sorgen, und diejenigen, die dies wegen eines verfehlten Lebenswandels nicht tun wollten oder konnten. In Zeiten zugespitzter Ressourcenknappheit schwand die öffentliche Unterstützungsbereitschaft für jene, die in den Augen der zuständigen Instanzen nicht unverschuldet bedürftig geworden waren. In der Pauschalität ihrer Bezeichnung wurde gleichwohl mindestens eine Differenzierung vorgenommen. Die grenzüberschreitende begriffliche Konvention bildete die Geschlechterspezifika fürsorglichen Denkens und Handelns ab: «Arbeitscheu» resümierte in erster Linie soziale Defekte von Männern, «liederlich» nicht zuletzt weibliche

168 Germann, 2020, S. 63.

169 LI LA RF 130/561: [Fürstliche Regierung]: [Unterbreitung des Gesetzes betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen zur Sanktionierung durch den Fürsten], Vaduz, 1. Februar 1933.

170 LTP 1932/159-167: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 16. November 1932, S. 9.

Eigenschaften. In dieser verbreiteten repressiven Perspektive konnte die Regierung nun weder auf den Entwurf für ein *Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht und die Besserung von Trinkern* noch auf das *St. Galler Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht* aus den 1920er Jahren zurückgreifen. Als Grundlage für den eigenen Gesetzesentwurf zog sie stattdessen, wie erwähnt, das sechzigjährige *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten* des Kantons St. Gallen heran. Hatte nicht bereits ein entsprechender Entwurf in einer Schublade der Regierung gelegen, war eine derartige direkte Adaptation auch die wohl einzige Möglichkeit, bereits gut einen Monat nach Vogts Vorstoss im Landtag ein solches Gesetz vorzulegen.

Die Diskussion des Gesetzes im Landtag drehte sich ausschliesslich um Fragen des Alkoholausschanks.¹⁷¹ Das schliesslich auch vom Fürsten abgesegnete, Anfang 1933 publizierte Gesetz kombinierte «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» mit einer Serie von weiteren Tatbeständen zu Gründen für eine Einweisung «in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt». Zuerst auf dieser Liste stand, im St. Galler Gesetz nicht vorhanden, ein als übermässig eingeschätzter Alkoholkonsum («sich der Trunkenheit hingeben») und das Führen eines «unsittlichen Lebenswandel[s]». ¹⁷² Die Formulierung bedeutete nicht zuletzt, dass das Gesetz keine rechtliche Grundlage für eine Anstaltseinweisung von Personen bot, die zwar aus der Sicht der entscheidenden Stellen zu viel Alkohol tranken, dabei aber einer einkommenssichernden Arbeit nachgingen. Wie problematisch unscharf viele der kriterienbildenden Begriffe im Gesetz waren, illustriert an gleicher Stelle die weitgehende Redundanz der Bezeichnungen «liederlich» und «unsittlicher Lebenswandel». Ein weiteres Kriterium, das im Verbund mit «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» zu einer Einweisung führen konnte, war Armengenössigkeit und die unzureichende Sorge für Familienmitglieder, die deshalb von der Öffentlichkeit unterstützt werden mussten. Dazu gehörte auch schon die Aussicht, «der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen». ¹⁷³ Gerade auch mit einer derartigen Regelung schuf das Gesetz unter dem Präventionsanspruch sehr weitreichende behördliche Handlungsspielräume, die über den Bereich des Fürsorgewesens hinausgingen. Ein dritter Einweisungsgrund konnte eine Gefährdung von Leben und Eigentum der Mitbürger sein. Als viertes Kriterium legte das Gesetz – in einer wörtlichen Übernahme aus dem St. Galler Vorbild – eine anhaltende und wesentliche Beeinträchtigung der Wohlfahrt der betroffenen Familie fest. ¹⁷⁴ Die Befugnis zur Verfügung einer Einweisung erhielt der Gemeinderat der zuständigen Gemeinde, also der Heimatgemeinde. Gegen eine Einweisung konnten Betroffene bei der Regierung Beschwerde einreichen. Allerdings unterlag jeder kommunale Versorgungsentscheid einer Regierungsbestätigung. Einweisungen sollten sich auf mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre belaufen, bei Rückfälligen auf bis zu drei Jahre, was den St. Galler Regelungen entsprach, mit der Ausnahme, dass die Untergrenze dort bei nur drei Monaten lag. ¹⁷⁵ Einer Einweisung vorauszugehen hatte eine «ernste Ermahnung oder die Setzung einer Besserungsfrist bis zu 1 Jahr». ¹⁷⁶ Ebenfalls ins Bild der Genese des Gesetzes passte Artikel 2, der bei Trinkern die vorgängige Verhängung eines Gasthausverbotes zur Bedingung für eine Einweisung machte – eine Bestimmung, die im St. Galler Gesetz so ebenfalls nicht enthalten war. ¹⁷⁷ Die Kosten der Einweisung waren vom Eingewiesenen zu bestreiten, ausser er besass kein Vermögen oder der Unterhalt der Familie wurde dadurch gefährdet. In dem Fall hatte die Heimatgemeinde die Kosten zu tragen. Die Regierung konnte Beiträge an eine Versorgung gewähren. ¹⁷⁸ Vorzeitige

171 LTP 1932/189-214: Protokoll über die öffentliche Sitzung des Landtages, 22. Dezember 1932, S. 1–2.

172 Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, 1933, Art. 1.

173 Ebd.

174 Ebd.

175 Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten, St. Gallen, 1872, Art. 2.

176 Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, 1933, Art. 1.

177 Ebd., Art. 2.

178 Ebd., Art. 4.

Entlassung durch die Regierung war bei Bewährung des Eingewiesenen möglich. Sie war aber an eine fünfjährige Bewährungsfrist und die Verpflichtung des oder der Betroffenen gebunden, für diese Zeit kein Gasthaus zu besuchen.

Da weder Zwangsarbeits- noch Besserungsanstalten im Land vorhanden waren – mit Letzteren waren insbesondere Trinkerheilanstalten gemeint – und es keinerlei Bekenntnis dafür gab, in Zukunft eine entsprechende Infrastruktur einzurichten, war die Umsetzung des Gesetzes von vornherein an Wege der grenzüberschreitenden Auslagerung gebunden. Das Gesetz beauftragte die Regierung denn auch gleich, die erforderlichen Verträge abzuschliessen.¹⁷⁹ Schon vier Tage nach dem Erlass des Gesetzes fragte die Regierung bei der Regierung des Kantons St. Gallen nach Möglichkeiten einer Vereinbarung zur Einweisung «liederlicher Personen» in eine Zwangsarbeitsanstalt. Dass die Regierenden in Vaduz mit der St. Galler Anstaltslandschaft trotz des auf Aussenabhängigkeit basierenden Gesetzes nur bedingt vertraut gewesen zu sein scheinen, legt die dabei gestellte Frage nahe, ob «im Kanton St. Gallen auch Anstalten [bestehen], in welche Trinker eingewiesen werden können».¹⁸⁰ Vereinbart wurde schliesslich – analog zu interkantonalen Lösungen – die Einweisung von «liederlichen» Personen in die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi in der Gemeinde Mosnang und von «Trinkern» in die Trinkerheilstätte Tübach.¹⁸¹

Die Repression

Es war indes nicht so, dass die Gemeinde- und Landesbehörden sich nur auf der rechtlichen Grundlage eines Gesetzes wie desjenigen zur *Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten* als ermächtigt verstanden, Personen für einen längeren Zeitraum in eine entsprechende Einrichtung einzuweisen. Das belegt etwa der Fall des Josef Moritz Nägele, der nicht nur ein Licht auf die institutionellen, sondern auch auf die organisatorischen, insbesondere infrastrukturellen, Rahmenbedingungen der Repression im Fürsorgewesen wirft.

Der 25-jährige Nägele, der als «kräftiger Bursche», aber «stark arbeitsscheu» beschrieben wurde,¹⁸² wurde von den beteiligten Gemeindevorstehern und der Landesregierung spätestens 1920 als ein Disziplinierungs- und nicht als Unterstützungsfall gesehen. Nägele stammte aus Schellenberg und war im Armenhaus von Mauren untergebracht. Im Mai dieses Jahres bat der Schellenberger Ortsvorsteher Karl Kaiser die Regierung zu veranlassen, dass Nägele «in ein Zwangsarbeitshaus untergebracht wird.»¹⁸³ Als Grund gab Kaiser an, Vorsteher und Verwalter der «Armenanstalt» in Mauren hätten sich beklagt, dass Nägele nicht arbeite, stattdessen umherreise und stark im Verdacht stehe zu stehlen.¹⁸⁴ Mit den disziplinierenden Kompetenzen, die ihr in der Form des Arbeitszwangs und anderer in der Hausordnung festgelegten Normen des Anstaltsregimes verliehen worden waren, stiessen die Verantwortlichen der Einrichtung offenbar an ihre Grenzen. Die disziplinierende Intention, die hinter dem Einweisungswunsch in eine Zwangsarbeitsanstalt stand, wurde auch durch den Hinweis auf den Umstand betont, dass der «arbeitsscheue» Nägele schon «in seinen jüngeren Jahren der Gemeinde zur Last fällt.»¹⁸⁵ Die Regierung wandte sich auf die Anfrage von Kaiser hin umgehend an die Leitungen der Besserungsanstalt Realta im Kanton Graubünden und der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi.¹⁸⁶ Die Direktion von Realta reagierte schneller und bot einen

179 Ebd., Art. 7.

180 LI LA RF 130/561: Fürstliche Regierung: An die Regierung des Kantons St. Gallen, [Vaduz], 10. Februar 1933.

181 LI LA RF 130/561: Staatskanzlei des Kantons St. Gallen: An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, St. Gallen, 23. Februar 1933; Fürstliche Regierung: An das Polizeidepartement in St. Gallen, [Vaduz], 24. Februar 1933; Polizeidepartement des Kantons St. Gallen: An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, St. Gallen, 2. März 1933; Fürstliche Regierung: An das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, [Vaduz], 9. März 1933.

182 LI LA RE 1920/2186: Fürstliche Regierung: Schreiben zum Gesuch Gemeinde Schellenberg um Unterbringung des Josef Moritz Nägele in ein Zwangsarbeitshaus, [Vaduz], 14. Mai 1920.

183 LI LA RE 1920/2186: Karl Kaiser: Hohe fürstliche Regierung, Schellenberg, 11. Mai 1920.

184 Ebd.

185 LI LA RE 1920/2186: Fürstliche Regierung: Schreiben zum Gesuch Gemeinde Schellenberg um Unterbringung des Josef Moritz Nägele in ein Zwangsarbeitshaus, [Vaduz], 14. Mai 1920.

186 Ebd.

Platz für Nägele zu den gleichen Bedingungen wie für Eingewiesene aus anderen Schweizer Kantonen an: für 450 Franken im Jahr.¹⁸⁷ Landesverweser Karl von Liechtenstein stellte eine Kosten-Nutzen-Rechnung an und empfahl Kaiser die «Unkosten nicht zu scheuen, indem ein Jahr Arbeitshaus ihm [Nägele] nur nützen und die Gemeinde vielleicht vor vielen anderen später erwachsenden Unkosten bewahren würde.»¹⁸⁸ Kaiser und der Schellenberger Gemeinderat willigten ein, auch angesichts der Tatsache, dass «die Armenanstalt in Mauren ihn nicht mehr länger behalten will.»¹⁸⁹ Erst eine Woche nach dem Schreiben aus Graubünden kam die Antwort der St. Galler Anstalt Bitzi. Diese bot einen Platz für nur 300 Schweizer Franken «Detentionskosten» exklusive Kleiderkosten und mit dem Hinweis: «Sollten die Arbeitsleistungen des Nägele ganz unbefriedigend sein, müsste das Kostgeld entsprechend erhöht werden.»¹⁹⁰ Ausschliesslich auf der Grundlage der Unterbringungskosten einigten sich Regierung und Gemeinde, nun doch der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi den Vorzug zu geben.¹⁹¹ Das Primat des Finanziellen, unter dem fürsorgliche Entscheidungen in Liechtenstein die ganze Zeit deutlich gestanden hatten, manifestierte sich auch im Fall des Umgangs mit Josef Nägele. Dass Nägele dann doch nicht in die Anstalt Bitzi eingewiesen wurde, hatte weder mit rechtlichen noch finanziellen oder organisatorischen Überlegungen der zuständigen Instanzen zu tun, sondern mit dem Umstand, dass Kaiser noch am selben Tag, an dem er gegenüber der Regierung der Lösung mit der Anstalt Bitzi seine Zustimmung erteilt hatte, dem Landesverweser mitteilen musste, dass Nägele aus dem Armenhaus in Mauren geflohen war, «wahrscheinlich nach der Schweiz.»¹⁹² Kaiser fügte an, dass Nägele wohl bald wieder von dort «zurück befördert» werden würde, konnte sich aber der Bemerkung nicht enthalten, dass, «wenn nicht um so besser.»¹⁹³

Grenzüberschreitende Abschiebungen von Mittellosen nahmen im Kontext der Wirtschaftskrise generell wieder zu. Nach Liechtenstein wurden Personen vornehmlich aus der Schweiz zurückgeschoben. Die liechtensteinischen Behörden schoben ihrerseits Arbeitslose, die bezichtigt wurden, zu hausieren oder zu betteln, in erster Linie nach Vorarlberg ab.¹⁹⁴ Mitte und Ende 1931, als die Krisensymptome auch in Liechtenstein spürbar geworden waren, hatte die Regierung die Polizei – vor der Gründung des Sicherheitskorps im folgenden Jahr hatte diese aus zwei Landweibeln bestanden – angewiesen, «die Abstellung dieses Uebelstandes energisch zu betreiben und durch wöchentlich wiederholte Kontrolle der Eingangszüge (auch der Früh- und Spätzüge) zu verhindern, dass solches Gesindel einreisen kann. Es ist mit äusserster Strenge vorzugehen.»¹⁹⁵ Dieser ausgrenzenden Entschlossenheit entsprechend beschränkte sich die Reaktion der Regierung auf die Not der auf der Suche nach einem minimalen Auskommen auch in Liechtenstein umherziehenden ausländischen Staatsangehörigen auf die Repression. So ermahnte sie im ersten Halbjahr 1932 nach entsprechenden Beschwerden auch die leitende Schwester des Bürgerheims in Schaan streng, in ihrer Einrichtung künftig «fremden Vaganten, Vagabunden und Bettlern» ohne Bewilligung der Ortsvorstehung weder Unterkunft noch Verpflegung zu bieten.¹⁹⁶ Als der Landtag Ende 1933 das Budget für das folgende Jahr beriet und im Zeichen der Krise und der Suche nach Sparpotenzialen

187 LI LA RE 1920/2186: Direktion Asyl Realta: An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Realta, 24. Mai 1920.

188 LI LA RE 1920/2186: Karl von Liechtenstein: An die Ortsvorstehung in Schellenberg, Vaduz, 26. Mai 1920.

189 LI LA RE 1920/2186: Karl Kaiser: Hohe fürstl. Regierung, Schellenberg, 31. Mai 1920. Zu diesem Entscheid aus Mauren vgl. LI LA RE 1920/2186: Andreas Meier: Werter Kollege, Mauren, 27. Mai 1920.

190 LI LA RE 1920/2186: Kantonale Zwangsarbeits-Anstalt Bitzi: An den titl. fürstlichen Landesverweser, Bitzi, 31. Mai 1920.

191 LI LA RE 1920/2186: Karl von Liechtenstein: An die Ortsvorstehung Schellenberg, Vaduz, 4. Juni 1920; Karl Kaiser: Hohe fürstl. Regierung, Schellenberg, 8. Juni 1920.

192 LI LA RE 1920/2186: Karl Kaiser: Hohe fürstl. Regierung, Schellenberg, 8. Juni 1920.

193 Ebd.

194 Vgl. LI LA RF 137/15: Fürstlich-liechtensteinisches Sicherheitskorps: An die fürstliche Regierung, Vaduz, 30. Oktober 1933.

195 LI LA RF 121/229: Fürstliche Regierung: Herrn fürstl. Landweibel Strub, [Vaduz], 6. Juni 1931. Vgl. LI LA RF 124/361: Fürstliche Regierung: An Herrn Landweibel Verling, [Vaduz], 19. Dezember 1931.

196 LI LA RF 127/215: Fürstliche Regierung: An die ehrwürdige Schwester Oberin im Bürgerheim in Schaan, Vaduz, 13. Mai 1932.

auch über die Aufwendungen für das Polizeiwesen und die Anzahl von Polizisten diskutierte, wurde aus den Reihen der Abgeordneten auch zufrieden festgestellt: «Wenn man nur ein Jahr zurückdenkt, wieviel fremde Leute und Vagabunden wir im Lande hatten. Heute, seitdem wir die Polizei haben, sind solche fast gar nicht mehr zu sehen, wenigstens nicht in solcher Zahl.»¹⁹⁷

Aber auch die einheimischen Bettelnden waren dem repressiven Klima ausgesetzt. Der Kampf gegen das Bettelwesen, der seit dem 19. Jahrhundert durchgängig ein wesentlicher Bestandteil des Armen- beziehungsweise Fürsorgewesens war, erfuhr unter den Bedingungen der Krise eine erneute Aktualisierung, auf Landes- wie auf Gemeindeebene.¹⁹⁸ Mit dem *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten* stand den Behörden nun ein weiteres, vermeintlich scharfes Instrument in der Repression zur Verfügung, das in den 1930er Jahren denn auch gerne ins Spiel gebracht wurde. So etwa im Fall von Ferdinand Kaufmann aus Balzers, den das Sicherheitskorps Anfang 1936 in Eschen aufgegriffen hatte. Der Witwer hatte sich dort längere Zeit bei einer Frau aufgehalten, und es wurde ihm nachgesagt, dass er «verschiedene kleinere Sachen entwendet und diese wieder veräussert» habe.¹⁹⁹ Da keine Strafanzeige vorlag, wurde Kaufmann wieder auf freien Fuss gesetzt. In ihrem Bericht an die Regierung gab die Polizei indes auch noch eine moralische Einschätzung des Steinhauers ab: «Er arbeitet nicht gerne, obwohl er noch arbeiten könnte, sondern vagabundiert im ganzen Land umher und lebt grösstenteils von der Gutherzigkeit anderer Leute.»²⁰⁰ Die Regierung reagierte, indem sie dem Balzner Gemeindevorstand vorschlug, Kaufmann für ein Jahr in die Anstalt Bitzi einzuweisen.²⁰¹

Die Möglichkeit, soziale Probleme über eine Anstaltsversorgung wenn nicht zu lösen, so doch aus der Sicht von Regierung und Gemeinden für eine gewisse Zeit zu entschärfen, musste fast zwangsläufig dazu führen, dass die behördliche Qualifizierung von Menschen als «arbeitsscheu» und «liederlich» in den 1930er Jahren gegenüber der Zeit davor markant zunahm. Und gerade in Zeiten der Depression barg das Ziehen der Grenzen zwischen denjenigen, die nicht arbeiten wollten, und denjenigen, die nicht arbeiten konnten, erst recht erhebliches Willkürpotenzial. Allerdings wäre es auch verfehlt, davon auszugehen, dass die Behörden auf Landes- und Gemeindeebene nun ohne weiteres zum Mittel der Anstaltseinweisung griffen, um Menschen, deren Lebenswandel mit Blick auf die öffentliche Moral und die wirtschaftliche Reproduktion Anstoss erregte, in für Liechtenstein beträchtlicher Zahl – mit einem Reintegrationsanspruch – zunächst einmal aus der Gesellschaft zu entfernen und auf administrativem Weg einzuschliessen. Hier sind weitere Untersuchungen der bisher bekannten konkreten Fälle wie auch der Blick auf die Diskussionen und das Handeln in den Gemeinden erforderlich. Insbesondere wird zu beachten sein, in welchem Masse und welcher Art die Möglichkeit der Einweisung in eine Anstalt auch als Drohung zur Disziplinierung Unbotmässiger eingesetzt wurde.

Das Beispiel von Albert Marxer zeigt aber auf, dass den behördlichen Durchsetzungskapazitäten auch Grenzen gesetzt waren, diese von den Behörden teilweise durchaus auch akzeptiert worden zu sein scheinen und den erheblichen Machtasymmetrien zwischen Einweisenden und Eingewiesenen zum Trotz die Anstaltsversorgung auch Elemente der Aushandlung beinhaltete. Im Sommer 1935 gelangte der Maurer Gemeindevorsteher David Meier an die Regierung, um dieser mitzuteilen, dass Marxer auf Beschluss des Gemeinderates in die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi eingewiesen werden sollte.²⁰² Marxer, über dessen Benehmen «beständig Klagen» eingehen würden und der «schon öfters vom Gemeindevorsteher und von den Polizeiorganen gewarnt» worden sei, sei als

197 LTP 1933/152-179: Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung, 29. Dezember 1933, S. 18.

198 Vgl. LI LA RF 143/116: Gemeinde-Vorsteherung Vaduz: An die fürstliche Regierung, Vaduz, 27. Januar 1934.

199 LI LA RF 159/12: Fürstlich-liechtensteinisches Sicherheitskorps: An die fürstliche Regierung: Bericht Kaufmann, Ferdinand, Vaduz, 14. Januar 1936.

200 Ebd.

201 LI LA RF 159/12: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Balzers, [Vaduz], 10. Februar 1936.

202 LI LA RF 154/339: David Meier: An die Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 30. Juli 1935.

«ein arbeitsscheuer, liederlicher Mensch bekannt, und behandelt seine Frau nicht nur sehr grob und jagt dieselbe in letzter Zeit täglich aus dem Hause, sondern läßt dieselbe nicht mehr arbeiten und stellt sie in frech erlogener Weise als Dirne her. Seinen und auch anderen Kindern erzählt er die unsittlichsten Sachen von seiner Frau, die aber nach unserer Ansicht alle erlogen und erdacht sind. Er bildet für die Jugend, die ihm natürlich gern zuhört, eine große moralische Gefahr. Seine Familie vernachlässigt er vollständig, ist zu faul zu arbeiten und seine Landwirtschaft geht vollständig zugrunde. Die letzte Zeit arbeitete er gar nichts mehr, ist meistens betrunken[,] verfolgt irrsinnige Wahnideen, wodurch auch Menschenleben gefährdet [sic] sind.»²⁰³

Die als gegeben betrachtete «Gemeingefährlichkeit» gab auch Anlass, der gesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdemöglichkeit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.²⁰⁴ Im September schrieb Marxer dann tatsächlich aus der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi an die Regierung und den Maurer Ortsvorstand mit der Bitte, ihn in Freiheit und zu seiner Familie zu lassen. In seinem Brief sprach er von vielfachen Verleumdungen gegen ihn und seine Familie und bezichtigte seine Frau eines «für ländliche Verhältnisse» «großzügige[n] Zuhältertum[s]». Marxer wies auch auf seine schwierige wirtschaftliche Situation hin, in der er wegen Krankheit und Futtermangel drei von seinen fünf Stück Vieh hatte verkaufen müssen, nachdem er früher für seine Zucht sogar Prämien erzielt habe. Zudem habe er Zinsen für rund 10'000 Franken Schulden zu begleichen. Er verlieh seiner Befürchtung Ausdruck, dass sein Betrieb, zu dem auch noch elf Bienenvölker gehörten, durch seine Abwesenheit zugrunde gehen würde.²⁰⁵ Der Ortsvorsteher Meier stellte die Aussagen von Marxer gegenüber der Regierung als übertrieben und nicht den Tatsachen entsprechend dar. Für dessen Landwirtschaft werde in der Zeit seiner Abwesenheit gesorgt, die Ernte eingebracht. Zugleich gab Meier aber auch zu verstehen, dass es Spielraum gebe: «Sollte mann [sic] von Bitzi die Nachricht erhalten, daß er sich gebessert hat, was aber aus seinem Schreiben noch nicht zu entnehmen ist, so wäre mann bereit, ihn probeweise aus der Verbesserungsanstalt zu entlassen.»²⁰⁶ Die Regierung teilte daraufhin Marxer Ende September mit, «dass es vorläufig unmöglich ist, Sie aus der dortigen Anstalt zu entlassen. Ihre Entlassung könnte frühestens nach einem halben Jahre und nur dann erfolgen, wenn Sie sich wirklich gebessert haben.»²⁰⁷ Am 22. November erstatteten die Verantwortlichen der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi Meldung, «dass Marxer von der öffentlichen Arbeit aus entwichen ist. Er werde versuchen nach Mauren zu kommen, zu seiner Frau und seinen Kindern.»²⁰⁸ Am 4. Dezember setzte Ortsvorsteher Meier die Regierung ins Bild, dass der Gemeinderat angesichts der Situation beschlossen habe, Marxer unter der Bedingung bei seiner Familie zu lassen, dass er für diese Sorge und sich anständig aufführe.²⁰⁹ Das war genau an dem Tag, an dem der liechtensteinische Landtag das *Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten* verabschiedete. Die Einweisung von Albert Marxer in die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi hatte genau in dem organisatorischen Rahmen stattgefunden, für den das Gesetz die Norm erst etablierte.

Notstandsmassnahmen und Finanzen

Arbeitslosigkeit war in Liechtenstein immer auch ein saisonales Problem gewesen. Im August 1931 machte Regierungschef Hoop aber darauf aufmerksam, «dass heuer voraussichtlich die Arbeitslosigkeit sehr frühe eintreten wird.»²¹⁰ Die ersten Arbeiter seien bereits aus der Schweiz zurückgekehrt. Entsprechend früh müsse Vorsorge getroffen werden, «dass die bedürftigsten Arbeitslosen

203 Ebd.

204 Ebd.

205 LI LA RF 154/339: Albert Marxer: Hohe fürstliche Regierung, Vorsteher Gemeinde Mauren, Bitzi bei Mosnang, 22. September 1935.

206 LI LA RF 154/339: David Meier: An die Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 30. September 1935.

207 LI LA RF 154/339: Fürstliche Regierung: Herrn Albert Marxer, Zwangsarbeitsanstalt Bitzi, [Vaduz], 4. Oktober 1935.

208 LI LA RF 154/339: Kantonale Zwangsarbeits-Anstalt Bitzi: Polizeidepartement St. Gallen, Bitzi bei Mosnang, 22. November 1935.

209 LI LA RF 154/339: David Meier: An die Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 4. Dezember 1935.

210 LTP 1931/146-159: Protokoll über die Landtagssitzung, 3. August 1931, S. 13.

entweder Arbeit bekommen oder Unterstützung.»²¹¹ Das Schwergewicht lag dabei auf den Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, vorab im Bausektor, was einer gängigen Praxis auch ausserhalb der sich nun ebenfalls in Liechtenstein ankündigenden Krise entsprach. Es war von einer «Winterbauperiode» die Rede.²¹² Und diese sollte nun gezielt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit genutzt werden. Regierung und Landtag, die in der Krisenzeit budgetpolitisch sehr vorsichtig agierten, waren gleichwohl in der Lage, namhafte Mittel in öffentliche Bauprojekte zu investieren, die Männern, welche ansonsten arbeitslos gewesen wären, Beschäftigung und Auskommen boten.²¹³ Nachdem das Gesetz zur Arbeitslosenversicherung wenige Monate bevor die Effekte der Weltwirtschaftskrise auch auf die Beschäftigungslage in Liechtenstein durchzuschlagen begannen, an der Urne abgelehnt worden war, setzten Regierung und Landtag in erster Linie auf Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung, um die sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit zu mildern – und nicht eine noch grössere Zahl von Menschen in die Unterstützungsbedürftigkeit abgleiten zu lassen. Das galt auch für Ausländer und Ausländerinnen. In den Verhandlungen mit der Schweiz über ein Arbeitslosenunterstützungs-Abkommen 1933 schlug die Finanzkommission eine Passus-Änderung vor, die eine Unterstützung zum einen von der Würdigkeit der Empfänger abhängig machen sollte und andererseits davon, dass dem arbeitslos Gewordenen keine Arbeit im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zugewiesen werden konnte.²¹⁴

Mit den sogenannten Notstandarbeiten in der Krise konnten Regierung und Landtag zunächst an bereits eingeleitete grosse Infrastrukturprojekte anknüpfen. Das galt zuvorderst für die umfangreichen Wiederaufbauarbeiten nach dem Rheineinbruch im Jahre 1927, die vorzugsweise auf die Wintermonate gelegt wurden, um den in dieser Zeit aus der Schweiz zurückkehrenden Bauarbeitern eine Erwerbsmöglichkeit zu bieten. Damit war ein namhaftes Beschäftigungsprogramm auf den Weg gebracht worden, bevor die Weltwirtschaftskrise auch in Liechtenstein spürbar wurde. Abgelöst wurde dieses Projekt, dessen beschäftigungspolitische Wirkungen 1931 verebbten, vom «Jahrhundertwerk»²¹⁵ des Binnenkanalbaus, der nach einer Volksabstimmung Ende 1930 an die Hand genommen wurde. Im Rahmen des 1931 beschlossenen Notstandsprogramms wurden verschiedene Baustellen eingerichtet, um den Zugang der Arbeiter aus den Gemeinden zu erleichtern.²¹⁶ Ähnlich wurde beim gleichfalls angekurbelten Strassenbau verfahren. Und auch in den Bau von Schutzanlagen gegen Murbrüche («Rüfeverbauungen») und von öffentlichen Gebäuden wurden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beträchtliche Mittel geleitet. Die Bauprojekte gaben in den einzelnen Jahren der Krise zwischen gut zweihundert und über fünfhundert Arbeitern eine Erwerbsmöglichkeit.²¹⁷ Für die Zuteilung der stark nachgefragten Arbeit, die aufgrund der offenkundigen Ungleichbehandlung insbesondere entlang der Trennlinien in der Gesellschaft zwischen den der Regierungspartei und den der Opposition zurechenbaren Familien Anlass zu viel Kritik und Unmut gab, wurde eigens ein Arbeitsamt geschaffen.

Die Einrichtung eines Arbeitsamtes war bereits im Zusammenhang mit der anvisierten Einführung eines Arbeitslosenversicherungsobligatoriums geplant worden.²¹⁸ Trotz der Ablehnung

211 Ebd.

212 Ebd.

213 Zur Budgetpolitik von Regierung und Landrat und den öffentlichen Bauprojekten in den 1930er Jahren vgl. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 209–243.

214 Die Finanzkommission forderte, der Passus «Die Regierung verpflichtet sich arbeitslos werdenden Schweizern eine ihrem Berufe angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Löhnen oder eine ihrem Lohne angemessene Unterstützung zu gewähren» sei abzuändern auf: «Die Regierung verpflichtet sich, arbeitslos werdenden Schweizern in Liechtenstein, die einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, eine angemessene Unterstützung gewährt wird, sofern ihm keine wie immer geartete Arbeit (Notstandsarbeit) zugewiesen werden kann [sic].» Das Protokoll der Landtagssitzung vermerkte dazu: «Unter diesen Voraussetzungen glaubt der Landtag, dass ein solches Uebereinkommen für Liechtenstein vorteilhaft wäre und er beauftragt die Regierung, die Verhandlungen in diesem Sinn mit den Schweizer Behörden weiter zu führen.» LTP 1933/58-61: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 18. Mai 1933, 1933, S. 2.

215 Geiger, 2000, Bd. 1, S. 216.

216 LTP 1931/168-174: Protokoll über die Landtagssitzung, 1. September 1931, S. 2.

217 Geiger, 2000, Bd. 1, S. 236.

218 LTP 1931/146-159: Protokoll über die Landtagssitzung, 3. August 1931, S. 12.

des entsprechenden Gesetzes wurde das Amt 1931 geschaffen und in der Folge dem Budgetbereich «Soziale Fürsorge» zugeordnet. War 1929 die Stelle des Sekretärs der fünf Jahre zuvor ins Leben gerufenen und ebenfalls im Tätigkeitsbereich der «Sozialen Fürsorge» angesiedelten Wirtschaftskammer aus Spargründen abgeschafft worden, schlug die Leitung des Arbeitsamtes anfänglich mit genau demselben Betrag zu Buche wie die eingesparte Funktion – mit 4000 Franken im Jahr.²¹⁹ War aber der Leiter der Wirtschaftskammer ein Parteigänger der VP gewesen, die 1928 ihre Regierungsmacht hatte abgeben müssen, wurde das Arbeitsamt nun von der FBP übernommen.²²⁰ Die buchstäblich parteiliche Art, in der Amtsleiter Gebhard Walser die Funktion ausübte, war massgeblich für die Kontroverse um das Amt und die Vergabe der Notstandsarbeiten verantwortlich.²²¹ So wurde Walser 1935 zur Entschärfung der Situation eine Kommission zur Seite gestellt. 1939 wurde dann im Landtag eine neuerliche Reorganisation diskutiert, nicht zuletzt aufgrund von Klagen aus der Schweiz, wo sich die Arbeitsämter mit der Zusammenarbeit mit der Liechtensteiner Stelle sehr unzufrieden zeigten.²²²

Neben der Zuteilung von Stellen im Rahmen der Notstandsarbeiten war das Arbeitsamt auch für die Vermittlung von Arbeitsplätzen im Ausland zuständig, die eine weitere staatliche Massnahme im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit darstellte. Im Vordergrund stand dabei als Zielland die Schweiz, im Verlaufe des Jahrzehnts wurde aber auch immer stärker versucht, für liechtensteinische Arbeitskräfte Stellen in Deutschland zu finden. In beiden Fällen blieb der Erfolg beschränkt. Mit dem «Anschluss» Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland veränderte sich 1938 die Ausgangslage teilweise, weil aufgrund neuer grosser Bauprojekte in Vorarlberg der Arbeitskräftebedarf dort stieg. Zugleich zeigte sich auch die Schweiz unter den gewandelten politischen Gegebenheiten offener, ihren Arbeitsmarkt für Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen wieder zugänglicher zu machen. Allfälligen Tendenzen im Nachbarland, sich an Deutschland anzunähern, suchte man auch auf diesem Weg entgegenzuwirken.²²³ Gut 220 Männer und Frauen wurden 1938 auf Arbeitsstellen in der Schweiz oder Deutschland vermittelt.²²⁴ Der Arbeitsmarkt in Liechtenstein hatte sich zu dieser Zeit bereits wieder zu erholen begonnen, und ein Auskommen in den Notstandsarbeiten zu finden, war für viele Liechtensteiner attraktiver als der Gang ins Ausland. Dass die Kritik aus der Schweiz am liechtensteinischen Arbeitsamt und deren Thematisierung im Landtag in einem Zusammenhang mit der intensivierten Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und den liechtensteinischen Behörden stand, kann nur gemutmasst werden. Im Frühling 1940 legte die Regierung dem Landtag dann einen Vorschlag zur Reorganisation des Arbeitsamtes vor, der vorsah, in jeder Gemeinde eine durch die Regierung entschädigte Arbeitsnachweisstelle zu schaffen. Der Landtag hiess den Vorschlag gut und bewilligte einen Kredit für die Reorganisation.²²⁵

Im breiten Spektrum der Instrumente, die der liechtensteinische Staat einsetzte, um die sozialen Kosten der Wirtschaftskrise zu lindern – von den Versuchen, neue Industriebetriebe im Land anzusiedeln, und diversen Formen der Unterstützung auch für Gewerbe und Landwirtschaft bis zur Erhöhung der Hürden für Betreibungen, Pfändungen und Konkurs –, gehörten die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu denjenigen, die am unmittelbarsten Einfluss auf die Ränder des Fürsorgewesens hatten. Die verschiedenen eingesetzten Mittel entfalteten unterschiedlich Wirkung. Einen drastischen Anstieg der Ausgaben für die fürsorgerische Unterstützung vermochten sie gleichwohl nicht abzuwenden. Die Depression verschärfte die Armut im Land. Dass dieser aber auch in Situationen grosser Not prominente relationale Aspekte zu eigen waren, lässt sich gerade am liechtensteinischen Arbeitsmarkt und einer weiteren Massnahme der Behörden, Liechtensteiner und

219 LTP 1932/189-214: Protokoll über die öffentliche Sitzung des Landtages, 22. Dezember 1932, S. 13.

220 Für die Argumente in der kontroversen Landtagsdebatte über die Abschaffung der Wirtschaftskammer vgl. LTP 1928/138: Protokoll über die Landtagssitzung, 27. Dezember 1928, S. 13–16.

221 Vgl. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 241.

222 LTP 1939/104-111: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 5. Juli 1939, S. 1–2.

223 Geiger, 2000, Bd. 1, S. 248–249.

224 Ebd.

225 LTP 1940/38-39: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 5. April 1940, S. 2.

Liechtensteinerinnen in Arbeit zu bringen, gut ablesen. Gerade als Folge der dort früher einsetzenden Kriseneffekte nahm die Zuwanderung von Arbeitskräften namentlich aus Österreich und Deutschland ab 1929 spürbar zu. Diese traten vor allem Arbeiten als Knechte, Mägde, Dienstmädchen, Hilfsarbeiter oder in handwerklichen Berufen an. Aber auch als die Krise endgültig in Liechtenstein selber angekommen war, meldete die Regierung rückblickend auf das Jahr 1932:

«Die Arbeitereinreise nach dem Fürstentum war im Berichtsjahr eine außerordentlich große. Die Zahl der eingereisten Arbeitskräfte überschritt sogar jene der vorangehenden Jahre. Es mag dies einerseits mit der denkbar ungünstigen Lage unserer Nachbarstaaten andererseits mit der Tatsache zusammenhängen, daß fast das gesamte niedrige Dienstpersonal unter der liechtensteinischen Bevölkerung nicht aufzutreiben wäre. So kommt es, daß eben überall Knechte und fast alle Dienstmädchen aus dem Auslande bezogen werden müssen.»²²⁶

Spätestens ab diesem Jahr hatte die Regierung versucht, protektionistisch in den Arbeitsmarkt einzugreifen, um zunächst Einheimische in Arbeit zu bringen, bevor ausländische Arbeitskräfte Stellen im Land annahmen. Die Arbeitsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer wurden in den Krisenjahren spürbar beschränkt.²²⁷ Indem es auf der Seite der Arbeitgeber gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten durchaus ein Interesse gab, billigere ausländische Arbeitskräfte anzustellen, fanden solche Massnahmen nicht nur ungeteilte politische Unterstützung. Es blieb aber auch über die Krisenjahre hinweg ein Problem, namentlich die sehr schlecht bezahlten Knecht-Stellen mit Liechtensteinern zu besetzen. Die Diskussionen im Landtag über landwirtschaftliche Hilfskräfte zogen sich über die 1930er Jahre hinaus auch während des Zweiten Weltkriegs weiter. Auch wenn genauer auf die Zusammenhänge zu blicken ist, die für die mit einheimischen Arbeitskräften nicht besetzbaren Stellen in der Landwirtschaft verantwortlich waren, so bieten Entwicklungen wie diese doch weiteren Anlass dafür, dass die lange Zeit gepflegte, unterdessen aber auch schon relativierte Narration von Liechtenstein als bis in die zweite Nachkriegszeit armem Land im europäischen Kontext – als «Armenhaus Europas» – zu nuancieren ist, gerade auch schon mit Blick auf die Zwischenkriegszeit.²²⁸ Während in den Krisenjahren kaum Schweizerinnen und Schweizer in Liechtenstein Arbeit suchten, Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner jenseits der Grenze aber in erster Linie in der Schweiz nach Beschäftigungsmöglichkeiten Ausschau hielten, wanderten vor allem Menschen aus Österreich und Deutschland, aber auch aus osteuropäischen Ländern in Beschäftigungsverhältnisse im Land ein, für die sich ob nicht nur wirtschaftlich mindestens vergleichsweise attraktiverer, sondern auch sozial weniger stigmatisierter Alternativen keine einheimischen Arbeitskräfte finden liessen.

Die Krise der 1930er Jahre verursachte aber in Liechtenstein fraglos eine Zunahme der wirtschaftlichen Not in einer bereits breit von struktureller Armut betroffenen Gesellschaft. So stiegen in dem Jahrzehnt auch die staatlichen Aufwendungen für die Fürsorge deutlich an. Dies geschah indessen keineswegs gleichmässig und auch nicht in direkter Abhängigkeit von den Bedürfnislagen, sondern nicht zuletzt unter dem Eindruck, den die Regierung und der Landtag vom allgemeinen Zustand und den Perspektiven der Staatsfinanzen hatten. Zudem verteilten sich die Unterstützungsleistungen nun auf mehr Quellen, da weitere Fonds geschaffen wurden, aus denen Mittel an Not Leidende ausbezahlt werden konnten. Und schliesslich wies die Staatsrechnung sehr unterschiedliche Ausgaben unter der Rubrik «Soziale Fürsorge» aus. Angaben über erfolgte Leistungen aus den Armenfonds der Gemeinden lassen sich aufgrund der bisher bearbeiteten Quellenbestände keine machen. Allerdings waren in den Gemeinden die Verhältnisse in jedem Fall derart angespannt, dass im Mai 1935 ein Gesetz zur Anpassung der geltenden Regelungen zur Verwendung von Mitteln aus den Gemeindefürsorgefonds verabschiedet wurde. Das *Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung über den Gemeindefürsorgefond* ermöglichte es den Gemeinden nun, «die Zu-

226 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1932, S. 37.

227 Detailliert zu den Massnahmen und ihren Effekten vgl. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 249–253.

228 Vgl. zur wirtschaftlichen Entwicklung resümierend Merki, 2007, S. 231–240.

flüsse zu den Gemeindearmenfonds (Ehe-Einkaufsgebühren und Strafen) bis zur Hälfte für Unterstützungszwecke [zu] verwenden.»²²⁹ Auch die Frage, in welchen Relationen die fürsorgliche Unterstützung durch die Gemeinden und diejenige durch das Land standen, bedarf der Auswertung von Quellenbeständen in Gemeindearchiven.²³⁰

Neben dem Landesarmenfonds, dem Fürstlichen Landes-Wohltätigkeitsfonds, dem Irren-Fürsorgefonds und dem 1923 geschaffenen Kranken-, Alters- und Invalidenfonds begann das liechtensteinische Fürsorgewesen die 1930er Jahre mit einer noch einmal um zwei weitere Säulen ausgebauten Fondsstruktur. Beide waren von Fürst Franz I. 1929 ins Leben gerufen worden. Erst in diesem Jahr, in dem Johann II. gestorben und er zum regierenden Fürsten geworden war, hatte Franz I. Elsa Erös von Bethlenfalva (geborene von Gutmann) geheiratet, da sein Bruder aufgrund ihrer Herkunft aus einem jüdischen Elternhaus und ihres Standes zeitlebens Vorbehalte gegen diese Ehe gehabt hatte. Auf Anregung der Fürstin gründete Franz I. die Fürst-Franz-und-Fürstin-Elsa-Stiftung für die Jugend Liechtensteins und die Fürstin-Elsa-Stiftung.²³¹ Die Erträge aus Letzterer, die 1930 mit einem Kapital von 40'000 Franken ausgestattet wurde, sollten «zur teilweisen Deckung der Operationskosten und Behandlungskosten, der medizinischen und chirurgischen Bedürfnisse und zur Verbilligung der Verpflegskosten» eingesetzt werden.²³² Die Mittel flossen entsprechend an die Gemeinde Vaduz für die Spitalabteilung des dortigen Bürgerheims.

Ab dem Budgetjahr 1931 wurden dann im Bereich der «Sozialen Fürsorge» neu auch Mittel für die sogenannte «Arbeitslosenfürsorge» zur Verfügung gestellt, zunächst einmal 20'000 Franken. Begründet wurde dies von der Regierung mit dem Umstand, dass die einsetzbaren Mittel aus dem Wohltätigkeitsfonds, die ebenfalls mit 20'000 Franken veranschlagt wurden, nicht mehr ausreichten in einer Zeit, in der die Arbeitslosigkeit immer weiter am Wachsen sei. «Wir wollten deshalb die Möglichkeit schaffen[,] dass die Armen in etwas erweitertem Umfange gegenüber früher unterstützt werden können.»²³³ Mit der Ablehnung des Arbeitslosengesetzes durch die Stimmbürger im selben Jahr blieb die Unterstützung derjenigen, die ihre Arbeit verloren hatten, eine Fürsorgeangelegenheit.

Hatten sich die Ausgaben des Landes für die «Soziale Fürsorge» von rund 9'400 Franken 1924 auf über 16'000 Franken 1926 erhöht, waren sie 1928 wieder leicht auf knapp 14'600 Franken und 1929 auf rund 12'800 Franken gesunken.²³⁴ Für das Jahr 1930 wies die Staatsrechnung Ausgaben für «Soziale Fürsorge» in der Höhe von 17'434 Franken aus.²³⁵ Im ersten wirklichen Krisenjahr 1931 kletterten sie dann auf 77'326 Franken.²³⁶ Mit dieser Vervielfachung ging auch eine Zunahme der einzelnen Ausgabenposten einher. Zu den Ausgaben für die Wirtschaftskammer – einschliesslich «Fremdenverkehrspropaganda» –, für Stipendien für Lehrlinge, Nächkurse, gewerbliche Zeichenkurse, Unterstützungen für Krankenkassen und den Caritas-Verband, für Feuerweherversicherung, Blindenfürsorge und die Arbeiterunfallversicherung kamen nun – neben «verschiedene[n] unvorhergesehene[n] Auslagen» – Stipendien für Studenten, Ausgaben für die Arbeitslo-

229 Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung über den Gemeindearmenfond, 1935.

230 Peter Geiger hat geltend gemacht, dass sich Bedürftige für Unterstützung lieber an das Land als an die Gemeinde gewandt hätten, allerdings offensichtlich nur auf der Grundlage eines Schreibens eines Dorfpfarrers aus dem Jahre 1935. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 290.

231 Vgl. Wakounig, 2011.

232 LI LA RF 125/201: Fürstliche Regierung: Stiftbrief betreffend die «Fürstin-Elsa-Stiftung», Vaduz, 1. Februar 1932, S. 1.

233 LTP 1930/287-293: Protokoll über die Landtagssitzung, 29. Dezember 1930, S. 6.

234 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1924, S. 8, 26–27; Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1926, S. 4, 22–23; Fürstentum Liechtenstein: Jahres-Bericht und Landesrechnung für 1928, S. 4, 13; Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1929, S. 4, 22–23.

235 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1930, S. 4, 22–23.

236 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1931, S. 4, 22–23.

senfürsorge, für die Tuberkulosefürsorge, die Säuglingsfürsorge, die Spitalfürsorge, die Altersfürsorge sowie Zuwendungen an den Wohltätigkeitsfonds hinzu.²³⁷ 1932 stiegen die Ausgaben noch einmal deutlich auf 115'451 Franken an. Und es gab auch noch einmal weitere Verrechnungspos-ten, zu denen etwa Hilfe für Liechtensteiner in Österreich, Geburtstaxen oder Telefongebühren für Pfarrämter gehörten.²³⁸ In den folgenden beiden Jahren sanken die Ausgaben zunächst wieder spürbar ab, auf 82'357 Franken 1934, um danach erneut anzusteigen, auf 128'919 Franken im Jahr 1936.²³⁹ Noch einmal eine markante Zunahme verzeichneten die Fürsorgeausgaben 1937, mit 240'980 Franken.²⁴⁰ Die deutlich höchsten Ausgaben in dem Bereich waren Ende des Jahrzehnts mit 288'978 Franken 1938 und 289'936 Franken 1939 zu verzeichnen, als das Land die Talsohle der Krise bereits durchschritten hatte.²⁴¹ 1940 gingen die Ausgaben dann wieder merklich auf 164'673 Franken zurück.²⁴²

Was das Land in den 1930er Jahren für «Soziale Fürsorge» verausgabte, waren indessen nur zum kleinsten Teil Unterstützungsbeträge zur Linderung der materiellen Not von armutsbetroffenen Menschen. Die grössten Überschneidungen mit dem Aufgabenbereich, der jahrzehntelang als «Armenwesen» bezeichnet worden war, wies einerseits die «Irrenfürsorge» auf, die auch aus dem ordentlichen Staatshaushalt Beiträge erhielt, welche sich beispielsweise 1937 auf 2'751 Franken beliefen. Eng verbunden mit den fürsorgerischen Unterstützungszahlungen für Not leidende Individuen und Familien war andererseits die «Arbeitslosenfürsorge», mit der, wie gerade eben zitiert, Armen geholfen werden sollte und die in diesem Jahr mit 14'041 Franken zu Buche schlug. Für «Altersfürsorge» wurden 10'700 Franken ausgegeben. Nicht viel weniger, nämlich 9'104 Franken, zahlte das Land als «Soziale Fürsorge» an Subventionen für Brautausstattungen aus. Die grössten Ausgabenposten vom Total der 240'980 Franken in diesem Jahr bildeten Bausubventionen (38'677 Franken), ein Sparkassenkredit (30'270 Franken) sowie «verschiedene Ausgaben» (27'755 Franken).²⁴³

Die Unterstützungszahlungen im Rahmen der Fürsorge wurden weiterhin in erster Linie aus den verschiedenen Fonds geleistet. Wie bereits ausgeführt worden ist, hatte sich die finanzielle Situation der Fonds gegen Ende des vorangegangenen Jahrzehnts konsolidiert. 1928 waren aus dem landschaftlichen Armenfonds 3'264 Franken Unterstützung ausbezahlt worden, aus dem Landes-Wohltätigkeitsfonds 2'648 Franken und aus dem Irren-Fürsorgefonds 800 Franken.²⁴⁴ 1930 waren es aus dem Armenfonds 2'341 Franken, aus dem Irren-Fürsorgefonds 2'477 Franken, aus dem Kranken-, Alters- und Invalidenfonds 150 Franken, aus der Fürst-Franz-und-Fürstin-Elsa-Stiftung 6'025 Franken und aus dem Fürstlichen Landes-Wohltätigkeitsfonds 39'796 Franken gewesen.²⁴⁵ Wofür der letzte, namhafte Betrag eingesetzt worden war, wurde im Rechenschaftsbericht nicht erläutert. Möglich wurde er dank einer Spende in der Höhe von 39'000 Franken für den mit über 90'000 Franken ohnehin gut kapitalisierten Fonds.²⁴⁶ 1931, in dem Jahr, in dem die Krise auch in Liechtenstein endgültig einsetzte, beliefen sich die Unterstützungen aus dem landschaftlichen Armenfonds auf 2'426 Franken, aus dem Landes-Wohltätigkeitsfonds auf 26'428 Franken, aus dem

237 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1930, S. 22–23; Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1931, S. 22–23.

238 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1932, S. 4, 24–25.

239 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1934, S. 24–25; Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1936, S. 24–25.

240 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1937, S. 24–25.

241 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1938, S. 24–25; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1939, S. 24–25.

242 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1940, S. 24–25.

243 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1937, S. 24–25.

244 Fürstentum Liechtenstein: Jahres-Bericht und Landesrechnung für 1928, S. 16.

245 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1930, S. 28–29.

246 Ebd.

Kranken-, Alters- und Invalidenfonds auf 1'267 Franken, aus dem Irrenfürsorgefonds auf 4'189 Franken und aus der Fürst-Franz-und-Elsa-Stiftung auf 7'110 Franken.²⁴⁷ Die erneut hohen Unterstützungszahlungen aus dem Wohltätigkeitsfonds waren nun möglich, weil diesem aus dem Budget für «Soziale Fürsorge» 22'000 Franken zugewiesen wurden. Dem Total von 46'023 Franken Unterstützungszahlungen aus den verschiedenen Fonds im ersten wirklichen Krisenjahr standen damit 50'789 Franken aus denselben Quellen im Vorjahr gegenüber, in dem die Weltwirtschaftskrise noch nicht ganz auf Liechtenstein durchgeschlagen hatte. Hier zeigt sich, dass auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts galt, was sich bereits für das Armenwesen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat feststellen lassen: Die Ausgabenvolumina für fürsorgerische Zwecke wurden nicht so sehr von den Bedürfnislagen in der Bevölkerung, sondern in erster Linie von den zur Verfügung stehenden, genauer den zur Verfügung gestellten Mitteln bestimmt. Da kein Rechtsanspruch auf fürsorgerische Unterstützung bestand, waren die Ertragslagen der Fonds sowie die rechtlichen Vorgaben und politische Entscheidungen über die Bewirtschaftung der Fonds und die Verwendung deren Gelder massgebend dafür, in welchem Umfang Bedürftige finanzielle Hilfe des Staates erhielten.

Dies bestätigte die Regierung explizit in ihrem Bericht zu den Staatsgeschäften im Jahr 1932. Zu den Fonds, die im Bereich der «Sozialen Fürsorge» Unterstützungen auszahlten, zählte sie hier nun selber den landschaftlichen Armenfonds, den Fürstlichen Wohltätigkeitsfonds, den Kranken-, Alters- und Invalidenfonds sowie den landschaftlichen Irren-Fürsorgefonds.²⁴⁸ Aus diesen vier Fonds wurden in dem Jahr insgesamt 20'700 Franken ausbezahlt, was mehr als einer Halbierung gegenüber dem Vorjahr gleichkam. Gerade noch 625 Franken flossen dabei aus dem Armenfonds, während der Hauptanteil der Unterstützungszahlungen erneut vom Fürstlichen Wohltätigkeitsfonds getragen wurde (8'673 Franken) und die Zahlungen aus dem Irren-Fürsorgefonds noch einmal gesteigert wurden (auf 5'903 Franken). Ein Mitteltransfer aus dem Budget für öffentliche Fürsorge in die Fonds blieb in diesem Jahr aus. Die aus der Arbeitslosenfürsorge ausbezahlten Gelder in der Höhe von 21'401 Franken – der mit weitem Abstand grösste Ausgabenposten der ordentlichen «Sozialen Fürsorge» – vermochte den Rückgang der Unterstützungszahlungen abzufedern, den Trend mitten in der Krise aber nicht umzukehren. Die Regierung hielt denn auch fest:

«Die Beanspruchung der öffentlichen Mittel für soziale und wohltätige Zwecke ist immer im Steigen begriffen. Bis anhin erlaubte die finanzielle Lage des Landes ein verhältnismässig weites Entgegenkommen. Mit der fortschreitenden Verschlechterung der finanziellen Lage wird aber auch hier eine Einschränkung erfolgen müssen.»²⁴⁹

Die Unterstützungen aus den vier von der Regierung im engeren Sinn der «Sozialen Fürsorge» zugerechneten Fonds fielen 1933 fast um die Hälfte auf 11'894 Franken zusammen.²⁵⁰ Und in den beiden folgenden Jahren ging der Rückgang noch weiter, bis auf 8'384 Franken 1935.²⁵¹ Deutlich aufwärts entwickelten sich die Unterstützungszahlungen ab 1936 – mit einem Total von 18'101 Franken –, um 1938 und 1939 27'383 beziehungsweise 27'383 Franken zu erreichen.²⁵² Damit war die staatliche Unterstützung für die materielle Not leidenden Menschen am geringsten, als die Krise am tiefsten war – und trotz der Notstandsprogramme auch die Bedürftigkeit am grössten gewesen sein dürfte. Die Zahlungen nahmen dann wieder zu, als auch die Krisensymptome wieder an Schärfe einbüssten. Die Zahlungen aus den einzelnen Fonds entwickelten sich dabei unterschiedlich. Während die Zahlungen aus dem ehemals zentralen landschaftlichen Armenfonds 1933 auf gerade noch

247 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1931, S. 28–29.

248 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1932, S. 111.

249 Ebd.

250 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1933, S. 30–31.

251 Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1935, S. 30–31.

252 Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1936, S. 30–31; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1937, S. 30–31; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1938, S. 30–31; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1939, S. 30–31.

241 Franken schwanden, kamen aus dem Fonds wieder die anteilmässig wichtigsten Zahlungen, als das totale Ausgabenvolumen der Fonds wieder deutlich anstieg. Die Zahlungen aus dem Irren-Fürsorgefond variierten demgegenüber zwischen den einzelnen Jahren stark – zwischen null und rund 2'000 Franken – und wiesen keine Tendenz und damit auch keine Entsprechung mit der allgemeinen Entwicklung der Unterstützungen aus den Fürsorge-Fonds auf.

Auffallend ist, wie vorsichtig die Regierung angesichts der von ihr in den jährlichen Rechenschaftsberichten bisweilen auch ausdrücklich vermerkten erhöhten Nachfrage nach Unterstützungsleistungen im Umgang mit den Fondsgeldern agierte. Selbst in den Jahren der tiefsten Krise, in denen die ausbezahlten Unterstützungen massiv schrumpften, erhöhte sich die Kapitalausstattung der Fonds praktisch durchgängig. Am markantesten war dies beim Armenfonds der Fall, aus dem die Auszahlungen zeitweise fast gänzlich zum Versiegen kamen. Diese Politik kontrastierte deutlich mit derjenigen während der Krise im Ersten Weltkrieg. Und auch mit derjenigen, die Landtag und Regierung mit dem *Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung über den Gemeindearmenfond* von 1935 für die Gemeinden vorsahen. Dass diese mit der Gesetzesänderung für die kommunale Bedürftigenunterstützung die landschaftlichen Fürsorge-Fonds zu entlasten suchten, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur gemutmasst werden. Auch wenn den auf nationaler Ebene Verantwortlichen zugutegehalten werden kann, dass sie die Fonds davor bewahren wollten, wieder in eine Unterfinanzierung zu geraten, die sich zur Dimension einer existenziellen Bedrohung für das Fürsorgewesen auswachsen konnte, so blieben sie doch auch unter den Möglichkeiten einer finanziell noch unbedenklichen Unterstützungspolitik. Dies entsprach einerseits durchaus der allgemeinen konservativen Finanzpolitik von Regierung und Landtag in den Krisenjahren, in denen die Staatseinnahmen keineswegs dramatische Einbrüche erlebten.²⁵³ Andererseits zeigte sich auch hier noch einmal der ungleich längere Trend, dass sich Ausgaben für die sozial Bedürftigen in weitgehend einseitiger Abhängigkeit von der Finanzlage entwickelten.

Die aus der Fürst-Franz-und-Fürstin-Elsa-Stiftung ausgeschütteten Mittel wurden ab 1933 ausschliesslich für Stipendien eingesetzt – und ab 1934 immer exakt in dem Umfang der Zinsen, die auf das von da an konstant auf 100'000 Franken gehaltene Kapital erwirtschaftet wurden. Die Stiftung war demnach inhaltlich nicht mehr Teil der fürsorgerischen Unterstützung in einem engeren Sinn. Die Stipendienzahlungen aus der Stiftung von mehreren tausend Franken jährlich blieben aber regelmässig deutlich unter denjenigen, die aus Landesmitteln an Studenten und Handwerker vergeben wurden – wobei gerade erstere mit der Zeit auch Kritik hervorriefen: In der Budgetdiskussion für das Jahr 1939 entspann sich im Landtag eine Debatte über die Stipendien, in der verbreitet Bedenken angesichts des Umstands geäussert wurden, dass eine bedeutendere Anzahl von «Burschen» ein Studium aufnahm, da es kein Auskommen für viele akademisch Ausgebildete im Land gebe.²⁵⁴

Die im Verhältnis zu den Krisenfolgen letztlich beschränkt gebliebenen Ausgaben für fürsorgerische Unterstützung liessen sich aus der Sicht von Regierung und Landtag durchaus auch mit Blick auf die für die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen und für die Arbeitslosenunterstützung aufgewendeten Mittel rechtfertigen. Die Frage der Angemessenheit der eingesetzten Gelder war aber letztlich, wie auch in Nicht-Krisenzeiten, eine Verteilungsfrage. Dieser kann und soll im thematischen Rahmen der vorliegenden Studie noch nicht auf den Grund gegangen werden und bedarf der Auswertung weiterer Quellenbestände. Neben einer eingehenden Analyse budgetpolitischer Entscheide können aber nicht zuletzt drei diesbezüglich relevante Aspekte bereits ausgemacht werden. Peter Geiger hat im Rahmen seiner umfangreichen Studie zu Liechtenstein in den 1930er Jahren festgestellt, dass es eine sehr hohe Zahl von Unterstützungsgesuchen gab, die im Krisenjahrzehnt von der Regierung bearbeitet wurden. Wenn Geiger alleine für das Krisenjahr 1932 von über 1'000 Gesuchen im Jahr gesprochen hat, diese nur Unterstützungen durch das Land und nicht durch die von Gesetzes wegen in erster Linie für die Fürsorge zuständigen Gemeinden betrafen und man

253 Vgl. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 198–214.

254 LTP 1938/155-162: Protokoll über die öffentliche Sitzung des Landtages, 29. Dezember 1938, S. 8.

sich vor Augen führt, dass die Wohnbevölkerung 1930 9'948 Personen, davon 8'257 mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, betragen hatte, ergibt sich mindestens ein ungefähres Bild des Ausmasses der Bedürftigkeit.²⁵⁵ Dessen ungeachtet wurden – ein zweiter Aspekt – die angesichts des Verhältnisses von Nachfrage und eingesetzten Mitteln in der Regel zwangsläufig bescheidenen Unterstützungen in der Öffentlichkeit durchaus auch mit Argwohn betrachtet. So stand bereits 1932 die Forderung im Raum, Listen mit den Namen der unterstützten Personen publik zu machen – was Regierungsrat Peter Büchel im Landtag als «Pranger» und ein eigentliches «Verbrechen an der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung des Landes» brandmarkte.²⁵⁶ Die Forderung stand indessen insbesondere auch, und dies ist der dritte Aspekt, im Zusammenhang mit dem mehr oder weniger offen formulierten Vorwurf der Opposition, die Regierung gewähre Unterstützungen massgeblich nach politischen Kriterien. So ging es beispielsweise in den Diskussionen im Landtag im März 1936 über die Verwendung von 20'000 Franken aus den Gewinnen der Sparkasse «für soziale Zwecke» nicht nur um die Frage, ob es zielführender sei, die Not durch fürsorgerische Unterstützungszahlungen – die in der Debatte von allen Beteiligten ausschliesslich als «Schenkungen» bezeichnet wurden – oder durch die Schaffung weiterer Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu lindern, eine Frage, die an lange Kontinuitäten anknüpfend gerade auch als eine der richtigen moralischen Anreize erörtert wurde.²⁵⁷ Es ging auch darum, dass die Opposition Unterstützungszahlungen nicht zuletzt deshalb kritisch gegenüberstand, weil diese «nicht kontrolliert werden können durch jemand».²⁵⁸ Vorgetragen wurde die Kritik hier durch Otto Schädler, der 1933 Mitbegründer des Liechtensteinischen Heimatdienstes und in den folgenden Jahren massgebend für dessen ideologische Ausrichtung an völkischem, austrofaschistischem und nationalsozialistischem Gedankengut verantwortlich gewesen und nun Parteipräsident der Anfang des Jahres aus dem Zusammengehen des Heimatdienstes mit der VP entstandenen Vaterländischen Union (VU) war.²⁵⁹ Schädler wurde von Regierungschef Hoop darauf hingewiesen, dass die Bücher der Landeskasse der Geschäftsprüfungskommission durchaus zugänglich seien, und der FBP-Abgeordnete Philipp Elkuch rief dem VU-Präsidenten in Erinnerung, dass die Opposition ja auch einen Vertreter in der Regierung stelle, die über die Unterstützungsgesuche entscheide.²⁶⁰ Aus institutioneller Sicht, also mit Blick auf die «rules of the game», kann entsprechend nicht ohne weiteres von einer strukturellen Intransparenz bei der Vergabe von Unterstützungsgeldern gesprochen werden. Allerdings war Klientelpolitik entlang von Parteiaffinitäten ein zunächst von der VP ebenso wie danach von der FBP praktiziertes und so in Liechtenstein über Jahrzehnte notorisches Problem der Regierungspolitik.

Anstaltsinfrastruktur

Auch in der Krisenzeit wurden Bürgerheime in Liechtenstein um- und ausgebaut. Dies lässt sich als Zeichen einer gewissen Normalität deuten, die es im Fürsorgewesen auch unter der akut zugespitzten Notlage und den damit verbundenen veränderten Finanzierungsbedürfnissen gab. Es lässt sich darin aber auch ein Indiz für den nach wie vor bestehenden Grad der Unzulänglichkeit der Anstaltsinfrastruktur sehen, die es auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten unumgänglich machte, wenigstens minimale Verbesserungen vorzunehmen. In der Tat beschränkten sich grössere Vorhaben auf den weiteren Ausbau des Spitalteils des Bürgerheims in Vaduz. 1930 hatte der Landtag noch eine Unterstützung von mehreren hundert Franken für die «Erstellung von Klosetten und einer Badeeinrichtung im Armenhaus» von Triesen gesprochen, also eine durchaus elementare Einrichtung.²⁶¹ Und als 1938 und 1939 von der Regierung «Subventionen» an bauliche Massnahmen im Bürgerheim Mauren bewilligt wurden, handelte es sich neben der Errichtung einer Gartenmauer

255 Geiger, 2000, Bd. 1, S. 288; Vogt, 2011.

256 LTP 1932/17-31: Protokoll über die Landtagssitzung, 13./14. Januar 1932, S. 11.

257 LTP 1936/28-38: Protokoll für die öffentliche Sitzung des Landtages, 26. März 1936, S. 12-14.

258 Ebd., S. 12.

259 Zu Schädler vgl. Schremser, 2011a.

260 Ebd., S. 12-13.

261 LI LA RE 1930/671: Protokoll über die Sitzung des Landtages, 11. Februar 1930, S. 1.

um einen Anbau «für eine neue Abortanlage mit Badezimmer und zwei weiteren Zimmer [sic]». ²⁶² Soweit Ausgabenbeiträge von den landschaftlichen Instanzen involviert waren, lagen dazwischen nur die Arbeiten am Bürgerheim in Vaduz.

Wie bereits erwähnt, wurden in den Krisenjahren 1932 und 1933 ein Operationssaal, eine Liegehalle und ein Gebärdzimmer in das Vaduzer Bürgerheim ein- und angebaut, das damit für das ganze Land eine minimale Spitalinfrastruktur zur Verfügung stellte. Als sich Liechtenstein von der Wirtschaftskrise allmählich zu erholen begann, wurde der Ortsvorstand von Vaduz bei Regierung und Landtag mit der Bitte vorstellig, die finanzielle Unterstützung für geplante Umbauarbeiten zu erhöhen. Der geplante Umbau sah vor, Totenkammer, Waschküche, Backofen und Bügelzimmer aus dem Kellergeschoss herauszunehmen und in einem Umbau unterzubringen, damit die Zimmer der «Pfründner» aus dem Erdgeschoss in den Keller verlegt werden konnten und das damit frei werdende Erdgeschoss für den «Krankenhausbetrieb» – wie FBP-Ortsvorsteher Ludwig Ospelt das, was sein Vorgänger Bernhard Risch noch wenige Jahre zuvor ein «Bürgerheim-Spitalchen» genannt hatte, deutlich präventiöser bezeichnete – nutzbar zu machen. ²⁶³ Landtag und Regierung zeigten sich daraufhin bereit, «zu den Kosten grösserer Umänderungsarbeiten im Bürgerheimspital in Vaduz einen 30%igen Landesbeitrag» zu gewähren. ²⁶⁴ Kurz darauf meldete aber der Landesphysikus Martin Risch mit deutlichen Worten Vorbehalte gegen die Pläne der Gemeinde Vaduz an, die den Ausbau des Spitalbereichs offenkundig auf dem Rücken der im Heim untergebrachten «Gemeindearmen» durchzuführen bestrebt war:

«So viel ich gestern in Erfahrung gebracht habe, sollen durch den Umbau im Bürgerheim Vaduz die Gemeindearmen (Armenhausinsassen) nach Ausbau des Kellergeschosses daselbst untergebracht werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Räumlichkeiten stark feuchten, und die Lichtverhältnisse denkbar ungünstig sind. Ausserdem würde ja auch späterhin eine Unterkellerung dieser Räume in Wegfallkommen [sic]. Wir sind alsdann vor absolut unhygienische Verhältnisse gestellt, wie wir sie für die Unterbringung von Gemeindearmen nicht dulden können. Bei den Armenhausinsassen handelt es sich bekanntlich meist um alte gebrechliche Leute und wenn jüngere, so körperlich und geistig Geschwächte.» ²⁶⁵

Ospelt machte in seiner Antwort, die tief in die Praxis der Versorgung von sozial Bedürftigen in den von ihm nun auch so genannten «Bürgerheimen» blicken lässt, guten Willen und Sachzwänge geltend. Landesarzt Risch habe sich im Gespräch dafür ausgesprochen, die Pfründner oberhalb der neu zu errichtenden Waschküche unterzubringen. ²⁶⁶ Dies würde aber die Baukosten derart in die Höhe schnellen lassen, dass die Gemeinde mit der derzeit bewilligten Unterstützung durch das Land die Arbeiten nicht durchzuführen in der Lage wäre.

«Schon längst wäre es im Interesse des Bürgerheims gelegen, wenn Wasch- und Schweineküche aus demselben heraus genommen worden wären, jetzt geschieht dies und die frei werdenden Räume können ganz gut als Unterkunft für die Pfründner vorübergehend benützt werden wie es übrigens schon lange geschieht. Sollte sich aber die fina[n]zielle Lage der Gemeinde bessern, so ist dieselbe gerne bereit den Wünschen von Herrn Landesphysikus nachzukommen. Es ist aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass noch ein Landeskrankenhaus gebaut wird und dann hätten die Pfründner im Bürgerheim in schönen hellen Zimmern Platz genügend.» ²⁶⁷

262 LI LA RF 170/1/35: Fürstliche Regierung: Subvention für die Erstellung einer Gartenmauer beim Bürgerheim Mauren, Vaduz, 31. Mai 1938; LI LA RF 192/93/3: Gemeinde-Vorstehung Mauren: An die Hohe fürstl. Regierung, Mauren, 8. Juli 1939; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorstehung Mauren, Vaduz, 25. Juli 1939.

263 LI LA RF 172/95: Gemeinde-Vorstehung Vaduz: Hohe fürstliche Regierung! Hoher Landtag!, Vaduz, 1. Juni 1937; LI LA RF 132/315: Bernhard Risch: An die fürstliche Regierung, Vaduz, 31. August 1933.

264 LI LA RF 172/95: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorstehung Vaduz, Vaduz, 28. Juni 1937.

265 LI LA RF 172/95: Martin Risch: An die Hohe fürstl. Regierung, Vaduz, 7. Juli 1937. Zu Risch vgl. Büchel, 2011f.

266 LI LA RF 172/95: Gemeinde-Vorstehung Vaduz: An die hohe fürstliche Regierung, Vaduz, 8. Juli 1937.

267 Ebd.

Die finanziellen Voraussetzungen würden sich indessen ändern, so Ospelt weiter, wenn das Land den Bau der Totenkapelle auf dem Friedhof aus eigenen Mitteln bestreiten würde. Letztlich scheinen die Umbauarbeiten im Sinn des ursprünglichen Vorschlags der Gemeinde erfolgt zu sein. Auffindbar ist bisher nur eine Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben für den Umbau der Waschküche zu einem finanziellen Aufwand gewesen, der zwar über dem ursprünglich veranschlagten lag, aber keine Arbeiten für Unterkünfte beinhaltete.²⁶⁸ Wie vereinbart, übernahm die Landeskasse 30 Prozent der Kosten.²⁶⁹

Dass auch in den 1930er Jahren Bürgerheime nach wie vor als angemessene Anstaltsform zur infrastrukturell einheitlichen Versorgung von Menschen mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen betrachtet wurden, belegt unter anderem eine Äusserung von Regierungschef Hoop in einer Landtagsdebatte von 1936 zum umstrittenen Thema der – fiskalisch getriebenen, mit hohen Einkaufssummen von mehreren zehntausend Franken verbundenen – Einbürgerungen.²⁷⁰ Die Rede kam in der Diskussion auf die finanzielle Lage der Gemeinde Ruggell, und während Otto Schädler mit dem Hinweis darauf, «dass man einen Mischmasch in konfessioneller und rassistischer Hinsicht ins Volk bringe», die Einbürgerungsgesuche ablehnte und festhielt, «dass die Notlage der Gemeinde Ruggell noch nicht so sei, dass auf diesem Wege Lücken ausgefüllt werden müssen», verwies Hoop auf «die grossen Zahlungsrückstände der Gemeinde».²⁷¹ Neben Wuhrlasten von über 60'000 Franken seien auch Arbeiten am Schulhaus und am Pfarrhof dringend notwendig, da beide sehr baufällig seien. «Ueberdies sollten sie [in der Gemeinde] mit der Zeit an den Bau eines Bürgerheimes denken.»²⁷²

Eine Erweiterung und Differenzierung der Anstaltsinfrastruktur hätte die Einrichtung eines Sanatoriums für psychotherapeutische Behandlungen mit sich gebracht, für das ein Dr. med. Unger aus Bayern Ende 1935 ein Konzessionsgesuch an die Regierung stellte.²⁷³ Hier ging es indessen nicht um ein Angebot im Rahmen der «Irrenfürsorge». Unger hatte in Oberbayern bereits ein Sanatorium betrieben, in dem, «entsprechend der in Deutschland den Grossteil der Bevölkerung umfassenden obligatorischen Sozialversicherung», gerade auch «eine besondere Abteilung für psychotherapeutische Heilstättenkuren von Sozialversicherten geführt» worden war.²⁷⁴ Angesichts des Ausbaugrades des Krankenversicherungswesens in Liechtenstein und der Kleinheit des Landes konnte dies für das neue Projekt keine Option sein. «[D]ie neue Anstalt [würde] wohl ganz oder fast ausschliesslich selbstzahlende Privat-Patienten zu betreuen haben».²⁷⁵ Unger, der vorrechnete, wie die Einrichtung Arbeitsplätze in Liechtenstein generieren würde, sah insbesondere vor, Klientel aus Deutschland, der Schweiz und Österreich, aber auch aus Holland oder England anzuziehen.²⁷⁶ Sein Vorhaben stand entsprechend in einer gerade seit dem späten 19. Jahrhundert verstärkten Tradition von privaten Sanatorien und Nervenheilanstalten, die wirtschaftlich besser Gestellten in der psychiatrischen Versorgung eine Alternative zur Unterbringung in einer staatlich betriebenen «Irrenanstalt» und der damit verbundenen gesellschaftlichen Stigmatisierung boten.²⁷⁷ Zu Recht grossen Wert legte Unger auf die Feststellung, dass sein Sanatorium in keiner Weise das bestehende

268 LI LA RF 176/434: Kostenaufstellung für Umbau und Einrichtung der Waschküche im Bürgerheim Vaduz, Vaduz, 15. Januar 1938. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf 13'560 Franken. In Aussicht gestellt hatte der Gemeindevorstand einen Umbauaufwand von rund 10'000 Franken. LI LA RF 172/95: Gemeinde-Vorstehung Vaduz: Hohe fürstliche Regierung! Hoher Landtag!, Vaduz, 1. Juni 1937.

269 LI LA RF 176/434: Fürstliche Regierung: An die fürstliche Landeskasse, Vaduz, [17.] Januar 1938.

270 Zu den Finanzeinbürgerungen von den 1920er bis in die 1950er Jahre vgl. Schwalbach, 2012. Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Marxer, 2012.

271 LTP 1936/132-138: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 29. Oktober 1936, S. 1–2.

272 Ebd., S. 2.

273 LI LA RF 157/54: [L. Marxer]: An die fürstlich liechtensteinische Regierung, Vaduz, 20. Dezember 1935.

274 LI LA RF 175/54: Etwaige Einrichtung eines Sanatoriums in Liechtenstein, März 1936, S. 1.

275 Ebd., S. 1–2.

276 Ebd., S. 3.

277 Vgl. z. B. Shorter, 1997, S. 49–52. Für die Schweiz und insbesondere den Kanton Zürich vgl. Meier et al., 2007, S. 97; Tanner, 2007, S. 280, 288–289.

ärztliche Angebot im Land konkurrenzieren würde, seine Einrichtung vielmehr den anderen praktizierenden Mediziner*innen «eher noch mehr Patienten» bringen würde.²⁷⁸ Bei ihrer Ablehnung einer Konzessionserteilung stützte sich die Regierung denn auch auf das Votum der liechtensteinischen Ärzteschaft.²⁷⁹ Diese machte für ihren Einspruch drei Gründe geltend. Zum einen würde die Konzessionierung einen Präzedenzfall schaffen, «dass ein ausländischer Arzt in Liechtenstein praktiziert», zum anderen würde die Ärzteschaft «für sich gar keine Vorteile» in der Zulassung eines solchen Unternehmens sehen.²⁸⁰ Es darf aber gemutmasst werden, dass über den unverhohlenen protektionistischen Blick auf den wirtschaftlichen Eigennutz hinaus auch politische Argumente eine Rolle spielten. Unger machte geltend, seine Praxis in Oberbayern «aus persönlichen Gründen aufgeben» zu müssen.²⁸¹ Dass diese Gründe mit der nationalsozialistischen Herrschaft zu tun hatten, ist alles andere als unwahrscheinlich, zumal sich Unger «in einer für ihn sehr ungünstigen Lage» gezwungen sah, sein Geschäft aufzulösen und «ein etwaiger Reingewinn» aufgrund der nicht zuletzt antisemitisch motivierten Bestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums von 1934 zum grössten Teil auf ein Sperrkonto fliessen musste, von dem aus Devisen gar nicht mehr oder nur noch gegen hohe Abschläge – Anfang 1936 65 Prozent, ab Oktober dieses Jahres dann 81 Prozent – ins Ausland transferiert werden konnten.²⁸² In diesem Kontext lässt sich das letzte Argument der liechtensteinischen Ärzteschaft – der mit Otto Schädler auch ein prominentes Gründungsmitglied des Liechtensteinischen Heimatdienstes angehörte –, wonach «dieser Fall voraussichtlich weitere ähnliche Fälle auf anderen medizinischen Gebieten nach sich ziehen» würde, nicht nur als Ausdruck wirtschaftlicher Besorgnis lesen.²⁸³ Ein ideologischer Vorbehalt gegen eine mögliche Zuwanderung von Mediziner*innen, die sich gezwungen sahen, Deutschland aufgrund der herrschenden politischen Verhältnisse zu verlassen, ist mindestens nicht auszuschliessen.

Sonderfürsorgen

In den 1930er Jahren nahm in der politischen Diskussion in Liechtenstein die Rede von Sonderfürsorgen spürbar zu, also die Verwendung des Fürsorgebegriffs für Formen staatlicher Unterstützungspolitik, die ihre Ziele nicht primär über die Linderung materieller Bedürftigkeit definierten, aber gleichwohl eng verbunden waren mit Fragen sozialer und ökonomischer Unterprivilegiertheit und Ressourcenmangel. Diese Bedeutungszunahme ist nur bedingt auf die wirtschaftliche Krise zurückzuführen. Ihr lagen vielfältige Faktoren zugrunde, zu denen, wie bei der Krise auch, nicht nur endogene Entwicklungen gehörten, sondern auch grenzüberschreitende Zusammenhänge, wie politisch-ideologische Konjunkturen, international geführte Diskussionen oder das im Vergleich mit dem Ausland wenig ausgebaute Sozialversicherungssystem in Liechtenstein. Zwei sozialpolitische Bereiche stachen dabei heraus. Zum einen war dies das Gesundheitswesen, zum anderen die Kinder- und Jugendfürsorge.

Gleichsam in einer Schnittfläche zwischen den beiden Bereichen blieb es nicht bei politischen Diskussionen, sondern wurden konkrete organisatorische Strukturen geschaffen. Ende 1931 beschloss der Landtag, die Geburtstaxen für im Land wohnende liechtensteinische Bürger aus der Landeskasse zu decken und bedürftigen, in Liechtenstein wohnhaften Ausländern sowie bedürftigen, im Ausland lebenden Liechtensteinern die Möglichkeit auf eine individuelle Antragstellung zur Übernahme dieser Kosten durch die Regierung zu geben. Zugleich wurde im November 1931 eine Schwester als «Säuglingsfürsorgerin» angestellt. «Ihre Aufgabe besteht darin, den Müttern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Zu diesem Zwecke bereist die Säuglingsfürsorgerin das ganze Land und gibt in den einzelnen Gemeinden Sprechstunden, kommt aber auf Wunsch auch ins Haus.»²⁸⁴ Im

278 LI LA RF 175/54: Etwaige Einrichtung eines Sanatoriums in Liechtenstein, März 1936, S. 2.

279 LI LA RF 157/54: Fürstliche Regierung: An Herrn Rechtsanwalt Dr. Alois Ritter, Vaduz, 6. April 1936.

280 LI LA RF 157/54: Martin Risch: An die Hohe fürstliche liechtensteinische Regierung, Vaduz, 3. April 1936.

281 LI LA RF 175/54: Etwaige Einrichtung eines Sanatoriums in Liechtenstein, März 1936, S. 1.

282 Ebd., S. 3; Hockerts et al., 2004, S. 43.

283 LI LA RF 157/54: Martin Risch: An die Hohe fürstliche liechtensteinische Regierung, Vaduz, 3. April 1936.

284 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1931, S. 117.

Landtag ging bei der Debatte «die Meinung dahin, dass man 1 bis 2 Jahre probieren müsse mit der Fürsorge für die Kinder, dann werde man sehen».²⁸⁵ Als Vorbild für die Anstellung einer Fürsorgerin für Kleinkinder diene namentlich Vorarlberg.²⁸⁶ Zwei Jahre später, als sich das Land tief in der Krise befand, wurde im Landtag bei der Budgetberatung für 1934 die Stelle tatsächlich wieder in Frage gestellt. Die Hebammen könnten die damit verbundenen Aufgaben ebenso gut wahrnehmen, wurde argumentiert.²⁸⁷ Landtagspräsident Anton Frommelt hielt demgegenüber fest, dass die Reaktionen auf die Arbeit der Säuglingsfürsorgerin von verschiedenen Seiten, gerade auch von der Ärzteschaft, positiv gewesen seien und es keine nennenswerten Einsparungen bringe, wenn die Aufgaben den Hebammen übertragen würden. «Diese Stelle ist zu begrüssen und es rechtfertigen sich diese Auslegungen.»²⁸⁸ 1934 wurden für die Säuglingsfürsorge 2'768 Franken ausgegeben, was über 700 Franken unter dem budgetierten Betrag blieb.²⁸⁹ In den achteinhalb Monaten von Mitte Oktober 1933 bis Ende Juni 1934 machte die Fürsorgerin Pia Wohlwend über 1'600 Hausbesuche und in sechs Gemeinden rund 500 «Fürsorgebesuche», womit die Sprechstunden gemeint gewesen sein dürften.²⁹⁰ 1935 waren es über 2'300 Haus- und über 780 Fürsorgebesuche, 1936 lagen die Zahlen nur unwesentlich tiefer.²⁹¹ Gegen Ende des Jahrzehnts verlagerte sich das Verhältnis von Haus- und Fürsorgebesuche etwas: 1939 waren es gut 2'000 Haus- und mehr als 1'350 Fürsorgebesuche.²⁹² 1941 betrug die liechtensteinische Wohnbevölkerung 11'094.²⁹³ Auch 1939 beschränkten sich die Fürsorgebesuche trotz ihrer hohen Zahl auf sechs Gemeinden, fast dieselben wie 1934.²⁹⁴

Als der Landtag den Finanzvoranschlag für das Jahr 1932 besprach, schlug Regierungschef Hoop vor, mit 2'000 Franken, die aus einer Lotteriespende zur freien Verfügung standen, den Krankenfonds zu alimentieren. Landtagspräsident Frommelt hielt dem die Idee entgegen, das Geld für die «Jugendfürsorge» einzusetzen: «Es wäre darunter die Fürsorge für verwahrloste Kinder zu verstehen.»²⁹⁵ Die Missstände in dem Bereich würden es rechtfertigen, hier einen Anfang zu machen. Der Landtag nahm den Vorschlag von Frommelt schliesslich an.²⁹⁶ Auf den Tag genau zwei Jahre zuvor hatte die Regierung aufgrund des unter den Gemeinden erhobenen Meinungsbildes der Errichtung eines Waisenhauses in Gutenberg eine Absage erteilt. Rund zweieinhalb Monate zuvor war Carl Freiherr von Vogelsang mit einem «Plan für eine staatliche Jugendpflege in Liechtenstein» an die Regierung herantreten.²⁹⁷

Von Vogelsang, in Deutschland zur Jahrhundertwende geboren und dort und in Österreich aufgewachsen, war 1931 als Ausländliechtensteiner mit einem bekannten Namen – sein Grossvater Karl von Vogelsang war ein Vordenker der christlich-sozialen Bewegung in Österreich gewesen, hatte Fürst Johann II. zu dessen Studienzeit nahe gestanden und war von diesem eingebürgert und

285 LTP 1931/206–209: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 4. Dezember 1931, S. 3.

286 Ebd.

287 LTP 1933/152–179: Protokoll der öffentlichen Landtagssitzung, 29. Dezember 1933, S. 19.

288 Ebd.

289 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1934, S. 24–25.

290 LI LA RF 146/164: Pia Wohlwend: Bericht über die Fürsorge-Tätigkeit, Schellenberg, 7. Juli 1934.

291 Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1935, S. 124; Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1936, S. 118.

292 LI LA RF 192/126/1: Pia Wohlwend: Bericht über die Fürsorge-Tätigkeit von 1. Jänner – 30. Juni 1939, Schellenberg, 12. Juli 1939; Pia Büchel-Wohlwend: Bericht über die Fürsorge-Tätigkeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939, Ruggell, 12. Januar 1940. Vgl. Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1938, S. 116.

293 P. Vogt, 2011.

294 Fanden die Sprechstunden in der ersten Hälfte 1934 in den Gemeinden Vaduz, Schaan, Triesen, Balzers, Mauren und Eschen statt, gab es 1939 in Balzers keine Fürsorgebesuche mehr, dafür in Triesenberg. LI LA RF 146/164: Pia Wohlwend: Bericht über die Fürsorge-Tätigkeit, Schellenberg, 7. Juli 1934; LI LA RF 192/126/1: Pia Wohlwend: Bericht über die Fürsorge-Tätigkeit von 1. Jänner – 30. Juni 1939, Schellenberg, 12. Juli 1939; Pia Büchel-Wohlwend: Bericht über die Fürsorge-Tätigkeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939, Ruggell, 12. Januar 1940.

295 LTP 1932/17–31: Protokoll über die Landtagssitzung, 13./14. Januar 1932, S. 11.

296 Ebd.

297 LI LA RF 113/168: Carl von Vogelsang: Plan für eine staatliche Jugendpflege in Liechtenstein, Vaduz, 27. Oktober 1931.

in den fürstlich-liechtensteinischen Freiherrenstand erhoben worden –, aber weitgehend «mittel- und beschäftigungslos[...]»²⁹⁸ ins Land gekommen. Er war Kriegsfreiwilliger in der österreichischen Armee und während der revolutionären Ereignisse in Deutschland Mitglied eines Freikorps in Hamburg gewesen und verstand sich nach eigenen Angaben bereits seit den späten 1920er Jahren als Nationalsozialist.²⁹⁹ Der gelernte Buchbinder, der auch eine Kunstschule besucht hatte, suchte in Liechtenstein eine Anstellung. Anstelle der angestrebten Position als Zeichenlehrer oder Jugendführer sah sich von Vogelsang gezwungen, bei der Lotterie zu arbeiten, Lose zu sortieren und Adressen zu schreiben. Sein Plan war ausdrücklich inspiriert von seinen eigenen Erfahrungen als Bundesführer in der deutschen Wandervogel-Bewegung und als Mitglied des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände sowie allgemein vom Dachverband Katholische Jugend Deutschland. Er sah eine umfassende kirchlich-staatliche Förderung, Kontrolle und Lenkung der Jugendpflegearbeit in Liechtenstein im Sinn einer «Erziehung der Jugend zu körperlicher, geistiger und gesellschaftlicher Tüchtigkeit» sowie der «Erziehung zu vertiefter Kameradschaftlichkeit, Ablenkung von der politischen Verhetzung, Hinlenkung zu volkhaftem und vaterländischen Denken und Handeln, Erziehung der Jugend zum Staat» vor.³⁰⁰ Die Umorganisation der Jugendpflege sollte die Schulen erfassen, die bestehenden Vereine, deren Arbeit auf die neuen Ziele und Arbeitspläne umgestellt werden sollten, sowie die bisher organisatorisch noch nicht erfasste Jugend. Zentral war für von Vogelsang das Führerprinzip, die Herausbildung eines «Führerstabes» von 17- bis 19-Jährigen mit Hilfe von Lehrerschaft und Geistlichkeit, der in allen Orten – zuerst im Oberland, dann im Unterland – Gruppen von acht bis zehn Jugendlichen vorstehen sollte. Die geplanten Aktivitäten reichten von wöchentlichen Veranstaltungen mit Lesungen, Basteln, Singen und Sport über monatliche Ganztageswanderungen bis zur jährlichen Durchführung eines «Tages der Jugend» im Frühjahr. Dazu sollte eine staatliche Struktur von einem Jugendamt, Jugendberatungsstellen, einer Bibliothek und Führerkursen geschaffen werden.³⁰¹ Von Vogelsang verwendete in seinem Plan den Begriff der «Jugendfürsorge» nicht. Die semantischen Überschneidungen mit den Begriffen der «Jugendwohlfahrt» und der «Jugendpflege», mit denen er sein Projekt beschrieb, waren zwar im deutschsprachigen Raum erheblich. So sprach etwa der Caritas-Verband, der von der Regierung um eine Stellungnahme zum Vorschlag von von Vogelsang gebeten wurde, davon, dass aus der Sicht der Organisation «eine systematische Pflege der Trinkerfürsorge sowie der Jugendfürsorge einschliesslich der Waisenversorgung» als «[b]esonders zeitgemäss» erscheine – was indessen eine allgemeine Aussage war und keine direkte Befürwortung des konkreten vorgelegten Planes bedeutete.³⁰² Aufgrund seiner Ausführungen zu diesem Plan lässt sich jedoch auch feststellen, dass materielle Bedürftigkeit und die Linderung von deren Folgen keine Rolle spielten in von Vogelsangs Anliegen, welches letztlich ein volkserzieherisches war.³⁰³ Mitte November 1932 nahm der Landtag den Antrag der Finanzkommission auf Abweisung der Anregung zur «Errichtung eines Wohlfahrts- und Jugendpflegeamtes» einstimmig an.

298 Geiger, 2000, Bd. 1, S. 371.

299 Carl von Vogelsang: [Manuskript], 1937, S. LXV, zitiert nach: ebd.

300 LI LA RF 113/168: Carl von Vogelsang: Plan für eine staatliche Jugendpflege in Liechtenstein, Vaduz, 27. Oktober 1931, S. 2.

301 Ebd.

302 LI LA RF 113/168: Liechtensteinischer Caritasverband: An die hohe Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, 8. Juni 1932. Der Caritas-Verband hielt mit Blick auf den Vorschlag von Vogelsang auch fest: «Dabei herrscht bei uns die Meinung, dass der Erfolg der Tätigkeit einer solchen Einrichtung stark von der Eignung derjenigen Persönlichkeit abhängen wird, die mit der Führung der bezüglichen Agenden betraut wird.»

303 Der einleitende Satz seines Schreibens lautete: «Die Jugend von Heute sind die Menschen (und Wähler) von morgen». LI LA RF 113/168: Carl von Vogelsang: Plan für eine staatliche Jugendpflege in Liechtenstein, Vaduz, 27. Oktober 1931, S. 1.

«Die Sache wurde in allen zuständigen Instanzen durchbesprochen und die Finanzkommission hat gefunden, wobei auch die ablehnende Haltung der Lehrerschaft mitbestimmend war, dass diese Neuerung für den jetzigen Moment keine Notwendigkeit sei.»³⁰⁴

Schon im Frühling desselben Jahres hatte von Vogelsang eine zweite liechtensteinische Pfadfinderabteilung ins Leben gerufen und reiste im Sommer 1933 mit Prinz Emanuel von Liechtenstein als Leiter der liechtensteinischen Delegation an das vierte World Scout Jamboree in Gödöllő bei Budapest.³⁰⁵ 1933 gehörte er auch zu den Gründungsmitgliedern des Liechtensteinischen Heimatdienstes, zu dessen Protagonisten er in der Folge wurde. Als, wie Peter Geiger es bezeichnet hat, «überzeugte[r], sich allerdings nicht öffentlich bekennende[r] Nationalsozialist», war von Vogelsang auch Redaktor der Zeitung des Heimatdienstes, die er als eine seiner Plattformen für antisemitische Hetze nutzte.³⁰⁶ Dies war indes kein Hindernis dafür, dass er nach der Gründung der VU deren Organ, das *Liechtensteiner Vaterland*, als Redaktor publizistisch leitete. Als von Vogelsang aufgrund seiner publik gewordenen enthusiastischen, aber nachrichtendienstlich letztlich unbedeutenden Aushorchung und Denunziation von Liechtensteinern und im Land lebenden Immigrantinnen für deutsche Stellen, insbesondere den Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Anfang 1937 die politische Zukunft seiner ehemaligen Weggefährten im Heimatdienst und nun neu führenden VU-Politiker Otto Schädler und Alois Vogt im Zusammenhang mit der sogenannten «Spitzelaffäre Vogelsang» gefährdete, enthoben ihn diese seiner Mitgliedschaft in der Partei und der damit verbundenen Funktionen und verhalfen dem von den Behörden zur Einvernahme Vorgeladenen aktiv zur Flucht ins Ausland.³⁰⁷

Auch in den Diskussionen über das liechtensteinische Gesundheitswesen ging der Fürsorgebegriff Verbindungen mit Bezeichnungen von anderen, anliegenden sozialpolitischen Feldern ein, ohne dass daraus in institutioneller oder organisatorischer Hinsicht Neues entstanden wäre. Dies war etwa der Fall bei Abklärungen zu einem «Krankenfürsorgegesetz» im Jahr 1932. Mit der Angabe, dass ein solches Gesetz in Liechtenstein in Vorbereitung sei, «in welchem auch Landesbeiträge an die Spalkosten in Aussicht genommen sind», erbat die Regierung bei einer Reihe von Spitälern in benachbarten Gebieten der Schweiz und Österreichs Auskunft über Verpflegungsgebühren sowie Arzt- und Operationskosten insbesondere der Patienten und Patientinnen liechtensteinischer Staatsangehörigkeit.³⁰⁸ Ausser den Antworten verschiedener ausländischer Einrichtungen sind bisher keine weiteren Unterlagen zu den Arbeiten an einem solchen Gesetz gefunden und gesichtet worden. Das nächste Gesetz von gesundheitspolitischer Relevanz war die *Verordnung betreffend die Krankenversicherung* aus dem Jahr 1937, bei dem es sich um ein Durchführungsgesetz zum *Arbeiterschutzgesetz* aus demselben Jahr handelte. Ein Bezug zu der 1932 durchgeführten Umfrage kann höchstens im letzten Artikel gesehen werden, mit dem das Land «den in Liechtenstein tätigen Krankenkassen zur Durchführung der Krankenversicherung (sowohl der pflichtmässigen als auch der freiwilligen) Jahreszuschüsse von 15 vom Hundert der Prämienbeträge» gewährte.³⁰⁹ Ein neues *Sanitätsgesetz* sollte erst 1945 erlassen werden.³¹⁰

Auch im Bereich des Gesundheitswesens wurden unter dem Namen von Sonderfürsorgen allerdings neue organisatorische Strukturen geschaffen. Ab dem Jahr 1931 war im Landesbudget unter den Mitteln für «Soziale Fürsorge» der Ausgabeposten «Tuberkulosefürsorge» enthalten. Die

304 LTP 1932/168-174: So die Zusammenfassung des Landtagspräsidenten Anton Frommelt. Protokoll über die Sitzung des Landtages, 15. November 1932, S. 4.

305 Vgl. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 372.

306 Ebd., S. 373. Von Vogelsang hatte sich schon ab 1932 um eine Mitgliedschaft in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beworben, die ihm aber ohne deutsche Staatsbürgerschaft verwehrt blieb.

307 Zur Affäre Vogelsang vgl. Geiger, 2000, Bd. 1, S. 450–465.

308 LI LA RF 126/450: Fürstliche Regierung: Krankenhaus Walenstadt, Kantonsspital Chur, Kantonsspital St. Gallen, Stadthospital Feldkirch, Krankenhaus Hohenems, Lungenheilstätte Gaissbüchel, Bezirkskrankenhaus in Grabs, [Vaduz], 15. April 1932.

309 Verordnung betreffend die Krankenversicherung, 1937, Art. 7; Gesetz betreffend den Arbeiterschutz (Arbeiterschutzgesetz), 1937.

310 Sanitätsgesetz, 1945.

dafür aufgewendeten Gelder waren mit 864 Franken vergleichsweise bescheiden.³¹¹ 1932 verneunfachten sich die diesbezüglichen Ausgaben dann indessen fast auf 7'681 Franken, während die Gesamtausgaben für «Soziale Fürsorge» im gleichen Zeitraum «nur» um knapp 40 Prozent höher lagen.³¹² Über das Jahrzehnt schlug die Tuberkulosefürsorge mit unterschiedlichen Beträgen zu Buche. 1938, im Jahr mit den höchsten Sozialfürsorgeausgaben, waren es 5'903 Franken.³¹³ Obwohl Tuberkulose auch davor schon ein Thema gewesen war, waren in den 1920er Jahren systematische Massnahmen zur Tuberkulose-Prävention ergriffen worden und waren es die 1930er Jahre, in denen die Bekämpfung der Krankheit in den politischen Diskussionen endgültig eine neue Dringlichkeit erhielt. Es ist anzunehmen, dass dies eher auf Sensibilisierungen aufgrund von gesundheitspolitischen Entwicklungen ausserhalb Liechtensteins zurückzuführen ist – wie die Verabschiedung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose in der Schweiz 1928 – als auf Entwicklungen der Krankheit im Land. So fragte die Regierung Ende 1930 beim Landesphysikus Thomas Batliner erst um eine «Statistik über den Tuberkulosestand im Lande» an, worauf dieser antwortete, dass es eine solche nicht gebe.³¹⁴ «[A]m ehesten und sichersten» seien dazu die Totenscheine mit den Todesursachen jährlich von der Regierung zu erfassen und statistisch auszuwerten. Eine einmalige Aufstellung führe «bei den kleinen Verhältnissen zu Fehlschlüssen».³¹⁵ In den Debatten über das Thema im Landtag in diesem Jahrzehnt herrschte parteienübergreifend eine weitgehende Einigkeit darüber, dass Tuberkulosekranke zu unterstützen und Massnahmen zur Bekämpfung der Krankheit auf den Weg zu bringen waren.³¹⁶ 1937 lag dem Landtag ein Entwurf für ein Tuberkulosegesetz vor.³¹⁷ Es dauerte dann aber, offenbar auch aufgrund von Interventionen der Ärzteschaft, bis Mitte 1940, bis das Gesetz in einer zweiten Fassung vom Landtag zum ersten Mal beraten wurde. Verabschiedet wurde es im Januar 1941. In einem engeren Sinn als fürsorgerelevant zu betrachten sind insbesondere die Bestimmungen in Artikel 8 des Gesetzes, wonach das Land «in Vereinbarung mit der Zuständigkeitsgemeinde nach Massgabe der vorhandenen Mittel die ungedeckten Kosten der Unterbringung in Heilstätten bei Bedürftigkeit des Kranken» übernehmen sollte und «jenen Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, die den an Tuberkulose erkrankten Mitgliedern bestimmte Mindestleistungen für den Heilstätten-Aufenthalt gewähren, bestimmte Beiträge» auszahlen sollte.³¹⁸ Wenige Monate später folgte dann gleich noch eine *Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose*, in der gerade auch der Umgang mit an Tuberkulose Erkrankten in «Armenhäusern und Bürgerheimen» detailliert geregelt wurde.³¹⁹

Die Aussage im Überblicksartikel zum Lemma *Sozialhilfe (Fürsorge)*, dass die Tuberkulosefürsorge wie die Arbeitslosen-, die Säuglings- und die Kranken- und Altersfürsorge ab 1931 und die Jugend- und Irrenfürsorge ab 1932 in Liechtenstein «[d]ank bedeutenden Teilschritten in der Sozialgesetzgebung» Teil der sozialen Fürsorge gewesen seien, entspricht so nicht ganz den Tatsachen.³²⁰ Zwar tauchten ab diesen Jahren in der Landesrechnung Ausgaben unter diesen Bezeichnungen auf. Diese Veränderungen in der Organisation des Staatshaushaltes hatten aber gerade keine Neuerungen der institutionellen Bedingungen zur Voraussetzung. Das Tuberkulosegesetz wurde erst 1941 erlassen, ein Jugendwohlfahrtsgesetz erst Ende 1958.³²¹ Was als Arbeitslosenfür-

311 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1931, S. 22.

312 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1932, S. 24.

313 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1938, S. 24.

314 LI LA RE 1930/7265: Fürstliche Regierung: Herrn Landesphysikus Dr. Batliner, [Vaduz], 10. November 1930.

315 LI LA RE 1930/7265: T. Batliner: Fürstliche Regierung, Vaduz, 13. November 1930.

316 Vgl. LTP 1932/68-72: Protokoll über die Landtagssitzung, 14. April 1932, S. 5; LTP 1933/69-114: Protokoll über die öffentliche Sitzung des Landtages, 29. Mai 1933, S. 10; LTP 1937/163-169: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 26. Oktober 1937, S. 2-3;

317 LTP 1937/163-169: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 26. Oktober 1937, S. 2-3.

318 Gesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose, 1941, Art. 8.

319 Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose, 1941, Art. 3, Art. 4.

320 Frick, 2011d.

321 Gesetz über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend, 1958.

sorge firmierte, war, wie bereits dargelegt, gerade die Folge der Ablehnung des Arbeitslosengesetzes und nicht die eines bedeutenden Schritts in der Sozialgesetzgebung. Ein Gesetz, welches spezifisch das normiert hätte, was Regierung und Landtag unter der Bezeichnung «Säuglingsfürsorge» einführen, gab es nicht. Demgegenüber war, wie an dieser Stelle ebenfalls ausgeführt, die Einrichtung des Irren-Fürsorgefonds schon seit 1909 gesetzlich abgestützt, der Kranken-, Alters- und Invalidenfonds seit 1923. Die gesetzlichen und organisatorischen Entwicklungen im liechtensteinischen Fürsorgewesen waren zwischen den 1860er und den 1960er Jahren stärker von allmählichen Veränderungen und kleinen Schritten als von reformerischen Brüchen gekennzeichnet. Die Schritte, die der liechtensteinische Staat in organisatorischer Hinsicht in der sozialen Fürsorge in den 1930 Jahren trotz und wegen der tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise unternahm, können gerade nicht verdecken, dass das Land in der Sozialgesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die wohlfahrtsstaatlichen Grundprogramme, grossmehrheitlich deutlich hinter den Entwicklungen anderswo in Europa zurücklag.

3.3. Die 1940er und 1950er Jahre

Die Kriegsjahre

Auch wenn die Wirtschaftskrise im Land ab 1938 im Wesentlichen als überwunden gelten konnte, hatte Liechtenstein deren Folgen noch keineswegs hinter sich gelassen, als die Katastrophe des Zweiten Weltkriegs über Europa und die Welt hereinbrach. Auch die sozialpolitischen Debatten im Landtag von 1939 spiegeln ein Land in den Spannungen zwischen Alt und Neu, zwischen angestrebter Normalisierung und Bewältigung des Ausserordentlichen. So setzte sich der Landtag Anfang des Jahres erneut kritisch mit den für die Gemeinden, deren finanzielle Situation teilweise nach wie vor angespannt war, lukrativen Einbürgerungen auseinander. Kritisch bedeutete in dem Zusammenhang vom Standpunkt eines die Debatte prägenden Antisemitismus aus. Wenn die Abgeordneten das Recht des Landes forderten, vor den Gemeinden über Einbürgerungen zu entscheiden, ging es ausdrücklich darum, jüdischen Menschen den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu verunmöglichen – wobei nicht nur sich notorisch über judenfeindliches Gedankengut profilierende VU-Politiker mit einer Heimatdienst-Vergangenheit, wie Otto Schädler oder Alois Vogt, sondern auch Landtagspräsident Anton Frommelt von der FBP sich wiederholt für eine Bestimmung des «Juden» über das «Blut» und nicht über das religiöse Bekenntnis aussprach.³²² Widerspruch gab es in der ausführlichen Diskussion keinen. Aus einer Gemengelage von offenem und latentem Antisemitismus und tatsächlichen und vorgeschobenen aussenpolitischen Bedenken war der Landtag nun bereit, die Einbürgerungen drastisch einzuschränken, von denen Regierungschef Hoop rückblickend sagte, dass er sich nicht vorstellen könne, wie die Gemeinden ohne sie ihren Haushalt hätten bestreiten können.³²³

Im Mai befürwortete der Landtag grundsätzlich die Einführung einer Kinderbeihilfe, die, wie der Präsident festhielt, durch die wirtschaftliche Not gerechtfertigt sei.³²⁴ In der gleichen Sitzung wurde auch die Einrichtung einer Altersversicherung erneut diskutiert. Die Diskussion reichte bis mindestens zu den Beratungen des Gewerbegesetzes von 1910 zurück, und die Idee war seit 1930 wiederholt erörtert worden.³²⁵ 1937 war vom Landtag ein Pensionsgesetz für Beamte verabschiedet worden, worauf Abklärungen über eine allgemeine teilobligatorische Altersversicherung, insbesondere mit schweizerischen Versicherungsgesellschaften, durchgeführt wurden. Diese hatten 1938 zwar in die Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags zu Händen des Landtags gemündet, dessen «Verwirklichung durch die später eingetretenen Ereignisse», so die Regierung, aber «in Frage

322 Zu Vogt vgl. Schremser, 2011b.

323 LTP 1939/8–14: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 11. Januar 1939, S. 1–5.

324 LTP 1939/69–70: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 12. Mai 1939, S. 2–3.

325 Hoch, 1990, S. 76; LTP 1930/113–58: Protokoll über die Landtagssitzung, 7. Juli 1930, S. 5–11.

gestellt» worden war.³²⁶ Das Thema war indes auch 1939 noch nicht ganz vom Tisch. Die Gegenargumente, die vom Regierungschef und vom Landtagspräsidenten gegen eine solche Versicherungslösung vorgebracht wurden, blickten indes nicht auf internationale Zusammenhänge – Hilmar Hoch hat den «Anschluss» Österreichs an das Deutsche Reich als die besagten Ereignisse identifiziert³²⁷ –, sondern machten ein ungünstiges Verhältnis von Aufwand und Ertrag geltend, was bedeute, dass eine obligatorische Altersversicherung vom Volk abgelehnt würde, wie das auch in der Schweiz der Fall gewesen sei.³²⁸ Auch dieser zweite Anlauf zur Einrichtung einer staatlichen Altersversicherung in den späten 1930er Jahren führte damit ebenfalls zu keinem Ergebnis.

1939 beschloss der Landtag ebenfalls, aufgrund einer anhaltend grossen «Arbeitslosigkeit am Berg» den Bergbauern mit finanziellen Unterstützungen unter die Arme zu greifen.³²⁹ Und wie dies schon im 19. Jahrhundert ein Mittel der Armutsbekämpfung im Lande gewesen war, sprachen sich die Abgeordneten auch in diesem Jahr noch für die Auszahlung von Auswanderungsbeiträgen aus.³³⁰ Nachdem die Landesausgaben für «Soziale Fürsorge» im Vorjahr und im aktuellen Jahr Höchststände erreicht hatten, sollte das Budget für diesen Bereich für 1940 wieder etwas gekürzt werden, was auch gelang. Allerdings waren trotz der Bemühungen um Einschränkungen die Gewerbevertreter in ihrem Bestreben erfolgreich, die im Vorschlag nicht mehr enthaltenen Brautausstattungssubventionen in der Höhe von 40'000 Franken wieder ins Budget aufnehmen zu lassen.³³¹

Als die Regierung Ende 1940 auf die Ausgaben für die «Soziale Fürsorge» zurückblickte, tat sie das unter der Einleitung, dass «[d]ieser Ausgabentitel [...] am fühlbarsten die Zeichen der schweren Krise [trägt], die der Krieg auch für unser Land gebracht hat.»³³² Die Gesamtausgaben lagen mit 264'673 Franken gleichwohl rund 25'000 Franken unter denjenigen vom Vorjahr.³³³ Die Zahl der einzelnen Teilrubriken hatte sich unterdessen auf 31 erhöht. Nach der Sammelrubrik «Verschiedenes» machten die Bausubventionen mit 35'323 Franken nach wie vor den grössten Ausgabentitel aus. Sie waren Ausdruck des anhaltenden Arbeitslosigkeitsproblems. Die Arbeitslosigkeit entwickelte sich auch in Abhängigkeit des Kriegsverlaufs. So sank sie, als die Wehrmacht im Mai 1940 Frankreich angriff, die schweizerische Armeeführung mit der zweiten Generalmobilmachung reagierte und im Nachbarland wieder verstärkt Arbeitskräfte gesucht wurden. Mit der Rückkehr der Schweiz in die Teilmobilmachung nach der raschen französischen Niederlage stieg die Arbeitslosenzahl danach aber auch wieder an.³³⁴ Gleichzeitig bestand der Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften fort. Es wurden Massnahmen ergriffen, um Arbeitssuchende vermehrt von den begehrten Anstellungen in den staatlich geförderten Bauprojekten in die Landwirtschaft umzuleiten. Die Bausubventionen wurden 1940 schliesslich abgeschafft – ebenso wie nun endgültig auch die Brautausstattungssubventionen.³³⁵ Einen hohen Anteil an den für die «Soziale Fürsorge» verausgabten

326 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1938, S. 116.

327 Hoch, 1990, S. 79.

328 LTP 1939/69–70: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 12. Mai 1939, S. 2–3.

329 LTP 1939/119–126: Protokoll über die Konferenzsitzung [des Landtages], 18. Juli 1939, S. 6–7; Zitat: LTP 1939/170–176: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 17. November 1939, S. 4.

330 LTP 1939/84–93: Protokoll über die öffentliche Sitzung des Landtages, 19. Mai 1939, S. 5. Der Beitrag für den Auswanderer Josef Sele aus Triesenberg belief sich auf 1'000 Franken und entsprach damit dem, was früher in ähnlichen Fällen gezahlt worden war. Mit dem Hinweis, dass es einen Unterschied mache, ob jemand nach Amerika oder nach Italien auswandere, wurden Euphrasio Kaiser aus Vaduz, der ein Gesuch für 2'000 Franken gestellt hatte, einige Monate später 500 Franken zugesprochen. LTP 1939/181–185: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 21. Dezember 1939, S. 5.

331 LTP 1939/181–185: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 21. Dezember 1939, S. 5; LTP 1939/190: Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung, 29. Dezember 1939, S. 3.

332 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1940, S. 117.

333 Ebd., S. 24, 117.

334 Geiger, 2010, Bd. 1, S. 327–329.

335 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1940, S. 118.

Landesmitteln hatte die Arbeitslosenfürsorge: 23'250 Franken.³³⁶ In die Jugendfürsorge flossen 4'345 Franken, in die Altersfürsorge 10'025 Franken, in die Kranken- und Spitalfürsorge 6'674 Franken, in die Säuglingsfürsorge 1'159 Franken, in die Irrenfürsorge 2'714 Franken und in die Tuberkulosefürsorge 4'714 Franken.³³⁷ Die Unterstützungszahlungen an die Arbeiter durch Beiträge an deren Transportauslagen für Auto und Zug liess sich die Landesregierung 6'314 Franken kosten.³³⁸ Den Umstand, dass den im Vergleich zu den beiden Vorjahren nach wie vor hohen Ausgaben im anhaltend breit ausgelegten Haushaltsposten für die «Soziale Fürsorge» nun stark sinkende Einnahmen gegenüberstanden, milderte 1940 eine Spende von Maurice Arnold Baron von Forest-Bischoffsheim, dem Grafen von Bondern, für soziale Zwecke in der Höhe von 100'000 Franken, die hier eingesetzt wurde, ab.³³⁹ Die Unterstützungszahlungen aus den Fonds wurden weiterhin konservativ gehandhabt. Die Zahlungen aus dem landschaftlichen Armenfonds in der Höhe von 5'508 Franken reduzierten dessen Kapitalausstattung um rund 2'000 Franken (auf 14'792 Franken). Die Unterstützungen aus dem Wohltätigkeitsfonds in der Höhe von 13'738 Franken blieben unter den Einnahmen, zu denen ein Obligationengewinn von 10'000 Franken gehörte. Aus dem Kranken-, Alters- und Invalidenfonds flossen gerade einmal 405, aus dem Irren-Fürsorgefonds 664 Franken bei einem Kapital von 214'205 beziehungsweise 25'927 Franken.³⁴⁰ Während sie in den Bereichen, in denen in den folgenden Jahrzehnten die Kernaufgaben der Sozialhilfe angesiedelt sein sollten, nach wie vor die tragende Rolle spielten, war die Bedeutung der Fonds in den fürsorgepolitischen Bereichen, für die der moderne Wohlfahrtsstaat zunehmend Versicherungslösungen auf obligatorischer Grundlage vorsah, neben den regulären Ausgaben aus den Landesmitteln nur noch eine komplementäre.

Mit Ausnahme des Wohlfahrtsfonds, dessen Zahlungen wieder auf das einer normalen Ertragslage entsprechende Mass zurückgingen, blieben die aus den Fonds 1941 geleisteten Unterstützungen in einem ähnlichen Umfang. Deutlich zurück gingen demgegenüber die Ausgaben für die «Soziale Fürsorge» aus den Landesmitteln: auf 168'649 Franken, was noch gut 60 Prozent der Ausgaben im Vorjahr entsprach.³⁴¹ Geändert wurde auch die Rechnungslegung in diesem Haushaltbereich. Dabei wurde nun «Fürsorge» bezeichnenderweise zu einer neuen Sammelrubrik innerhalb des Bereichs der «Sozialen Fürsorge». Diese umfasste die ausgewiesenen Bestandteile «Lehrlinge», «Säuglinge», «Jugend», «Alter», «Kranke und Spital», «Irre», «Tuberkulose» und «Arbeitslose». Die Ausgaben in dem Bereich beliefen sich insgesamt auf 48'758 Franken.³⁴² Am meisten Mittel setzte der Staat im Bereich Altersfürsorge ein mit 10'105 Franken, dicht gefolgt von den zur Unterstützung Arbeitsloser eingesetzten Mitteln in der Höhe von 10'014 Franken.³⁴³ Das bedeutete, dass die Ausgaben für die Altersfürsorge gegenüber dem Vorjahr praktisch gleich geblieben, während diejenigen für die Arbeitslosenfürsorge um deutlich mehr als die Hälfte gefallen waren. Die Arbeitslosensituation hatte sich in dem Jahr denn auch deutlich verändert. So hielt die Regierung in ihrem Rechenschaftsbericht fest: «Die Nachfrage nach Arbeitskräften war während des ganzen Jahres sehr stark. Arbeitgeber in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland konnten nicht voll befriedigt werden.»³⁴⁴ Das Arbeitsamt vermittelte in dem Jahr 1'644 Personen Stellen, wozu im Frühjahr noch rund 600 Stellen im Rahmen der Notstandsmassnahmen subventionierten Landes- und Gemeindearbeiten gehörten. 177 der Vermittelten erhielten Anstellungen in der Schweiz, 218 in

336 Ebd., S. 117.

337 Ebd.

338 Ebd.

339 Zu von Forest-Bischoffsheim vgl. Büchel, 2011a.

340 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1940, S. 30–31.

341 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1941, S. 24–25.

342 Ebd.

343 Ebd.

344 Ebd., S. 102.

Deutschland.³⁴⁵ Indessen war Arbeitslosigkeit kein notwendiger Grund für Bedürftigkeit. So wurden 1941 im Landtag auch die Lohnverhältnisse in der Ramco AG kritisch diskutiert, einem Unternehmen für Dentaltechnik, das 1933 in der Wirtschaftskrise nach Schaan gekommen war, Teil der zweiten Industrialisierungswelle in Liechtenstein war, immer noch staatliche Unterstützung erhielt und steuerbefreit war. Von den niedrigen Löhnen betroffen waren insbesondere junge Frauen. Landtagspräsident Frommelt gab dabei zu Protokoll, «[e]s sei schon vorgekommen, dass Leute bei der Regierung um Unterstützung angesucht haben und darauf verwiesen, dass ihre Tochter in die Ramco gehe und sie kämen nicht aus.»³⁴⁶ Otto Schädler beantragte keine Massnahmen gegen das Unternehmen, sondern

«inskünftig an solche Leute keine Unterstützung mehr zu verabfolgen. Die Löhne seien zu niedrig und die Leute sollen heraus aus diesem Betriebe und dann müsse das Unternehmen auch andere Löhne bezahlen.»³⁴⁷

Frommelt hielt dem entgegen, «dass wenn eine gehe, stehen gleich wieder 10 andere vor der Türe. Sie schauen die saubere Arbeit an.»³⁴⁸ Diese Diskussion fand im Rahmen der Verabschiedung des *Gesetzes betreffend Versicherungspflicht der Fabriksinhaber für ihr Hilfspersonal* statt.³⁴⁹ Die Debatte illustriert einmal mehr auch eine liechtensteinische Eigenheit der Aushandlung der Regulierung des Fürsorgewesens. Der FBP-Abgeordnete Oswald Bühler beantragte, in Artikel 3 die auch für Wöchnerinnen vorgesehene Mindestdeckung von 85 Prozent der Arzt- und Apothekerkosten zu streichen, wenn es sich dabei um ledige Frauen handelte. «Er möchte nicht ein Gesetz machen, wo unsittliche Handlungen noch unterstützt werden.»³⁵⁰ Die Intervention Bühlers hatte offenbar ein besonderes Ereignis als Ursache. Dieser «Fall in Ruggell» brauchte indes nicht näher ausgeführt zu werden, da alle Abgeordneten, die in der Folge zum Antrag Stellung nahmen, wussten, wovon die Rede war.³⁵¹ Nicht nur erhielten einzelne Ereignisse in der Kleinräumigkeit des Landes ein ganz anderes Gewicht bei der Erörterung und Festlegung der gesetzlichen Normen des Fürsorgewesens als anderswo. Sie waren auch ohne weiteres landesweit bekannt. Bühlers Antrag wurde schliesslich abgelehnt.

1941 wurde eine Kinderzulage eingeführt, mit der einerseits wirtschaftlicher Druck von Familien genommen werden sollte, die andererseits aber auch unter dem Druck einer von Einschränkungen geprägten Finanzlage stand. Während sich einige Abgeordnete für eine allgemeine Kinderzulage aussprachen, hielt Regierungschef Hoop in der Diskussion über die Ausgestaltung dieses Unterstützungsmechanismus in der Budgetdebatte für 1942 fest, dass nicht alle Familien in den Genuss einer solchen Zulage kommen sollten. Mit einem Betrag von 100'000 Franken, so rechnete er weiter vor, seien substanzielle Zahlungen an die bezugsberechtigten Familien in der Höhe von 100 Franken pro Kind und Jahr möglich.³⁵² Schädler, der das Instrument ablehnte und das «Abwürgen» des Mittelstandes durch Steuererhöhungen drohen sah, sprach seinerseits davon, dass mit einem finanziellen Aufwand von einer halben Million Franken zu rechnen sei.³⁵³ Der Landtag stimmte einem Vorschlag zu, der 55'000 Franken für Kinderzulagen vorsah – und dafür denselben Betrag für ausserordentliche Entwässerungsarbeiten strich.³⁵⁴ Anfang 1942 einigte sich der Landtag dann nach einer nochmaligen langen Diskussion vorerst auf das Vorgehen, dass «Bezugswillige»

345 Ebd., S. 102–103.

346 LTP 1941/72–75: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 11. Dezember 1941, S. 2.

347 Ebd.

348 Ebd.

349 Gesetz betreffend Versicherungspflicht der Fabriksinhaber für ihr Hilfspersonal, 1941.

350 LTP 1941/72–75: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 11. Dezember 1941, S. 2.

351 Ebd., S. 3.

352 LTP 1941/78–83: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 18. Dezember 1941, S. 3–4.

353 Ebd., S. 3.

354 Ebd., S. 5.

Anträge stellen konnten, über die danach vom Landtag entschieden werden sollte.³⁵⁵ Noch im Dezember abgelehnt worden war ein Antrag des Präsidenten des Liechtensteiner Arbeiterverbandes (LAV) Josef Sele, einen Fonds für eine Altersversicherung zu äufnen.³⁵⁶

1942 gab die Regierung dann 55'266 Franken für die Kinderzulage an bedürftige Familien aus. Sie zog eine positive Bilanz über die Wirkung der eingesetzten Gelder, die «manche Not gelindert» hätten, und versprach gleichzeitig, «verschiedene Mängel in der Verteilung zu beheben».³⁵⁷ Insgesamt schwächten sich die parteipolitischen Gegensätze bei der institutionellen wie der organisatorischen Regelung der Verteilungsfrage im Fürsorgewesen ab, nachdem 1938 die FBP die VU angesichts der äusseren Bedrohungslage in eine Koalitionsregierung aufgenommen hatte und im folgenden Jahr das Majorz- durch ein Proporzwahlssystem ersetzt worden war, was Klientelpolitik einschränkte. Die Beschäftigungslage im Land entwickelte sich 1942 weiter günstig, was die Probleme, schlecht bezahlte Stellen in der Landwirtschaft zu besetzen, weiter verschärfte. Der Landtag diskutierte in diesem Jahr neben anderen Massnahmen gar die Einrichtung eines Arbeitslagers, um diese Probleme zu entschärfen.³⁵⁸ Eingeführt wurde erstmals ein Landjahrdienst, der im Frühjahr 1943 auch Teil der *Verordnung betreffend den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft* wurde. Dieses umfangreiche Gesetz suchte über eine allgemeine Arbeitsdienstpflicht für alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sowie alle im Land lebenden Ausländer und Ausländerinnen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr «der Landwirtschaft jene Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Ernährung der liechtensteinischen Bevölkerung sicherzustellen.»³⁵⁹ Diese grundsätzliche Norm wurde mit zahlreichen Bestimmungen detailliert ausgeführt. Sie etablierte zuvorderst ein «Landjahr», das alle männlichen liechtensteinischen Einwohner im Kalenderjahr, in dem sie das 17. Lebensjahr erreichten, verpflichtete

«nach den Anordnungen der Regierung in einem fremden Betriebe für die Dauer einer Anbauperiode und zwar in der Regel vom 1. März bis 31. Oktober landwirtschaftlichen Arbeitsdienst (Landjahr) zu leisten.»³⁶⁰

Das galt auch für Jugendliche, die auf dem heimischen Hof mitarbeiteten. Interessant war ebenfalls, dass der einleitende Artikel 3, ohne in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Gesetzes zu stehen, festhielt:

«Personen, die ihre Familie vernachlässigen, ihren Lohn verschwenden (verbringen) oder einen unverhältnismässig hohen persönlichen Aufwand betreiben oder arbeitsscheu sind, können auf Antrag oder von Amtswegen durch die Fürstliche Regierung verhalten werden, ihren Lohnanspruch an ihre Ehefrau bzw. an ihren Beistand oder im Falle der Bedürftigkeit an ihre Eltern abzutreten.»³⁶¹

1942 und 1943 lagen die Ausgaben aus Landesmitteln für «Soziale Fürsorge» fast identisch hoch: 179'853 Franken und 178'778 Franken. Der Anteil dessen, was die Landesrechnung als «Fürsorge» im engeren Sinn auswies, sank allerdings von 51'220 Franken auf 39'025 Franken.³⁶² Die Beschäftigungslage blieb auch 1943 gut. Die Regierung berichtete, dass die Situation sie «der Notwendigkeit zu irgendwelchen sozialfürsorgerischen Aktionen» enthoben habe.³⁶³ Im Regierungsbericht zu 1944 war die Tonlage dann wieder eine andere: «Der unselige Krieg tobt weiter und stellte die

355 LTP 1942/8–9: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Landtages, 5. Februar 1942, S. 1.

356 LTP 1941/84–90: Protokoll über die öffentliche Sitzung des Landtages, 18. Dezember 1941, S. 5.

357 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 123.

358 LTP 1942/13–18: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 2. März 1942, S. 1.

359 Verordnung betreffend den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, 1943, Art. 9.

360 Ebd., Art. 4.

361 Ebd., Art. 3.

362 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 26–27; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1943, S. 26–27.

363 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1943, S. 124.

Behörden in sozialer und fürsorglicher Hinsicht vor große Probleme.»³⁶⁴ Das Problem war dabei weniger die Arbeitslosigkeit als die zunehmende Teuerung. Die Gesamtausgaben für die «Soziale Fürsorge» stiegen nun wieder auf 231'560 Franken, diejenigen für die «Fürsorge» alleine kehrten wieder auf einen Stand von 50'131 Franken zurück.³⁶⁵ Der Anteil der Arbeitslosenfürsorge lag dabei tief, am meisten Mittel wurden für die Altersfürsorge und zur Unterstützung von Kranken aufgewendet.³⁶⁶ Für die Kinderzulagen, die nicht Teil der Ausgaben für «Soziale Fürsorge» waren, zahlte der Staat in dem Jahr 62'048 Franken.³⁶⁷ Die Zahlungen aus den einschlägigen Fürsorgefonds bewegten sich in einer ähnlichen Bandbreite wie 1941, wobei neu eine gegenläufige Bedeutungsentwicklung des Armenfonds – von 3'957 Franken 1942 über 6'397 Franken 1943 auf 8'171 Franken 1944 – und des Landes-Wohltätigkeitsfonds – von 7'622 Franken 1942 über 5'918 Franken 1943 auf 2'911 Franken 1944 – auffällt.³⁶⁸

Private Akteure

Als eine Partikularität des Fürsorgewesens in Liechtenstein lässt sich die im Vergleich mit den umliegenden Ländern neben den staatlichen Massnahmen wenig bedeutende Rolle privater Akteure bezeichnen. Bis zum Zweiten Weltkrieg beschränkten sich die in der Fürsorge engagierten nicht staatlichen Akteure im Wesentlichen auf Repräsentanten der Kirche. Zwei Gruppen waren dabei seit den 1860er Jahren von besonderem Gewicht. Zum einen waren dies die Dorfpfarrer, die in den Gemeinden das Armenwesen mittrugen. Zum anderen waren es die Barmherzigen Schwestern, die mit der Leitung der Armenanstalten betraut waren. Beide waren eng mit den staatlichen Instanzen der Sozialpolitik verflochten. Die Pfarrer waren ein institutionell vorgesehener Teil des öffentlichen Armenwesens und der Fürsorge. Das *Armengesetz* von 1869, das auch in den 1940er und 1950er Jahren noch die normative Grundlage des Fürsorgewesens bildete, legte bezüglich der Armenpflege in der Gemeinde fest:

«Den einschlägigen Gemeinderatssitzungen ist weiters bei sonstiger Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse der jeweilige Ortsseelsorger mit entscheidendem Stimmrecht beizuziehen.»³⁶⁹

Die Klärung, welche Rolle die Pfarrer dabei genau spielten, bedarf der Auswertung weiterer Quellenbestände, gerade auch in den Gemeindearchiven und den Archiven der Pfarrämter. Dasselbe gilt für die Bedeutung materieller Ressourcen der Kirche in der Unterstützung Bedürftiger. Das *Armengesetz* sah unter den Mitteln, mit denen die Gemeinden die «Armenunterstützung» zu bestreiten hatten, explizit auch «milde[...] Sammlungen an Geld oder Naturalien» vor,³⁷⁰ von denen kirchliche Sammelaktionen durchaus Teil gewesen sein konnten. Und die Pfarrer waren keineswegs nur in die unterstützenden Massnahmen des Armenwesens beziehungsweise der Fürsorge eingebunden, sondern auch in repressive. Zwar bot, wie dargelegt, das Instrument des Ehekonsenses im 19. Jahrhundert Anlass zu einem Konflikt zwischen Staat und Kirche. Geschildert worden ist an dieser Stelle aber ebenfalls ein Fall, in dem es das Pfarramt war, das seine Unterschrift unter das Gemeinde-Dokument zur Erteilung des Ehekonsenses verweigerte – auch wenn es der kirchlichen Instanz dabei nicht um die Verhinderung von Armengekössigkeit, sondern um die Verhinderung einer Ehe mit einer geschiedenen Braut ging. Gerade auch die Weitung der Perspektive über die institutionellen und organisatorischen Aspekte der Entwicklung des Fürsorgewesens hinaus wird sich unter

364 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1944, S. 118.

365 Ebd., S. 26–27.

366 Ebd.

367 Ebd., S. 34–35.

368 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 34–36; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1943, S. 38–39; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1944, S. 38–39.

369 Armengesetz, 1869, § 10.

370 Ebd., § 26.

anderem wesentlich mit der Frage zu beschäftigen haben, in welcher Art die von der katholischen Kirche vermittelten Moralvorstellungen am fürsorgerischen Umgang mit bedürftigen Menschen in der Gesellschaft partizipierten – einem Umgang, dem neben der Linderung materieller Not auch sozialdisziplinierende Motive zugrunde liegen konnten. Ein erweitertes Quellenstudium wird solche Fragen auch an Akteurinnen wie die Barmherzigen Schwestern in den Armenhäusern beziehungsweise den Bürgerheimen zu richten haben. Sie waren aber noch enger in die staatliche Fürsorge integriert, indem sie die Leitung der Einrichtungen im Auftrage des Staates wahrnahmen und sich dabei im Rahmen der staatlichen Regulierung, zuvorderst in der Form der Hausordnungen, zu bewegen hatten.

In der Zwischenkriegszeit kam dann ein neuer privater Akteur im Fürsorgewesen hinzu. 1924 wurde auf Initiative des Pfarrers von Triesenberg, Franz von Reding, der Liechtensteinische Caritas-Verein gegründet – nachdem solche Verbände in Deutschland schon seit 1897, in der Schweiz seit 1901 und in Österreich seit 1903 existierten.³⁷¹ In den ersten Jahren bestand die Tätigkeit des Hilfswerks der katholischen Kirche in der Verteilung von Lebensmitteln und Kleidern sowie in der Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen in der Höhe von 15 bis 40 Franken, namentlich auch zur Mitdeckung von Krankheitskosten. Im Gründungsjahr wurden Lebensmittel und Kleider im Wert von insgesamt 387 Franken verteilt, die Geldvergaben beliefen sich auf 245 Franken.³⁷² Die Mittel wurden durch Sammlungen und Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Dass indessen auch im Fall des Caritasverbandes – der sich später selbst als das «erste soziale Hilfswerk» in Liechtenstein bezeichnete³⁷³ – eine enge Verbindung zum Staat bestand, macht gerade der Umstand deutlich, dass der Verband ab 1930 mit jährlichen Landesbeiträgen unterstützt wurde, in diesem ersten Jahr mit 600 Franken.³⁷⁴ Im Rechenschaftsbericht der Regierung zum Jahr 1942 wurden beispielsweise die vom Caritas-Verein verausgabten Mittel im Fürsorgebereich nach einzelnen Rubriken aufgeschlüsselt ebenso detailliert aufgeführt wie diejenigen der staatlichen Stellen – wobei es gerade auch um die Legitimierung der öffentlichen Beiträge an den Verein gegangen sein dürfte.³⁷⁵

Spätestens Ende der 1930er Jahre engagierte sich der Caritas-Verein prominent in der Kinder- und Jugendfürsorge. Ab 1939 organisierte er im Sommer eine dreiwöchige Ferienkolonie für erholungsbedürftige Kinder in einem Haus auf der Alp Silum in der Gemeinde Triesenberg. Auch diese Ferienkolonien fanden in der Folge regelmässig in den Rechenschaftsberichten der Regierung Erwähnung. Tätig wurde der Verein auch in der Unterbringung von Kindern mit besonderen physischen oder psychischen Einschränkungen in spezialisierten Einrichtungen. Dass beide Seiten das Verhältnis mindestens in den Kategorien einer – anachronistisch ausgedrückt – *public private partnership* dachten, zeigt gerade auch ein Ersuchen der Caritas an die Regierung, «in Fällen, wo bedürftige Kinder Anstaltsversorgung nötig haben, wie Stumme, Taube, Idioten etz. ein Drittel bis 1/2tel der Kosten der Unterbringung in der Anstalt zu übernehmen» und ferner bei den Gemeinden um einen Beitrag in möglichst gleicher Höhe nachzusuchen. Der Verein bot seinerseits an, den Restbetrag, «soweit die Angehörigen der pflegebedürftigen Kinder ihn nicht aufbringen können», selbst, insbesondere durch Sammlungen, zu decken.³⁷⁶ Aufgrund einer selber durchgeführten Erhebung schätzte die Caritas, «dass im ganzen Land ca. 100 abnormale Kinder sind».³⁷⁷

«Wenn diesen nach Ansicht des Caritasverbandes durch eine sachgemässe Erziehung die Möglichkeit verschafft werde, später einen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, so seien Land und Gemeinden entlastet und die heutigen Ausgaben weitaus am besten angelegt.»³⁷⁸

371 Zu von Reding vgl. Näscher, 2011c.

372 Seger, 1974, S. 3–5.

373 Ebd., S. 3.

374 Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1930, S. 22–23.

375 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1942, S. 124.

376 LI LA RF 194/210: [Fürstliche Regierung]: Amtsvermerk, Vaduz, 25. April 1940,.

377 Ebd.

378 Ebd.

Auch die Caritas wusste durchaus ökonomisch und nicht nur mit der christlichen Nächstenliebe zu argumentieren. Mit Erfolg: In ihrem Rechenschaftsbericht zum selben Jahr wies die Regierung auf «eine Aktion des Caritas-Verbandes für die Anstaltsversorgung anormaler Kinder» hin, wofür sie ihrerseits «ziemliche Mittel zur Verfügung gestellt» habe.³⁷⁹ Konkrete Angaben über die Höhe dieser Gelder wurden keine gemacht, auch nicht darüber, welchem Haushaltsposten sie zugerechnet worden waren.

Schliesslich war die Caritas in dieser Zeit auch in die Reorganisation der sogenannten Säuglingsfürsorge involviert, die eine staatliche Angelegenheit war. Sie wusste der Regierung schon im Oktober 1939 zu berichten, dass «[d]em Vernehmen nach» die Säuglingsfürsorgerin Wohlwend in nächster Zeit heiraten und dann ihre Stellung aufgeben oder die damit verbundene Tätigkeit stark einschränken werde.³⁸⁰ Da von der Regierung offenbar keine entsprechenden Massnahmen geprüft oder in die Wege geleitet worden waren, übernahm der Verein aus eigener Initiative die Abklärungen, die eigentlich Aufgabe der Behörden gewesen wären. Im April des folgenden Jahres berichtete die Caritas der Regierung,

«dass laut mündlicher Mitteilung der Generaloberin der barmherzigen Schwestern in Zams das Mutterhaus derzeit drei Schwestern für Fürsorgezwecke in Liechtenstein zur Verfügung stellen könnte. Für diese Schwestern würde ein Jahresgehalt von je Fr. 500.- in bar nebst Kost und Wohnung beansprucht.

Von diesen drei Schwestern soll besonders eine auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge gut vorgebildet und praktisch erfahren sein.»³⁸¹

Erst als Wohlwend im Mai von ihrer Anstellung dann tatsächlich zurücktrat, entschied die Regierung, die Frage, «ob eine Säuglingsfürsorge angestellt werden soll», wieder zu erwägen.³⁸² Nun trat sie auch in Kontakt mit dem Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern, aus ihrer Sicht aber offenbar ohne den gewünschten Erfolg, denn die Stelle blieb unbesetzt.³⁸³ Am Ende des folgenden Jahres wurde die Frage vom Regierungschef noch einmal im Landtag aufgebracht, auch auf Ersuchen der Ärzteschaft. Als wesentliches Problem wurde dabei der Umstand bezeichnet, dass niemand mit der entsprechenden Ausbildung zur Verfügung stand. Der Vorschlag, die diesbezüglichen Aufgaben den Hebammen zu übertragen, wurde nicht zuletzt aus ärztlicher Sicht von Otto Schädler abgelehnt. Er stellte weitere Vorschläge der Ärzteschaft in Aussicht.³⁸⁴ Solche scheinen aber bis im Frühjahr 1942 nicht eingegangen zu sein, da sich die Regierung dann über den Landesphysikus in der Sache selbst an die Ärzte wandte.³⁸⁵ Allerdings wartete die Regierung noch im Mai 1943 auf eine Antwort und stellte ihre Anfrage erneut.³⁸⁶ Als dringlich wurde die Weiterführung der Tätigkeit in der sogenannten Säuglingsfürsorge von verschiedenen entscheidenden Akteuren offenkundig nicht eingeschätzt. Über die gesamten Kriegsjahre gab das Land kein Geld mehr für die Säuglingsfürsorge aus. Erst in der Nachkriegszeit sollte dann ein privater Akteur einspringen, der sich neu im Fürsorgewesen engagierte.

Nachdem Liechtenstein Anfang 1944 den beiden Teilabkommen der Konventionen über die Behandlung von Kriegsverletzten und von Kriegsgefangenen beigetreten war, wurde zu Kriegsende

379 Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1940, S. 118.

380 LI LA RF 194/210: Liechtensteinischer Caritasverband: An die hohe Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, 28. Oktober 1939.

381 LI LA RF 194/210: Liechtensteinischer Caritasverband: An die hohe Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, 25. April 1940.

382 LI LA RF 194/210: [Fürstliche Regierung]: Amtsvermerk, [Vaduz], 3. Mai 1940.

383 LI LA RF 194/210: Fürstliche Regierung: Das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern, [Vaduz], 3. Mai 1940; Ludwiga Brindlinger: An die Fürstliche Landesregierung, Vaduz, Zams, 9. Mai 1940; Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1940, S. 115.

384 LTP 1941/72-75: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 11. Dezember 1941, S. 4; LTP 1941/78-83: Protokoll über die Konferenzsitzung des Landtages, 18. Dezember 1941, S. 6.

385 LI LA RF 208/460: Fürstliche Regierung: An den fürstlichen Landesphysikus Dr. Risch, [Vaduz], 12. Februar 1942.

386 LI LA RF 208/460: Fürstliche Regierung: An den fürstlichen Landesphysikus Dr. Risch, [Vaduz] 6. Mai 1943.

das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) gegründet.³⁸⁷ Als Auslöser ist vom LRK in der Person des späteren Sekretärs Heinz Batliner die Konfrontation mit den Tausenden von Menschen bezeichnet worden, die Ende April, Anfang Mai 1945 in Schaanwald an der Grenze zu Liechtenstein standen.³⁸⁸ In etwas mehr als einer Woche kamen rund 10'000 Menschen über die Grenze, unter ihnen nach Deutschland verschleppte Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen, befreite Kriegsgefangene und ehemalige Häftlinge des Konzentrationslagers Dachau. Sie wurden in Liechtenstein kurz von Freiwilligen, darunter der Fürstin, gepflegt und dann ins st. gallische Buchs weitergebracht zur medizinischen Betreuung und zur Organisation der Rückkehr in die Heimatländer.³⁸⁹ Die Fürstin Georgine «Gina» von Liechtenstein hatte 1943 als Gräfin Wilczek Franz Josef II. geheiratet, der 1938 nach dem Tod von Franz I. Fürst geworden war und als erster Landesfürst seinen Wohnsitz in Liechtenstein genommen hatte. Sie war prominent an der Gründung des LRK am 30. April beteiligt und wurde zu dessen erster Präsidentin.³⁹⁰ Das LRK engagierte sich in der Linderung der Not der Flüchtenden an der Grenze und in dem der französischen Besatzungszone zugehörigen Vorarlberg, in der Betreuung der in Liechtenstein internierten Angehörigen der zuletzt so genannten Russischen Nationalarmee der Deutschen Wehrmacht, aber zunehmend auch in Hilfsaktionen zugunsten Kriegsgeschädigter in anderen Ländern.³⁹¹ Über die Tätigkeit zur Bekämpfung der Not der Anderen aus dem kriegsverschonten Land heraus kam das LRK aber bald einmal auch zur fürsorgerischen Arbeit im Inneren.

Die Frage der Säuglingsfürsorge war Ende 1946 noch immer nicht geklärt, als sich Fürstin Gina und LRK-Sekretär Guido Feger mit Vize-Regierungschef Ferdinand Nigg zu einer Besprechung trafen, bei der die Fürstin das Interesse des LRK an einer funktionierenden Säuglingsfürsorge unterstrich und die Bereitschaft bekundete, die Regierung, sollte diese das wünschen, in dieser Arbeit zu unterstützen.³⁹² Einmal mehr liess sich die Regierung Zeit. In einer Besprechung mit Regierungschef Alexander Frick vier Monate später erbat das LRK eine diesbezügliche Meinungsäusserung der Regierung.³⁹³ Kurz darauf teilte die Regierung dem LRK dann mit:

«Die Regierung verzichtet auf die eigene Einrichtung einer Säuglingsfürsorgestelle. Das Liechtensteinische Rote Kreuz soll die Fürsorgestelle einrichten, jedoch in der Personalfrage mit der Regierung Rücksprache nehmen.»³⁹⁴

Im ersten Tätigkeitsjahr führte die neue, nun vom LRK beschäftigte Säuglingsfürsorgerin und Mütterberaterin Maria von Haberler 1'436 Hausbesuche durch.³⁹⁵ Das entsprach ungefähr dem Arbeitsaufwand, den in den 1930er Jahren die Fürsorgerin Pia Wohlwend zu bewältigen hatte. In den nächsten gut zehn Jahren, bis 1958, sollte sich die Zahl der Hausbesuche dann allerdings verdoppeln. Mitte der 1960er Jahre nahm noch eine zweite Mütterberaterin ihre Arbeit auf.³⁹⁶

Das LRK weitete seine Tätigkeit im Land bald einmal auf die allgemeine Familienfürsorge aus. Dazu richtete es eine «Fürsorgestelle» als Anlaufstelle ein, unterstützte Bedürftige im Haushalt, besuchte Kranke, übernahm Besorgungen, vertrat Menschen gegenüber den Behörden, bot Informationen, leitete «Anstalts-Kur-Spital- und Erholungsaufenthalte» ein – darunter auch solche in psychiatrischen Einrichtungen, Trinkerheilstätten oder Bürgerheimen –, platzierte Pflegekinder

387 LI LA RF 221/462: Fürstliche Regierung: An Département Politique Fédéral, Vaduz, 10. Januar 1944. Zur Geschichte des LRK vgl. die Selbstdarstellung Liechtensteinisches Rotes Kreuz, 1995.

388 Liechtensteinisches Rotes Kreuz, 1995, S. 8.

389 Geiger, 2010, Bd. 2, S. 483.

390 Wanger, 2011b.

391 Für Zahlen vgl. Liechtensteinisches Rotes Kreuz, 1995, S. 10. Vgl. auch Jehle, 1946, S. 51–54.

392 LI LA RF 242/479: Protokoll über die Besprechung bei Herrn Vize-Regierungschef, Nigg, 23. Dezember 1946.

393 LI LA RF 242/479: Gedächtnisnotiz. Besprechung bei Regierungschef Alexander Frick in Anwesenheit von Fürstin, Graf Wilczek, Feger, 23. April 1947.

394 LI LA RF 242/479: Fürstliche Regierung: An das Liechtensteinische Rote Kreuz, [Vaduz], 2. Mai 1947.

395 Liechtensteinisches Rotes Kreuz, 1995, S. 18. Die Festschrift hat angegeben, dass die Mütterberatung als Dienstleistung des LRK am 1. November 1946 gegründet worden sei. Ebd. Der Art des Textes entsprechend sind keine Quellen dazu angegeben worden.

396 Ebd.

oder ermöglichte medizinische und heilpädagogische Spezialuntersuchungen.³⁹⁷ Das LRK erwirkte finanzielle Unterstützungen für Bedürftige, vermittelte Kostenbeiträge von Land, Gemeinden, aber auch anderen privaten Fürsorge-Akteuren, wie dem Caritas-Verband oder dem 1944 konstituierten katholischen Liechtensteinischen Landesverband der Frauen und Töchter,³⁹⁸ und es setzte selber Mittel für die Familienfürsorge ein – im Berichtsjahr 1948/49 in der Höhe von 4'232 Franken, 3'781 Franken davon als Spenden an Familien und Einzelpersonen.³⁹⁹ Im Folgejahr stiegen die Ausgaben auf 6'397 Franken, im Jahr darauf auf 9'459 Franken.⁴⁰⁰

Im Fall des LRK blieb die Trennung zwischen staatlicher und privater Fürsorge noch durchlässiger als beim Caritas-Verein – was zuvorderst auf die personelle Besetzung des Präsidiums zurückzuführen war. Zwar war das LRK formal eine private Organisation. Durch die Fürstin stand es aber unter der Leitung des Fürstenhauses, welches das Staatsoberhaupt stellte. Das Verhältnis zwischen Staat und LRK und dessen Entwicklung bedarf einer genaueren Betrachtung auf der Grundlage zusätzlicher Quellen. Die Annahme, dass Anliegen des LRK unter diesen Voraussetzungen bei Regierung und Landtag auf offenere Ohren gestossen sein dürften als diejenigen von anderen privaten Akteuren, erscheint indessen mindestens nicht abwegig. Und es fällt bei den nicht sehr zahlreichen im Landesarchiv greifbaren Dokumenten zum LRK in der unmittelbaren Nachkriegszeit doch auf, wie eng das Rote Kreuz und die Regierung zusammenarbeiteten. Die Säuglingsfürsorge und Mütterberatung war nicht der einzige Tätigkeitsbereich in der Fürsorge, in dem das LRK eine wichtige Rolle spielte – auch wenn es andere dieser Tätigkeiten, im Unterschied zur Säuglingsfürsorge und Mütterberatung, nicht gleich vollständig übernahm. Das LRK betrieb auch die erste Fürsorgestelle im Land mit dieser Bezeichnung und entsprechenden spezifischen Funktionen – neben den herkömmlichen Instanzen des Gemeinderates und des Armenpflegers in den Kommunen und der Regierung auf landschaftlicher Ebene, an die Bedürftige ihre Unterstützungsanliegen richten konnten. Es erstattete der Regierung nicht nur jährlich Bericht über seine Tätigkeiten. Seit Kriegsende existierte auch eine «Fürsorgekommission», in der – gemäss einem erhaltenen Protokoll aus diesem Jahr – 1953 neben dem Regierungschef und dem Landesphysikus mit der Fürstin Gina, dem fürstlichen Baurat und LRK-Vorstandsmitglied Josef Vogt, dem Kommerzienrat und LRK-Sekretär Feger sowie der vom LRK angestellten Fürsorgerin Irma Jehle vier Repräsentanten und Repräsentantinnen des Roten Kreuzes vertreten waren.⁴⁰¹ Mindestens in jenem Jahr fand die Kommissions-sitzung in den Räumlichkeiten des LRK statt. Die Kommission fasste diverse Beschlüsse zur Tätigkeit der beim LRK angestellten Fürsorgerin. Dazu gehörte auch der auf einen Vorschlag des Landesphysikus Risch zurückgehende Auftrag an Frau Jehle, in ihrer Funktion als Fürsorgerin Kontakt mit den Bürgerheim-Leitungen aufzunehmen, um nach Rücksprache mit diesen konkrete Vorschläge für die Einrichtung eines «nette[n], gemütliche[n] Aufenthaltsraum[es]», den es bisher noch in keinem Bürgerheim gebe, auszuarbeiten.⁴⁰² In der sehr engen Kooperation mit dem LRK auf dem Gebiet der Fürsorge in der Nachkriegszeit privatisierte der Staat teilweise auch Aufgaben, die davor von ihm wahrgenommen worden waren. Das Beispiel der Säuglingsfürsorge zeigt aber auch, dass eine durchaus nachgefragte Fürsorgeleistung, die von Regierung und Landtag über längere Zeit klar vernachlässigt worden war, durch diese Zusammenarbeit erst wieder etabliert werden konnte. Nicht nur das Zustandekommen dieses *outsourcing*, sondern etwa auch die gemeinsame Arbeit in der Fürsorgekommission machen es umgekehrt aber ebenfalls plausibel, davon zu sprechen, dass das LRK unter der Leitung der Fürstin seinerseits auch in die staatliche Fürsorgepolitik und -praxis hineinagierte. Die schliesslich vierzig Jahre dauernde Tätigkeit der Fürstin an

397 LI LA RF 251/416: Irma Jehle: An die Mitglieder der Fürsorgekommission, [Vaduz], 1949.

398 Vgl. Fürstliche Regierung: Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1944, S. 119.

399 LI LA RF 251/416: Irma Jehle: An die Mitglieder der Fürsorgekommission, [Vaduz], 1949.

400 LI LA RF 258/316: Tätigkeitsbericht der Familienfürsorge des L.R.K. für das Jahr 1949/50; LI LA RF 268/293: Liechtensteinisches Rotes Kreuz: Tätigkeitsbericht der Familienfürsorge für das Jahr 1952/53, [Vaduz], 1953.

401 LI LA RF 268/293: Protokoll und Traktanden der 8. Sitzung der Fürsorgekommission, Vaduz, 5. Juni 1953.

402 Ebd.

der Spitze des LRK – für die sie 1987 auch mit der Henry-Dunant-Medaille des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ausgezeichnet werden sollte –, ist durchaus in der weit ins 19. Jahrhundert zurückreichenden Tradition des Engagements des Fürstenhauses im Armen- beziehungsweise Fürsorgewesen zu sehen. Und dieses Engagement, das gerade auch ein finanziell namhaftes war – und die in dem Bereich im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Liechtenstein inexistenten privaten philanthropischen Initiativen ersetzte –, führte zu bestimmten Zeiten zu einer derart engen Verflechtung mit den fürsorgerischen Tätigkeiten der Regierung, dass eine Differenzierung von staatlicher und privater Beteiligung am Fürsorgewesen kaum mehr trennscharf vorgenommen werden kann. Die Nachkriegszeit war eine solche historische Phase.

Kontinuitäten und Wandel in der Nachkriegszeit

In der hier bereits wiederholt angesprochenen Entwicklung der kleinen Schritte des Fürsorgewesens in Liechtenstein zwischen den Zäsurjahrzehnten der 1860er und der 1960er Jahre – mit den zentralen, aber keineswegs alleine für den Umschwung verantwortlichen Ereignissen des Armengesetzes von 1869 und dem Sozialhilfegesetz von 1965 – waren Kontinuität und Wandel stets eng miteinander verbunden. Das lässt sich auch mit Blick auf institutionelle und organisatorische Aspekte der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein in der Nachkriegszeit aufzeigen.

Einen wesentlichen Wandel stellte in der Nachkriegszeit das Auftreten des LRK als neuer fürsorgepolitischer Akteur dar. Zu den Dingen, die das LRK in Bewegung brachte, gehörte namentlich auch die Diskussion über die zentrale Infrastruktur der liechtensteinischen Fürsorge. In der Nachkriegszeit war die terminologische Verschiebung weitgehend abgeschlossen: Von Armenhäusern war in der Gegenwartsbeschreibung kaum mehr die Rede, der Begriff der Bürgerheime hatte sich eingebürgert. Inwieweit sich mit der neuen Bezeichnung auch die Wahrnehmung der in diesen Einrichtungen lebenden Menschen verändert hatte, «die entwürdigende, oft diskriminierende, stets abwertende Insassencharakterisierung etwas gemildert» worden war,⁴⁰³ lässt sich indes durchaus kritisch beurteilen. In Vaduz wurde, gerade auch wegen der Spitalabteilung, bereits regelmässig von einem «Bürgerheim» gesprochen, als, wie bereits ausgeführt, in der Zwischenkriegszeit genau wegen der Erweiterung dieser Abteilung die Unterkünfte der immer noch so genannten «Pfründner» in den Keller verlegt werden sollten. In der Nachkriegszeit setzte sich der Ausbau der Spitalinfrastruktur im Vaduzer Bürgerheim fort mit der von der Regierung finanziell mit der Übernahme der Hälfte der Kosten unterstützten Anschaffung eines neuen Röntgengerätes.⁴⁰⁴

Zur selben Zeit wurde bereits auch die «Familienfürsorgerin Fräulein Jehle» bei Gemeindevorstehern «vorstellig wegen regelmässigen Unterstützungen an diverse Parteien», gerade auch an diejenigen, «die nicht ins Bürgerheim wollen, die sich wirklich ehrlich und redlich durchs Leben geschlagen haben und die seelisch zusammenbrechen, wenn man ihnen nur den Namen Bürgerheim ausspricht.»⁴⁰⁵ Der Besuch der LRK-Familienfürsorgerin wurde etwa vom Maurer Gemeindevorstand zum Anlass genommen, die alte Frage der Lastenverteilung in der Fürsorge zwischen den Gemeinden und dem Land und die Rolle, die die Bürgerheime dabei spielten, erneut aufzugreifen. Mauren sei bereit, «Gemeindearme» aus Gemeinden ohne Bürgerheim für 3.50 Franken im Tag aufzunehmen. Das Bürgerheim koste die Gemeinde aber mindestens zwischen 25'000 und 30'000 Franken im Jahr.

«Ich fühle nun doch auch mit denjenigen, die nicht ins Bürgerheim wollen. Es gibt solche Fälle, die tatsächlich berücksichtigungswürdig sind. In solchen Fällen kann es meines Erachtens einer bürgerheimhaltenden Gemeinde nicht zugemutet werden, an solche regelmässige Unterstützungen

403 Büchel, 1991, S. 72.

404 LI LA RF 253/209: Martin Risch: An die hohe fürstliche Regierung, Betrifft: Anschaffung einer neuen Röntgeneinrichtung für das Spital, Vaduz, 18. Oktober 1949; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Vaduz, [Vaduz], 29. November 1949; Fürstliche Regierung: An den hohen Landtag des Fürstentums Liechtenstein, [Vaduz], 5. Dezember 1949; Fürstliche Regierung: An die fürstliche Landeskasse, Vaduz, 30. Mai 1950.

405 LI LA RF 253/380: Gemeinde-Vorsteherung Mauren: Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 12. Januar 1950.

50% beizutragen. Dann müssten wir uns auf den Standpunkt stellen, dass eben solche Leute ins Bürgerheim kommen müssen.»⁴⁰⁶

Die etablierte Lösung, wonach das Land für die eine Hälfte solcher Unterstützungen aufkomme und die Gemeinde für die andere, sei zu überdenken. Gerechter wäre, so der Ortsvorstand, «in solchen Ausnahmefällen» eine Regelung, die «bürgerheimhaltenden Gemeinden», die auch «Armengenössige anderer Gemeinden» für 3.50 Franken am Tag versorgen, «bei regelmässigen, monatlich wiederkehrenden Unterstützungen, [sic] 3/4 vom Land zur Verfügung gestellt» würde.⁴⁰⁷ Interessant ist vor dem Hintergrund der Bewirtschaftung der landschaftlichen Fonds für das Fürsorgewesen auch noch ein weiteres Argument des Maurer Gemeindevorstandes:

«Ich halte es auch nicht für ökonomisch, wenn die Fonde beim Land so in die Millionen hinaufgetrieben werden. Wir müssen doch feststellen, dass wir nur in den letzten 10 Jahren annähernd 1 Million an Geldentwertung bei diesen Fonden einbüssten.»⁴⁰⁸

Mit Verweis auf den in der Verfassung verankerten Grundsatz, dass das «öffentliche Armenwesen» Sache der Gemeinden sei, wies die Regierung den Vorschlag zurück.⁴⁰⁹ Sie hielt fest, dass die Bürgerheime in den meisten Gemeinden Defizite generieren würden. Diese seien seit jeher auch von den Gemeinden getragen worden. Und sie verwies auf den von der Regierung ein Jahr zuvor – aus Anlass eines Ersuchens der Gemeinde Triesenberg um eine teilweise Übernahme der Kosten für die Unterbringung von Triesenberger Bürgern im Bürgerheim von Triesen – noch einmal bekräftigten Grundsatz, dass umgekehrt auch diejenigen Gemeinden, die ihre Bedürftigen in Bürgerheimen anderer Gemeinden versorgen liessen, dafür selber aufzukommen hatten.⁴¹⁰ So sollte eine Gleichbehandlung aller Gemeinden gewährleistet werden. Mit dem im September 1949 gefassten Beschluss, «den Gemeinden in allen Fällen, in denen sie für arme Gemeindeangehörige die Arzt-, Spital- und Irrenfürsorgekosten gänzlich zu tragen haben, die Hälfte daran rückzusetzen», sei die Regierung den Gemeinden «bis an die Grenze des Möglichen» entgegengekommen.

«Der Staat wird immer mehr und mehr darum angegangen, zu helfen und öffentliche Fürsorge zu üben. Die Erträge der Fonds reichen nicht aus; es müssen jährlich mit dem Budget noch namhafte Beträge ausgesetzt werden.»⁴¹¹

Es scheint der erwähnte Auftrag der von Regierung und LRK konstituierten Fürsorgekommission von 1953 zur Abklärung der Einrichtung von Aufenthaltsräumen in den Bürgerheimen gewesen zu sein, der am Anfang einer umfassenden Bestandsaufnahme der Situation in diesen Einrichtungen durch das LRK im Jahr 1954 gestanden hatte. Die mit Besichtigungen verbundene Dokumentierung der Verhältnisse ergab, dass insgesamt 67 Personen in den fünf Bürgerheimen untergebracht waren, 37 Männer und 30 Frauen.⁴¹² Mit durchschnittlich rund dreizehn Bewohnerinnen und Bewohnern waren die Bürgerheime alles andere als ausgelastet. Solche Belegungszahlen dürften denn auch mit hinter Anfragen aus den Gemeinden um mehr Unterstützung durch das Land, wie derjenigen aus Mauren, gestanden haben.⁴¹³ Es ging beim kommunalen Nachsuchen um höhere Beiträge des Landes nicht nur um die seit dem 19. Jahrhundert kontinuierlich ausgetragenen Interessenkonflikte zwischen Gemeinden und Land über die Verteilung der Lasten im Fürsorgewesen. Diese fanden nun vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels eines Rückgangs der Zahl der Insassinnen und Insassen in den Heimen statt. Dies dürfte wiederum – trotz des «Wirtschaftswunders», das das

406 Ebd., S. 2.

407 Ebd., S. 2, 3.

408 Ebd., S. 2.

409 LI LA RF 253/380: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Mauren, [Vaduz], 1. Februar 1950.

410 Ebd.; LI LA RF 249/440: Fürstliche Regierung: Die Gemeindekasse Triesenberg, [Vaduz], 25. Januar 1949.

411 Ebd.

412 LI LA RF 272/104: Irma Jehle: Bericht über die Besichtigung der 5 Bürgerheime Liechtensteins am 31. 3. 1954, Vaduz, August 1954.

413 Interessant ist, dass, zumindest in der Wiedergabe durch Westmeyer, die Belegungszahl nicht nach den einzelnen Heimen aufgeschlüsselt war.

Land nun erlebte⁴¹⁴ – nicht nur eine Folge der Abnahme der Bedürftigkeit in der Gesellschaft gewesen sein, sondern, worauf die Bemerkung von Irma Jehle beim Gemeindevorstand von Mauren hinweist, auch einer schwindenden Bereitschaft von durchaus bedürftigen Menschen, in den Bürgerheimen zu wohnen. Dies war ein Phänomen, das, wie bereits dargelegt, etwa in Deutschland schon aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert bekannt war. Und dies hatte nicht nur mit dem trotz Umbenennung anhaltenden Stigma zu tun, das auf dem Leben in diesen Einrichtungen lastete. Ähnliche Entwicklungen aus anderen Ländern legen nahe, dass auch die Wohn- und Lebensverhältnisse in den Heimen eine nicht unwesentliche Rolle spielten. Dafür sprechen auch die grösseren Umbauarbeiten, die im Nachgang zum Bericht in verschiedenen Heimen in Angriff genommen wurden.

Der Bericht des LRK brachte weitere aufschlussreiche quantitative Einsichten in die Verhältnisse in den Bürgerheimen zutage.⁴¹⁵ Sechs der 67 Insassinnen und Insassen waren im Kindesalter, zwei waren Jugendliche. Die nächste Altersgruppe bildeten bemerkenswerterweise die 30- bis 60-Jährigen, mit 28 Insassen und Insassinnen. Über sechzig Jahre alt waren 31 Insassinnen und Insassen. Die Bürgerheime versorgten fast ausschliesslich Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner. Gerade einmal eine einzige Person, die in einem Bürgerheim untergebracht war, stammte aus dem Ausland. Zwei in einer vorgegebenen Typologie erfasste Gründe standen als Ursachen für Heimeintritte eindeutig im Vordergrund: «Geistesschwäche und Geisteskrankheit» sowie «Gebrechlichkeit» (mit 23 beziehungsweise 22 Fällen). Menschen, die einer spezialisierten psychiatrischen Versorgung bedurft hätten, bildeten dementsprechend nach wie vor einen sehr hohen Anteil der Insassinnen und Insassen. Gleichzeitig war die Versorgung alter Menschen eine wesentliche Funktion, die den Heimen zukam. «Alkoholismus» war nach wie vor ein wesentlicher Grund für einen Aufenthalt in einem Bürgerheim (9 Fälle). Schliesslich bildeten eheliche Trennungen und Scheidungen offensichtlich ein erhebliches Risiko, derart in die Bedürftigkeit abzugleiten, dass der Eintritt in ein Bürgerheim die Folge sein konnte (8 Fälle). Als fürsorgebedürftig galten dem LRK 50 der 67 Heiminssassinnen und -insassen. Keine Bewohnerin und kein Bewohner eines Bürgerheims wurde vom Bericht als voll arbeitsfähig eingestuft. Auch wenn zurzeit nicht gesagt werden kann, wie viele Menschen aus Liechtenstein Mitte der 1950er Jahre wegen «Arbeitsscheu» oder «Liederlichkeit» in eine Anstalt eingewiesen waren: Die Angabe legt den Schluss nahe, dass den Bürgerheimen bei der Anstaltsunterbringung zur moralischen Besserung von Personen zu arbeitsamen und sich sittlich konform verhaltenden Bürgerinnen und Bürgern, die für sich selber und ihre Familien zu sorgen imstande waren, keine bedeutende Rolle zukam.

Auf der Grundlage des Berichts brachten die Behörden in der Person des Landesphysikus und Abgeordneten Martin Risch Mitte 1950er Jahre im Landtag nun endlich dezidiert die Idee auf, das liechtensteinische Anstaltswesen mit dem Ziel der Ausdifferenzierung der Infrastruktur zu reorganisieren. Die fünf Bürgerheime sollten zu spezialisierten Einrichtungen für bestimmte Gruppen von Versorgungsbedürftigen umgewandelt werden.⁴¹⁶ Das Zusammenleben von betagten Menschen, «Trinkern», Kindern und «Geisteskranken» wurde damit von amtlicher Seite erneut problematisiert. Dazu, dass dies nach vielen Jahrzehnten pauschaler Einrichtungslösungen und entsprechend vielfach unangemessener Unterbringungs- und Versorgungszustände nun mit einem deutlich erkennbaren Reformwillen geschah, trugen verschiedene Umstände bei. Die rückläufigen Insassen- und Insassinnenzahlen und damit auch die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Bürgerheime dürften ebenso eine Rolle gespielt haben wie der allgemeine gesellschaftliche Wandel, der nicht nur mit wachsendem Wohlstand und steigender Verfügbarkeit von Ressourcen verbunden war, sondern derartige Depositorien für sozial Randständige zunehmend anachronistisch und aus der Moderne gefallen erscheinen liess. Mindestens mittelbar könnte in der Nachkriegszeit auch der internationale Kontext des Menschenrechtsdiskurses einen Beitrag zu Letzterem geleistet haben. Überlegungen zu einer Minderung der Auslandabhängigkeit in der Versorgung der eigenen Bürger

414 Vgl. Merki, 2007.

415 Für die folgenden quantitativen Angaben vgl. LI LA RF 272/104: Irma Jehle: Bericht über die Besichtigung der 5 Bürgerheime Liechtensteins am 31. 3. 1954, Vaduz, August 1954.

416 LI LA LA HB 13/1955: Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung, 2. Juni 1955, S. 56–58.

und Bürgerinnen sind als mögliche Triebfedern der Entwicklung ebenfalls zu berücksichtigen. Im Januar 1956 lud die Regierung die Vorsteher der Gemeinden mit Bürgerheimen zur Diskussion der Frage ein.⁴¹⁷ Die Reorganisation scheiterte jedoch fürs Erste, offenbar zuvorderst – und einmal mehr – am Widerstand der Gemeinden.⁴¹⁸ Wenigstens bauliche Erneuerungen wurden an verschiedenen Bürgerheimen in der Folge aber unternommen. Diese waren vielerorts auch dringend erforderlich – in Mauren etwa in einem Masse, dass die Schwestern des Klosters von Schaan, die neu die Leitung des Bürgerheims von den Zamser Schwestern übernommen hatten, von der Gemeinde 1954 eine Innenrenovation verlangten.⁴¹⁹ Substanzielle Umbauten wurden auch an den Bürgerheimen in Schaan und Triesen vorgenommen.⁴²⁰ In allen Fällen wurden die Arbeiten von der Regierung finanziell unterstützt.⁴²¹

Die Frage der Verteilung der Ausgaben für das Fürsorgewesen zwischen der Regierung und den Gemeinden war seit dem 19. Jahrhundert Gegenstand von Diskussionen, Aushandlungen und gelegentlich auch Konflikten. Im Jahr 1951 liess die Regierung eine Kontrolle der Gemeindearmenfonds durchführen. Die Kapitalausstattung der verschiedenen Fonds präsentierte sich bei dieser Bestandsaufnahme unterschiedlich. Während der Fonds der Gemeinde Planken Ende 1950 noch knapp 5'000 Franken aufwies, verfügte derjenige der Gemeinde Gamprin über fast 40'000 Franken.⁴²² Wie mit den Fondsgeldern umgegangen worden war, gab in fast jeder Gemeinde zu Beanstandungen Anlass. Indes sah sich selbst die Regierung gezwungen, die gesetzlichen Grundlagen zur Alimentierung und Verwaltung dieser Fonds zunächst zusammenzustellen, um einen Überblick zu gewinnen.⁴²³ In den gut acht Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten des Armengesetzes hatten verschiedene Gesetze Beiträge zur Regulierung in der Materie geleistet und sich gegenseitig ergänzend und bisweilen auch ablösend überlagert. So nannte das Regierungsdokument aufgrund verschiedener Gesetze die Brauteinkaufstaxen, die Ehelizenzgebühren und die Polizeistrafen als finanzielle Quellen der Gemeindearmenfonds.⁴²⁴ Keine Erwähnung fanden darin dagegen etwa die Geldstrafen, die das Gemeindegesetz für die Ablehnung der Wahl zum Ortsvorsteher oder in den Gemeinderat oder die Landtagswahlordnung für das Fernbleiben von Wahlen vorsah.⁴²⁵ Bezüglich der Verwendung der Fondsmittel machte das Dokument die Bestimmung des Gemeindegesetzes geltend, die die gesonderte Verwaltung der Stiftungsfonds verlangte, auf den Paragraphen des Armengesetzes, der «nur den Verbrauch der Zinsen des vorhandenen Lokalararmenfondes» erlaube, sowie auf das Gemeindehaushaltsgesetz, das die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens der Fonds verlangte.⁴²⁶ Keine Erwähnung fand demgegenüber das *Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung über den Gemeindearmenfond* von 1935, das in der Rezession auch die Verwendung bis zur Hälfte der Zuflüsse zu den lokalen Armenfonds für Unterstützungszwecke möglich gemacht hatte.⁴²⁷ Tatsächlich hatten die meisten Gemeinden auch 1950 immer noch nicht nur die gesamten

417 LI LA RF 274/268: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorstellungen Vaduz, Schaan, Triesen, Mauren, Eschen, Betrifft: Bürgerheime, Vaduz, 19. Januar 1956.

418 Westmeyer, 1968, S. 51.

419 LI LA RF 271/67: Gemeinde-Vorstellung Mauren: Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 6. Dezember 1954.

420 LI LA RF 273/67: Gemeindevorstellung Schaan: Hohe fürstliche Regierung, betrifft: An- und Umbau Bürgerheim Schaan, Subventionsgesuch, Schaan, [Mai 1955]; Rudolf Wenaweser: An- und Umbau Bürgerheim Schaan, Zusammenstellung der bis 15. Juli 1956 aufgelaufenen und bezahlten Baukosten, Schaan, 16. Juli 1956; Gemeindevorstellung Triesen: An die Fürstliche Regierung: Subventionsgesuch, Triesen, 27. Dezember 1954; Gemeindevorstellung Triesen: An die Fürstliche Regierung, Triesen, 24. Januar 1955.

421 LI LA RF 273/67: Fürstliche Regierung: An die fürstliche Landeskasse, Vaduz, 22. Dezember 1955; Fürstliche Regierung: An die fürstliche Landeskasse, Vaduz, 9. August 1956; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorstellung Triesen, betrifft: Subv. Bürgerheim Triesen, Vaduz, 13. Juni 1955.

422 LI LA RF 260/98: Franz Thöny: Bericht über 1. den Stand, 2. die Anlage und 3. die Verwendung der Erträge der Lokalararmenfonds der Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Oktober 1951.

423 LI LA RF 260/98: [Fürstliche Regierung]: Gemeindearmenfond, 19. November 1951.

424 Ebd.

425 Gemeindegesetz, 1864, § 60; Landtagswahlordnung, 1921, Art. 8.

426 LI LA RF 260/98: [Fürstliche Regierung]: Gemeindearmenfond, 19. November 1951; Gemeindegesetz, 1864, § 110; Armengesetz, 1869, § 26; Gesetz betreffend den Gemeindehaushalt, § 2.

427 Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung über den Gemeindearmenfond, 1935, Art. 1.

Zinsen der Fonds, sondern auch die Hälfte deren Einnahmen für Fürsorgeausgaben eingesetzt.⁴²⁸ Als Mängel beanstandet wurde von der Regierung einerseits, dass in einzelnen Gemeinden aus dem Armenfonds Mittel für andere als fürsorgerische Zwecke entnommen und nicht mehr zurückbezahlt oder angemessen amortisiert worden waren. Andererseits wurde moniert, dass in sehr vielen Gemeinden Teile des Armenfondskapitals nicht richtig verzinst worden waren. Die Gemeinden wurden zu einer raschen Behebung der Mängel aufgefordert.⁴²⁹

Eine besondere Situation ergab sich im Fall der Gemeinde Mauren. Diese hatte 1950 ihren Armenfonds gänzlich aufgelöst und die 22'929 Franken Fondsvermögen dem Armenwesen im Gemeindehaushalt zugewiesen.⁴³⁰ Derselbe Ortsvorsteher Oswald Bühler von der FBP, der bereits Anfang 1950 grundsätzliche Kritik an den Armenfonds geäußert hatte, reagierte auf die Beanstandung durch die Regierung mit dem Hinweis, dass die Gemeinde seit 1923 mindestens eine Viertelmillion Franken aus der Gemeindekasse für das Armenwesen verausgabt habe. Entsprechende Defizite müssten auch mit Mitteln aus dem Armenfonds gedeckt werden können. Dass eingehende Gelder nicht direkt für das «Armenwesen» – von dem hier immer noch konsequent die Rede war – genutzt werden konnten, sondern zunächst dem Armenfonds zugeführt und danach dort entlehnt werden mussten, kritisierte Bühler mit deutlichen Worten: «Da steht tatsächlich der gesunde Menschenverstand still.»⁴³¹ Auch bezeichnete er den Umstand als wirklichkeitsfremd, dass die Gemeinde einen Schuldschein an sich selber ausstellen müsse, wenn sie Mittel aus dem lokalen Armenfonds entnähme, der ihr ja gehöre, gleichzeitig aber «künstlich einen hohen Fond führen muss, wenn man ja selbst die Schuld nie zurückbezahlt».⁴³² Sein Vorschlag an die Regierung lautete, dass 20'000 Franken, die die Gemeinde aus dem Armenfonds entnommen hatte, ihr nicht mehr als Schuld angerechnet werden sollten, wenn seine Behauptung zutreffe, dass die Gemeinde seit 1923 eine Viertelmillion Franken für das Armenwesen eingesetzt habe. Auf eine entsprechende Aufforderung der Regierung sandte die Gemeinde eine Aufstellung über Ausgaben und Einnahmen für das Armenwesen zwischen 1930 und 1950 ein.⁴³³ Die Regierung wies angesichts dieses ungewöhnlichen Vorschlags, der sich ohne weiteres über die geltenden rechtlichen Vorgaben hinwegsetzte, denn auch auf die gesetzlichen Vorschriften hin. Sie zeigte aber auch Verständnis: «Wir verstehen, dass die heutigen Vorschriften über die Erhaltung der Fonde nicht mehr zeitgemäss sind und es wird notwendig, dieselben bei Schaffung des Gemeindegesetzes zu ändern.»⁴³⁴

Als am Ende des Jahrzehnts tatsächlich ein neues Gemeindegesetz verabschiedet wurde, hielt dieses zwar immer noch fest, dass «[d]as Vermögen gesetzlicher Fonds [...] ungeschmälert zu erhalten» sei. Es präzisierte diese allgemeine Regel aber auch: «Der bisher bestandene Armenfonds der Gemeinden kann künftighin mit Kapital und Erträgen zur Armenversorgung der Gemeinde

428 LI LA RF 260/98: Franz Thöny: Bericht über 1. den Stand, 2. die Anlage und 3. die Verwendung der Erträge der Lokalararmenfonds der Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Oktober 1951.

429 LI LA RF 260/98: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Balzers, Vaduz, 17. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Eschen, Vaduz, 17. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Gamprin, Vaduz, 17. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Mauren, 17. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Planken, Vaduz, 19. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Ruggell, Vaduz, 19. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Schaan, Vaduz, 19. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Schellenberg, Vaduz, 19. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Triesen, Vaduz, 19. Dezember 1951; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Triesenberg, Vaduz, 19. Dezember 1951.

430 LI LA RF 260/98: Franz Thöny: Bericht über 1. den Stand, 2. die Anlage und 3. die Verwendung der Erträge der Lokalararmenfonds der Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Oktober 1951, S. 4; Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Mauren, 17. Dezember 1951.

431 LI LA RF 260/98: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Mauren, 17. Dezember 1951; Gemeinde-Vorsteherung Mauren: Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 19. Dezember 1951, S. 1.

432 LI LA RF 260/98: Gemeinde-Vorsteherung Mauren: Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 19. Dezember 1951, S. 2.

433 LI LA RF 260/98: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Mauren, Vaduz, 25. Januar 1952; Gemeinde-Vorsteherung Mauren: Hohe fürstliche Regierung, Mauren, 8. Februar 1952.

434 LI LA RF 260/98: Fürstliche Regierung: An die Gemeindevorsteherung Mauren, Vaduz, 15. Februar 1952. Die Regierung schrieb dazu aber auch noch, sie betrachte «es jedoch als vollkommen in Ordnung gehend, wenn Barvermögen eines Fonds in Immobilienbesitz umgewandelt wird.» Dazu nannte sie auch gleich vier von der Gemeinde in dem Jahr erworbene Grundstücke, die sie angesichts ihres Wertes als dafür geeignet erachtete.

verwendet werden.»⁴³⁵ Im Sinn der Verfassung bestätigte das Gesetz gleich mehrfach, dass die Fürsorge nach wie vor Gemeindesache war. So listete Artikel 43 die «allgemeine[...] Armenfürsorge» unter den Aufgaben des erweiterten Gemeinderates auf – und erwähnte dabei die Verwaltung der Bürgerheime noch einmal gesondert. Artikel 48 gab vor: «Der Gemeindevorsteher hat der Pflege eines geregelten Armenwesens seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.»⁴³⁶ Das Gemeindegesetz bekräftigte ebenfalls noch einmal das Prinzip der Zuständigkeit der Heimatgemeinde in der fürsorgerischen Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger:

«Liechtensteinische Landesbürger, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde haben, besitzen keinen Anspruch auf soziale Unterstützung durch die Wohngemeinde, soweit nicht zwischen Gemeinden eine besondere Vereinbarung über solche Unterstützung getroffen ist.»⁴³⁷

Und erneut wurden diverse Vergehen definiert, die mit Geldstrafen zugunsten des lokalen Armenfonds zu ahnden waren, wie das Fernbleiben von Gemeindeversammlungen, die Ablehnung der Wahl in ein kommunales Amt oder die Übertretung von Anordnungen zur Aufrechterhaltung von «Ruhe, Sicherheit und Ordnung».⁴³⁸

Der Rahmen des Fürsorgewesens veränderte sich in den 1950er Jahren durch zwei wichtige Ausbauschritte der Sozialversicherungen. Anders als in der Schweiz war in Liechtenstein die Einführung einer Altersversicherung während des Krieges kein politisches Thema mehr gewesen. Man hatte die Linderung altersbedingter Bedürftigkeit nach dem erneuten Scheitern eines Altersversicherungsprojekts kurz vor dem Krieg weiterhin mit der etablierten Kombination von Mitteln aus dem ordentlichen Fürsorgehaushalt – der nun eine eigenständige Rubrik «Alter» ausgewiesen hatte – und aus dem Kranken, Alters- und Invalidenfonds – dessen Vermögen weiter ausgebaut, aus dem aber in einem vergleichsweise beschränkten Umfang Gelder ausbezahlt worden waren – betrieben. Die Schweiz, wo die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) 1947 von den Stimmbürgern angenommen und im Jahr darauf eingeführt worden war, wurde in der Nachkriegszeit zur Taktgeberin für den entsprechenden Wandel in Liechtenstein. Nur rund zwei Monate nach der Schweizer Volksabstimmung diskutierte der Landtag – in dem vor dem Krieg noch mit dem Beispiel der Ablehnung der Gesetzesvorlage für eine obligatorische, durch ein Umlageverfahren und Einheitsprämien finanzierte AHV 1931 in der Schweiz gegen einen entsprechenden Ausbau der Sozialversicherungen argumentiert worden war – die Frage der Einführung einer entsprechenden Versicherung wieder. Landtagspräsident David Strub von der FBP begründete dies wie folgt:

«Wir haben in der letzten Finanzkommission die Sache kurz besprochen und kamen zur Ansicht, dass es zweckmässig wäre, wenn die AHV im Landtag besprochen würde. Die AHV wurde in der Schweiz angenommen, es muss daher auch in unserem Land an die Sache herangetreten werden. Es ist übrigens von Vorteil, wenn eine Behörde von sich aus an eine Sache heran tritt [sic] bevor sie von irgend einer Seite hiezu aufgefordert wird.»⁴³⁹

Weil offenkundig nun eine gewisse Dringlichkeit ausgemacht wurde, das Anliegen einer Lösung zuzuführen, setzte man auf den naheliegenden grenzüberschreitenden Wissenstransfer. Strub schlug vor, «einen Fachmann aus der Schweiz» hinzuzuziehen, «der unsere Verhältnisse studieren könnte und uns dann Vorschläge unterbreiten könnte, ansonst wir lange nicht zu einem Ziel kommen.»⁴⁴⁰ Der Regierungschef und Parteikollege von Strub, Alexander Frick, plädierte aber sogleich auch für eine angemessene Adaptation des Schweizer Modells an die liechtensteinischen Gegebenheiten:

«Auf jeden Fall können wir uns nicht nur an die schweizerische Vorlage halten, denn die Schweiz hat die Dreigliederung, Staat[,] Kanton und Gemeinden, demgegenüber fehlt bei uns der Kanton.

435 Gemeindegesetz, 1959, Art. 74.

436 Ebd., Art. 43, Art. 48.

437 Ebd., Art. 20.

438 Ebd., Art. 27, Art. 38, Art. 50.

439 LTP 1947/320-332: Protokoll Nichtöffentliche Landtagssitzung, 25. September 1947, S. 9. Zu Strub vgl. Büchel, 2011g.

440 Ebd.

Wir können somit die Schweiz wohl als Vorbild nehmen[,] im weiteren aber die Sache ganz unseren Verhältnissen anpassen.»⁴⁴¹

Als schweizerischer Gutachter wurde der Versicherungsmathematiker, Professor der Eidgenössischen Technischen Hochschule und Berater des Bundesrats in Sozialversicherungsfragen Walter Saxer hinzugezogen, der wesentlich an der Ausarbeitung des AHV-Gesetzes in der Schweiz beteiligt gewesen war. Zusammen mit dem Versicherungsmathematiker Werner Gysin legte er ein umfangreiches Gutachten vor, das von einem Anschluss des Landes an die schweizerische AHV abriet und Vorschläge für eine eigenständige Lösung machte, die schon 1950 hätte in Kraft gesetzt werden können. Die wechsellvollen Entwicklungen, bis das Gesetz für eine liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung Ende 1952 schliesslich in einer Volksabstimmung relativ knapp angenommen und auf Anfang 1954 in Kraft gesetzt wurde, hat Hilmar Hoch detailliert nachgezeichnet.⁴⁴² Das Thema der AHV – konkreter der Konflikt um die Aufteilung der Sitze in deren Verwaltungsrat und insbesondere auch um die Besetzung der Präsidentenposition zwischen der FBP und der VU – führte 1953 nach den Landtagswahlen sogar zur Blockade des Landtages, zu dessen Auflösung durch Regierungschef Frick im Auftrag des Fürsten und zu Neuwahlen im selben Jahr. Liechtenstein führte damit das wichtige Sozialversicherungswerk noch einmal mit sechs Jahren Rückstand auf die Schweiz ein, die ihrerseits diesbezüglich im europäischen Kontext und im Zusammenhang der industrialisierten Länder auch darüber hinaus eine klare Nachzüglerin war. Bei der Einführung einer Invalidenversicherung (IV), bei der sich Liechtenstein wieder an den Entwicklungen in der Schweiz orientierte, lag das Land dann aber bereits mit seinem Nachbarn gleichauf. In beiden Ländern gab es ab 1960 eine IV.⁴⁴³ Hier begann sich ein allgemeiner Wandel im Fürsorge- wie im Sozialversicherungswesen abzuzeichnen, der sich im folgenden Jahrzehnt dann endgültig vollzog. Liechtenstein holte damit in den rund zwei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg, auch aufgrund des beschleunigten wirtschaftlichen Wandels in dieser Zeit, in sozialpolitischen Belangen in vielerlei Hinsicht gegenüber den institutionellen und organisatorischen Verhältnissen in den umliegenden Ländern auf und sollte sich bei der Entwicklung der wohlfahrtsstaatlichen Instrumente zur Absicherung von Armutsrisiken und zur Linderung materieller Notlagen ab den 1960er Jahren gleichsam auf der Höhe der Zeit befinden.

In institutioneller Hinsicht waren mit Blick auf das Fürsorgewesen selbst Ende der 1950er Jahre zwei Ereignisse von Belang. Im Bereich dessen, was hier als Sonderfürsorgen angesprochen wird, verabschiedete der Landtag Ende 1958 ein Jugendwohlfahrtsgesetz. Die Bestrebungen der Regierung, ein entsprechendes Gesetz auf den Weg zu bringen, datierten bis in das letzte Kriegsjahr zurück, als sie den St. Galler Kantonsrichter Josef Lenzlinger mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragte.⁴⁴⁴ Dessen Vorschlag wurde indes nicht weiterverfolgt, und ein Jahrzehnt nach Lenzlinger erhielt Jakob Eugster, Kantonsrichter in St. Gallen und langjähriger Präsident des liechtensteinischen Obergerichts, seinerseits den erneuten Auftrag, einen Entwurf für ein Jugendgesetz zu verfassen. Die Stossrichtung des schliesslich verabschiedeten Gesetzes machte Eugster auch in seinem Motivenbericht klar, als er die «Ausführungen über den gegenwärtigen Stand der Gelegenheiten der Jugendgefährdung und die Ursachen derselben sowie statistische Untersuchungen über Jugendkriminalität» zur ausschlaggebenden Voraussetzung seines Textes erklärte.⁴⁴⁵ Seinen Zweck definierte das *Gesetz über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend* in der Förderung der «seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung» der Kinder – bis zum vollendeten 14. Lebensjahr – und Jugendlichen – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – sowie im Schutz «gegen Einwirkungen, die ihrer Wohlfahrt entgegenstehen».⁴⁴⁶ Obwohl der längste von sechs Abschnitten des Gesetzes

441 Ebd.

442 Hoch, 1990, S. 76–122.

443 Gesetz über die Invalidenversicherung, 1959.

444 Eine knappe Schilderung der Entwicklung von Lenzlingers Gesetzesentwurf bis zum in Kraft gesetzten Jugendwohlfahrtsgesetz findet sich in Nipp, 2014, S. 19–25.

445 Zitiert nach: ebd., S. 23.

446 Gesetz über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend, 1958, Art. 1.

mit «Öffentliche Jugendfürsorge» überschrieben war und der Fürsorgebegriff wiederholt verwendet wurde, gehörten materielle Notlagen nicht zu den Einwirkungen, auf die das Gesetz primär abzielte. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen sollte zwar auch durch Erziehungsberatung, Elternabende und Betreuungsangebote erreicht werden. Insgesamt atmete die Norm aber einen deutlich repressiven Geist – von der Beobachtung von «Verkaufs- und Verleihstellen von Druckerzeugnissen, Lichtspieltheatern, Sport-, Spiel- und Badeplätzen und andere[n] Örtlichkeiten, wo sich Jugendliche aufzuhalten pflegen» bis zu Familien- oder Lehrlingskontrollen. Und auch die Massnahme der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in fremden Familien oder in einem Heim war von solchen Intentionen alles andere als frei.⁴⁴⁷ Andere Abschnitte betrafen entsprechend auch strafrechtliche Angelegenheiten. An einzelnen Stellen schienen auch die moralischen Vorstellungen deutlich durch, die bei der Beurteilung «einer sachgemässen und verantwortungsbewussten Erziehung» als Massstab angelegt wurden, etwa wenn es hiess: «Bei Unterbringung in einer fremden Familie ist auf eine gedeihliche Entwicklung des Minderjährigen und dessen Religionsbekenntnis besondere Rücksicht zu nehmen.»⁴⁴⁸ Das Gesetz betraute vorab zwei behördliche Organisationen mit der Umsetzung der «öffentlichen Jugendfürsorge», das Jugendamt und den Jugendrat, die personell miteinander verbunden waren: «Der Vorsteher des Jugendamtes ist von Amtes wegen Vorsitzender des Jugendrates.» Dem Jugendrat sollten ausdrücklich «auch Vertreter der in der Fürsorge arbeitenden Organisationen angehören» – mit der ausdrücklichen Hinzufügung der Bestimmung: «Frauen sind wählbar.»⁴⁴⁹ Das Jugendamt sollte denn auch eng mit dem in der Familienfürsorge prominent engagierten LRK zusammenarbeiten.

Dass die Regierung das Jugendwohlfahrtsgesetz durchaus im Zusammenhang mit dem Fürsorgewesen begriff, machte sie in einem organisatorischen Vorschlag deutlich, auf den noch einzugehen sein wird und der dieses Gesetz mit dem wichtigsten institutionellen Schritt in Bezug auf die Fürsorge in Verbindung brachte. Rund einen Monat vor dem *Gesetz über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend* war das *Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen* verabschiedet worden. In einem Motivenbericht hatte die Regierung ihre Beweggründe für die Revision des praktisch gleichnamigen Gesetzes aus dem Jahr 1933 dargelegt:

«Es erwies sich in der Praxis, dass mit der Einweisung in eine Zwangsarbeits-, Besserungs- und Trinkerheil-Anstalt allein nicht genügende Massnahmen getroffen werden können. Das Gesetz erreichte nicht, [sic] das, was man gerne erreicht hätte: Heilung der Trinker, Frieden in den Familien und Erfüllung der Unterstützungspflicht.»⁴⁵⁰

Indem das neue Gesetz das Wesentliche aus dem bestehenden Gesetz weitgehend übernehme, dieses aber mit weiteren Massnahmen erweitere, handle es sich jetzt, so die Regierung, «im gewissen Sinne [um] ein Fürsorgegesetz.»⁴⁵¹ Das Gesetz war von einer dreiköpfigen Kommission, bestehend aus dem Vizeregierungschef Josef Büchel, dem Landtagspräsidenten und fürstlichen Justizrat Josef Hoop sowie dem Vizelandtagspräsidenten Alois Vogt, verfasst worden.⁴⁵² Der Gesetzestext hatte mindestens vier Entwurfsstufen durchlaufen.⁴⁵³

447 Ebd., Zitat: Art. 6.

448 Ebd., Art. 15.

449 Ebd., Art. 4.

450 LI LA RF 282/72/2: Fürstliche Regierung: Motivenbericht zum Gesetzesentwurf betr. Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, Vaduz, 28. August 1958, S. 1.

451 Ebd.

452 LI LA RF 282/72/2: Josef Büchel: An Dr. Josef Hoop, Landtagspräsident, Dr. Alois Vogt, Vize-Landtagspräsident, Vaduz, 20. Juni 1958. Zu Hoop vgl. Geiger, 2011.

453 LI LA RF 282/72/2: Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, 4. Entwurf, 1958. Diese Version entsprach fast, aber nicht ganz vollständig dem schliesslich verabschiedeten Gesetzestext.

Die wesentlichen Neuerungen im Gesetz wurden von Artikel 2 angeführt: «Das Land richtet einen Fürsorgedienst ein. Die Regierung hat dessen Aufgaben und die Einrichtung im Verordnungswege zu umschreiben.»⁴⁵⁴ Dieser Schritt, mit dem das Gesetz weit in den vom *Armengesetz* regulierten Bereich eingriff, wurde im Rahmen einer Norm unternommen, die primär von einem Disziplinierungsanliegen angeleitet war und vorab die Herstellung sozialer Konformität im Sinn hatte. Die Gesetzesrevision war aber gleichzeitig auch das Produkt der Einsicht, dass die durch das alte Gesetz etablierten Massnahmen, welches die «Besserung» der moralischen Defekte Arbeitsscheu und Liederlichkeit durch die Anstaltseinweisung und damit zuvorderst durch repressive Mitteln zu erreichen suchte, zu kurz griffen und die anvisierten Effekte nicht zu entfalten vermochten. Der Schritt war in institutioneller, organisatorischer und gedanklicher Hinsicht ein wichtiger auf dem Weg zum neuen Sozialhilfegesetz, das im nächsten Jahrzehnt dann das Fürsorgewesen auf eine ganz neue Grundlage stellte. Das Gesetz richtete sich aber, wie der beibehaltene Titel unmissverständlich zum Ausdruck brachte, nur auf einen Teil der bedürftigen Menschen im Land: die «Fürsorgebedürftigen»,⁴⁵⁵ also diejenigen, die einer gleichsam leitenden und durchaus starken Hand bedurften, die sie auf den Weg eines angemessenen Lebenswandels brachte – der insbesondere über Arbeitsamkeit, einen höchstens moderaten Konsum von Alkohol und einen wirtschaftlichen Umgang mit Geld definiert wurde.⁴⁵⁶ Das Ziel der hier etablierten Massnahmen war «Besserung, Heilung oder Umerziehung».⁴⁵⁷ Der Fürsorgedienst war als komplementäres Mittel zur Erreichung dieses Ziels einzurichten und dabei der Anstaltseinweisung vorzuschalten.⁴⁵⁸ Diesem Wandel in der Wahl der Mittel lag nicht nur eine institutionelle Kontinuität zugrunde, sondern auch eine Beständigkeit in der Repräsentation von Bedürftigkeit. Das Gesetz unterstellte dem Fürsorgedienst neben den Menschen, die, wie dies im alten Gesetz bereits der Fall gewesen war, «arbeitsscheu, verschwenderisch oder liederlich sind», «sich der Trunkenheit hingeben oder einen unsittlichen Lebenswandel führen», «eine Gefahr für Leben und Eigentum ihrer Mitbürger sind» oder «die Wohlfahrt ihrer Familie anhaltend und wesentlich beeinträchtigen», auch diejenigen, welche «aus eigenem Verschulden der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen drohen oder bereits armengenössig sind, oder ihre Familienmitglieder der öffentlichen Unterstützung überlassen».⁴⁵⁹ Damit reproduzierte die Norm das alte Muster der Differenzierung von würdigen und unwürdigen Bedürftigen. Die Präzisierung, dass das Gesetz nur jene anvisierte, die «aus eigenem Verschulden» finanziell unterstützungsbedürftig geworden waren, war vor der Revision im Gesetz nicht enthalten gewesen.⁴⁶⁰

Das Gesetz gab der Regierung weitreichende Befugnisse, indem es ihr das Recht zusprach, «alle ihr als zweckdienlich erscheinenden Massnahmen» zur Erreichung des Ziels zum Einsatz zu bringen.⁴⁶¹ Es führte dann aber auch einen Katalog solcher Fürsorgemassnahmen namentlich auf:

«Beratung, Umschulung, Unterbringung in Heimen oder Familien, Schutzaufsicht, Aufenthaltswechsel, Zuweisung von Arbeit oder einer Arbeitsstelle, Lohnverwaltung, Alkoholabgabe- und Gasthausverbot, Beihilfen zur Existenzgründung, vorübergehende polizeiliche Verwahrung usw.»⁴⁶²

Eine wesentliche Aufgabe der Fürsorgestelle bestand denn auch in der Zuweisung von Arbeitsstellen an die ihr Unterstellten, welche die ihnen zugewiesene Arbeit auch zu verrichten hatten. Bei

454 Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, 1958, Art. 2.

455 Ebd., Art. 4.

456 Ebd., Art. 5 – Art. 8.

457 Ebd. Art. 4.

458 «Der Einweisung hat die Unterstellung unter den Fürsorgedienst vorauszugehen.» Ebd., Art. 1.

459 Ebd.

460 Der Zusatz war auch erst im letzten Moment in den Gesetzestext aufgenommen worden. Im vierten Entwurf war er noch nicht enthalten gewesen. LI LA RF 282/72/2: Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, 4. Entwurf, 1958.

461 Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, 1958, Art. 4.

462 Ebd.

Nichtbefolgung der Anordnung konnte die polizeiliche Verwahrung angeordnet werden – «längstens für drei Monate innerhalb eines Jahres». Die Kosten dafür hatte der Verwahrte selbst zu tragen.⁴⁶³

«Bewährt sich die der Fürsorge unterstellte Person nicht oder führen die fürsorglichen Massnahmen nicht zum gewünschten Erfolg, so weist die Regierung auf Antrag des Gerichtes, der Heimatgemeinde, Familienangehöriger, des Fürsorgedienstes oder von sich aus dieselbe für mindestens ein und höchstens zwei Jahre, im Rückfalle höchstens drei Jahre in eine Zwangsarbeits-, Besserungs- oder Trinkerheilanstalt ein.»⁴⁶⁴

Auch wenn der beibehaltene Titel des Gesetzes mit der Bezugnahme auf «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» gemäss des gerade auch in der Schweiz verbreiteten Sprachgebrauchs im Fürsorgewesen auf Männer wie auf Frauen blickte – und normabweichendes Verhalten Letzterer gerade auch mit der Kategorie des «unsittlichen Lebenswandel[s]» erfasste –,⁴⁶⁵ so war der Gesetzestext doch in erster Linie auf Problemlagen in der Lebensführung von Männern ausgerichtet, die ihren sozialen und familiären Pflichten nicht nachkamen. Indem dem Gesetz nach wie vor ein Rollenverständnis zugrunde lag, das dem Mann die Aufgabe zuwies, mit seiner Erwerbsarbeit den finanziellen Unterhalt der Familie zu bestreiten, zielten Massnahmen wie die Möglichkeit der Lohnverwaltung durch den Fürsorgedienst darauf ab, «die Verwendung des Arbeitseinkommens» im Sinn der «Wohlfahrt [der] Familie» zu sichern.⁴⁶⁶ Der Motivenbericht der Regierung unterstrich dieses Anliegen:

«Gerade die Vernachlässigung der Unterstützungspflicht (der Familienvater gegenüber Frau und Kindern, das Kind gegenüber Eltern, der aussereheliche Vater gegenüber dem ausserehelichen Kinde) ist heute ein wesentlicher Faktor geworden, der nicht genug hervorgehoben werden kann.»⁴⁶⁷

Da sich die Anstaltsinfrastruktur im Land seit dem Inkrafttreten des alten Gesetzes nicht wesentlich verändert hatte, blieb auch der Passus mit dem Auftrag an die Regierung erhalten, «mit Zwangsarbeits- (Besserungs-, Trinkerheil-) Anstalten Verträge über die Unterbringung von Eingewiesenen abzuschliessen.»⁴⁶⁸ Da es sich dabei nur um Einrichtungen im Ausland handeln konnte, wurde dies nicht einmal mehr erwähnt.

Die Verbindung zwischen dem Gesetz über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend und dem Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen stellte nach deren Inkrafttreten Vizeregierungschef Josef Büchel her. Er machte zunächst auf eine wahrscheinlich ungewollte wesentliche Überschneidung der Regulierungsbereiche der beiden Gesetze aufmerksam:

«Das Gesetz 1959/2 [das *Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen*] unterstellt dem Fürsorgedienst Personen über 16 Jahren, das Jugendschutzgesetz 1959/8 solche bis zum 18. Lebensjahr der Jugendfürsorge.»⁴⁶⁹

Und er schob rund ein halbes Jahrzehnt nach der Einführung der AHV einen interessanten Befund nach: «Die Praxis zeigt, dass durch die öffentliche Fürsorge weniger ältere Leute zu versorgen oder betreuen sind als solche unter 30 Jahren.»⁴⁷⁰ Daraus folgte er:

463 Ebd., Art. 5.

464 Ebd., Art. 9.

465 Ebd., Art. 1. Zur Verwendung der Begriffe «arbeitsscheu» und «liederlich» im schweizerischen Kontext fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, vgl. Germann, 2020, S. 65.

466 Ebd., Art. 8, Art. 1.

467 LI LA RF 282/72/2: Fürstliche Regierung: Motivenbericht zum Gesetzesentwurf betr. Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, Vaduz, 28. August 1958, S. 1.

468 Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, 1958, Art. 12.

469 LI LA RF 282/72/2: Josef Büchel: Fürsorgedienst, Vaduz, 25. Mai 1959.

470 Ebd.

«Die Fürsorgegründe des einen Gesetzes sind zwar nicht die gleichen des andern Gesetzes. Trotzdem besteht ein ursächlicher Zusammenhang. Die der Fürso[r]ge unterstellten Jugendlichen unter 18 Jahren stellen erfahrungsgemäss zu einem grossen Teil wieder das Kader der Fürsorge für jene nach dem Fürsorgegesetz 1959/2. Denn viel mehr erhält man Leute aus einem solchen Milieu später wieder als Personen aus guten Familien, deren Kinder in der Jugend der Fürsorge nie zur Last fielen.

Aus diesen Gründen halte ich es für zweckmässig, beide Fürsorgen wenn immer möglich in einer Amtsstelle zu vereinigen.»⁴⁷¹

Eingeleitet werden sollte dieser organisatorische Schritt dann mit dem 1965 verabschiedeten *Sozialhilfegesetz*.

Wenn der repressive Ansatz in der Fürsorgepolitik mit dem *Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen* trotz dessen Erweiterung um stärker unterstützende Massnahmen Ende der 1950er Jahre noch einmal institutionell bestätigt und mit der Revision letztlich auch noch einmal bestärkt wurde, so entsprachen dem auch andere Kontinuitäten unterdrückender Zwangsmassnahmen im Umgang mit Armut in diesem Jahrzehnt. So kam es auch in den 1940er und 1950er Jahren noch in mehreren Fällen zur Verweigerung des Ehekonsenses.⁴⁷² Bevor das Instrument aus dem frühen 19. Jahrhundert 1974 endgültig abgeschafft wurde, wurde die Eheschliessung auch in den 1960er Jahren liechtensteinischen Bürgern noch verweigert. Und auch in der Mitte der 1950er Jahre wurden Personen noch wegen Bettels abgeschoben.⁴⁷³

Wandel in der Kontinuität lässt sich in der Nachkriegszeit letztlich auch hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verflechtung des liechtensteinischen Fürsorgewesens feststellen. Diese Verflechtung blieb hoch, und sie war zunächst nach wie vor insbesondere auf das Fehlen einer spezialisierten Anstaltsinfrastruktur im Land zurückzuführen. Die Unterbringung von Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Valduna musste neu ausgehandelt werden – nachdem die Einrichtung im Krieg in das nationalsozialistische Euthanasie-Programm eingebunden gewesen war, dem auch dort untergebrachte Liechtensteinerinnen zum Opfer gefallen waren.⁴⁷⁴ 1948 erklärten sich die Vorarlberger Behörden bereit, wieder Patienten und Patientinnen aus Liechtenstein aufzunehmen, wobei sie einschränkten, dass die Unterbringung weiblicher Geisteskranker jederzeit möglich sei, die Aufnahme männlicher Pflegebedürftiger aber mit der Anstaltsdirektion im Voraus zu besprechen sei, da für diese wegen der hohen Belegung der Raum knapp sei.⁴⁷⁵ Etwas schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit dem Kanton St. Gallen im selben Jahr über Versorgungsmöglichkeiten in den psychiatrischen Anstalten von St. Pirminsberg und Wil, weil sich die beiden Parteien nicht ohne weiteres über die Höhe der in Rechnung zu stellenden Tagestaxen einig wurden. Der st. gallische Regierungsrat Josef Riedener kam sogar nach Vaduz, um die Sicht des Kantons darzulegen, der sich am Ende in der Frage durchsetzte.⁴⁷⁶ St. Gallen verpflichtete sich vertraglich, in St. Pirminsberg beziehungsweise im kantonalen Asyl Wil, sollte die Anstalt von St. Pirminsberg belegt sein, «für die Behandlung und Verpflegung von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein 6 Betten zur Verfügung zu stellen».⁴⁷⁷ Die Verflechtung des Fürsorgewesens über die Landesgrenzen hinweg, obwohl essenziell für die Entwicklungen in dem Bereich, schritt indessen nicht auf allen Ebenen gleichermassen voran. Als die Schweiz 1954 ihre Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1952 verlängerte, die die

471 Ebd.

472 Vgl. die folgenden Dokumentenbestände zu verweigerten Ehekonsensen in den 1940er und 1950er Jahren: LI LA RF 229/431a; RF 235/404; RF 239/129; RF 241/2; RF 246/2; RF 249/475; RF 273/2.

473 Vgl. Dokumentenbestand LI LA RF 272/73.

474 Vgl. Geiger, 2010, Bd. 2, S. 390–397.

475 LI LA RF 247/216: Amt der Vorarlberger Landesregierung: An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Aufnahme von Geisteskranken liechtensteinischer Staatsangehörigkeit in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Valduna, Bregenz, 22. Juli 1948.

476 LI LA RF 247/216: Fürstliche Regierung: Amtsvermerk, Vaduz, 21. Mai 1948.

477 LI LA RF 247/216: Vertrag zwischen der Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg und dem kantonalen Asyl Wil, vertreten durch das Justiz- und Sanitätsdepartement des Kantons St. Gallen einerseits und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz / St. Gallen, 1. Juli 1948, S. 1.

Unterstützung niedergelassener hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger des einen Staates im anderen Staat nach dem Prinzip des gegenseitigen Kostenersatzes regelte, erkundigte sich das Eidgenössische Politische Departement aufgrund einer entsprechenden Frage der deutschen Behörden bei der liechtensteinischen Regierung, ob der Geltungsbereich des Abkommens auch auf Liechtenstein ausgedehnt werden könnte.⁴⁷⁸ Die Regierung teilte mit, dass das Land der Vereinbarung vorerst nicht beitreten werde.⁴⁷⁹

478 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige; LI LA RF 271/5: Eidgenössisches Politisches Departement: An die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern, Bern, 28. Januar 1954.

479 LI LA RF 271/5: Fürstliche Regierung: An die Gesandtschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern, Vaduz, 11. Februar 1954.

TEIL 2

DIE 1960ER BIS 1980ER JAHRE: UNTERWEGS ZU EINEM NEUEN VERSTÄNDNIS DER EXISTENZSICHERUNG

Loretta Seglias

Das Fürstentum Liechtenstein erlebte ab den 1950er Jahren einen noch nie da gewesenen Wirtschaftsboom, in dessen Zug das Land nicht nur zu den Nachbarländern aufschloss, sondern sein Wirtschaftswachstum jenes der Nachbarländer nach und nach überholte.¹ Diese Entwicklung ging einher mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vieler Liechtensteiner*innen.² Die sich ebenfalls manifestierenden Verschiebungen in der Gewichtung der Wirtschaftssektoren und wachsende Ansprüche an die berufliche und fachliche Bildung brachten Veränderungen in der Arbeitssituation der Bevölkerung mit sich, die sich auch auf die Lebens- und Wohnverhältnisse der Menschen auswirkten. Zum Beispiel wenn die Arbeit und das (Familien-)Leben geographisch nicht mehr am selben Ort stattfanden.³ In diese Zeit fiel der etappenweise Auf- und Ausbau einer Palette sozialstaatlicher Instrumente, wie die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) 1954, der Familienausgleichskasse zur staatlichen Familienbeihilfe (FAK) 1958 oder der Invalidenversicherung (IV) 1960 sowie die schrittweise Ausweitung des Kranken- und Unfallversicherungsobligatoriums ab 1960.⁴ In den Anschlussjahren erfolgten Erweiterungen, etwa mit der Arbeitslosenversicherung (ALV) 1970, und Justierungen einzelner Gesetzgebungen, die, wie im Fall der Anpassung der Mindestansätze bei der AHV (1960, 1964 und 1966), nicht zuletzt einer stark steigenden Teuerung Rechnung trugen.⁵ Dieser Prozess orientierte sich an der arbeitenden Bevölkerung mit entsprechenden Finanzierungsmodellen. Er folgte gleichzeitig dem Modell des Familienernährers und der hierin tradierten geschlechterspezifischen Arbeitsteilung einer «bürgerlichen Geschlechterideologie», die sich im frühen 20. Jahrhundert auch in Liechtenstein durchgesetzt hatte.⁶ Diese manifestierte sich seit den 1950er Jahren durch real steigende Löhne nicht allein als Ideal, sondern auch als gelebte Realität vieler Liechtensteiner*innen.⁷ Diesem Ideal war – trotz einer stetig ansteigenden Zahl werktätiger Frauen in Lohnverhältnissen, zunehmend auch verheirateter Frauen – eine geschlechterspezifische Benachteiligung inhärent, die auch im Falle des sogenannten Generationenvertrages der AHV wirksam wurde.⁸ Hinsichtlich seiner Ausrichtung ist dieser Prozess gleichzusetzen mit Entwicklungen in Deutschland und in der Schweiz.⁹

Im Verlauf dieses Prozesses wurde in Liechtenstein gleichzeitig die Diskussion um die Revision des Armengesetzes von 1869 fortgeführt, die 1965 in das neue Sozialhilfegesetz mündete. In Ergänzung zum Ausbau der Sozialversicherungen, die versuchten, Notstände ganzer Bevölkerungsschichten abzufedern, wurde dabei die «staatliche Hilfeleistung an Einzelpersonen, durch die sozialfürsorgerische orientierte Gesetzgebung» angestrebt. Der verstärkte Fokus auf eine professionalisierte Sozialhilfe – die zunächst von einer freiwilligen Mitarbeit der betroffenen Personen ausging – in Ergänzung zu finanziellen Leistungen und möglichen Zwangsmassnahmen («gerichtliche Massnahmen») führte dazu, dass diese Teil eines Netzes der sozialstaatlichen Sicherung wurde und nicht mehr Hauptinstrument im Umgang mit Bedürftigkeit und Armutsrisiken war.¹⁰ Der Anspruch der

1 Merki, 2007, S. 43–49.

2 Brunhart et al., 2019, S. 194.

3 Unklar unter Wirtschaftshistoriker*innen und Ökonom*innen bleibt allgemein, ob ein Strukturwandel eine Folge oder eine Voraussetzung von Wirtschaftswachstum darstellt. Vgl. dazu Merki, 2007, S. 25.

4 Hoch, 1990, S. 248.

5 Ebd., S. 66–75, 122–129.

6 Heeb-Fleck, 2020, S. 131.

7 Ebd., S. 135–141.

8 Ebd., S. 141–142, und Merki, 2007, S. 73. Die geschlechterspezifischen Unterschiede machten sich auch bei den Berufsbildungen deutlich bemerkbar, wenn etwa 1965 von 439 Lehrlingen 375 männlich waren, und lediglich 64 weiblich. Die einzigen Berufe, in denen auch die weibliche Form aufgelistet war, waren: Blumenbinderinnen, Coiffeusen, Damenschneiderin, Verkäuferin. Rechenschaftsbericht 1965, S. 192. In den darauffolgenden Jahren scheinen, wenn auch vereinzelt, so doch nach und nach weibliche Lehrlinge in anderen Berufen auf, z. B. Grafikerin (1966) oder Keramikmalerin (1967). Rechenschaftsberichte 1966, S. 178, und 1967, S. 105. Zu den geschlechterspezifischen Aspekten sozialstaatlicher Entwicklungen, dem damit zusammenhängenden strukturell erhöhten Armutsrisiko von Frauen und der Bedeutung der Witwen- und Waisenrente vgl. Kuller, 2017, S. 172–173. Zur Diskussion unterschiedlicher sozialstaatlicher Ausgestaltungen sowie zu frühen Versuchen, Mutterschaft als Teil der sozialen Sicherung zu integrieren, vgl. Studer, 1998.

9 Vgl. dazu: Süss, 2017, S. 199, oder o. A. (o. J. a).

10 LI LA V 141/438: Amt für Soziale Dienste, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend Schaffung eines Sozialhilfegesetzes, 08.06.1965, S. 1.

Prävention von Armut führte in Liechtenstein zur Stärkung der Stützmechanismen in der Bildung – gemeint war hier jene für Männer –, vermehrt über Stipendien, aber auch im Wohnungsbau über Eigenheimförderungsmechanismen (1960).¹¹ Letztere sollten, gemäss der Thronrede des Landesfürsten anlässlich der Landtagseröffnung von 1958, geschaffen werden, um einer «Proletarisierung» entgegenzuwirken und die Menschen, in Anbetracht eines sich abzeichnenden Anstiegs des Wohlstands und der Konsummöglichkeiten, gleichzeitig zum Sparen bewegen.¹²

Bis heute befolgt die Sozialhilfe in Liechtenstein den Grundsatz der Subsidiarität, bei der staatliche Unterstützung erst dann gewährt wird, wenn Personen nicht mehr für sich selbst sorgen können und keine Unterstützung durch Dritte gewährt werden kann. Das Subsidiaritätsprinzip ist keine Partikularität Liechtensteins, sondern, in unterschiedlicher Ausgestaltung, Teil aller Sozialstaaten. Dabei wurde in Liechtenstein von der Prämisse ausgegangen, dass das familiäre Netz – insbesondere durch Frauen, und in grossem Masse durch unentgeltliche Arbeit – eine gewisse Grundausrüstung der Unterstützung bot.¹³ Dass die Diskussion des Ausbaus der sozialstaatlichen Sicherung immer auch mit der Feststellung der Veränderungen familiärer Strukturen einherging, erstaunt deshalb nicht. Zwischen die familiäre und die staatliche Unterstützung konnten dabei private und kirchlich gestützte Organisationen gewissermassen zwischengeschaltet sein, die familiäre und staatliche Unterstützungsmechanismen entlasteten. In Liechtenstein entstanden seit den 1950er Jahren unterschiedliche privat initiierte Angebote, etwa mit der sogenannten «Familienfürsorge» des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK), die eine diesbezüglich festgestellte Lücke schliessen sollten, die einhergingen mit dem Anspruch auf eine differenzierte und an den Bedürfnissen einzelner Personengruppen orientierte und in der Folge als freiwillig bezeichnete Unterstützung; dies im Gegensatz zu den behördlichen Möglichkeiten gerichtlicher Fürsorgemassnahmen, also administrativ angeordneter Zwangsmassnahmen.

Damit öffnet sich der Blick auf die Entwicklung der liechtensteinischen Sozialgesetzgebung und ihre Wechselwirkungen zur organisatorischen Umsetzung der kommenden Jahrzehnte, in denen behördliche Stellen und private Initiativen Teil eines zunehmend ausdifferenzierten und komplexer werdenden Angebots sozialer Unterstützungsmechanismen wurden und eng miteinander interagierten. Im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen die normativen und organisatorischen Veränderungen der liechtensteinischen Sozialhilfe bis in die 1980er Jahre, wobei den sozialpolitischen Aushandlungsprozessen viel Raum gegeben wird. Im Anschluss an die Ausführungen zu den vorangegangenen Jahrzehnten verweist die historische Rekonstruktion auf Veränderungen und Kontinuitäten bezüglich der Frage nach der politischen Sichtweise auf Armut und die Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen waren. Sie verweist gleichzeitig auf die daraus resultierenden organisatorischen Anpassungen auf Landesebene, die im Zug einer zunehmenden Differenzierung des Angebots die Frage nach künftigen Organisationsstrukturen und Trägerschaften aufwarf. Wie also entwickelte sich die Fürsorgegesetzgebung in Liechtenstein seit den 1950er Jahren und was bedeutete dies in organisatorischer, infrastruktureller und fachlicher Hinsicht?

Den zeitlichen Endpunkt der folgenden Ausführungen legt, neben Beschränkungen im Quellenzugang – der auch für den behandelten Zeitraum ab 1960 bereits einen einschränkenden Einfluss auf die Recherche hatte –, die Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) 1984. In deren Nachgang betonte die Verordnung zum Sozialhilfegesetz von 1987 in der wirtschaftlichen Fürsorge erneut

11 Zur Ausgestaltung der Sozialversicherungen in Liechtenstein vgl. Hoch, 1991. Die Wohnbauförderung weitete sich in den folgenden Jahrzehnten auch auf den sozialen Wohnungsbau aus. Gantner/Eibl, 1999, S. 138–139. Zur geschlechterspezifischen Bildungsförderung vgl. Heeb-Fleck, 2020, S. 142. Die Eigenheimförderung sollte später von einem Mitarbeiter des Fürsorgeamtes im Rückblick als wichtiger Teil der «sozialen Besserstellung» beschrieben werden. LI LA: RF 334/702/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Stellungnahmen, Überlegungen zum Sozial- und Fürsorgewesen im Fürstentum Liechtenstein und Verbesserungsvorschläge vom 26.08.1982.

12 LTP, Sitzung vom 12.03.1964, S. 2, und Eigenheimförderungsgesetz 1958.

13 Den grössten Teil der interfamiliären Aufgaben übernahmen dabei die Frauen. Studer, 1998, S. 186. Zu entsprechenden Beharrungstendenzen und aktuellen Umwälzungsprozessen in Liechtenstein vgl. Märk-Rohrer, 2020, insbesondere S. 30–32.

die Einhaltung eines «sozialen Existenzminimums», das in Relation zum allgemeinen Lebensstandard im Land berechnet werden sollte, und damit den Anspruch auf eine erweiterte Existenzsicherung in sich trug. Gleichzeitig wurde im Zuge der Revision den sozialen Diensten in Liechtenstein ein gemeinsames psychosoziales Leitbild gegeben, das Ausgangspunkt künftiger Dienstleistungsangebote sein sollte. Der gewählte Endpunkt lässt sich historisch als Abschluss der Revisionsbemühungen des SHG in den 1980er Jahren bewerten und verweist gleichzeitig auf noch folgende Veränderungen, die nicht zuletzt im Spannungsfeld zwischen einer weiter fortschreitenden Ausdifferenzierung und dem zunehmenden Anspruch effizienter Angebote stehen sollten.

4. AUF DEM WEG ZUM NEUEN SOZIALHILFEGESETZ 1965

Die Revision des Armengesetzes nahm in den 1950er Jahren einen neuen Anlauf, der 1965 in das Sozialhilfegesetz (SHG) mündete, das 1967 in Kraft trat. Die Revision stand in der Logik des seit einigen Jahren rasch voranschreitenden Ausbaus der grossen Sozialwerke. Gleichwohl besass das SHG seine eigene, langjährige Geschichte mit den bereits beschriebenen ersten Anläufen zur Revision des Armengesetzes in der Zwischenkriegszeit. Seit den 1950er Jahren stellte sich dabei die Frage, welche Rolle der staatlichen Fürsorge künftig zukommen sollte. Das Spektrum wirtschaftlicher und sozialer Not, das es abzudecken galt, blieb auch in der Zeit einer raschen Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensrealität vieler Liechtensteiner*innen nach wie vor sehr breit. Staatliche Fürsorge deckte unterschiedliche Lebensphasen ebenso ab wie die Unterstützung von Menschen mit kognitiven, psychischen und physischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen, wobei die Jugendfürsorge organisatorische Schnittmengen mit der allgemeinen Fürsorge besass, jedoch immer Alleinstellungsmerkmale aufwies.

Anders als in der Schweiz präsentierte sich Liechtenstein als ein Land, das, auch im Verhältnis zur Grösse, wenige private gemeinnützige oder religiös motivierte Vereine und Organisationen kannte, die Familien und staatliche Einrichtungen entlasteten. Im Gegensatz dazu kann etwa für die Schweiz seit dem 19. Jahrhundert von einem Dualismus im Fürsorgewesen gesprochen werden, durch den das Staatswesen auf unterschiedlichen Ebenen finanziell und organisatorisch entlastet wurde.¹ Dieser betraf sämtliche Bereiche der Fürsorge, zu der auch das gesamte «Anstaltswesen» zu zählen ist. In der geschlossenen, spezialisierten Unterbringung nutzte der Kleinstaat Liechtenstein die Möglichkeiten der Auslagerung nach Österreich, noch mehr aber in die Schweiz. So bestanden für die Einweisung von Erwachsenen vertragliche Abmachungen mit ausländischen Strafanstalten und Arbeitsanstalten – beispielsweise in der Arbeitserziehungsanstalt Bitzi im Kanton St. Gallen – oder in psychiatrischen Kliniken – wie der Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg (St. Gallen) und der Nervenheilanstalt Valduna (Vorarlberg). Eine solche Lösung beinhaltete immer auch die Gefahr, dass entsprechende Verträge gekündigt werden konnten und die Möglichkeit solcher Unterbringungen eingeschränkt, meist jedoch teurer wurde, wie dies beispielsweise Ende der 1940er Jahre für St. Gallen der Fall gewesen war.² Im Inland verfügte Liechtenstein mit den Bürgerheimen über fünf kleinere Anstalten, die aufgrund ihrer Multifunktionalität und der damit verbundenen Nachteile für die Bewohner*innen und das Personal zunehmend in der Kritik standen. Während die Kleinstaatlichkeit eine weniger stark ausgebildete Aktivität bei jenen Formen der fürsorgischen Unterbringung nachvollziehbar werden lässt, die mit höheren Sicherungsmassnahmen

1 Vgl. Leuenberger/Seglias, 2015, S. 263–276; Seglias et al., 2019, S. 17.

2 Mit Blick zurück in vorangegangene Jahrzehnte kündigte beispielsweise der Kanton St. Gallen den seit 1925 bestehenden Vertrag mit Liechtenstein 1947 einseitig auf und verlangte höhere Kostgelder, so dass neue Verhandlungen in einem vertragslosen Zustand notwendig wurden. LI LA RF 247/216: Amtsvermerk der Fürstlichen Regierung vom 27. Februar 1947; Ebd., Schreiben der Fürstlichen Regierung an das Departement des Inneren der Regierung des Kantons St. Gallen vom 5. März 1948; Ebd., Vertrag zwischen der Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg und dem kantonalen Asyl Wil, vertreten durch das Justiz- und Sanitätsdepartement des Kantons St. Gallen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz vom 30. Juni 1948; Ebd., Amtsvermerk vom 21. Mai 1948, und ebd., Schreiben des Justiz- und Sanitätsdepartement des Kantons St. Gallens an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 23. Juni 1948. Dass die Liechtensteinische Regierung nicht ganz ohne Optionen war, zeigen die gleichzeitigen Gespräche mit Österreich und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten, Patient*innen in der «Nervenheilanstalt Valduna» zu platzieren. Ebd.: Amt der Vorarlberger Landesregierung – Landeswirtschaftsamt, Aktenvermerk an das Präsidium z.Hd. v. Herrn Reg. Rat Dr. Elmar Grabherr im Hause vom 14. Juni 1948. Die Kostgelder waren hier halb so teuer wie jene im Kanton St. Gallen. Der Bericht der Vorarlberger Landesregierung sah zudem keine Begrenzung der Plätze oder eine Einschränkung beziehungsweise Erhöhung des Taggeldes aufgrund einer erhöhten Pflegebedürftigkeit vor. Ebd.: Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 22. Juli 1948. Bereits im Oktober desselben Jahres erhöhte die Vorarlberger Regierung indes die Verpflegungsansätze um 2 Schilling auf 12 in der «Nervenabteilung». Ebd.: Schreiben der Landes-Heil und Pflegeanstalt Valduna Rankweil an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 26. Oktober 1948. Gleichwohl verlängerte Liechtenstein den Vertrag mit dem Kanton St. Gallen und erneuerte diesen 1965, wobei sich die Taxen nun an den Vorgaben für «schweizerische Nichtkantonseinschwohner» orientierten. Ebd.: Vereinbarung über die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein in den St. Gallischen Heil- und Pflegeanstalten St. Pirminsberg und Will vom 8. Februar 1965.

verbunden waren, kann dieser Umstand für andere Bereiche nicht im selben Mass geltend gemacht werden. So war gerade die Begrenztheit der räumlichen und gesellschaftlichen Strukturen in der Schweiz keine Bremse für eine grosse Anzahl privater und religiös motivierter Gründungen von Vereinen und Einrichtungen im 19. und 20. Jahrhundert. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge, aber auch bei der «Trinkerfürsorge» finden sich unzählige Gründungen – im urbanen Raum genauso wie auf dem Land –, die von der Beratung, etwa im Rahmen der Säuglingsfürsorge, über die Platzierung und Aufsicht von Pflegekindern bis hin zur Trägerschaft für unterschiedliche Heimtypen aktiv waren und deren Anzahl durch konfessionelle Gräben noch vergrößert wurden.³ Unter anderem mit Blick auf die zögerliche Herausbildung von Kinderheimen in Liechtenstein – zwischen 1956 und 1965 betrieb das LRK in Triesen das Kinderheim Maschlina und ab 1965 das Kinderheim Gamander in Schaan – ist das Argument der Kleinräumigkeit und der damit verbundenen Auslagerungstendenzen hier zu relativieren.⁴ Offenbar wirkten weitere treibende Faktoren wie eine philanthropisch und religiös motivierte schweizerische Gründungsfreudigkeit lokaler Kirchenvertreter*innen oder von Vertreter*innen des Bürgertums, mit wenigen Ausnahmen, wie im Falle des Caritas-Vereins (1924) oder der liechtensteinischen Sektion des Schweizerischen Invalidenverbandes (1953) – heute Behinderten-Verband – in Liechtenstein weniger stark. Die konfessionelle Einheitlichkeit machte, anders als in der Schweiz, zudem Konkurrenzvereine unnötig. Mit Blick auf die Nachbarländer ist eine deutlich weniger stark ausgeprägte fürsorgerisch tätige Vereinslandschaft feststellbar und gleichzeitig eine Verzögerung in der Ausgestaltung privater fürsorgerischer Angebote.⁵

4.1. Das Liechtensteinische Rote Kreuz als Impulsgeberin der «freiwilligen Fürsorge»

Seit Mitte der 1950er Jahre verstärkten sich auch in Liechtenstein die Bemühungen nichtstaatlicher Organisationen im Zeichen der *caritas* und innerhalb der «freiwilligen Fürsorge» zu wirken. Es wurden Angebote ausgebaut oder überhaupt erst geschaffen, die über die Möglichkeiten des staatlichen Armenwesens hinausgingen und die dem Prinzip der Freiwilligkeit auf beiden Seiten folgten.

Wichtiger wurde dabei das LRK, das Impulse innerhalb der Ausdifferenzierung im Sozialwesen Liechtensteins gab, und das die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen in den kommenden Jahren noch einmal verstärken sollte. Das LRK weitete sein Angebot im Rahmen seiner «Inlandaktionen» ab 1946 aus, und übernahm zunächst die Säuglingsfürsorge und Mütterberatung.⁶ Die zwei Jahre später eingeführte Familienfürsorge wurde in der Jubiläumsschrift des LRK von 1970 im Rückblick als «grosse Lücke in der fürsorgerischen Tätigkeit» bezeichnet.⁷ Von Beginn weg waren die Verflechtungen zwischen dem LRK und staatlichen Aufgabenbereichen in organisatorischer und personeller Hinsicht gross, was auf eine Fluidität zwischen denselben hinweist, deren Tragweite in diesem Bericht erst angedeutet werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch der laut eigenen Angaben enge Kontakt mit dem Caritas-Verband, dem Landesverband der Frauen und Töchter sowie den Seelsorgern und Ärzten vertiefter zu betrachten sein.⁸ Nach Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1958 arbeitete das LRK eng mit dem Jugendamt zusammen. Im Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag von 1961 ist gar zu lesen, dass «wie bisher ein wesentlicher Teil der auftauchenden Jugendfürsorgefälle allein von dieser privaten Fürsorgeeinrichtung erledigt» wurden, was, mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip, oder mit den Worten des Berichtgebers, nach dem Grundsatz «soviel private Fürsorge wie möglich, soviel öffentliche Fürsorge

3 Vgl. Wild, 1933; Guggisberg/DalMolin, 2019, S. 16–22.

4 Batliner, 1970, S. 16. Zur Weiterentwicklung des LRK bis 1995 vgl. Jansen, 1995, S. 25–30.

5 Vergleichbar mit der Schweiz war die frühe Institutionalisierung der Tuberkulosefürsorge unter einem somatischen, gesundheitlichen Aspekt. Vgl. Leuenberger et al., 2011, S. 35.

6 Batliner, 1970, S. 13. Zwischen 1946 und 1970 stiegen die Hausbesuche von 1'436 auf 3'279 pro Jahr, die Mütterberatungs-Besuche von 250 auf 1'300. Ebd., S. 14. Zur Weiterentwicklung bis 1995 vgl. Jansen, 1995, S. 18–21.

7 Batliner, 1970, S. 15.

8 Ebd.

wie nötig», zu begrüßen sei.⁹ Auch bei dem vergeblichen Versuch einer Reorganisation der Bürgerheime Mitte der 1950er Jahre, war das LRK beteiligt gewesen.¹⁰

Die Aufgabenfelder des LRK im Inland verweisen gleichzeitig auf Tätigkeitsbereiche, die eine Dimension weiblicher Gestaltungsmöglichkeiten im fürsorgerische Bereich aufweisen. Obwohl bis 1984 die Frauen in Liechtenstein kein Stimm- und Wahlrecht besaßen und damit von der direkten politischen Mitgestaltung ausgeschlossen waren und gleichzeitig bürgerliche Geschlechterzuschreibungen Frauen wenig öffentlichen Gestaltungsraum zugestanden, bestanden auf der Ebene privater Initiativen – wie etwa in den Rollen der Fürsorgerinnen und freiwilliger Helferinnen – Handlungsspielräume, denen noch vertiefter nachzugehen sein wird.¹¹ Den zunehmenden Wechselwirkungen zwischen privaten und öffentlichen Aufgabenbereichen ist damit die Wechselwirkung zwischen den Geschlechtern im Sozialwesen hinzuzufügen. Dabei konnten in den bis hierhin berücksichtigten Quellen keine Hinweise auf den Einfluss per se feministischer Bestrebungen in Liechtenstein ausgemacht werden, vielmehr hinsichtlich mütterlicher Initiativen, das heisst zur Stärkung von Familie und Mutterschaft, was unverheiratete Mütter, ledige und kinderlose Frauen nicht automatisch einschloss.¹² In der klaren Bezugnahme auf die *caritas* wird zudem ein römisch-katholisches Wertefundament sichtbar und verweist auf die Rolle kirchlicher Würdenträger und Autoritäten, die mit Blick auf die praktische Umsetzung in der künftigen Forschungsarbeit ebenfalls zu berücksichtigen sein wird. Mit der Fürstin Gina übte eine Frau mit besonders ausgestattetem sozialem Status einen gewichtigen Einfluss aus. Ungeachtet der engen Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen wies das Selbstverständnis des LRK – das sich als Teil der *caritas* verstand – auf die Verbindung zwischen der gemeinsamen helfenden Hand der Bevölkerung und jener des Fürstenhauses und beinhaltete eine Abgrenzung gegenüber der staatlichen Fürsorge.¹³ Letztere widerspiegelt sich in einer Abgrenzung der eigenen, als freiwillig bezeichneten Fürsorge gegenüber staatlichen Möglichkeiten administrativer Zwangsmassnahmen.

Die Zusammenarbeit mit der Landesregierung wurde, in Ergänzung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendpflege, zu Beginn der 1960er Jahre in erweiterter Form und in offizieller Aufgabendelegation institutionalisiert.¹⁴ Im Rahmen der Revision des Gesetzes betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen war 1958 die Schaffung eines Fürsorgedienstes beschlossen worden. Die Verordnung über den Fürsorgedienst von 1961 delegierte diese Aufgabe an ein Fürsorgeamt, dem ein Fürsorger – in Klammern wurde auch der Begriff der Fürsorgerin aufgeführt – vorstehen konnte, und das die Regierung einzurichten und zu finanzieren hatte.¹⁵ Die Einrichtung eines entsprechenden Amtes als Teil der Landesverwaltung erfolgte erst nach der Zustimmung des Landtags zum neuen Sozialhilfegesetz 1966. In der Zwischenzeit delegierte die Regierung diese Aufgabe an die Familienfürsorgerin des LRK, die gebürtige Wienerin Hedwig Gligorin.¹⁶ Mit der Familienfürsorge hatte das LRK bereits zuvor ein Angebot der freiwilligen Fürsorge

9 Rechenschaftsbericht 1961, S. 201. Auffallend ist, dass die vom Jugendamt betreuten Fälle einen hohen Anteil von Entscheiden des Jugendrates nach sich zogen, und diese Entscheide damit mit richterlicher Verfügung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten verhängt wurden. Vgl. z. B. ebd., S. 201, oder 1962, S. 180. Zur Entwicklung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) vgl. Nipp, 2014.

10 LI LA RF 272/104: Bürgerheime Reorganisation, Bericht über die Besichtigung der 5 Bürgerheime Liechtensteins am 31.03.1954 von 2 bis 7 Uhr, im August 1954.

11 Zu vergleichbaren Einschränkungen entlang der politischen Mitsprache von Frauen im internationalen Vergleich vgl. Studer, 1998, S. 207. Für den gut untersuchten geschlechterspezifischen Einfluss (gross-)bürgerlicher Werterhaltungen am Beispiel Basels zu Beginn des 20. Jahrhunderts vgl. Häsler, 2008.

12 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine grosse Abbildung im Jahresbericht des LRK von Fürstin Georgine, die sie bei der Stimmabgabe anlässlich der Delegiertenversammlung des IKRK 1965 zeigt. Jahresbericht LRK 1965, S. 29.

13 Jahresbericht LRK 1966, S. 10, 18, Ausführungen des Sekretärs, Kommerzienrat Guido Feger.

14 LI LA RF 299/002: LRK - diverses (1967), Jahresbericht LRK 1965, S. 17, Ausführungen des Sekretärs, Kommerzienrat Guido Feger. Verordnung über das Fürsorgegesetz 1961. Jansen, 1995, und Batliner, 1970, S. 15.

15 Verordnung über den Fürsorgedienst 1961, Art. 1.

16 Die Personalakte von Hedwig Gligorin unterliegt noch der Sperrfrist, weshalb an dieser Stelle lediglich vereinzelte Hinweise zu ihrer Person gemacht werden können. Gligorin war 1961 zur Familienfürsorgerin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes gewählt worden, nachdem ihre Vorgängerin, Irma Jehle, gekündigt hatte, um auszuwandern.

geschaffen, das nun im Auftrag der Regierung fortgesetzt wurde und so den gesetzlichen Auftrag zur Schaffung eines Fürsorgedienstes beziehungsweise eines Fürsorgeamtes erfüllte. Die Geschäftsführung blieb formell beim LRK, das Land bezahlte Gligorins Lohn. Sie unterstand direkt der Regierung, erhielt entsprechend Weisung und erstattete der Regierung Bericht.¹⁷ In unterschiedlichen amtlichen Dokumenten, unter anderem in den Instruktionen zur Führung des Fürsorgeamtes von 1963, aber auch in Informationsinseraten in der Presse, war dabei – in Anlehnung an die entsprechende Verordnung – die Rede von einem «Fürsorgeamt» oder einem «staatlichen Fürsorgeamt».¹⁸ Weshalb eine solch unscharfe sprachliche Regelung gewählt wurde, geht aus den bereits konsultierten Quellen nicht hervor. Auch bleibt noch unklar, ob diese Organisationsform dem Subsidiaritätsprinzip oder anderen Gründen geschuldet war, und weshalb nicht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Integration in die Landesverwaltung vorgenommen wurde.

Gligorins Auftrag war bemerkenswert und weitreichend. Er umfasste die freiwillige Fürsorge, die auch die Betreuung von Personen in Anstalten und Heimen beinhaltete, und erfuhr gleichzeitig eine Ergänzung hinsichtlich gerichtlicher Massnahmen. In der Instruktion zur Führung des Fürsorgeamtes von 1963 wurde die grosse Bandbreite von Aufgaben wie folgt umschrieben:

«Abklärungen der Verhältnisse und Untersuchung des Patienten; Familien Anamnese; Alkohol-Anamnese (Missbrauch der Sucht); Primär- (Milieu) oder Sekundär- (Psychopathologische) Anamnese [...]. Therapiemassnahmen: Mitwirkung bei der ambulanten Behandlung; der ärztlichen Behandlung; Anamnese-Vorbereitung; Betreuung; Erstellung des ärztlichen Gutachtens; Vorbereitung der Anstaltsbehandlung (Klinik-; Krankenhaus oder Heilstätte [...]) Betreuung der Familie, Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse, seelische und materielle Vorbereitung der Rückkehr, Mithilfe bei Arbeitsplatzvermittlung, Nachbetreuung, [bei Spitalaufenthalt] gründliche Anamnese-Vorbereitung; Führung der Arztberichte; Nachbetreuung (eventuell Gruppentherapie) [und allgemeine Arbeiten]: Aufklärungsarbeit an den Schulen, Heranbildung von geeigneten Helfern in den Gemeinden; Mitarbeit bei internationalen Verbänden auf dem Gebiete der Fürsorge.»¹⁹

Die Auflistung enthält eine breite Palette von Aufgaben, die auf das Ineinandergreifen von medizinischen, aber auch auf erste Ansätze sozialpsychiatrischer Aufgaben verweist, etwa bei der medikamentösen Behandlungen bei Alkoholkrankheiten und der Überwachung von Medikamenteneinnahmen, inklusive sogenannter Antabus-Kuren zur Alkoholentwöhnung.²⁰ Der umfangreiche Aufgabenkatalog macht gleichzeitig erste Ansprüche an eine professionelle Soziale Arbeit sichtbar.

Mit Blick auf die Schweiz ist weiter bemerkenswert, dass die für diese Aufgabe ausgearbeitete Verordnung die Möglichkeit enthielt, einen Fürsorger und damit einen Mann oder eine Frau mit dieser Aufgabe zu betrauen. Der Begriff der Fürsorgerin bezeichnete eine auch im Nachbarland

LILA RF 287/333: Gligorin Hedwig, Wien – wird Fürsorgerin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (1961), ebd., Jehle Irma, Fürsorgerin des LRK – Kündigung/Auswanderung (1961) und LI LA RF 288//034: Fürsorgedienst (1962) und Verordnung über den Fürsorgedienst 1961. Zu Irma Jehle vgl. Wanger, 2011a.

17 LI LA RF 288/034: Fürsorgedienst (1962); Verordnung für den Fürsorgedienst, und ebd., RF 286/072/027: Verordnung zum Fürsorgegesetz, Reg. Beschluss vom 7. Juni 1962, Vertrag zwischen dem Lande Liechtenstein, vertreten durch die fürstliche Regierung und dem Liechtensteinischen Roten Kreuz betreffend die Einrichtung des Fürsorgeamtes des Fürstentums Liechtenstein vom 23. Juli 1962. Das Land vergütete dafür 6'000 Franken jährlich plus weitere Kosten, namentlich Fahrspesen und Hilfeleistung. Gligorin nahm seit 1961 auch Einsitz in den Jugendrat. LI LA RF 283/327: Gligorin Hedwig, Fürsorgerin – Wahl als Mitglied des Jugendrates (1961).

18 In einer ersten Fassung der Verordnung war die Aufgabe mit «Führung der staatlichen Fürsorge» umschrieben worden, die dann auf die Leitung des Fürsorgedienstes angepasst wurde. In den amtlichen Bekanntmachungen zu Angaben über Sprechstunden wurde Gligorin als «staatliche Fürsorgerin» bezeichnet. Auch in der Vereinbarung mit dem LRK wurde von einem Fürsorgeamt gesprochen. LI LA RF 288//034: Fürsorgedienst (1962), Verordnung für den Fürsorgedienst 1962; LILA RF 286/072/027, Verordnung zum Fürsorgegesetz, Reg. Beschluss vom 7. Juni 1962, Instruktion für die Führung des Fürsorgeamtes durch Fräulein Hedwig Gligorin, Fürsorgerin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes vom 25. April 1963; Liechtensteiner Volksblatt 23.02.1966, S. 10.

19 LI LA RF 286/072/027: Verordnung zum Fürsorgegesetz, Reg. Beschluss vom 7. Juni 1962, Instruktion für die Führung des Fürsorgeamtes durch Fräulein Hedwig Gligorin, Fürsorgerin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes vom 25. April 1963.

20 Für den Entzug bestanden Vereinbarungen mit dem Kantonsspital Luzern. Weitere Verträge sollten laut Vereinbarung mit weiteren auswärtigen Spitälern vereinbart werden können, auch für stationäre Kuren. Ebd. Zur Entwicklung psychiatrisch und medizinisch begleiteter Alkoholentwöhnungskuren vgl. Gusset et al., 2021, S. 182–187.

Schweiz weit verbreitete Funktion in den unterschiedlichsten Bereichen der Sozialen Arbeit und damit auch mit unterschiedlichen Kompetenzprofilen. Im Rahmen staatlicher Aufgaben hatten Fürsorgerinnen jedoch lange zudienenden Charakter.²¹ Die liechtensteinische Fürsorgerin, auf die in den Akten explizit als Sozialarbeiterin referiert wurde²², war berechtigt, bei Bedarf direkt das Wissen der «Ortsgeistlichkeit, der Lehrerschaft, der Funktionäre sozialer Einrichtungen, der Aerzte u. dgl. zu beanspruchen.»²³ Auf medizinischer Ebene erhielt die Fürsorgerin Unterstützung von einem «Fürsorgearzt», der einen halben Tag pro Woche unentgeltliche Sprechstunden anbot.²⁴ Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin von 1946 bis 1962 als Familienfürsorgerin des LRK, Irma Jehle, scheinen Gligorin weitreichendere Kompetenzen und Pflichten zugestanden worden zu sein. Damit scheint auch ihre Funktion im Vergleich zu anderen staatlichen Kontexten umfangreicher gewesen zu sein.

Im Rahmen der Aushandlung dieser Aufgabe erscheint nicht von Beginn weg der letztlich formulierte Handlungsspielraum Gligorins so breit, was darauf verweist, dass über die Kompetenzen der neuen Fürsorgerin durchaus gerungen wurde. Unklar bleibt, ob dies ihrem Geschlecht oder der Funktion geschuldet war. So sah ein erster Entwurf der Verordnung die Schaffung einer konsultativen Fürsorgekommission vor, bestehend aus einem Arzt, einem Pfarrer und zwei bis drei weiteren Mitgliedern, was die Einbindung eines breiteren Personenkreises in bestimmte Entscheidungsfindungen institutionalisiert hätte.²⁵ Für die Ausarbeitung suchten die Verantwortlichen nach bereits bewährten Organisationsformen mit einem gewissen Zentralisierungsgrad, die dennoch unterschiedliche regionale Räume und Befindlichkeiten berücksichtigten, und fanden diese im Bündner Modell. Dieser Kanton kannte das System eines kantonalen Fürsorgers bei gleichzeitig bestehenden Bezirksfürsorgekommissionen.²⁶ Mit Blick auf die Kleinheit des Landes wurde bei den Abklärungen für Liechtenstein neben der Neuverteilung von Zuständigkeiten auch die Frage der Zusammenführung von Jugend- und Fürsorgeamt aufgeworfen. Ein Ansinnen, das in diesem Schritt ebenso wenig umgesetzt wurde wie jenes einer konsultativen Landesfürsorgekommission, was die Position der Fürsorgerin auf dem Papier letztlich stärkte.²⁷ Der Vertrag zwischen der Regierung und dem LRK legte den Schwerpunkt auf die freiwillige Fürsorge, wie sie später auch im Sozialhilfegesetz verankert werden sollte. Dies geschah indes nicht, ohne sich auf das gesetzlich vorgesehene Abstufungssystem zur Durchsetzung des Fürsorgeauftrages abzustützen. Die Fürsorgerin konnte bei der Feststellung von Eigen- oder Fremdgefährdung mittels sogenanntem «Mahnverfahren» betreuten Personen mit weiteren Massnahmen drohen und war gleichzeitig verpflichtet, solche Vorgänge der Regierung mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls weitergehende Massnahmen wie Einweisungen in geschlossene Unterbringungen einleiten konnte. In der Vermischung der freiwilligen mit der gerichtlichen Fürsorge bestanden zunächst Vorbehalte von Seiten des LRK, das

21 Vgl. Rietmann, 2017, S. 73–74.

22 LI LA RF 299/002: LRK: Diverses (1967) und Jahresbericht LRK 1965, S. 27.

23 Die daraus entstehenden Kosten konnte sie beim Land abrechnen. LILA RF 286/072/027: Verordnung zum Fürsorgegesetz, Reg. Beschluss vom 7. Juni 1962, Instruktion für die Führung des Fürsorgeamtes durch Fräulein Hedwig Gligorin, Fürsorgerin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes vom 25. April 1963, S. 2–3.

24 Ebd.

25 LI LA RF 286/072/027: Verordnung zum Fürsorgegesetz, Reg. Beschluss vom 7. Juni 1962, Instruktion für die Führung des Fürsorgedienstes durch Fräulein Hedwig Gligorin, Fürsorgerin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes vom 15. April 1963.

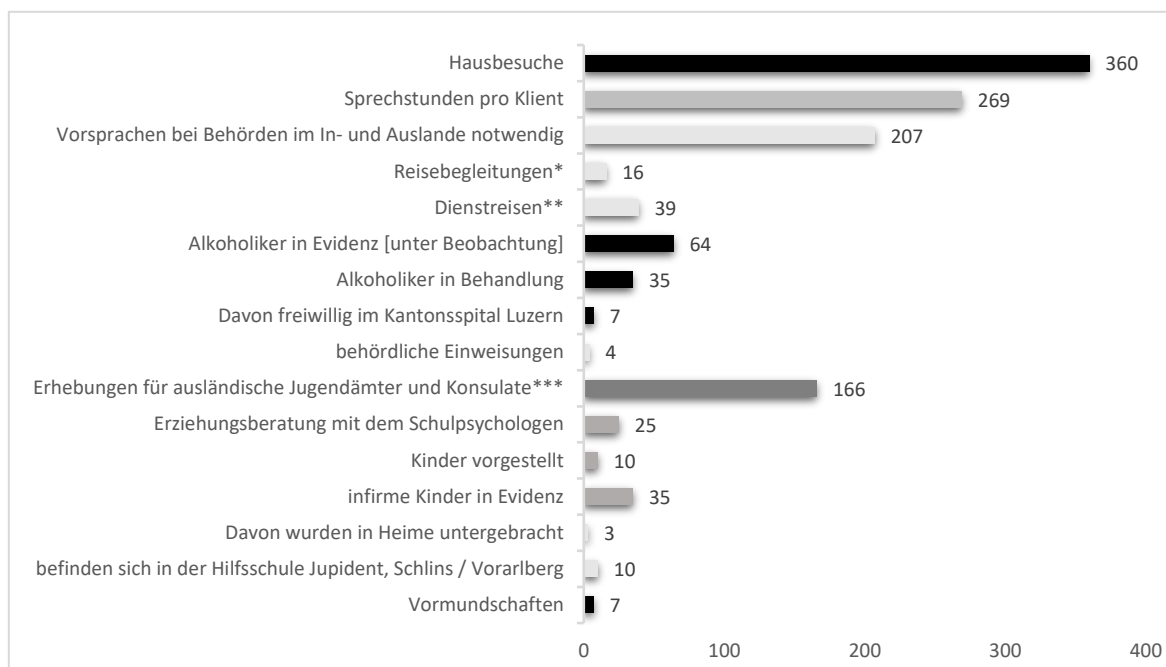
26 Ebd., Art. 1; LI LA RF 286/072/027: Verordnung zum Fürsorgegesetz: Bemerkungen zu der mir vorgelegten Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den Fürsorgedienst, o.N. vom 23.05.1960 (Kopie). Wer diese Einschätzung vornahm, ist aus der Quelle nicht nachvollziehbar. Graubünden war einer der frühen Deutschschweizer Kantone, der die Fürsorge auf Bezirksebene organisierte. Rietmann, 2017, S. 69. Bereits in den 1950er Jahren bestand in Liechtenstein eine Fürsorgekommission, deren Arbeitsweise noch zu untersuchen ist. Der Bündner Fürsorger war dabei gleichzeitig Amtsvormund. Vormundschaften, und seit dem PGR 1921 auch Beistandschaften, konnten bis zur weitgehenden Behebung der diesbezüglichen Geschlechterdiskriminierung 1988 nicht von Frauen übernommen werden (Berger, 2011). Die Einführung einer Amtsvormundschaft war in Liechtenstein auch zu Beginn der 1980er Jahre noch nicht erfolgt, wie die diesbezügliche Intervention aus dem Fürsorgeamt zeigt (LI LA V 141/452: Amt für Soziale Dienste, Struktur des Fürsorgeamtes (1980), Schreiben des Fürsorgeamtes an die Fürstliche Regierung vom 21.11.1980).

27 Dabei war von einer Fürsorgekommission auf Landesebene die Rede, in der auch Vertreter des Sicherheitscorps sowie des Arbeitsamtes Einsitz nehmen sollten, analog zum Aufbau des Jugendrates.

darin die Gefahr einer fehlenden Abgrenzung sah, und diese in sich die Gefahr barg, dass Zwangsandrohungen zu rasch eingesetzt würden, um ein bestimmtes Verhalten einzufordern.²⁸

Trotz der geäußerten Vorbehalte des LRK übernahm Gligorin die Position der Fürsorgerin im staatlichen Auftrag ab 1962 und bekleidete die Funktion bis 1966. Sie erstattete der Regierung Bericht über ihre Arbeit. Unter der Rubrik «Familienfürsorge» schlugen sich Aufwand und Vielfalt, aber auch die geographische Ausdehnung ihrer Arbeit über die Landesgrenzen hinaus im Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag von 1965 wie folgt nieder:

Diagramm 1: Familienfürsorge Anzahl Besuche und Beratungen (1965)



* «in psychiatrischen Fällen für Kinder und Jugendliche».

** «meist Besuche von Patienten in Heil- und Pflegeanstalten, Kinder und Jugendliche in Heimen, 1/4 jährliche Besprechung beim SMD (Soz. Med. Dienst) in Luzern, Überführung von Alkoholikern, Patienten (und Abholung wegen Arztbesuch, einbegriffen)».

*** Algerien, Deutschland, Österreich, Belgien.

Anmerkung: Die einzelnen Einträge wurden zur besseren Lesbarkeit gekürzt, jedoch in der Quellsprache belassen.

Quelle: Rechenschaftsbericht 1965, S. 202.

Nach knapp vier Jahren machte Gligorin einen immer grösser werdenden Arbeitsaufwand geltend und schied in der Folge aus dem Dienst des LRK aus. Ob dabei auch die Reorganisation im Rahmen des neuen SHG, mit der Schaffung des Jugend- und Fürsorgeamtes innerhalb der Landesverwaltungsstrukturen und der Übernahme der Amtsleitung durch den deutschen Sozialarbeiter Heinrich Westmeyer, eine Rolle spielte, wird mit der Einsicht weiterer Bestände noch zu klären sein. Im Zuge der Einführung des Sozialhilfegesetzes wurden Gligorins Aufgabenbereiche 1966 in das Fürsorgeamt überführt, das nun Teil der Landesverwaltung war.²⁹ Das LRK und insbesondere Gligorin hatten damit eine Brückenfunktion übernommen, die auf die bestehende Zusammenarbeit und ein

28 LI LA RF 286/072/027: Verordnung zum Fürsorgegesetz, Reg. Beschluss vom 7. Juni 1962, Instruktion für die Führung des Fürsorgeamtes durch Fräulein Hedwig Gligorin, Fürsorgerin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes vom 25. April 1963, S. 3.

29 LI LA RF 296/091: Jugendamt (1966): Gligorin Hedwig – Entlastung von der Führung des Fürsorgeamtes (1966), und ebd., Jugendamt – Aktenübergabe an Westmeyer H[einrich] (1966). Batliner, 1970, S. 46.

mitunter enges Ineinandergreifen zwischen privaten Organisationen und behördlichen Stellen versteht. In den Folgejahren wurden Kooperationen zwischen dem LRK und dem Land fortgesetzt, etwa bei der gemeinsamen Gründung des sozial-medizinischen Dienstes 1968, der Nachfolgerin der «Trinkerfürsorge» mit einem erweiterten Fokus auf Suchterkrankungen für Personen in finanziell schwierigen Situationen.³⁰ Unter umgekehrten Vorzeichen als noch bei der Vereinbarung von 1962 zur Übernahme der staatlichen Fürsorge lag hier die Führung beim Jugend- und Fürsorgeamt, dafür bezahlte das LRK die Lohnkosten für einen hauptamtlichen «Fürsorger».³¹

4.2. Erneute Revisionsbestrebungen im Zeichen des «Sozialpaketes»

Im Zuge des rasch etablierten Auf- und Ausbaus sozialstaatlicher Instrumente sah sich der Gesetzgeber nach kurzer Zeit zur Anpassung der bestehenden Sozialwerke veranlasst.³² 1964 folgten Überarbeitungen, die noch bestehende Lücken schliessen sollten, dem schnellen Wachstum der liechtensteinischen Bevölkerung und der daraus resultierenden Notwendigkeit adaptierter Verwaltungsstrukturen berücksichtigten sowie Justierungen bestehender Instrumente beinhalteten.³³ Im Rahmen dieses sogenannten «Sozialpaketes» war auch die Schaffung eines neuen Sozialhilfegesetzes vorgesehen, welches das bald 100-jährige Armengesetz nach mehreren erfolglosen Anläufen nun definitiv ablösen sollte.³⁴ Damit sollte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die darin festgelegten Instrumente Teil einer Kette von Institutionen zur Verhinderung von Bedürftigkeit waren und nicht mehr dessen Hauptwerkzeug darstellten.

Da die Ausarbeitung des Gesetzes mehr Zeit benötigte, als die Regierung gehofft hatte, konnte das neue SHG nicht gemeinsam mit den weiteren Vorlagen des Sozialpaketes 1964 im Landtag behandelt werden.³⁵ Das Paket umfasste unterschiedliche Gesetze, die sich im Bereich der Eigenheimförderung und Zonenplanung bewegten und gleichzeitig zur Jugend- und Sportförderung beitragen sollten. Sie beinhalteten Anpassungen in der staatlichen Ausbildungs- und Fortbildungshilfe, der Eigenheimförderung sowie die Schaffung von Sparanreizen sowie in der AHV-Gesetzgebung.³⁶ Gemäss Regierungschef und Mitglied der FBP Gerard Batliner³⁷ hatten diese ein gemeinsames Grundthema, «nämlich selbständige (auch für unselbständig Erwerbende), bodenständige, freie, unabhängige, gesicherte und gefestigte Existenzen in materieller wie in geistiger Hinsicht zu fördern.»³⁸ Obwohl das neue Sozialhilfegesetz in dieser Diskussion fehlte, lohnt sich der Blick auf einzelne Aspekte der Argumentation im Landtag, verweisen sie doch auf den Blick von Regierung und Landtag auf die Thematik, der für das neue Gesetz handlungsleitend sein sollte.³⁹

Batliner sprach in seinem Einführungsvotum von einer neuen Form der Teilhabe, die der wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Aufbruch seit den 1940er Jahren möglich gemacht

30 LI LA V 141/460: Amt für Soziale Dienste, Schaffung und Organisation eines sozial-medizinischen Dienstes beim Fürsorgeamt, Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes/Jugendamtes an Abraham Rosen, Spezialarzt für Psychiatrie Chur vom 30.12.1969 und ebd., Protokoll der Sitzung des Exekutivkomiteés des LRK vom 26.05.1967.

31 LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt (1968), Liechtensteinisches Rotes Kreuz /Familienfürsorge – Übernahme durch das Fürsorgeamt (1968), Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an den Regierungschef G. Batliner vom 20.09.1968 und Rechenschaftsbericht 1968, S. 115.

32 LTP, Sitzung vom 11.12.1964, S. 352.

33 Ebd., Sitzung vom 12.03.1964, S. 8.

34 LI LA RF 296/072/3/1: Sozialhilfegesetz (1963), Ressortantrag vom 24.10.1963.

35 LTP, Sitzung vom 17.07.1964, S. 109.

36 Diese erste Revision der AHV reagierte 1963 auf die starke Teuerung und einer damit einhergehenden Abwertung der Rentenbeträge mit einer Verdoppelung der kleinen Renten von 600 Franken pro Jahr auf 1'200 Franken. LTP, Sitzung vom 11.12.1964, S. 352. Zu den liechtensteinischen Inflationssorgen und Massnahmen zur Konjunkturdämpfung vgl. Brunhart et al., 2019, S. 195. Mit der Frage nach der Eigenheimförderung warf der Abgeordnete Alois Vogt, mit Blick auf jene Liechtensteiner*innen, die sich den Bau eines Eigenheims aufgrund steigender Bodenpreise nicht leisten konnten, die Frage nach Mietzinsbeihilfen auf. Er wurde von Ernst Büchel unterstützt. LTP, Sitzung vom 23.07.1964, S. 171–173.

37 Zu seiner Biographie vgl. Redaktion, 2011a.

38 LTP, Sitzung vom 17.07.1964, S. 99–100.

39 Ebd., S. 109.

habe. Bereits zeitgenössisch wurde dieser auf politischer Ebene als Zeitenwende verhandelt. Batliner, der später eine treibende Kraft hinter dem Beitritt Liechtensteins in den Europarat (1978) war, bezog sich möglicherweise bereits hier auf die 1950 abgefasste und 1982 durch Liechtenstein ratifizierte Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Er sprach von einer «Grundströmung [...], die immer mehr den Menschen und die personelle Würde in den Mittelpunkt rückte».⁴⁰ Batliner kann damit dem Lager der Reformer zugeordnet und ihm kann eine aktive Rolle in der Umsetzung der anstehenden gesetzlichen Anpassungen zugesprochen werden, die sich beim Sozialhilfegesetz noch akzentuieren sollte. Dass durchaus unterschiedliche Vorstellungen unter den Landtagsabgeordneten herrschten, sollte spätestens bei der Diskussion um die Einführung des Sozialhilfegesetzes 1965 sichtbar werden, auf die weiter unten eingegangen wird. Für den Moment machte der Regierungschef geltend, dass formale Grundrechte und Freiheiten allein nicht genügten, wenn nicht die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungstechnischen Voraussetzungen, «die allen die Teilhabe an den materiellen und geistigen Gütern» ermöglichten, gegeben waren.⁴¹ Damit wird klar, weshalb nicht allein die sozialstaatliche Absicherung in Form von Renten-, (Wieder-)Eingliederungs- oder Abfederungsmassnahmen diskutiert wurde, sondern auch über Massnahmen der Teilhabe, insbesondere mit Blick auf Bildungsmöglichkeiten; wohlgemerkt mit Fokus auf jene der männlichen Bevölkerung. Die liechtensteinische Regierung erkannte darin eine Chance für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein und reagierte aktiv auf sich manifestierende Veränderungen in den Wirtschaftssektoren, nicht zuletzt mit Blick auf einen festgestellten Anstieg der «geistigen und moralischen Anforderungen» in der Arbeitswelt, so der Regierungschef.⁴²

Die sich darin manifestierende Aufbruchstimmung verhinderte nicht vollständig, dass im Votum Batliners Bedenken sichtbar wurden, die gerade in den neuen Möglichkeiten wirtschaftlicher, technischer und sozialer Teilhabe Gefahren für die gesellschaftliche Stabilität verorteten. Der Regierungschef adressierte die als problematisch bewerteten Begleiterscheinungen einer Konsumgesellschaft, in der «Wohlstand und Genuss [...] häufig die Sinne für andere Werte» lähmten.⁴³ Damit öffnete sich, und nicht zum ersten Mal, die Diskussion über Gefahren für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, nun durch eine sich rasch verbessernde Wirtschaftslage, von der immer mehr Menschen profitierten. Verschiebungen innerhalb der Wirtschaftssektoren und ein rascher Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe mit ihren Arbeits- und Lebensgemeinschaften führten laut Batliner zu Veränderungen des familiären Lebens, wenn Arbeits- und Lebensmittelpunkt zusehends nicht mehr identisch waren.⁴⁴ Analog zum Schweizer Diskurs rezipierte Batliner neue Freiheiten und Möglichkeiten – auch die neu aufscheinende Freizeit – zusätzlich im Spannungsfeld zu einer als durch die neuen Konsumangebote besonders gefährdeten Jugend.⁴⁵ Mit der Stiftung «Pro Liechtenstein» und der Schaffung eines Kultur- und Jugendrates sollte auf unterschiedlichen Ebenen sichergestellt werden, dass die Jugend zwar gefördert werde, dies aber gleichzeitig in kontrollierten Bahnen und Abläufen geschehe.⁴⁶

4.3. Ein neues Sozialhilfegesetz zwischen «Fürsorge» und «Wohlfahrtspflege»

Ein Jahr nach der Diskussion zum Sozialpaket fand im November 1965 die erste Lesung des neuen Sozialhilfegesetzes (SHG) im Landtag statt.⁴⁷ Das neue Gesetz stand in der Logik des seit einigen

40 Ebd., S. 102.

41 Ebd.

42 Ebd. Zum «Wirtschaftswunder» Liechtenstein vgl. Merki, 2007.

43 LTP, Sitzung vom 17.07.1964, S. 102.

44 Ebd., S. 104. Zum «Bauernsterben» vgl. Merki, 2007, S. 51–56.

45 LTP, Sitzung vom 17.07.1964, S. 105–106. Vgl. Businger et al., 2018, S. 84–87. Vgl. auch Heiniger/Morat, 2019, S. 168–172, oder Bühler, 2019.

46 LTP, Sitzung vom 17.07.1964, S. 102. Ob eine direkte Korrelation zwischen einem verstärkten Diskurs zur Gefährdung der Jugend und administrativen Zwangsmassnahmen, wie dies für die Schweiz nachgezeichnet werden konnte, auch für Liechtenstein hergestellt werden kann, ist noch genauer zu untersuchen. Vgl. Heiniger/Morat, 2019, S. 179–180.

47 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 269–292.

Jahren rasch voranschreitenden Ausbaus der grossen Sozialwerke, in Ergänzung sozialpolitisch orientierter Gesetzgebung durch «sozialfürsorgerisch orientierte Gesetzgebung», wie es im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag formuliert wurde.⁴⁸ Gleichwohl besitzt das SHG seine eigene, langjährige Geschichte, die auch in den 1960er Jahren nicht ohne Widerstand weitergeschrieben wurde.

Der erste Entwurf eines neuen «Fürsorgegesetzes» war bereits Ende Oktober 1963 in die Vernehmlassung an die Gemeinden gegangen, deren Reaktionen darauf sehr unterschiedlich ausfielen. Während etwa Schellenberg mit dem Vorschlag der Regierung vorbehaltlos einverstanden war und auch Ruggell grundsätzlich zustimmte, sah sich der erweiterte Gemeinderat von Vaduz zu grundlegender Kritik veranlasst, die unter anderem die künftige Rolle des Gemeinderates sowie der Heimatgemeinde betraf, die aus Gemeindesicht als Einschränkung der Kompetenzen und damit letztlich als Machtverlust verstanden wurde.⁴⁹ Der Gemeinderat von Balzers kam gar zum Schluss, keine Stellungnahme abgeben zu wollen, bevor nicht eine Aussprache mit der Regierung stattgefunden habe.⁵⁰ Regierungschef Batliner nutzte diesen Umstand, um eine Neuausarbeitung des Gesetzes in Auftrag zu geben.⁵¹ Für die Ausgestaltung, die er den Regierungsmitgliedern im Juni 1964 vorlegte, bezog er nicht allein die juristische Perspektive ein, sondern, mit den beiden Schweizern Anton Hunziker und Alfred Kropfli, auch jene der Sozialen Arbeit.⁵² Neben bereits seit längerem im Raum stehenden Desideraten wird im Gesetz der Anspruch an eine moderne Sozialhilfe nicht nur in der neuen Namensgebung sichtbar, sondern auch durch die Festschreibung des Grundsatzes einer professionellen Sozialen Arbeit und den damit verbundenen Bestrebungen der Ursachen- anstelle der Symptombekämpfung, wie es im Antrag der Regierung zu lesen war.⁵³ Zu diesem Vorschlag konnten die Gemeinden, nachdem auch die Frage der Gemeindezuständigkeit bereinigt war,

48 LI LA RF 296/072/3: Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend die Schaffung eines Sozialhilfegesetzes vom 08.06.1965, S. 1.

49 LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe – Schreiben der Gemeindevorsteherung Schellenberg an die Fürstliche Regierung vom 16.01.1964; ebd., Schreiben der Gemeinde-Vorsteherung Ruggell an die fürstliche Regierung vom 15.01.1964 und ebd., Schreiben der Gemeindevorsteherung Vaduz an die hohe fürstliche Regierung vom 06.02.1964. Für die Ausarbeitung hatte sich der Regierungssekretär mit allen Kantonen, einzelnen deutschen Bundesländern sowie dem angrenzenden Vorarlberg in Verbindung gesetzt und den dortigen Stand der Gesetzgebung erfragt. Vgl. LILA RF 296/072/III/1: Sozialhilfegesetz oder LI LA V 141/445: Amt für Soziale Dienste, Sozialhilfegesetzgebung, Revision, Sozialhilfegesetze und -Revisionen von verschiedenen Kantonen (1971-1984).

50 LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe – Schreiben der Gemeindevorsteherung Balzers an die fürstliche Regierung vom 30.01.1964 und ebd., Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend die Schaffung eines Sozialhilfegesetzes vom 08.06.1965.

51 LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfegesetz, Schreiben des Regierungschefs an die Regierungsmitglieder vom 12.06.1964.

52 Anton Hunziker war mitverantwortlich für den ersten vollzeitlichen Studiengang für Soziale Arbeit am heilpädagogischen Seminar der Universität Freiburg (CH) und lehrte an derselben. Er war weiter unter anderem Herausgeber der Zeitschrift Caritas und arbeitete für den sozialmedizinischen Dienst Luzern, vgl. Eppler, 2013, S. 47. «Fürsprecher» Alfred Kropfli war seit den 1960er Jahren unter anderem Vorsteher der Abteilung Armenwesen der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, später Vorsteher des Fürsorgeamtes und für die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge als Aktuar tätig. LI LA RF 304/091: Schreiben der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge o. D.; Hunziker, 1966, S. 55, und LI LA V 141/439: Amt für Soziale Dienste, Korrespondenz betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes von 1968-1982, Schreiben des Amtsleiters an Regierungsrat Egmond Frommelt vom 06.02.1981. Dieser Vorschlag stand nicht im leeren Raum, sondern zog Vergleiche zu entsprechenden Gesetzgebungen in den umliegenden Ländern. LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe, Motive zum speziellen Teil des Fürsorgegesetzentwurfes vom 24.10.1963. LI LA RF 296/072/3/1: Sozialhilfegesetz, Regierungsvorlage zum Sozialhilfegesetz des Fürstentums Liechtenstein. Anton Hunziker: Entwurf zum Motivenbericht vom 29.09.1965.

53 SGH 1965, Art. 2; LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe, Weisungen zum Sozialhilfegesetz, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend Schaffung eines Sozialhilfegesetzes, 08.06.1965, S. 8; ebd., kurze Begründung zum vorgelegten Entwurf eines Fürsorgegesetzes, 24.10.1963, S. 1; LI LA RF 296/72/3/1: Hunziker, Regierungsvorlage zum Sozialhilfegesetz des Fürstentums Liechtenstein, Entwurf zum Motivenbericht, Freiburg/Luzern 1965, S. 4. Die begriffliche Verschiebung in den Bezeichnungen der Gesetze fand in den Nachbarländern Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. In der Schweiz waren die Kantone massgebend. Teilweise waren bei früheren kantonalen Revisionen die Armengesetze in Fürsorgegesetze umbenannt worden, wie etwa im Kanton Graubünden 1920. Andere, wie der Kanton Luzern 1935, hielten an der bestehenden Begrifflichkeit fest. In den 1960er Jahren wurden verschiedene kantonale Armenge-

nun ihre grundsätzliche Zustimmung geben, so dass das Gesetz im November 1965 zur Beratung in den Landtag kam.⁵⁴

Dass nach wie vor unterschiedlicher politischer Bedarf zur Ausdifferenzierung der Sozialgesetzgebung bestand, zeigte sich unter anderem in einem Votum während der ersten Lesung zum neuen Sozialhilfegesetz an der Forderung zur Schaffung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung, die noch im selben Jahr von der Regierung aufgenommen wurde. Die Einführung der ALV erfolgte 1970.⁵⁵ 1965 war zudem das Gesetz zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV verabschiedet worden und damit eine neuerliche Justierung bei den Rentenauszahlungen aus der Altersversicherung erfolgt, die dem Umstand Rechnung trug, dass die Minimalrenten nicht in jedem Fall ausreichend waren zur Bestreitung des Lebensunterhalts, auch mit Blick auf die starke Teuerung.⁵⁶ Bei den darauffolgenden gesetzlichen Anpassungen orientierte sich Liechtenstein zusehends am Schweizer Drei-Säulen-Prinzip, bei dem zur staatlichen Vorsorge, die der Existenzsicherung diene, die berufliche und private Vorsorge zur Weiterführung des gewohnten Lebensstandards hinzukamen.⁵⁷ Die Revision des Armengesetzes ist in die Logik dieser sozialstaatlichen Entwicklungen einzuordnen. Gleichzeitig war bereits in der Diskussion zum Sozialpaket 1964 und im Rahmen der Vernehmlassung des SHG in den Gemeinden darauf verwiesen worden, dass die Anzahl jener Personen, die bei der Regierung und beim LRK um Unterstützung anfragten, als verhältnismässig hoch bewertet wurde. Diesbezügliche Neuregelungen wurden, auch mit Blick auf die Anzahl der betroffenen Personen, von politischer Seite als Notwendigkeit angesehen; dies trotz der boomenden Wirtschaft und herrschender Vollbeschäftigung. Gleichzeitig sollten die vorgesehenen Anpassungen den «üble[n] Ruf der Armengeössigkeit irgendwie wegnehmen, der ja eine gewisse Geringschätzung darstellt».⁵⁸ Laut Begründung zum Entwurf des Sozialhilfegesetzes der Regierung sollte so gewährleistet werden, dass «der einzelne Bedürftige nicht als Almosenempfänger antreten muss, sondern dank einer gesetzlichen Regelung einen gewissen Anspruch auf die Gewährung der Fürsorge besitzt.»⁵⁹

In seinem Eintrittsvotum unterstützte der Landtagspräsident, Mitglied der FBP, ehemaliger Landesphysikus und von 1945–69 Vertrauensarzt des Liechtensteinischen Roten Kreuzes, Martin Risch⁶⁰, die beabsichtigte Ablösung des Armengesetzes von 1869 und betonte, dass damit die Gemeinden entlastet und gleichzeitig die «Fürsorge und Wohlfahrtspflege nach modernen Methoden» geformt und damit «Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein» ermöglicht werden sollte.⁶¹ Auch Regierungschef Batliner verwies auf die Reformkraft des neuen Gesetzes, bei dem die «sogenannte

setzgebungen angepasst, teilweise unter dem Begriff der Fürsorge, wie in Bern 1961 oder St. Gallen 1965. In anderen Kantonen, wie etwa in Basel-Stadt wurde 1964 von der «Allgemeinen Sozialhilfe» gesprochen (vgl. Sutter, 2011, S. 218). Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurde mit dem Bundessozialhilfegesetz 1961 ein als modern bezeichnetes Wording gewählt. Vgl. Süss, 2017, S. 200.

54 LI LA RF 296/072/3/1: Sozialhilfegesetz, Schreiben der Gemeinde-Vorstehung Balzers an die Fürstliche Regierung vom 15.06.1965, ebd., Schreiben der Gemeindevorstehung Mauren vom 10.06.1965; ebd., Schreiben der Gemeindevorstehung Schaan vom 09.06.1965; ebd., Schreiben der Gemeinde-Vorstehung Triesen vom 09.06.1965; ebd., Aktenvermerk zur Zustimmung der Gemeinde Eschen vom 10.06.1965; ebd., Schreiben der Gemeinde-Vorstehung Planken vom 07.06.1965; ebd., Schreiben der Gemeinde-Vorstehung Schellenberg vom 08.06.1965; ebd., Schreiben der Gemeinde-Vorstehung Gamprin vom 09.06.1965; ebd., Schreiben der Gemeinde-Vorstehung Ruggell vom 09.06.1965; Schreiben der Gemeindevorstehung Vaduz vom 09.06.1965; Notiz zur Zustimmung der Gemeindevorstehung Balzers vom 09.06.1965.

55 LTP, Sitzung vom 11.12.1964, S. 352. Vgl. auch Hoch, 1990, S. 72.

56 Gesetz über Ergänzungsleistungen 1965. Ergänzungsleistungen wurden zunächst als «Sonderfürsorge» im neuen SHG vorgesehen, und sollten so aus der normalen «Bedürftigenvorsorge» herausgelöst werden, bevor die Regierung auf Vorschlag Batliners ein eigenes Gesetz anstrebte. Vgl. Hoch, 1990, S. 130–133.

57 Ebd., S. 22–24. Für einen Vergleich der Sozialversicherungssysteme Liechtenstein und Schweiz vgl. ebd., S. 201–205.

58 LTP, Sitzung vom 17.07.1964, S. 107–108 und LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe – Kurze Begründung zum vorgelegten Entwurf eines Sozialhilfegesetzes vom 28.10.1963.

59 LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe, Kurze Begründung zum vorgelegten Entwurf eines Sozialhilfegesetzes vom 28.10.1963, S. 2.

60 Zu seiner Biographie vgl. Büchel, 2011e.

61 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 269, und SHG 1965, Art. 1–2.

partnerschaftliche, freiwillige Fürsorge» in den Vordergrund gestellt werde. Diese wurde in eine wirtschaftliche, also finanzielle, und in eine persönliche Unterstützungsleistung unterteilt.⁶² Die persönliche Hilfeleistung war grundsätzlich nicht neu und adressierte in erster Linie die freiwillige Fürsorge, im Sinne einer unterstützenden Leistung, die auf der Einsicht der Betroffenen beruhte, eine solche zu benötigen und diese auf der Basis der amtlich festgelegten Bedingungen zu akzeptieren.⁶³ Mit Blick auf die Definition der «Wohlstandspflege» formulierte das Gesetz einen professionellen Anspruch an eine «wirksame» Sozialarbeit im Hinblick auf Einzelfallhilfe und das dafür vorgesehene Fürsorgeamt als Koordinatorin der öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen.⁶⁴

Kontinuität beschrieb das Gesetz mit Blick auf die Prämisse der Arbeitsintegration, die sich bereits bei der IV deutlich gezeigt hatte und beide Male den Grundgedanken der Rückkehr in den Arbeitsprozess beinhaltete. Bis auf die Gruppe der «dauernd Arbeitsunfähigen» sollten durch die im SHG festgesetzten Rahmenbedingungen möglichst alle «Bedürftigen» einer Arbeitsintegration zugeführt werden. Die individuelle Arbeitsleistung als Gradmesser der gesellschaftlichen Integration verblieb Orientierungspunkt.⁶⁵ Mit Blick auf Minderjährige bedeutete dies eine «gute Pflege, eine Erziehung im christlichen Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende existenzsichernde berufliche Ausbildung».⁶⁶ Nur kurz angesprochen sei hier, dass, trotz beschriebener Öffnung der Gesellschaft, eine nach wie vor an einer religiös und damit an einer entsprechenden moralisch geprägten Vorstellung von einer «richtigen» Erziehung festgehalten wurde, die keinerlei Anlass für Diskussionen auf politischer Ebene gab und die grundsätzlich die Ermöglichung eines Lebensunterhalts, weniger jedoch eine Verbesserung der finanziellen und sozialen Stellung vorsah.⁶⁷

Wesentliche Veränderungen in Zuständigkeiten, Abläufen und Organisationsstrukturen

Um die obige Zielsetzung zu erreichen, waren Anpassungen im Finanzierungsmodell sowie die Neuschaffung von Zuständigkeiten, Abläufen, Organisationsstrukturen und Gremien vorgesehen, die nicht zuletzt einer Verbesserung in der Koordination zwischen den zuständigen Stellen dienen sollten. Die wesentlichen Veränderungen bezogen sich auf vier Bereiche: Mit der Einführung des Sozialhilfegesetzes wechselte Liechtenstein erstens vom Heimatort- zum Wohnsitzprinzip. Neu lag die Verantwortung im Fürsorgebereich bei den Wohnsitzgemeinden und nicht mehr bei den Heimatgemeinden.⁶⁸ Mit zunehmender Mobilität wohnten immer weniger Menschen in den Gemeinden, in denen sie heimatberechtigt waren. Der Regierungschef nannte dazu aktuelle Zahlen: Ende 1960 waren von 16'628 Einwohner*innen, nach Abzug der im Land wohnenden Ausländer*innen, knapp ein Viertel der Liechtensteiner*innen nicht mehr in ihren Heimatgemeinden ansässig.⁶⁹ Mit dem Heimatortprinzip waren die Heimatgemeinden zahlungspflichtig, wenn eine Person oder Familie armenrechtliche Unterstützung benötigte. Die zunehmende Mobilität führte immer wieder zu Diskussionen zwischen einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Frage, wer für die Kosten aufzukommen hatte. Um solche Auseinandersetzungen künftig zu verhindern, wurde der Wechsel vom Heimatort-

62 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 271, und SHG 1965, Art. 1.

63 Bemerkenswert ist hier die Festlegung einer Schweigepflicht für die Fachpersonen. SHG 1965, Art. 5.

64 Ebd., Art. 1.

65 Zur Situation in Deutschland vgl. Süß, 2017. Zur Situation in der Schweiz vgl. Heiniger/Morat, 2019.

66 SHG 1965, Art. 12. Mit Blick auf alle anderen Personengruppen setzte das Gesetz auf eine möglichst rasche Erholung, vor allem bei Unfällen und Fällen, in denen eine ärztliche Behandlung oder Unterstützung durch einen Fürsorger notwendig wurde. Dazu zählten auch Frauen im Wochenbett und Menschen mit einer Alkoholproblematik. Neu, und in der Logik des kurz zuvor erfolgten Aufbaus der IV, betrafen die Bemühungen um Arbeitsintegration explizit auch Menschen mit «körperlichen und geistigen Behinderungen». Ebd.

67 Ebd., Art. 12.

68 Ebd., Art. 24. Die Frage, welche Wohnsitzgemeinde bei einer Unterbringung in einem Bürgerheim zuständig sei, führte bei der zweiten Lesung des Gesetzes zu Nachfragen. Mit einem auf drei Jahre befristeten Regierungsentcheid sollte bei längeren Aufenthalten in Bürgerheimen in anderen Gemeinden als der zuständigen Wohnsitzgemeinde die Möglichkeit einer Neubewertung geschaffen werden. LTP, Sitzung vom 10.12.1965, S. 347–350.

69 Wohnhaft in der Heimatgemeinde: 9'455; wohnhaft ausserhalb der Heimatgemeinde: 3'030; Ausländer*innen wohnhaft in Liechtenstein: 4'143. LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 271.

zum Wohnsitzprinzip im Gesetz aufgenommen.⁷⁰ Bereits in seiner Thronrede anlässlich der Landtagseröffnung hatte der Landesfürst ein Jahr zuvor zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Kosten der Fürsorge in Einklang zu bringen seien mit den Orten, an denen Menschen Steuern bezahlten.⁷¹ Damit setzte sich in Liechtenstein das Argument der zunehmenden Bevölkerungsmobilität durch, das auch in der Schweiz seit mehreren Jahrzehnten thematisiert und in einzelnen Kantonen bereits zu einem Wechsel hin zum Wohnsitzprinzip geführt hatte.⁷² Auf Bundesebene wurde dieses in der gesamten Schweiz zehn Jahre nach der liechtensteinischen Neuregelung eingeführt.⁷³ Mit dieser Neuerung fiel auch der Passus des Gemeindegesetzes weg, der ausserhalb der Heimatgemeinde ansässigen Personen keine soziale Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde zugestand, ausser bei entsprechenden Vereinbarungen.⁷⁴

Eine weitere gesetzliche Veränderung betraf zweitens die Einführung einer Beteiligung des Landes an den Kosten der Sozialhilfe von fünfzig Prozent bei gleichzeitigem Lastenausgleich zwischen den Gemeinden. Letzterer ist als sehr moderner Aspekt der gesetzlichen Anpassung zu bewerten und sollte die Kosten der Kommunen in der «wirtschaftlichen Fürsorge», also bei der Auszahlung finanzieller Leistungen sowie für «Anstaltsbehandlungen», für alle Gemeinden «tragbar» machen.⁷⁵ Gerade bei einer Unterbringung in einer Einrichtung konnten die Kosten rasch sehr hoch werden. Ein Argument, das in der Schweiz immer wieder auch dazu führte, dass Menschen in Heimen oder Anstalten untergebracht wurden, die als ungeeignet zu bezeichnen sind, allein der geringen Kosten wegen.⁷⁶ Ein solcher Lastenausgleich, der bereits Mitte der 1950er Jahre im Landtag diskutiert worden war, sollte helfen, vergleichbaren Tendenzen in Liechtenstein entgegenzuwirken.⁷⁷ Diese Regelung verstärkte und beschrieb letztlich die gemeinsame Aufgabe von Land und Gemeinden, auch auf der finanziellen Ebene, die seit dem 19. Jahrhundert bestand und stets ineinandergegriffen hatte. Zuvor waren formell zwar die Heimatgemeinden für die Finanzierung der Armenkosten verantwortlich gewesen. Das Land hatte gleichwohl Steuerungsmöglichkeiten besessen, beispielsweise über die Verteilung der Gelder aus dem Landesarmenfonds. Mit dem neuen Sozialhilfegesetz blieb diese Entscheidungsgewalt auf Gemeindeebene, dies auch mit Rücksicht auf die Verfassung und den darin festgeschriebenen Vorrang der Gemeindekompetenz.⁷⁸

Das neue Gesetz übertrug jedoch drittens die Entscheidungsgewalt bei der «wirtschaftlichen Fürsorge» neu zu bestellenden Gemeindefürsorgekommissionen, deren Vorsitz beim jeweiligen Vorsteher der Wohngemeinde lag.⁷⁹ Aus Sicht der Regierung hatte diese Neuorganisation den Vorteil, dass die «Handhabung des Gesetzes strenger und ausgeglichener» erfolgen könne, da diese

70 Das Gemeindegesetz wurde 1965 entsprechend angepasst. Gemeindegesetz 1965, Art. 1

71 LTP, Sitzung vom 17.07.1964, S. 3.

72 Neben Argumenten der finanziellen Zuständigkeit hatte die zunehmende Mobilität in der Schweiz die Praxis der Heimschaffungen, das heisst die zwangsweise Rückschaffung bedürftiger Personen in die Heimatgemeinde, bis weit ins 20. Jahrhundert fort dauern lassen. Zahlungspflichtige Heimatgemeinden waren dabei nicht selten der Überzeugung, die kostengünstigste Lösung läge in der Unterbringung im kommunalen Bürgerheim oder in einer Fremdplatzierung auf Gemeindeboden. In der Folge wurden Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mitunter geographisch weit entfernt von ihrem Wohnort und ihren sozialen Bezugspunkten untergebracht. Ab 1920 einigten sich einzelne Schweizer Kantone in wohnörtlichen Konkordaten auf eine Finanzierungsformel zwischen Heimort und Wohnkanton, so dass solche Heimschaffungen mit der Zeit weniger wurden. Vgl. Leuenberger/Seglias, 2015, S. 140–145. Einen Verweis auf «Abschiebungen» in Liechtenstein findet sich auch in der Landtagsdebatte 1965. LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 271.

73 Vgl. Kreis, 2011.

74 Gemeindegesetz 1959, Art. 20, und Abänderung des Gemeindegesetzes 1965.

75 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 1. Gleichzeitig wollte die Regierung damit erreichen, dass die Gemeinden allein aufgrund finanzieller Überlegungen Zurückhaltung üben bei Einbürgerungen. LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 271.

76 Heiniger, 2019, S. 304–312.

77 LTP, Sitzung vom 02.06.1955, S. 56.

78 Ebd., Sitzung vom 12.11.1965, S. 271.

79 SHG 1965, Art. 7.

nicht unmittelbar von einer politischen Wahl betroffen sei.⁸⁰ Damit kam den Kommunen weiterhin eine wichtige Rolle im Beurteilungs- und Entscheidungsprozess zu, gleichzeitig wurde die Aufgabe des Laiengremiums auf mehrere Personen verteilt. Die Fürsorgekommissionen bestanden in der Folge aus zwei bis vier Personen – je nach Grösse der Gemeinde – und waren mit Frauen und Männern aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen besetzt.⁸¹ Die «Einleitung» von Massnahmen zur Anstaltsbehandlung oblag der Regierung, dies auf Antrag der Gemeinden oder des Fürsorgeamtes und unter Einholung eines ärztlichen Gutachtens.⁸² Die Regierung war weiter zuständig bei Kostenfragen zwischen den Gemeinden sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheide derselben sowie des Fürsorgeamtes. Die Regierung entschied «endgültig», das heisst, es waren keine weiteren rechtlichen Schritte vorgesehen, um gegen ausgesprochene Administrativmassnahmen vorgehen zu können.⁸³

Schliesslich wurde viertens dem bestehenden Wunsch auf Schaffung eines Fürsorgeamtes als Teil der Landesverwaltung entsprochen und dieses mit dem bereits bestehenden Jugendamt zusammengeführt.⁸⁴ Hedwig Gligorin, Familienfürsorgerin des LRK, die seit 1962 im Auftrag der Regierung entsprechende Aufgaben wahrgenommen hatte, trat von dieser Position zurück. Ob neben der von ihr angeführten starken Arbeitsbelastung andere Gründe bei diesem Entscheid mitspielten, kann mit dem aktuellen Wissensstand noch nicht beantwortet werden. Mit dem Aufbau der Amtsstelle, die nun in den Landesverwaltungsapparat integriert wurde, betraute die Regierung den Sozialarbeiter Heinrich Westmeyer.⁸⁵ Mit dem Amtsantritt Westmeyers trat Walter Kieber als Vorsteher des Jugendamtes zurück.⁸⁶ Das zusammengeführte Jugend- und Fürsorgeamt entsprach einer Fachstelle, die «methodische Hilfe» leisten sollte und ein Antragsrecht, aber keine formale Entscheidungsgewalt besass.⁸⁷

Das Gesetz blieb weiterhin dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet.⁸⁸ Unterstützung im Rahmen des Sozialhilfegesetzes, vor allem finanzielle Beiträge, wurde erst dann geleistet, wenn «die Tätigkeit der privaten Träger keinen Erfolg gezeitigt hat oder erwarten lässt.»⁸⁹ Besondere Aufmerksamkeit in der Landtagsdebatte fand dabei die Frage nach der Rückerstattungspflicht und damit verbunden nach der Pflicht zur Unterstützungsleistung durch Familienmitglieder, die laut dem VU-Landtagsabgeordneten und früheren Regierungsmitglied Alois Vogt in der Vergangenheit immer wieder schwierig durchzusetzen gewesen war.⁹⁰ Das Gesetz kam hier nicht vom Prinzip der familiären Unterhalts- und Unterstützungspflicht ab. Es beinhaltete aber eine Frist zur Erhebung dieser Ansprüche von 15 Jahren. Eine bemerkenswerte Regelung betraf hier das sogenannte

80 LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe – Weisungen zum Sozialhilfegesetz, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend Schaffung eines Sozialhilfegesetzes, 08.06.1965, S. 12.

81 LI LA RF 304/091: Fürsorgeamt 1973, Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an Regierungsrat Andreas Vogt vom 24.03.1970, und ebd., Schreiben des Liechtensteinischen Jugend- und Fürsorgeamtes an die Gemeindevorstellungen der 11 Liechtensteinischen Gemeinden vom 27.01.1973.

82 SHG 1965, Art. 43.

83 Ebd., Art. 8; 29.

84 Zur Entstehung der «Jugendwohlfahrtspflege» mit entsprechender gesetzlicher Grundlage vgl. Nipp, 2014.

85 Im Gegensatz zur Verordnung von 1962 fand die weibliche Form der Funktions- und Berufsbezeichnung keinen Eingang in das Gesetz. SHG 1965, Art. 4. Das LRK beschäftigte bis 1968 weiterhin eine Familienfürsorgerin, die jedoch immer stärker in eine organisatorische und fachliche «Isolation» geriet, so dass das LRK eine Übernahme seiner Fürsorgerin durch das Fürsorgeamt erbat. LI LA V 141/460: Amt für Soziale Dienste, Schaffung und Organisation eines sozial-medizinischen Dienstes beim Fürsorgeamt, Protokoll der Besprechung zwischen der F.L. Regierung und dem Liechtensteinischen Roten Kreuz vom 29.08.1968.

86 LI LA RF 296/091: Jugendamt (1966), Amtsübergabe an H[einrich] Westmeyer, Ressortantrag vom 10.11.1966.

87 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 1; LI LA RF 296/072/3, Sozialhilfe, Motive zum speziellen Teil des Fürsorgegesetzentwurfes vom 24.10.1963.

88 SHG 1965, Art. 10.

89 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 271.

90 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 278–279. Welcher Anteil der Fürsorgekosten durch Unterhaltsbeiträge von Familienmitgliedern bis dahin geleistet wurde, ist Gegenstand späterer Untersuchungen. Der Blick in die Schweiz verweist auf einen geringen prozentualen Anteil an den Gesamtkosten, insbesondere bei anstaltlichen Unterbringungen. Die Hauptbegründung lag hier in der meist schwachen finanziellen Situation des gesamten Familiensystems. Vgl. Heiniger, 2019, S. 148–153, oder Leuenberger/Seglias, 2015, S. 132–153.

«Grundpfand», wonach Grundstücke, im Gegensatz zu Bargeld und Aktien, nicht zu den vor dem Erhalt von Sozialhilfeleistungen aufzulösenden Vermögenswerten zählte. Denn das Gesetz sollte, so formulierte es Vogt, «nicht nur den dringend notwendigen Lebensunterhalt gewähren, sondern [...] auch vor Verarmung schützen. Es hätte doch keinen Sinn, zuzuschauen, wie jemand sein Häuschen oder seinen Boden verliert.»⁹¹ Regierungschef Batliner nannte neben der Familie als der staatlichen Unterstützung vorgelagertes Unterstützungssystem explizit auch die privaten Fürsorgeträger Liechtensteins, namentlich den Caritas-Verband, die Familienhilfevereine sowie das LRK. Dass diese Gesetzesrevision Einfluss auf die Arbeit gerade letztgenannter Organisation haben sollte, zeigte sich kurz darauf nicht nur bei der Übergabe der bis dahin wahrgenommenen Aufgaben der freiwilligen Fürsorge an das Fürsorgeamt, sondern auch bei der Diskussion um die künftige Verantwortung in weiteren Aufgabenbereichen, wie etwa in der Familienhilfe oder in der «Trinkerfürsorge».

Zu Bedenken Anlass gab das Ansinnen, einen Anspruch auf Sozialhilfe gesetzlich zu verankern und auch dann zu gewähren, wenn eine «Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet» war.⁹² Was von den einen als Fortschritt gewertet wurde, enthielt für andere, wie für Alois Vogt, das Potenzial für «Auswüchse» mit entsprechenden Kostenfolgen, etwa bei einem möglichen Anspruch auf teure Schulbildungen.⁹³ Darin äusserten sich Bedenken eines Missbrauchs der Sozialhilfe, wenn diese zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten im Sinne einer sozialen Aufstiegschance genutzt werden sollte. Das Votum wurde in der weiteren Diskussion im Landtag nicht aufgenommen oder fortgeführt und damit wurden die Beweggründe nicht explizit gemacht.

Gemäss Gesetzesvorlage kam künftig dem Jugend- und Fürsorgeamt eine zentrale Rolle zu, die nicht alle befürworteten. Dem Anspruch der Regierung auf eine professionalisierte und gleichzeitig landesweit koordinierende, freiwillige Fürsorge stand etwa das Votum Otto Schädlers gegenüber, der betonte, dass in den Gemeinden das Wissen für eine unterstützende Fürsorge vorhanden sei. Gerade die Kleinräumigkeit, in der «jeder Gemeindebürger» genau wisse, «was in den Gemeinden vorgeht, wo die ersten Schmerzen auftreten», sei für eine gezielte Unterstützung wichtig. Keine Erwähnung in dieser Diskussion fand die Frage nach möglichen Nachteilen einer sozialen Kontrolle, wie sie bei Schädlers Votum mitschwang.

Der Zankapfel «Eingriffsfürsorge»

In einer ersten historischen Bewertung wurde das Gesetz als «revolutionär in Bezug auf seine Form und Ausführung» bezeichnet.⁹⁴ Auch zeitgenössisch wurde ihm auf unterschiedlichen Ebenen grundlegendes Reformpotenzial attestiert.⁹⁵ Tatsächlich beinhaltete das neue Sozialhilfegesetz, wie soeben ausgeführt, markante Anpassungen auf unterschiedlichen Ebenen, die das Interesse ausländischer Behörden, wie etwa des Bundeslandes Bayern, Vorarlbergs und einzelner Schweizer Kantone, weckte. Auch in der Fachwelt fand das neue Gesetz Resonanz, zum Beispiel im Rahmen eines Referates der Familienfürsorgerin des LRK, Hedwig Gligorin, die am Kongress «Alkohol und Alkoholismus» 1964 in Wien referierte.⁹⁶ Schliesslich nahm auch die Schweizer Presse Bezug auf einzelne Aspekte der Gesetzesreform, etwa auf den Wechsel zum Wohnsitzprinzip oder auf die Ausrichtung am Anspruch einer professionellen Sozialen Arbeit.⁹⁷ Trotz der Reformkraft des Gesetzes offenbart sich in der Beschreibung der «Wohlfahrtspflege», neben dem bereits angesprochenen Grundsatz der geforderten Arbeitsintegration, ein weiteres Momentum der geforderten Anpas-

91 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 282.

92 SHG 1965, Art. 17.

93 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 272; SHG 1965, Art. 17, und Bericht Fürsorgeamt 1968, S. 52.

94 Nipp, 2014, S. 31.

95 Vgl. oben aufgeführte Voten aus dem Landtag oder LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsterkonferenz vom 05.09.1973, S. 1.

96 Oder in der Schweizerischen Juristen-Zeitung 1966: Schnyder, 1966. Vgl. dazu auch Nipp, 2014, S. 37–39.

97 Ebd., S. 39.

sungsleistung, das bei Nichteinhaltung gesetzliche Massnahmen nach sich ziehen konnte. Diese beinhalteten auch «Massnahmen zur Förderung einer wirksamen Sozialarbeit», nötigenfalls unter Zwang, und sah unter anderem die Möglichkeit administrativer «Versorgungen» und «Verwahrungen» vor. Während das Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen von 1958 hinsichtlich Internierungsmöglichkeiten von «Verwahrung» sprach, verwendete das SHG zwei Begrifflichkeiten.⁹⁸ Die «Versorgung» war bei Einweisungen von «Pflegebedürftigen, Schwerheilbaren oder Schwerbeeinflussbaren» in «Pflegeheime» vorgesehen, die «Verwahrung» bei «Gemeingefährlichen» in «Verwahrungsanstalten», wobei für Letztere eine längere Maximaldauer der Massnahmen von fünf Jahren vorgesehen war.⁹⁹ In der Zusammenführung der Bestimmungen von 1958 im neuen SHG enthielt das Gesetz die Möglichkeit, «Heilbare oder Besserungsfähige provisorisch in eine Klinik, Heilstätte oder eine andere zweckentsprechende Anstalt einzuweisen».¹⁰⁰ Die Regierung behielt gleichzeitig die Möglichkeit, «Pflegebedürftige, Schwerheilbare oder Schwerbeeinflussbare» einzuweisen, und damit neben einer medizinischen auch eine soziale Begründungsgrundlage. Darin werden nicht zuletzt nachwirkende Denkmuster geltender Konformitätsansprüche an Bedürftige sichtbar, was eine revolutionäre Bewertung zumindest in diesem Bereich nur bedingt zulässt.

Zwar betonte Regierungschef Batliner das Bestreben der Regierung, von einer «Eingriffsfürsorge» wegzukommen.¹⁰¹ Er betonte dabei die vorgesehenen Abstufungen in der freiwilligen Fürsorge, bei der erst nach mehrfachen, als nicht erfolgreich bewerteten Versuchen zur freiwilligen Mitarbeit bedürftiger Personen Durchsetzungsentscheide durch die neu geschaffenen Fürsorgekommissionen der Gemeinden beziehungsweise durch die Regierung gefällt werden sollten. Batliner verwies aber auch auf die aus Sicht der Regierung bestehenden Grenzen dieses Ansatzes. Vor allem bei «Verwahrlosten» und «Alkoholikern» bewertete er die Betonung der Freiwilligkeit und der «frühzeitigen» Fürsorge als beschränkt wirksame Mittel der Unterstützung. Damit lag er mit seiner Argumentation etwa in der Mitte bei der Frage, wo die Grenze zwischen freiwilliger und gerichtlicher Fürsorge zu ziehen sei, welche Lebensweisen als gesellschaftlich tolerierbar bewertet wurden und wie dies mit Blick auf die entsprechenden Massnahmen und die Möglichkeiten, dagegen zu rekurrieren, zu bewerten sei. Die dazu im SHG integrierten Bestimmungen bewerteten nicht alle Abgeordneten als zielführend.¹⁰² Nicht nur offenbarten sich dabei unterschiedliche Standpunkte, auch wird im Vorhandensein einer diesbezüglichen politischen Diskussion die kritische Auseinandersetzung greifbar, bei der bisher bestehende Grenzen und damit der Blick auf Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen waren, in Bewegung geraten waren. Sowohl der Regierungschef als auch der Landtagspräsident nannten die Durchsetzung unter Zwang den «Extremfall», den es nach Möglichkeit zu vermeiden galt, wenngleich Otto Schädler die Praxis als «seit Jahrhunderten und vielleicht früher [...] nur mit unmenschlichen Formen und Methoden» gegeben bezeichnete.¹⁰³ Alois Vogt, der bei der Überarbeitung des Gesetzes betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen von 1958 mitgewirkt hatte, sprach gar von den verbliebenen Massnahmen im SHG als «Sammetkissen». Er zeichnete das Bild der Anstaltsversorgung als «Ultima Ratio», wenn «man sich gegen den Fürsorgebedürftigen praktisch anders nicht mehr zur Wehr setzen kann.»¹⁰⁴ Der FBP-Abgeordnete Ernst Büchel¹⁰⁵ auf der anderen Seite nannte das Gesetz ein zweigeteiltes, mit einer unterstützenden Perspektive und einem Teil, den er bewusst überspitzt als «polizeiliches Reglement» titulierte, wenngleich auch er anerkannte, dass der Staat

98 Versorgungsgesetz 1958, Art. 23.

99 SHG 1965, Art. 48–49.

100 Ebd., Art. 50.

101 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 273.

102 Ebd. Batliner folgte damit dem Argument Hunzikers, der die Notwendigkeit einer «Stufenfolge» in seiner Bewertung des Gesetzes in der Fachzeitschrift der Armenpfleger betonte. Hunziker, 1966, S. 58.

103 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 287.

104 Ebd., S. 287.

105 Zu seiner Biographie vgl. Redaktion, 2011c.

zu seiner sichernden Aufgabe in gewissen Fällen eine Handhabe benötigte.¹⁰⁶ Während die Begriffe «Versorgung» und «Verwahrung» im neuen Gesetz nach wie vor vertreten waren und differenziert wurden, verschwanden jene der «Liederlichkeit» und der «Arbeitsscheu» aus dem Gesetzestext. Sie wurden durch die «Versorgung» von «Pflegebedürftigen, Schwerheilbaren oder Schwerbeeinflussbaren» und die «Verwahrung» von «Gemeingefährlichen» ersetzt.¹⁰⁷ Ernst Büchels Kritik setzte denn auch bei der neuen Begrifflichkeit ein, die vom Regierungschef als modern taxiert worden war. Büchel monierte eine «euphemistische», «weitgefasste» und damit ungenaue Begrifflichkeit – etwa bei jener des «Schwerheilbaren» –, die Raum lasse für Interpretationen zuungunsten der betroffenen Personen.¹⁰⁸ Alois Vogt verwies dagegen auf die gesetzliche Vorgabe, dass eine administrative Einweisung immer überprüft werden müsse, um sie für längere Zeit durchsetzen zu können. Er führte damit das Argument bestehender rechtsstaatlicher Mittel, wenn jemand mit einer fürsorgischen Zwangsmassnahme nicht einverstanden war, als weiteres Argument zur Beibehaltung gerichtlicher – gemeint sind damit administrativer – Massnahmen an.¹⁰⁹

Im Nachgang zur ersten Lesung beriet eine vierköpfige Kommission das Gesetz und legte laut eigenen Angaben ein besonderes Augenmerk auf die Begrifflichkeit, nahm indes keine Präzisierungen vor, wie sie Büchel gewünscht hatte.¹¹⁰ Nicht zur Diskussion standen die im Gesetz festgelegten Zeiträume einer gerichtlichen Massnahme. Eine «Versorgung» konnte für bis zu drei Jahre, in Ausnahmefällen auf unbestimmte Zeit, ausgesprochen werden und in «psychiatrische Pflegeanstalten, Bürgerheime, Pflegeheime, Heilstätten, Arbeitsheime oder Arbeitsanstalten» erfolgen. «Verwahrungen» konnten, nach erfolgter Verwarnung, gar für bis zu fünf Jahre ausgesprochen werden, dies ohne vorangegangene strafrechtliche Verurteilung.¹¹¹ Die Fortführung administrativer Internierungen über längere Zeiträume ist kein Spezifikum Liechtensteins und erfuhr auch in der Schweiz und in Österreich seine Fortschreibung im hier angesprochenen Zeitraum.¹¹² Trotz gesetzlichem Anspruch auf Sozialhilfe und Bezug auf moderne Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit blieb damit die ungleiche Machtverteilung im Rahmen der «Wohlfahrtspflege» erhalten und konnte mittels fürsorgischer Zwangsmassnahmen eingefordert werden. Das Gesetz vereinte damit als sehr modern zu bezeichnende Ansätze und ein neues Verständnis der Sozialhilfe mit der gleichzeitigen Kontinuität von Instrumenten zur zwangsweisen Durchsetzung, die anders als etwa in der Schweiz künftig in einem Gesetz enthalten waren. Darin wird nicht zuletzt das Spannungsfeld zwischen erstarkenden individuellen Freiheitsrechten, auch in einem Fürsorgekontext, und dem staatlichen Sicherungsanspruch greifbar.¹¹³

Der Landtag stimmte dem neuen Sozialhilfegesetz in der dritten Lesung zu und ordnete die künftigen Verantwortlichkeiten wie folgt:

106 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 283–284; 288.

107 SHG 1965, Art. 44. In der politischen Diskussion wurden die herkömmlichen Begriffe dennoch verwendet. So von Otto Schädler anlässlich der Einführung zur zweiten Lesung des SHGs. LTP, Sitzung vom 10.12.1965, S. 339–341.

108 LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 283–284; 288.

109 Ebd., S. 287–288.

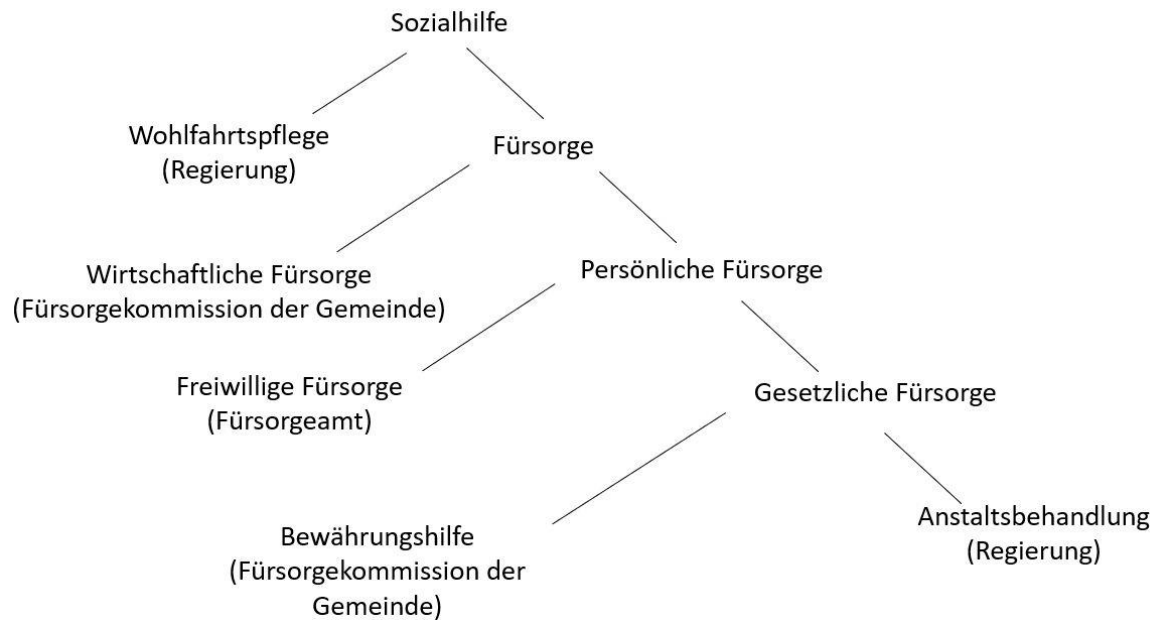
110 LTP, Sitzung vom 10.12.1965, S. 339.

111 SHG 1965, Art. 48–49. Ohne auf die nach wie vor bestehende Praxis eingehen zu können, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit der Revision des Gesetzes betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen von 1958 die Rechtssicherheit der betroffenen Personen bereits gestärkt worden war und damit verbunden ein markanter Rückgang der so legitimierten Internierungen zu verzeichnen ist. Die entsprechenden Einträge im Verzeichnis der Regierungsakten weisen für 1959 noch 18 Einträge aus, die von «Fernbleiben von Dienststelle», über «liederlichen Lebenswandel», «Vernachlässigung der Familie» oder «Beschimpfung von Personen in Kombination mit liederlichem Lebenswandel» reichten. Sie sanken bis 1964 auf acht Einträge und zwei 1968. Danach scheint bis 1972 pro Jahr je eine Person auf, um erst 1981 und 1982 erneut je eine Person zu vermerken. LI LA Signatur RF (Suchbegriff: «liederlich»). Ab 1964 fanden sich keine Einträge unter dem Begriff «arbeitsscheu» mehr.

112 Vgl. dazu Gumy et al., 2019.

113 LTP, Sitzung vom 12. 11.1965, S. 274–275.

Diagramm 2: Organisation der Sozialhilfe (1967)



Quelle: LILA: RF 296/072/3: Sozialhilfe – Weisungen zum Sozialhilfegesetz, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend Schaffung eines Sozialhilfegesetzes, 08.06.1965, S. 13.

Die Neuregelungen verlangten nach organisatorischen Anpassungen, weshalb der Landtag beschloss, das SHG nicht bereits 1966, sondern erst im März 1967 in Kraft zu setzen.¹¹⁴

¹¹⁴ LTP, Sitzung vom 10.12.1965, S. 351 und Kundmachung 1967.

5. AUSSDIFFERENZIERUNGEN UND UMSTRUKTURIERUNGEN IM ZUGE DER NEUEN SOZIALHILFEGESETZGEBUNG

Laut dem neuen Leiter des Jugend- und Fürsorgeamtes, Heinrich Westmeyer, fand mit der Einführung des neuen Sozialhilfegesetzes eine «Neuorientierung der Fürsorge» statt, die sich in der künftigen Organisation und in den Entscheidungsabläufen deutlich abzeichnete.¹ Mit Blick auf die Vorarbeiten des LRK kann festgestellt werden, dass der fachliche Anspruch bereits Teil der Arbeit der Fürsorgerin des LRK gewesen und damit nicht vollkommen neu war. Gleichwohl ist die Einführung des SHG auch in diesem Bereich als Beginn einer Phase des Um- und Aufbaus in der liechtensteinischen Sozialhilfe zu bezeichnen, in der der neue Amtsleiter prägend war, gleichzeitig aber rasch auch Grenzen der Machbarkeit aufschienen.

5.1. Konstitution der Gemeindefürsorgekommissionen und Aufbau des Jugend- und Fürsorgeamtes

Auf Gemeindeebene galt es zunächst, die Gemeindefürsorgekommissionen zu bestellen und die laufenden «Fürsorgefälle» von den Heimat- an die Wohnsitzgemeinden zu übertragen. Dieser Wechsel wurde von den Vorstehern der Kommissionen im Nachgang als relativ problemlos bewertet. Innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurden 53 «alte Fälle» von den Heimat- auf die Wohnsitzgemeinden übertragen.² Westmeyer koordinierte die dafür notwendigen Sitzungen und bereitete diese auch vor. Die Fürsorgekommissionen bestanden aus zwei oder vier Mitgliedern und wurden 1967 erstmals für drei Jahre gewählt.³

In den Fürsorgekommissionen waren sowohl Männer als auch Frauen aus unterschiedlichen Berufsgruppen, wie ein Bürgerheimverwalter, ein Lehrer, ein Kaufmann oder eine Hausfrau, vertreten. Bei den Frauen wurde, anders als bei den Männern, durch die Verwendung der Anrede Frau oder Fräulein zusätzlich deren Zivilstand aufgeführt.⁴ Mit Ausnahme von Planken und Schellenberg waren 1967 in allen Fürsorgekommissionen jeweils eine bis zwei Frauen vertreten, wofür im Gesetz (Art. 7) eine entsprechende Bestimmung angebracht worden war, die dies, trotz fehlender politischer Mündigkeit, ermöglichte. Nach den ersten Erneuerungswahlen fehlte 1970 eine Frauenvertretung allein noch in Schellenberg.⁵

Die wirtschaftliche Fürsorge, welche durch die Fürsorgekommissionen wahrgenommen wurde, beinhaltete eine breite Palette von Unterstützungsleistungen, die das SHG wie folgt umschrieb:

«Die wirtschaftliche Fürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

- a) bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung in christlichem Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende existenzsichernde berufliche Ausbildung erhalten;
- b) Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
- c) bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermittelt wird;
- d) bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
- e) Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
- f) körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;

1 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 1.

2 LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt (1968) Bericht. Wirtschaftliche Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein 1967, S. 1.

3 LI LA RF 298/091: Schreiben Westmeyers an den Regierungschef G. Batliner vom 20.03.1967.

4 LI LA RF 304/091: Fürsorgeamt (1973), Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an den Regierungsrat Andreas Vogt vom 24.03.1970, und ebd., Schreiben des Liechtensteinischen Jugend- und Fürsorgeamtes an die Gemeindevorstellungen der 11 Liechtensteinischen Gemeinden vom 27.01.1973.

5 LI LA RF 304/091: Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an den Regierungsrat Andreas Vogt vom 24.03.1970.

- g) Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird;
- h) unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen;
- i) Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
- k) dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.»⁶

Ferner: Die wirtschaftliche Fürsorge trägt die Kosten einer schicklichen Bestattung verstorbener bedürftiger Personen.»⁷

Zu den Aufgaben der Fürsorgekommissionen gehörte auch die Bewährungshilfe, das heisst die Bestellung von Bewährungshelfern, die Erteilung von Weisungen im Rahmen des Mahnverfahrens und die «Verhängung von Gasthaus- und Alkoholverboten.»⁸ Die Bewährungshilfe in Kombination mit einer bedingten Entlassung, auch bei administrativen Internierungen, war ein mächtiges Werkzeug zur Einforderung konformer Lebensweisen, denn sie konnte jederzeit aufgehoben werden, falls eine Person «versagt» hatte.⁹ Dabei sollten die Fürsorgekommissionen sich an der «Förderung des Wohlergehens» der bedürftigen Personen orientieren, in unterstützender Weise und auf das Ziel einer eigenständigen Lebensweise hinarbeitend.¹⁰ Zur Verhandlung entsprechender Anträge fanden im ersten Jahr ihres Bestehens 1967 in den elf Gemeinden insgesamt 25 Sitzungen der Fürsorgekommissionen statt, bei denen insgesamt 100 Anträge auf wirtschaftliche Fürsorge positiv beantwortet wurden, und die mehrheitlich in der «Altershilfe» sowie der «Erwachsenen- und Familienhilfe» eingeordnet wurden¹¹:

6 SHG 1965, Art. 12.

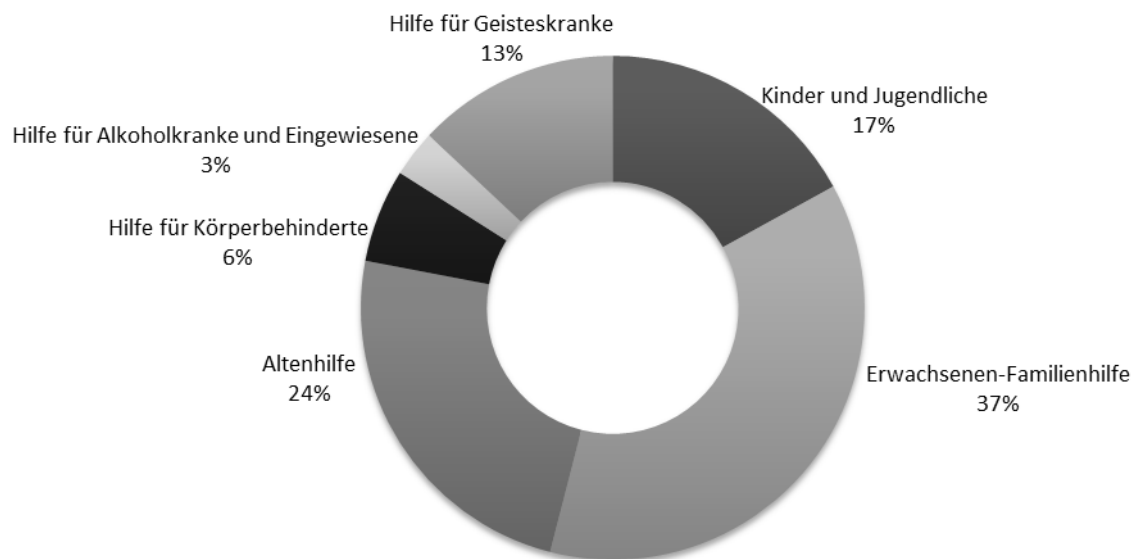
7 Ebd., Art. 13.

8 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 2. Die entsprechende Verordnung trat 1973 in Kraft. Verordnung über das Gasthaus- und Alkoholverbot 1973. Diese wurde mit dem neuen Fürsorgegesetz 1984 aufgehoben. LTP, Sitzung vom 20.03.1983, S. 69. Die dortige Diskussion verweist gleichzeitig darauf, dass die Frage nach dem künftigen Umgang mit Alkohol- und Drogenmissbrauch noch nicht beantwortet war. Ebd., S. 70–71.

9 SHG 1965, Art. 51. Vgl. auch Häsler Kristmann, 2019.

10 LI LA V 186/1: Fürsorgekommission – Gesetzliche Bestimmungen, Aufgaben, Protokolle 1965-1969. Orientierung über die Fürsorgekommissionen der Gemeinden, 05.04.1967, S. 1. Nipp, 2014, S. 44.

11 Rechenschaftsbericht 1967, S. 107.

Diagramm 3: Anträge auf wirtschaftliche Fürsorge mit positivem Entscheid (1967)

Anmerkung: Ein Jahr später wurde für das Jahr 1967 von 182 «Betreuungsfällen» bei der wirtschaftlichen Unterstützung gesprochen. Wo die Linie zu bereits bestehenden Betreuungsverhältnissen zu ziehen ist, wird aus den Quellen nicht ersichtlich.

Quelle: Rechenschaftsbericht 1967, S. 107.

Die erbrachten finanziellen Leistungen und Sachleistungen sollten den Unterstützten laut Gesetz ein «menschenwürdiges Dasein» ermöglichen.¹² Dafür wurden nach Inkrafttreten des SHG von der Regierung Richtsätze für die Bemessung von Fürsorgeleistungen festgelegt, die sich auf individuelle Bedürfnisse anpassen liessen und unterschiedliche Ansätze, abhängig von der Familien- und Wohnsituation, beinhalteten. Hinzu kamen Beiträge an Taschengeld und weitere Zusätze wie Kleidung, Heizung, Gesundheitskosten oder Sozialversicherungen. Für Personen in Heimen und Anstalten oder an privaten Pflegeplätzen bestanden keine Richtsätze. Die Kosten für die Unterbringung in Einrichtungen orientierten sich an den von diesen verlangten Betreuungstaxen und entsprechen den vertraglichen Vereinbarungen.¹³ Die wirtschaftliche Fürsorge und weitere Sachleistungen sollten, laut der entsprechenden Weisung von 1967, nicht nur ein Existenzminimum garantieren, dass das Überleben sicherte, sondern ein «soziales Existenzminimum» und damit in «Relation zum allgemeinen Lebensstandard» stehen.¹⁴

Auch innerhalb des Jugend- und Fürsorgeamtes stand das erste Jahr im Zeichen des Aufbaus, sowohl in organisatorischer als auch in infrastruktureller Hinsicht. 1967 zog das Amt von Vaduz nach Schaan, wo es neu im Postgebäude untergebracht wurde. Grund für den Umzug war ein grösserer Platzbedarf aufgrund der steigenden Zahl der Mitarbeitenden, zu denen neu auch Praktikant*innen gehörten.¹⁵ Der Amtsleiter war in den folgenden Jahren darum bemüht, liechtensteini-

12 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 2.

13 LI LA RF 310/091: Weisung betreffend Richtsätze für die Bemessung von Unterstützungen vom 16.04.1967. Diese wurden bereits nach drei Jahren der Teuerung angeglichen. LI LA RF 304/091: Schema zur Berechnung des Existenzminimums vom 09.11.1970.

14 LI LA RF 310/091: Weisung betreffend Richtsätze für die Bemessung von Unterstützungen vom 16.04.1967, Art. 1.

15 LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt, Ressortantrag vom 29.11.1966.

sches Personal einzustellen, was mitunter dazu führte, dass zeitlich begrenzte Anstellungsverhältnisse für Ausländer*innen vereinbart wurden.¹⁶ Personalmangel und die damit verbundene Suche nach geeigneten Mitarbeitenden finden in der schriftlichen Überlieferung mehrfach ihren Niederschlag, und führten unter anderem dazu, dass, in Ermangelung von Alternativen, Mitarbeitende auch nach Erreichen des Pensionsalters tätig blieben.¹⁷ Unter diesen Vorzeichen förderte der Amtsleiter die fachliche Ausbildung, insbesondere von Liechtensteiner*innen, auch durch die Übernahme von Weiterbildungskosten.¹⁸ Die angestossenen organisatorischen und infrastrukturellen Veränderungen beinhalteten auch eine Systematisierung der Verwaltungsabläufe, worunter die regelmässige und ausführliche Berichterstattung zuhanden der Regierung zu zählen ist sowie eine systematische Aktenführung.¹⁹ Unter diesen Vorzeichen standen die darauffolgenden Jahre im Zeichen der Professionalisierung und Ausdifferenzierung des Angebots im Sozialwesen, bei denen das angestrebte Subsidiaritätsprinzip einzuhalten versucht wurde, was, wie etwa bei der Neuorganisation der Altershilfe, an seine Grenzen stossen sollte und vom Amtsleiter, gerade mit Blick auf die Kleinheit des Landes, bereits früh zur Diskussion gestellt wurde.²⁰

5.2. Koordinierende staatliche Sozialhilfe im Zeichen des Auf- und Ausbaus

In den kommenden Jahren nahmen das Jugend- und Fürsorgeamt, und damit sein Leiter, Heinrich Westmeyer, eine wesentliche Rolle in der Ausgestaltung staatlicher Sozialhilfe ein. Gleichzeitig verweisen interne Dokumentationen auf eine intensive Mitarbeit einzelner Mitarbeitenden bei der Erarbeitung der, mitunter wegweisenden Berichte zuhanden der Regierung. Die Ausgestaltung der staatlichen Sozialhilfe nahm in ihrem Anspruch an Komplexität zu, was unter anderem zu einem fortwährenden personellen Ausbau führen sollte. Neben dem Um-, Auf- und Ausbau einzelner Dienste zählte dazu die Evaluation seit Jahren bestehender Desiderate. Westmeyer nutzte die Möglichkeit ausführlicher Berichte, eingebettet in Resultaten aus Erhebungen und Befragungen unterschiedlicher Akteure, um daraus Argumentationsgrundlagen inklusive Handlungsvorschlägen abzuleiten, die Einfluss auf die Organisation und die Ausdifferenzierung der Sozialen Arbeit in Liechtenstein haben sollten.²¹

Mit Blick auf die koordinierende Aufgabe trieb er, im Sinne seines Auftrags, einen institutionalisierten Austausch voran, der eine professionelle Arbeitsweise fördern sollte. Dazu gehörte auch die Betonung der interdisziplinären Zusammenarbeit, unter anderem durch wöchentliche Teamsitzungen, bei denen neue «Fälle» besprochen wurden. An diesen Besprechungen nahmen neben

-
- 15 Rechenschaftsbericht 1967, S. 107. In diesem Jahr wurde die Tuberkulose-Fürsorge in das Amt eingegliedert. Ebd. Im Jahr 1966 findet sich kein Bericht zur Arbeit der Familienfürsorge oder des Jugend- und Fürsorgeamtes, was möglicherweise dieser Reorganisation geschuldet war.
 - 16 LI LA RF 318/091: lose Blätter, Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an R.B. vom 09.01.1977, oder LI LA V 141/460: Amt für Soziale Dienste, Schaffung und Organisation eines sozial-medizinischen Dienstes beim Fürsorgeamt, Protokoll der Besprechung zwischen der F.L. Regierung und dem Liechtensteinischen Roten Kreuz vom 29.08.1968.
 - 17 LI LA RF 318/091: lose Blätter, Ausschreibung der Stelle einer Verwaltungsangestellten bei der sozial- und präventivmedizinischen Dienststelle vom 20. September 1977, und ebd., Fürsorgeamt – Aktenvermerk des Leiters des Jugend- und Fürsorgeamtes vom 8. Oktober 1974. Dieses Schreiben sandte er auch an die Fürstin Gina von Liechtenstein. LI LA RF 312/091: Fürsorgeamt – Aktenvermerk des Leiters des Jugend- und Fürsorgeamtes vom 8. Oktober 1974.
 - 18 Vgl. dazu: Westmeyer, 1969, S. 156–162; LI LA RF 318/091: J.G. – Zusatzausbildung als Gruppendynamiker, Resortantrag vom 07.10.1977; ebd., Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an W.K. vom 07.09.1977 (Teilnahme Symposium und Kurskosten).
 - 19 Rechenschaftsbericht 1967, S. 107; LI LA RF 304/091: Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes/Jugendamtes an die Dienststelle für Organisation und Personalwesen vom 07.10.1970.
 - 20 LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt (1966–1970), Orientierungssitzung über die Aufgaben und Probleme des Jugend- und Fürsorgeamtes, Gründe der wirtschaftlichen und sozialen Hilfsbedürftigkeit in Liechtenstein, S. 1.
 - 21 Das Mittel der Befragung oder Enquête war nicht neu, auch das LRK hatte diese Methode, z. B. bei seiner Befragung zur Situation in den Bürgerheimen 1954, verwendet. Für entsprechende Entwicklungen in der Schweiz vgl. Studer, 1998, S. 197, oder Gusset et al., 2021, S. 296–297.

dem Personal des Jugend- und Fürsorgeamtes zusätzlich Vertreter*innen der Säuglings- und Familienfürsorge, des LRK und der Tuberkulosen-Fürsorge teil.²² Dabei bestanden Unterschiede in der Intensität der Zusammenarbeit, die im Jahresbericht als «dauernde Zusammenarbeit» mit der Familienfürsorge des LRK und «informativen Beziehungen» zum Liechtensteinischen Caritas-Verband, zum Invalidenverband, zu den Familienhilfen und der Gruppe der Anonymen Alkoholiker ausgewiesen wurden.²³ Auch mit den Psycholog*innen, Pädagog*innen, Ärzt*innen, Theologen aber auch den Oberinnen der Bürgerheime im Land suchte Westmeyer den Austausch.²⁴

Bereits 1968 zeitigte die Arbeit des Jugend- und Fürsorgeamtes Folgen im Angebot. So übernahm dieses bei der Familienhilfe, die seit 1956 in den einzelnen Gemeinden entstanden war, eine koordinierende Rolle und stellte dafür eine heilpädagogisch geschulte Familienfürsorgerin an.²⁵ Die als Vereine organisierten Familienhilfen stellten im Krankheitsfall oder bei Wochenbetten zur Entlastung der «Hausfrau» eine «Pflegerin» bereit. Der erste Familienhilfeverein, der 1956 in Balzers gegründet worden war, finanzierte sich durch Mitgliederbeiträge, vor allem aber durch Spenden. Bei der Gründung wurde eine Grundfinanzierung unter anderem von verschiedenen Krankenkassen, aus Privatspenden und Beiträgen des LRK sowie aus dem internationalen Wappenbriefverkauf erwirtschaftet.²⁶ Das Angebot der Familienhilfe stiess auf eine grosse Nachfrage, weshalb im zweiten Jahr bereits eine zweite, vollamtliche Pflegerin verpflichtet wurde. Nach Anfragen aus dem gesamten Land wurde eine Vereinbarung für ausserkommunale Familienhilfe mit dem LRK getroffen. 1960 erfolgte die Gründung der Familienhilfe Eschen, drei Jahre später jene in Vaduz. Die «Pflegerin» aus Eschen wurde zur Ausbildung in die Hauspflegerinnenschule St. Elisabeth in Ibach im Kanton Schwyz geschickt, die Kosten wurden durch das LRK, die Gemeinde Eschen sowie das Land gemeinsam getragen.²⁷

Bevor die Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Fürsorgeamt vereinbart wurde, hatte auch hier das LRK mitgewirkt und die Koordination über die Gemeindegrenzen hinaus übernommen. Analog zu den Vorbehalten bei der Übernahme des Fürsorgedienstes 1962 betonte das LRK auch hier die Freiwilligkeit der Familienhilfe, die keinerlei «Eingriffsfürsorge» beinhaltete, da die Unfreiwilligkeit mit der «Grundidee des Roten Kreuzes nicht vereinbar» sei.²⁸ Trotz enger Zusammenarbeit wurde hier neuerlich ein Unbehagen der Mitarbeitenden des LRK vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes zwischen Unterstützung und Zwang in der staatlichen Fürsorge sichtbar.

Eine weitere Aufgabenerweiterung erfolgte 1968 mit dem Aufbau des Sozialmedizinischen Dienstes. Die zuvor an das LRK delegierte «Trinkerfürsorge» erfuhr unter neuem Namen einen er-

22 Rechenschaftsbericht 1967, S. 107.

23 Ebd.

24 Westmeyer, 1969, S. 157; LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt (1968), Protokoll der Sitzung betreffend die wirtschaftliche Fürsorge der Bürgerheiminsassen gemäss Sozialhilfegesetz vom 10.12.1965 vom 30.01.1968.

25 Ebd., Liechtensteinisches Rotes Kreuz/Familienfürsorge – Übernahme durch das Fürsorgeamt, Ressortantrag vom 09.09.1968; LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt (1966-1970), Personelle Entwicklung im Jugend- und Fürsorgeamt, sowie beim Sozial-Medizinischen Dienst.

26 LI LA RF 277/445: Familienhilfe Balzers, Gründung und Div. (1957), Jahresbericht 1956.

27 LI LA RF 281/013: Familienhilfe Balzers, 2. Jahresbericht 1957; LI LA RF 287/486: Familienhilfe Vaduz – Gründung und Beitrag (1963); LI LA RF 285/157: Familienhilfe Eschen, Beitrag an Ausbildung Familienhelferin (1960), Schreiben der Familienhilfe Eschen an die Fürstliche Regierung vom 05.04.1960; ebd., Familienhilfe Eschen, Beitrag an Ausbildung Familienhelferin (1960), Anweisung an die Landeskasse, 21.04.1960. Die Auszahlung ging an Pfr. Jenal. Die Kassiere waren Männer. Geleitet wurden die Vereine von Frauen. Vgl. auch LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt (1966-1970), Personelle Entwicklung im Jugend- und Fürsorgeamt, sowie beim Sozial-Medizinischen Dienst. In den 1980er Jahren erfolgten nationale Kooperationen und Leistungsvereinbarungen sowie internationale Vernetzungen. LI LA RF 329/103: Internationaler Rat der Hauspflegedienste (IRHD) eventuell Mitgliedschaft der Familienhilfevereine (1982); LI LA RF 333/123: Familienhilfe – Vereinigung in den Gemeinden – Staatliche Förderung / Analyse der Finanzierung (1984), oder LI LA RF 336/043 Liechtensteinischer Krankenkassenverband – Vertrag mit dem Verband Liechtensteinischer Familienhilfe- und Krankenpflegeorganisationen, Vaduz (1986).

28 LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt (1968), Liechtensteinisches Rotes Kreuz/Familienfürsorge – Übernahme durch das Fürsorgeamt, Schreiben des Fürsorgeamtes an die Fürstliche Regierung vom 29.08.1968.

weiterten Anspruch und eine Überführung als Sonderfürsorgestelle in den staatlichen Aufgabenbereich.²⁹ Die freiwillige Fachstelle sollte Menschen mit Alkoholproblematiken – vermehrt auch mit anderen Suchtproblematiken – betreuen, aber auch Unterstützung bieten für Menschen mit psychischen Problemen. Dem Gedanken der Subsidiarität folgend, versuchte die Regierung zunächst eine ausgelagerte Lösung zu finden, was 1967 an hohen Subventionsforderungen seitens des angefragten LRK scheiterte.³⁰ Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Dienstes mit einem Sozialarbeiter sowie je einer Person mit psychiatrischer und medizinischer (somatischer) Ausbildung verweist auf erste Ansätze einer ambulanten psychologisch-psychiatrischen Betreuung, wie sie an anderen Orten ebenfalls im Aufbau begriffen war, und die 1973 in die Gründung der Genossenschaft für Sozialpsychiatrie münden sollte.³¹ Der 1969 angestellte Psychiater mit Niederlassung in Chur übernahm, in Ermangelung einer entsprechenden Fachperson, auch die Funktion eines Eheberaters und kam alle zwei Wochen nach Schaan. Gleichzeitig offenbarten sich der Kleinräumigkeit geschuldete Hemmschwellen in der Nutzung dieses Angebots. Als eine Liechtensteinerin für die Erledigung administrativer Aufgaben angestellt wurde, stand die Befürchtung im Raum, dass, wenn eine «Bekannte» im Dienst arbeite, der zusätzlich im gut einsehbaren Postgebäude untergebracht sei, die Nutzung des Angebots erschwert würde.³²

Die weitere Ausdifferenzierung fand zusehends nicht nur entlang bereits identifizierter Bedürfnisse in einzelnen Lebensphasen statt, sondern vermehrt auch innerhalb derselben. Im pädagogischen Bereich entstand ebenfalls 1968 ein erstes Schulungsangebot für Kinder und Jugendliche mit kognitiven und körperlichen Einschränkungen in Liechtenstein, dessen Geschäftsleitung zunächst beim Jugend- und Fürsorgeamt lag.³³ Die 1969 gegründete Tagesstätte des Vereins für Heilpädagogische Hilfe in Schaan, die 1979 zum Heilpädagogischen Zentrum (HPZ) umbenannt wurde,

29 Rechenschaftsbericht 1968, S. 115. Das Fürsorgeamt regte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unterschiedliche «freie fürsorgereiche Tätigkeiten» an und fertigte jeweils als Argumentationsgrundlage Berichte an, bei denen die Quantifizierung wichtig war, z. B. im Vorfeld zur Gründung des Sozial-Medizinischen Dienstes 1967. Rechenschaftsbericht 1967, S. 108.

30 LI LA V 141/154: Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission, Ueberblick über die Entwicklung des Sozial-Medizinischen Dienstes in Liechtenstein vom 28.04.1970.

31 Als Fürsorger wurden in der Folge der Jurist Joseph Jutzet angestellt sowie der Churer Psychiater Abraham Rosen, der alle zwei Wochen Sprechstunden anbot, verpflichtet. LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt (1966–1970), Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes/Jugendamtes an die F.L. Regierung vom 06.11.1968. Vgl. auch LI LA RF 304/091: Fürsorgeamt (1973), Kurzreferat Josef Jutzet an der Fürsorgekommissionstagung 1968: Vorstellung des Sozial-Medizinischen Dienstes, S. 6; ebd., Fürsorgeamt (1973), Referat von Herrn Dr. Rosen anlässlich der Fürsorgekommissionstagung in Vaduz vom 07.11.1969; Westmeyer, 1969, S. 158. Die Stelle eines Mediziners blieb vakant und wurde auch 1970 nicht explizit ausgewiesen. Ob ein Personalmangel dafür verantwortlich war, wie dies in Liechtenstein allgemein ein Dauerthema darstellte (Brunhart et al., 2019, S. 193), und im ambulanten und stationären psychiatrischen Kontext auch in der Schweiz immer wieder hervorgehoben wurde, oder ob der Amtsarzt diese Funktion übernahm, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt offen. LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt (1966–1970), Orientierungssitzung über die Aufgaben und Probleme des Jugend- und Fürsorgeamtes sowie des Sozial-Medizinischen Dienstes am 01.07.1970, S. 5. Zur Rekrutierungsproblematik in Graubünden vgl. Gusset et al., 2021, S. 250–254, 318, 351, 368, 377. Der Fachärztemangel in Liechtenstein blieb auch später ein Thema. Als Rosen 1975 seine Anstellung nicht verlängerte, verhinderte das Votum des Chefarztes der Klinik Waldhaus in Chur, Gottlob Pflugfelder, dass eine dort angestellte Fachärztin seine Nachfolge übernahm. LI LA V 141/460: Amt für Soziale Dienste, Schaffung und Organisation eines sozial-medizinischen Dienstes beim Fürsorgeamt, Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes/Jugendamtes an die FL Regierung vom 07.05.1975. Später wurde der Amtsleiter im Kanton St. Gallen fündig. Ebd. Ein Jahr später stand der Dienst jedoch wieder vor derselben Situation. Ebd., Aktenvermerk vom 03.03.1976. Vgl. auch LI LA RF 304/091: Fürsorgeamt (1973), Kurzreferat Josef Jutzet an der Fürsorgekommissionstagung 1968: Vorstellung des Sozial-Medizinischen Dienstes», S. 6, und Westmeyer, 1969, S. 158. Vgl. auch ebd., Referat von Herrn Dr. Rosen anlässlich der Fürsorgekommissionstagung in Vaduz vom 07.11.1969; LI LA V 141/460: Amt für Soziale Dienste, Schaffung und Organisation eines sozial-medizinischen Dienstes beim Fürsorgeamt; LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 2; LI LA RF 340/091: Verein für betreutes Wohnen, Errichtung einer therapeutischen Wohngemeinschaft (1989).

32 LI LA V 141/460: Amt für Soziale Dienste, Schaffung und Organisation eines sozial-medizinischen Dienstes beim Fürsorgeamt, Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes/Jugendamtes an Abraham Rosen, Spezialarzt für Psychiatrie Chur vom 30.12.1969. Ein Phänomen, das auch in Graubünden zu entsprechenden räumlichen Lösungen im ambulanten psychiatrischen Angebot führte. Gusset et al., 2021, S. 333, 377.

33 Rechenschaftsbericht 1967, S. 108.

verfügte über ein interdisziplinäres Team von Heilpädagog*innen, Psycholog*innen, Physiotherapeut*innen und Logopäd*innen.³⁴ Mit der Eröffnung der Tagesstätte konnten die aufgenommenen Kinder näher bei ihren Familien geschult werden, was die Chancen für den Verbleib in der Familie erhöhen und stationäre Aufenthalte im Ausland verringern sollte.³⁵ Der Verein für Heilpädagogische Hilfe richtete 1975 die erste beschützte Werkstätte in Vaduz ein, für die er ab 1977 eine staatliche Defizitgarantie erhielt und die 1981 in einen Neubau in Schaan übersiedeln sollte.³⁶ Damit entstanden in Liechtenstein erste Angebote in der Schulung, Ausbildung und Arbeit von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die nicht primär auf die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt hinzielten.³⁷

Auch mit Blick auf das Leben im Alter wurden zur selben Zeit Fragen aufgeworfen, die sich entlang festgestellter Lücken beim zunehmenden Anspruch an ein «würdiges» Leben im Alter bewegten, aber auch unter dem Aspekt der Trennung zwischen einer «normalen» Alterung von einer Alterung mit besonderen Bedürfnissen verhandelt wurde. Dies führte einerseits zur bereits seit längerem angeregten Reorganisation der Bürgerheime und einer angestrebten Ausdifferenzierung in den einzelnen Häusern, insbesondere hinsichtlich einer sozial-psychiatrischen Betreuung. Andererseits sollte der Bau von Altersheimen und ambulanten Angeboten im Land koordiniert werden, wofür 1971 die Stiftung für das Alter gegründet wurde. Der dabei forcierte Anspruch der Subsidiarität sollte zur Herausforderung werden, auf die weiter unten ausführlicher einzugehen sein wird.

Die Ausdifferenzierung ermöglichte es, Personengruppen zu identifizieren, die mittels besonderer pädagogischer, medizinischer oder fürsorglicher Massnahmen in ihrer Entwicklung oder Lebensführung unterstützt und so letztlich aus dem zentralen Aufgabenbereich der Sozialhilfe herausgelöst werden konnten. Damit blieben aber auch jene Personengruppen zurück, die dieser Ausdifferenzierung nicht standhielten, was die Gefahr, zusätzlich gesellschaftlich abgehängt zu werden, zumindest nicht schmälerete.

5.3. Die Reorganisation der Bürgerheime unter Vorzeichen neuer Betreuungsformen im Alter und sozial-psychiatrischer Anforderungen

1968 verfasste der Leiter des Jugend- und Fürsorgeamtes im Auftrag der Regierung einen ausführlichen Bericht, der die Organisation der Betreuungsformen im Alter sowie im sozial-psychiatrischen Bereich verändern sollte. Der Bericht nahm das bereits seit vielen Jahren bestehende Desiderat zur Reform der zusehends als veraltet bewerteten, multifunktionalen Bürgerheime auf. Nachdem die Reformbestrebungen der Regierung Mitte der 1950er Jahre am Widerstand der Gemeinden gescheitert waren, wurden unterschiedliche Renovationsanstrengungen unternommen. So erhielt etwa das Schaaner Bürgerheim 1955 in allen Zimmern fließendes Wasser und Wandbecken.³⁸

34 LI LA RF 297/088: Bericht über die Gründung des Vereins für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein vom 20.03.1968. Für die Statuten des Vereins vgl. LILA RF 321/092: Verein für Heilpädagogische Hilfe – Beschützende Werkstätte, Statuten des Vereins für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, Schaan, Fürstentum Liechtenstein vom 08.12.1970, und Westmeyer, 1969, S. 158. Zum HPZ vgl. auch Büchel, 2011c.

35 LI LA SgAV 09/049/091: Jahresversammlung, Heilpädagogische Tagesstätte (1976.06).

36 LTP, Sitzungen vom 13.11.1968 und 27.09.1972; LILA RF 321/092, Verein für Heilpädagogische Hilfe – Beschützende Werkstätte; LI LA RF 315/047: Verein für heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, Gründung einer beschützten Werkstätte zur Wiedereingliederung und Beschäftigung geistig und körperlich Behinderter im Sinne der Invalidenversicherung, Ressortantrag vom 04.04.1975; LI LA RF 317/114: Verein für Heilpädagogische Hilfe – Sonderschulbeiträge f. d. Schuljahr 1976/77, Weisung für die Ermittlung der Beitragsleistungen des Landes an den Verein für Heilpädagogische Hilfe vom 05.03.1976, Punkte 2, bb und cc. Die erste Vereinbarung stammte aus dem Jahr 1973. Ebd., Ressortantrag vom 27.02.1976. Die Aushandlung der genauen Form der Defizitgarantie war Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen dem Verein und der Regierung. Ebd., Punkt 2, dd; und LI LA RF 321/092: Verein für Heilpädagogische Hilfe – Beschützende Werkstätte, Schreiben des Vereins für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein an die Hohe Fürstliche Regierung vom 21.11.1977, und ebd., Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 09.05.1978, S. 2–4; 6–7.

37 LTP, Sitzungen vom 13.11.1968 und 27.09.1972, sowie LI LA RF 321/092: Verein für Heilpädagogische Hilfe – Beschützende Werkstätte, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 09.05.1978, S. 2. Vgl. auch Gusset et al., 2021, S. 278–282.

38 Buj Reitze, 2016, S. 50.

Auch die Elektrifizierung der Bürgerheime schritt in den 1960er Jahren voran.³⁹ Renovations- oder Neubaupläne bargen gleichzeitig auch Konfliktpotenzial. 1961 plante beispielsweise die Gemeinde Triesen im Rahmen dringend notwendiger Sanierungsarbeiten einen Neubau sowie den Verkauf von Land, das zum Gutsbetrieb des Bürgerheims gehörte. Letzterem stimmte die Regierung mit der Begründung, Spekulationen verhindern zu wollen, nicht zu.⁴⁰ Auch mit Blick auf administrative Belange zeigten sich in der Folge Sanierungsbestrebungen. So etwa in Triesen, wo anlässlich eines Kassierwechsels 1964 der Revisionsbericht auf fehlende buchhalterische Aufzeichnungen – mit Ausnahme des Hauptkassabuches und eines Haushaltsbuches der Sr. Oberin – sowie auf unvollständige Belegung hinwies und künftig auf eine verbesserte Schriftlichkeit hoffte.⁴¹

Die bereits in den 1950er Jahren geforderte Spezialisierung, die über die Einrichtung der Kinderheime Maschlina (1956) und Gamander (1965) hinausgingen, harnte weiterhin einer Umsetzung. Die Initiative für einen erneuten Anlauf, über die Organisation der Bürgerheime nachzudenken, kam 1965, erneut vom LRK mit dem Antrag zur Äufnung eines Fonds zur Schaffung eines Altersheims. Und erneut war es in der Landtagsdiskussion der Landesphysikus Martin Risch, der eindringlich für die Schaffung eines Altersheims votierte und den diesbezüglichen Antrag der Regierung unterstützte.⁴² Das Ansinnen wurde gutgeheissen und ein Betrag in Höhe von 200'000 Franken gesprochen. Die Regierung gab weiter einen neuen Bericht mit dem Ziel, die Gesamtsituation alter Menschen in Liechtenstein zu beleuchten, in Auftrag.⁴³ In der Folge erarbeitete der Leiter des Jugend- und Fürsorgeamtes den Bericht zur Situation des alten Menschen in Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerheiminsassen.⁴⁴ Dieser analysierte unter Hinzunahme umfangreicher statistischer Materialien die aktuelle Situation in Liechtenstein und formulierte Empfehlungen zuhanden der Politik. Am Beispiel der Auseinandersetzung über die künftige Rolle der Bürgerheime, die Ende der 1960er Jahre in eine breite Betrachtung der letzten Lebensphase übergehen sollte, werden eine noch nicht abgeschlossene soziale Absicherung gegen Altersarmut sichtbar sowie eine zunehmende Kostensteigerung in den Angeboten, bei denen gleichzeitig das gesetzlich verankerte Subsidiaritätsprinzip in der Sozialhilfe an seine Grenzen stiess.

Die erneute Erhebung zur Situation in den Bürgerheimen zeigte zunächst ein ähnliches Bild wie über ein Jahrzehnt zuvor. Auch wenn Westmeyer sich darin dezidiert gegen die Verwendung des Begriffes des Armenhauses aussprach, so weisen die Zahlen zum sozio-ökonomischen Profil der Bewohner*innen darauf hin, dass grossmehrheitlich Personen in den Bürgerheimen lebten, deren wirtschaftliche und familiäre Situation schwierig war. Von 75 gezählten Personen waren 44 «ohne Mittel» und nur 30 Prozent hatten einen Beruf erlernt. Einige deckten ihre Kosten durch «Arbeit im Heim» und eine hohe Anzahl war nicht krankenversichert.⁴⁵ Als hauptsächliche Gründe für die Einweisung, die meist von den Gemeinden verfügt wurde, wurden «Geistesschwäche oder

39 LI LA RF 288/063: Landwirtschaftliche Subventionen, Bürgerheim Triesen Aussiedlung, Schreiben Jos. Büchel, Vaduz an das Meliorationsamt St. Gallen vom 03.06.1960; ebd., Schreiben der Liechtensteinischen Kraftwerke an die Fürstliche Regierung vom 01.05. und 04.05.1961 und ebd., Schreiben der Liechtensteinischen Kraftwerke an die Fürstliche Regierung vom 4. Mai 1961. Renovationsarbeiten fanden in allen fünf Bürgerheimen statt: Triesen: 1961-1965, Vaduz: 1966; Schaan: 1955; Eschen: 1965; Mauren: 1963. Bericht Fürsorgeamt 1968, S. 10. Zu dieser Renovation im Bürgerheim Schaan vgl. Buj Reitze, 2016, S. 49.

40 1962 wollte die AHV-Verwaltung das Grundstück kaufen. Das Ansinnen wurde bekannt, worauf ein weit besseres Angebot eines einzelnen Bürgers einging und weshalb die Gemeinde noch einmal an die Regierung gelangte mit der Bitte um die Verkaufsgenehmigung. LI LA RF 288/63: Landwirtschaftliche Subventionen, Bürgerheim Triesen Aussiedlung, Bürgerinformation vom 28. Januar 1961; ebd., Bürgerheim Triesen Aussiedlung, Schreiben der Gemeindevorsteherung Triesen an die Fürstliche Regierung vom 09.04.1961 und 04.02.1962. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage nach einer Subventionierung durch das Land gestellt, was von Seiten der Regierung bis zur Inkraftsetzung des Siedlungsgesetzes vertagt wurde. Ebd., Handschriftliche Notiz vom 29.12.1961.

41 LI LA RF 293/375: Bürgerheim Triesen – Prüfungsbericht 1961 bis 8. Mai 1964, S. 2.

42 LTP, Sitzung vom 12.07.1965.

43 Die anschliessenden ausführlichen Befragungen der Verantwortlichen der Bürgerheime wurden im Unterland durch eine Mitarbeiterin des Fürsorgeamtes durchgeführt, jene im Oberland durch das LRK. Bericht Fürsorgeamt 1968, S. 52. LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt 1968, Protokoll der Vorsteherkonferenz vom 20.05.1968, S. 2, und Rechenschaftsbericht 1968, S. 115.

44 Bericht Fürsorgeamt 1968, Vorwort, und Rechenschaftsbericht 1968, S. 115.

45 Bericht Fürsorgeamt 1968, S. 25, S. 45–46.

Geisteskrankheit» (23), «Gebrechlichkeit» (15) und «Invalidität» (11) aufgelistet.⁴⁶ Nach wie vor waren die Aufenthaltsdauern beträchtlich – die längste dauerte seit 1906 an.⁴⁷ Durch die unterschiedlichen Bedürfnisse, vor allem aber auch durch «schwierige Insassen», wie sie besonders in Mauren, Triesen und Eschen festgestellt wurden, seien die dort arbeitenden Schwestern überfordert, ja gar in einer «aussichtslosen Lage», so der Bericht.⁴⁸ Diese Passage des Berichtes verweist auf eine Praxis der Unterbringung von Menschen in den Bürgerheimen, die einer anderen Betreuung bedurft hätten.⁴⁹ Damit einher ging, wie bereits Mitte der 1950er Jahre, ein Plädoyer für eine Professionalisierung des Personals in den Bürgerheimen. Gleichzeitig wurden aber auch die Platzierungsstrategien der zuständigen Gemeindebehörden kritisiert.

Der Bericht votierte für eine klare Trennung der «Fürsorge» – «der bevormundeten, der schwierigen, gefährdeten und invaliden alten Personen» – und der «Altershilfe» – für Personen über 65 Jahre, «die aufgrund ihrer wirtschaftlichen gesundheitlichen oder persönlichen Situation auf eine Hilfe von aussen angewiesen sind, um ihren Lebensabend möglichst frei und unabhängig und der Würde des Alters entsprechend, verbringen zu können».⁵⁰ Die Bürgerheime genossen laut der Einschätzung des Fürsorgeamtes nach wie vor den zweifelhaften Ruf von «Versorgungsanstalten», was ein Grund dafür sei, weshalb «normal alternde Personen» nach Möglichkeiten nicht in eine solche Einrichtung eintreten würden.⁵¹ Gleichzeitig war davon auszugehen, dass angesichts des demographischen Wandels in den kommenden Jahren ein Anstieg des Bedarfs entsprechender Alterseinrichtungen folgen würde, namentlich von Alterswohnungen, Alterssiedlungen sowie Alters- und Pflegeheimen. Der Bericht diente damit nicht nur als Argumentarium zur Reorganisation der Bürgerheime, sondern auch der Imagepflege entsprechender Einrichtungen. Die verlangte Trennung der «psychisch und körperlich gesunden alten Personen» von den «Chronischkranken und Pflegebedürftigen» und diese wiederum von den «geistesschwachen, geisteskranken und abnormen Persönlichkeiten» bedeutete eine Differenzierung entlang unterschiedlicher Betreuungsbedürfnisse, aber auch eine Trennung zwischen «normalen» alten Personen und jenen, die ausserhalb dieser Norm standen.⁵² Die empfohlene Reorganisation der Bürgerheime beinhaltete verschiedene Lösungsvorschläge für eine Ausdifferenzierung der Einrichtungen, die neben Altersheimen auch den Ausbau des Spitals sowie erste Ansätze für die Umnutzung, etwa für Betreuungsangebote im psychiatrischen Bereich, beinhalteten. Auf der Basis des Berichtes sah sich die Regierung nach mehreren vergeblichen Anläufen in der Lage, weitere Schritte in diesem Bereich einzuleiten.

Die Stiftung für das Alter und ein erstes Betagtenwohnheim

Als erste Massnahme stimmte der Landtag 1969 der Gründung einer privatrechtlichen Stiftung zu, die den Auftrag zur Errichtung und den Betrieb von Altersheimen im Unter- und Oberland sowie zum Aufbau der allgemeinen Altershilfe – zu der auch die «ambulante Altershilfe» zählte – erhielt.

46 Ebd., S. 46.

47 Ebd., S. 17.

48 LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt (1968), Schreiben des Fürsorgeamtes an den Regierungschef Gerard Batliner vom 05.02.1968.

49 Ebd. Keine Erwähnung im Bericht findet die künftige Rolle der Schwestern, die bis anhin die Leitung der Bürgerheime übernommen hatten.

50 Bericht Fürsorgeamt 1968, S. 54.

51 Ebd., S. 5–7, 9.

52 Nach Ausschluss der «Invalidität» verblieben laut Bericht 35 Personen, die «entweder verwahrlost sind, unter Alkoholismus, Geistesschwäche oder Geisteskrankheit leiden.» Sie alle benötigten laut Bericht spezialisierte medizinische, psychiatrische und fürsorgerische Pflege. Ebd., S. 55–60. Mit Blick auf die Beendigung von Multifunktionalitäten wurde weiter die Trennung zwischen Entbindungsstationen und Bürgerheimen, ebenso von Landwirtschaftsbetrieben und Bürgerheimen, ausgenommen für «schwierige, abnorme und abgebaute Männer», befürwortet. Ebd., S. 60.

Darin eingeschlossen war der Auftrag, durch Beratung und persönliche Betreuung einer Vereinsamung im Alter entgegenzuwirken.⁵³ Der Landtag bewilligte 50'000 Franken Gründungsvermögen aus dem Altersheimaufonds und votierte noch im selben Jahr für die Einsetzung einer Studienkommission. Deren Auftrag bestand in der Planung des ersten Altersheims und in der Gründung der Stiftung für das Alter – ab 1995 Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) –, die vom Land und von den Gemeinden getragen wurde.⁵⁴ Das Präsidium der 1971 gegründeten Stiftung übernahm Fürstin Gina.⁵⁵ Sie nominierte die weiteren fünf Mitglieder der Stiftungsrates, die von der Regierung bestätigt wurden.⁵⁶ Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, wurde der Bau von Altersheimen damit formal aus dem Aufgabenbereich von Land und Gemeinden ausgelagert. Die Gemeinden, die diesmal mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden waren, erhofften sich von einem koordinierten Vorgehen einen geringeren finanziellen Aufwand.⁵⁷

Umfangreiche Abklärungen in den drei Jahren nach der Gründung kamen zum Schluss, dass zunächst mit dem Bau eines Altersheims in Vaduz begonnen werden sollte.⁵⁸ Die Planung desselben geriet aufgrund interner Unstimmigkeiten zwischenzeitlich ins Stocken.⁵⁹ Erneut wurde beteuert, dass sich mit dem Neubau eine neue Form des Wohnens im Alter etablieren und «jeder Geschmack von Armenhaus und Klassengesellschaft im Altersheim vermieden werden» sollte. Auch der «Minimalrentner» sollte «die Genugtuung bzw. die Befriedigung [erhalten,] seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können».⁶⁰ Dass dieses Ansinnen unter den gegebenen Voraussetzungen schwierig werden sollte, wurde wenig später sichtbar. Zunächst aber zeigten sich andere Heraus-

-
- 53 LI LA RF 295/195: Stiftung für das Alter – Bestellung des Stiftungsrates, Widmungsurkunde, Statut Liechtensteinische Stiftung für das Alter vom 16.02.1971, Art. II; ebd., Schreiben der Fürstlichen Regierung an Ihre Durchlaucht vom 08.10.1970, und Bericht Fürsorgeamt 1968, S. 32.
- 54 LTP, Sitzung vom 10.12.1969, S. 587–596; Rechenschaftsbericht 1969, S. 114–115; LI LA RF 295/195: Stiftung für das Alter – Bestellung des Stiftungsrates, Widmungsurkunde, Statut Liechtensteinische Stiftung für das Alter vom 16.02.1971, Art. IV. Mit Blick in die Schweiz nannte der Bericht als mögliche Trägerschaften Vereinsstrukturen, Stiftung oder Bürgergemeinden. Bericht Fürsorgeamt 1968, S. 60. Die Stiftung erschien Regierung und Studienkommission als geeignete Rechtsperson für diese Aufgabe, da nicht eine Gemeinde allein ein Altersheim für 80 Personen, so die Bedarfsrechnung, tragen könne. LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971–1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, «Bericht an den Hohen Landtag betreffend die Schaffung von Altersheimen in Liechtenstein» vom 19.11.1969, S. 18. Vgl. auch Frick 2011a.
- 55 Weitere Mitglieder waren: Ivo Beck, Rechtsanwalt, Vaduz, Fürstl. Rat Alexander Frick, Schaan, Johann Beck, Landtagsabgeordneter, Triesenberg, Direktor Julius Hartmann, Vaduz, Adolf Peter Goop, Rechtsberater, Vaduz (Demission 1972), Stefan Ospelt, Vaduz (später). Als weitere Mitglieder des Stiftungsrates delegierten alle elf Gemeinden ihre Vorsteher. LI LA RF 295/195: Stiftung für das Alter – Bestellung des Stiftungsrates, Widmungsurkunde, Resortantrag vom 12.09.1970, und ebd., Altersheim, Altersheim Vaduz, Expertenbericht von Rudolf Eidenbenz, Zürich vom 16.05.1973. Es gab offenbar noch einen weiteren Expertenbericht von Prof. H. Kunz Zürich, der nicht überliefert ist. LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971–1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, Protokoll der Gründungsversammlung vom 16.02.1971.
- 56 LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971–1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an Fürstin Gina von und zu Liechtenstein vom 09.10.1970. Der Gründung war die Arbeit einer Studienkommission vorangegangen, die der Regierung im November 1969 den «Bericht an den Hohen Landtag betreffend die Schaffung von Altersheimen in Liechtenstein», inklusive Vorprojektion für den Bau eines Altersheims überwies. LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971–1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, «Bericht an den Hohen Landtag betreffend die Schaffung von Altersheimen in Liechtenstein» vom 19.11.1969.
- 57 LI LA RF 295/195: Altersheim, Aktenvermerk über die Besprechung i.S. Altersheime vom April 1969. Der Name der Fürstin fällt hier bereits.
- 58 Ebd., Altersheim, Schreiben des Verwaltungsdirektors J. Krättli an den Regierungsrat Andreas Vogt vom 26.04.1967; ebd., Ergebnisprotokoll der zweiten Sitzung der Studienkommission vom 18.03.1969, und ebd., Altersheim, Altersheim Vaduz, Expertenbericht von Rudolf Eidenbenz, Zürich vom 16.05.1973, S. 3. In diesem Zusammenhang wurde von individueller Privatsphäre gesprochen und der Möglichkeit, ausser dem Bett die eigene Möblierung mitbringen zu können, eine Möglichkeit, die bis anhin in den Bürgerheimen in nur sehr beschränktem Mass möglich gewesen war. Ebd., S. 4–7; LI LA RF 310/091: Fürsorgetagung 1973.
- 59 LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971–1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Stiftungsrates und des Verwaltungsausschusses vom 24.10.1972.
- 60 LI LA RF 295/195: Altersheim, Schreiben des Verwaltungsdirektors J. Krättli an den Regierungsrat Andreas Vogt vom 26.04.1967; ebd., Ergebnisprotokoll der zweiten Sitzung der Studienkommission vom 18.03.1969, und ebd., Altersheim, Altersheim Vaduz, Expertenbericht von Rudolf Eidenbenz, Zürich vom 16.05.1973, S. 3.

forderungen finanzieller Art, die der Trägerschaft geschuldet waren. Zwei Drittel der Bau- und Betriebskosten wurden vom Land und von den Gemeinden getragen, ein weiteres Drittel musste fremdfinanziert werden, was sich als schwierig herausstellte.⁶¹ Die finanziellen Probleme hatten intensive Diskussionen zwischen der Stiftung und der Regierung zur Folge, zunächst weil diese ein Gesuch um Subventionsleistungen an die Baukosten in der Höhe von fünfzig Prozent abwies, danach auch zur Höhe der von den Bewohner*innen zu tragenden Ansätze.⁶² Zusammen mit einer zu geringen Auslastung nach der Eröffnung des ersten liechtensteinischen Betagtenwohnheims St. Florin in Vaduz 1975 führte die ungenügende Finanzierung in der Folge zu grossen Herausforderungen. An der Pflegetaxe, die bereits als hoch bezeichnet wurde, wollte die Stiftung dabei nicht rütteln. Die gesamten Kosten eines Platzes im Haus St. Florin konnte nur bezahlen, wer neben der AHV auf eigenes Vermögen zurückgreifen konnte.⁶³ 1975 wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um Baukosten für Altersbauten aus Vermögenswerten der AHV zu übernehmen; dies in Anlehnung an vergleichbare Praktiken in der Schweiz und mit Blick auf die Eigenheimförderung.⁶⁴ Daraufhin stellte die Stiftung für das Alter 1976 ein Gesuch beim Verwaltungsrat der AHV/IV/FAK für einen Beitrag an die Baukosten. Die Antwort liess beinahe drei Jahre auf sich warten.⁶⁵ Die Stiftung war angesichts dieser Finanzierungsprobleme bei der Begleichung der Baukosten und im Betrieb auf Überbrückungsmassnahmen angewiesen. Eine Möglichkeit, zusätzlich Einnahmen zu generieren, bot sich durch die Vermietung von Räumen an das Pflegeheim und Krankenhaus Vaduz. Fortan standen noch 18 Plätze für den eigentlichen Zweck zur Verfügung.⁶⁶ Zusätzlich war die Stiftung gezwungen, Fremdkapital aufzunehmen, um die nicht gedeckten Pensionstaxen ausgleichen zu können. Die Schulden führten in den Folgejahren zu einer zusätzlichen Belastung der Betriebs-

61 LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971-1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an I.D. Fürstin Gina von und zu Liechtenstein vom 07.02.1973. Einige Gemeinden mussten bereits für diesen Drittel Fremdkapital aufnehmen. LI LA RF 295/195: Altersheim, Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an den Präsidenten des Verwaltungsausschusses der Stiftung für das Alter vom 16.08.1973; ebd., Sitzung vom 19.06.1973; ebd., Amtliche Kundmachung (Aus-schreibung zum Referendum) vom 28.06.1973; ebd., Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an die Konferenz der Gemeindevorsteher vom 20.03.1974; ebd., Liechtensteinische Stiftung für das Alter – Gewäh-rung eines Baubeitrages des Betagtenheims Vaduz, Bericht, und ebd., Antrag der Fürstlichen Regierung an den hohen Landtag über die Endfinanzierung der Bau- und Einrichtungskosten des Betagtenwohnheims Vaduz vom 18.03.1980. Beim Bau kam es zu Verzögerungen, weil die Kommunikation über die erhaltene Baubewilligung of-fenbar bewusst zurückgehalten worden war. LI LA RF 295/195: Altersheim, Schreiben an die Fürstliche Regierung vom Präsident der Liechtensteinischen Stiftung für das Alter vom 15.05.1973; LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971-1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, Protokoll der Stiftungsratssit-zung vom 27.08.1973.

62 Diese entbrannten auch am Anspruch der Regierung, ein Altersheim sei kostendeckend zu führen, dem die Fürstin dezidiert widersprach. LI LA RF 295/195: Altersheim, Protokoll der Besprechung vom 22.01.1973; ebd., Schreiben der Regierung an die Stiftung für das Alter vom 30.04.1973; ebd., Schreiben des Gemeindevorstehers Triesen an den Verwaltungsausschuss der Stiftung für das Alter vom 10.05.1973; LI LA V 141/9: Amt für Soziale Dienste (1971-1973), Gründung einer Liechtensteinischen Stiftung für das Alter, Schreiben der Regierung an I. D. Fürstin Gina von und zu Liechtenstein vom 04.01.1973; ebd., Protokoll der ausserordentlichen Sitzung des Stiftungsrates vom 08.02.1973; LTP, Beilage zur Sitzung vom 19.06.1973, Bericht und Antrag der fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag über die Gewährung eines Baukostenbeitrages vom 30% an die Errichtung eines Altersheimes in Vaduz vom 05.06.1973.

63 LI LA RF 295/195: Liechtensteinische Stiftung für das Alter – Gewährung eines Baubeitrages des Betagtenheims Vaduz, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den hohen Landtag über die Endfinanzierung der Bau- und Einrichtungskosten des Betagtenwohnheims Vaduz vom 18.03.1980, S. 7, 9.

64 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung 1975.

65 LTP, Sitzung vom 21.10.1975, S. 907-909. Vgl. auch LI LA RF 295/195: Liechtensteinische Stiftung für das Alter – Gewährung eines Baubeitrages des Betagtenheims Vaduz, Schreiben der Präsidentin der Stiftung für das Alter an die Fürstliche Regierung vom 06.11.1976; ebd., Schreiben des Verwaltungsratspräsidenten der AHV/IV/FAK an die Fürstliche Regierung vom 06.11.1979. Als Bedingung für das Eintreten auf die Anfrage wurde bestimmt, dass nach Ablauf des Mietverhältnisses mit dem Krankenhaus Vaduz die Räume wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt würden.

66 Vgl. auch LI LA RF 295/195: Liechtensteinische Stiftung für das Alter – Gewährung eines Baubeitrages des Betag-tenheims Vaduz, Schreiben des Verwaltungsratspräsidenten der AHV/IV/FAK an die Fürstliche Regierung vom 06.11.1979.

rechnung, die alljährlich mit wiederkehrenden Defizitübernahmen durch das Land und die Gemeinden ausgeglichen werden mussten. 1979 unternahm die Stiftung den Versuch, weg vom defizitären Image zu kommen, und ersuchte die Regierung um eine «Endfinanzierung», die 1980 schliesslich gewährt wurde und eine finanzielle Entlastung brachte.⁶⁷ In dieser Entwicklung spiegelt sich einerseits die Problematik einer Delegation staatlicher Aufgaben, und ihr Potenzial, auf die Politik zurückzufallen. Andererseits wird ein zunehmendes Bewusstsein der Grenzen der AHV sichtbar, was die Gefahren der Altersarmut noch einmal zur Diskussion stellte. Der Bau des Betagtenwohnheims hatte neben den finanziellen auch die personellen Ressourcen der Stiftungsverantwortlichen so beansprucht, dass eine weitere Aufgabe, jene der ambulanten Altershilfe, bis zu Beginn der 1980er Jahre nicht in Angriff genommen werden konnte.⁶⁸

Die Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung

Die Konzentration der Stiftung für das Alter auf den Bau eines Betagtenwohnheims liess die Frage nach der künftigen Aufgabe der weiterhin bestehenden Bürgerheime unbeantwortet und auch die Frage, wie den festgestellten Bedürfnissen nach einem Angebot für Menschen, die einer sozial-psychiatrischen Betreuung bedurften, zu begegnen sei. 1971 bestellte die Regierung eine Kommission, in der neben Regierungs- und Verwaltungsvertretern auch ein Bündner Pflege- und Altersheimleiter, ein Architekt sowie drei Gemeindevertreter Einsitz nahmen, die sich diesen Fragen annehmen sollte. Der Bericht zur Neugestaltung der Bürgerheime in Liechtenstein mit Schwerpunkten in Eschen und Triesen / Bauprojekt Eschen legte das Fürsorgeamt Ende 1974 vor. Erste Ergebnisse daraus waren – wohl auch mit Blick auf die anstehende Konsolidierungsphase in den Gemeinden – bereits anlässlich der Vorsteherkonferenz im September 1973 präsentiert sowie an der Fürsorgekommissionstagung im selben Jahr als Schwerpunkt diskutiert worden.⁶⁹ Den konkreten Vorschlägen im Bericht lag ein sozial-psychiatrischer Ansatz zugrunde, bei dem Aspekte der «Resozialisierung» und «Integration» wichtiger wurden und Behandlung und Betreuung wenn möglich nicht mehr in einem geschlossenen, sondern vermehrt in durchlässigeren Settings geschah, dies in Verbindung mit teilstationären und ambulanten Angeboten.⁷⁰ Im Bericht widerspiegelte sich dieser Ansatz unter anderem in Vorschlägen zur Schaffung von betreuten Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten. Darüber hinaus beinhaltete er ein ausgearbeitetes Projekt für den Um- und Neubau in Eschen

67 Ebd., Stiftung für das Alter, Altersheimfonds – Betriebskostenbeiträge, Vorteile einer Endfinanzierung des Betagtenwohnheims, 10.07.1979. Der Betrieb eines Betagtenwohnheims schloss die Aufnahme «chronisch kranker» Menschen aus. Ebd., Schreiben der Präsidentin der Stiftung für das Alter an den Präsidenten des Verwaltungsrates AHV/IV/FAK vom 22.10.1979; ebd., Schreiben der Fürstlichen Regierung an alle Gemeinden des Landes vom 03.12.1979; ebd., Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den hohen Landtag über die Endfinanzierung der Bau- und Einrichtungskosten des Betagtenwohnheims Vaduz vom 18.03.1980, S. 11–12; ebd., Amtliche Kundmachung (Ausschreibung um Referendum) vom 24.04.1980.

68 LI LA RF 295/195: Liechtensteinische Stiftung für das Alter – Gewährung eines Baubeitrages des Betagtenheims Vaduz, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den hohen Landtag über die Endfinanzierung der Bau- und Einrichtungskosten des Betagtenwohnheims Vaduz vom 18.03.1980, S. 9. Das Betagtenwohnheim St. Florin in Vaduz besteht bis heute. Auch 1985 war ein Kernanliegen der Stiftung für das Alter, die Koordination und der Bau verschiedener Altersheime, so noch nicht umgesetzt. Laut einer Auflistung der Organisationskommission von 1985 wurden folgende Aufgaben «tatsächlich wahrgenommen»: «Betrieb des Betagtenwohnheims in Vaduz, Hilfe bei auftretenden Problemen und Fragen in Zusammenhang mit betagten und/oder pflegebedürftigen Senioren, sowohl mit Privatpersonen, aber auch sehr oft mit Gemeindeverwaltungen, Hilfe und Betrieb des ambulanten Mahlzeitendienstes; Hilfe bei Ernährungsfragen, vorwiegend in Zusammenhang mit Diabetes (Diabetes-Instruktionen).» LI LA V 141/89: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Soziale Dienste, Verein für das Alter, 1985, undatierte Auflistung. Der Aufbau einer ambulanten Hauskrankenpflege (Spitex) in den Gemeinden, in die seit den 1970er Jahren der Caritas-Verband involviert war, wurde 1983 in die Familienhilfe integriert. Frick, 2011c.

69 LI LA V 141/51: Amt für Soziale Dienste, Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein, Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973.

70 Bericht Neugestaltung Bürgerheime 1974, S. 33. Zur entsprechenden Entwicklung in Graubünden vgl. Gusset et al., 2021, S. 18; 60; 275–313.

zu einem «psychiatrischen Pflegeheim».⁷¹ Die entsprechende Bedürfnisabklärung bezog sich nicht allein auf diejenigen Personen, die zu dieser Zeit in den einzelnen Bürgerheimen lebten und die einer sozial-psychiatrischen Betreuung bedurften, sondern warf den Blick auch auf jene, die in ausländischen psychiatrischen Kliniken untergebracht waren.⁷² Entgegen der bisherigen Praxis sah der Verfasser keine Gründe für eine Auslagerung entsprechender Aufgaben ins Ausland und sprach sich explizit für einen Angebotsausbau in Liechtenstein aus.⁷³ Das Konzept propagierte laut dem späteren Leiter des Fürsorgeamtes, Richard Biedermann, ein Ende der «Abschiebementalität» und wollte der Stigmatisierung, die sich in Begrifflichkeiten wie «Armenhäuser» abbildete, integrierend begegnen.⁷⁴

Dass in diese Planung nicht alle fünf Bürgerheime einbezogen wurden, hatte verschiedene Gründe. Das Bürgerheim in Vaduz wurde ausgeklammert, weil dieses im Kontext des 1955 beschlossenen und 1977 umgesetzten Neubaus des Landesspitals verortet wurde.⁷⁵ Bereits 1972 beziehungsweise 1973 waren die beiden Entbindungsstationen in Eschen und Triesen geschlossen worden.⁷⁶ Die Infrastruktur der Bürgerheime Mauren und Schaan wurden als zu veraltet für einen Erweiterungsbau im obigen Sinne angesehen.⁷⁷ Damit verblieben die beiden Bürgerheime in Eschen und Triesen, wobei eine Priorisierung zugunsten von Eschen vorgenommen wurde. Das Bürgerheim in Triesen sollte bis auf weiteres weiterbetrieben werden.⁷⁸

Nachdem eine Übernahme dieser Aufgabe für die Stiftung für das Alter keine Option darstellte, schlug der Bericht von 1974 als Trägerschaft der neuen Einrichtung eine Genossenschaft bestehend aus den elf Gemeinden vor. Diese sollten die gemeinsame Verantwortung für den Bau und den Betrieb übernehmen.⁷⁹ Als Vorbild wurde dabei die Schlachthof-Genossenschaft genannt, die als rechtlich klar definierter Zweckverband galt. Der Finanzierungsvorschlag zuhanden der Regierung, der von einem Neubau- und Umbauvolumen von etwas mehr als sechs Millionen Franken ausging, sah folgende Kostenverteilung vor: Beitrag der elf Gemeinden von 45 Prozent, Subventionsbeitrag des Landes in der Höhe von 30 Prozent, Baubeitrag der IV in der Höhe von 10 Prozent sowie 15 Prozent der Mittel aus verschiedenen Fonds – namentlich des Landschaftlichen Armenfonds, des Landschaftlichen Irrenfürsorgefonds sowie des Fürstlichen Landeswohltätigkeitsfonds.⁸⁰

Ebenfalls Gegenstand des Berichtes war die Personalfrage mit Blick auf einen geplanten Neubau. Hier wurde nicht nur ein höherer Personalbedarf mit spezialisierter Ausbildung angeführt,

71 LI LA V 141/64: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Aktenvermerk vom 07.02.1974; Bericht Neugestaltung Bürgerheime 1974. Der Ausarbeitung waren unter anderem Vergleiche mit bestehenden Angeboten in der Schweiz vorausgegangen. LI LA V 141/67: Bürgerheime Neuorganisation, Information über Pflege- und Betreuungsheime (1973–1974).

72 LI LA V 141/64: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Bedürfnisabklärung für FL bis ca. 1980, Bedürfnisabklärung zur sozialpsychiatrischen Betreuung in Liechtenstein und dem Projekt Betreuungsheim Eschen und Bürgerheim Triesen vom 24.05.1974. In der im Gegensatz zum Bericht von 1974 nicht zur Veröffentlichung aufbereiteten Bedürfnisabklärung wurden alle Personen, die aus Sicht der Gemeindevertreter einer Betreuung bedurften, namentlich aufgeführt. Ebd., S. 5.

73 Bericht Neugestaltung Bürgerheime 1974, S. 18.

74 Biedermann, 1991, S. 173–177. Die Akten verweisen darauf, dass Westmeyer bei der Planung des Projektes von Eschen seinen Blick auch auf Entwicklungen in der Sozialpsychiatrie (auch Gemeindepsychiatrie) in Frankreich und Deutschland wandte. LI LA V 141/65: Amt für Soziale Dienste, (1974), Bürgerheime/Neuorganisation, Sozialpsychiatrisches Konzept.

75 Besl, 2011.

76 LI LA V 141/51: Amt für Soziale Dienste, Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein, Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 2.

77 LI LA V 141/64: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Aktenvermerk vom 07.02.1974; Bericht Neugestaltung Bürgerheime 1974, S. 54–55.

78 LI LA V141/67: Bürgerheime Neuorganisation, Information über Pflege- und Betreuungsheime (1973–1974), Bisherige Entwicklung und Vorplanung / Psychiatrisches Pflegeheim Eschen, Eschen, 07.02.1975.

79 LI LA V 141/51: Amt für Soziale Dienste, Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein, Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973. S. 27–28; LI LA V 141/60: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Organisation/Trägerschaft der 11 Gemeinden (1974–1975), Schreiben des liechtensteinischen Fürsorgeamtes an die Gemeindevorstellung Triesen vom 10.07.1974.

80 Bericht Neugestaltung Bürgerheime 1974, S. 50, 52.

sondern auch eine hohe Arbeitsbelastung der bis dahin in den Bürgerheimen tätigen Ordensschwestern. Keine Erwähnung fanden dabei weitere Mitarbeitende, wie etwa das Dienstpersonal. Der Bericht sprach von einer «nicht mehr zu verantwortenden Überforderung» der grösstenteils bereits selbst betagten Ordensschwestern; dies durch einen hohen Betreuungsaufwand, aber auch durch vermehrte Konfliktsituationen – offenbar vor allem mit Männern.⁸¹ 1973 bekannte sich die Provinzoberin des Ordens vom Kostbaren Blute, Schwester Elisabeth Schiedermayr, anlässlich der Fürsorgekommissionstagung zu einem Engagement in den Liechtensteiner Bürgerheimen in Form einer Mitarbeit, unter Vorbehalt der Nachwuchsproblematik.⁸² Trotz des Rückzugs in Schaan 1973 scheinen auch die Zamser Schwestern an einer weiteren Zusammenarbeit interessiert gewesen zu sein.⁸³ Mit Blick auf die Arbeit im Bürgerheim Triesen befanden sich 1974 zwei der dort allgemein noch jüngeren Schwestern in einer «pflegerischen und psychiatrischen Ausbildung».⁸⁴

Personelle Veränderungen im Jugend- und Fürsorgeamt sowie Widerstand aus der einwohnerstarken Gemeinde Schaan verzögerten 1975 die Umsetzung der im Bericht von 1974 skizzierten Pläne.⁸⁵ Schaan stand diesen skeptisch gegenüber und schlug zunächst eine kostengünstigere Variante mit der Einrichtung einer Abteilung für psychisch kranke Menschen im Spital Vaduz vor. Gleichzeitig sah die Gemeinde keinen Anlass für eine Reorganisation, da das eigene Bürgerheim «voll besetzt» sei. Bedarf sah sie vielmehr für Renovationsarbeiten und verlangte dafür Subventionen des Landes, da die Stiftung für das Alter keine finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stellen wollte. In einem Schreiben an das Fürsorgeamt erklärte sich die Gemeindevorstellung im Rahmen der Vernehmlassung der Genossenschaftsstatuten bereit, «ausgesprochene Psychiatriefälle» in Eschen unterzubringen, ansonsten niemanden aus der Gemeinde wegschicken zu wollen. Mit dem 1975 eingestellten Heimleiterhepaar, das zuvor eine psychiatrische Klinik geleitet habe, sei zudem eine gute Lösung für Schaan gefunden worden.⁸⁶ Gleichzeitig sollten «minderbemittelte Familien mit grosser Kinderzahl oder andere bedürftige Mitbewohner» im Bürgerheim Unterkunft finden, womit letztlich eine gewisse Multifunktionalität des Bürgerheims beibehalten werden sollte.⁸⁷ Schaan machte seine Zustimmung für die Projekte in Eschen und Triesen von der Zustimmung der Regierung zur Renovation und Subventionszahlungen des Landes an das eigene Bürgerheims abhängig. Schliesslich kam die Regierung der Gemeinde entgegen, so dass Schaan seine Einwilligung gab und 1976 die Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung gegründet werden konnte.⁸⁸ 1978 legte die Gemeinde Schaan einen Entwurf zur Renovation des Bürgerheimes und zu einem – nicht unumstrittenen – Ausbau des Wohnheims Resch und damit für den Bau von Alterswohnungen

81 LI LA V 141/51: Amt für Soziale Dienste, Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein, Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 8; LI LA V 141/64: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Aktenvermerk Erfassung der Bürgerheiminsassen per 30.11.1974.

82 LI LA V 141/67: Bürgerheime Neuorganisation, Information über Pflege- und Betreuungsheime (1973–1974), Die Ordensarbeit in den Bürgerheimen.

83 LI LA V 141/51: Amt für Soziale Dienste, Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein, Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 7–8; Bericht Neugestaltung Bürgerheime 1974, S. 4–5.

84 Bericht Neugestaltung Bürgerheime 1974, S. 54–55, 57; LI LA V 141/51: Amt für Soziale Dienste, Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein, Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 8.

85 LI LA V 141/60: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Organisation/Trägerschaft der 11 Gemeinden (1974–1975), Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamts an die Gemeindevorstellung Schaan vom 15.07.1975.

86 LI LA V 141/51: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation (1974–1975), Schreiben der Gemeindevorstellung Schaan an das Fürstliche Fürsorgeamt vom 18.02.1975.

87 LI LA V 141/60: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Organisation/Trägerschaft der 11 Gemeinden (1974–1975), Aktenvermerk Bürgerheim Schaan/Renovation vom 08.08.1975; ebd., Schreiben des Landesbauamtes an die FL Regierung vom 18.08.1975; ebd., Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamts an die Gemeindevorstellung Schaan vom 15.07.1975.

88 LI LA V 141/60: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Organisation/Trägerschaft der 11 Gemeinden (1974–1975), Liechtensteinisches Fürsorgeamt an die FL Regierung, Ressort Sozial- und Gesundheitswesen vom 26.06.1975; ebd., Schreiben der Gemeindevorstellung Schaan an das Fürsorgeamt vom 13.05.1975; ebd., Aktenvermerk Bürgerheim Schaan/Renovation vom 29.08.1975 und 02.09.1975; ebd., Schreiben der Gemeinde Schaan an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 06.11.1975; ebd., Schreiben der Gemeinde Schaan an die Regierung vom 18.10.1975.

vor, wofür die Regierung zunächst eine staatliche Subventionierung ablehnte, später mit einer maximalen Höhenbegrenzung aber teilweise mitfinanzierte.⁸⁹

Analog zu den Überlegungen beim Betagtenwohnheim in Vaduz sollte der Betrieb wenn möglich durch die Tagestaxen und damit durch die Bewohner*innen beziehungsweise durch Beiträge der IV getragen werden, wenn nötig jedoch durch die wirtschaftliche Fürsorge gemäss SHG. Damit schloss die Betreuung auch Menschen ein, die das Pensionsalter noch nicht erreicht hatten, vor allem aber sollte damit eine «sozial-psychiatrisch ausgerichtete Therapie, Pflege und Fürsorge» für Menschen ohne entsprechendes Vermögen gesichert sein.⁹⁰ Die sozial-psychiatrische Ausrichtung beinhaltete – wie 1976 auch ein externes Gutachten feststellte – weiterhin eine Vielzahl an abzudeckenden Bedürfnissen und stand damit nach wie vor in einer gewissen Nachfolgelogik der multifunktionalen Bürgerheime, wenngleich unter anderen Vorzeichen.⁹¹

In ihrem Gründungsjahr übernahm die Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung nach einem positiven Entscheid der Gemeindeversammlung den Betrieb in Eschen, wo nach einer Neubau- und Umbauphase mit dem Betreuungszentrum St. Martin 1979 ein Alters- und Pflegeheim mit einer betreuten Werkstätte eröffnet wurde.⁹² Im Zuge dieser Entwicklung zogen sich die dort arbeitenden Ordensschwwestern 1980 zurück. Dies geschah nicht ohne Nebengeräusche, gefolgt von einer entsprechenden medialen Aufmerksamkeit, und wohl nicht ganz zufällig kurz vor der Abstimmung zur Zukunft des Bürgerheims in Triesen.⁹³ 1996 übernahm die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) – die vormalige Stiftung für das Alter – die Einrichtung unter dem Namen «Haus St. Martin».⁹⁴

Die Gemeinde Triesen stimmte 1980 ein zweites Mal über die Einbringung seines Bürgerheims in die Genossenschaft und die Abgabe des Bodens für einen Neubau im Baurecht ab, da ein erster Volksentschied 1976 unentschieden ausgegangen war.⁹⁵ Nachdem das Volksvotum diesmal positiv ausfiel, ging das Triesner Bürgerheim 1980 in die Verantwortung der Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung über, die dieses in den darauffolgenden Jahren zum Betreuungszentrum St. Mamertus ausbaute. Das alte Bürgerheim wurde 1984 abgebrochen.⁹⁶

Nach Fertigstellung des Betreuungsheims St. Martin in Eschen wurde das Bürgerheim Mauren 1979 geschlossen und der weiterhin unterhaltene Landwirtschaftsbetrieb 1988 von der Gemeinde und in Zusammenarbeit mit dem Verein für Heilpädagogische Hilfe als Teil der landwirtschaftlichen Wohn- und Arbeitsstätte für geistig Behinderte, «Birkahof» – ein Wohn- und Arbeitsangebot für Menschen mit kognitiven Einschränkungen –, feierlich eröffnet. Dass die Ausdifferenzierung entlang spezifisch festgestellter Bedürfnisse in den darauffolgenden Jahren weiter fortschritt und nach wie vor ein Bedarf bestand, äusserte sich etwa in ersten Versuchen betreuter Wohngemeinschaften durch das Fürsorgeamt 1985 oder in der Gründung des Vereins für Betreutes

89 LI LA V 314/67: Schaan, Renovation Wohnheim Resch, Subvention, Schreiben des Landesbauamtes an die Fürstliche Regierung vom 26.11.1978; ebd., Schreiben des Fürsorgeamtsleiters an die Fürstliche Regierung vom 28.02.1979; ebd., Schreiben der Fürstlichen Regierung an die Gemeindevorstellung Schaan vom 07.06.1979.

90 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung, Statuten, Art. IV.

91 Ebd., Art. IV 2 und 3. Das Gutachten wurde im September 1976 an Prof. Ambros Uchtenhagen, leitender Arzt des sozial-psychiatrischen Dienstes Zürich, vergeben. LI LA V 141/67: Bürgerheime Neuorganisation, Information über Pflege- und Betreuungsheime (1973–1974), Ressortantrag vom 21.09.1976; ebd., Gutachten zum Vorprojekt ‚Pflegeheim für sozial-psychiatrische Betreuung‘, Eschen vom 08.11.1976, S. 3.

92 LI LA V 141/66: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Öffentlichkeitsarbeit – Presse, Aktenvermerk, Bau- und Haus-Zeitung / Mai 1978; Liechtensteiner Volksblatt vom 21.09.1976; LI LA V 141/67: Bürgerheime Neuorganisation, Information über Pflege- und Betreuungsheime (1973–1974), Schreiben der Gemeindevorstellung Schaan an die Landesverwaltung der Fürstlichen Regierung vom 21.09.1976; Mayr/Schindler, 2011.

93 LI LA V 141/66: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Öffentlichkeitsarbeit – Presse.

94 Mayr/Schindler, 2011. Die Nachfolgeorganisation der Stiftung für das Alter, die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, betrieb 2020 vier weitere Einrichtungen in Schaan (St. Laurentius), Triesen (St. Mamertus), Eschen (St. Martin) und Mauern (St. Peter und Paul). <https://www.lak.li>, (eingesehen am 20.12.2020).

95 Liechtensteiner Volksblatt vom 01.03.1980. Die Arbeiten der Bürgerheim-Kommission im Nachgang zu dieser Abstimmung, werden in einem weiteren Schritt genauer zu betrachten sein.

96 Frommelt et al., 2011.

Wohnen 1989.⁹⁷ Dass dieser Prozess nicht ohne Vorbehalte und mitunter über emotional geführte Debatten stattfand, darauf verweist unter anderem eine hohe mediale Präsenz zur Reorganisation der Bürgerheime, insbesondere auch zu ihrer künftigen sozial-psychiatrischen Zielsetzung, die es im weiteren Forschungsverlauf genauer zu analysieren gilt.⁹⁸

In der nicht abschliessenden Auflistung werden unterschiedliche Veränderungen im Zuge und im Nachgang der Neuorganisation im Sozialwesen seit Mitte der 1960er Jahre sichtbar. Sie waren gekennzeichnet von unterschiedlichen Tempi und Schwerpunktsetzungen, immer innerhalb unterschiedlicher und vielschichtiger Spannungsfelder, wie etwa zwischen zentralisierenden und kommunalen Bestrebungen oder zwischen Angebotsdifferenzierungen und finanziellen Abwägungen, deren gegenseitige Bedingtheit im Rahmen dieser Studie erst angedeutet werden konnten. Die zunehmende Komplexität und eine Kostensteigerung in den Angeboten schlugen sich seit den frühen 1970er Jahren auch in vermehrten Forderungen nach staatlichen Subventionierungen nieder.⁹⁹

Mit diesen Entwicklungen wurde die Liste der als Fürsorgeträger tätigen Organisationen und Einrichtungen breiter und ihre rechtliche Vielfalt grösser, was in den frühen 1980er Jahren von Seiten der Regierung Anlass dazu gab, eine Verbesserung in der Antizipation, Koordination und in der Abgrenzung aktueller und künftiger Angebote anzustreben. Gleichzeitig verweisen enge persönliche Überschneidungen auf die aktive Bemühung von Regierung und Verwaltung, bei privaten Fürsorgeträgern Einsitz zu nehmen und damit letztlich auch Einfluss auszuüben. Westmeyer machte dieses Ansinnen gegenüber seinem Vorgesetzten 1974 folgendermassen explizit: «Um die dringend notwendige Mitarbeit bei allen diesen privaten Fürsorgeträgern zu ermöglichen, sind Land und Regierung als Mitglieder» vertreten.¹⁰⁰ Zu diesem Zeitpunkt fanden sich in folgenden Fürsorgeträgern Vertreter*innen aus Politik und Verwaltung: Liechtensteinischer Caritas-Verband, Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Liechtensteinischer Invalidenverband, Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, Liechtensteinische Stiftung für das Alter, Martin Tietz Stiftung für Erziehungs- und Familienberatung. In vieren amtete die Fürstin als Präsidentin.¹⁰¹

5.4. Herausforderungen in der Sozialen Arbeit und organisatorische Konsequenzen

Die organisatorischen Anpassungen, die das Sozialhilfegesetz von 1965 mit sich brachte, rannten nicht nur offene Türen ein. Gerade die Zuständigkeitsverschiebungen auf Gemeindeebene waren zunächst auf Widerstand gestossen und blieben im Übergang nicht ohne Reibungsflächen. Westmeyer begründete dies diplomatisch mit aus dem Machtverlust der Gemeinden resultierenden «Unsicherheiten».¹⁰²

Seit 1967 jährlich fand jährlich eine Fürsorgekommissionskonferenz statt, die der Information, dem Austausch und der Weiterbildung der darin tätigen Personen diene und damit die Zusammenarbeit unterstützen sollte. 1969 befragte der Amtsleiter alle anwesenden Vorsitzenden und im Nachgang alle Mitglieder der Fürsorgekommissionen zu den bis dahin gemachten Erfahrungen.¹⁰³ Nachdem noch wenige Jahre zuvor die Funktion dieser Gremien von einzelnen Gemeinden

97 Rechenschaftsbericht 1985, S. 155; LI LA RF 340/091: Verein für Betreutes Wohnen – Errichtung einer therapeutischen Wohngemeinschaft (1989-1990), Jahresbericht 1990.

98 LI LA V 141/66: Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Öffentlichkeitsarbeit – Presse.

99 Vgl. z. B. LI LA V 141/155: Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission, Informationsgrundlage Sozial- und Gesundheitswesen, Gespräch mit Regierungschef Dr. Kieber und Regierungsrat Hans Gassner vom 22.04.1974, S. 4.

100 Ebd., S. 3.

101 Ebd.

102 LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt (1968), «Die Fürsorge hat versagt». Referat anlässlich der Fürsorgekommissionstagung 1968, Jugend- und Fürsorgeamt, Amtsleiter H. Westmeyer, S. 4.

103 Ebd., Protokoll der Sitzung betreffend die wirtschaftliche Fürsorge der Bürgerheiminsassen gemäss Sozialhilfegesetz vom 10.12.1965 vom 30.01.1968; ebd., Liechtensteinisches Rotes Kreuz /Familienfürsorge – Übernahme durch das Fürsorgeamt (1968), Schreiben des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an den Regierungschef G. Batliner vom 20.09.1968; ebd., Schreiben des Fürsorgeamtes an die Fürstliche Regierung betreffend Fürsorgekommissionstagung 1968 vom 03.12.1968, oder LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 1. Sowohl intern als auch mit «allen Personengruppen, die auf sozialem Sektor im Lande

moniert worden war, zeigte sich nun eine grundsätzlich hohe Akzeptanz derselben. Die Befragung offenbarte gleichzeitig unterschiedliche Sichtweisen auf die Rolle der wirtschaftlichen Fürsorge und daran gekoppelt auf den Umgang mit «Fürsorgefällen», der von als «zu hart» bis zu «zu gutmütig» reichten. Dazu finden sich unterschiedlich gelagerte Voten, die von der Forderung nach einer verschärften Einweisungspraxis bis zu Bedenken, dass die Schweigepflicht, und damit die gesetzlich festgelegten Rechte der betreuten Personen, bei weitem nicht in jedem Fall eingehalten werde, reichten.¹⁰⁴

Westmeyer seinerseits hatte in einem Referat an der Vorjahrestagung für ein grösseres Mass an Akzeptanz geworben «dem Anderen gegenüber, in dem Glauben, dass der Andere unter Umständen ein Recht darauf hat, auf seine Weise zu leben und zu sterben.»¹⁰⁵ Die Autorität des Amtes dazu zu nutzen, um Ordnung schaffen zu wollen, bewertete Westmeyer sehr kritisch, und damit auch die «Eingriffsfürsorge» allgemein. Nicht nur plädierte er für eine Verbreiterung der gesellschaftlichen Konformität, sondern zweifelte in vielen Fällen die Wirksamkeit solcher Massnahmen an, insbesondere von Internierungen in Arbeitserziehungsanstalten und Erziehungsheimen. Ohne das Mittel der administrativen Internierung grundsätzlich abzulehnen, plädierte er für dessen Anwendung erst dann, wenn «jede andere Hilfe versagt» habe. Damit reihte sich Westmeyer ein in die Gruppe der Skeptiker gegenüber solchen Zwangsmassnahmen auch im Vollzug und stellte sich damit auch gegen anderslautende Meinungen, etwa aus den Gemeinden. Wie sich diese Forderungen in die Praxis übersetzten, muss, mit Blick auf die konsultierten Akten, an dieser Stelle offen bleiben. Im Rahmen der Neugestaltung der Bürgerheime nahm Westmeyer diesen Aspekt, auch mit Blick auf die Unterbringung von «schwierigen Klienten» in ausländischen Anstalten, 1973 erneut auf und setzte an der jährlichen Fürsorgekommissionstagung, an der unter anderem Mitarbeitende des Jugend- und Fürsorgeamtes referierten, einen diesbezüglichen Schwerpunkt.¹⁰⁶

Gleichzeitig relativierte Amtsleiter Westmeyer die Wirksamkeit der freiwilligen Fürsorge mit der provokanten These: «Die Fürsorge hat versagt, weil sie verschiedenen Problemen gegenüber machtlos ist.»¹⁰⁷ Ohne präventive Möglichkeiten und eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung käme die Sozialhilfe immer zu spät, wenn sich «das bereits vorangegangene Drama hinter verschlossenem Vorhang vollzogen» habe, so der Amtsleiter.¹⁰⁸

«Feuerwehrfunktion» statt professioneller «methodischer Hilfe»

Unabhängig von der Forderung nach Möglichkeiten einer frühzeitig einsetzenden staatlichen Sozialarbeit manifestierte sich in der Folge zunächst eine zunehmende Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden des Jugend- und Fürsorgeamtes. Während die Gesamtsumme der finanziellen staatlichen Leistungen und damit die Anzahl der so unterstützten Personen in der Sozialhilfe seit 1968 jährlich zurückgingen, nahm die Zahl der freiwilligen Beratungen rasch zu. 1972 erhielten laut Bericht des

tätig sind» suchte er den regelmässigen Austausch. LI LA V 141/454: Amt für Soziale Dienste, Die Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein (H. Westmeyer) vom 06.05.1974.

104 LI LA V 141/454: Amt für Soziale Dienste, Die Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein (H. Westmeyer) vom 06.05.1974. Im Rahmen dieses Berichtes konnte die Arbeit der Fürsorgekommissionen noch nicht durch eigene Quellenarbeit berücksichtigt werden. Manuela Nipp hat in ihrer Masterarbeit Einsicht in die Protokolle der Fürsorgekommissionen nehmen können und ein vielfältiges Bild der behandelten «Fälle» mit besonderem Blick auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen recherchiert, die zeigen, dass die wirtschaftliche Fürsorge ein substanzieller und gleichzeitig nur ein Aspekt der Arbeit der in den Fürsorgekommissionen verhandelten Personen und Familien darstellte, die es differenziert zu untersuchen gilt; auch hinsichtlich kommunaler Unterschiede, die Nipp nicht vorgenommen hat. Nipp, 2014, S. 50.

105 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973.

106 Biedermann, 1991, S. 174; Rechenschaftsbericht 1973, S. 76. Aus den Reihen des sozial-psychiatrischen Dienstes wurden dabei auch Forderungen aus der Anti-Psychiatrie-Bewegung formuliert. Ebd. Zur Diskussion der Psychiatriereform in anderen Ländern, z. B. Grossbritannien, den USA, Frankreich oder Italien vgl. Schott/Tölle, 2006, S. 306–311.

107 LI LA RF 300/091: Fürsorgeamt (1968), «Die Fürsorge hat versagt». Referat anlässlich der Fürsorgekommissionstagung 1968, Jugend- und Fürsorgeamt, Amtsleiter H. Westmeyer, S. 1.

108 Ebd., S. 4.

Jugend- und Fürsorgeamtes von 660 «Betreuungsfällen» nur rund 19 Prozent wirtschaftliche Unterstützung.¹⁰⁹ Zwischen den einzelnen Gemeinden bestanden dabei keine nennenswerten Unterschiede, die nicht mit dem Betrieb der Bürgerheime erklärbar waren.¹¹⁰ Direkten Einfluss zeitigten dabei Anpassungen und Erweiterungen in der Sozialgesetzgebung, wie etwa die Erweiterung des Unfall- und Krankenkassenobligatoriums, das die Kosten für Medikamente und Spitalaufenthalte, die durch die wirtschaftliche Fürsorge getragen wurden, merklich zurückgehen liess. Aber auch die finanziellen Unterstützungen von Menschen mit körperlichen Behinderungen wurden nun fast ausschliesslich anderweitig bestritten, namentlich durch die IV und den Invalidenverband.¹¹¹ Preisliche Schwankungen bei den Betreuungstaxen der psychiatrischen Kliniken – die auf den Ausbau des Angebots und die damit verbundenen infrastrukturellen und personellen Veränderungen zurückzuführen waren¹¹² – und Anstalten liessen auf der anderen Seite die Kosten pro Kopf in diesem Bereich ansteigen.¹¹³

Anlässlich eines Co-Referats an der Vorsteherkonferenz im September 1973 erinnerte Amtsleiter Westmeyer daran, dass die Aufgaben des Jugend- und Fürsorgeamtes bei der «methodischen Hilfe» liegen sollten, sie jedoch oftmals in der praktischen Hilfe anzusiedeln waren. «Die Skala der praktischen Dienstleistungen bewegt sich eigentlich von der Wiege bis zum Grabe», und umspanne somit alle Lebensbereiche, so Westmeyer.¹¹⁴ Vor allem Klinik- und Hausbesuche seien besonders zeitaufwendig, was zu einer «völligen Überforderung» der Mitarbeitenden führe, so dass kaum mehr Zeit für eine professionelle Arbeitsweise übrig bliebe. Die Arbeit der Mitarbeitenden des Jugend- und Fürsorgeamtes bezeichnete er deshalb als «Feuerwehrfunktion» in akuten Notfällen. Ein Jahr später verwies 1974 auch ein Bericht des sozial-medizinischen Dienstes explizit auf diese Überforderung des Personals. Nicht zuletzt die Planung der Reorganisation der Bürgerheime hatte offenbar zusätzlich Ressourcen gebunden.¹¹⁵ Die als «Feuerwehrlöschung» bezeichnete Form der Arbeit im Rahmen der staatlichen Sozialhilfe fasste damit letztlich zusammen, dass in vielen Fällen auf bestehende Herausforderungen innerhalb einer dynamischen Entwicklung reagiert wurde und keine umfassende Gesamtplanung möglich war oder angestrebt wurde, die hier hätte Abhilfe schaffen können. Mit Blick auf die Vielfalt der anstehenden Herausforderungen hinterfragte Westmeyer in seinen Überlegungen deshalb nicht zuletzt auch die Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips im Kleinstaat Liechtenstein als zielführendes Prinzip.¹¹⁶

Personelle Veränderungen und die Trennung von Fürsorge- und Jugendamt (1976)

Ein Resultat dieser Entwicklungen war 1974 der Versuch, das stetig wachsende Amt organisatorisch neu aufzustellen und inhaltliche Zuteilungen vorzunehmen. Bis dahin hatte laut Amtsleiter Westmeyer eine flexible Zuteilung der betreuten Personen stattgefunden, auch wenn von Beginn weg ein Organigramm vorhanden war.¹¹⁷ Westmeyer wiederholte dabei die Forderung nach einer

109 LI LA RF 310/091/2: Liechtensteinisches Jugend- und Fürsorgeamt Schaan: Bericht wirtschaftliche Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein 1972, S. 3, 8. Betreuungsfälle wirtschaftliche Fürsorge 1969: S. 179; 1970, S. 142; 1971, S. 158; 1972, S. 126.

110 LI LA RF 310/091/2: Liechtensteinisches Jugend- und Fürsorgeamt Schaan: Bericht wirtschaftliche Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein 1972, S. 10.

111 Ebd., S. 5.

112 Zur Entwicklung der Verpflegungskosten im Kanton Graubünden vgl. Gusset et al., 2021, S. 210.

113 LI LA RF 310/091/2: Liechtensteinisches Jugend- und Fürsorgeamt Schaan: Bericht wirtschaftliche Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein 1972, S. 5.

114 LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung: Organisation der Fürsorge im Fürstentum Liechtenstein. Information anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 05.09.1973, S. 4.

115 LI LA V 141/156: Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission, Sozial Medizinischer Dienst, 1974, undatierte Auflistung.

116 LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt (1966–1970), Orientierungssitzung über die Aufgaben und Probleme des Jugend- und Fürsorgeamtes, Gründe der wirtschaftlichen und sozialen Hilfsbedürftigkeit in Liechtenstein, S. 1.

117 LI LA V 141/454: Amt für Soziale Dienste, Die Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein (H. Westmeyer) vom 06.05.1974, und LI LA V 141/396: Organisation Fürsorgeamt (1966–1970), Organisation Jugend- und Fürsorgeamt.

verbesserten Aufmerksamkeit für die Jugendhilfe, die ohne eine Revision des in seinen Augen veralteten Jugendwohlfahrtsgesetzes kaum möglich werden würde. Damit einher ging auch die Forderung nach der Einrichtung einer Amtsvormundschaft, da mit dem Landgericht lediglich eine Obervormundschaftsbehörde bezeichnet war.¹¹⁸ Westmeyer schwebte dabei eine Stärkung der Jugendhilfe innerhalb einer allgemeinen Neuorganisation des Amtes vor, keine Abtrennung, wie sie zwei Jahre später umgesetzt werden sollte.¹¹⁹ 1976 manifestierte sich ein offenbar seit längerem bestehender Konflikt bezüglich der Aufgabenteilung zwischen der allgemeinen Fürsorge und der Jugendfürsorge, der laut nachgängigem Bericht der Regierung aus einer unklaren Kompetenzverteilung herrührte – wohl aber auch einem unterschiedlichen Berufsverständnis der einzelnen Mitarbeitenden geschuldet war – und der zu Unzufriedenheiten und Differenzen beim Personal geführt hatte.¹²⁰ Heinrich Westmeyer hatte das Amt 1975 verlassen, mitten in der Aufbauphase, um Lehraufgaben in St. Gallen zu übernehmen. 1976 wurden Jugendamts- und Fürsorgeamtsleitung getrennt besetzt; die Administration blieb dieselbe. Die Leitung des Jugendamtes mit zwei Mitarbeitenden übernahm Martin Gralla, der das Amt vor der Trennung interimistisch geleitet hatte.¹²¹ Das Fürsorgeamt wurde neu in fünf Bereiche eingeteilt: die Familien- und Erwachsenenbetreuung, den Sozialpsychiatrischen Dienst, die Sozialberatung der Gemeinden, die Wirtschaftliche Fürsorge sowie die Betagten- und Straffälligenbetreuung.¹²² Der neue Leiter des Fürsorgeamtes, Ernst Stastny, sah die Abtrennung des Jugendamtes aus der allgemeinen Fürsorge, die noch vor seinem Amtsantritt beschlossen worden war und die bis zur Reorganisation der sozialen Dienste zu Beginn der 1990er Jahre nicht aufgehoben wurde, aus «sachlich-fachlichen Gründen» als nicht zielführend an und bezeichnete sie gar als «Schwächung der staatlichen sozialen Dienstleistung».¹²³ Stastny präferierte die Schaffung einer «polyvalenten Sozialberatungsstelle», die keine Aufteilung nach Alter oder Problemstellung vorsah, weil er den Einbezug der Lebensrealität der betroffenen Personen in

-
- 118 LI LA V 141/456: Amt für Soziale Dienste, Information über die Organisation der Jugendhilfe innerhalb des Fürsorgeamtes vom 07.05.1974. Auch 1982 war dieses Desiderat nach wie vor aktuell. LI LA V 141/72: Amt für Soziale Dienste, Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein (LI LA RB 471/2/84): Schreiben des Fürsorgeamtes an die FL Regierung vom 29.12.1982, S. 11.
- 119 LI LA V 141/454: Amt für Soziale Dienste, Die Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein (H. Westmeyer) vom 06.05.1974.
- 120 LI LA RF 318/091: Reorganisation des Jugendamtes, des Fürsorgeamtes und des sozial-präventivmedizinischen Dienstes, Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an das Amt für Personal und Organisation vom 13. Februar 1976; ebd., Amt für Personal und Organisation zur Reorganisation des Jugendamtes, des Fürsorgeamtes und des Sozial-Präventiven Dienstes vom 14. März 1977.
- 121 LI LA RF 318/91: Reorganisation des Jugendamtes, des Fürsorgeamtes und des sozial-präventivmedizinischen Dienstes, Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an das Amt für Personal und Organisation vom 18. Februar 1976.
- 122 LI LA RF 318/091: Reorganisation des Jugendamtes, des Fürsorgeamtes und des sozial-präventivmedizinischen Dienstes, Stellenbeschreibung für M. Gralla, o. D.; ebd., Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an das Amt für Personal und Organisation vom 18. Februar 1976; ebd., Amt für Personal und Organisation zur Reorganisation des Jugendamtes, des Fürsorgeamtes und des Sozial-Präventiven Dienstes vom 14. März 1977; LI LA V 141/141: Amt für Soziale Arbeit (1977), Organisationskommission, Kurzbeschreibung der Sachbereiche (Fürsorgeamt) vom 11.01.1977. Verfasst von den Leitern des Fürsorgeamtes und des Personalamtes. LI LA V 141/451: Amt für Soziale Dienste, BPL – Arbeitsgruppe Versorgungskonzept vom 17.06.1978. Mit der Reorganisation wurde die Tuberkulose-Fürsorgestelle dem Fürsorgeamt zugewiesen und ein Jahr später, zusammen mit dem präventivmedizinischen Dienst, wieder ausgelagert, da es sich hierbei um medizinische und nicht um fürsorgerische Aufgaben handle. 1977 konstituierte sich zudem der Berufsverein der Psychologen Liechtenstein. Als vordringliche Aufgabe wurde eine Bestandesaufnahme des bestehenden psychologischen und psychiatrischen Angebots angesehen, um darauf aufbauend ein Konzept für eine umfassende Versorgung zu formulieren. LI LA RF 318/091: Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung, Schreiben des Berufsvereins der Psychologen Liechtenstein an die fürstliche Regierung Ressort Sozial- und Gesundheitswesen vom 10. Dezember 1977.
- 123 LI LA V 141/139: Amt für Soziale Dienste, Trennung von Jugend- und Fürsorgeamt, Schreiben Ernst Stastny an den Regierungsrat Hans Gassner vom 25.10.1976; LI LA RF 318/91: Reorganisation des Jugendamtes, des Fürsorgeamtes und des sozial-präventivmedizinischen Dienstes, Amt für Personal und Organisation zur Reorganisation des Jugendamtes, des Fürsorgeamtes und des Sozial-Präventiven Dienstes vom 14. März 1977; LI LA V 141/138: Amt für Soziale Dienste, Stellungnahme zur Kommissionsarbeit «Organisation des Jugendamtes» (1976–1977), Stellungnahme des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an das Amt für Personal und Organisation, Adolf Marxer vom 25.01.1977.

die Soziale Arbeit als wichtig erachtete.¹²⁴ Die Überlegungen Stastnys basierten auf dem Konzept der «polyvalenten Gemeindefürsorge», die das gesamte Familiensystem in die Soziale Arbeit einbezog. Gleichzeitig sollten Situationen vermieden werden, so Stastny weiter, bei denen zwei Sozialarbeitende in eine Familie gingen.¹²⁵ Noch dezidierter als sein Vorgänger verwies er dabei auf einen Anspruch der professionellen Sozialarbeit, der sich vermehrt von zu engen gesellschaftlichen Konformitätsansprüchen abzugrenzen versuchte. Er kritisierte, dass bisher nicht das «soziale Funktionieren und [das] soziale Wohlergehen des Einzelnen wichtig waren», sondern «das unauffällige Funktionieren im stationären Gesellschaftsgefüge, das durch Agrarstrukturen und hierarchischen Aufbau bestimmt war, die Arbeitsfähigkeit die Existenzsicherung beinhaltete; das Religions- und Jenseitsverständnis der Gesellschaft; die Fixierung an bestimmte Kriterien, die organische und psychische Gesundheit ausmachen, bezw. die das Krankheitsverständnis beinhalten».¹²⁶ Aus Sicht des neuen Leiters des Fürsorgeamtes präsentierte sich die Situation der Sozialen Arbeit in Liechtenstein, trotz der substanziellen Veränderungen der vergangenen Jahre, als noch nicht ausreichend. Analog zu Westmeyer verwies nun auch Stastny in einer Stellungnahme zuhanden des Amtes für Personal und Organisation 1977 darauf, dass sich, unabhängig von organisatorischen Fragen, die Zunahme des Arbeitsaufwandes fortführte, wobei er insbesondere die Betreuung alkoholkranker Personen als zeitaufwendig bezeichnete.¹²⁷ Ohne dies hier explizit zu machen, schwang implizit die Forderung nach mehr Personal darin mit. In den frühen 1980er Jahren werden neben der Differenzierung des fachlichen Personals vermehrt freiwillige Helfer*innen in den Rechenschaftsberichten sichtbar, die in der Nachbarschaftshilfe und im «Sinne einer bürgernahen Sozialhilfe» als «sehr wichtigen und wertvollen Faktor in der sozialen Versorgungsstruktur» bezeichnet wurden. Sie betreuten «Kranke, Betagte, Behinderte und Gefangene» und stellten so eine Entlastung der Mitarbeitenden im Sozialwesen dar.¹²⁸ Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes von 1984 wurde der vermehrte Rückgriff auf freiwilliges Engagement und Nachbarschaftshilfe auch im politischen Rahmen diskutiert.

-
- 124 Zu seinem Verständnis der Polyvalenz vgl. LI LA V 141/138: Amt für Soziale Dienste, Stellungnahme zur Kommissionsarbeit «Organisation des Jugendamtes» (1976-1977), Beilage zum Schreiben Ernst Stastny an Adolf Marxer vom 05.07.1976, Hans Hess: Polyvalenz in der Gemeindefürsorge, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 6(1975), S. 145–152. Der Begriff der «polyvalenten Leistungen» findet sich bereits im Bericht und Antrag der Regierung zum SHG 1965. LI LA RF 296/072/3: Sozialhilfe – Weisungen zum Sozialhilfegesetz, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend Schaffung eines Sozialhilfegesetzes, 08.06.1965, S. 2.
- 125 LI LA V 141/138: Amt für Soziale Dienste, Stellungnahme zur Kommissionsarbeit «Organisation des Jugendamtes» (1976-1977), Stellungnahme des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an das Amt für Personal und Organisation, Adolf Marxer vom 25.01.1977.
- 126 LI LA V 141/138: Amt für Soziale Dienste, Stellungnahme zur Kommissionsarbeit «Organisation des Jugendamtes» (1976-1977), Schreiben Ernst Stastny an Adolf Marxer vom 05.07.1976.
- 127 Ebd., Stellungnahme des Liechtensteinischen Fürsorgeamtes an das Amt für Personal und Organisation, Adolf Marxer vom 25.01.1977.
- 128 Rechenschaftsberichte 1984, S. 147; 1985, S. 154; 1989, S. 163.

6. RASCHER REVISIONSBEDARF UNTER INTERNATIONALEN VORZEICHEN SEIT DEN SPÄTEN 1970ER JAHREN

Während die Einführung des Sozialhilfegesetzes von 1965 als Teil eines breiten sozialstaatlichen Aus- und Aufbaus erfolgte und unter dem Eindruck rascher wirtschaftlicher und technischer Veränderungen stand, waren die Voraussetzungen, die zu seiner Revision 1984 führten, anders gelagert. Das Land bewegte sich trotz vereinzelter Konjunkturschwankungen weiter auf wirtschaftlichem Erfolgskurs. Gleichwohl hatten internationale Entwicklungen, etwa mit der ersten Ölkrise 1973, aufgezeigt, dass die zunehmenden internationalen wirtschaftlichen Verknüpfungen entsprechende Abhängigkeiten, aber auch Verunsicherungen mit sich bringen konnten.¹ Anlässlich der Beantwortung einer Interpellation zur Frage nach staatlichen Stützungsmöglichkeiten bei Konjunkturinbrüchen antwortete die liechtensteinische Regierung 1982 mit den Worten: «Die Blütezeit jener Oekonomie [sic!], die an die volle Steuerbelastbarkeit der Konjunkturzyklen glaubte, ist wohl vorbei».² Sie setzte, falls notwendig, auf «Linderungs-, Hilfs-, Förderungs- und Unterstützungsfunktionen» von staatlicher Seite, und nicht auf einen weiteren Ausbau wirtschaftlicher und sozialstaatlicher Steuerungsinstrumente.³

Der Landesfürst, Franz Josef II., votierte in seiner Thronrede anlässlich der Eröffnung des Landtages im selben Jahr für Zurückhaltung bei staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft und bezeichnete die bisherige liberale Praxis als Erfolgsfaktor für das Land.⁴ Implizit nahm der Fürst zugleich Bezug auf sich immer stärker abzeichnende Entwicklungslinien der sozialen, aber auch der gesundheitlichen Sicherung, die sich vermehrt im Kontext von Krise und Kostenanstieg bewegten.⁵ Mit Blick auf andere Länder warnte er davor, den «Sozialdienst unter dem Motto von gleichen Lebenschancen und Nivellierung von Einkommen und Vermögen so [zu] belasten, dass jetzt die Wirtschaft stark leidet».⁶ Trotz der geäußerten Zurückhaltung zur Rolle staatlicher Interventionen, gerade auch im sozialen Bereich, gab der Fürst seiner Besorgnis angesichts einer herrschenden, «erschreckenden Arbeitslosigkeit» Ausdruck, die sich für Liechtenstein in den 1980er Jahren mit einer Arbeitslosigkeit zwischen null und 0,5 Prozent, im internationalen Vergleich indes sehr gering ausnahm.⁷ In Anbetracht der zugrunde liegenden Herausforderungen in den westlichen Ländern betonte der Fürst die Möglichkeiten der Mitgliedschaften in internationalen Organisationen wie der UNO oder dem Europarat sowie die «wichtigen vielschichtigen» Beziehungen zur Schweiz.⁸ Er verwies damit auf die weiterhin zunehmenden internationalen Abhängigkeiten, gleichzeitig aber auch auf die Möglichkeiten der Stärkung der eigenen Ressourcen – namentlich in der Verbesserung der Ausbildung, etwa durch den Zugang zu internationalen Angeboten mittels Stipendien –, die aus seiner Sicht ein Teil des «sozialen Wesens» Liechtensteins ausmachten. Er argumentierte diesbezüglich vergleichbar wie bereits bei der Diskussion des Sozialpakets 1964 und kehrte den Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten im eigenen Land – und mit Blick auf Spezialisierungsmöglichkeiten im Ausland – ins Positive.⁹

Dass Thronreden immer auch ein Spiegel aktueller gesellschaftspolitischer Debatten waren, zeigte sich 1982 nicht nur zu wirtschaftlichen Herausforderungen, sondern auch in ihrer Anknüpfung an virulente Themen, beispielsweise zu Aspekten einer zunehmenden politischen und sozialen Teilhabe. So sprach sich der Fürst erneut für die Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf Frauen

1 Vgl. Brunhart et al., 2019, S. 196–198.

2 LTP, Sitzung vom 17.11.1982, Interpellationsbeantwortung durch die Regierung in der Landtagssitzung vom 17. November 1982, S. 28.

3 Ebd.

4 LTP, Sitzung vom 31.03.1982, S. 2.

5 Zur entsprechenden Debatte in Deutschland vgl. Süß, 2017, S. 197.

6 LTP, Sitzungen vom 31.03.1982, S. 3, und vom 17.11.1982, Interpellationsbeantwortung durch die Regierung in der Landtagssitzung vom 17. November 1982, S. 30.

7 Brunhart et al., 2019, S. 198–199.

8 LTP, Sitzung vom 31.03.1982, S. 2.

9 Ebd.

aus, aber auch für die Einhaltung des mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zugesagten Grundrechtskatalogs.¹⁰ Dazu zählte die Einhaltung des gerichtlichen Gehörs bei administrativen Verfahren, namentlich bei zwangsweisen Einweisungen in Anstalten, die – in Anlehnung an die Schweizer Begrifflichkeit – zunächst unter dem Begriff der fürsorglichen Freiheitsentziehung (FFE) verhandelt wurden.¹¹

Zum selben Zeitpunkt stand in den Nachbarländern erneut eine «soziale Frage» im Raum, die mit der «Wiederentdeckung der Armut» einherging; ein Phänomen, das überwunden zu sein schien und das sich auf wirtschaftliche, vor allem aber auf soziale Aspekte bezog.¹² Nach einer Phase des Aufbaus wurden sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz soziale und gesundheitliche Planung staatlicher Massnahmen vermehrt unter dem Aspekt von Krisen und Einsparungen diskutiert. Anders als in der Schweiz und vor allem auch in Deutschland findet sich in Liechtenstein keine explizite Diskussion zur Kostenexplosion im Sozialwesen in den 1980er Jahren. Gleichwohl werden mit der der Gesetzesrevision nachfolgenden Reorganisation der Sozialen Dienste auch hier verstärkte Koordinationsbestrebungen sichtbar.

6.1. Die EMRK als Wegbereiterin der Gesetzesrevision

1978 wurde Liechtenstein Mitglied des Europarates und unterzeichnete die EMRK.¹³ Viereinhalb Jahre später stellte das Land den Antrag auf Ratifizierung der Konvention unter Anbringung von fünf Vorbehalten.¹⁴ Das 1950 von den Unterzeichnerstaaten in Rom verabschiedete und 1953 in Kraft getretene Vertragswerk beinhaltet den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, basierend auf demokratischen politischen Ordnungen.¹⁵ Die EMRK bezog sich direkt auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und unter dem Eindruck der Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges erstmals auf transnationaler Ebene ausgerufen wurde. Sie legte für alle Unterzeichnerstaaten einen gemeinsamen Grundrechtskatalog fest und etablierte damit einen diesbezüglichen Mindeststandard in Europa, der im Falle eines Konfliktes Vorrang vor nationalstaatlichem Recht genießt.¹⁶ Bereits zuvor hatten sich in den verschiedenen europäischen Staaten unterschiedliche Grundrechtskataloge herausgebildet. Mit

10 So sprach er sich etwa wenige Tage nach der für Regierung und Landtag überraschend abgelehnten Abstimmung zum Frauenstimm- und -wahlrecht explizit für «das Recht auf politische Betätigung» der Frauen aus. LTP, Eröffnungssitzung des Landtages vom 28.02.1973, S. 3.

11 Weitere angesprochene Aspekte betrafen die erleichterte Einbürgerung von Ausländer*innen, v.a. auch von Kindern liechtensteinischer Mütter, sowie notwendige Anpassungen im Strafgesetzbuch, etwa die Abschaffung der Todesstrafe. Letzteres interessanterweise unter dem Aspekt eines sich selbstregulierenden Kollektivs der liechtensteinischen Bevölkerung: «Wir brauchen die Todesstrafe nicht, denn wir sind im Lande eine grosse Familie, welche doch durch ihren Aufbau ein gewisses Regulativ darstellt.» LTP, Sitzung vom 31.03.1982, S. 4. Im Zusammenhang mit der Revision des Strafgesetzes beschloss der Landtag, einen Vertrag mit Österreich jenem mit der Schweiz vorzuziehen, da in Liechtenstein verurteilte Schweizer*innen aus Sicht der Regierung nicht in Schweizer Gefängnissen untergebracht werden könnten. LTP, Sitzung vom 17.11.1982, S. 552. Erneut war dabei ein Blick über die Landesgrenze hinaus Richtung Schweiz ein wichtiger Bezugspunkt für die geplanten Anpassungen. In der Zwischenzeit war die Arbeitslosenkasse gestärkt und wurde als wichtiges Stützinstrument im Sozialstaat angesehen. Die finanziellen Kapazitäten sowie die internationalen Vereinbarungen wurden von der Regierung als genügend stark angesehen, um auch eine 25-prozentige Arbeitslosigkeit abfedern zu können. Zwischenzeitlich waren mehr als ein Viertel der Grenzgänger*innen versichert, jedoch lediglich bei Teilarbeitslosigkeit. Die Sozialabkommen mit Österreich und der Schweiz sahen bei einer vollständigen Arbeitslosigkeit («Ganzarbeitslosigkeit») eine Anspruchsberechtigung im Wohnsitzland vor. LTP, Sitzung vom 30.06.1982, S. 31–32.

12 Süss, 2017, S. 197–198.

13 LTP, Sitzung vom 30.06.1982, S. 187. Ab 1975 wurde Liechtenstein als Beobachter im Europarat zugelassen, LTP, Sitzung vom 30.04.1975, S. 95–102.

14 LTP, Sitzung vom 30.06.1982, S. 187. Zeitgleich sollten die Erklärungen bezüglich Artikel 25 (Anerkennung der Individualbeschwerde) und Artikel 46 (Anerkennung der Kompetenz des Gerichtshofes) der Konvention in Strassburg hinterlegt werden. LTP, Beilage zur Sitzung vom 30.06.1982, Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, das Protokoll Nr. 2 zur Konvention vom 6. Mai 1963 und die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925, S. 35–41. Zur Geschichte und dem Inhalt der Konvention vgl. LTP, Sitzung vom 30.06.1982, S. 3–16, 35–41.

15 Europäische Menschenrechtskonvention.

16 LTP, Sitzung vom 30.06.1982, S. 188.

der Unterzeichnung der EMRK sollten noch bestehende Lücken in den nationalen Gesetzgebungen geschlossen und vereinheitlicht werden. Das Regelwerk erfuhr in den darauffolgenden Jahrzehnten zahlreiche Änderungen und Ergänzungen.¹⁷ Alle Unterzeichnerstaaten wurden damit Teil der europäischen Staatengemeinschaft und Teil der steten Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des Geltungsbereichs der Konvention. Für die weitere Diskussion besonders hervorzuheben ist dabei die Schaffung eines Individualbeschwerderechts mit der Möglichkeit, einen Staat vor einem internationalen Gericht zu verklagen. Damit wurde eine übernationale organisationsrechtliche Durchsetzungsmöglichkeit geschaffen, die wiederum Einfluss auf nationale Gesetzgebungen zeitigte.¹⁸

Dem Narrativ des eigenen, gewachsenen Grundrechtskatalogs folgend, waren sich Landtag und Regierung Liechtensteins trotz fünf Vorbehalten, die auch sozialpolitische Aspekte tangierten – wie das fehlende Frauenstimmrecht, die fehlende Achtung des Privatlebens in Bezug auf das uneheliche Kind sowie des Familienlebens für Ausländer*innen¹⁹ –, einig, dass die Ratifizierung der EMRK keine Anpassung der Grundrechte erforderlich machte. Sie sei, so Landtagspräsident Karlheinz Ritter²⁰ (VU), vielmehr «feierliche Bestätigung, dass Liechtenstein diese Grundrechte anerkennt.»²¹ Gleichwohl hatte die Ratifizierung im Bereich der Wahrung der Grundrechte und persönlicher Freiheiten Einfluss auf die liechtensteinische Sozialgesetzgebung. Analog zu einer in gewissen Punkten vergleichbaren Diskussion, die seit den 1960er Jahren in der Schweiz in Fürsorgekreisen, unter Juristen – ganz vereinzelt Juristinnen –, in der Presse und schliesslich auch auf politischer Ebene geführt wurde, fand eine kritische Auseinandersetzung mit Blick auf die Umsetzung der administrativen Internierung innerhalb der liechtensteinischen Verwaltung ab 1979 statt. Die Ratifizierung der EMRK gilt im Schweizer Kontext als zentrale Vereinbarung, die zur Stärkung der Grundrechte geführt hat. Unter den angebrachten Vorbehalten figurierte hier die Praxis der administrativen Internierung, die mit der Revision des ZGB 1981 auf neue bundesgesetzliche Grundlagen gestellt wurde und alle kantonalen Versorgungsgesetze aufhob.²² Die zeitliche Parallelität der nun aufscheinenden Diskussionen innerhalb der Verwaltung in Liechtenstein mit der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Grundlagen in der Schweiz sowie einem expliziten, auch sprachlichen Bezug zum Nachbarland verweisen auf die direkten binationalen Wechselwirkungen in diesem Bereich. Gleichzeitig befand sich Liechtenstein, aufgrund seiner kleinräumigeren Strukturen sowie einer unterschiedlich gelagerten rechtlichen Verortung, nicht in derselben Situation wie sein Nachbarland. So bestand seit 1967 kein gesondertes Regelwerk mehr, das allein die administrative Internierung zum Gegenstand hatte, und damit kein Diskussionsbedarf aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebungen. Auch konnten die Anpassungen nicht analog zur Schweiz im ABGB vollzogen werden, sondern wurden in die Revision des SHG eingebunden.

17 Die bis 2013 entstandenen 16 Protokolle und Zusatzprotokolle beinhalteten beispielsweise das Recht auf Bildung, die Abschaffung der Todesstrafe oder das Diskriminierungsverbot aufgrund «des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen und sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens oder der Geburt oder eines sonstigen Status.» Zusatzprotokolle zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Für eine rechtshistorische beziehungsweise rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der EMRK in Liechtenstein vgl. Schädler, 2018, oder Schiess, 2019, hier S. 124. Schädler verweist in seiner historischen Rückführung bis ins 18. Jahrhundert unter anderem auf einen oft übergangenen «modernen Grundrechtsgedanken» im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1812, nach dem Recht auf «Beschwerde» bei Verletzung «angeborener Rechte». Schädler, 2018, S. 121–122. Zur Beziehung der Menschenrechte zum kanonischen Recht ebd., S. 126–129. Vgl. auch Batliner, 1990.

18 Schädler, 2018, S. 124.

19 LTP, Sitzung vom 30.06.1982, S. 190. Mit Blick auf die noch ausstehende Gleichstellung der Frauen ist sicherlich die Anpassung des Ehe- und Familienrechts von 1974 zu erwähnen, mit dem zivilrechtliche Eheschliessungen obligatorisch und damit Ehescheidungen erst möglich wurden. Vgl. Berger, 2014, S. 247. Wichtig für dessen Umsetzung war laut Vizeregierungschef Kieber nicht nur die Billigung, sondern eine «positive Einstellung» des Landesbischofs gegenüber dem Gesetz. Vgl. auch: LTP, Sitzung vom 27.11.1973, S. 536–601, insbesondere S. 536–537.

20 Zu seiner Biographie vgl. Redaktion, 2011b.

21 LTP, Sitzung vom 30.06.1982, S. 189.

22 Dissler, 2019, S. 374.

Kurz nach der Unterzeichnung der EMRK gab die liechtensteinische Regierung einen Bericht in Auftrag, der sich vor allem auf die Praxis der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) bezog, die bis dahin als «Versorgung» oder «Verwahrung» im Sozialhilfegesetz aufschien.²³ Der Begriff der FFE sollte laut Bericht nach schweizerischem Vorbild als Terminologie für die neu zu regelnde «Anstaltsbehandlung» auch für Liechtenstein übernommen werden. Sie vermochte sich auf Gesetzesebene indes nicht durchzusetzen.²⁴ Verfasser des Berichtes waren die Leiter der Regierungskanzlei sowie des Fürsorgeamtes und ein Mitarbeiter des Letzteren.²⁵ Damit beinhaltete der Bericht die Verwaltungs- sowie die Praxisperspektive und wird so zur Folie auf die Sichtweise und das Verständnis der für das Fürsorgeamt arbeitenden Personen und der dortigen Entscheidungsträger. Die kritische Diskussion zur Rolle der Sozialhilfe, gerade auch mit Blick auf die gerichtlichen Massnahmen, war nicht neu und bereits seit Mitte der 1960er Jahre innerhalb des Fürsorgeamtes geführt worden. Interessanterweise waren ausser der kritischen Diskussion zum FFE weitere handlungsleitende Aspekte der späteren Revision des Sozialhilfegesetzes, an dessen Entwurf zwei der Verfasser dieses Berichtes später mitarbeiten sollten, hier kein Thema. Das heisst, gesellschaftliche Herausforderungen und ihr Einfluss auf die Soziale Arbeit, aber auch als möglicherweise notwendig erachtete organisatorische Anpassungen scheinen zu diesem Zeitpunkt und auf dieser Ebene noch nicht auf. Vielmehr war es die künftige Handhabung und Rechtsgrundlage der FFE, die Anlass zur kritischen Betrachtung gaben, und auf entsprechende drängende Herausforderungen in der Praxis verweisen.²⁶

Auffallend ist zunächst, dass das Fürsorgeamt keine Angaben darüber machen konnte, wie viele Anstaltseinweisungen freiwilliger und wie viele unfreiwilliger Art waren. Die Schätzungen beliefen sich auf 20 bis 30 Personen, die sich in psychiatrischen Kliniken («Anstalten») aufhielten und zu denen das Amt Kontakt hatte. Die Häufigkeit einer kritisierten Massnahme und damit ihre quantitative Belegbarkeit können als Argument vorhandener Debatten auf Polit- und Verwaltungsebene gewertet werden. Im Umkehrschluss muss das Fehlen einer solchen Rückgriffmöglichkeit auf statistisches Material als Indiz der Marginalisierung einer Thematik gelesen werden, also auch im vorliegenden Fall.²⁷ Nun aber wurde die Debatte innerhalb dieses Berichtes geführt und dies durchaus kritisch. Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, wie das bereits bestehende Recht auf «rechtliches Gehör»²⁸ verbessert werden könnte, insbesondere wenn eine Einweisung – und dies war laut Verfasser meist der Fall – nicht als präventive, sondern als «dringliche» Massnahme, nicht selten mit polizeilicher Hilfe bei «Selbst- oder Fremdgefährdung», durchgeführt wurde.²⁹ Sie folgten damit einer Terminologie und Argumentation, die bei der aktuell diskutierten Revision des Sozialhilfegesetzes 2020 erneut Anlass zu Rückfragen gab und im aktuellen Gesetzesentwurf zu einer Umorientierung entlang österreichischem und nicht mehr schweizerischem Recht führte.³⁰

Der Bericht von 1979 schilderte eine als systematisch zu bezeichnende Praxis der Missachtung des geltenden Rechts auf rechtliches Gehör, trotz attestierter grundsätzlich ausreichender

23 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Protokoll über die Besprechung vom 7. Mai 1981 betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes; ebd., Anstaltsbehandlung, Bericht der Arbeitsgruppe vom 14.12.1979, RB 2322/87/79 vom 07.06.1979.

24 Ebd., Arbeitsgruppe SHG – Revision (Fürsorgerischer Freiheitsentzug) Unterlagen zur Sitzung vom 07.12.1979.

25 Ebd. LI LA V 141/439: Amt für Soziale Dienste, Korrespondenz betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes von 1968-1982, RB 2322/87/79, Anstaltsbehandlung – Überprüfung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vom 07.06.1979.

26 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1983-1984, II, Entwurf von Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Beratung des Sozialhilfegesetzes an den Landtag, o.D. (1984). Vgl. auch ebd., Sozialhilfegesetz 1985, I, Protokolle der Landtagskommission zur Beratung des Sozialhilfegesetzes 1983-1984.

27 Vgl. dazu auch die Diskussion in der Schweiz hinsichtlich des quantitativen Nachvollzugs fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, z. B. Guggisberg/DalMolin, 2019, S. 75–76.

28 SHG 1965, Art. 65, Abs. 2.

29 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Arbeitsgruppe SHG – Revision (Fürsorgerischer Freiheitsentzug) Unterlagen zur Sitzung vom 07.12.1979.

30 Becker, 2020, S. 4. Für eine kritische mediale Auseinandersetzung mit Zwangseinweisungen in die Psychiatrie vgl. Matt, 2020, S. 1 und 5.

Verfahrensstrukturen hierzu. Diese resultierte laut Vertretern des Fürsorgeamtes aus der stillschweigenden Delegation der dafür notwendigen mündlichen Anhörung, inklusive Protokollführung, der Regierung an das Fürsorgeamt.³¹ Das ernüchternde Urteil der Verfasser lautete deshalb: «Aus der Praxis der letzten fünf Jahre ist kein Fall bekannt, bei dem ein solchermassen optimales Verfahren stattgefunden hat.»³² Der Bericht monierte darüber hinaus eine als ungenügend bewertete Gutachterpraxis, die die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllte und bei der sich der begutachtende Arzt oftmals kein eigenes Urteil einer Situation oder Person bildete, sondern sich allein auf die Angaben des Amtes stütze.³³ Die Verfasser attestierten dem Fürsorgeamt «betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung eine grosse Macht und hohe Verantwortung», und hielten die dem Amt «obliegende Entscheidungsbefugnis und Verantwortung für zu hoch.»³⁴ Damit manifestierte sich einerseits eine Überforderung der Sozialarbeitenden in solchen Fällen, andererseits eine kritische Einschätzung der eigenen Handlungsspielräume und Wirkungsmacht – nicht gegenüber dem Instrument als solches, sondern bei Fragen der Umsetzung.

Die weitere kritische Reflexion berührte Fragen, die den behördlichen Zugriff vor und nach einer ausgesprochenen Massnahme betrafen. Liechtenstein kannte ein abgestuftes System der Fürsorge, in dem die Grenzen zwischen der freiwilligen und der unfreiwilligen («gesetzlichen») Fürsorge fließend sein konnten. Etwa wenn das Fürsorgeamt mittels Weisungen ein bestimmtes Verhalten einfordern konnte, im Wissen aller Beteiligten um die weiteren und weitreichenden Sanktionsmöglichkeiten. In diesem Sinne zählten die Sozialarbeitenden das Mittel der Bewährungshilfe ebenfalls zum Kanon der Zwangsmassnahmen, wenngleich sie nur selten angewandt und deshalb von den Verfassern zur Abschaffung empfohlen wurde.³⁵ Ebenso kritisch wurde die Handhabung der mitunter jahrelang andauernden «Versorgungen» und «Verwahrungen» in Kliniken bewertet und gar als «unethisch» und als nicht mit der EMRK konform bezeichnet.³⁶ Der Bericht von 1979 zeigt, dass die kritische Auseinandersetzung mit der Praxis administrativer Internierungen entlang eines aktuellen Diskurses zur Stärkung der Grundrechte am Übergang in die 1980er Jahre innerhalb der liechtensteinischen Verwaltung angekommen war.

Die Argumente wogen genügend schwer, so dass Regierungsrat Egmond Frommelt³⁷, der das Ressort Sozialwesen im Nebenamt leitete, im Anschluss an diesen Bericht die Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs für das Sozialhilfegesetz in Auftrag gab. Dies auch mit Blick auf die zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Anpassungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Schweiz.³⁸ Einsitz in die Arbeitsgruppe nahmen erneut die Leiter der Regierungskanzlei sowie des Fürsorgeamtes und der Landesphysikus.³⁹ Im Frühling 1981 wurde mit dem Vorarlberger Juristen Hermann Girardi⁴⁰ ein «qualifizierter Experte» hinzugerufen, nachdem der scheidende Amtsleiter

31 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Protokoll über die Besprechung vom 7. Mai 1981 betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes; ebd., Anstaltsbehandlung, Bericht der Arbeitsgruppe vom 14.12.1979, S. 10.

32 Ebd., S. 8.

33 Ebd., S. 9.

34 Ebd., S. 11.

35 Ebd., Sozialhilfegesetz 1983-1984, II, Entwurf von Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Beratung des Sozialhilfegesetzes an den Landtag, o. D. (1984), S. 2.

36 Ebd., Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Arbeitsgruppe SHG – Revision (Fürsorgerischer Freiheitsentzug) Unterlagen zur Sitzung vom 07.12.1979. Art. 56 SHG, rechtliches Gehör in mündlicher Verhandlung und zu Protokoll. Zu Aspekten des abgestuften Massnahmenvollzugs in der Schweiz vgl. Häslar Kristmann, 2019, oder Rietmann, 2011.

37 Zu seiner Biographie vgl. Biedermann, 2015.

38 LI LA V 141/439: Amt für Soziale Dienste, Korrespondenz betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes von 1968-1982, Schreiben des Regierungsrats Egmond Frommelt an Ernst Stastny vom 07.07.1981.

39 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Protokoll über die Besprechung vom 9. Juni 1981 betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes, und ebd., Ressortantrag vom 12.06.1981. Stastny schied Mitte 1981 als Amtsleiter aus dem Dienst aus, blieb auf freiwilliger Basis weiterhin Teil der Arbeitsgruppe. Sein Nachfolger Richard Biedermann arbeitete ebenfalls in der Arbeitsgruppe mit.

40 Hermann Girardi (1925-2017), Todesanzeige, aufgegeben vom Landeshauptmann Vorarlberg.

Stastny zuvor Mühe bekundet hatte, einen Schweizer Experten zur Überprüfung des SHG zu finden.⁴¹ Der österreichische Jurist war seit 1953 Beamter im Vorarlberger Landesdienst und wirkte neben der Neugestaltung des Vorarlberger Sozialhilfe- und Behindertengesetzes auch am Jugendfürsorgegesetz mit. Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf für Liechtenstein wurde Ende 1981 der Regierung vorgelegt, 1982 in die Vernehmlassung geschickt und 1983 sowie 1984 im Landtag diskutiert und in dritter Lesung verabschiedet.⁴²

6.2. Die Gesetzesrevision unter veränderten wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen

Neben der Anpassung hinsichtlich der gerichtlichen Massnahmen plädierte Girardi dafür, die Revision zum Anlass zu nehmen, grundsätzliche Fragen an eine künftige Sozialgesetzgebung zu stellen. Seine Vorüberlegungen thematisierten eine aus seiner Sicht als problematisch zu bewertende «Aufsplittung nach Materie und Kompetenzen» in unterschiedlichen Gesetzgebungen. Er plädierte dafür, dass die Sozialgesetzgebung generell «langfristig vereinfacht, vereinheitlicht, geordnet und wieder zugeführt» werde und für die Überprüfung einer Zusammenführung etwa von Sozialhilfe, Jugendfürsorge oder Behindertenhilfe, die vom Gesetzgeber jedoch nicht aufgenommen wurde.⁴³ Trotz semantischer Referenz zur Schweiz und einer ebenfalls diskutierten Anpassung des Gesetzes betreffend administrative Internierungen unterscheidet sich der liechtensteinische Weg von jenem der Schweiz.⁴⁴ Aus systemrechtlichen Gründen konnte die Anpassung zur administrativen Unterbringung nicht im selben Gesetzeskontext wie in der Schweiz geschehen. Während die Schweiz entsprechende Anpassungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) vornahm, geschah dies in Liechtenstein innerhalb der Sozialhilfegesetzgebung. Der bedeutendste Unterschied lag dabei in den Zuständigkeiten und im Ablauf der gerichtlichen Massnahmen, die gegen «geisteskrank und geistesschwache» sowie «an Suchterkrankungen» leidende Personen und «schwer verwahrloste» Menschen ausgesprochen werden konnten. Letztere, in der Schweizer Gesetzgebung seit langem verbreitete, fluide und zeitgenössischen Strömungen ausgesetzte Formulierung, fand neu Einzug in das liechtensteinische Sozialhilfegesetz und wurde in der Vernehmlassung und in der Debatte im Landtag sogleich als diskriminierend und nicht zeitgemäss kritisiert.⁴⁵ Analog zur Schweizer Praxis konnten «sofortige

41 LI LA RF 338/072/018: Verordnung vom 07.04.1987 zum Sozialhilfegesetz, Ressortantrag vom 10.01.1986 (Regierungsbeschluss 171/69/86 vom 14.01.1986). Verordnung zum Sozialhilfegesetz, LGBL 1985 Nr. 17. (Amtsleiter R. Biedermann). Stastny hatte unter anderem Alfred Kropfli angefragt, der bereits bei der Ausarbeitung des Sozialhilfegesetzes in den 1960er Jahren mitgearbeitet hatte. (LI LA V 141/439: Amt für Soziale Dienste, Korrespondenz betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes von 1968-1982, Schreiben des Amtsleiters an Regierungsrat Egmond Frommelt vom 06.02.1981). Dieser hatte dem Amtsleiter geraten, die Ausarbeitung der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur gesetzlichen Anpassung des FFE abzuwarten. LI LA V 141/442: Amt für Soziale Dienste, Sozialhilfegesetz – Revision (Beispiele vom Ausland), 1965-1982.

42 LI LA V 141/439: Amt für Soziale Dienste, Korrespondenz betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes von 1968-1982, Schreiben des Amtsleiters an Regierungsrat Egmond Frommelt vom 22.01.1980. LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Girardi Hermann, Dr. – Honorarabrechnung betreffend die Erarbeitung des Sozialhilfegesetzes (1985); ebd., Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, insbesondere ebd., Schreiben der Regierung zur Vernehmlassung vom 26.05.1982. Den Beschluss zur Einberufung der Arbeitsgruppe fällte die Regierung in der Sitzung vom 29.01.1980. Aus der Abschlussrechnung geht hervor, dass es nach wie vor eine übliche Praxis war, externe Experten mit der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen zu betrauen, z. B. für das Sanitätsgesetz. Ebd., Sozialhilfegesetz 1985, I, Beilage zum Ressortantrag vom 18.09.1985; LTP, Sitzung vom 20.04.1983 und 15.11.1984.

43 LI LA V 141/428: Amt für Soziale Dienste, Sozialhilfegesetz – Überlegungen zur Überarbeitung (Dr. Girardi) vom 09.06.1981, und LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Protokoll über die Besprechung vom 9. Juni 1981 betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes. Jugendgesetz 1979, Artikel 1–24; 37–39 wurden ersetzt. Das Gesetz hiess neu: Gesetz über das Verfahren in Jugendstrafsachen. Die Rahmenbedingungen für die Erstellung von Vormundschaften und Beistandschaften wurden im AGBG festgelegt.

44 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Arbeitsgruppe SHG – Stellungnahme zur SHG-Teilrevision vom 24.08.1979.

45 SHG 1984, Art. 11. Dieser Wortlaut wurde direkt aus dem Gesetz über die Betreuung Erwachsener und die fürsorgliche Freiheitsentziehung vom 10.03.1981 des Kantons Luzern (Systematische Rechtssammlung des Kantons

Unterbringungen» vom Amtsarzt oder seinem Stellvertreter ausgesprochen werden, wenn «Gefahr in Verzug» war. Anders als im Nachbarland wurde indes mit fünf Tagen eine einheitliche Frist zur Überprüfung einer solchen Massnahme durch das Landgericht und eine Maximaldauer von einem Jahr festgelegt.⁴⁶ Auch konnte künftig keine politische Behörde eine Zwangseinweisung mehr anordnen oder über deren Dauer entscheiden, sondern eine gerichtliche Instanz, namentlich das Landgericht, auf der Basis eines Fachgutachtens. Begründet wurde diese Verschiebung der Zuständigkeit mit einer Stärkung individueller Rechte.⁴⁷ Interessanterweise wurde gerade der Aspekt des rechtlichen Gehörs, das laut Meinung der Regierung «nie durchgeführt» worden war und «zweifellos ein grosser Mangel» war, aus Sicht der Anfechtbarkeit verhandelt, wenn der Rechtsweg nicht korrekt eingehalten würde, was die Stärkung individueller Rechte zusätzlich unterstreicht.⁴⁸ In diesen Kontext gehören sicherlich auch eine Stärkung der Beschwerdebestimmungen und die Möglichkeit, einen Entscheid weiterzuziehen, sowie der Verweis auf das Bestehen von Selbsthilfeorganisationen.⁴⁹

Eine vielstimmige Vernehmlassung

Wie bereits in den 1960er Jahren hatte die Regierung auch dieses Mal mit einer rascheren Umsetzung gerechnet. Die nun grössere Anzahl Teilnehmender an der Vernehmlassung verzögerte die Lesung im Landtag jedoch.⁵⁰ Der Blick auf die beteiligten Amtsstellen und Organisationen verweist auf eine nun breite Palette von Akteur*innen im Sozialwesen Liechtensteins, die auf den Gesetzgebungsprozess einwirkten. Zur Stellungnahme eingeladen waren alle Gemeindevorstehungen, das Landgericht, der Ärzteverein, die Liechtensteinische Stiftung für das Alter, die Genossenschaft für sozialpsychiatrische Betreuung, die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, der Berufsverein der Psychologen Liechtenstein, die Arbeitsgruppe für die Frau, die Familienberatungsstelle, die Berufsberatungsstelle und Fürstin Gina.⁵¹ Es ist wohl berechtigt, zu sagen, dass sich zum Zeitpunkt der Vernehmlassung mehr Menschen in Liechtenstein aus unterschiedlichen Perspektiven und mit spezifischen Aufgabenbereichen mit sozialen Fragen auseinandersetzten als noch wenige Jahrzehnte zuvor. Dies widerspiegelte sich auch in der Bandbreite der Rückmeldungen. Grundsätzlich wurde die Gesetzesrevision von allen Votant*innen begrüsst.⁵² Allgemein können die Eingaben unterteilt werden in einerseits Plädoyers für einen differenzierteren Umgang mit Menschen, die Sozialhilfe benötigten, was sich auch durch eine verstärkte Sensibilisierung in der Begrifflichkeit

Luzern, 1981, Nr. 209, §1) entnommen. In den Dokumenten zur Revision des SHG finden sich weitere Sozialhilfegesetze aus den Schweizer Kantonen Nidwalden (1978) und Zürich (1981), aus Vorarlberg (1978) sowie diverse juristische Abhandlungen zum FFE, was den transnationalen Blick zusätzlich bestätigt. LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980-1982, Diverse Unterlagen (Sozialhilfegesetz); ebd., Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vom 07.10.1982, und ebd., Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Stellungnahme des Berufsvereins der Psychologen Liechtensteins vom 07.10.1982. Zur Problematisierung des Verwahrlosungsbegriffs vgl. Ramsauer, 2000. Vgl. auch LTP, Sitzung vom 20.03.1983, S. 51–52.

46 SHG 1984, Art. 12. Dieser Punkt wurde unter dem Aspekt, ob eine so rasche Meldung immer möglich sei, im Rahmen der Lesungen im Landtag diskutiert. LTP, Sitzung vom 15.11.1984, S. 733–735.

47 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Protokoll über die Besprechung vom 9. Juni 1981 betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes.

48 Ebd., Schreiben der Regierung an das Fürsorgeamt vom 11.01.1980.

49 Beschwerden gegen Entscheide konnten innerhalb von 14 Tagen angefochten werden; jene des Landgerichtes beim Obergericht und jene der Fürsorgekommissionen bei der Regierung. SHG 1984, Art. 28–29; bezüglich Förderung von Selbsthilfeorganisationen vgl. ebd., Art. 25.

50 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Resortantrag vom 08.10.1982. Die Stellungnahmen trafen teilweise verspätet ein. LI LA V 141/ 441: Amt für Soziale Dienste, Stellungnahmen zum Entwurf des Sozialhilfegesetzes (Revision), 1982.

51 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Stellungnahme des Fürsorgeamtes vom 14.07.1982. Das Fürsorgeamt und der Landesphysikus nahmen trotz Mitarbeit in der Arbeitsgruppe auch Stellung im Rahmen der Vernehmlassung.

52 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1983–1984, II, Entwurf von Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Beratung des Sozialhilfegesetzes an den Landtag, o. D. (1984). Vgl. auch ebd., Sozialhilfegesetz 1985, I, Protokolle der Landtagskommission zur Beratung des Sozialhilfegesetzes 1983–1984.

ausdrückte.⁵³ Hierzu sind zudem Nachfragen betreffend die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes einzuordnen. Der Gesetzesentwurf sah einen offenen Austausch aller Personendaten und Hintergrundinformationen zu einer Person vor.⁵⁴ Dieser Abschnitt wurde in der Folge angepasst und eine solche Weitergabe war nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person vorgesehen.⁵⁵ Andererseits zeigte sich, vor allem bei einzelnen Rückmeldungen aus den Gemeinden – sechs Gemeinden wünschten keinerlei Anpassungen –, unterschiedliche Anliegen der Abgrenzung zwischen den Gemeindeaufgaben und den Aufgaben des Fürsorgeamtes, die auch in der Landtagsdebatte ihren Niederschlag finden sollten. Wie bereits in früheren Jahren schien dabei eine aus Sicht der Gemeinden unzureichende Koordination auf.⁵⁶ Moniert, jedoch beibehalten wurden die Bestimmungen zu den Rückzahlungsmodalitäten. Soweit möglich, mussten erhaltene Sozialhilfeleistungen zurückbezahlt werden. In Fortschreibung der Bestimmungen von 1965 war dabei nach wie vor eine Verjährungsfrist von 15 Jahren vorgesehen. Personen, die als Minderjährige Sozialhilfe erhalten hatten, waren von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.⁵⁷ Weg fiel die sogenannte «Familiensolidarität». Das Prinzip des «Grundpfandes» blieb bestehen, das weiterhin eine Veräusserung von Wohn- und Grundstückeigentum verhindern sollte.⁵⁸ In der Kritik an den Rückerstattungsmodalitäten wurde ein Interessenkonflikt sichtbar zwischen einer finanztechnischen Warte, die den Rückfluss bezahlter Sozialhilfeleistungen in die Staatskassen anstrebte, und einer sozialpolitischen Sicht, die mit der Verjährung und Reduktion der Rückerstattungsbedingungen eine drohende Schuldenfalle zu vermeiden suchte.

Die Landtagsdiskussion im Zeichen des sozialen Wandels

Als das Gesetz 1983 im Landtag zur ersten Lesung kam, ist zunächst die Einordnung desselben durch die Politik bemerkenswert. So bezog sich Regierungsrat Egmond Frommelt in seinen Ausführungen anlässlich der Eintrittsdebatte auf einen sozialen Wandel, in dessen Kontext die Revision stattgefunden habe. Frommelt sprach von einer sozialen Wandlung, die auch mit den gesetzlich gesicherten Leistungen des Staates zusammenhingen und die die Lebensweisen der Bürger*innen in einem hochindustrialisierten Sozialstaat verändert hätten.⁵⁹ Sie seien freier, unabhängiger und damit auch einsamer geworden. Mit Blick auf die jüngere Generation beklagte der VU-Abgeordnete Georg Gstöhl⁶⁰, dass der «Aussagewert von Tradition und Autoritäten, wie ihn die ältere Generation noch gut in Erinnerung hat» für die Jungen «erheblich gesunken» sei. Damit wankten die Institutionen der «Ehe, Familie und Nachbarschaftshilfe», durch die auch Frommelt die Hilfsbereitschaft und Gemeinschaft der Gesellschaft in Gefahr sah und eine krisenhafte Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenleben attestierte.⁶¹ Auch Erbprinz Hans-Adam II. verwies 1984 in seiner ersten

53 Ebd., Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vom 07.10.1982, und ebd., Stellungnahme des Berufsvereins der Psychologen Liechtensteins vom 07.10.1982.

54 Ebd., Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes vom 07.10.1982; ebd., Stellungnahme des Berufsvereins der Psychologen Liechtensteins vom 07.10.1982.

55 SHG 1984, Art. 30.

56 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Stellungnahme der Gemeinde Schellenberg vom 17.09.1982, und ebd., Stellungnahme der Gemeinde Ruggell vom 26.07.1982; ebd., Stellungnahme der Gemeinde Eschen vom 22.07.1982; ebd., Stellungnahme der Gemeinde Triesenberg vom 15.07.1982; ebd., Stellungnahme der Gemeinde Gamprin vom 03.07.1982; ebd., Stellungnahme der Gemeinde Schaan vom 02.07.1982; ebd., Stellungnahme der Gemeinde Balzers vom 04.08.1982.

57 SHG 1965, Art. 29; SHG 1984, Art. 17, und LTP, Sitzung vom 12.11.1965, S. 278–279.

58 LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Stellungnahme der Gemeinde Muren vom 14.07.1982, und ebd., Stellungnahme der Gemeinde Vaduz vom 09.07.1982.

59 LTP, Sitzung vom 20.30.1983, S. 32–33.

60 Zu seiner Biographie vgl. Büchel, 2011b.

61 LTP, Sitzung vom 20.30.1983, S. 34. Die Aussagen Frommelts finden sich in analoger Weise auch in einem internen Schreiben eines Mitarbeiters des Fürsorgeamtes, der 1982 konkrete Vorschläge für notwendige Anpassungen formuliert hatte. Neben dem Narrativ des raschen gesellschaftlichen Wandels, der die Entfremdung und das Suchtpotenzial erhöhten, nannte das Schreiben eine starke Überfremdung als Teil des Problems. LI LA RF 334/702/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Stellungnahmen, Ueberlegungen zum Sozial- und Fürsorgewesen im Fürstentum Liechtenstein und Verbesserungsvorschläge vom 26.08.1982.

Thronrede als Stellvertreter seines Vaters auf den raschen wirtschaftlichen Wandel, den Liechtenstein innerhalb weniger Jahrzehnte vollzogen hatte: «Aus dem Armenhaus Europas sind wir das Land mit dem höchsten Lebensstandard geworden. Liechtensteins Selbständigkeit wird nicht mehr in Frage gestellt.»⁶² Während der Erbprinz auf eine vor allem monetäre Armut verwies, stellte Frommelt «eine neue Form von Armut fest, die weniger durch Entbehrtes, als vielmehr durch Begehrtes gekennzeichnet» sei.⁶³ Mit ihr gingen, so Frommelt weiter, Gefahren einer «Versorgungsmentalität» durch eine ständige Verfügbarkeit von Gütern einher. Nichts weniger als das individuelle emotionale Wohl der Bürger*innen Liechtensteins sah er deshalb in Gefahr. Als Beweis für diese Angst verwies Frommelt auf den Zerfall der Familie, präziser auf das Zerbrechen von Partnerschaften, aber auch auf eine gewisse Perspektivlosigkeit der Jugend, die sich in einer wachsenden Zahl von Drogen- und Alkoholabhängigen manifestierte.⁶⁴ Der FBP-Abgeordnete und langjährige Direktor des Heilpädagogischen Zentrums in Schaan, Armin Meier⁶⁵, beobachtete eine «massive Kritik» an der Sozialen Arbeit im Land, unter anderem durch eine «Grosszügigkeit» der materiellen Hilfe, die «kaum verstanden würde, besonders dann nicht, wenn der Empfänger von Fürsorgeleistungen sich mehr Komfort leisten kann als solche, die sich selbst um ihr wirtschaftliches Auskommen bemühen, und wenn diese Fürsorgeabhängigkeit durch Misswirtschaft, Vergeudung, Arbeitsscheu bedingt ist», eine Aussage, der Frommelt widersprach.⁶⁶ Ohne an dieser Stelle seine Haltung zu dieser Kritik explizit zu machen, bediente sich Meier Begrifflichkeiten, die die Zuschreibungen individuellen Selbstverschuldens in sich trugen und um deren Eliminierung der Gesetzgeber bereits in den 1960er Jahren gerungen hatte. Er nahm damit eine Missbrauchsrhetorik auf, die zur selben Zeit auch in anderen Ländern wieder vermehrt aufkam.⁶⁷ In der dem Sozialhilfegesetz nachfolgenden Verordnung von 1987 wurden die Richtsätze und Bedingungen der wirtschaftlichen Hilfe detailliert festgelegt. Sie orientieren sich seit dem Beitritt zur schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge 1970 an deren Empfehlungen.⁶⁸ Ziel war die «Sicherung eines sozialen Existenzminimums» in einem «angemessenen Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung», das nun nicht wie 1967 in einer Weisung aufgeführt, sondern im Gesetz verankert wurde.

62 LTP, Sitzung vom 27.03.1984, S. 2. Das neue Sozialhilfegesetz stand auch in der Rede des Alterspräsidenten nicht im Vordergrund. Hier dominierte ein neues Thema, jenes des Umweltschutzes. Ebd., S. 5.

63 LTP, Sitzung vom 20.04.1983, S. 32. Die hier aufgeworfene «neue Armut» ist nicht gleichzusetzen mit der seit den 1980er Jahren aufkommenden internationalen Diskussion um neue Armutsgruppen; eine Diskussion, die bis zur Jahrtausendwende auch in Liechtenstein geführt werden würde. Der Zweite Armutsbericht von 2008 attestierte, gemessen an den von der UNO 1997 festgesetzten Kriterien zur «Auslöschung der Armut», dieses Ziel erreicht zu haben. Vgl. Büchel et al., 2008, S. 10. Gleichzeitig wurde die Frage aufgeworfen, ausgehend von der Höhe der geleisteten Sozialhilfe, ob ein Vergleich zu tiefen Einkommen zur Beantwortung der Frage nach der Überwindung der Armut, richtig gestellt sei. Damit öffnete sich die Frage nach jenen Einkommen, die bei 100-prozentiger Beschäftigung nicht auf einen Betrag kamen, der für den Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie ausreichte. Ebd., S. 11. Angesprochen ist damit die nach wie vor virulente Frage nach der Situation der sogenannten «Working Poor», mit der Liechtenstein nicht alleine steht. Zur soziologischen Diskussion in der Schweiz vgl. Kutzner et al., 2004; für Deutschland vgl. Groh-Samberg, 2017. Ebenfalls noch keinen Eingang in die politische Diskussion hatte die Frage nach einem Zusammenhang zwischen Nationalität und Armut gefunden, wie dies zwei Jahrzehnte später im Armutsbericht von 2008 der Fall sein sollte. Büchel et al., 2008.

64 Die Auslegung einer Perspektivlosigkeit der Jugend spiegelt sich ebenfalls in der Diskussion rund um eine zur selben Zeit geführten Diskussion zur Übernahme des Schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes 1982 und die anschliessende Ausgestaltung eigener gesetzlicher Grundlagen. Vgl. Verordnung Betäubungsmittel 1982; LI LA RF 330/031: Betäubungsmitteldelikte – Überblick im Jahre 1982 Siko; LI LA RF: 332/072/019: Betäubungsmittelgesetz – Verordnung vom 14. Februar 1984; LI LA RF 334/031 Sicherheitskorps – Betäubungsmitteldelikte 1984; LI LA RF 340/085: Betäubungsmittelgesetz – Studie (1988) oder Betäubungsmittelgesetz 1983. Zur Diskussion in der Schweiz vgl. Bühler, 2019, S. 276–277.

65 Zu seiner Biographie vgl. Büchel, 2011d.

66 LTP, Sitzung vom 20.03.1983, S. 38, 49.

67 Ebd., S. 38. Damit steht Liechtenstein nicht alleine. In den folgenden Jahrzehnten wurde etwa in der Schweiz die Sozialhilfe vermehrt unter den Aspekten der Kosten, des Missbrauchs und der Kontrolle verhandelt und auch politisch instrumentalisiert. Vgl. o. A. (o. J.b); Müller, 2010, S. 88, 94–96, oder Wenger, 2011, S. 262–274.

68 LI LA RF 304/091: Fürsorgeamt (1973), Schreiben der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge an das F.L. Fürsorgeamt vom 21.09.1970; LI LA V 141/439: Amt für Soziale Dienste, Korrespondenz betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes von 1968-1982, Schreiben der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an das Fürsorgeamt vom 26.08.1982.

Wenn behördliche Auflagen nicht eingehalten wurden, konnten die festgelegten Richtsätze «auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Mass» beschränkt werden.⁶⁹ Damit wurden Kürzungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe ein explizites Mittel der Sanktionierung als nicht konform eingestuften Verhaltens, was nach wie vor den Aspekt der «Würdigkeit» zur Unterstützung in sich trug.

Dem gemeinsamen Argument des abnehmenden gesellschaftlichen Zusammenhalts folgend, forderten verschiedene Abgeordnete in der Debatte zur Revision des SHG die Stärkung der freiwilligen Nachbarschaftshilfe.⁷⁰ Frommelt plädierte auch deshalb für die nochmalige Stärkung des Subsidiaritätsprinzips. Nur so könne «die eigene Initiative des Bürgers [...] wieder geweckt und gefördert» werden. Deshalb ging es im neuen Gesetz laut Frommelt «weniger um neue Inhalte als vielmehr um die Aktualisierung der Sozialhilfe in unserem Lande», wenn kein «Wohlfahrtsstaat» entstehen sollte.⁷¹ Wie die Subsidiarität auszulegen sei, darüber entstand eine kontroverse Diskussion, die nach der ersten Lesung in einer zur Bearbeitung der gestellten Anträge gebildeten Landtagskommission fortgeführt wurde. Für Regierungsrat Frommelt tangierte die vorgeschlagene Bündelung zentraler Koordinationsaufgaben durch das Fürsorgeamt den Gedanken der Subsidiarität nicht. Sie stärke vielmehr die Soziale Arbeit im Land. Armin Meier auf der anderen Seite vertrat die Meinung, das Prinzip der Subsidiarität und die bis anhin dezentrale Organisation im Sozialwesen würden dadurch kompromittiert.⁷²

Die Landtagskommission tagte bis zur zweiten Lesung des Sozialhilfegesetzes im darauffolgenden Jahr zwanzig Mal und unterbreitete dem Landtag Ende 1984 einen konsolidierten Vorschlag mit einzelnen Anpassungsvorschlägen.⁷³ Diskutiert worden waren unter anderem Fragen zur Eingriffsfürsorge und zur Subsidiarität sowie Kostenfragen.⁷⁴ Mit Blick auf organisatorische Anpassungen und eine geplante Stärkung koordinativer Aufgaben war die Auslegung der Subsidiarität wichtig. Aus Sicht der Kommission und des Landtags bestand kein Widerspruch in der vorgeschlagenen Form. Die Kommission folgte damit dem ursprünglichen Ansinnen der Regierung. Einzig die Frage, ob eine Kontrollfunktion der staatlichen Stellen über private Organisationen eingerichtet werden sollte, führte zu «Unbehagen», weshalb eine explizite Kontrollaufgabe im Gesetz ausgespart wurde.⁷⁵

Mit der Betonung des Subsidiaritätsprinzips blieb Liechtenstein dem eingeschlagenen Weg sozialstaatlicher Sicherung treu, der keinen substanziellen weiteren Ausbau vorsah, wenngleich noch einige diesbezügliche Desiderate im Raum standen.⁷⁶ Gleichwohl fand das Argument der Stärkung der Dezentralisierung in der Praxis Anklang. Anders als noch in den 1960er Jahren sollten

69 Sozialhilfeverordnung 1987, Art. 21; SHG 1984, Art. 1, 4, 8; Sozialhilfeverordnung 1987, Art. 1; LI LA RF 338/072/018: Verordnung vom 07.04.1987 zum Sozialhilfegesetz, Ressortantrag vom 30.03.1987. Darin eingeschlossen war auch die Bestimmung, dass Alleinerziehende nicht verpflichtet werden konnten, einem Erwerb nachzugehen, solange «als sie sich der Kindererziehung widmen und die Kinder ihrer Obhut und Aufsicht bedürfen». Sozialhilfeverordnung 1987, Art. 19. Gerade darin und bei gleichzeitigem Fehlen von Tagesbetreuungsstrukturen lag in der Vergangenheit nicht selten ein gewichtiger Grund für Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen. Vgl. dazu beispielsweise Leuenberger/Seglias, 2015.

70 LTP, Sitzung vom 20.03.1983, S. 24, 34–35.

71 Auch die Landtagskommission wollte das Subsidiaritätsprinzip explizit gestärkt wissen. LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1983–1984, II, Entwurf von Bericht und Antrag der Landtagskommission zur Beratung des Sozialhilfegesetzes an den Landtag, o. D. (1984), S. 4.

72 LTP, Sitzung vom 20.04.1983, S. 32, 63–68.

73 LTP, Sitzung vom 15.11.1984, S. 725.

74 Ebd., S. 726.

75 Ebd., S. 727, 730, 746–750. Das Gesetz erhielt neu einen neuen Passus zu Vorschüssen an Unterhaltsbeiträge. Ebd., S. 731, SHG 1984, Art. 9.

76 So etwa hinsichtlich frauenspezifischer Anliegen. Die Arbeitsgruppe für die Frau hatte 1979 im Rahmen eines Initiativbegehrens für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft, für einen Kündigungsschutz bei Schwangerschaft und die Einführung von Mutterschaftsurlaub oder Elternurlaub plädiert. LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Initiativbegehren für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft vom 06.12.1979. In der Vernehmlassung zum SHG verwiesen die Arbeitsgruppe für die Frau und der Ärzteverein explizit auf die Notwendigkeit einer Alimentationsbevorschussung hin. Ebd., Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Stellungnahme der Arbeitsgruppe für die Frau vom 14.07.1982, und ebd., Stellungnahme des Ärztevereins vom 08.10.1982.

kleinere, und private Initiativen gestärkt werden, auch hinsichtlich der dörflichen Verbundenheit. Der Blick über die Landesgrenze hinaus zeigte eine Entwicklung der Ausdifferenzierung im Bereich betreuter Arbeits- und Wohnstätten sowie ein zunehmendes Angebot ambulanter und vereinzelt bereits teilstationärer Angebote im psychosozialen Bereich.⁷⁷ Deutliches Zeichen davon war ein abnehmender Bettenbedarf in psychiatrischen Kliniken und grösseren Einrichtungen. Diese Entwicklung spielte den Befürworter*innen dezentraler Praxisstrukturen in Liechtenstein in die Hände und eröffnete Möglichkeiten, entsprechende Angebote künftig im eigenen Land anbieten zu können.⁷⁸ In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage gestellt, die jedoch nicht weiter verfolgt wurde, ob auch das Fürsorgeamt aus der Verwaltung ausgelagert und in eine öffentlich-rechtliche Stiftung überführt werden solle, ähnlich der Liechtensteinischen Musikschule. Ein Argument für dieses Ansinnen wurde in einer dadurch sinkenden Hemmschwelle gesehen, da der Gang zum staatlichen Fürsorgeamt nach wie vor mit einem gesellschaftlichen Stigma versehen sei.⁷⁹ Stattdessen wurde die Stellung des Fürsorgeamtes gestärkt und als sichtbares Zeichen die Umbenennung in «Sozialamt» vorgeschlagen, ein Anliegen, das bereits 1978 formuliert worden war, weil mit dem Namen Fürsorgeamt noch immer eine «Hypothek» verbunden sei.⁸⁰

6.3. Auf dem Weg zu einem «effizienten Dienstleistungsangebot» der «psychosozialen Grundversorgung»⁸¹

Parallel zur politischen Diskussion erhielt der Leiter des Fürsorgeamtes, Richard Biedermann, 1982 den Auftrag, eine Auflistung aller Institutionen, die Fürsorgeleistungen in Liechtenstein bereitstellten, zu erstellen.⁸² Hintergrund waren die angesprochenen Koordinationsbestrebungen zwischen den Diensten.⁸³ Offenbar hatten unklare Kompetenzabgrenzungen, inklusive einer Vielzahl an Rechtsformen der einzelnen Organisationen und Einrichtungen, Befürchtungen geschürt, es könne ein Überangebot entstehen.⁸⁴ Der 1984 fertiggestellte Bericht des Fürsorgeamtsleiters bezeichnete die sozialen Dienstleistungen, wie sie neu genannt wurden, als «für ein modernes Sozialwesen» ausreichend. Er sah gleichzeitig eine Notwendigkeit zur Verbesserung der Organisation und Koordination, vor allem mit Blick auf festgestellte Überschneidungen in den Angeboten, fehlender Transparenz gegenüber der Bevölkerung und einer schwierig planbaren Kostenentwicklung. Gemeinsam hatten diese offenbar auch zu persönlichen Differenzen geführt, die der Bericht als «Kraft und Zeit» raubend beschrieb.⁸⁵ Im Anschluss an den in der Regierung mehrfach beratenen Bericht und die Verabschiedung des revidierten SHG beauftragte diese ein Projektteam mit der

77 Für eine entsprechende Auseinandersetzung und ihren Einfluss auf die Gesundheitsplanung im Kanton Graubünden vgl. Gusset et al., 2021, S. 296–313.

78 Auch innerhalb des Fürsorgeamtes gab es Stimmen, die einer Zentralisierung kritisch gegenüberstanden und die Soziale Arbeit lieber auf Gemeindeebene organisiert hätten. LI LA RF 334/702/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Stellungnahmen, Ueberlegungen zum Sozial- und Fürsorgewesen im Fürstentum Liechtenstein und Verbesserungsvorschläge vom 26.08.1982, S. 6.

79 Ebd., Einweisungspraxis – Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen, Protokoll über die Besprechung vom 9. Juni 1981 betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes. Ein Argument, das auch andernorts, etwa im Bereich psychologischer oder psychiatrischer Angebote im Kanton Graubünden und insbesondere im ländlichen Raum, diskutiert wurde. Vgl. Gusset et al., 2021, S. 333 oder 375.

80 LI LA V 141/451: Amt für Soziale Dienste, BPL – Arbeitsgruppe Versorgungskonzept vom 17.06.1978, und LI LA RF 334/072/017: Sozialhilfegesetz 1980–1982, Sozialhilfegesetz – Vernehmlassung – Stellungnahmen, Stellungnahme der Gemeinde Triesen vom 23.09.1982.

81 Rechenschaftsbericht 1987, S. 153.

82 LI LA V 141/72: Amt für Soziale Dienste, Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein (RB 471/2/84, Schreiben des Fürsorgeamtes an die FL Regierung vom 29.12.1982.

83 Ebd.

84 LI LA V 141/80: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Soziale Dienste (1985), Strukturierung und Koordination der Sozialen Dienste in Liechtenstein. Erster Bericht des Projektteams mit Anträgen an die Regierung vom 03.06.1985, S. 20.

85 LI LA V 141/77: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Koordinierung der sozialen Dienste in Liechtenstein vom 25.01.1984.

Aufgabe, zu prüfen, wie die «sozialen Dienste gesamthaft neu zu strukturieren und zu koordinieren» seien.⁸⁶ Im Projektteam vertreten waren das Fürsorgeamt, der Sozialpsychiatrische Dienst, das Jugendamt, die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, die Familienberatungsstelle Triesen, die Sozialpsychiatrische Genossenschaft, das Heilpädagogische Zentrum Schaan, die Stiftung für das Alter sowie die Sozial- und Präventiv-Medizinische Dienststelle, ebenso der Ärzteverein und der Schulpsychologische Dienst.⁸⁷ Neben den Gemeinden fehlte auch das LRK in der Projektgruppe – ein Ausdruck für die Veränderung seiner Rolle in diesem Bereich. Zur Begleitung dieser Arbeit wurde ein externer Berater aus dem Bereich der Organisationsentwicklung beigezogen.⁸⁸ Dieser nannte die anstehenden Fragen ein «klassisches» Problem der Entwicklung im Sozialwesen und verwies damit auf vergleichbare Tendenzen in der Schweiz.⁸⁹

1985 legte die Projektgruppe der Regierung ein Leitbild zur Genehmigung vor, das als Grundlage zur künftigen «Beurteilung konkreter Situationen und Massnahmen» dienen sollte. Das Leitbild hatte zum Ziel, die künftige «psychosoziale und sozialmedizinische Grundversorgung» und ein «effizientes Dienstleistungsangebot» unter der Koordination des Fürsorgeamtes zu gewährleisten. Damit wurde eine künftige, koordinierte und transparente Planung für das gesamte Land und, wenn möglich, mit Angeboten im Land selbst angestrebt. Gleichzeitig hatte in der Begrifflichkeit ein Wandel hin zu einem Dienstleistungsanspruch unter der Prämisse der Effizienz stattgefunden. Die Begründung dafür lag unter anderem darin durch klare Kompetenzabgrenzungen Konkurrenzsituationen künftig ausschliessen und ein Überangebot verhindern zu wollen.⁹⁰ Die Zustimmung aller Projektbeteiligter deutet darauf hin, dass nicht zuletzt eine Beruhigung der auch durch persönliche Differenzen geprägten Diskussion begrüsst wurde.⁹¹

Die im Rahmen der Debatte im Landtag verworfene generelle Aufsicht über private Organisationen und Einrichtungen sollte indirekt Anwendung finden, indem alle Stellen, die eine öffentliche Unterstützung erhielten oder einer Betriebsbewilligung bedurften, künftig zur Zusammenarbeit mit der koordinierenden Stelle verpflichtet werden sollten. Das Leitbild verpflichtete gleichzeitig zur Einhaltung professioneller Standards, denen ein qualitätssichernder Anspruch in einem sich fachlich weiter ausdifferenzierenden Umfeld innewohnte.⁹² Die Regierung stimmte dem Leitbild zu, was in der Folge auch zu einer Umstrukturierung des Fürsorgeamtes in zwei Fachbereiche, den Sozialen Dienst und den Therapeutischen Dienst, führte.⁹³ Laut Rechenschaftsbericht von 1987 sollten so «die verschiedenen fachlichen Professionen unter einem Dach zu einem effizienten

86 Ebd. (RB 471/2/84), Koordination der sozialen Dienste in Liechtenstein vom 09.02.1984.

87 Ebd.; LI LA V 141/96: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Leitbild der psychosozialen Grundversorgung «Volksausgabe» (1985), November 1985, S. 3.

88 LI LA V 141/80: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Soziale Dienste (1985), Strukturierung und Koordination der Sozialen Dienste in Liechtenstein. Erster Bericht des Projektteams mit Anträgen an die Regierung vom 03.06.1985.

89 LI LA V 141/77: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Beratungsvorschlag Institut für Management- und Organisationsentwicklung vom 22.06.1984. Zur Bündner Situation vgl. Gusset et al., 2021, S. 19.

90 LI LA V 141/80: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Soziale Dienste (1985), Strukturierung und Koordination der Sozialen Dienste in Liechtenstein. Erster Bericht des Projektteams mit Anträgen an die Regierung vom 03.06.1985, S. 3, 20, und ebd., Leitbild der psychosozialen Grundversorgung gemäss Beschluss der Regierung vom 23. August 1985. Der FBP-Abgeordnete Armin Meier trug den Wunsch nach einer Abstimmung der Dienste auch in die Diskussion im Landtag anlässlich der Besprechung der Revision des SHG. LTP, Sitzung vom 20.03.1983, S. 38.

91 LI LA V 141/75: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Leitbild der psychosozialen Grundversorgung (1986–1987), Funktion der Leitlinien.

92 LI LA V 141/75: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Leitbild der psychosozialen Grundversorgung (1986–1987).

93 LI LA V 141/75: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Leitbild der psychosozialen Grundversorgung (1986–1987), Schreiben der Regierung an das Fürsorgeamt vom 23.07.1986. Sozialer Dienst: Krisen des «sozialen Gleichgewichts» (z. B. «finanzielle Notlagen, lebensverändernde Ereignisse, familiäre Krisen»), Beratung, Sachhilfe und wirtschaftliche Hilfe. Wiederherstellung einer unabhängigen Lebensweise; Therapeutischer Dienst: Aufgaben im Bereich der persönlichen Sozialhilfe, wirkt bei gerichtlichen Massnahmen und Personen, die «ihr psychisches Gleichgewicht durch Krisen (z. B. psychische Krankheiten, Abhängigkeiten, Beziehungsstörungen) verloren haben», Behandlung, Beratung, Therapie «Wiederherstellung der Gesundheit». Rechenschaftsberichte 1988, S. 161 und 1989, S. 164. Das Leitbild wurde 1986 in eine «gekürzte, schlagwortartige und allgemein verständliche Fassung der Volksausgabe» zusammengefasst und veröffentlicht LI LA V 141/96: Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Leitbild der psychosozialen Grundversorgung «Volksausgabe» (1985).

Dienstleistungsangebot konzentriert werden.»⁹⁴ Die im Rahmen der politischen Diskussion ebenfalls geforderte Umbenennung des Fürsorgeamtes in «Amt für Soziale Dienste» wurde 1992 vollzogen. Bereits 1987 wurde die Leitung des Jugendamtes interimistisch an den Leiter des Fürsorgeamtes übergeben.⁹⁵ Die weiterhin geltende Betonung der fachlichen Eigenheiten und Eigenständigkeit hatte seit der ersten Zusammenführung 1966 immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben und zwischenzeitlich zur Trennung der beiden Bereiche geführt.⁹⁶ Die nun gewählte Struktur sollte es ermöglichen, weitere Dienstleistungen und damit auch neue «Fachbereiche» in das Amt zu integrieren, ohne eine fachliche Einschränkung.⁹⁷ Das Ringen um die Selbständigkeit einzelner Fachrichtungen und Berufsfelder findet sich in Liechtenstein somit auch in der organisatorischen Ausgestaltung abgebildet. Die Anfang der 1990er Jahre geschaffene Flexibilität verweist gleichzeitig auf die nach wie vor nicht abgeschlossene Ausdifferenzierung und auf ein Verständnis einer Dynamik sich mitunter rasch wandelnder Ansprüche im sozialen Bereich.

94 Rechenschaftsbericht 1987, S. 153.

95 Biedermann, 1991, S. 181.

96 Die Sachakten ab 1990 konnten aufgrund geltender Sperrfristen nicht in diese Studie aufgenommen werden. Das Amt für Soziale Dienste umfasste 1992 die Abteilungen Sozialer Dienst (wirtschaftliche Existenzsicherung), Therapeutischer Dienst (sozialpsychiatrische Grundversorgung), Kinder- und Jugenddienst (Jugendhilfe, -pflege, -schutz) sowie Innerer Dienst», das Jugendamt: Amtsleitung mit Stabstelle für Planung und Verwaltung, Sekretariat, Kinder- und Jugenddienst, Soziale Dienste, Therapeutischer Dienst. Rechenschaftsbericht 1991, S. 155–156.

97 Ebd.

7. KEIN ENDE

Die vorliegende Publikation hat zum Ziel, die institutionellen und organisatorischen Grundlagen der Entwicklungen des komplexen Phänomens der Fürsorge in Liechtenstein über mehr als hundert Jahre zu rekonstruieren und zur Darstellung zu bringen. Diese Darstellung hat die Form einer Erzählung, die ihre Gegenstände in einer chronologischen Abfolge organisiert und damit ein Sinnangebot macht. Es ist Wert auf Breite gelegt worden, weil eine wesentliche Absicht darin bestanden hat, eine bisher nicht vorhandene Übersicht darüber zu ermöglichen, was genau sich institutionell und organisatorisch im Fürsorgebereich von den 1860er bis in die 1980er Jahre ereignete. Trotz dieser angestrebten Breite hat letztlich entschieden werden müssen, was als Ereignis behandelt worden ist und was nicht. Das ist nicht nur da der Fall gewesen, wo es um die Frage gegangen ist, ob im Rahmen einer solchen Studie etwa auch Entwürfe von Gesetzen zu betrachten sind, die nie verabschiedet wurden, oder Diskussionen, welche nie in ein organisatorisches Resultat mündeten. Diese Entscheide haben nicht zuletzt unter der Vorannahme gewisser wirkmächtiger Strukturen stattgefunden, die sich in den Ereignissen artikulierten. Im Gegensatz zu Ereignissen werden Strukturen beschrieben und nicht erzählt.¹ Sie bilden Zustände, die sich nicht in chronologischen Abfolgen betrachten lassen, sondern vielmehr von langer Dauer sind. Strukturen setzen die Bedingungen, die Ereignisse ermöglichen. Ereignisse bringen wiederum auch Strukturen hervor. Die Schaffung und Veränderung von Institutionen und Organisationen, die an dieser Stelle im Vordergrund gestanden haben, bilden ein anschauliches Beispiel dafür. Die Effekte dieser institutionellen und organisatorischen Strukturen auf weitere Ereignisse in der Geschichte der Fürsorge sind, wie diejenigen anderer Strukturen – wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher oder kultureller Natur –, nicht Gegenstand dieser ereignisgeschichtlich ausgerichteten Darstellung gewesen. Dasselbe gilt auch für die Auswirkungen von Ereignissen, die sich nicht den Bereichen des Institutionellen und des Organisatorischen zurechnen lassen. Solchen breiteren Zusammenhängen geht das Forschungsprojekt «Die Welt der Sozialpolitik in einem sehr kleinen Staat: Fürsorge in Liechtenstein seit dem späten 19. Jahrhundert» mit seinem umfassenden Analyseansatz auch auf der Basis der hier erarbeiteten Erkenntnisse nun weiter nach. Als Zwischenbilanz, die stärker den Blick der weiteren Forschung zum Thema zu schärfen helfen soll als abschliessend gewonnene Einsichten zu formulieren, sollen hier fünf Zusammenhänge knapp angesprochen werden, deren vertiefte Analyse wesentlich erscheint. Auch hinsichtlich dieser Zusammenhänge gilt es, enge Verflechtungen untereinander im Blick zu behalten, die eine scharfe Trennung der Punkte verunmöglichen.

Der erste dieser Zusammenhänge lässt sich als Primat des Finanziellen ansprechen. In einem Land, das lange Zeit als arm galt, musste sich die Ressourcenfrage in der Fürsorge in einer zuge-spitzten Form stellen. Einerseits war materiell (mit)bedingte Bedürftigkeit ausgesprochen weit verbreitet. Die Bedeutung von Not, die Unterstützungsleistungen zu begründen vermochte, war entsprechend in jedem Fall eng zu fassen. Andererseits waren die Mittel, die der Staat für die Unterstützung einzusetzen in der Lage war, durchaus knapp bemessen. In diesem Spannungsfeld von breiter Bedürftigkeit und limitierten finanziellen Ressourcen war die quantitative Bedeutung des Armenwesens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eindeutig von den in den Gemeinden und im Land zur Verfügung stehenden beziehungsweise zur Verfügung gestellten Mitteln bestimmt und nicht von der Bedarfslage. Die staatlichen Entscheidungsträger setzten, so viel lässt sich bereits auf der Grundlage der Auswertung einer noch beschränkten Auswahl von Quellen festhalten, die Unterstützungsgelder durchaus haushälterisch ein. Lediglich einmal verausgabten die landschaftlichen Behörden Mittel in einem Masse, das die Kapitalisierung des Armen- und der anderen für die Unterstützung von Bedürftigen eingerichteten Fonds substanziell angriff. Die Notlage im Ersten Weltkrieg führte zu einer erheblichen Beanspruchung der Fonds bei rückläufigen Einnahmen derselben. Dass das Kapital des Armen- und des Landeswohltätigkeitsfonds in den ersten Jahren nach

1 Koselleck, 1998.

dem Krieg auf ein Minimum geschrumpft war, war aber letztlich gerade auch die Folge der massiven Entwertung der österreichischen Krone, die bis dahin die liechtensteinische Landeswährung war. Nach dieser Erfahrung setzten die verantwortlichen Instanzen des Fürsorgewesens nie mehr Mittel für Unterstützungszahlungen ein als den Fonds Gelder aus Zinserträgen, Bussen, Schenkungen und anderen Finanzierungsquellen zuflossen. Das war selbst während der Weltwirtschaftskrise und des Zweiten Weltkriegs der Fall. Gerade in der Zeit des Zweiten Weltkriegs zeigte sich das insgesamt vorsichtige finanzpolitische Agieren von Regierung und Landtag, die das Budget von Jahr zu Jahr eng an den zu erwartenden Einnahmen ausrichteten. Die kontinuierliche Aufstockung der Kapitalausstattung der für die Fürsorge zuständigen Fonds in den 1930er und 1940er Jahren sorgte in der Nachkriegszeit schliesslich auch für Kritik aus den Gemeinden.

Die Frage nach der Bedeutung der für das Fürsorgewesen eingesetzten Mittel ist nicht nur mit Blick auf die Bedürfnislagen zu stellen. Es ist auch die Frage nach der Verteilung der Ressourcen im Rahmen des Finanzhaushaltes des Landes und der Gemeinden. Hierzu sind an dieser Stelle aufgrund der bisher ausgewerteten Quellenbestände noch keine Aussagen möglich – ausser einer: Es fällt auf, dass in Diskussionen insbesondere im Landtag über die Mittel für das Armen- beziehungsweise das Fürsorgewesen wie auch allgemeiner für sozialpolitische Ausgaben die Armut des Landes regelmässig als Argument eingesetzt wurde, ja einen eigentlichen Topos bildete, wenn es für politische Akteure darum ging, Positionen zugunsten einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik in diesem Bereich überzeugungsfähig zu machen.

Ein bis in die Gegenwart populäres Narrativ hat Liechtenstein durchaus pauschal als bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg armes Land gezeichnet, obwohl nuanciertere Betrachtungen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert, spätestens aber seit der Zwischenkriegszeit angebracht sind. In den 1960er Jahren trat der Wandel dann indessen unübersehbar zutage. Im Fürsorgewesen fand dies seinen Niederschlag insbesondere im *Sozialhilfegesetz*, das die Unterstützung nun mindestens implizit bereits in die Richtung eines Rechtsanspruchs regelte, der dann im *Sozialhilfegesetz* von 1985 ausdrücklich festgelegt wurde. Gleichzeitig brachte der Auf- und Ausbau der grossen Sozialversicherungen eine Erweiterung der Finanzierungsgrundlagen für bis dahin ausschliesslich der Fürsorge anheimfallende Aufgaben. Bei der Sozialhilfe veränderten sich die finanziellen Handlungsspielräume der zuständigen Behörden, nicht zuletzt wenn Budgetüberschreitungen durch Nachtragskredite abgedeckt werden konnten. Gleichzeitig hatte sich Liechtenstein wirtschaftlich derart entwickelt, dass das Argument des ressourcenarmen Landes seine Überzeugungskraft eingebüsst hatte. Gleichwohl setzte sich die zurückhaltende Ausgabenpolitik – auch im Sinne des fortwährenden Subsidiaritätsprinzips – in den folgenden Jahrzehnten unter einer neuen sozialpolitischen Ausrichtung durchaus fort. Der zentralen Frage der Finanzen, die in der historischen Forschung über die Fürsorge noch keine prominente Aufmerksamkeit erfahren hat, ist entsprechend differenziert im Kontext einer lange Zeit weit verbreiteten materiellen Armut und dann eines rasch wachsenden Wohlstandes im Land weiter auf den Grund zu gehen. Das bedeutet nicht nur, die ökonomische Entwicklung des Landes und damit auch die Entwicklung der Staatsfinanzen und der Bedürfnislagen in Bezug zu setzen mit den getätigten Ausgaben für fürsorgerische Massnahmen. Es erfordert auch, den Blick auf die gesellschaftlichen und politischen Repräsentationen des Landes und seiner Bevölkerung zu richten, die sich nicht unbedingt mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten zu decken brauchten.

Die Frage der finanziellen Ressourcen stand auch ganz klar im Mittelpunkt der permanenten Aushandlungen und Auseinandersetzungen über das Fürsorgewesen zwischen den Behörden des Landes und der Gemeinden, die den zweiten hier kurz zu resümierenden Zusammenhang bildeten. Diese Kompetenz- und Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen in die Fürsorge involvierten staatlichen Ebenen waren keine liechtensteinische Eigenart. Die Partikularität bestand indessen im Umstand, dass sich die Zuständigkeiten auf nur zwei Ebenen aufteilten, das Zusammenspiel und die Spannungen nur zwischen der kommunalen und der nationalen staatlichen Ebene stattfanden.

den. Das Verhältnis zwischen Land und Gemeinden war wesentlich für die Entwicklung der Fürsorge. Ein klassisches Argument für die Zuständigkeit der Gemeinden in fürsorgerischen Angelegenheiten machte geltend, dass kommunale Stellen aufgrund der grösseren Nähe der Behörden zu den Menschen über eine bessere Kenntnis der individuellen Bedürfnislagen verfügten und damit angemessenere Lösungen zu bieten vermochten. Welche Folgen diese Nähe für den Umgang mit Notlagen hatte und wie sich das Verhältnis von Gemeinden und Regierung darstellte, lässt sich nur auf der Grundlage von Quellen aus Gemeindearchiven und einer erweiterten Quellenbasis aus den Beständen des Landesarchivs rekonstruieren und analysieren. Als Zwischenergebnisse der bisherigen Forschung lassen sich indes auch auf einer einseitigen Archivgrundlage Einsichten formulieren, die in die weitere Untersuchung einfließen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen legten die Verantwortung für das Fürsorgewesen in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zuvorderst in die Hände der Gemeinden. Das *Sozialhilfegesetz* von 1965 veränderte die Verhältnisse und machte die Fürsorge von da an primär zu einer nationalen Angelegenheit, sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht. Dies geschah nicht ohne Gegenwehr einzelner Gemeinden. Legitimatorisch begleitet wurde dieser Wandel von Wortmeldungen, die den Gemeinden kein sehr gutes Zeugnis bei der Handhabung der sozialen Fürsorge ausstellten, gerade auch weil sie nicht die erforderlichen Geldmittel bereitgestellt hätten. Die auch hierbei einflussreichen dichotomischen Vorstellungen der Kompetenzaufteilung, die sich nicht zuletzt unter dem Eindruck dieser Argumentation teilweise noch bis in die Gegenwart halten sollten, sind den historischen Entwicklungen indessen wenig angemessen. Land und Gemeinden waren im fürsorgerischen Umgang mit Bedürftigkeit in der Gesellschaft vielmehr eng miteinander verzahnt. Insbesondere agierte die Regierung schon vor den 1960er Jahren prominent in die Fürsorgepraxis der Gemeinden hinein. Dies geschah über die finanziellen Ressourcen, die sie direkt – in der Unterstützung von Bedürftigen – und indirekt – etwa in Beiträgen an die Infrastruktur – einsetzte, über ihre institutionell vorgesehene Aufsichtsfunktion – vom Bau und Unterhalt der Armenhäuser beziehungsweise Bürgerheime bis zu den Gemeindearmenfonds – oder über ihre regulierende Rolle – in der Festlegung der Hausordnungen der Armenhäuser ebenso wie im Abschliessen von Verträgen mit psychiatrischen Einrichtungen im Ausland. Nach der Verabschiedung des *Sozialhilfegesetzes* wurde etwa mit der Integration eines durch professionell geschulte Sozialarbeitende geführten Fürsorgeamtes in die Landesverwaltung, ausgestattet mit einer dezidiert koordinativen Aufgabe, der Zentralisierungsanspruch auch auf organisatorischer Ebene durchgesetzt. Daran schliesst eine weitere Einsicht an. Ohne die aktive Rolle der Regierung wären verschiedene Entwicklungen im Fürsorge- beziehungsweise im Armenwesen noch später in Gang gekommen und hätten sich noch schleppender vollzogen. Das wurde schon in den 1860er Jahren deutlich, als das Scheitern des Projekts eines landschaftlichen Armenhauses in die Initiative des Landesverwesers zum *Armengesetz* mündete. Auch bei der erfolgreichen Revision des Gesetzes rund hundert Jahre später war der amtierende Regierungschef eine wichtige treibende Kraft. Landverweser Karl Freiherr Haus von Hausen und Regierungschef Gerard Batliner waren gute Beispiele dafür, dass weniger in abstrakten Kategorien von der Rolle der Regierung gesprochen werden sollte als von individuellen Akteuren, die vermochten, die Entwicklung des Fürsorgewesens in bestimmte Richtungen zu lenken – selten in grossen, aber durchaus in kleinen Schritten.

Zusammen mit der Ressourcenarmut gehörten die Kleinstaatlichkeit und die Ländlichkeit lange Zeit fest zum Repertoire der Selbst- und der Fremdbeschreibung Liechtensteins. Ländlichen Gebieten – ein dritter wesentlicher Zusammenhang – wird in der Historiographie in Bezug auf Modernisierungsprozesse generell eine Rückständigkeit gegenüber urbanen Räumen zugeschrieben. Politik und Praxis der Fürsorge bilden hiervon keine Ausnahmen. Demnach waren es vor allem städtische Ballungszentren, von denen im Zuge der Industrialisierung die relevanten Anstösse zur Entwicklung der Fürsorge ausgingen. In landwirtschaftlich geprägten Regionen Europas war nicht nur materielle Not bis weit in das 20. Jahrhundert verbreitet, sondern auch ein tiefer Grad der sozialpolitischen Versorgung. Systeme sozialer Sicherung erreichten die ländliche Bevölkerung – mit

ihren besonderen Existenzrisiken und Bedürfnislagen – vielfach später als deren Mitbürger und Mitbürgerinnen in den Städten. Politiker und Politikerinnen ebenso wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind regelmässig davon ausgegangen, dass trotz möglicherweise verbreiteter Armut die materielle Not auf dem Land nicht ohne weiteres derart existenziell war wie in den Städten, da es als einfacher angesehen worden ist, sich hier Nahrung zu beschaffen oder ein Dach über dem Kopf zu finden. Die Einordnung des Armenwesens, der Fürsorge und der Sozialhilfe in den Kontext einer zunächst lange Zeit stark agrarisch geprägten Wirtschaft und Gesellschaft, danach einer dynamischen Transformation der ökonomischen und sozialen Strukturen und schliesslich einer überwiegend auf den sekundären und tertiären Sektor ausgerichteten Wirtschaft und einer Wohlstandsgesellschaft ist von zentraler Bedeutung. Der auf die institutionelle und organisatorische Dimension der Entwicklung des Fürsorgewesens beschränkte Blick vermag zu dieser Einordnung noch kaum tiefere, belastbare Einsichten hervorzubringen. Er legt aber bei aller Vorsicht in der Verwendung von Kategorien, welche Differenz über evolutionäre Denkschemata zu erklären suchen, nahe, die Entwicklungen fürsorge- und sozialversicherungsrelevanter Normen und Infrastrukturen in Liechtenstein mindestens bis in die 1960er Jahre in vielerlei Hinsicht als den diesbezüglichen Prozessen anderswo in West- und Mitteleuropa – auch in ländlichen Räumen – nachgelagert zu verstehen. Und auch in den nachfolgenden Jahren finden sich im internationalen Vergleich verspätete Entwicklungen, etwa bei der Diskussion der künftigen Rolle der nach wie vor bestehenden multifunktionalen Armenhäuser in den 1970er Jahren. Mit der Weitung der Perspektive auf das vielfältige Zusammenspiel von Faktoren, die die Fürsorgepolitik und -praxis beeinflussten, wird diese Verortung differenziert werden. Bereits im Bereich der Gesetzgebung gab es Ausnahmen, die vom Gesamtbild abweichen. Im Fall der gesetzlichen Grundlagen des politischen Ehekonsenses ist Liechtenstein keineswegs als Nachzügler, sondern vielmehr als Vorreiter zu sehen. In anderen Fällen wiederum eröffneten sich beispielsweise durch das Fehlen einer psychiatrischen Klinik ab den 1970er Jahren neue Möglichkeiten im inländischen Angebotsausbau im sozial-psychiatrischen Bereich.

Viertens spielte die Kleinheit des Landes in verschiedener Hinsicht eine wesentliche Rolle in den Entwicklungen und Ausprägungen fürsorgender Politik und Praxis in Liechtenstein. Beim Blick auf Institutionen und Organisationen ist bereits punktuell, namentlich in Gesetzesdiskussionen im Landtag, erkennbar geworden, dass die räumliche Nähe auch einen hohen Grad an Vernetzung in der Gesellschaft über kurze Wege persönlicher Beziehungen hervorbrachte. Man kannte sich in Liechtenstein in sehr vielen Fällen. Das hiess nicht nur, dass die mit dem Empfang von Fürsorgeunterstützung oftmals einhergehende gesellschaftliche Stigmatisierung noch mehr Gewicht erhalten musste. Es bedeutete auch, dass Amtsträgern und -trägerinnen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern Menschen und Ereignisse auch über Gemeindegrenzen hinweg vielfach bekannt waren, wenn es um die Diskussion von fürsorgenden Massnahmen ging. Wie sich diese Nähe genau auswirkte, wird sich über die ersten Indizien für deren Relevanz hinaus in der weiteren Forschung weisen müssen. Bereits etwas konkretere Aussagen lassen sich bezüglich der Bedeutung der Kleinstaatlichkeit mit Blick auf die physische Infrastruktur machen. Die Armenhäuser stellten eine fürsorgepolitische Einheitslösung dar, in denen Männer und Frauen, Kinder und alte Menschen, materiell Bedürftige und psychisch Erkrankte, Alkoholkranke – oder der Suchtkrankheit Bezeichnete – mit physisch Kranken gemeinsam versorgt wurden. Für die Menschen, für die auch in den Augen der verantwortlichen Instanzen eine derart unspezifische Versorgung unangemessen erschien, wurden Lösungen ausserhalb des Landes in der Schweiz – insbesondere in den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Zürich – und in Österreich – insbesondere in Vorarlberg – gesucht und vielfach auch gefunden. Das notorische Beispiel waren die längste Zeit die Psychiatriepatientinnen und -patienten. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Anstaltsversorgung von «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Menschen kam im 20. Jahrhundert dann auch das *outsourcing* der Unterbringung in Zwangsarbeitseinrichtungen in der Schweiz dazu. Punktuell waren auch schon im 19. Jahrhundert etwa «taubstumme» Kinder in spezialisierten Einrichtungen im süddeutschen

Raum untergebracht worden. Mit der allmählichen Umbenennung der «Armenhäuser» in «Bürgerheime» blieb die vollkommen undifferenzierte Versorgungssituation in den Einrichtungen erhalten – bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Bezeichnung als «Bürgerheime» unterstrich begrifflich sogar noch einmal den Sammelcharakter der Einrichtungen – wohingegen die «Armenhäuser» mindestens terminologisch spezifischer die Versorgung materiell Bedürftiger in Aussicht gestellt hatten. An der funktionalen Ausdifferenzierung des Anstaltswesens im 19. und 20. Jahrhundert hatte Liechtenstein dementsprechend grenzüberschreitend und einseitig teil. Dabei profitierte das Land davon, dass dieser Prozess anderswo bereits weiter fortgeschritten war. Wie die Ressourcenarmut ist aber auch die Kleinstaatlichkeit nicht nur als historische Rahmenbedingung, sondern auch in ihrer Repräsentation und als fürsorgepolitisches Argument zu betrachten. Nicht alles, was sich in Liechtenstein hinsichtlich der lange Zeit schlicht abwesenden Ausdifferenzierung des Anstaltswesens von den Situationen in den Nachbarländern unterschied, ist auf die durch die Kleinheit des Staates – und die damit verbundenen begrenzten Mittel und Zahlen von Versorgungsfällen – gegebenen Limitierungen zurückzuführen. Das mehrmalige Scheitern des Versuchs, ein Waisenhaus zu schaffen, zeigt dies deutlich auf. Die Zahl der Waisen im Land hätte die Einrichtung eines solchen Heims durchaus gerechtfertigt – ganz zu schweigen von der Unhaltbarkeit der Zustände, die ihre Unterbringung in den Armenhäusern mit sich brachten. Es waren die von der Befürchtung, einen grösseren finanziellen Aufwand als bisher betreiben zu müssen, getragenen Widerstände aus den Gemeinden, die die Realisierung dieser grundlegenden sozialpolitischen Massnahme verhinderten. Umso bemerkenswerter ist auch das, etwa mit Blick auf die Schweiz, späte Aufkommen und die vergleichsweise wenig bedeutende Rolle privater, gerade auch religiös geprägter Trägerschaften und Organisationen in dem nach wie vor vom Subsidiaritätsprinzip angeleiteten Fürsorgewesen.

Die transnationalen Verflechtungen – der fünfte und letzte bedeutende Zusammenhang, auf den an dieser Stelle mit Blick auf die weitere Forschung hingewiesen werden soll – beschränkten sich keineswegs auf die auslagernde Nutzung von Anstaltsinfrastruktur im Ausland. So ist etwa in institutioneller Hinsicht deutlich geworden, dass sich im Bereich der Fürsorge und weiterer sozialstaatlicher Aufgaben dasselbe Bild bot wie in anderen Politikfeldern: Die Gesetzgebung war eng mit grenzüberschreitenden Wissenstransfers verbunden. Die Resultate deckten dabei das ganze Spektrum ab: von der weitreichenden Anlehnung an ausländische Normen über die selektive Adaptation bis zum Verwerfen des Transferierten oder eines Gesetzesvorschlags. Die Reorganisation im Sozialwesen in Liechtenstein fand Mitte der 1960er Jahre beispielsweise innerhalb einer zunehmenden internationalen Problematisierung des Spannungsfeldes zwischen Fürsorge und Zwang statt. Gleichwohl wurde dabei eine Zusammenführung des *Gesetzes betreffend die Versorgung arbeitscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten* und des *Armengesetzes* in einem modernen Sozialhilfegesetz vorgenommen und erst bei der Revision 1984 den Anforderungen der bis dahin ratifizierten *Europäischen Menschenrechtskonvention* angepasst. Die transnationalen Verflechtungen von Sozialpolitik sind von der historischen Forschung bereits vor einigen Jahren in ihrer Relevanz erkannt worden. Die Forschung zur Fürsorgegeschichte in Liechtenstein wird einen wesentlichen Beitrag zu diesem wichtigen Aspekt der Geschichte der Sozialpolitik leisten, der bis heute kaum je einer systematischen Betrachtung unterzogen worden ist. Ob die grenzüberschreitenden Beziehungen aufgrund der Kleinstaatlichkeit eine bedeutendere Rolle gespielt haben, als dies in einem grösseren Land der Fall gewesen ist, lässt sich nur mit weiteren Untersuchungen auch anderer Aspekte der Fürsorgegeschichte in Liechtenstein – und auch in anderen nationalstaatlichen Kontexten – beantworten. Deutlich geworden ist beim Blick auf institutionelle und organisatorische Entwicklungen aber bereits, dass die Transfers keine einseitig gerichteten waren. So ist Wissen zwar hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich von aussen nach Liechtenstein geflossen. Es gab beispielsweise im Kontext der internationalen Konjunktur des Anti-Alkohol-Aktivismus durchaus auch ein Interesse im Ausland an den diesbezüglichen Verhältnissen und Entwick-

lungen in Liechtenstein. Umgekehrt sandte Liechtenstein nicht nur ständig unterstützungsbedürftige Bürgerinnen und Bürger in die Nachbarländer zur Unterbringung in spezialisierten Anstalten. Ab den 1960er Jahren mit dem gewachsenen Wohlstand und einer verstärkten Ausdifferenzierung der Angebote im Sozialwesen gab es zunehmend das Bestreben, Menschen liechtensteinischer Herkunft aus Einrichtungen im Ausland verstärkt im eigenen Land zu versorgen. In den Jahren der Weltwirtschaftskrise war noch eine Unterstützung für arbeitslos gewordene Schweizer und Schweizerinnen im Land eingeführt worden – zu einer Zeit, in der es noch keine entsprechende Versicherung für Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen gab –, um zu vermeiden, dass in der Schweiz arbeitslos gewordene Bürgerinnen und Bürger in grösserer Zahl ins Land zurückkehrten und da versorgt werden mussten. Mit Blick auf internationale Wissenstransfers werden ab den 1960er Jahren zunehmende Ansprüche an eine professionelle Soziale Arbeit sowie eine grösser werdende Ausdifferenzierung der Berufsbilder sichtbar. Der aktuelle Wissensstand verweist darauf, dass ab diesem Jahrzehnt verstärkt auf eine professionelle Ausbildung von Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern gesetzt wurde mit dem Ziel, diese im eigenen Land halten zu können. Die Frage, wie das breite ausländische Ausbildungsangebot, das etwa in der Schweiz lange auch professionell mitgeprägt war, genutzt wurde, wird in die weitere Forschung miteinzubeziehen sein.

Die 1960er Jahre bildeten eine Zäsur in der Geschichte der Fürsorge in Liechtenstein. Es gab ein klar unterscheidbares Davor und Danach. In Bezug auf sämtliche hier angesprochenen Zusammenhänge der Fürsorgegeschichte bildete das Jahrzehnt eine Zeit tiefgreifenden Wandels. Wenn mit Blick auf die institutionellen und organisatorischen Aspekte dieser Geschichte bei aller Vorsicht im Umgang mit Kategorien wie Fortschrittlichkeit oder Rückständigkeit doch festgehalten werden kann, dass in Liechtenstein viele Zustände und Entwicklungen im Vergleich mit umliegenden europäischen Ländern und Räumen wenig zeitgemäss waren, so lässt sich durchaus sagen, dass das Land in den 1960er Jahren in vielerlei Hinsicht in den zeitgenössischen Diskussionen ankam. Die Idee einer tiefen Zäsur sollte aber ebenso wenig zur Ausblendung von längerfristigen Prozessen des Wandels wie von Kontinuitäten über diesen Abschnitt beschleunigter Transformation hinweg führen. Die Vorstellung einer weitgehenden Stasis über die hundert Jahre zwischen dem *Armengesetz* und dem *Sozialhilfegesetz* wäre verfehlt. Das Fürsorgewesen entwickelte sich langsam, in kleinen Schritten und ohne markante Richtungsänderungen. Dabei nahm aber etwa die Regulierungsdichte immer weiter zu und mit ihr die Partizipation unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure. Gescheiterte Gesetzesvorhaben verweisen prominent darauf, dass sich Kräfte des Wandels in sich verändernden Verhältnissen immer mit Kräften der Beharrung im Widerspiel befanden. Das war auch in der Zeit der 1960er Jahre und danach so, in der sich nicht nur Neues seinen Weg bahnte, sondern auch Kontinuitäten zu erkennen gaben. Die unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten treten erst recht bei der Weitung der Untersuchungsperspektive auf weitere relevante Aspekte über institutionelle und organisatorische Prozesse hinaus zu Tage, wie gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Wahrnehmungen und Repräsentationen des Selbst und des Anderen, politische Konstellationen oder wissenschaftliche Diskurse.

8. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHV	Alters- und Hinterlassenen-Versicherung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FAK	Familienausgleichskasse
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei
FFE	Fürsorgerischer Freiheitsentzug
IV	Invaliden-Versicherung
LAV	Liechtensteiner Arbeiterverband
LHD	Liechtensteiner Heimatdienst
LRK	Liechtensteinisches Rotes Kreuz
SHG	Sozialhilfegesetz
SMD	Sozial-medizinischer Dienst
VP	Christlich-soziale Volkspartei
VU	Vaterländische Union

9. CHRONOLOGIE 1804–1989

	Ereignisse der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein	Ereignisse der nationalen und internationalen Geschichte
1804	Verordnung betreffend die Einführung des politischen Ehekonsenses	
1842	Gemeindegesetz	
	Verordnung, die Ertheilung von Vereheligungs-Lizenzen betreffend	
1843	Einrichtung einer Armenkommission	
1843	Polizeiordnung	
1845	Verordnung [über das Armenwesen]	
1858		Tod von Fürst Alois II.
1859		Einführung des Österreichischen Strafgesetzes (1852) in Liechtenstein
1860		Beginn der Regentschaft von Johann II.
1862		Konstitutionelle Verfassung
1864	Gemeindegesetz	
1865	Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Landesangehöriger	
1866	Waldordnung	
1868	Verordnung [zum Ehekonsens]	
1869	Armengesetz	
1870		Erste Kranken- und Unfallkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Mechanischen Weberei Vaduz
1872	Eröffnung des Armenhauses in Schaan	<i>St. Gallen: Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten</i>
	Eröffnung des Armenhauses in Triesen	
1873	Verordnung über die ärztliche Behandlung und Pflege kranker Armer	Hebammenordnung
1874		Sanitätsgesetz
1875	Gesetz betreffend Vorenthaltung des politischen Ehekonsens	
1876	Eröffnung des Armenhauses in Mauren	
1887	Statut des Fürstlichen Landes-Wohltätigkeits-fondes	
1892	Eröffnung des Armenhauses in Vaduz	

	Ereignisse der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein	Ereignisse der nationalen und internationalen Geschichte
1894		Gründung des privaten Allgemeinen Kranken-Unterstützungs-Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
1900	Gesetz betreffend Bestimmungen über die Verwaltung des landschaftlichen Armenfonds	
1902	Verordnung betreffend die Josef und Franziska Rheinberger'sche Stiftung	
1904	Eröffnung des Armenhauses in Eschen	
1909	Handbillet betreffend die Stiftung eines Irrenfürsorgefonds und Dotierung des Feuerwehrfonds	
1910		Gesetz betreffend Erlassung einer neuen Gewerbeordnung
1914		<i>Beginn des Ersten Weltkriegs</i>
		Einrichtung einer nationalen Notstandskommission
1917		Verordnung der Fürstlichen Regierung betreffend das Hebammenwesen
1918		<i>Ende des Ersten Weltkriegs</i>
		Gründung der ersten politischen Parteien: der Christlich-sozialen Volkspartei (VP) und der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP)
1919		Einrichtung einer Gesandtschaft in Bern
1921		Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
		Landtagswahlordnung
1922		Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege
		Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten
1923		Steuergesetz
		Zollanschlussvertrag mit der Schweiz
1924	Gründung des Liechtensteinischen Caritas-Vereins	Formelle Einführung des Schweizer Frankens als Landeswährung
1925		<i>Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, Kanton St. Gallen</i>
1926		<i>Gesetz über das Armenwesen, Kanton St. Gallen</i>
1927		Rheinüberschwemmung nach Dammbruch in Schaan

	Ereignisse der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein	Ereignisse der nationalen und internationalen Geschichte
1928		Sparkassaskandal, Regierungswechsel von VP zur FBP
1929		<i>Beginn der Weltwirtschaftskrise</i>
		Tod von Johann II., Beginn der Regentschaft von Franz I.
1931	Anstellung einer Säuglingsfürsorgerin	
1932		Gründung Sicherheitskorps
1933	Gesetz betreffend die Versorgung arbeits-scheuer und liederlicher Personen in Zwangs-arbeits- oder Besserungsanstalten	Gründung des Liechtensteiner Heimatdienstes (LHD)
1935	Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung über den Gemeindearmenfond	
1936		Fusion der Christlich-sozialen Volkspartei (VP) und des Liechtensteiner Heimatdienstes (LHD) zur Vaterländischen Union (VU)
1937		Gesetz betreffend den Arbeiterschutz (Arbeiterschutzgesetz)
1938		Tod von Franz I., Beginn der Regentschaft von Franz Josef II.
		Einführung des Proporzwahlrechts
		Koalitionsregierung von FBP und VU
1939		<i>Beginn des Zweiten Weltkriegs</i>
1941		Gesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose
		Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose
		Gesetz betreffend Versicherungspflicht der Fabriksinhaber für ihr Hilfspersonal
1943		Verordnung betreffend den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft
		Heirat von Franz Josef II. mit Georgine Gräfin Wilczek, Fürstin Gina von Liechtenstein
1944	Gründung des Liechtensteinischen Landes-verbands der Frauen und Töchter	
1945	Gründung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK)	Sanitätsgesetz
		<i>Ende des Zweiten Weltkriegs</i>
1948		<i>Einführung der Alters- und Hinterlassenen-versicherung (AHV) in der Schweiz</i>

	Ereignisse der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein	Ereignisse der nationalen und internationalen Geschichte
1953	Gründung des Liechtensteinischen Invalidenverbandes	
1954		Einführung der Alters- und Hinterlassenen- versicherung (AHV)
1956	Gründung des Familienhilfsvereins Balzers	Eröffnung des Kinderheims Maschlina des LRK (Triesen)
1958	Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen	Schaffung der Familienausgleichskasse (FAK)
	Gesetz über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend (Jugendwohlfahrtsgesetz)	
1960	Gründung des Familienhilfsvereins Schaan- Planken	Einführung der Invalidenversicherung
	Gründung des Familienhilfsvereins Eschen- Nendeln	<i>Einführung der Invalidenversicherung in der Schweiz</i>
1961	Verordnung über den Fürsorgedienst	
1962	Vertrag der Regierung mit dem LRK zur Leitung des Fürsorgeamtes, erste Fürsorge- dienstleiterin: Hedwig Gligorin	
1962	Gründung des Familienhilfsvereins Triesen	Inkrafttreten des Krankenversicherungs- obligatoriums für Arbeitnehmer und Arbeit- nehmerinnen
1963	Gründung des Familienhilfsvereins Vaduz	
1964	Gründung der Familienhilfe Unterland	Einsetzung des Kultur- und Jugendbeirates
1965	Sozialhilfegesetz	Eröffnung des Neubaus des Kinderheims Gamander des LRK, Nachfolge des Kinder- heims Maschlina (Triesen)
1966	Heinrich Westmeyer neuer Leiter des Fürsorgeamtes	Einführung der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV
	Gründung des Dachverbands Liechtensteinische Familienhilfe	
1967	Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes	
	Gründung des Vereins für Heilpädagogische Hilfe (Präsidentin Fürstin Gina von Liechtenstein)	
1968	Beginn der Arbeit des Sozial-medizinischen Dienstes auf Landesebene	
1969	Eröffnung des Heilpädagogischen Zentrums in Schaan (HPZ)	Arbeitslosenversicherung (ALV) tritt in Kraft

	Ereignisse der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein	Ereignisse der nationalen und internationalen Geschichte
1971	Liechtensteinische Stiftung für das Alter wird gegründet; von den Gemeinden getragen (erste Stiftungspräsidentin: Fürstin Gina von Liechtenstein)	Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) tritt in Kraft
		<i>Schweizerinnen erhalten Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene</i>
		Martin Tietz-Stiftung für Erziehungs- und Familienberatung (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche)
		<i>Erste Ölpreiskrise</i>
		Verordnung über das Gasthausverbot und Alkoholverbot
1973		Ehegesetz
1975	Martin Gralla interimistischer Leiter des Fürsorgeamtes	
1975	Eröffnung des Hauses St. Florin (Betagtenwohnheim)	
1976	Gründung der Genossenschaft für sozialpsychiatrische Betreuung	
	Aufteilung des Fürsorgeamtes in ein Jugend- und ein Fürsorgeamt (Leiter des Jugendamtes: Martin Gralla, Leiter des Fürsorgeamtes: Ernst Stastny)	
1978		Aufnahme Liechtensteins in den Europarat
1979	Eröffnung des Wohnheims Resch (ehemals Bürgerheim Schaan)	<i>Zweite Ölpreiskrise</i>
	Schliessung Bürgerheim Mauren	
1980	Eröffnung des Liechtensteinischen Betreuungszentrums St. Martin (ehemals Bürgerheim Eschen)	
1981	Richard Biedermann neuer Leiter des Fürsorgeamtes	
		Eröffnung der Familienberatungsstelle Triesen
		Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage tritt in Kraft
1982		Ratifizierung Europäische Menschenrechtskonvention (mit Vorbehalten)
1983		Einführung der Gemeindekrankenpflege
		Einführung des Betäubungsmittelgesetzes mittels Notrecht

	Ereignisse der Geschichte des Fürsorgewesens in Liechtenstein	Ereignisse der nationalen und internationalen Geschichte
1984	Revision Sozialhilfegesetz	Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene
		Einführung des Mahlzeitendienstes
1985	Regierungsbeschluss Leitbild zur psychosozialen Grundversorgung	
1986	Eröffnung des Liechtensteinisches Betreuungszentrums St. Mamertus (ehemals Bürgerheim Triesen)	Gründung des Vereins Kontaktstelle für Frauen (infra)
1987	Gemeinsame Leitung von Jugend- und Fürsorgeamt durch Richard Biedermann und anschliessende Zusammenführung	Jugendgerichtsgesetz
	Verordnung zum Sozialhilfegesetz	Inkrafttreten des neuen Strafrechts und des Strafrechtsanpassungsrechts
	Eröffnung landwirtschaftliches Wohnheim Birkahof (ehemaliger Landwirtschafts- betrieb des Bürgerheims Mauren)	
1989	Gründung des Vereins für betreutes Wohnen	Tod von Franz Josef II., Beginn der Regent- schaft von Hans-Adam II.
		Gründung des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder

10. LITERATUR UND QUELLEN

10.1. Quellen

Archivalien

Bestände Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA)

DS 94/1932	K. Weder: Armengesetz für das Fürstentum Liechtenstein nebst Motivenbericht
RC 9/361	Körner- und Armenfonds, Errichtung desselben
RC 75/3	Armenwesen
RC 99/65	Beck Josef von Triesenberg, Unterstützung aus dem landschaftlichen Armenfonds
RD 1862/25/7	Ausweis über im 1861 erfolgte Armenfonds Unterstützungen
RE 1865/214	Armenwesen und Vermögen der Gemeinden
RE 1865/266	Lokalarmenfond der Gemeinde Triesen, Triesen am 10. März 1865
RE 1865/268	Bericht von Pfarrer Büchel in Triesenberg über das Fehlen einer offiziellen Armenfürsorge in der Gemeinde aufgrund der finanziell angespannten Lage
RE 1865/269	Bericht von Pfarrer von Castelberg in Schaan über den vorhandenen Armenfonds und die Verpflegung der Armen in Privathaushalten gegen finanzielle Entschädigung aus dem Fonds
RE 1865/279	Bericht von Pfarrer Rudolph Schädler in Bendern über das Fehlen eines Armenfonds in der Gemeinde Gamprin und die Verpflegung der Armen in Privathaushalten gegen finanzielle Entschädigung aus der Gemeindekasse
RE 1865/280	Bericht von Pfarrer Rudolph Schädler in Bendern über das Fehlen eines Armenfonds in der Gemeinde Schellenberg und die Verpflegung der Armen in Privathaushalten gegen eine finanzielle Entschädigung aus der Gemeindekasse
RE 1865/284	Mitteilung des neu angetretenen Pfarrers Decurtins in Vaduz über seine Unkenntnis betreffend das Armenwesen und das deshalb beigelegte Gemeinderathsprotokoll zum Thema
RE 1865/296	An die fürstliche Regierung
RE 1865/1209	Armenwesen – soll neu geregelt werden
RE 1866/124	Zusendung von Gesetzesvorlagen zum Armenwesen aus Frankfurt an Landesverweser Karl Haus von Hausen
RE 1866/158	Armen & Krankenhaus Errichtung. Schreiben der Gemeinde Schaan an die hochlöbl. Fürst. Regierung
RE 1866/1068	Aufforderung an alle Ortsvorstände zur Berichterstattung innert zwei Tagen bezüglich der Anzahl der Armen in den Gemeinden in den letzten zehn Jahren und den individuellen Ursachen dafür sowie bezüglich der gegenwärtigen Situation und der Höhe der Unterstützungsgelder
RE 1867/261	An die hochlöbliche fürstliche Landes-Regierung
RE 1867/326	Mitteilung der Fürstlichen Hofkanzlei über die bezüglich der Fassade des Ständehauses auf Skizze II und bezüglich Armenhaus auf Skizze III gefallene Wahl von Fürst Johann II.
RE 1868/111	Bericht des Fürstlichen Landesverwesers an Fürst Johann II. über den Gesetzesentwurf betreffend den Ehekonsens

RE 1868/112	Bericht an Fürst Johann zum übersandten Gesetzesentwurf betreffend die Übergabe der Ehekonsensanfertigung an die Gemeinden
RE 1868/767	Ablehnung des Antrags der Gemeinde Schaan betreffend den Bau eines Armen- und Krankenhauses aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 8. Mai 1887 über die Ablehnung einer Verteilung des Landesarmenfonds unter die Gemeinden
RE 1869/308	Mitteilung von Ortsvorsteher Wolfinger in Balzers über die vom Gemeinderat geplante Fertigstellung des Schulhauses und den geplanten Bau eines dahinterliegenden Armenhauses
RE 1869/352	Antrag von Landesverweser von Hausen an Fürst Johann II. auf Genehmigung des Gesetzesentwurfs über das Armenwesen
RE 1869/468	Anweisung an den Ortsvorstand Ruggell zur Veranlassung einer Unterstützung des in der Heilanstalt Valduna lebenden geisteskranken Johann Heeb oder zur Verpflichtung der Verwandten dazu
RE 1869/938	Vermerk über die veranlasste Drucklegung und Publikation des von Fürst Johann II. erlassenen Gesetzes über das Armenwesen im Landesgesetzblatt
RE 1869/954	Mitteilung an den Ortsvorstand Schaan über die auf den 7. Dez. gelegte Sitzung mit dem Gemeinderat betreffend die Kirchen- und Pfrundbaupflicht, das geplante Armenhaus
RE 1869/980	Mitteilung an den Ortsvorstand Schaan über die Kenntnisnahme der Entscheidung des verstärkten Gemeinderats zum unverzüglichen Beginn mit dem Bau eines Armenhauses
RE 1870/199	Ersuchen an das Bischöfliche Ordinariat Chur um Genehmigung des Antrags der Gemeinde Schaan auf Umtausch des ihr überlassenen Fürstlichen Grundkomplexes in der Rösch oberhalb der Pfarrkirche gegen Boden der Kaplanei zwecks Erbauung eines Kranken- und Armenhauses
RE 1870/274	Vermerk über die Weiterleitung der Urkunde des Bischöflichen Ordinariats Chur betreffend den Umtausch von Pfründeboden für die Errichtung eines Armenhauses an den Ortsvorstand Schaan
RE 1871/62	Schaan, Armenhausbaukosten – Deckung
RE 1871/68	Eschen – Armenhaus
RE 1871/237	Schaan – Armenhaus
RE 1871/239	Gesetz über die Zuweisung der Armenfondszinse
RE 1871/281	Schaan – verlangen barmherzige Schwestern zum Armenhaus
RE 1871/434	Triesen – Armenhausbau
RE 1872/78	Schaan, Armenhaus – Angelegenheiten
RE 1872/563	Triesen, Armenhaus – Subventionierung
RE 1872/631	Ehekonsense – deren Bestehen oder Aufhebung in Österreich wird angefragt
RE 1872/900	Mauren, Armenhaus – Errichtung
RE 1873/287	Mauren, Armenhaus – Bau
RE 1875/309	Mauren – Armenhaus
RE 1875/396	Mauren – Armenhaus
RE 1875/503	Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Ehekonsense
RE 1875/750	Mauren – Armenhaus
RE 1875/770	Mauren – Armenhaus
RE 1875/812	Landtagsbeschluss betr. Auflassung des politischen Ehekonsenses
RE 1876/1086	Mauren Armenhausangelegenheiten

RE 1876/1278	Mauren Armenhausangelegenheiten
RE 1876/1428	Mauren Armenhausangelegenheiten
RE 1876/1479	Mauren Armenhausangelegenheiten
RE 1877/108	Mauren Armenhausangelegenheiten
RE 1877/144	Mauren Armenhausangelegenheiten
RE 1877/1128	Vaduz, Armenanstalt – Errichtung
RE 1878/1297	Schellenberg, Gemeinde – Vertrag mit Mauren betr. das Armenhaus
RE 1879/1089	Kaufmann Johann, Häftling – Abgabe ins Armenhaus Schaan
RE 1879/1231	Branntweintrinker – Verzeichnisse
RE 1880/56	Mauren, Vertragsabschluss mit Triesenberg wegen des Armenhauses
RE 1880/221	Triesenberg, Armenhaus – Vertrag mit Schaan
RE 1880/481	Armenanstalten – sollen nur einheimische Ärzte gebrauchen
RE 1882/913	Armenhaus – Vertrag der Gemeinde Eschen mit Mauren
RE 1883/929	Gamprin, Gemeinde – Armenversorgungsvertrag und Teilanspruch am Armenfonds
RE 1883/1766	Ruggell, Gemeinde – Vertrag mit der Gemeinde Mauren bezüglich des Armenhauses
RE 1886/268	Armenhausvertrag zwischen Triesenberg und Triesen
RE 1886/408	Armenhausvertrag zwischen Vaduz und Triesen
RE 1890/2090	Vaduz, Gemeinde – höchster Betrag zur Erbauung eines Armenhauses und Baubewilligung
RE 1892/85	Vaduz, Armenanstalt – Bau und Errichtung
RE 1893/29/527	Schädler Vinzenz, Triesenberg – Ehekonsens-Verweigerung
RE 1893/740	Näscher Franz Josef, Arrestant – Antrag des fürstlichen Landgerichts zur Unterbringung in einer Besserungsanstalt
RE 1901/42	Trinkerheilanstalt Ellikon, Schweiz – Anfrage wegen Aufnahme eines fürstlichen Dieners
RE 1906/1493	Armenanstalt – Statuten-Revision (VA 1072, 1767/190)
RE 1908/1739	Armenanstalten-Satzungen – Genehmigung (VA 1072/1905, 1493/1906)
RE 1910/1357	Trinkerversorge-Gesetz des Kantons Luzern – Beschaffung
RE 1913/56	Frommelt Johann, Balzers – Einlieferung wegen Entweichung aus dem Vaduzer Bürgerheim
RE 1913/599	Eschen, Armenanstaltsschwester Joventia – Misshandlung durch zwei Pfründerrinnen
RE 1914/1278	Armenanstalten – Inspektionsbericht des fürstlichen Landesphysikus
RE 1918/711	Marxer Theresia, Nendeln – Verbringung in die Irrenanstalt St. Pirminsberg
RE 1920/544	St. Galler Liechtensteiner Verein – Regelung der Arbeitslosenunterstützung
RE 1920/1062	Balzers, Gutenberg – Errichtung einer Waisenanstalt
RE 1920/2186	Nägele Josef Moritz, Schellenberg – Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt
RE 1921/265	Schweiz – Regelung der Arbeitslosen-Unterstützung für Liechtenstein
RE 1921/1605	Internationaler Alkohol-Kongress in Lausanne – Teilnahme Liechtensteins
RE 1922/158	Sozialversicherung
RE 1922/277	Trinkerfürsorge
RE 1923/900	Anti-Alkoholiker-Kongress in Kopenhagen

RE 1923/4248	Triesenberg, Anti-Alkoholverein – Statuten
RE 1925/565	Geisteskranke – Frage der Versorgung in St. Pirminsberg
RE 1926/1150	Armenwesen – Gesetzesentwurf betr. das Armenwesen
RE 1929/3731	Alkoholverbrauch – Statistik
RE 1929/4388	Gutenberg – Waisenhaus-Projekt
RE 1930/305	Waisenhaus-Projekt Gutenberg
RE 1930/671	Vaduz, Bürgerheim – Spitals-Errichtung Fürstin Elsa-Stiftung
RE 1930/7265	Tuberkulosestand – Statistik
RE 1930/5941	Armenhäusler – Einschränkung des Alkoholenusses
RF 113/168	Vorschläge des Carl Freiherr von Vogelsang, in Vaduz, auf Schaffung einer staatlichen Jugendpflege und die Stelle einer sozialen Fürsorgerin
RF 121/229	Bettelei und Vagantentum – Abstellung
RF 124/361	Balzers, Betteln – Überhandnahme und Abstellung
RF 125/201	Fürstin-Elsa-Stiftung für Bürgerheim
RF 126/450	Krankenfürsorgegesetz, Vorbereitung
RF 127/215	Schaan, Bürgerheim – Vagantenbeherbergung
RF 127/278	Vogelsang von, Errichtung eines Wohlfahrts- und Jugendpflegeamtes
RF 129/33	Bürgerheim, Vaduz, Liegehalle-Anbau
RF 130/561	Arbeitsscheue Personen – Versorgung in Verbesserungsanstalt
RF 132/315	Vaduz, Gemeinde, Subvention an Defizit des Bürgerheimspitals
RF 133/198	Vogelsang Carl von, Errichtung eines Dezernates für Jugendpflege
RF 134/032	Vogelsang Carl von, Vaduz, Unterstützung des Fürsorgeamtes
RF 136/19	Vaduz, Bürgerheim, Geburtszimmer-Einbau, Spende von Fürstin
RF 137/15	Wanger Johann, Abschiebung wegen Bettelei
RF 143/116	Vaduzer Ortsvorsteherung, Beschwerde wegen Bettel- und Hausiererunwesen
RF 146/164	Säuglingsfürsorge – Tätigkeitsberichte
RF 154/339	Marxer Albert, Mauren 67, Zwangsarbeitsanstalt – Einweisung
RF 157/54	Unger Dr., Errichtung einer Nervenheilanstalt
RF 159/12	Kaufmann Ferdinand, Balzers, Bettelei und Vagantentum
RF 170/1/354	Pfarrhaus Mauren und Bürgerheim, Bausubvention
RF 172/95	Vaduzer Gemeinde, Subvention für Bürgerheimvergrößerung
RF 176/434	Vaduz Gemeinde – Subvention für Umbauten am Bürgerheim
RF 192/93/3	Mauren Gemeinde – Subvention für Umbauten im Bürgerheim
RF 192/126/1	Fürsorgerin Wohlwend Pia – Tätigkeitsbericht
RF 194/210	Krankenfürsorgewesen – Ausbau
RF 208/460	Hebammen, Übernahme der Säuglingsfürsorge
RF 221/462	Rotes Kreuz – Gründung einer liechtensteinischen Sektion
RF 229/431a	Vogt Oskar, Balzers – Verweigerung des Ehekonsenses
RF 235/404	Bardiguine Fedor von, Ehehindernis und Verweigerung des Ehekonsenses
RF 239/129	Hasler Louis, Verweigerung des Ehekonsenses
RF 241/2	Duncan Oliver – Ehekonsens-Verweigerung
RF 242/479	Säuglingsfürsorge übernimmt Rotes Kreuz

RF 246/2	Beck Theophil, Ehekonsensverweigerung
RF 249/440	Triesenberg, Beiträge an Armenhauskosten Triesen
RF 249/475	Schneider Alfred Ludwig, Verweigerung des Ehekonsenses
RF 251/416	Rotes Kreuz, Familienfürsorge, Tätigkeitsbericht
RF 253/209	Bürgerheim Vaduz, Anschaffung eines Röntgenapparats
RF 253/380	Mauren, wegen Beitrags an Armenhausdefizit
RF 258/316	Familienfürsorge des Liechtensteinischen Roten Kreuzes, Tätigkeitsbericht pro 1949/1950
RF 260/98	Lokalarmenfonds, Kontrollen
RF 268/293	Fürsorgekonferenz des Roten Kreuzes, Jahresbericht 1952
RF 271/5	Fürsorgevertrag mit Deutschland
RF 271/67	Mauren, Subvention für Renovation im Bürgerheim
RF 272/73	Malber Hans Bodo – Bettel in Vaduz, Abschiebung
RF 273/2	Meier Otto, Arbon, Verweigerung des Ehekonsens
RF 273/67	Triesen / Schaan, Subvention für Renovation des Bürgerheims
RF 274/268	Bürgerheime, Reorganisation
RF 277/445	Familienhilfe Balzers – Gründung und Div.
RF 281/013	Familienhilfe Balzers, 2. Jahresbericht 1957
RF 282/72/2	Gesetz – betr. Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen
RF 283/327	Gligrin Hedwig, Fürsorgerin – Wahl als Mitglied des Jugendrates
RF 285/157	Familienhilfe Eschen, Beitrag an Ausbildung Familienhelferin
RF 286/072/027	Verordnung zum Fürsorgegesetz, Reg. Beschluss vom 7. Juni 1962
RF 287/333	Fürsorgedienst
RF 287/486	Familienhilfe Vaduz – Gründung und Beitrag
RF 288/34	Fürsorgedienst
RF 288/63	Landwirtschaftliche Subventionen, Bürgerheim Triesen Aussiedlung
RF 293/375	Bürgerheim Triesen
RF 295/195	Stiftung für das Alter
RF 295/195	Altersheim
RF 296/72/3	Sozialhilfegesetz
RF 296/91	Jugendamt
RF 297/88	Bericht über die Gründung des Vereins für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein vom 20.3.1968.
RF 299/2	LRK – Diverses
RF 300/91	Fürsorgeamt
RF 301/90	Westmeyer Heinrich, Fürsorgeamt
RF 304/91	Fürsorgeamt
RF 310/91	Fürsorgetagung
RF 318/91	Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, Gründung
RF 321/92	Verein für Heilpädagogische Hilfe
RF 315/47	Verein für heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein

RF 317/114	Verein für heilpädagogische Hilfe – Sonderschulbeiträge f. d. Schuljahr 1976/77
RF 329/103	Internationaler Rat der Hauspflegedienste (IRHD) eventuell Mitgliedschaft der Familienhilfevereine
RF 330/31	Betäubungsmitteldelikte – Überblick im Jahre 1982 Siko
RF 332/72/019	Betäubungsmittelgesetz – Verordnung vom 14. Februar 1984
RF 333/123	Familienhilfe – Vereinigung in den Gemeinden – Staatliche Förderung
RF 334/31	Sicherheitskorps – Betäubungsmitteldelikte 1984
RF 334/72/017	Sozialhilfegesetz 1980–1982; 1983–1984 I und II; 1985 I und II
RF 336/43	Liechtensteinischer Krankenkassenverband
RF 338/72/018	Verordnung vom 7.4.1987 zum Sozialhilfegesetz
RF 340/85	Betäubungsmittelgesetz – Studie (1988) oder Betäubungsmittelgesetz 1983
RF 340/91	Verein für betreutes Wohnen, Errichtung einer therapeutischen Wohngemeinschaft (1989)
RV 1804/1	Einführung des politischen Ehekonsenses
RV 1843	Polizeiordnung
RV 1862/5	Konstitutionelle Verfassung
SF 11/1908/1	Beschluss des Landtags an die Regierung über die Gründung eines «Irrenfürsorgefonds»
SF 11/1914/1	Vertragskündigung der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg an die Regierung
SF 14/1886/12	Ehekonsense – Verfahren bei der Ausstellung
SgAV 9/49/91	Jahresversammlung, Heilpädagogische Tagesstätte
SgRV 1841/1	Verordnung Nr. 8600: Eheschliessung im Ausland ohne Ehekonsens der heimatischen Obrigkeit
SgRV 1842/19	Verordnung Nr. 8991: Gemeindewesen und Freizügigkeitsgesetz
SgRV 1842/21	Verordnung Nr. 9446: Erteilung von Ehelizenzen
V 25/568	Bau des Armenhauses in Vaduz
V 25/571	Planskizzen und Kostenberechnung für den Bau des Armenhauses in Schaan
V 141/9	Amt für Soziale Dienste (1971–1973)
V 141/51	Amt für Soziale Dienste, Reorganisation der Bürgerheime im Fürstentum Liechtenstein
V 141/66	Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Öffentlichkeitsarbeit – Presse
V 141/65	Amt für Soziale Dienste, Bürgerheime Neuorganisation, Sozialpsychiatrisches Konzept
V 141/67	Bürgerheime Neuorganisation, Information über Pflege- und Betreuungsheime
V 141/72	Amt für Soziale Dienste, Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein
V 141/75	Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Leitbild der psychosozialen Grundversorgung
V 141/77	Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst
V 141/80	Amt für Soziale Dienste, Projektteam Soziale Dienste
V 141/89	Amt für Soziale Dienste, Projektteam Soziale Dienste

V 141/96	Amt für Soziale Dienste, Projektteam Sozialer Dienst, Leitbild der psychosozialen Grundversorgung «Volksausgabe»
V 141/136	Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission, Protokolle
V 141/138	Amt für Soziale Dienste, Stellungnahme zur Kommissionsarbeit «Organisation des Jugendamtes»
V 141/139	Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission, Trennung von Jugend- und Fürsorgeamt
V 141/141	Amt für Soziale Arbeit
V 141/154	Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission
V 141/155	Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission
V 141/156	Amt für Soziale Dienste, Organisationskommission, Sozial Medizinischer Dienst
V 141/396	Organisation Fürsorgeamt
V 141/396	Organisation Fürsorgeamt, Ressortantrag vom 29.11.1966
V 141/428	Amt für Soziale Dienste, Sozialhilfegesetz – Überlegungen zur Überarbeitung (Dr. Girardi) vom 9.6.1981
V 141/438	Amt für Soziale Dienste
V 141/439	Amt für Soziale Dienste, Korrespondenz betreffend die Revision des Sozialhilfegesetzes von 1968–1982
V 141/ 441	Amt für Soziale Dienste, Stellungnahmen zum Entwurf des Sozialhilfegesetzes (Revision), 1982
V 141/442	Amt für Soziale Dienste, Sozialhilfegesetz – Revision (Beispiele vom Ausland), 1965–1982
V 141/445	Amt für Soziale Dienste, Sozialhilfegesetzgebung, Revision, Sozialhilfegesetze und -Revisionen von verschiedenen Kantonen
V 141/451	Amt für Soziale Dienste, BPL – Arbeitsgruppe Versorgungskonzept vom 17.6.1978
V 141/452	Amt für Soziale Dienste, Struktur des Fürsorgeamtes
V 141/454	Amt für Soziale Dienste, Die Koordination der sozialen Dienste im Fürstentum Liechtenstein (H. Westmeyer) vom 6.5.1974.
V 141/456	Amt für Soziale Dienste, Information über die Organisation der Jugendhilfe innerhalb des Fürsorgeamtes vom 7.5.1974.
V 141/460	Amt für Soziale Dienste, Schaffung und Organisation eines sozial-medizinischen Dienstes beim Fürsorgeamt
V 314/67	Schaan, Renovation Wohnheim Resch, Subvention, Schreiben der Fürstlichen Regierung an die Gemeindevorsteherung Schaan vom 7.6.1979

Landtagsprotokolle (Liechtensteinisches Landesarchiv: LTP, online zugänglich bis 1949 e-archiv.li)
1862 – 1984

Rechenschaftsberichte der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag (Bibliothek Liechtenstein-Institut)
(1864–1890) 1922–1991

Gesetze, Verordnungen, Abkommen (in chronologischer Reihenfolge)

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Consitutio Criminalis Carolina, 1532. Ausgabe für Studierende von J. Kohler und Willy Scheel, Halle a. S. 1900.

Verordnung betreffend die Einführung des politischen Ehekonsenses], Wien, 14. Oktober 1804.

Gemeindegesetz, 1. August 1842.

Verordnung, die Ertheilung von Vereheligungs-Lizenzen betreffend, Wien, 12. November 1842.

Polizeiordnung, Schloss Eisgrub, 14. September 1843.

Verordnung [über das Armenwesen], Nr. 8977, Wien, 20. Oktober 1845.

Österreichisches Strafgesetz vom 27. Mai 1852 über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, eingeführt im Fürstentum Liechtenstein mit der Fürstlichen Verordnung vom 7. November 1859, Z. 11.746.

Konstitutionelle Verfassung, Schloss Eisgrub, 26. September 1862.

Gemeindegesetz, 24.05.1864, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (4), 1864.

Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Landesangehöriger und die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der diesfalls auflaufenden Kosten, 23.03.1865, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (3), 1865.

Waldordnung, 08.10.1865, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (2), 1866.

Verordnung [zum Ehekonsens], 11.07.1868, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (3), 1868.

Armengesetz, 20.10.1869, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (10), 1869.

Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten, St. Gallen, erlassen am 4. Juni 1872, in Kraft getreten am 1. August 1872.

Verordnung über die ärztliche Behandlung und Pflege kranker Armer, 12.11.1873, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (6), 1873.

Hebammenordnung, 12.11.1873, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (5), 25.11.1873.

Sanitätsgesetz, 08.10.1874, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (3), 1874.

Gesetz betreffend Vorenthaltung des politischen Ehekonsens, 16.09.1875, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (4), 1875.

Statut des Fürstlichen Landes-Wohltätigkeitsfondes, 20.05.1887, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (1), 1887.

Gesetz betreffend Bestimmungen über die Verwaltung des landschaftlichen Armenfonds, 29.09.1900, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (4), 1900.

Verordnung betreffend die Josef und Franziska Rheinberger'sche Stiftung, 04.12.1902, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (1), 1902.

Gesetz betreffend den Gemeindehaushalt, 12.12.1904, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (5), 1904.

Handbillet betreffend die Stiftung eines Irrenfürsorgefonds und Dotierung des Feuerwehrrfonds, 22.01.1909, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (4), 1909.

Gesetz betreffend Erlassung einer neuen Gewerbeordnung, 30.04.1910, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (3), 1910.

Verordnung betreffend Massnahmen zur Linderung der Notlage, 30.12.1916, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (1), 1917.

Verordnung der Fürstlichen Regierung betreffend das Hebammenwesen, 20.02.1917, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (7), 1917.

Gesetz betreffend die zeitweilige Einstellung der Steuern, Gebühren- und Taxüberweisungen, 24.01.1919, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (4), 1919.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 05.10.1921, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (15), 1921.

Landtagswahlordnung, 27.12.1921, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (2), 1922.

- Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), 21.04.1922, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (24), 1922.
- Gesetz betreffend Abänderung des Strafrechts, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, 01.06.1922, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (21), 1922.
- Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, 31.08.1922, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (28), 1922.
- Steuergesetz, 11.01.1923, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (2), 1923.
- Gesetz betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, St. Gallen, 15. Mai 1925.
- Gesetz über das Armenwesen des Kantons St. Gallen, 07.07.1926, in: Kanton St. Gallen: Gesetzesammlung. Neue Folge, Bd. 14, 1924–1929, St. Gallen 1929, S. 239–266.
- Gesetz betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, 06.02.1933, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (6), 1933.
- Gesetz betreffend die Abänderung der Bestimmung über den Gemeindearmenfond, 20.05.1935, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (7), 22.05.1935.
- Gesetz betreffend den Arbeiterschutz (Arbeiterschutzgesetz), 05.05.1937, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (6), 1937.
- Verordnung betreffend die Krankenversicherung, 20.07.1937, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (15), 1937.
- Gesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose, 24.01.1941, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (3), 1941.
- Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose, 05.05.1941, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (13), 1941.
- Gesetz betreffend Versicherungspflicht der Fabriksinhaber für ihr Hilfspersonal, 11.12.1941, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (24), 1941.
- Verordnung betreffend den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, 23.02.1943, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (6), 1943.
- Sanitätsgesetz, 19.01.1945, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (3), 1945.
- Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige, Bonn, 14. Juli 1952.
- Gesetz über die Förderung des Baues von Eigenheimen, 26.02.1958, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (4), 1958.
- Gesetz betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, 20.11.1958, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (2), 1959.
- Gesetz über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend (Jugendwohlfahrtsgesetz), 23.12.1958, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (8), 1959.
- Gemeindengesetz, 02.12.1959, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (2), 1960.
- Gesetz über die Invalidenversicherung, 23.12.1959, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (5), 1960.
- Verordnung über den Fürsorgedienst, 28.09.1961, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (27), 1961.
- Gesetz betreffend die Schaffung eines Kultur- und Jugendrates, 23.07.1964, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (31), 1964.
- Gesetz vom betreffend die Schaffung einer Stiftung «Pro Liechtenstein», 23.07.1964, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (32), 1964.
- Gesetz über Ergänzungsleistungen, zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 10.12.1965, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (46), 1965.
- Sozialhilfegesetz, 10.12.1965, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (3), 1966.
- Gesetz über die Abänderung des Gemeindgesetzes, 10.12.1965 in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (10), 1967.

- Kundmachung betreffend die Inkraftsetzung des Sozialhilfegesetzes, 23.01.1967, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, (8), 1967.
- Verordnung über das Gasthaus- und Alkoholverbot, 10.07.1973, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (35), 1973.
- Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 22.12.1975, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (13), 1976.
- Jugendgesetz, 19.12.1979, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (38), 1980.
- Fürstliche Verordnung [betreffend die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel], 13.07.1982, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (49), 1982.
- Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 08.09.1982, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (60/1), 1982.
- Betäubungsmittelgesetz, 20.04.1983, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (38), 1983.
- Sozialhilfegesetz, 15.11.1984, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (17), 1984.
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz, 07.04.1987, in: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (18), 1987.
- Europäische Menschenrechtskonvention, <https://www.menschenrechtskonvention.eu/konvention-zum-schutz-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-9236/#0-artikel-1---verpflichtung-zur-achtung-der-menschenrechte> (eingesehen am 15.07.2020).
- Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle, <https://www.menschenrechtskonvention.eu/die-menschenrechtskonvention-und-ihre-zusatzprotokolle-9444/> (eingesehen am 30.11.2020).

Berichte

- Fürstentum Liechtenstein: Jahres-Bericht und Landesrechnung für 1928, [Vaduz] 1929.
- Fürstliches Fürsorgeamt: Situation der alten Menschen in Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerheiminsassen. Analyse und Vorschläge, Vaduz, 31. August 1968.
- Fürstliches Fürsorgeamt: Die Neugestaltung der Bürgerheime in Liechtenstein mit Schwerpunkten in Eschen und Triesen/Bauprojekt Eschen, Schaan 1974.
- Gemeinderat Vaduz: Erweiterung und Umbau Krankenhaus Vaduz. Vorlage, Vaduz, 3. Juni 1977.
- Kommission zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur Totalrevision des Gemeindegesetzes; Fürstliche Regierung: Information zur Gemeindegesetzrevision. Darstellung der Grundsatzfragen samt Beilagen, Vaduz 1985.
- Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag, II. Teil, Vaduz, Juni 1923.
- Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1924, Vaduz 1925.
- Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1926, Vaduz 1927.
- Renfer, Hermann: Über die Durchführung der Sozialversicherung im Fürstentum Liechtenstein, Basel, April 1922.
- Vogt, Paul: Der Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Carl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884 bis 1890, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 88, 1990, S. 37–80.

Bücher, Artikel, Diplomarbeiten

- Batliner, Emil Heinz: 25 Jahre Liechtensteinisches Rotes Kreuz (1945–1970), o. O. 1970.
- Beck, Wilhelm: Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1912.
- Biedermann, Klaus: «Wir können nicht so tun, als ob uns die Welt nichts anginge». 1965–2015. 50 Jahre Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED), Schaan 2015.
- Büchel, David: Da gab's noch kein Fürsorgeamt – ein alter Arzt über Erinnerungen an die 25 Jahre vor dem Fürsorgeamt, in: Liechtensteinisches Fürsorgeamt (Hg.): Solidarität tut not. 1966–1991. 25 Jahre Sozialhilfegesetzgebung und Bestehen des Fürsorgeamtes in Liechtenstein, Schaan 1991, S. 72–73.
- Hunziker, Anton: Sozialarbeit und Recht. Das neue Sozialhilfegesetz des Fürstentums Liechtenstein, in: Der Armenpfleger 4, 1966, S. 55–63.
- Jehle, Irma: Wohlfahrtspflege im Fürstentum Liechtenstein. Diplomarbeit der Schweizerischen Sozial-caritativen Frauenschule Luzern, 1946.
- Liechtensteinisches Fürsorgeamt (Hg.): Solidarität tut not. 1966–1991. 25 Jahre Sozialhilfegesetzgebung und Bestehen des Fürsorgeamtes in Liechtenstein, Schaan 1991.
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz: 50 Jahre Liechtensteinisches Rotes Kreuz, 1945–1995, Vaduz 1995.
- Westmeyer, Heinrich: Der jetzige Stand der Organisation des Fürsorgewesens im Fürstentum Liechtenstein / «Die Fürsorge hat versagt», in: Caritas: Monatsschrift des Schweizerischen Caritasverbandes 47 (4), 1969, S. 156–162.
- Wild, Albert: Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, Zürich 1933.

Webseiten

- Hermann Girardi (Todesanzeige, aufgegeben vom Landeshauptmann Vorarlberg), <http://todesanzeigen.vol.at/anzeigen/hermann-girardi-71144/#> (eingesehen am 10.12.2020).
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, <https://lak.li> (eingesehen am 20.12.2020).

10.2. Sekundärliteratur

- Abbott, Andrew; DeViney, Stanley: The Welfare State as Transnational Event: Evidence from Sequences of Policy Adoption, in: Social Science History 16 (2), 1992, S. 245–274.
- Batliner, Gerard: Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Geiger, Peter; Waschkuhn, Arno (Hg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, Vaduz 1990 (Liechtenstein Politische Schriften 14), S. 91–180.
- Berger, Elisabeth: Das ABGB von 1938 bis 1945: Auswirkungen auf Liechtenstein?, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, Schaan 2014 (Liechtenstein Politische Schriften 54), S. 235–252.
- Berger, Elisabeth: Vormundschaft, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Vormundschaft> (Stand: 31.12.2011).
- Bernhardt, Kirsten: Adelige Armenhausstiftungen im Münsterland. Wandlungen und Auflösungstendenzen nach 1850, in: Brandes, Inga; Marx-Jaskulski, Katrin (Hg.): Armenfürsorge und Wohltätigkeit. Ländliche Gesellschaften in Europa, 1850–1930, Frankfurt a. M. 2008, S. 201–221.
- Bernhardt, Kirsten: Armenhäuser. Die Stiftungen des münsterländischen Adels (16.–20. Jahrhundert), Münster 2012.
- Besl, Friedrich (2011a): Gesundheitswesen, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Gesundheitswesen> (Stand: 31.12.2011).

- Besl, Friedrich (2011b): Spital, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Spital> (Stand: 31.12.2011).
- Biedermann, Klaus: «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz/Zürich 2012.
- Biedermann, Klaus: Ein «sündiges Dreimäderlhaus» oder eher bittere Not und Armut? Zu Schicksal und Umfeld dreier lediger Mütter aus einer Balzner Hintersassen-Familie im frühen 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 113, 2014, S. 61–75.
- Blocker, Jr., Jack S.; Fahey, David M.; Tyrrell, Ian R. (Hg.): Alcohol and Temperance in Modern History: An International Encyclopedia, 2 Bde., Santa Barbara 2003.
- Böhm, Renate; Buggler, Robert; Mautner, Josef (Hg.): Arbeit am Begriff der Armut, Salzburg 2003.
- Brandes, Inga; Marx-Jaskulski, Katrin: Armut und ländliche Gesellschaften im europäischen Vergleich – eine Einführung, in: Dies. (Hg.): Armenfürsorge und Wohltätigkeit. Ländliche Gesellschaften in Europa, 1850–1930, Frankfurt a. M. 2008, S. 9–45.
- Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik. Frankfurt a. M. 1986, S. 45–69.
- Brink, Cornelia: Grenzen der Anstalt: Psychiatrie und Gesellschaft in Deutschland 1860–1980, Göttingen 2010.
- Brunhart, Arthur: Helfen wo Not ist. 30 Jahre Verband Liechtensteinischer Familienhilfen 1966–1996, Vaduz 1996.
- Brunhart, Andreas; Matt, Hanna; Sele, Daniela: Liechtensteins Volkswirtschaft: Volle Kraft auf Kurs und doch im Wellengang internationaler Entwicklungen. Eine Konjunkturchronologie für Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 118, 2019, S. 191–208.
- Büchel, Donat (2011a): BERN, Maurice Arnold Baron von Forest-Bischoffsheim, Graf von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/BERN,Maurice_Arnold_Baron_von_Forest-Bischoffsheim,_Graf_von (Stand: 31.12.2011).
- Büchel, Donat (2011b): GStöhl, Georg, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/GSt%C3%B6hl,_Georg (Stand: 31.12.2011).
- Büchel, Donat (2011c): Heilpädagogisches Zentrum (HPZ), in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Heilpädagogisches_Zentrum_\(HPZ\)](https://historisches-lexikon.li/Heilpädagogisches_Zentrum_(HPZ)) (Stand: 31.12.2021).
- Büchel, Donat (2011d): Meier, Armin, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Meier,_Armin (Stand: 31.12.2011).
- Büchel, Donat (2011e): Risch, Ferdinand, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Risch,_Ferdinand (Stand: 31.12.2011).
- Büchel, Donat (2011f): Risch, Martin, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Risch,_Martin (Stand: 31.12.2011).
- Büchel, Donat (2011g): Strub, David, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Strub,_David (Stand: 31.12.2011).
- Büchel, Donat; Stahl, Oliver: Wanger, Christoph, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Wanger,_Christoph (Stand: 31.12.2011).
- Büchel, Franz: Beiträge zur Geschichte 842–1942, Balzers 1987.
- Büchel, Marcus (Hg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung, Schaan 2008.
- Bühler, Rahel: Jugend beobachten. Debatten in Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft in der Schweiz, 1945–1979, Zürich 2019.

- Buj Reitze, David-Johannes: Das Schaaner Armenhaus. Funktions- und Wirkungsweise im Spannungsfeld von Fürsorge und Disziplinierung. Diplomarbeit, Universität Wien, 2016.
- Burmeister, Karl Heinz (2011a): In der Maur auf Strelburg und zu Freifeld, Karl von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/In_der_Maur_auf_Strelburg_und_zu_Freifeld_Karl_von (Stand: 31.12.2011).
- Burmeister, Karl Heinz (2011b): Strafrecht, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Strafrecht> (Stand: 31.12.2011).
- Businger, Susanne; Janett, Mirjam; Ramsauer, Nadja: «Gefährdete Mädchen» und «verhaltensauffällige Buben». Behördliche Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Zürich, in: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018, S. 77–99.
- Crowther, M. A.: The Workhouse System 1834–1929. The History of an English Social Institution, London 1983.
- Dinges, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1), 1991, S. 5–29.
- Dissler, Noemi: Fürsorge für «Heilbare» und Versorgung von «Unheilbaren»? Der rechtliche Umgang mit «Alkoholkranken» im Kanton Luzern (Mitte des 20. Jahrhunderts), in: Gumy, Christel; Knecht, Sybille; Maugué, Ludovic; Dissler, Noemi; Gönitzer, Nicole: Des lois d'exception? / Sondergesetze? Légitimation et délégitimation de l'internement administratif / Legitimierung und Delegitimierung der administrativen Versorgung. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 3, Zürich 2019, S. 161–200.
- Driver, Felix: Power and Pauperism – The Workhouse System 1834–1884, Cambridge 1993.
- Egger, Gernot: Ausgrenzen – Erfassen – Vernichten. Arme und «Irre» in Vorarlberg, Bregenz 1990.
- Epple, Ruedi: «Der <Solothurner Frühling> oder die Geschichte einer Intervention», in: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit 15, 2013, S. 44–67.
- Esser, Hartmut: Soziologie. Spezielle Grundlagen, Bd. 5: Institutionen, Frankfurt a. M. 2000.
- Falk-Veits, Sabine; Weiss Alfred Stefan: «Armselig sieht es aus, die Not ist nicht zu beschreiben». Armut als soziales und wirtschaftliches Problem des 18. und 19. Jahrhunderts, dargestellt am Fallbeispiel Liechtenstein, in: Brunhart, Arthur (Hg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 2: Neuzeit: Land und Leute, Zürich 1999, S. 209–241.
- Fischer, Wolfram: Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der «Sozialen Frage» in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982.
- Fowler, Simon: The Workhouse. The People, the Places, the Life behind the Doors, Burnsley 2014.
- Frerich, Johannes; Frey, Martin: Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 1: Von der vorindustriellen Zeit bis zum Ende des Dritten Reiches, München 1993.
- Frie, Ewald: Armut und Armenpolitik im langen 19. Jahrhundert. Preussen im europäischen Vergleich, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 20, 2010, S. 55–71.
- Frick, Julia (2011a): Alters- und Pflegeheime, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Alters-_und_Pflegeheime (Stand: 31.12.2011).
- Frick, Julia (2011b): Bürgerheime (Armenhäuser), in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Bürgerheime_\(Armenhäuser\)](https://historisches-lexikon.li/Bürgerheime_(Armenhäuser)) (Stand: 31.12.2011).
- Frick, Julia (2011c): Familienhilfe, Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Familienhilfe> (Stand: 31.12.2011).
- Frick, Julia (2011d): Sozialhilfe (Fürsorge), in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Sozialhilfe_\(Fürsorge\)](https://historisches-lexikon.li/Sozialhilfe_(Fürsorge)) (Stand: 31.12.2011).
- Frick, Julia; Frommelt, Fabian: Wohnen, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Wohnen> (Stand: 31.12.2011).

- Frommelt, Fabian (2011a): Frick, Alexander, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Frick_Alexander (Stand: 31.12.2011).
- Frommelt, Fabian (2011b): Spend, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Spend> (Stand: 31.12.2011).
- Frommelt, Fabian; Kindle, Konrad; Mayr, Ulrike: Triesen, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Triesen> (Stand: 31.12.2011).
- Frommelt, Fabian; Mayr, Ulrike: Mauren, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Mauren> (Stand: 31.12.2011).
- Gantner, Manfred; Eibl, Johann: Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999 (Liechtenstein Politische Schriften 28).
- Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 70, 1970, S. 5–418.
- Geiger, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2. durchgesehene Aufl., Vaduz/Zürich 2000.
- Geiger, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bde., Vaduz/Zürich 2010.
- Geiger, Peter: Hoop, Josef (1895–1959), in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Hoop_Josef_\(1895-1959\)](https://historisches-lexikon.li/Hoop_Josef_(1895-1959)) (Stand: 31.12.2011).
- Geremek, Bronisław: Geschichte der Armut: Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988 (1978).
- Germann, Urs: Randständige verwalten, in: NZZ Geschichte 26, Februar 2020, S. 60–72.
- Gestrich, Andreas; Raphael, Lutz (Hg.): Inklusion / Exklusion: Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. 2008.
- Goujon, Bertrand: Re-inventing «Seigniorial» Charity in Nineteenth-Century Europe: The Example of the Dukes and Princes of Arenberg, in: Brandes, Inga; Marx-Jaskulski, Katrin (Hg.): Armenfürsorge und Wohltätigkeit. Ländliche Gesellschaften in Europa, 1850–1930, Frankfurt a. M. 2008, S. 187–200.
- Groh-Samberg, Olaf: New Poverty. Trends and Debates in Contemporary Germany, in: Raphael, Lutz (Hg.): Poverty and Welfare in Modern German History, New York 2017, S. 225–250.
- Guggisberg, Ernst; DalMolin, Marco: «Zehntausende». Zahlen zur administrativen Versorgung und zur Anstaltslandschaft. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 6, Zürich 2019.
- Gumy, Christel; Knecht, Sybille; Mangué, Ludovic; Dissler, Noemi; Gönitzer, Nicole: Des lois d'exception? / Sondergesetze? Légitimation et délégitimation de l'internement administratif / Legitimierung und Delegitimierung der administrativen Versorgung. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 3, Zürich 2019, S. 111–152.
- Gusset, Silas; Seglias, Loretta; Lengwiler, Martin: Versorgen, behandeln, pflegen. Geschichte der Psychiatrie in Graubünden, Basel 2021.
- Häsler, Mirjam: In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute, Basel 2008.
- Häsler Kristmann, Mirjam: Entlassungspraxis und Aufsichtsmechanismen, in: Seglias, Loretta; Bignasca, Vanessa; Häsler Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Heiniger, Kevin; Morat, Deborah, Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 8, Zürich 2019, S. 551–687.
- Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice: Einleitung. Zur Geschichte der Fürsorge in St. Gallen, in: Dies. (Hg.): Helfen, Erziehen, Verwalten: Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich 2010, S. 10–26.
- Head-König, Anne-Lise; Christ, Thierry: Fürsorge, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 2006, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php> (eingesehen am 26. März 2019).

- Heeb-Fleck, Claudia: Frau und Mann. Kontinuität und Wandel – Die Geschlechterrollen von Frau und Mann und ihre Auswirkungen auf Familie und Arbeitswelt, in: Frommelt, Fabian; Frommelt, Christian (Hg.): Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein. Vortragsreihe zum Jubiläum «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein», BERN 2020 (Liechtenstein Politische Schriften 61), S. 130–152.
- Heiniger, Alix; Morat, Deborah: Façonner la déviance: les internées vues par le prisme des registres d'entrée des établissements, in: Seglias, Loretta; Bignasca, Vanessa; Häslar Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Heiniger, Kevin; Morat, Deborah, Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung, Bd. 8, Zürich 2019, S. 165–193.
- Heiniger, Alix: Des entreprises de «rééducation», les aspects économiques de la mise au travail, in: Seglias, Loretta; Bignasca, Vanessa; Häslar Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Heiniger, Kevin; Morat, Deborah, Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung, Bd. 8, Zürich 2019, S. 281–330.
- Hobsbawm, Eric J.: Poverty, in: Sills, David L. (Hg.): International Encyclopedia of Social Sciences, Bd. 12, New York 1968, S. 398–404.
- Hoch, Hilmar: Geschichte des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts, Dissertation, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, 1990.
- Hockerts, Hans Günter; Kuller, Christiane; Drecol, Axel; Winstel, Tobias (Hg.): Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2004.
- Hunecke, Volker: Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (4), 1983, S. 480–512.
- Innes, Joanna: The «Mixed Economy of Welfare» in Early Modern England: Assessments of the Options from Hale to Malthus (c. 1683–1803), in: Daunton, Martin (Hg.): Charity, Self-Interest and Welfare in the English Past, London 1996, S. 139–180.
- Jütte, Robert: «Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere» (Cervantes). Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge diesseits und jenseits des Fortschritts, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1), 1991, S. 92–101.
- Kaelble, Hartmut: Mehr Reichtum, mehr Armut. Soziale Ungleichheit in Europa vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. 2017.
- Koselleck, Reinhart: Darstellung, Ereignis und Struktur, in: Braudel Fernand; Davis, Natalie Zemon; Febvre, Lucien; Ginzburg, Carlo; Le Goff, Jacques; Koselleck, Reinhart; Momigliano, Arnaldo: Wie Geschichte geschrieben wird, Berlin 1998, S. 113–125.
- Kreis, Georg: 1975 – Das endliche Ende der Heimschaffungen in der Fürsorge: in: Mooser, Josef; Wenger, Simon (Hg.): Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 249–259.
- Kuller, Christiane: Who Cares? Gender, Poverty and Welfare in West Germany, in: Raphael, Lutz (Hg.): Poverty and Welfare in Modern German History, New York 2017, S. 172–198.
- Kutzner, Stefan; Mäder, Ueli; Knöpfel, Carlo (Hg.): Working poor in der Schweiz: Wege aus der Sozialhilfe, Zürich 2004.
- Leipold-Schneider, Gerda: Beck, Wilhelm, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Beck,_Wilhelm (Stand: 31.12.2011).
- Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta: «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Baden 2011.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.

- Märk-Rohrer, Linda: Sorge tragen. Care-Arbeit, Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnisse in Liechtenstein, Barendorn 2020 (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 64).
- Marx-Jaskulski, Katrin: Armut und Fürsorge auf dem Land. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1933, Göttingen 2008.
- Marxer, Veronika: Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008, Vaduz/Zürich 2012.
- Mayr, Ulrike; Quaderer, Rupert; Frommelt, Fabian: Schaan, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Schaan> (Stand: 31.12.2011).
- Mayr, Ulrike; Schindler, Jürgen: Eschen, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Eschen> (Stand: 31.12.2011).
- Mayr, Ulrike; Stahl, Oliver: Planken, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Planken> (Stand: 31.12.2021).
- McLynn, Frank: Crime and Punishment in Eighteenth-century England, London 1989.
- Meier, Marietta; Germann, Urs; Bernet, Brigitta; Dubach, Roswitha: Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007.
- Merki, Christoph Maria: Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007.
- Mooser, Josef: Einführende Bemerkungen. Armutspolitik und Umgang mit Armen seit dem Spätmittelalter, in: ders. (Hg.): Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 13–21.
- Müller, Frank Lorenz: Die Thronfolger. Macht und Zukunft der Monarchie im 19. Jahrhundert, München 2019.
- Müller, Patrik: Herausforderungen für die Sozialhilfe in städtischen Zentren – die aktuelle Situation in St. Gallen, in: Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice (Hg.): Helfen. Erziehen. Verwalten, St. Gallen 2010, S. 88–100.
- Näscher, Franz (2011a): Barmherzige Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul in Zams, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Barmherzige_Schwestern_des_heiligen_Vinzenz_von_Paul_in_Zams (Stand: 31.12.2011).
- Näscher, Franz (2011b): Frick, Anton, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Frick_Anton (Stand: 31.12.2011).
- Näscher, Franz (2011c): Reding, Franz von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Reding_Franz_von (Stand: 31.12.2011).
- Nipp, Manuela: Die Entwicklung der Jugendfürsorge in Liechtenstein von 1930–1970 mit besonderer Berücksichtigung der Sozialhilfe und der behördlichen Versorgung. Masterarbeit, Departement Geschichte, Universität Basel, 2014.
- Nipp, Manuela: Kein Armenhaus für Balzers, in: Balzner Neujahrsblätter 24, 2018, S. 7–13.
- North, Douglass C.: Institutions, Institutional Change and Economic Performance, Cambridge 1990.
- North, Douglass C.: Institutions, in: The Journal of Economic Perspectives 5 (1), 1991, S. 97–112.
- o. A. (o. J.a): Geschichte der sozialen Sicherheit, <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/home> (eingesehen am 09.09.2020).
- o. A. (o. J.b): Armut, in: Geschichte der sozialen Sicherheit, <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/risikogesichte/armut> (eingesehen am 25.01.2021).
- Oberhammer, Evelin: Liechtenstein, Johann II. von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein_Johann_II. (Stand: 31.12.2011).
- Obinger, Herbert; Petersen, Klaus: Die historische Entwicklung des Wohlfahrtsstaates: Von den Anfängen bis zum Ende des Goldenen Zeitalter, in: Herbert Obinger; Manfred G. Schmidt (Hg.): Handbuch Sozialpolitik, Wiesbaden 2019, S. 9–31.
- Oehri, Herbert: Frick, Mathias, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Frick_Mathias (Stand: 31.12.2011).

- Pernet, Corinne A.: Die Grenzen der «global governance». Der soziale Friede und das Thema Alkoholismus in Völkerbund und Internationaler Arbeitsorganisation, in: *Traverse* (2), 2013, S. 92–108.
- Poledna, Tomas: Stimm- und Wahlrecht, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 2014, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026453/2014-08-06/#HImBundesstaat> (eingesehen am 01.12.2020).
- Quaderer, Rupert (2011a): Beck, Emil, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online*, https://historisches-lexikon.li/Beck,_Emil (Stand: 31.12.2011).
- Quaderer, Rupert (2011b): Imhof, Leopold Freiherr von, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online*, https://historisches-lexikon.li/Imhof,_Leopold_Freiherr_von (Stand: 31.12.2011).
- Quaderer-Vogt, Rupert: *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, 3 Bde., Vaduz/Zürich 2014.
- Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1990–1945, Zürich 2000.
- Raphael, Lutz; Uerlings, Herbert (Hg.): *Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion / Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike*, Frankfurt a. M. 2008.
- Redaktion (2011a): Batliner, Gerard, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online*, https://historisches-lexikon.li/Batliner,_Gerard (Stand: 31.12.2021).
- Redaktion (2011b): Ritter, Karlheinz, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online*, https://historisches-lexikon.li/Ritter,_Karlheinz (Stand: 31.12.2021).
- Redaktion (2011c): Büchel, Ernst (1922–2003), in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online*, [https://historisches-lexikon.li/Büchel,_Ernst_\(1922-2003\)](https://historisches-lexikon.li/Büchel,_Ernst_(1922-2003)) (Stand: 31.12.2011).
- Rheinberger, Rudolf: Medizin in Liechtenstein im 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 94, 1997, S. 163–181.
- Rheinberger, Rudolf; Schädler, Albert, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online*, https://historisches-lexikon.li/Schädler,_Albert (Stand: 31.12.2011).
- Rietmann, Tanja: *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen: Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert*, Chur 2017.
- Rietmann, Tanja: «Hier haben wir eine andere Kategorie Menschen vor uns». Die Schutzaufsicht über administrativ Versorgte, in: Studer, Brigitte; Matter, Sonja (Hg.): *Zwischen Aufsicht und Fürsorge. Die Geschichte der Bewährungshilfe im Kanton Bern*, Bern 2011, S. 89–100.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg*, Stuttgart 1980.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian; Bettler, Gauner und Proleten. *Armut und Armenfürsorge in der deutschen Geschichte*, Frankfurt a. M. 1983.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (Hg.): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt a. M. 1986.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871–1929*, Stuttgart 1988.
- Schädler, Emanuel: Die EMRK in der Grundrechtsgeschichte Liechtensteins, in: *Liechtensteinische Juristen-Zeitung* (1), 2018, S. 120–132.
- Schiess Rütimann, Patricia M.: *Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts*, BERN 2015 (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 50).
- Schiess Rütimann, Patricia M.: *Die Stellung der EMRK in Liechtenstein*, BERN 2019 (Beiträge Liechtenstein-Institut 44).
- Schiess Rütimann, Patricia M.: Art. 110 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.): *Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung*, https://verfassung.li/Art_110 (Stand 14. Januar 2016) (eingesehen am 30.12.2020).

- Schinkel, Harald: Armenpflege und Freizügigkeit in der preußischen Gesetzgebung vom Jahre 1842, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50 (4), 1963, S. 459–479.
- Schlenkrich, Elke: Armenversorgung im ländlichen Raum Sachsens im 18. und 19. Jahrhundert, in: Ammerer, Gerhard; Schlenkrich, Elke; Veits-Falk, Sabine; Weiß, Alfred Stefan (Hg.): Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Wien 2010, S. 143–157.
- Schnyder, Bernhard: Das neue liechtensteinische Sozialhilfegesetz, in: Schweizerischen Juristen-Zeitung 1 (1966), S. 229–231.
- Schott, Heinz; Tölle, Rainer: Geschichte der Psychiatrie. Krankheitslehren, Irrwege, Behandlungsformen, München 2006.
- Schremser, Jürgen (2011a): Schädler, Otto, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Schädler_\(Schaedler\),_Otto](https://historisches-lexikon.li/Schädler_(Schaedler),_Otto) (Stand: 31.12.2011).
- Schremser, Jürgen (2011b): Vogt, Alois, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Vogt,_Alois (Stand: 31.12.2011).
- Schwalbach, Nicole: Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955, Vaduz/Zürich 2012.
- Seger, Otto: Sagen aus Liechtenstein, Vaduz 1966.
- Seger, Otto: 50 Jahre Liechtensteiner Caritas-Verein, Vaduz 1974.
- Seglias, Loretta; Bignasca, Vanessa; Häslar Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Heiniger, Kevin; Morat, Deborah, Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung. Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 8, Zürich 2019.
- Seli, Josef: Geschichtliche Ereignisse und Begebenheiten der Gemeinde Triesen von 1800 bis 1912, Triesen 2006 (1915).
- Shorter, Edward: A History of Psychiatry. From the Era of the Asylum to the Age of Prozac, New York 1997.
- Simmel, Georg: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung [1908], in: Georg Simmel: Gesamtausgabe, Bd. 11, hrsg. von Otthein Rammstedt, Frankfurt a. M. 1992.
- Spöring, Francesco: Mission und Sozialhygiene. Schweizer Anti-Alkohol-Aktivismus im Kontext von Internationalismus und Kolonialismus, 1886–1939, Göttingen 2017.
- Stekl, Hannes: «Labore et fame» – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1986, S. 119–147.
- Studer, Brigitte: Der Sozialstaat aus der Geschlechterperspektive, in: Itinera 2 (1998), S. 184–208.
- Süss, Wilfried: A «New Social Question»? Politics, Social Sciences and the Rediscovery of Poverty in Post-boom Western Germany, in: Raphael, Lutz (Hg.): Poverty and Welfare in Modern German History, New York 2017, S. 197–224.
- Sutter, Gaby: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Methoden- und Funktionswandel der öffentlichen Fürsorge im 20. Jahrhundert, in: Mooser, Josef; Wenger, Simon (Hg.): Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 217–238.
- Tanner, Jakob: Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, in: Fahrenkrug, W. Hermann (Hg.): Zur Sozialgeschichte des Alkohols in der Neuzeit Europas, Lausanne 1986, S. 147–168.
- Tanner, Jakob: Ordnungsstörungen: Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: Meier, Marietta; Germann, Urs; Bernet, Brigitta; Dubach, Roswitha (Hg.): Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007, S. 271–306.
- Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015.
- Tyrrell, Ian: Prohibition, American Cultural Expansion, and the New Hegemony in the 1920s: An Interpretation, in: Histoire Sociale / Social History 27 (54), 1994, S. 413–445.

- Vogt, Paul: Bevölkerung, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Bevölkerung> (Stand: 31.12.2011).
- Vogt, Paul; Anrig-Hoch, Olga; Anrig, Christian: Das Rechtsgutachten Hensler zum Fall der Barbara Erni, genannt die goldene Boos, in: Veröffentlichungen des Liechtensteinischen Landesarchivs 2, 2003, S. 65–100.
- Vogt, Wolfgang: Der Aufbau der Krankenversicherung in Liechtenstein. Von den Anfängen in den 1870er Jahren bis zum Wechsel an die Seite der Schweiz, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 110, 2011, S. 7–46.
- Vogt-Frommelt, Rita: Frommelt, Anton, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Frommelt_Anton (Stand: 31.12.2011).
- Wakounig, Marija: Liechtenstein, Elsa (Elisabeth) von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein_Elsa_\(Elisabeth\)_von](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein_Elsa_(Elisabeth)_von) (Stand: 31.12.2011).
- Wanger, Harald (2011a): Jehle, Irma, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Jehle_Irma?marker=irma+jehle (Stand: 31.12.2011).
- Wanger, Harald (2011b): Liechtenstein, Georgine (Gina) von, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein_Georgine_\(Gina\)_von](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein_Georgine_(Gina)_von) (Stand: 31.12.2011).
- Wanger, Harald (2011c): Liechtenstein, Karl von (1878–1955), in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein_Karl_von_\(1878-1955\)](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein_Karl_von_(1878-1955)) (Stand: 31.12.2011).
- Wanger, Harald (2011d): Rheinberger, Josef Gabriel, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, https://historisches-lexikon.li/Rheinberger_Josef_Gabriel (Stand: 31.12.2011).
- Wanner, Gerhard: Aspekte zur liechtensteinischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1800, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 70, 1970, S. 459–500.
- Weiss, Alfred Stefan: Armut, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, <https://historisches-lexikon.li/Armut> (Stand: 31.12.2011).
- Wenger, Simon: Die jüngste Entwicklung der Sozialhilfe in der langen Sicht. Grössenordnung, Missbrauchsdiskurs, Risikolagen, in: Mooser, Josef; Wenger, Simon (Hg.): Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 262–274.
- Zissel, Ines: «... daß der Begriff der Armuth in jeder Gemeinde ein anderer ist». Dörfliche Armenversorgung im 19. Jahrhundert, in: Franz, Norbert; Grewe, Bernd-Stefan; Knauff, Michael (Hg.): Landgemeinden im Übergang zum modernen Staat. Vergleichende Mikrostudien im linksrheinischen Raum, Mainz 1999, S. 217–247.

